The

Robert E. Gross
Collection

A Memorial to the Founder
of the
Lockheed Aircraft
Corporation

Business Administration Library
University of California
Los Angeles

Friedrich Christoph Jonathan Fischers

Geschichte

des

teutschen Handels.

Der Schiffarth, Fischerei, Erfindungen, Künste, Gewerbe, Manufakturen, der Landwirthschaft, Polizey, Leibeigenschaft, des Zoll- Münz- und Bergwesens, des Wechselrechts, der Stadtwirthschaft, und des Luxus.

Zweeter Theil.

Hannover
in der Helwingschen Hofbuchhandlung.
1785.

BIBLIOTHEK D. MSKEN. RITTER D. LANDSCHAFT

Des Königs Kabinetsminister von Herzberg erwieß mit einer ihm eigenen Gründlichkeit, daß die teutschen Volksstämme, die im Mittelalter jene große Völkerwanderungen unternahmen, die Macht des abendländischen Kaiserthums zerstörten, und den heutigen Staaten Europens den Ursprung gaben, größtentheils in den Ländern der Preußischen Monarchie ihre Ursize gehabt haben, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich zu behaupten fortfahre, daß eben die Städte und Länder, die in Teutschlands glänzendster Handelsepoche mit allen Welttheilen Verkehr trieben, und auf allen Meeren ihre Schiffarth ausbreiteten, jezo größtentheils den Preußischen Szepter verehren.

Sonst wird dieser Band, wenn ich mir nicht zu viel schmeichle, sich durch die Auswahl und den Reichthum der Nachrichten mehr als der Erstere empfehlen, und eine eben so günstige Aufnahme finden. Freylich in der Politur des

Styls hat er noch nicht die erforderliche Vollkommenheit empfangen, und zuweilen sind die Nachrichten allzusehr zusammengedrängt, und hätten durch eine ausführlichere Entwickelung mehrere Klarheit erhalten. Allein es war nöthig, mit der Bekanntmachung des Ganzen zu eilen, um unverweilt Dinge ans Licht zu bringen, die so lange unbekannt geblieben, und doch für die jezigen Zeitumstände von äußerster Bedeutung sind. Es ist kein Zweifel, daß man der teutschen Handelsgeschichte durch eine wiederhohlte Bearbeitung mehrere Annehmlichkeit und größere Vollkommenheiten verschaffen, und sie noch mit verschiedenen Zusäzen bereichern kan. Aber das hoffe ich von der Billigkeit meiner Zeitgenossen, daß sie mir über die Anführung gewisser Thatsachen, über die Darstellung und Verbindung einiger Begebenheiten, und über die Wahrnehmung verschiedener Revolutionen und deren Einfluß auf die allgemeine Handelsverfassung Europens, den Preis der ersten Erfindung zugestehen werden.

Innhalt.

Handelsgeschichte der zwoten Helfte des dreyzehenten Jahrhunderts.

I. Ursprung des großen Hansebunds, dessen Verschiedenheit von der alten Hansa.

II. Handelsgrund der hansischen Verbindung.

III. Fortdauer des Levantischen Waarenzugs über Kaffa, Nowogrod und Wisby nach der Ostsee.

IV. Vermehrung des Handels nach Liefland und Esthland. Handelsschiffarth nach Wisby. Teutsche Niederlage zu Nowogrod.

V. Niederlassung der teutschen Kaufleute in Bergen. Errichtung der dortigen Niederlage. Handel in Norwegen, Dännemark und Schweden. Hansische Kriege und Friedensschlüsse mit den Nordischen Königen.

VI. Handel auf der Niederlage zu London. Nachrichten vom teutschen Stallhofe. Vermehrung der hansischen Privilegien. Errichtung der Stapelgesellschaft in England.

VII. Erworbene Handelsfreyheiten der Hansa in Flandern, Brabant und Holland. Einrichtung der Niederlage zu Brügge. Nähere Verbindung des teutschen Handels mit den Europäischen Südländern. Aufnahme des niederländischen Gewerbes.

VIII. Handel und große Stapelstädte auf dem Rheinstrohme. Verzeichnis der Waaren, die er zum Gegenstande hatte.

IX. Entstehung, Beschaffenheit und Schicksale des Rheinischen Bundes. Rheinische Zollstreitigkeiten.

X. Produkte, Manufakturen und Handel in den brandenburgischen Marken, in Pommern und in Obersachsen. Handelsverbindungen mit Hamburg, Lübeck, Wisby und mit den Niederländern.

XI. Vermehrung der städtischen Macht. Eifersucht und Mishelligkeiten mit dem Adel.

XII. Veränderung des bürgerlichen Erbrechts. Straßenrecht. Geldhandel.

XIII. Handwerksgeschichte dieses Zeitalters. Polizeyverfassung. Bewegungen der Zünfte gegen die städtischen Obrigkeiten und die rathsfähigen Geschlechter.

XIV. Bergwerksgeschichte.

Handelsgeschichte des vierzehnten Jahrhunderts.

XV. Innere Verfassung der Hansa. Anzahl der Bundsstädte. Ihre Abtheilungen, Absichten und Handelsgrundsätze.

XVI. Veränderungen bey dem morgenländischen Handel. Fortdauer seines Waarenzugs über Moskau, Nowogrod und Wisby nach der Ostsee.

XVII. Beförderung des Handels nach Nowogrod und in Liefland und Esthland. Waarenverzeichnis. Handelsstreitigkeiten mit den Russen.

XVIII. Blühender Handel in Preußen. Gleichzeitige Handelspolizey. Streitigkeiten mit den Engländern. Des Hochmeisters Staatsunterhandlungen für die Hansa und Krieg mit den Viktualienbrüdern.

XIX. Handel auf der Niederlage zu Bergen. Waarenverzeichnisse. Erwerbung neuer Handelsfreyheiten in den Scandinavischen Reichen. Hansische Oberherrschaft

auf der Ostsee. Krieg mit den Vitalianern. Großes Ansehen und Macht des Hansebundes in Norden.

XX. Zollfreyheiten und neue Handelsvortheile in England. Erweiterung des Stallhofs und Ausbreitung des teutschen Handels in den brittischen Staaten. Widrige Schicksale desselben durch die Vermehrung und Verbesserung der Englischen Wollmanufakturen und Schiffarth. Darüber entstandene Streitigkeiten.

XXI. Verzeichnis der niederländischen Städte, die mit der Hansa im Bunde standen. Auswanderung der Manufakturisten aus Flandern. Vermehrter Handel in Brabant. Hansische Erwerbung neuer Freyheiten. Italienische Schiffarth und Handlung nach den Niederlanden. Wachsthum des Handels von Holland und Seeland.

XXII. Handel am Rheinstrohme. Zollwesen.

XXIII. Schicksale des Rheinischen Bundes. Vereinigung mit dem Schwäbischen Städtebund.

XXIV. Anfang des Großhandels in Schwaben und Franken. Beschreibung der vornehmsten oberländischen Handelsstädte. Kaiserliche Gelderpreßungen in den Städten.

XXV. Errichtung und Schicksale des Schwäbischen Städtebundes. Seine Kriege mit den Landherren.

XXVI. Levantischer Waarenzug aus Italien durch Hochteutschland nach Sachsen. Vermehrung des innern Handels. Soest. Erfurt.

XXVII. Produkte und Handel in den Brandenburgischen Marken, in Pommern, an der Oder, Elbe und Saale. Fischerey, Schiffarth, Zolltariffe und Getreidepreise. Handelspolizey.

XXVIII. Schicksale des Stapelrechts und Straßenzwangs.

XXIX. Handwerksgeschichte. Fortdauer der Bewegungen der Zünfte gegen die Magistrate. Beförderung des Handwerkswesens und Polizeyverfassung.

XXX. Geschichte der Erfindungen.

XXXI. Bergwerksgeschichte.

XXXII. Veränderungen im Münzwesen. Geldhandel. Verhältnis des Gelds zum Werthe der Dinge. Abnahme der Leibeigenschaft.

Handelsgeschichte des fünfzehnten Jahrhunderts.

XXXIII. Polizeygesezgebung der teutschen Hansa.

XXXIV. Abwechselnde Schicksale der hansischen Niederlage zu Nowogrod. Immerwährende Streitigkeiten der Hansa mit den Russen. Die Livischen Städte heimliche Ursächer davon. Schleichhandel aus Livland nach Rußland. Theilnehmung der Engländer an diesem Gewerbe.

XXXV. Produkte und Reichthümer Preußens. Vortrefliche Handelspolizeygesezgebung. Transitohandel aus Pohlen, Lithauen, Ungarn, Mähren und Oestreich. Niederlassung Englischer Kaufleute in Preußen. Nähere Verbindung des Hochmeisters mit der Hansa. Preußische Sperrung des Livischen Handels. Gewerbe der Holländer in Preußen und Kriege. Streit der Hansa mit dem Hochmeister über den Pfundzoll. Ausbruch des innerlichen Kriegs zwischen den Preußischen Städten und dem teutschen Orden.

XXXVI. Bessere Einrichtung des Konthors zu Bergen. Absonderung der Holländer und Seeländer von der Hansa. Ihr einseitiger Handel nach Norwegen und Schiffarth auf der Ostsee. Besuchung des Heringfangs bey Schonen. Kriege der Hansa mit ihnen und mit ihren Bundesgenossen den Dänen. Hansische Fischereyen bey Schonen, Norwegen, Island und den brittischen Inseln. Anfang der Englischen Schiffarth im Balthischen Meer.

XXXVII. Waarenverzeichnis der teutschen Einfuhre in England. Hansische Verordnungen für ihren Stallhof zu London. Mehrere Ausbreitung der Englischen Schifarth in der Ostsee und ihres Handels in Liefland, Preußen, Schonen, Norwegen. Besorgnisse der Hansa darüber und Streitigkeiten mit ihnen. Kriege zwischen beiden Theilen.

XXXVIII. Zustand des Handels der teutschen Hansa in Frankreich. Beunruhigung desselben durch die französischen Kapereyen. Abstellung der Beschwerden. Vortheilhafter Handel mit französischem Salze.

XXXIX. Ausführliche Verzeichnisse aller Produkte und Waaren, die jährlich aus den verschiedenen Staaten Europens nach Brügge versendet wurden. Fruchtbarkeit und eigene Produkte der Niederlande. Teutsche Einfuhre. Niederländische Handels- und Seegeseze. Vermehrte Zufuhre aus Italien. Verbindung des Niederländischen Handels mit dem Rheinischen. Errichtung des Spanischen Wollstapels zu Brügge. Verlust des hansischen Oekonomiehandels nach Spanien. Geschäfte der Englischen Stapelgesellschaft in den Niederlanden. Niederländische Manufakturen. Händel der Hansa mit den Ostfriesen. Ostfriesische Handelsverbindungen und Zolltafeln. Theilnehmung der Niederländer am Nordischen Handel durch die Begünstigung der Dänischen Könige. Bewegungen der Hansa

des-

deswegen. Aufnahme des Holländischen Gewerbes und ihrer Schiffarth. Handelstraktate der Provinzen Flandern und Brabant mit England. Verfall des Niederländischen Tuchhandels durch die Ausbreitung der Englischen Wollmanufakturen. Erweiterung der Niederländischen Schiffarth. Anstalten zur Sicherheit des Seehandels im Canale, in der Nordsee und im Balthischen Meere. Verfall des Brüggischen Handels und Aufnahme Antwerpens.

XL. Handel am Rheinstrome und Zollwesen im Reiche.

XLI. Vollkommene Blüthe des Handels der oberländischen Städte. Pracht und Reichthümer der teutschen Städte. Vermehrter Waarenzug aus Italien durch Oberteutschland.

XLII. Transitohandel in den ober- und niedersächsischen Kreisen. Handel der Städte Erfurt, Zeiz, Naumburg, Halle, Leipzig. Meßstreitigkeiten zwischen Halle und Leipzig.

XLIII. Der Hansestädte Aufmerksamkeit auf die Aufrechterhaltung des innern Handels in Niederteutschland und auf die Elbeschiffarth. Ausbreitung des Handels der Stadt Berlin.

XLIV. Bergwerksgeschichte. Vorzüge der Teutschen im Bergbau. Große Reichthümer Teutschlands.

XLV. Münzgeschichte.

XLVI.

XLVI. Zustand des Landbaus. Getreidepreise.

XLVII. Handwerksgeschichte. Deren Polizeygesezgebung.

XLVIII. Geschichte der Erfindungen. Vorzüge des teutschen Kunstfleißes vor dem der übrigen Europäer.

XLIX. Produkte, Reichthümer, Handelsgeist, Geldhandel, Luxus, Postanstalten und Handelspolizey der Teutschen.

Handelsgeschichte der ersten Helfte des sechzehnten Jahrhunderts.

L. Ursachen des Verfalls des Hanseweſens. Trennung und Absonderung einer Anzahl Hanseſtädte. Anzahl und Abtheilung der Uebriggebliebenen. Produkte, welche die Hansa in die verschiedenen Staaten Europens verführt hat. Ihre Schiffarth nach den Europäischen Südländern. Einiger Hanseſtädte Anmaßung des ausschließenden Alleinhandels über gewisse Artickel.

LI. Abwechselnde Schickſale des Handels auf der Niederlage zu Nowogrod. Großer Handel zu Moßkau. Waarenverzeichniſſe. Vermehrung des Liviſchen Handels. Errichtung des hanſiſchen Stapels zu Narwa. Vergebliche Verſuche, die Niederlage zu Nowogrod wieder herzuſtellen. Schlechter Zuſtand des hanſiſchen Verkehrs zu Narwa.

LII. Fortwährende Verbindung Preußens mit der Hansa. Ungarischer Waarenzug nach den Preußischen Seestädten. Gesteigerter Werth des Bernsteins und dessen stärkere Versendung. Abzug der brittischen Kaufleute aus Preußen.

LIII. Bemühungen der Könige von Dännemark, die Schiffarth und den Handel der teutschen Hansa in der Ostsee zu Grunde zu richten. Darüber entstandene Kriege. Erwerbung neuer Handelsprivilegien in Schweden und Dänemark. Hansischer Verlust der Oberherrschaft des Balthischen Meeres und Verfall seiner Handlung.

LIV. Die hansischen Kaufleute Meister vom Brittischen Handel. Sittenverderbnis unter den Handelsbedienten auf dem Stallhofe zu London. Kränkung der teutschen Handelsfreyheiten in England. Verbesserter Zustand unter der Königin Maria. Große Klagen der Engländer. Vernichtung aller hansischen Freyheiten in England. Listige Unterhandlungen der Königin Elisabeth.

LV. Schiffarth der Portugiesen nach Ostindien. Theilnehmung der oberländischen Kaufleute am ostindischen Handel. Verlust des teutschen Handels mit Waid, Scharlach und Karmesin. Verfall der teutschen Färbereyen. Italienische Versuche, den nordwestlichen Waarenzug aus der Levante wieder herzustellen.

LVI.

LVI. Produkte, vortreflicher Landbau, Manufakturen, Erfindungen und ausgebreitete Schiffarth der Niederländer. Zustand von Brügge. Höchste Stufe der Macht, der Handlung und des Reichthums von Antwerpen. Verzeichnis der Waaren, welche die Hansa und die Teutschen jährlich dahin schafften. Verfall des niederländischen Handels durch die Spanischen Grausamkeiten. Vermehrung des Handels von Amsterdam und Holland.

LVII. Erwerbung neuer Handelsfreyheiten in Portugall, Spanien und Frankreich.

LVIII. Wachsthum des Handels der Städte Oberteutschlands. Theilnehmung am ostindischen Handel. Verbindungen mit Italien. Allgemeiner Handelsgeist und Kunstfleis in Oberteutschland. Große Handelsgesellschaften in Schwaben. Uebergewicht ihres Handels über den hansischen Verkehr.

LIX. Handel und Schiffarth der Städte Magdeburg und Halle. Aufnahme Leipzigs und Sachsens durch die Niederlassung vertriebener Antwerpischer Kaufleute und Manufakturisten. Kaiserliche Vermehrung der Leipziger Meßgerechtigkeiten. Streit mit Erfurt und Naumburg ꝛc. Märkische Polizeyordnungen. Verfall des Märkischen Tuchhandels. Transitohandel aus Schlesien.

LX. Ergiebigkeit der teutschen Erzadern. Ueberfluß an allen Gattungen von Erze. Verführung des rohen Mansfeldischen Kupfers nach Venedig.

LXI. Teutschlands Vorzüge wegen Menge der Künstler und Erfindungen. Große Verschwendung und Verlust des baaren Geldvorraths.

LXII. Reichspolizeygesezgebung über das teutsche Handelswesen. Postanstalten.

Handelsgeschichte

der

Zwoten Helfte

des

dreyzehenten Jahrhunderts.

I.

Ursprung des großen Hansebunds, dessen Verschiedenheit von der alten Hansa.

Noch im Anfange dieses Jahrhunderts zeigten sich viele Hindernisse in dem Gewerbe. Die Länder besaßen noch wenige Manufakturen. Man beschränkte überall den Handel, und verachtete den Kaufmann. Nicht mehr war der Großhandel ins Ausland die Beschäftigung des Adels, der sich nun ganz dem Lehendienste ergab, und die Welt in ritterlichen Abentheuern durchwallte. Der kriegerische Geist unsrer Väter hatte bey der Gründung des Staats einen Grundsaz angenommen, der nothwendig das Band jeder bürgerlichen Gesellschaft zerstören mußte, ich meine die Geringschäzung aller nüzlichen Handthierungen. In der Folge ruften die Großen des Reichs bald mit vieler Gefälligkeit die Kaufleute in ihre kleine Staaten a), und bald verjagten sie dieselben,

a) Siehe Theil I. Abschn. 44. S. 374. 375.

nachdem sie vorher sie ausgezogen hatten. Man sah eine ungeheure Menge Abgaben unter den mannigfaltigsten Benennungen. Es gab Zoll, Mauth, Weggeld, Geleite, Heimfallsrecht, Marktschoß, Brückengeld, Strandrecht, Grundruhrrecht u. s. w. Nach dem Eigenwillen des Landesherrn, oder seines Adels, waren die Wege und Straßen bald offen und bald geschlossen, und in Kriegszeiten erklärten die kriegführenden Mächte alle Zufuhre der neutralen Nazionen, die dem Gegentheile an Schifbaumaterialien und Lebensmitteln geschah, geradezu für kontrebande Waare aa). Man verkannte die ersten Grundsäze der Handlung so vollkommen, daß man gewohnt war, die Preise aller Waaren öffentlich zu bestimmen b). Nicht genug, daß der Kaufmann von der herumschweifenden Ritterschaft oft ausgeplündert wurde, so hielten sich auch die Landherren nicht für verbunden, die bey ihm gemachten Schulden zu bezahlen. Noch immer wurde der Handel karavanenweise geführt, und man erschien an der Spize einer Anzahl bewafneter Mannschaft an den Oertern, wo die großen Jahrmärkte gehalten wurden. Aber da wußten sich auch die Kaufleute auf alle Art die Neigung des Volks zu erwerben. Sie pflegten ordentlicher Weise von Stocknarren, Musikanten und Marktschreyern begleitet zu seyn. Denn bey

dem

aa) Abschn. 54. S. 452.

b) a. a. O. Abschn. 63. S. 529.

dem gleichzeitigen Mangel öffentlicher Vergnügungen waren die Markttage die Zeit des allgemeinen Zeitvertreibs und der Beiustigung, die zulezt ganz in Liederlichkeit und Ausschweifungen ausarteten, und dadurch der Geistlichkeit Stoff zu theologischen Deklamationen und zu strengen Kirchenstrafen darbot. Man sah alle Augenblicke die Kaufleute mit dem Kirchenbanne belegt, und der Verachtung des Pöbels ausgesezt. Noch weniger Ansehen bekam das Gewerbe durch die Juden, die größtentheils den kleinen Handel in ihrer Gewalt hatten. Nachdem sie aber ihre erworbenen Reichthümer durch die Geldanleihen noch mehr vergrößert hatten, so erregten sie ebenfalls die Verfolgung der Scholastischen Theologen gegen sich, die jede Verzinsung eines Darlehens als eine wucherliche Habsucht verschryen. Es erfolgten Konfiskationen und entehrende Strafen c), und nicht selten die Hinrichtung. Der Adel bekam zuweilen von den Kaisern solche Freybriefe, die ihn auf einmal von aller seiner Schuldverbindung an die Juden loszehlten. Diß veranlaßte zwar den stärkern Gebrauch des Wechselgeschäfts d). Allein auch darauf folgte eine geistliche Verdammung, die jedoch weniger Nachdruck gehabt hat e).

c) oben Th. I. Abschn. 36. S 285.

d) oben Th. I. Abschn. 37. S. 298.

e) *Gail. Thom. Raynal* Histoire philosophique et politique des Etablissemens et du Commerce dans les Indes. à Geneve 1781. Tome I. p. 17. suiv.

Gegen die Mitte dieses Jahrhunderts verloren die Kaufleute das Recht, ein eigenes bewafnetes Gefolge bey ihren Handelsreisen mit sich zu führen. Die Landherren behaupteten jezo das Geleitsrecht, als ein Regal, worüber sie manchmal eine besondere Belehnung mit der Fahne empfiengen aa), und gestatteten keinen Durchzug fremder Kriegsleute durch ihr Land, sondern ertheilten ihnen für die Bezahlung eine besondere Bedeckung, wofür sie einen Theil ihrer Söldner unterhielten. Da sie aber dieses einträgliche Geleitsrecht zu weit ausdehnen wolten, so verfielen sie mit ihren Nachbaren in Streitigkeiten, die sich oft mit Gewalt jeder Beschüzung außer den Grenzen wiedersezten b). Das brachte die armen Kaufleute wiederum in große Gefahr, oder hatte ihnen wenigstens oft vergebliche Unkosten verursacht. Die Widerwärtigkeiten des Fehdesystems vergrößerten sich während dem großen Zwischenreiche durch die grausame Spaltung zwischen der Kirche und dem Staate nicht wenig c), und der Kaufmann

aa) *Litt. Inveſt. de 1258. ap. Leibnit. Cod. Jur. Gent. dipl. p. 19.* Quartum vexillum tibi damus, quod debes habere cuſtodias publicarum ſtratarum in dicto comitatu tam per aquam quam per terram.

b) Schmidts Geschichte der Teutschen Th. III. S. 196. 197.

c) Königshofen Strasburg. Chronick, C. 2. f. 178. Do das Romische Reich also oeder und lidig stunt und keiner under allen Fürsten von teutschen Landen sich wolte des Riches

mann konnte am Ende weder durch den Gottesfrieden, noch durch den Königsbann Sicherheit erhalten. Denn es fehlte überall die Vollstreckung, und der allgemeine innerliche Krieg hatte die Räubereyen unendlich vervielfältiget. Besonders wurden bey dieser Ohnmacht der teutschen Staatsverfassung die beiden Seestädte Lübeck und Hamburg, erstere das Haupt aller Städte an der Ostsee, und die größte Handelsstadt in diesem Meere, und leztere, nun im Besize des Verkehrs mit allen westlichen Ländern Europens, von dem mächtigen Könige Woldemar II. von Dännemark bey ihren Fischereyen an den Norwegischen Küsten verdrungen und sehr beunruhiget. Sie waren aber während den Zwistigkeiten unter seinen Söhnen kaum durch ein paar glückliche Ereignisse

ches vnderwinden, vnd vorhte wegen der Herren, die do mit Kaiser Friderich und wider den Bobst werent gewesen, und vil des Riches stete hetent under sich gezogen, dozwüschent wart das Rich vaste verherget, und wurden in dudschen Landen und anderswo vil Straßreuber und Morder, und etliche Edellüte begingent vil Unzuchte und Widerdries.

M. Chron. Belg. L. XXI. ap. Pistor. Script. rer. Germ. T. II. p. 828. His temporibus arma vbique, Leges fere nusquam dominabantur, quisque occupat, quantum potuit, per vim.

Ich habe schon in meiner Geschichte des Despotismus in Deutschland S. 152. gezeigt, daß das bekannte große Zwischenreich wirklich existirt habe. Hier supplire ich noch eine

Be-

von dieser bedrängten Lage befreyt d), so beschlossen sie, in einen bewafneten Vertheidigungsstand miteinander zu treten. Anfangs errichteten sie bloß einzele Verbindungen (wie 1239. Hamburg mit den Hadelern und Friesen) um sich die Fahrt frey zu halten e). Endlich da in eben diesem Jahre der Herzog von Braunschweig den Hamburgischen Handel nach Lüneburg sehr beunruhigt hatte f), so schlossen sie zu Beschützung ihres wechselseitigen Verkehrs und zur Aufrechthaltung ihrer Handelsgerechtsame 1241. ein förmliches Bündnis g). Es solten auf gemeinschaftliche Kosten einige Kriegsschiffe ausgerüstet, und eine Anzahl Mannschaft aufgebracht werden, damit die Straße zwischen der Trave und Elbe sicher gemacht, und die Gewässer von Hamburg bis in die Nordsee von allen Seeräu-

Beweisstelle. Es ist ein gewisser Sturla Thordenson, der gleichzeitige nordische Geschichtschreiber. Er sagt, ap. *Torfae. rer. Norweg. Tom. IV. p. 264.* Post eius obitum (Frid. II. Imp.) vacuit Imperium, ita vt nemo hactenus suffectus sit, quoad hic liber conscriptus est, duobus videlicet annis elapsis ab Imperio Magni Haconis filii.

d) Anderson Th. II. S. 82.

e) *Adam. Traziger* Chron. Hamb. ap. *Westphalen* Tom. II. Script. rer. Cimbr. et Megapol. p. 1284. 1285.
Willebrandts Vorbericht zur Hans. Chronick S. 8.

f) *Traziger* cit. l. p. 1285.

g) *Lambecii* Origin. Hamburg. L. II. pag. 26.

räubereyen gereiniget würden h). Beiderlei Schriftsteller, die, welche den Ursprung der Hanse aus dieser Verbindung herleiten, und andere, die ihn weit älter angeben hh), haben recht. Eine kaufmännische Verbindung herrschte seit der ältesten Zeit sowol unter allen teutschen Kaufleuten, als unter jeder einzelen Städtischen Landsmannschaft zu London, Wisby, Nowogrod und in Liefland i). Denn es war die Gewohnheit, wenn ein Kaufmann seine Waaren auswärts vertreiben wollte, daß er mit mehrern eine Handelsgesellschaft errichtete, und mit ihnen gemeinschaftlich den Weg antrat. Das hieß Hansa k), bestand aber bloß unter den Kaufleuten einer einigen, oder mehrerer

h) *Traziger* cit. l. col. 1285.

hh) Siehe *Io. Klefecker* Diss. de Hansa Teutonica secundum principia Jur. Publ. inprimis considerata. Goett. 1783. C. I. §. 8. p. 7. 8.

i) Siehe oben Abschnitt XXXIX. Th. I. S. 330.

k) *Privil. Frid. I. Imp. de 1187. ap.* Willebrandt in der Hans. Chronik S. 28. Adhaec et cum mercibus suis libere eant et redeant per totum Ducatum Saxoniae absque hansa et absque theloneo. — — Rutheni, Goti, Normanni et ceterae gentes orientales absque theloneo et absque hansa ad Ciuitatem veniant et recedant.

Privil. Henr. III. R. Angl. ap. Rymer, Act. Angl. Tom. I. p. 106. Concessimus mercatoribus quod ipsi habeant hansam suam reddendo inde V. Sol. eodem modo, quo Burgenses et Mercatores Colon. hansam suam habent.

Städte l). Als Lübeck und Hamburg sich miteinander zu Beschützung ihres Gewerbes verbündeten, so war das zwar auch Hanse; allein der Bund war nicht mehr zwischen einzelen Partikuliers allein errichtet, und Privatsache, sondern zwischen ganz freyen Städten geschlossen, und folglich Staatssache. Die Privatverbindung verlor sich im Staatsbunde, und die uralte Hanse als Masskopenhandel bekam 1241. eine neue Gestalt als Commerzientraktat. Die verbündeten Städte ließen sich zuerst angelegen seyn, eine ansehnliche Landmacht zusammenzubringen, womit sie die nächstgelegenen Raubschlösser zerstörten. Dann rüsteten sie eine Flotte aus, und befreyeten das Meer und die Ströhme von aller Kaperey. Ihre Thätigkeit vermehrte sich, da der Thronfolger Waldemars, König Erich der V. von Dännemark, alle Vorkehrung machte, sich ihrer mit Gewalt zu bemächtigen. Allein widrige Zufälle und die Tapferkeit des Lübischen Admirals, Alexander Soltwedels, vereitelten alle seine fürchterlichen Anstalten, und gewährten der Hanse den voll-

Ej. Privil. de 1266. ap. Lambec. orig. Hamb. L. II. p. 26. quod ipsi habeant hansam suam per seipsos per totum regnum in perpetuum.

l) Gebauers Leben Kaiser Richards S 548. Andersons Geschichte des Handels Th. II. S. 78. *Werdenhagen* in Praefat. ad P. III. tract. de reb. publ. Hans. *Haltaus* in Gloss. med aeui, v. Hansa.

vollständigsten Sieg, der ihnen nicht nur einen vortheilhaften Frieden mit den nordischen Reichen, sondern auch vorzügliche Handelsprivilegien verschafte. Braunschweig, damals, wie man wenigstens behauptet, die große Niederlage der italienischen und oberteutschen Waaren und Produkte m), befürchtete von seinem Fürsten ebenfalls Kränkungen der alten Gerechtsame zu erfahren, trat 1247. dem Bunde bey, und versprach, wenn sie mit demselben in Krieg verwickelt würde, dennoch sowol die bey ihr befindliche Hauptniederlage der Seestädte, als die durchs Land gehenden Waaren der Lübecker und Hamburger unangetastet zu lassen n). Ihrem Beyspiele folgten eine Anzahl Städte, worunter sich besonders die alten wendischen Seestädte, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswalde auszeichneten.

Wir sehen nun die Ursache, warum David Chyträus schon zu seiner Zeit, ohngeachtet er deswegen bey den Hansischen Magistratspersonen selbst mühsame Nachforschungen angestellt hat, nichts von dem Ursprunge der Hanse und von dem Anfange einer jeglichen Niederlage erfahren konnte. Johann Angelus von Werdenhagen, der seine Nachrichten theils um das Jahr 1610. aus dem Mag-

m) Willebrandt Hans. Chronik, Abth. II. S. 6.

n) Gadebusch Livländische Jahrbücher Th. I. S. 273.

Magdeburgischen Archive o), und theils aus andern handschriftlichen Sammlungen p) geschöpft, und 1620. im Namen der Hansa gewisse Geschäfte mit den verbündeten Städten in Ordnung zu bringen hatte q), versichert, daß Lübeck schon 1177. sich um Handelsgenossen zu mehrerer Sicherheit seines Handels beworben hätte. Nachher wären von ihren und den Kaufleuten der benachbarten großen Handelsplätze förmliche Maskopeyen errichtet worden, woraus endlich die Städtische Staatsverbindung zum Vortheile des wechselseitigen Verkehrs entstanden wäre r). Die Hansa hätte ihren ersten Vertrieb bloß nach Norwegen und in einigen andern nordischen Staaten gehabt, als welche Länder von allen Manufakturwaaren entblößt gewesen wären s). Es ist auch in Rücksicht dessen, was ich oben vom Livischen Handel t) erzehlt habe, sehr möglich, daß dieser Schriftsteller Hansische

o) in *Praefat. P. III. de reb. publ. Hanf.* (hat keine Seitenzahl) Multa inueni et vidi in Magdeburgenſium phylacio chirographico.

p) *P. IV. rer. Hanſeat. p. 1286.* Cuius rei certitudinem — ſane nec in Receſſibus, nec in Priuilegiis Hanſeaticis vllis, quum tamen bina antehac ingentia Volumina perualuerim, inuenire potui.

q) ibid. pag. 1287.

r) *Werdenhagen* de reb. publ. Hanſeat. P. III. c. 12. p. 277.

s) Id. c. 13. p. 314. 315.

t) Id. c. 15. p. 346.

sische Privilegien vom Jahr 1194. gesehen hat. Denn ehe man den Städtischen Hansebund errichtet hatte, und zur Zeit, wo die Hanse noch Privatgesellschaft war, theilte man schon auswärts die teutschen Kaufleute in Westerlinge und Oesterlinge ein. Unter den leztern verstand man die Anwohner der Ostsee, und folglich alle wendischen, sächsischen, preußischen und livischen Kaufleute. Zu den Erstern aber gehörten die Niederländer, Friesen und Westfälinger. Diese, und unter ihnen vorzüglich die Kölner, hatten sich vor dem Hansebund in England niedergelassen, und von den brittischen Königen Privilegien erworben u). Daher sie die erst nachher dahin gekommenen Lübischen Kaufleute mit Abgaben belegten, wovon diese aber 1226. durch Kaiser Friederich II. befreyt wurden v). Die Oesterlinge legten den Grund zum großen Hansebunde, und die westlichen Städte, deren Haupt schon damals, und noch ehe sie Hanstische Quartierstadt wurde, Köln war, traten erst nachher bey. Ob aber Köln schon im VIII. und IX. Jahrhunderte

u) Anderson Th. II. S. 123.

v) *Privil.* ap. Willebrandt Hans. Chron. Abth. I. S. 38. Insuper Burgenses Lubicenses praed. euntes quandoque in Angliam ab illo prauo abusu et sctionis onere, quod Colonienses et Thelenses, et eorum socii contra ipsos inuenisse dicuntur, omnino absoluimus, — sed illo jure et conditione vtantur, quibus Colonienses et Thelenses, et eorum socii vti noscuntur.

derte durch einen förmlichen Vertrag diesen Vorzug erlangt habe, wie Anderson w) vorgibt, daran zweifle ich sehr. Sicherer ists, daß die Kölner zuerst und alleinige Besizer der Gildhalle zu London gewesen sind. Sie bekamen noch 1236. von König Heinrich III. eine Befreyung von 2 Schillingen, die sie jährlich aus diesem Hause zu reichen hatten, nebst andern Handelsfreyheiten, und der Erlaubnis, alle Englischen Messen besuchen, und darauf ungehindert handeln zu dürfen x). Wenn man die vorhandenen ältesten Hansischen Privilegien und Verträge mit den historischen Zeugnissen xx) vergleicht, so sieht man, daß unter denen von mir beschriebenen großen Handelsstädten Teutschlands zuerst bloß Hamburg und Lübeck das Bündnis unter sich errichtet hatten, darauf kam Braunschweig, hernach die Seestädte Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswalde, denen sich anfangs Kolberg und Stolpe, endlich auch Stettin und Anklam zugesellten. Ihnen folgten Wisby und Riga, 1284. aber die niederländischen Städte, Gröningen, Kampen und Stavern, 1289 Lüneburg, 1293. Elbingen, und 1294. Bremen, wiewol Einige behaupten, diese leztere Stadt wäre schon um das Jahr 1280. nach beygelegtem Streite

w) Allgemeine Geschichte der Handlung Th. II. S. 123.

x) Anderson Th. II. S. 70.

xx) oben Th. I. Abschn. 63. und sonst hin und wieder.

Streite mit der Stadt London in die Hanse aufgenommen, und 1284. daraus wegen ihrer Verbindung mit König Erich von Norwegen wieder entlassen worden. In dem Jahre 1294. traten auch Stade, Magdeburg, Halle und Goslar bey, und folglich bestand am Ende dieses Jahrhunderts die Anzahl der verbündeten Städte aus XXIII. die von dem balthischen Meere bis an den Rheinstrohm eine Kette formirten. Man wirkte sich 1252. in den benachbarten sächsischen Ländern von Herzog Albrecht eben solche Privilegien aus, wie man zu gleicher Zeit in Flandern erhielt y). 1255. erhielt Wisby von den Grafen Johann und Gerhard die freye Durchfuhre seiner Güter durch Holstein yy), und 1260. Lübeck von Herzog Johann dem Theologen die Zollfreyheit in ganz Mecklenburg yyy).

In eben dem Jahre hielten die ältesten Hansestädte ihren ersten Hansetag zu Lübeck, machten Anstalten zur Einrichtung der Niederlagen in London und Brügge, berathschlagten sich über die Erwerbung einiger Handelsprivilegien in Norwegen und Moskau, und machten Verfügungen über das dortige Handelswesen. Denn die Hanse war in Europa wiederum die erste kaufmännische

y) Anderson Th. II. S. 94.

yy) oben Th. I. Abschn. 63. S. 525.

yyy) *Chemnit.* in Geneal. Duc. Megap. v. Io. Theol.

sche Verbindung, die den Handel in ein ordentliches System brachte. Da der Hauptgrund ihrer ersten Verbindung die Befreyung von den Räubereyen gewesen, so nahmen sie bey dieser Gelegenheit solche Entschließungen, wodurch die Sicherheit auf den Landstraßen hergestellet, und daher die in der Nachbarschaft gelegenen Raubschlösser zerstöret wurden z). Diß war um so nöthiger, als man noch 1322. bey einem hansischen Einfalle ins Mecklenburgische auf den zerstörten Schlössern Tessin und Camin eine große Anzahl ermordeter und gefangener Kaufleute, samt einer Menge Geld und vielen Waaren an Edelgesteinen, Silber und dergleichen antraf aa).

Nachdem sich Lübeck 1275. von dem Römischen Könige Rudolf von Habspurg das Recht, Bündnisse zu errichten, hatte bestätigen lassen aaa), und zugleich der Norwegische König Erich V. den Seestädten großen Schaden durch Kaperey zufügte, so vereinigten sich auf dem Hansetage von 1284. mehrere Städte an der Westsee und am baltischen Meere mit der Hansa, und man errichtete jezo, um diesem mächtigen Feinde desto eher gewachsen zu seyn, das große Staatsbündnis. Lübeck bekam die Aufsicht und den Oberbefehl über die Flotte, die haupt-

z) Willebrandt Abth. II. S. 8.

aa) Ebendersf. S. 28.

aaa) oben Th. I. Abschn. 63. S. 537.

hauptsächlich von den Wendischen Städten ausgerüstet wurde bb). 1294. erhielten die verbundenen Städte Lübeck, Wisby, Riga, Campen, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Elbingen von König Philipp IV. von Frankreich, nachdem er die Einfuhre aller englischen, schottischen und irelandischen Waaren in seinem Reiche verbothen hatte, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zollabgaben den Handel in allen seinen Städten und Seehafen cc).

bb) Willebrandt Abth. II. S. 14.

cc) Willebrandt Abth. II. S. 17.

II.

Handelsgrund der hanſiſchen Verbindung.

Schon längſt waren die teutſchen Kaufleute gewohnt, den Seehandel in Geſellſchaft zu führen. Denn ſie ſahen ein, daß, ſo groß auch der Gewinſt beym Alleinhandel für den einzelen Kaufmann iſt, er dennoch von der Größe der damit verknüpften Gefahr ſo ſehr übertroffen wird, daß der reichſte Partikulier eine dergleichen Unternehmung nicht leicht wagen kan. Dahingegen bey der Vereinigung mehrerer Kaufleute, die über See handeln, der Verluſt für jeden Theilhaber erträglicher wird, und die nothwendigen Koſten, die ſehr anſehnlich ſind, eher können beſtritten werden a). Wenn es jedem Unterthan erlaubt iſt, in dem andern Staate zu kaufen und zu verkaufen, ſo können ſehr leicht die Märkte für die ganze Nazion vertheuert, und durch die Vielheit und beſondere Vorliebe der Käufer die auswärtigen Produkte geſteigert werden, welches den Nazionalreichthum eines ganzen Volks gegen das andere ſchwächen wird. Mehrere verbundene Kaufleute werden auch eher und beſſer im Stande ſeyn, das Beſte ihres Vaterlands beym Handel zu beſorgen, indem

a) Conſeiller d'Etat, à Paris 1645. ch. 42. *Raynal* Hiſt. de l'établiſſ. et du Commerce des Europeens dans les Indes, Tome III. page 246. 247.

indem dessen Bedürfnisse und der gegenseitige Ueberfluß von ihnen am beßten überschauet werden kan, als von einzelen Negozianten, denen hiezu theils die nöthigen Kenntnisse mangeln, und theils die ängstliche Sorge für ihren Privatvortheil keine Zeit übrig läßt. Es ist sogar der Billigkeit angemessen, daß diejenigen, die zuerst mit großen Kosten, Mühe, Arbeit und Gefahr neue Quellen zu Vermehrung des Nazionalreichthums geöfnet haben, in deren ausschließendem Besize erhalten, und andere, die an dieser Verbindung keinen Antheil haben, von dem Genusse der neuen Handelsvortheile ausgeschlossen werden b). Die gleichzeitige Unvollkommenheit der Seekunde machte es nothwendig, daß man zu einer gewissen Jahrszeit die Schiffe abgehen lassen mußte, und sie nur zu einer andern bestimmten Jahrszeit wieder zurück erhalten konnte. Da man ferner in den übrigen europäischen Staaten noch wenig förmliche Jahrmärkte antraf, und eine geringe Anzahl Handwerker die Produkte im Vorrathe verfertigten, so mußte man des Einkaufs wegen häufig ganze Provinzen durchreisen, die Arbeiten

b) Wilhelm Usselinx ausführlicher Bericht über das Manifest und Vertragsbrief der Australischen oder Südseehandlungskompagnie im Königreiche Schweden, Stockholm 1626. in der Argonaut Gustaviana, Frankfurt am Main 1636. nach der Ausgabe Marquards in P. II. Jur. Mercat. pag. 403. 404.

vorläufig bestellen, und lange vorher darauf Vorschüsse thun. Nur die Einsammlung, Zubereitung und Aufbewahrung der Waaren allein erforderten eine Menge Leute, deren Unterhaltung sehr kostbar wurde, und dann mußte man in den auswärtigen Staaten große Niederlagen haben, die wiederum ungeheure Kapitalien verschlangen. Um die Frachtkosten und die Versicherungsprimen herauszubringen, sah man sich genöthigt, nur solche Schiffe abzusenden, deren Ladung mehrere Tonnen Goldes betrug. Welcher einzele Kaufmann war nun im Stande, diese Gelder aufzubringen, 1. 2. 3. und mehrere Jahre auf deren Rückbezahlung zu warten, oder, wenn er es auch vermögend war, wolte er wol ein so großes Vermögen einem einigen Glücksfalle ausstellen? Es formirten daher nur diejenigen, die sich leicht entschließen konnten, einen Theil ihres Reichthums aufs Spiel zu sezen, und andere Leute von mäßigen Glücksumständen miteinander solche Handlungsgesellschaften, wobey jeder Theilhaber nicht viel verlieren konnte, und die Aussicht zum Gewinste nach der Vereinigung der Mittel abmaß, welche die ganze Gesellschaft aufwenden konnte. Eine dergleichen allgemeine Verbindung war allein vermögend, das Ganze zu überschauen. Denn sie kannte jedes Bedürfnis ihres Staats, und wußte den Ueberfluß bey den Fremden in seiner ersten Quelle aufzusuchen. Eben so sicher war sie für dem Zusammenstoße allzuvieler Käufer,

noch

noch kam sie in die Gefahr, die Quantität gewisser Waaren allzusehr angehäuft zu haben. Nunmehr hatte die teutsche Hansa einen gedoppelten Endzweck. Einestheils ihren Seehandel gegen die auswärtigen Feinde und gegen die Seeräuber zu beschüzen, und anderntheils denselben gemeinschaftlich nach den Niederlanden, Frankreich, Spanien, England, Norwegen, Dänemark, Schweden, Liefland, Preußen und Rußland zu führen, und zu dem Ende sich allgemeine Waarenlager in den vier Hauptgegenden Europens zu halten c). Daher muß ich nach vorausgeschickter Betrachtung über den Grund der hansischen Verbindung, zuerst die Nachrichten von der Fortdauer des Levantischen Waarenzugs an die Ostsee aufsammlen, darauf die teutsche Handelsschiffarth nach Wisby, den Handel auf der Niederlage zu Nowogrod, in Liefland und Esthland beschreiben, dann die übrigen teutschen Handelsbegebenheiten zu Bergen und in den Nordischen Reichen erzehlen, ferner die Geschäfte auf der Niederlage zu London und in den Brittischen Staaten betrachten, nun zur Niederländischen Handelsgeschichte fortrücken, endlich die Entstehung des Handels am Rheinstrohme bemerken, und zulezt den innern Handel Teutschlands samt den verwandten Materien auseinandersezen.

c) *Leuber* de Stapul. Saxon. n. 310.

III.

Fortdauer des Levantischen Waarenzugs über Kaffa, Novogrod und Wisby nach der Ostsee.

Seit der großen Staatsveränderung unter den tartarischen Völkern hatte sich der Indische und Asiatische Handel mit den Anwohnern der Ostsee vermehrt. Die Tartaren eröfneten durch ihre Streifereyen den Weg nach China und Ostindien, und leiteten den Waarenzug mehr hieher a), da er vorher fast ganz übers rothe Meer nach Egypten gieng. Ihre mächtigen Eroberungen brachten den Luxus unter sie. Dadurch entstanden in der Bucharey große Handelsstädte, Samarkant, Balke, Buchara, und Kabul, die nicht nur den Stapel der persischen, chinesischen, indischen und nordischen Waaren an sich zogen, sondern auch selbst eine Menge

a) Diß zeigt folgendes Werk: Voyages faits principalement en Asie dans les 13. 14. et 15. Siecles par *Benj. de Tudele*, *Jean du Plan Carpin*, *N. Ascelin*, *G de Rubruquis*, *Marc. Paul* Ven., *Haiton*, *I. de Mandeville* et *Ambr. Contarini*, accompagnez de l'hist. de Sarazins et des Tartares et precedez d'une Introduct. des Voyages et des nouv. decouvertes etc. par *Pierre Bergeron*, Tome I. à la Haye 1735.

Menge Kunstarbeit und Kostbarkeiten lieferten b). Man kan in den Reisen des Marco Polo die Schäze und die Reichthümer beschrieben lesen, die noch zu seiner Zeit in diesen Ländern angetroffen, und zum Theil jährlich von Samarkant nach Rußland geschickt wurden c). Es gieng, um diese Waaren abzuhohlen, der eine Weg von Kabul nach Indien auf dem Indus, und der andere zu Lande mit Karawanen über Kandahar nach Ispahan. Die beiden Städte Samarkant und Bachara schaften die indischen und chinesischen Waaren auf dem Oxus in die Kaspische See, von da sie nach Astrakan, Aßof und Kaffa kamen. Ein anderer Weg gieng von Malukka auf dem indischen Meere in den Persischen Meerbusen nach Baßora, und dann mit Karawanen durch Armenien nach Trebisonde und Sinope ans schwarze Meer d). Nebendem hatten die Russen noch einen unmittelbaren Handel über Astrakan nach China e). Den Handel in der Bucharey und in den umliegenden tartarischen Ländern bis

b) (Schmidts) Allgemeine Geschichte der Handlung und Schifarth, der Manufakturen und Künste, des Finanz- und Kameralwesens zu allen Zeiten und bey allen Völkern, Th. II. Breslau 1754. B. 37. S. 797. 798. 799.

c) Anderson Th. II. S. 28.

d) Anderson Th. III. S. 420. 421.

e) (Schmidts) allgemeine Geschichte der Handlung, Th. II. S. 865. 866.

in den äußersten Rußischen Norden f) und an die Ostsee führten hauptsächlich die Araber, wie wir das aus den Münzen und Steinschriften ersehen, die man heutzutage überall in Rußland und an allen Küsten der Ostsee antrift, und worüber wir auch oben ein historisches Zeugnis des Otto von Freysingen gelesen haben. Dagegen fuhren auch die teutschen Kaufleute in diesem Jahrhunderte fort, die mittelländische See bey ihrer Schiffarth zu besuchen, und 1212. ranzionirte eine Anzahl österlingischer Kaufleute den gefangenen Kaiser Balduin zu Damasko für die Summe von dreymalhunderttausend Gulden ff).

Es befanden sich viele Teutschen in der Tartarey, die zum Anbaue der Goldminen am kaukasischen Gebirge und zu Waffenschmidten gebraucht wurden g). Sonst traf Rubruquis noch verschiedene andere Europäer in diesen

f) Ebendas. S. 866. 867. wo aber die Handelswege unrecht angegeben werden.

ff) Schreiben Kaiser Balduins von Konstantinopel an seine Tochter die Gräfin Johanna von Flandern, vom 3. May 1211. bey Damhouder von der Grodtdadigkheyt der Regeringhe van de Stadt Brugge S. 117.

g) *Rubruquis page* 51. A l'egard de ces Allemans, je n'en pus rien apprendre, que quand je fus en la Cour de Mangu-Chan. — — j'apris au vrai, que le Cham — les avoit fait passer de Talas vers l'orient bien un mois de chemin à une Ville nommée Bolac, la où ils travailloient aux mines d'or, et forgent des armes.

diesen Ländern an; als am Hofe des Manguchan eine Frau aus Mez mit Namen Pasca, in der Stadt Carcarum einen gewissen Goldschmidt Wilhelm Boucher aus Paris, der viele künstliche Sachen verfertigte h), und zu Sammarkant einen Niederländer i). Im Jahr 1252. zu einer Zeit, da Balduin Kaiser in Konstantinopel war, rüsteten die Gebrüder Nikolaus und Matthias Polo ein Schif zu Venedig aus, das sie mit verschiedenen Gütern und Waaren befrachteten. Sie fuhren damit nach Konstantinopel, wo noch immer sich viele Teutschen des Handels wegen aufhielten k), und wo die Venedischen Kaufleute schon damals einen besondern Konsul hatten. Nachdem sie in wenig Tagen hier ihre Geschäfte zu Ende gebracht, und mit mehreren Waaren sich versehen hatten, so entschlossen sie sich, nach dem schwarzen Meere zu segeln, und diese neue Fahrt brachte sie nach Soldadia, einem Armenischen Seehafen, und einer großen Handelsstadt, deren wir bald weiter Erwehnung thun werden l). Diß war die erste Schiffarth der Italiener in

h) ch. 34. p. 74. ch. 42. p. 102. et ch. 41. p. 96.

i) ch. 49. p. 117.

k) *Otto Frising.* de reb. gest. Frid. I. Imp. L. I. cap. 23. p. 419.

l) Siehe die Nachricht davon in Marco Polos Reisebeschreibung nach den drey verschiedenen Handschriften bey *Bergeron* Tome I. p. 10. 11. die ich hier wörtlich übersezt habe.

diese Gegenden, und der ältere Handelsverkehr zwischen Norden und Süden bestärkt sich durch die Nachrichten verschiedener Reisebeschreiber, die im XIII. Jahrhunderte die Tartarey besucht haben.

Wie der Bruder Johann du Plan Carpin 1247. seine Reise von Kiow nach der großen Tartarey anstellte, so begegneten ihm verschiedene Kaufleute aus Konstantinopel, Venedig, Genua, Pisa, Accaron, ꝛc. die daher zurückkamen, und mit ihm reisten dahin eine Anzahl Handelsleute aus Breslau, Pohlen, oder vielmehr aus Schlesien, Preußen und Oesterreich m). Zur Zeit des Wilhelm von Rubruquis hielten sich beständig einige byzantische Kaufleute zu Matriga, einer Stadt am Ausflusse des Dons auf, die dort allerlei getrocknete Fische aufkauften. Er traf auch dergleichen zu Soldaja an, die kaum vor ihm angekommen waren, und ihn bey seiner weitern Reise mit gutem Rathe unterstützten. Außer der Beobachtung, daß die griechischen Kaufleute von Konstantinopel noch in diesem Jahrhunderte den alten Handel

m) *Voyage chez Bergeron*, *T. I. p. 66. art. 18.* Plusieurs marchands encore de Breslau, de Pologne et d'Autriche, qui sachant leur voyage en Tartarie, étoient allez avec eux: d'autres marchands de Constantinople, qui etoient venus de Tartarie par la Russie, de plusieurs des quels il dit les noms tant Genevois, que Venitiens, Pisans, d'Acre, et d'ailleurs.

del mit den Tartaren und Chineſen auf dieſer Seite des ſchwarzen Meeres fortgeführt haben, die wir aus dieſen Nachrichten ſchöpfen, erfahren wir auch, daß die Ruſſen ihr edles Pelzwerk auf beſondern Wagen dahin zu verführen pflegten n).

In der erſten Helfte des XIII. Jahrhunderts kam das Rußiſche Reich durch Theilungen und innere Zwiſtigkeiten in Verfall, und im Jahre 1237. machte ihm Batuchan beynahe den Garaus o). Diß ſtörte nun den dortigen Waarenzug aus der Levante nicht wenig, und er verminderte ſich noch mehr, da ſich die Genueſer allgemach von den Häfen des ſchwarzen Meeres, wo ihnen anfangs bloße Handlungsfreyheiten eingeräumt waren, Meiſter gemacht hatten p). In der Krimm, auf welcher Halbinſel ſich beſtändig der Durchgang der Aſiatiſchen Waaren befunden hat, erbauten und bevölkerten ſie Kaffa, das in Kurzem das wurde, was ehemals Kiow

n) *Rubruquis page 3.* Nous arrivames donc à Soldaja··· ou étoient venus avant nous certains marchands de Conſtantinople, — — Les Marchands de Conſtantinople me conſeilloient de ne point prendre de leurs charrettes, mais que j'en a chettaſſe moi-meme en particuliers decouvertes, comme celles ſur quoi les Ruſſiens portent les pelleteries.

o) Müllers Sammlung Rußiſcher Geſchichte B. II. S. 88. ff.

p) Müller S. 10. ff.

Kiow gewesen war q). Nach der Beschreibung des Wilhelm von Rubruquis r) giengen im Jahr 1253. Baumwolle, seidene Stoffe, Kattun, edles Pelzwerk und Spezereyen durch Soldaja, wobey er anmerkt, daß sich ihre Gewerbe bis in die Türkey erstreckt hätten, und dieser Handelsort wäre eben so stark von Nordischen und Rußischen Kaufleuten besucht worden, als Türkische, das ist, Asiatische Negozianten mit ihren Waaren nach Norden gereist wären.

Es erläutern sich diese Handelsverbindungen durch eine Tradition, die sich noch im XV. Jahrhunderte erhalten hat, da ein gewisser Genueſe Paul Centurio seine Reisen in der Absicht, um dem Levantischen Handel eine andere Wendung zu geben, und ihn den Portugiesen zu ent-

q) *Niceph. Gregor.* L. XIII. p. 427.

r) In medio quidem in cuspide ad meridiem habet ciuitatem, quae dicitur Soldaja, quae ex transuerso respicit Sinopolim, et illuc adplicant omnes mercatores de Turchia volentes ire ad terras Aquilonares, et etiam venientes de Roscia et terris Aquilonaribus volentes transire in Turchiam: ipsi portant Varium et Grisium et alias pelles pretiosas; alii portant telas de Cottone siue Gambasio, et pannos sericos et species aromaticas. *Voyage de Guil. de Rubruquis en Tartarie et à la Chine chez Bergeron Tome I. p. 2. ch. 1.*

entziehen, unternahm s). Verschiedene Kaufleute in Syrien, Egypten und am Pontus sagten ihm, die Spezereyen kämen aus dem entferntesten Indien den Indus herauf, und dann dürften sie nur eine kleine Strecke über das Paropamisädische Gebirge gebracht werden, so befänden sie sich auf dem Oxus, der sich in die Kaspische See stürze, von hier gelangten sie auf der Wolga, Ocha, und Moskowa nach Moskau, wo man sie hernach sehr leicht zu Lande nach Riga, und dann aus der Ostsee in alle westlichen Länder Europens fortschaffen könnte. Also befand sich noch zur Zeit des großen Hansebunds, wie es auch Werdenhagen t), der seine Nachrichten aus hansischen

s) *Pauli Iovii Novocom. de Legat. Basilii M. Princ. Moscov ad Clem. VII P. M. int. Auct. rer. Moscovit. Francof. 1600. p. 119.* Fama namque cognouerat, cum in Syria, Aegyptoque et Ponto negotiaretur, aromata ex vlteriore India aduerso amne Indo subuehi posse, atque inde modico terrestri itinere superatis Paropamisidis montium jugis traduci in Oxum Bactrianorum amnem: qui iisdem vero montibus, quibus Indus oritur, aduerso fonte in Hyrcanum mare raptis secum multis amnibus Volga scil. et Occha et Moscho in vrbem Moscam; ab Mosca autem terrestri itinere Rigam, et in ipsum mare Sarmaticum omnesque occiduas regiones facile peruenirí posse contendebat.

t) *de reb. publ. Hanseat. Tom. II. P. IV. c. 18. p. 1323.* Ex antiquis igitur temporibus hucusque nauigationes suas et negotiationes commerciis orientalibus — exercuerunt Hanseae illius socii,

schen Archivalakten entlehnt hat, versichert, und wir beym folgenden Jahrhunderte aus mehrern Zeugnissen werden überführt werden, ein Theil des indischen Handels an der Ostsee, und die Italiener hatten ihn noch nicht ganz an sich gerissen u), noch pflegten sie schon um diese Zeit alle Spezereyen durch Oberteutschland und die Seestädte nach den nordischen Reichen gehen zu lassen, wie man zeither allgemein vorgegeben hat.

u) ob sie schon manchmal starkes Monopolium trieben, wie zween Italienische Kaufleute zu Ikonien. *Ruhruquis page 147.* Je trouvai plusieurs François à Iconie, et un certain Marchand Genevois d'Acre nommé Nicolas de Sanfire, qui avoit un compagnon Venitien appellé Boniface Molini, qui venoient là trafiquer de l'Alum, qu' ils transportoient tout de Turquie, et avoient si bien fait, que le Soudain ne le pouvoit vendre, qu' à eux deux; et le rencherirent de telle sorte par le moien de ce Monopole, que ce qui ne valoit auparavant que 15. Besans, on l'achetoit 60.

IV.

Vermehrung des Handels nach Liefland und Esthland. Handelsschiffarth nach Wisby. Teutsche Niederlage zu Nowogrod.

Die Stadt Riga fieng schon in der ersten Helfte des XIII. Jahrhunderts an, ihren Handel mehr auszubreiten, und sie war nebst Wisby eine von den Ersten, die an dem Hansebunde theilnahm a). Von Herzog Johann von Mecklenburg erhielt sie 1246. den freyen Handel in seinen Staaten, und in Wismar eben die Gerechtigkeiten, die sie sich in Lübeck erworben hätte b). König Mindow von Lithauen gestattete ihr um das Jahr 1253. den freyen Handel in seinem Reiche c). Hauptsächlich war der Erzbischof Albrecht von Riga bemüht, den ganzen Livischen Handel in Aufnahme zu bringen. In der Absicht beförderte er auf alle Weise die Hansische Schiffarth nach Liefland und Esthland, verboth aufs strengste

a) Urk. von 1285. u. 1294 bey Willebrandt Th. III. S. 5. 7. 8. 10.

b) *Dipl. de 1246.* in Frankens Altem und Neuem Mecklenburg B. IV. S. 178. Burgensibus de Riga libertatem contulimus ad nos veniendi, videlicet ita vt siue ad portum Wismariae adplicuerint, siue vbicunque in terram nostram venerint, eadem quam habent etiam in Lubek gaudeant libertate.

c) Arndt Liefländ. Chronik Th. II. S. 52.

ngste alle Strandkaperey, als welche die Schiffarth sowol zwischen Lübeck und der Insel Gothland, als auf der Düne beunruhigte, und schafte die gewöhnliche Ausplünderung der gestrandeten Güter ab d). Hierdurch geschah es, daß die Oesterlinge anfiengen, die rußischen, tartarischen und levantischen Waaren unmittelbar aus Nowogrod abzuhohlen e), da sie vorher zu dem Ende ihre Handelsreisen nur bis Wisby angestellt hatten, wohin die Nowogroder Russen ihre Produkte und die fremden Waaren zu liefern pflegten f). Im Jahre 1260. berathschlagte man sich auf dem Hansetage zu Lübeck über die Einrichtung einer Niederlage zu Nowogrod. Es war diese Stadt ein uralter, reicher und mächtiger Freystaat g), der seine eigene Gesezgebung, und eine besondere

d) *Dipl. ap.* Arndt *cit. l. p.* 52. Vt cum fid. quique mercatores in negotiationibus licitis res et personas suas exponant discrimini — decernentes — vt omnes suprad. fid. qui mare nauigant inter Lubekam et Gothlandiam et inter Dunam fluuium adscendendo, nec non ad omnes partes Liuoniae et Esthoniae sub Ap. Sedis et nostra protectione consistant.

e) *Werdenhagen* P. IV. c. 18. p. 1313.

f) Siehe meine Beschreibung von Wisby, oben Th. I. Abschnitt LXIII. S. 524. ff.

g) *Aen. Sylv. ad Parall. Alfonf. Hanov. 1611. p. 31.* Nougardia Ciuitas est inter Rutenos amplissima, et auro atque argento abundans. *Laon. Calcondyl. Ath. Histor. Edit.*

dere Staatsverfassung besaß. Obschon die höchste Gewalt sich in den Händen des Volkes befand, das zu Ausübung seiner Gerechtsame sich in verschiedene Klassen abtheilte, so wurden doch die meisten Regierungsgeschäfte vom regierenden Bürgermeister, etlichen Rathsherren und einigen Zunftmeistern verwaltet. Zugleich erkannten sie ein sichtbares Oberhaupt über sich h), das sie aus dem Rußischen Kiowischen Stamme Rurik erwählten, allein seine Gewalt durch Verträge sehr eingeschränkt, und zur bloßen Vertheidigung gegen auswärtige Feinde und zur Erhaltung der innerlichen Ruhe und Sicherheit herabgewürdiget hatten i). Die Stadt lag an einem schifbaren Flusse, der nordwärts sich in den Ladogasee ergoß. Sie empfieng ihre Waaren aus ganz Rußland, aus der Tartarey, Persien, Kleinasien, Arabien und Griechenland, und versendete sie über Wisby nach den nördlichen und westlichen Staaten Europens,

Edit. Leunclav. et Fabrotti. Paris 1650. p. 69. Versus Oceanum Vrbs est Veratis nomine, hanc optimates administrant, diuitias plurimas suppeditat, opibus facile vincit omnes tam nigrae tam albae Sarmatiae vrbes. — Huc appellunt a Dania et Germania naues merces Gallicas et Anglicas in eam regionem aduehentes.

h) Die Art seiner Wahl und Absezung beym *Sylv.* a. a. O.

i) Gadebusch Liefländ. Jahrbücher Th. I. S. 2. 3.

pens k), bis endlich Lübeck 1272. anfieng, sie dort unmittelbar abzuhohlen, und ihren weitern Debit übernahm l). Daß man nicht ganz genau den ersten Anfang der Hansischen Niederlage zu Nowogrod bestimmen kan, davon mag wol das graue Alterthum des teutschen Handels mit dieser Stadt die Ursache seyn. Denn seit der Entdeckung Liefflands sind teutsche Kaufleute einzeln zu ihr gekommen. Allein erst seit 1260. fieng man an, bey ihr eine gemeinschaftliche Niederlage zu errichten. Sie war den Teutschen sehr geneigt, und suchte mit ihnen unmittelbaren Verkehr zu treiben. Daher sie sich 1262. über ihren Großfürsten Jaroslaw Jaroslawitsch beschwerte, und von ihm verlangte, er solte auf dem Teutschen Hofe nicht anders als durch Naugardische Bürger handeln. 1268. machte sie ihm noch darüber Vorwürfe, daß er die Teutschen vertrieben hätte, die bey ihr gewohnt wären m). Diese brachten damals ihre Waaren auf großen Kauffartheyschiffen in den See Newa, wo sie hernach auf Lodgen geladen, und nach Nowogrod geführt wurden n).

Nachdem die verbundenen Hanseſtädte Lübeck und Hamburg 1276. um die Zollfreyheit, Abschaffung

k) *Werdenhagen* de reb. publ. Hanseat. P. IV. p. 1286. Gadebusch am a. O. S. 306.

l) Andersons Geschichte des Handels, Th. III. S. 248. 249.

m) Gadebusch a. a. O. S. 305.

n) Ebendersf. S. 341.

fung des Strandrechts, und um den Besiz einer e
Gerichtsbarkeit in Liefland angehalten hatten o),
gieng vom Erzbischoffe Johann von Riga, Herrmannen
Bischofen von Oesel und dem Ordensmeister Ernst von Ra-
zeburg 1277. die Verordnung, daß alle nach Liefland
handelnden Kaufleute die Befreyung von Zoll und Um-
geld zu genießen, für die schifbrüchigen Güter aber bloß
das Bergegeld zu erlegen, ferner den freyen Genuß der
Weide für die Pferde, und zur Ausbesserung ihrer
Schiffe, und zu nothwendigem Brennholze den Gebrauch
der Waldungen haben solten. Zugleich wurde ihnen die
Gerechtigkeit gegeben, in Strandsachen und Seestreitig-
keiten eigene Richter zu ernennen, die nach Gothländi-
schem Rechte sprechen dürften, und nur bey Streithän-
deln mit den Rigischen Bürgern sich dem Ausspruche des
Altermanns und dem Rigischen Rechte unterwerfen müß-
ten, doch daß ihnen in diesem Falle jedesmal eigene Ver-
theidiger zugegeben werden sollten. Uebrigens versprach
man die Livischen Seehafen und die ganze Seeküste in
dem beßten Stande zu erhalten, und den fremden Kauf-
leuten zum Baue neuer Schiffe auf Verlangen das benö-
thigte Holz umsonst anzuweisen p). Auf gleiche Art
wußte sich die Hansa den freyen Handel in dem Nowo-

o) Willebrandts Vorbericht zur Hans. Chronick S. 11.

p) Arndt Liefländ. Chronick Th. II. S. 65.

grod näher gelegenen Esthlande von dessen damaligen Beherrschern zu verschaffen. König Erich VII. von Dännemark gab 1280. nicht nur allen fremden Kaufleuten den Handel nach Esthland frey, sondern versprach ihnen auch das königliche Geleite q), und als sich 1296. die Stadt Wisby bey Erich VIII. beschwert hatte, daß die Esthländer ihren Kaufleuten verschiedene Waaren weg und in Beschlag genommen hätten, so ward ihnen schleunig Gerechtigkeit verschaft r). Auf ihr und der Stadt Lübeck Ansuchen ertheilte 1294. eben dieser König den Hansischen Kaufleuten, welche die Ostsee zu beschiffen pflegten, das Privilegium, in seinem Reiche, desgleichen in Esthland und Wirland bis an die Narawa, und von da bis Nowogrod freye Handlung zu treiben s). Eben so erhielten die teutschen Seestädte, welche die Ostsee zu befahren, und nach Naugard zu handeln gewohnt waren, 1295. auf Vorsprache des Römischen Königs Albrechts I. vom Könige Birger in Schweden ein wichtiges

q) Gadebusch S. 315.

r) Ebendersf. S. 342.

s) *Dreyer* in Specim. Jur Publ. Lubecens pag. 47. In der spätern teutschen Uebersezung bey Willebrandt Hans. Chronick Th. III. S. 12. heist es: „Und sonderlich versichern wir ihnen, über unser Land zu kommen, als auch über Wihrland oder von der Narwa, und dann auch von Naugard, und daß niemand sowol in dem Lande, als auf dem Wasser, sich unternehme, solche zu hindern.„

ges Handelsprivilegium t), worinn er zugleich versprach, obschon er gegenwärtig mit den Russen Krieg hätte, doch den teutschen Handel dahin unter der Bedingung frey zu lassen, daß dem Feinde keine Waffen, Stahl und Eisen zugeführt würden. Aehnliche Vorrechte gestattete 1299. der Livländische Ordensmeister Gottfried von Rogga den Lübischen Kaufleuten, da er ihnen erlaubte, auch während einem Kriege mit den Russen ihren Handel mit denselben ungestört fortzusezen, und zu dem Ende den freyen Durchzug durch Liefland zu behalten. Eben so wenig solten sie in ihrem Landhandel nach Preußen von den Eingebohrnen gestöret werden. Außerdem ward zur Entscheidung aller Seehändel das Lübische Seerecht angenommen, und nur bey bürgerlichen Sachen galt das Livische Recht, jedoch behielten sie, wenn der Beklagte ein Lübecker war, oder zwischen ihnen selbst eine Streitigkeit entstand, ihren Gerichtsstand unter ihrem eigenen Altermann. Es heist ferner in der Urkunde u), weil sie dem Orden von Anfange her viel Liebe erzeigt hätten, so

 solten

t) ap. *Dreyer* cit. l. p. 174. sequ.

u) ap. *Dreyer* in Spec. J. P. Lub. p. 162. *Werdenhagen* P. IV. pag. 1286. Arndt Liefl. Chron. S. 73. Si praeterea inter Nos — ex vna et Ruthenos seu Paganos ex altera — subortae fuerint inimicitiae — Ciues tamen Lubecenses eo non obstante cum bonis suis in nostra protectione et in sua ipsorum fortuna procedent et pergent per terras nostras et extra eas, — secure prae omnibus.

solten sie im Handel und Wandel den Eingebohrnen gleich gehalten werden, von Zoll und Ungeld und von dem Strandrechte befreyt seyn, und das Ufer zu Auflegung ihrer Güter und Waaren, das Holz sowol zur Feurung als zur Erbauung neuer Schiffe, desgleichen die Weide für ihre zum Verkaufe bestimmten Pferde gebrauchen dürfen.

Nunmehr, nachdem sich die Hansa durch eine Anzahl Verträge und Privilegien den freyen Handelsweg nach Nowogrod gesichert hatte, so ließ sie sich gegen Ende dieses Jahrhunderts vom Großfürsten Boris Andreewitsch und von der Naugarder Bürgerschaft über das dort neuangelegte Komtor, das im Anfange des XIV. Jahrhunderts endlich seine vollständige Einrichtung bekam v), und denen Uebrigen in der Folge zum Muster diente, ein Privilegium geben w). Lübeck zog seit der Zeit die meisten Russischen Waaren an Honig, Wachs, Seife, Thierhäuthen, Leder, kostbarem Pelzwerke an sich, und besorgte derselben weitern Debit in Europa. Es brachte hauptsächlich dieser Handel die Stadt zu der Größe und Macht, in welcher sie sich geraume Zeit befunden hat x). Noch behielt aber auch Wisby einen starken

v) *Marquard* de jurib. Mercator. L. II. c. 7. p. 249.

w) Gadebusch Livl. Jahrbüch. Th. I. S. 306.

x) *Marquard* de jure Mercator. singul. L. II. c. 7. p. 249.

ſtarken Verkehr mit den auswärtigen Staaten, und die Grafen Johann und Gerhard von Holſtein ertheilten ihr 1255. bey der Durchfuhre ihrer Waaren durch das Holſteiniſche allen Schuz, und beſtätigten die Handelsvorrechte und Freyheiten, in deren Beſiz ſie ſich befände y). Die meiſten weſtlichen Seeſtädte nahmen ihr Seerecht an z).

y) In Mant. docum. ad *Lambecii* Orig. Hamb.

z) *Bynckershoek* de L. Rhod. de jactu, op. T. I. p. 233.

V.

Niederlassung der teutschen Kaufleute in Bergen. Errichtung der dortigen Niederlage. Handel in Norwegen, Dänemark und Schweden. Hanſiſche Kriege und Friedensſchlüſſe mit den Nordiſchen Königen.

Ueber die Seeräubereyen, welche die Normänner beſtändig in der Oſtſee trieben, kamen die Lübecker mit ihnen in Streitigkeiten, und brauchten am Ende Gewalt. Darüber beſchwehrte ſich König Hakon von Norwegen bey Kaiſer Friedrich II. der als ſein vertrauter Freund die Stadt ſelbſt ihm zur Entſchädigung zu übergeben verſprach. Hakon hatte auch zu Berichtigung des Geſchäftes bereits Geſandten nach Lübeck geſchickt, als er den Tod des Kaiſers vernahm, daher er ſich 1265 durch einen Friedensſchluß mit ihr vergleichen mußte. Dieſer Traktat wurde die Grundlage eines dauerhaften Vernehmens der Hanſa mit dem Norwegiſchen Reiche a), und die teutſchen Kaufleute erhielten nunmehr ihr erſtes Handelsprivilegium zum Vortheile des nordiſchen Handels. Man gab ihnen 1269 die Stapelgerechtigkeit zu Bergen für alle Gattungen von Waaren und Gütern, und geſtand ihnen hier die unge-

hin-

a) *Matth. Paris* in Hiſt. Maj. ad a. 1265. *Torfæus* rer. Norwag. Hiſt. P. IV. L. IV. c. 40. p. 263. 264.

hinderte Einfuhre und den Verkauf zu, jedoch nicht auf gleiche Art in den übrigen Städten. Ebenso war ihr Gewerbe auf einen gewissen Zeitraum des Jahrs eingeschränkt, damit sie nicht den Alleinhandel sich anmaßen und das Gewerbe der Eingebohrnen zu Grunde richten möchten. Da sie nichts desto weniger den Winter über in Norwegen blieben, so ward durch ein öffentliches Gesez ihnen und den einheimischen Bürgern verbothen, die Häuser länger als auf 6 Wochen zu vermiethen. Dahingegen gab man der bestimmten Zeit ihres Aufenthalts noch 3 Wochen zur Einführung und 3 Wochen zur Abführung der Waaren zu, bis sich in der Folge die wendischen Städte durch Privilegien die Erlaubnis ganz überwintern b), und eine beständige Niederlage hier halten zu dürfen, auszuwirken wußten. Nun fingen sie an die sogenannte Garpebrygge auf beiden Seiten zu bebauen, wozu sie die Handwerksleute und Arbeiter aus Teutschland mußten kommen lassen, und sie nachher in die Gemeinschaft und Theilnehmung der hansischen Privilegien aufnahmen c). Auf diese Art erbauten sie nach und nach längst dem Hafen eine Reihe von 21 großen Wohnhöfen, die samt den Wirthschaftsgebäuden und Krambuden eine eigene Vorstadt, die Wage genannt, ausmachten. Ein jeder Wohnhof enthielt

b) *Torfæus* rer. Norwag P. II. pag. 352.

c) Id. P. IV. L. VI. c. 6. p. 352.

hielt oft mehr als 100 Kaufleute und Faktoren, ohne die übrigen Handelsbedienten, die sämtlich unverheurathet bleiben mußten. Jeder Hansischer Bürger, der zu Bergen Handlung treiben wolte, mußte sich dort einen Faktor halten, der seine eigene Bude, Stavens, bewohnte, und die Handelsgeschäfte seines Herrn besorgte. Diese Faktoren nannte man Hausväter, und sie bekamen nachher das Bürgerrecht zu Bergen. Es wurden hier aus allen nordischen Reichen die Güter zum Stapel gebracht, in den Packbuden aufbewahrt, und zu gewissen Zeiten zur Versendung eingeschifft d). Der Hanseſtadt Riga erlaubte 1271 König Waldemar von Schweden, in seinen Staaten Handlung zu treiben, und befreyte sie vom Transitozoll und allen Abgaben e). Diß ward ihr 1276 auf eben die Art, wie es Lübeck und Gothland besäßen, von König Magnus bestätigt f), und gleiche Begünstigung ließ ihr 1298 König Erich VIII. von Dännemark g) in seinen Staaten wiederfahren.

Im Jahr 1278 erhielt die Hansa von König Magnus in Norwegen ein beträchtliches Handelsprivilegium h); wo-

d) *Thorm. Torfæus* in Hist. Norwag. P. II. L. II. c. 10. p. 72.

e) Arndts Liefländ. Chronick Th. II. S. 62.

f) Gadebusch Livländ. Jahrbücher Th. I. S. 305.

g) Ebendas. S. 346.

h) Plattteutsche Uebersezung davon bey Willebrandt Hans. Chronick Th. III. S. 3. Auszüge aus dem Original in *Werdenhagen* tract. de reb. publ. Hanseat. P. III. c. 15 p. 347.

wodurch ihr unter andern auch die Erlaubnis gegeben wurde, allerlei kleine Waaren (Schmawaringe), desgleichen Fellwerk, das keinen ganzen Deker betrüge, und Butter einzukaufen. Der König sagt dabey, daß er den Kaufleuten von der teutschen Zunge, die sein Reich mit Waaren zu besuchen pflegten, auf Ansuchen und Bitte vieler teutschen Seestädte, insbesondere der Stadt Lübeck, diese Freyheiten geschenkt hätte. Da die Dänen diese Schifarth der Hansa nach Norwegen zu beunruhigen anfingen, so erhob sie deswegen bey Erich VII. König in Dänemark Klage, der auch 1284 ihre Beschwerden abstellte, seinen Unterthanen allen Aktivhandel nach Norwegen verboth, dagegen den Normännern in Gemeinschaft mit den wendischen Städten den Handel in seinen Markdörfern erlaubte i), und überhaupt den Seestädten einen freyen Handelsverkehr zwischen Dänemark und Norwegen verstattete k). Mit ihm standen damals die Slavischen Seestädte l) Lübeck, Wis-

i) In dieser teutschen Uebersezung des Originals: Market-dorperen, in den lateinischen Urkunden: Villæ forenses. Sonst in der Charta Mercat. Ed. I. R. Angl. de 1303. ap. *Hæberlin* Anal. p. 18. Villæ mercatoriæ. Vergl. von Marks und Grenzdörfern den Mecklenburg. Erbvergleich Art. 14. §. 279. Westphals teutsches und Reichsständ. Privatrecht Th. I. S. 105 ff. bes. S. 113.

k) Urk. bey Willebrandt S. 5.

l) Ciuitates Slaviæ in dipl. Magni R. Sueciæ de 1285. ap. *Willebrandt* Hans. Chronick Th. III. S. 7.

Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Kolberg und Stolpe, samt Riga und den teutschen Einwohnern zu Wisby in förmlichem Bündnisse, und kamen ihm bey seinem Kriege mit Erichen II. Könige von Norwegen, mit dessen Unterthanen sie ohnehin in große Streitigkeiten verfallen waren, zu Hülfe. Lezterer ließ daher alle Hansischen Schiffe aufbringen, und erklärte sie für gute Prisen. Aber das brachte auch die Hansa in solche Bewegung, daß sie zu Lübeck eine allgemeine Kriegskasse anlegte, und dem dortigen Rathe die Fortsetzung des Kriegs auftrug. Zugleich sperrte sie die Norwegischen Hafen und verboth allen ihren Kaufleuten Getreide und Bier nach Norwegen zu fahren, welches eine solche Hungersnoth und Theurung in diesem Staate verursachte m), daß sich 1285 Erich II zu Schließung des Kalmarischen Vergleichs n) bequemen, der Hansa alle ihre weggenommenen Schiffe und Güter wieder zurückstellen, und den erlittenen Schaden mit großen Geldsummen ersetzen mußte. Die hansischen Kaufleute, welchen sich jezo die Städte Groeningen, Kampen und Sta-

m) Gadebusch Livländ. Jahrbücher Th. I. S. 321. 322. Willebrandt Th. I S. 14. Andersen Geschichte des Handels Th. II. S. 147. *Werdenhagen* de reb. publ. Hans. Vol. II. P. III. c. 14.

n) Auszüge davon bey Willebrandt Th. III. S. 6.

Stavern beygesellt hatten o), erhielten hierdurch das Recht in Norwegen sowol mit den Fremden als mit den Bauern unmittelbaren Handel zu treiben, da sie vorher sich hiezu der Vermittelung der Landeseingebohrnen hatten bedienen müßen. Es hat dieser vortheilhafte Vertrag nicht wenig zu Befestigung der hansischen Macht und ihres Ansehens beygetragen. In dem darauf gefolgten schiedsrichterlichen Ausspruche p) König Magnus Ladulås von Schweden ward ein wechselseitiger und ganz uneingeschränkter Handelsverkehr zwischen der Hansa und Norwegen mit dem Unterscheide festgestellt, daß die Normänner in den Hansestädten keine auf Frachtwägen angelangte Waaren, und die Hansischen Kaufleute in Norwegen keine Schifgüter solten erkaufen können. Nachdem zwischen den beiden Parteyen neue Mißhelligkeiten entstanden waren, woran auf Seiten Norwegens die Stadt Bremen, und auf Seiten der Hansa die Städte Stettin und Anklam Theil nahmen, so wurden diese nicht nur wiederum beygelegt, der Calmarische Vergleich aufs neue bestätigt, q) sondern

o) Was Willebrandt Abth. II. S. 14. von den sämtlichen Städten an der Westsee anführt, das gilt nur von diesen dreyen.

p) Original bey Willebrandt S. 7.

q) Siehe den Vertrag im Original bey *Torfæus* rer. Norwagicar. L. VII. P. II. c. 6. p. 389. und bey Willebrandt, Hans. Chronick Th. III. S. 10. 11.

dern auch von König Erichen und von seinem Sohne Herzog Hakwin 1294 der Hansa r), die ebenfalls den norwegischen Seefahrern bey sich die Handels-Freyheit verwilligte, neue Gerechtigkeiten s) zugestanden. Es solte ihnen erlaubt seyn, bey jeder Stadt und bey jedem Grenzdorfe ohne vorherige Vergünstigung des königlichen Beamten an den Brücken ihre Schiffe anzuländen, und ihre Güter auszuladen; nur hätten sie demselben binnen zween Tagen davon ein Verzeichnis einzuhändigen, damit er in den ersten 3 Tagen die Erfordernisse für das königliche Hoflager um einen billigen Preis abnehmen könnte. Wenn sie ihre Waaren innerhalb die Markung (Takmark) einer Stadt, oder eines Grenzdorfes, gebracht hätten, so müßten sie dieselbe entweder feilbieten, oder in andern Oertern innerhalb und außerhalb des Reichs, nur nicht über die nördliche Seite von Bergen hinaus, verführen. Von jedem Getreidschiffe hätten sie ein Pfund des beßten Getreides abzugeben, und davon solte bloß der Weizen, den man norwegisch Flur nenne, ausgenommen seyn.

Den

r) Lit. Prætor. Senat. et Pop. Lubecens. Rigens. et Visbyens. de 1294. ap. *Torfæ.* P. IV. pag. 389.

s) Originalprivilegium bey *Torfæus* cit. l. pag. 387. 388. 389. und altteutsche Uebersezung in Willebrandts Hans-Chron. S. 8. 9. 10.

Den weitern Innhalt der bewilligten Freyheiten überlasse ich dem Leser an den angezeigten Orten selbst nachzulesen, und bemerke dagegen, daß Erich VIII. König von Dänemark in eben demselben Jahre der ganzen Hanse aus Gefälligkeit gegen die Bürger von Lübeck und Gothland den freyen Handel in allen seinen Staaten zu Wasser und zu Lande eingeräumt hat t). Also bekam die Niederlage zu Bergen durch die Betriebsamkeit der wendischen Seestädte gegen Ende des XIII. Jahrhunderts ihre völlige Einrichtung. In Schweden erhielt die Stadt Hamburg 1261. von König Bürger Jarl die Erlaubnis, auf eben die Art, wie Lübeck, mit ihren Schiffen und Gütern die Seehafen des Reichs zu besuchen, und genoß hier eben dieselbe Zollfreyheiten u). Lübeck selbst bekam den 23. Heumonath 1268. von König Erichen von Dänemark über ihre Kaufleute zu Falsterbode das Recht in Injuriensachen (Scheltworten) durch ihren eigenen Vogt die Gerichtsbarkeit auszuüben, und an jedem Tage des Jahrs, es möchte Festtag oder Werktag seyn, ihre angelandeten Schiffe unverhindert ausladen

zu

t) Original bey *Dreyer* in Spec. J. P. Lub. p. 47. Uebersetzung bey Willebrandt Th. III. S. 12.

u) Anderson Th. II. S. 109.

zu lassen v). Erich VI. schenkte den Hamburgern 1283. ein Stück Land auf der Schonischen Küste, um während der Heringsmesse hier ihre Buden aufzuschlagen w).

v) Dipl. ap. *Marquard.* P. II. de jure Mercat. pag. 247.

w) Oben Th. I. Abschn. 63. S. 532.

VI.

Handel auf der Niederlage zu London. Nachrichten vom teutschen Stallhofe. Vermehrung der hanſiſchen Privilegien. Errichtung der Stapelgeſellſchaft in England.

Es iſt bereits in dieſer Geſchichte a) gezeigt worden, daß die teutſchen Kaufleute ſeit der älteſten Zeit die Engliſchen und Iriſchen Häfen beſucht, und in den jenſeitigen Städten Handlung getrieben hätten. Insbeſondere waren es die Städte Köln, Kiel, Wisby, Bremen, Hamburg, Lübeck und Braunſchweig, die zu London in der erſten Helfte des XIII. Jahrhunderts eigene Handelsgeſellſchaften hatten, und die Kölner beſaßen dort das teutſche Haus, Gildehalla Teutonicorum, Stallhof, Engliſch Stealyeard, Steelyard. Die leztere Benennung ſoll vom Worte Stahl herrühren, indem die Teutſchen in England zuerſt mit Stahl und Eiſen gehandelt hätten b). Andere leiten Stallhof von Stapel, ſo viel als Stapelhof, oder Packhof, der Ort der Niederlage ab. Man könnte auch die eine Sylbe ſo anſehen, als wenn ſie von Stadel, wie bey Burgſtall, ſo viel

a) Theil I. Abſchnitt XIX. S. 161. und XXXIX. S. 329. 330.

b) Des. Geheimen Rath von Borries handſchriftl. Anmerk.

viel als Burgsiz, zusammen gezogen wäre. Der Ausdruck Stallhof kömmt in den ältesten teutschen Urkunden der Hansa vor. Daher ich mich desselben bediene. Englische Schriftsteller c) leiten zuweilen Steelyard von Steel, Vne Romaine, Eine Handwage, und Yard, Cour, Hof, und dann hieße es so viel als die Wage, der Waghof, Packhof, welches der obigen Erklärung ziemlich gleich kommt, und daher rührt, daß die Hansischen Kaufleute hier in den Magazinen und Gewölbern ihre Waaren nach der Wage Stückweise zu verkaufen pflegten. Sicherer ist die Erklärung der Gildhalle von Gilde, Gesellschaft, Brüderschaft, und Halle ein gewölbter Saal. Obschon man insgemein annimmt, daß um das Jahr 1250. die Hansische Niederlage in London errichtet worden wäre, und obgleich König Heinrich III. von England 1257. den sämtlichen Kaufleuten aus Teutschland, welche die Gildehalla der Teutschen in der Stadt London bewohnten, ihre alten Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie sie dieselbe sowol unter ihm, als von seinen Vorfahren hergebracht hätten, bestätiget hat d), so darf man doch nicht behaupten,

c) *Mortimer Compleat Dictionary of Trade and Commerce, v. Steel.* Steelyard or Stilyard called in mechanics Statera Romana is a kind of portable balance serving to weigh any matter from about one to forty pounds.

d) Dipl. de 1257. ap. *Haberlin* in Anal. med. aevi, pag. 7. n. 2.

ten, daß um diese Zeit die einzelen Handelsgesellschaften der teutschen Städte in London sich zu einer einigen Kompagnie vereiniget haben, weil noch 1267. sowol Lübeck e) als Hamburg f) von diesem Prinzen die Bestätigung einer eigenen und abgesonderten Hansa, und zwar Erstere auf die Art, wie den Bürgern und Kaufleuten von Köln ihre besondere Hansa zukäme, erhielten, und 1276. auch die Stadt Bremen ihre Handelsstreitigkeiten mit London für sich allein ausmachen mußte g). Eben so wenig kan man mit Willebrandt h) sagen, die teutsche Hansa hätte 1280. die Gildhalle von Eduard I. in Besiz bekommen, weil Eduard in der angezogenen Urkunde bloß den Kaufleuten des teutschen Reichs, die zu London ein Haus, die Gildhalle der Teutschen genannt, besizen, alle Freyheiten und Gerechtigkeiten, die sie unter ihm und unter seinen Vorfahren erworben hätten, bekräftiget, und also nichts anders thut, als das Privilegium seines Vaters Heinrichs III. wörtlich zu wiederhohlen i).

e) Dipl. Henr III. R. Angl. de 1267. ap. *Rymer* Act. Angl. T. I. p. 106.

f) Dipl. ap. *Lambec.* rer. Hamburg. L. II. p. 61.

g) Litt. Senat. Brem. ad Ed. I. R. Angl. de 1276. ap. *Willebrandt* Hans. Chronick Th. II. S. 12.

h) Ebendas. S. 13.

i) Vid. dipl. ap. *Haberlin* Analect. Tom. I. p. 9. n. 3.

Die teutschen Kaufleute besaßen also lange vor Errichtung der neuern Hansa den Stahlhof zu London. Im zehenten Jahre Eduards I. um das Jahr 1282. entstand zwischen dem Maire der Stadt London, Heinrich Wallis, und der teutschen Hansa ein Streit über die Ausbesserung des Bischofthors, als welches nach der Behauptung jenes diese für den Genuß ihrer Handelsfreyheiten in baulichem Stande zu erhalten hätten. Nachdem der König die Sache der Schazkammer zur gerichtlichen Untersuchung aufgetragen hatte, so erkannte dieselbe obige Kaufleute, ihrer Verweigerung ohngeachtet, für schuldig, diese Bedingung der genossenen Freyheiten zu erfüllen. Die Hansa ließ es auf die zugleich angedrohte gewaltsame Vollstreckung nicht ankommen, sondern verglich sich mit dem Maire und der Bürgerschaft in London, zu Bestreitung der Baukosten nicht nur gleich zweyhundert und zehen Mark Sterlinge k) zu bezahlen, sondern auch für die Folgezeit das Thor in baulichem Wesen zu erhalten, und ein Drittel von dessen Vertheidigungskosten zu übernehmen, wogegen ihnen ihre alten Freyheiten, und insbesondere das Recht bestätiget werden sollten, daß sie, ausserordentliche Fälle abgesondert, das Getreide, welches sie

k) Diese Münzsorte kömmt von Oesterlinge her, weil die Hansen dieselbe zuerst in England ausgeprägt haben. *Roger. Hoveden* P. pr. Ann. fol. 377. Statutes of Purveyer c. 13. *Postlewejs* Merch. Lex. v. Sterl.

sie einführten, auf ihren eigenen Speichern aufschütten und 40. Tage lang feil haben, wie auch sich ihre eigenen Aldermänner halten dürften, die jedoch dem Maire und den Aldermännern von London jedesmal zur Beeidigung, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und in deren Aussprüchen sich nach den Stadtgewohnheiten zu richten, vorgestellt werden solten l). Damals bewohnten die Kaufleute aus Köln, Hamburg, Thiel und Münster den Stallhof m), welche seit dem Jahre 1241. den Engländern viel Zinn zuführten, so daß der Preis ihres kornwallischen Zinns unendlich fiel n), und dieses samt ihrer Wolle und ihrem Bleye auf hansischen Schiffen stark ausgieng o). Die Friesen und die Anwohner der Ostsee besuchten fleißig den Heringsfang an den Englischen Küsten, und hohlten jährlich große Schifsladungen zu Gernwith p).

Nach der Erzehlung der hanseatischen Schriftsteller q) hat Heinrich III. in einem Bündnisse mit der

l) *I. Howell.* in Londinopoli p. 97.

m) Anderson Th. II. S. 149.

n) *Matth. Paris* in Hist. Maj. p. 552.

o) *Raynal* Hist. des Etabl. et du Comm. des Eur. dans les Indes, Tome I. page 27.

p) *Matth. Paris* cit. l. p. 471.

q) *Marquard* de jure Mercat. L. II. c. 7. p. 252. *Werdenhagen* de reb. publ. Hans. P. IV. p. 1332. Andersons Geschichte des Handels, Th. II. S. 119. 117. 118.

Hansa ihr die Bedingung zugestanden, wenn während seinem Kriege mit Frankreich sie etliche Schiffe durch feindliche Wegnahme, Schifbruch, oder andere Unfälle verlieren würde, ihr den Schaden mit baarem Gelde zu ersezen. Nach einer glücklichen Unternehmung und nach erfochtenem Siege gegen die Franzosen wäre auch wirklich auf dem Rückwege der größte Theil ihrer Flotte durch einen fürchterlichen Orkan zu Grunde gerichtet worden. Sie hätte daher den Wehrt berechnet, und da sie gesehen, daß sich derselbe so hoch belaufe, daß der König ihn in gehöriger Zeit abzutragen nicht vermögend seyn würde, so hätte sie ihm den Vergleich angeboten, ihr statt dem Ersaze die Freyheit zu ertheilen, alle Waaren, welche sie wolte, ungehindert in England ein- und auszuführen, desgleichen alle Gattungen von Handlung treiben, und niemals mehr als Eins vom Hundert Zoll erlegen zu dürfen. Dieser Vergleich wäre angenommen, und von allen Nachfolgern bis Eduard VI. bestätigt worden.

Es haben sich sowol Bremen als andere Hansestädte unter Vermittlung König Eduards I. 1282. mit London wegen verschiedenen Streitigkeiten vertragen r), deren Gegenstand uns aber gänzlich verborgen geblieben ist. Vermuthlich ist es eben die Begebenheit, die ich oben aus Howell angeführt habe.

Bald

r Willebrandts Hans. Chron. Th. II. S. 13.

Bald nach dem zu London errichteten Komtor scheint die Hansa in England mit den Lombarden die sogenannte Stapelgesellschaft errichtet zu haben s). Denn daß dieselbe nicht allein aus Hansen, sondern auch aus andern fremden Kaufleuten bestanden, ersieht man aus der Verordnung König Heinrichs IV. t), wodurch der Hansa bey Verlust ihrer Privilegien verbothen wird, fremde Kaufleute in England in ihren Schuz zu nehmen, weil ihm, wie er sagt, dadurch an den Zöllen Schade geschähe. Die Stapelgesellschaft hatte sowol den Aufkauf aller einheimischen Produkte des Reichs, an Wolle, Leder, Zinn und Bley, als deren Verschickung außer Lands, besonders der Wolle und des Tuchs nach den Niederlanden u). Sie besorgte nicht allein die Ausfuhr der Landesprodukte, sondern versah auch den Staat mit fremden Waaren. Zu dem Ende befand sie sich in einer

s) Andersons Geschichte des Handels Th. II. S. 87.

t) *Rymer* act. Anglican. T. VIII. p. 112. Diß ist ausdrücklich in dem Priv. K. Eduards II. v. 1317. ap. *Hæberlin* Anal. n. 6. p. 36. und in der Bestätigung Richards II. von 1399. n. 12. p. 79. enthalten: Ita tamen quod aliquem, qui de Gilda ipsorum Aulae praed. non existat, nec eius bona seu mercimonia de Gilda sua esse, aduocent vllo modo.

u) Nikol. Wolfens Erzehlung der vornehmsten Freyheiten und Privilegien der Hansestädte in England, 1556. ap. *Hæberlin* Anal. p. 181.

öffentlich bestätigten Gilde, hatte einen Mayor und gewisse Altermänner, und erhielt 1267. von König Heinrich III., 1319. von Eduard II., 1391. von Richard II., 1410. von Heinrich V. und 1422. von Heinrich VI. Privilegien. Einige ihrer Glieder mußten überall im Innern des Reichs die Wolle, die gefärbten und ungefärbten, geschornen und ungeschornen Tücher auffammeln, und sie zum feilen Verkaufe niederlegen. Andere besorgten hernach die Ablieferung dieser Waaren an die angewiesenen Seehafen, und führten einen Handel zwischen jenen und den auswärtigen Tuchmachern. Diese Leztern waren die eigentlichen Stapler v).

Sonst hatte die Hansa in Ansehung ihrer Londner Niederlage folgende Rechte: 1) Das Eigenthum des Stallhofs mit den Zubehörungen zu London, sodann etliche andere befreyte Gebäude zu Lynn und Boston. 2) Die Befreyung von aller Englischen Gesezgebung und Gerichtsbarkeit, samt eigenem Gerichtszwange über ihre Glieder, Bundsgenossen und Untergebenen. 3) Die uneingeschränkte Einfuhre aller Gattungen von Waaren aus jeder Himmelsgegend. 4) Die freye Ausfuhre der britischen Produkte in alle Staaten, nur diejenigen ausgenom-

v) Wolfens Erzehl. der Freyh. u. Priv. der Hanse, Art. 1. pag. 174. Andersons Gesch des Handels Th. II. S. 128. 129.

nommen, die England für Reichsfeinde erklärt hat. 5) Den unbeschränkten Handelsverkehr sowol auf dem Plaze Blackwehall zu London, als im ganzen Reiche, und 6) die Befreyung von allen neuen Auflagen und Abgaben w).

w) *Marquard* de jurib. Mercat. p. 254.

VII.

Erworbene Handelsfreyheiten der Hanse in Flandern, Brabant und Holland. Einrichtung der Niederlage zu Brügge. Nähere Verbindung des teutschen Handels mit den Europäischen Südländern. Aufnahme des Niederländischen Gewerbes.

Die zwo verbündeten Städte, Lübeck und Hamburg, schickten 1252. eine Deputation, an deren Spize sich Hermann Hoyer befand, und die in der Akte Mercatores Romani Imperii et ciuitatis Hamburgenſis genennt werden, an die Gräfin Margaretha von Flandern und Hennegau, um mit ihr über die Entrichtung der Zollabgaben, die um diese Zeit sehr unmäßig waren, einen Vergleich zu errichten a). Man erhielt neben andern Vortheilen mehrere Zollfreyheiten, und gab nunmehr der Niederlage zu Brügge, die sich schon längst wegen dem blühenden Handel in Flandern b) da befunden hatte, eine bessere Einrichtung. Soest empfieng 1252. ein

a) *Traziger* Chron. Hamburg. ap. *Westphalen* Tom. II. Script. rer. Cimbr. et Megapol. col. 1287.
Willebrandt Hans. Chronick, Abth. II. S. 7.

b) *Lambecii* origin. Hamburg. L. II. p. 37.

ein Strandrechtsprivilegium von K. Wilhelm als Graf von Holland c). Hamburg erwarb sich, und wahrscheinlich auch für seine Bundsgenossen, von Herzog Heinrich von Brabant 1256. ähnliche Zollgerechtigkeiten, und zugleich einige Handelsvortheile zu Antwerpen, die sogar alsdenn bestehen solten, wenn schon der Herzog mit den Grafen von Holstein in einen Krieg gerathen würde d). Sie verglich sich 1263. für sich und ihre Bundsgenossen auch zu Leiden mit Graf Guido von Holland über den freyen Handel und Wandel in seinen Ländern, und die Hansa erhielt gegen die Versicherung, sich nicht in die Angelegenheiten des Grafen mit dem teutschen Reiche zu mengen, hier ebenfalls Zollfreyheiten e). Graf Guido von Flandern aber ertheilte ihr 1296. seinen Hofschuz, mit der Ausdehnung, daß ihre Kaufleute um keiner Sache wegen, allein Kapitalverbrechen ausgenommen, solten gefangen gesezt werden können.

Ueberhaupt beeiferten sich die Herzoge von Brabant und die Grafen von Flandern miteinander in die Wette, die Hansa mit allen Vortheilen und Wolthaten zu überschütten. Jene, um die Handlung nach Antwerpen zu ziehen. Diese, um sie in Brügge zu behalten. Da die

c) oben Th. I. Abschn. 63. S. 541.

d) *Traziger* cit. l. *Lambecii* orig. Hamb. L. II. p. 39.

e) Willebrandt a. a. O. S. 8.

die Hanse um diese Zeit ihre Schiffarth bis in die südlichen Staaten Europens ausgedehnt hatte, und die eigenthümlichen Produkte der Ostsee an Eisen, Kupfer, Getreide, Hanf, Flachs, Bauholz, Thauwerk ꝛc. diesen mehr bekannt geworden waren, so entstand ein wechselseitiger Seehandel zwischen Norden und Süden f), dessen Mittelpunkt die Flandrischen Seehafen machten, weil sie sich gerade auf der Helfte des Wegs befanden, und zum beßten Standorte für die hin und wieder segelnden Schiffe dienten. Es trug dazu viel bey, daß sich hier gerade die Manufakturen und Fabriken in der größten Vollkommenheit befanden g). Daher errichtete hier nicht allein die Hansa eine Niederlage, sondern auch alle südliche und westliche Staaten schickten ihre Waaren und Produkte nach Brügge, so daß dieser Ort die allgemeine Vorrathskammer von Europa wurde, und sowol selbst an Bevölkerung und Reichthümern täglich zunahm, als auch den Wolstand und die Volksmenge der umliegenden Gegenden vermehrte. 1266. besezten die Hamburger zur Sicherheit dieses Handels die Stadt Emden, das Schloß Rizebüttel und andere Oerter, aus welchen vorher viele Seeräubereyen verübt wurden h). König Eduard

f) *Raynal* Hist. des Etabliss. et du Commerce des Europ. T. I. p. 20.

g) *Raynal*, page 21.

h) Anderson Th. II. S. 126.

ard I. von England, der 1274. alle Ausfuhr der Englischen Wolle nach Flandern und in andere Staaten verbothen hatte i), ertheilt 1297. den Kaufleuten zu Brügge eben die Handelsfreyheiten, welche die Lombarden und Teutschen genössen, und erlaubte ihnen wiederum, in seinen Staaten Wolle und andere Waaren aufzukaufen k).

Nachdem schon Kaiser Wilhelm als Graf von Holland die Stadt Dordrecht mit Meßgerechtigkeiten versehen, und König Eduard von England 1293. den Stapel der Englischen Wolle dahin verlegt hatte l), so erhielt sie 1299. von Graf Johann von Holland und Seeland das förmliche Stapelrecht aller Waaren und Güter, es mochten Holz, Getreide, oder Weine seyn, die auf Mereweda, oder auf dem Leck dahin giengen, und er befahl zu dem Ende seinen Zolleinnehmern zu Geervliet und Striemont, daß sie niemand vorbeyfahren lassen solten, der nicht ein schriftliches Zeugnis von der Wechselbank zu Dordrecht vorzeigen könnte, daß er seine Waaren dort erkauft hätte. Allen Kaufleuten aus Teutschland, England, Brabant und Flandern wurde erlaubt, dahin zu kommen, und hier ihren Markt zu halten m).

i) Dipl. ap. *Rymer* Tom. I. P. II. p. 137.

k) Dipl. ibid. p. 740. Ann. Flandr. ad a. 1296.

l) *Leuber* de Stapul. Saxon. n. 259.

m) Dipl. ap. *Leuber* cit. l. n. 297.

VIII.

Handel und große Stapelstädte auf dem Rheinstrohme. Verzeichnis der Waaren, die er zum Gegenstande hatte.

Wegen dem Zuge, den der Handel von der östlichen Seeküste Teutschlands gegen Westen hin, nach Friesland und zu den Niederländern, von hier aus aber den Rheinstrom herauf genommen hat, findet man gleich im XII. Jahrhunderte schon einige Niederrheinische Städte mit Gewerbe versehen. Es waren diese Köln, Aachen, Mainz, Duisburg, Dortmund.

Der Handel am Rheinstrohme kam hauptsächlich durch die Bemühungen Kaiser Friedrichs II. empor, der zu dem Ende den Rheinischen Städten eine Menge Privilegien ertheilt hat, die man bey Lünig a) gesammelt findet. Die Aufnahme des Niederländischen Gewerbes und dessen Vermehrung durch die erhaltene Italienische Zufuhre der Levantischen Waaren brachte im XIII. Jahrhundert auch den Handel am Oberrheinstrome in Bewegung. Frankfurt am Main, seit den Zeiten Friedrichs I. berühmt b), erhielt von Kaiser Friedrich II. eine Bestäti-

a) im Reichsarchiv Cont. IV. P. Spec. P. I. et II. per tot.

b) *Gunth.* Ligurin. ap. *Olenschlager* in Orig. J. Publ. p. 45.

tigung seiner Herbstmesse, und 1225. nahm er alle Kaufleute, welche diese Messe besuchen würden, in seinen besondern Schuz, damit sie auf der Hinreise und auf dem Rückwege die vollkommenste Sicherheit genießen möchten c). Eben diese Sicherheit und den öffentlichen Landfrieden genossen die Kaufleute, die den großen Jahrmarkt, Vniuersales Nundinas, besuchten, welchen 1214. gedachter Kaiser der Stadt Speyer geschenkt hat, und den sie an Simon und Judas 11. Tage lang halten durfte d). Hiezu kam noch eine Befreyung vom Zolle zu Oppenheim, die er ihr 1233. ertheilte e). Die Rheinschiffarth nahm seit dem Anfange dieses Jahrhunderts täglich zu, und der Niederländische Waarenzug vermehrte sich in kurzer Zeit so sehr, daß man drey große Stapelstädte an diesem Strohme zehlte. Die erste war Köln, die

c) Dipl. ap. Lünig Reichsarch. P. I. Abs. 14. p. 557.

d) *Dipl.* in Lünigs Reichsarch *Cont. IV. P. II. p. 466.* — Statuentes vt ibidem sub securitate nostra et Imperii tam vicini quam remoti conueniant cum mercimoniis suis, communia, sicut moris est, commoda faciendo — — Vt omnibus ad eas venientibus, morantibus et abinde recidiuis secura tranquillitas praebeatur, et quidem in personis et rebus vndique seruentur indempnes et nullus audeat eos offendere vel occasione qualibet aliquod ipsis impedimentum inferre, donec ad praetaxatum locum veniant, et sub ejusdem nostra et Imperii securitatis indulgencia salubriter ad propria reuertant.

e) Dipl. ibid. p. 465.

die zwote Mainz und die dritte Speyer. Jedes Schif, das den Rheinstrohm mit stafelbaren Gütern heraufkam, mußte bey jedem dieser drey Oerter aufkehren, die Güter und Waaren ausladen, aufs Kaufhaus schaffen, und dort einsezen. Erst nach Entrichtung der damit verknüpften Abgaben konnten sie überschlagen, d. i. entweder auf andere Schiffe gebracht, oder auf der Axe in die Oberrheinischen Länder verführt werden f). Nur die Speyerischen Bürger durften seit Kaiser Heinrich V. g) von ihren Gütern, die sie auf eigenen oder fremden Schiffen führten, an die beiden Stapelstädte Mainz und Köln keine Accise und Ueberschlag bezahlen h). Man erkennt die damalige Beschaffenheit der Speyerischen Rheinschiffarth, und die Gattungen von Waaren, die sie in Oberteutschland aufzukaufen, und nach den Niederlanden zu verschiffen pflegten, aus einem Vergleiche des Pfalzgrafen Ludwigs des Strengen mit dem Erzbischoffe von Mainz. Denn im XXVI. Artickel wird gesagt, daß die Speyerischen Schifleute nach der Eroberung der Stadt Mainz beständig mit Fordeln, Rötheſäcken, Wein, Früch-

f) Lehmanns Speyer. Chronick, B. IV. C. 22. p. 363.

g) *Priv. ap.* Lehmann a. a. O. Volumus etiam vt nihil exigatur ab iis, qui res proprias propriis siue conductis nauibus transuehunt.

h) Lehmann S. 366.

Früchten und andern Sachen bis Köln ohne Entrichtung irgend eines Ueberschlags, oder einer Staffelabgabe geschift hätten, und Art. XXVII. daß die Speyerischen Kaufleute und Schiffer mit ihren trockenen Waaren, Salz, Heringen und anderm, nach bezahltem Zolle beständig bey Mainz ohne allen Stapel und Ueberschlag mit aufgerecktem Maste vorbeygefahren wären. Es wird dieses durch das Beyspiel eines gewissen Burkhards, Schifmanns von Speyer, bestätigt, der immer mit seinem Schwarzen Schiffe und einem angehängten Dänenschiffe mit Färberröthe, Fordeln und andern den Niederlanden ersprieslichen Waaren nach abgegebenem Zolle ohne weitern Aufenthalt fortzusegeln gewohnt gewesen wäre. Auf gleiche Art sollen nach Art. XXX. verschiedene Speyersche Schiffer mehrmals den Nekar herunter bis Bingen gekommen seyn, hier Heringe, Salz, Eisen ꝛc. desgleichen Wein aus dem Rheingaue aufgeladen haben, und wieder zurückgefahren seyn. Dahingegen übte Speyer sein Staffelrecht gegen andere sehr strenge aus. Alle diejenigen, welche Salz, gesalzene Sachen, andere staffelbare Waaren und Staffelgüther den Rhein hinaufschiften, und damit an dem Speyerischen Ufer ankamen, mußten hier aufkehren, ausladen, Stapelrecht halten, dem Kaufhause seine Gebühr entrichten, und den Ueberschlag bezahlen. Es waren von diesem Zwangsrechte allein die Meßgüter befreyt, die unaufgehalten vorbey-

gehen durften i). Dieser Handel auf dem Rheinstrome, der durch die starke Verschiffung der Rheinweine immer beträchtlicher wurde, scheint aber nicht allein in den Händen der oberländischen Städte sich befunden zu haben, sondern zugleich ein Antheil der Niederteutschen Städte gewesen zu seyn. Man muß dieses theils aus einer vollständigen Zollbefreyung auf dem Rheinstrohme schließen, die der Römische König Rudolf I. der Stadt Lübeck, deren Handlung sich sonst auf dieser Seite nur bis Brügge erstreckte, auf etliche Jahre ertheilt hat k), theils aus der Theilnehmung von Bremen, Münster und 60. andern westphälischen Städten an dem ersten Rheinischen Bunde von 1255. l), welchen Möser m) für eine dem Hansebunde entgegengesezte Südseekompagnie zu Führung des Levantischen Handels erklärt hat. Allein ich finde über diesen leztern Umstand keine historischen Zeugnisse, und sehe vielmehr, daß die levantischen Waaren damals von Brügge, wohin sie theils durch die Hansa, und theils durch die Italiener gebracht wurden, den Rheinstrohm

i) *Wehner* Observ. Pract. p. 447.

k) Willebrandt Hans. Chronick, Abth. II. S. 15.

l) Form. pacis ap. *Leibnit.* in Mant. Cod. dipl. J. Gent. p. 97. §. 32.

m) Patriot. Phantas. Th. I. S. 259.

ſtrohm herauf nach Oberteutſchland gegangen ſind. Mehr Wahrheit mag in ſeiner andern Behauptung liegen, daß die oberteutſchen Handelsſtädte aus den Italieniſchen Seehäfen den mittelländiſchen Seehandel geführt, und dadurch ſelbſt viel zu der nachherigen Größe der Städte Genua, Florenz und Venedig beygetragen hätten.

IX.

Entstehung, Beschaffenheit und Schicksale des Rheinischen Bundes. Rheinische Zollstreitigkeiten.

Der Adel pflegte in diesem Zeitalter seine Burgen oder Wohnschlösser häufig an den schifreichen Wassern, oder auf den Bergen, die sich in der Nähe der gangbarsten Heerstraßen befanden, oder in der Nachbarschaft reicher Handelsstädte zu erbauen, und die vorbeyreisenden Kaufleute entweder geradezu auszuplündern a), oder ihnen wenigstens mit Gewalt gewisse Geldsummen abzunehmen, die er ihm schuldig zu seyn behauptete, oder vorgab, daß er sie zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bedürfe b). Diesen Räubereyen Ein-

a) Mich. Ignaz Schmidt Geschichte der Teutschen, Th. III. S. 193.

b) *Gesta Balduini AEp. Trev. ap. Baluz. Miscell. L. I. p. 106.* Friderico de Numagen Domicello, qui a Mercatoribus Mosellae alueum descendentibus non rapinam, sed cautionem, vt ipse asserit, receperat, pigneralem sui castri. *Ibid. pag. 101.* Quem, den Erzbischof von Köln, der ein Schloß ohne die zur Unterhaltung der Besazung nöthige Hofgüter erbaut hatte, cum Officiatus suus interrogans, de quo Castrum deberet retinere, cum annuis careret reditibus, dicitur respondisse: Quatuor viae sunt trans Castrum situatae.

Einhalt zu thun, erließen die Kaiser theils allgemeine Verbothe, theils ertheilten sie zu dem Ende Privilegien, in dem Umkreise einer Stadt auf 1. 2. 3. und mehrere Meilen kein festes Schloß zu erbauen. Das älteste Beyspiel finde ich unter König Konrad I., der dem Camerae Nuncio, Erchanger von Schwaben befahl, sein Schloß bey Stammheim abzubrechen c). Rudolf von Habspurg machte im Landfrieden von 1276. das Gesez d), daß zum Nachtheile des Andern auf eine Meile weit keine neue Burg angelegt werden könnte e). Stettin erhielt 1249. die Begnadigung, daß auf 3. Meilen in ihrer Ründung keine Festung errichtet werden solte f), welche 1295. dahin ausgedehnt wurde, daß überhaupt Niemand am ganzen Oberstrohme bis an die Ostsee ein Schloß erbauen

c) *Ekkehard de Caſ. Monaſt. S. Galli, c. 1.* Nam caſtellum quoddam ſuper Stainheim jam dudum ſtruxerant, quod conquiſitionis ſuae proprietate coram Rege ſibi vindicabant, quibus Rex Caſtellum inquit ſine Oppidanorum damno habere nequibitis, quibus ſi injurioſi quidem fueritis, mea gratia carebitis.

d) ap. *Leibnit.* in Cod. J. Gent. dipl. Mant. n 9. §. 8. p. 99.

e) Dergleichen Geseze fanden sich auch in andern Europäischen Staaten. In Schweden mußten selbst die Königlichen Burgen niedergerissen werden, wenn sich deswegen die Städte beschwehrten. *Haartmann de Bioerneburgo pag. 9.*

f) Beschreibung der Stadt Stettin von Ludw. Wilh. Brüggemann. Stettin 1778. S. 37.

solte. Andere Städte, als Hamburg 1355. g) und Nürnberg 1509. h) erhielten die Erlaubnis, dergleichen gefährliche Nachbarn als Landfriedensstöhrer zu behandeln und zu bestrafen. 1263. verglich sich Halle mit dem Erzbischof Rupert von Magdeburg, keine Vestung in dem Umfang einer Meile ihrer Stadt anzulegen i).

Da 1246. Graf Diethrich von Kazenelnbogen das Schloß Rheinfels erbaute, und die vorbeyschiffenden Kaufleute zwang, ihm einen Zoll zu bezahlen, so bemühten sich zwar einige Städte, dieses Schloß zu erobern und niederzureissen, konnten aber nach fruchtlosen Versuchen nichts ausrichten k). Daher sie auf Veranlassen eines Mainzischen Bürgers, Namens Waldbott, um ihre Macht zu verstärken, mit mehrern Städten einen Bund errichteten l). Es waren die ersten Bundsgenossen Mainz, Worms, Speyer, Basel und Straßburg. Ihnen traten, obschon der Adel anfangs sehr entgegen war, und es nicht schicklich hielt, daß die Kaufleute ein so,

g) Lünigs Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Th. I. S. 938.

h) Hist. Norimb. dipl. Per. II. n. 421. p. 780.

i) Urkunde bey Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreises Th. I. S. 146.

k) *Alb.* Stad. ad a. 1255.

l) *Struve* in Corp. Hist. Per. VII. Sect. 7. §. 5. Hahns Kaiser- und Reichshistorie, B. IV. S. 280.

so großes Ansehen und so viele Macht über die Großen des Reichs erhielten, dennoch bald darauf bey, die Erzbischöffe Gerhard von Mainz, Konrad von Köln, Arnold von Trier, die Bischöffe Richard von Worms, Heinrich von Strasburg, Jakob von Mez, und Berthold von Basel m), nebst vielen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Bündnisse n) verzeichnet sind. Den 29. Heumonath 1255. bekamen sie einen größern Zuwachs durch den Beytritt der Städte Zürich, Freyburg, Breysach, Kolmar, Schlettstatt, Hagenau, Weißenburg, Neustadt, Wimpfen, Heidelberg, Lauterberg, Oppenheim, Frankfurt am Main, Friedberg, Wezlar, Gelnhausen, Marburg, Rheinfelden, Grünberg, Hirschfeld, Waltda, Mühlhausen, Aschaffenburg, Selstatt, Bingen, Erbach, Bacharach, Wesel, Boppard, Andernach, Bonn, Neuß, Aachen, Münster, Köln, Bremen, und sechzig Westphälischer Städte o). Mainz hatte die Anordnung und die Aufsicht über die niederteutschen Städte, und Worms erhielt gleiche Rechte über die oberländischen Städte p). Jährlich solten vier Versammlungen, eine zu Köln, die andere zu Mainz, die

m) Chron. August. ad a. 1247.

n) Form. Pacis de 1255. §. 31.

o) cit. l. 32.

p) §. 17.

dritte zu Worms, und die vierte zu Speyer gehalten werden q). Die ganze Vereinigung kam durch die kräftige Unterstüzung des kaiserlichen Hofrichters, Graf Albrechts von Waldeck, nach dem Muster des Lombardischen Städtebunds r) zur Reife, und war nicht eine Art von Südseekompagnie, die der Hansa entgegengesezt war, und eine Zeitlang den Levantischen Handel führte, wie Möser behauptet s), sondern eine sogenannte Treuge, oder ein allgemeiner Landfrieden, der mit gewafneter Hand plözlich vollstreckt wurde t), und während einem Zwischenreiche die Reichsrechte und Regalien mit Vorbehalt jedes Besizstandes in Sicherheit sezte u). Nebendem gieng die Hauptabsicht dahin, sich der neuaufgelegten Zölle zu entledigen v), und man verabredete, daß alle Rheinschiffe ihren Weg an den verbündeten Städten vorbeynehmen, und keine andere Fahrt halten solten, damit die Ungenossen keinen Uebergang über den Strom erlangen könnten, oder ihnen sonst einiger Vortheil zugehen

q) §. 30.

r) Chron. Aug. ad a. 1255. More Lombardarum Ciuitatum. Vergl. *L. A. Muratori* Ant. Ital. med. aeui, Volum. IV. Diss. 25. 48.

s) Mösers Patriot. Phantas. Th. I. S. 259.

t) *Io. à Leidis* rer. Belgicar. L. XXIII. c. 16. *Datt* de pace publ C. IV. n. 20.

u) Form. Pacis §. 36.

v) Siehe Th I. S. 361.

hen möchte w). Nachdem auch Kaiser Wilhelm dem Bündnisse beygetreten war, und es feyerlich bekräftiget hatte x), so fieng es an, wirksam zu werden. Man hatte nicht nur durch eine Steuer, wozu jeder Bürger, der fünf Pfund wehrt im Vermögen, jährlich einen Pfennig beytragen mußte, eine ansehnliche Landmacht zu Pferde und zu Fuße zusammengebracht, und darüber einen Feldherrn angenommen, sondern auch die Niederrheinischen Städte hatten 500. ausgerüstete Kriegsschiffe, und die Oberländischen Städte in der Gegend von der Mosel bis Basel 100. Kriegsschiffe mit der dazu nöthigen Mannschaft anzuschaffen versprochen y). Nebendem war noch jeder Bundsstadt aufgegeben, daß sie sich mit einer zureichenden Kriegsmacht versehen, und eine gewisse Anzahl Söldner und Lanzknechte unterhalten solte. Mit dieser Macht überfiel man die umherliegenden Raubschlößer, und schafte die erhöhten Rheinzölle ab z).

w) *Form. Pacis de 1255. §. 11.* Item volumus, vt ciuitates omnes attrahant et adducant ad se Naues in Passagiis seu vicinis, vt nullum sit Passagium, nisi ante Ciuitates conjuratas, ne inimicis Pacis vllus Rheni transitus concedatur, vel aliud exinde commodum valeant reportare.

x) Neueste Sammlung der Reichsabschiede B. I. n. 15. p. 30.

y) Form. Pacis et Stat. de 1254. 1255. et 1256. § 29. 25. 36. ap. *Leibnit.* in Cod. diplom. J. Gent. pag. 96. 95.

z) Chron. Augustan. ad a. 1247. et 1255.

Allein theils die Eifersucht über diesen Anwachs der städtischen Macht, theils die Furcht, daß sie durch den neuen Schutz des Bundes an ihrem landesherrlichen Geleitsrechte Nachtheil leiden möchten, theils die geheimen Eingebungen des aufgebrachten Adels machten, daß die Landherren in ihrem Eifer für den Landfrieden allgemach erkalteten, und daher fing der Bund nach dem Tode Kaiser Wilhelms an aa) etwas unthätig zu werden, und zog dadurch den Verfall des Rheinländischen Handels nach sich, indem der Adel und einige Landherren neue Schlösser am Rheine erbauten, und von jedem Schiffe, das vorbeyfuhr, unerträgliche Zollabgaben erpreßten, welches den Preis der Waaren ungemein vertheuerte bb). K. Richard sah sich 1268 genöthigt, einen Reichstag

aa) *Chron. Aug. ad a. 1247.* Quæ post obitum ipsius Regis — omnia redierunt in pristinum malum statum.

bb) *Thom. Wikes Chron. ap. Thom. Gale Script. rer. Angl. Tom. II. p. 87.* Furiosa Teutonicorum insania, quorum munitiones inexpugnabiles super alueum Rhenum consistere dignoscuntur, quietis impatiens et acquirendæ pecuniæ seu potius extorquendæ tam auida, quod pro ea congerenda nullum genus facinoris exhorresçat, de singulis puppibus, quæ per crepidinem fluminis suprad, victualia seu quæcunque mercimonia deferebant, et per munitiones antedictas, quas euitare non poterant, descendere cogerentur, insoluta prorsus intolerabilia pasagia, quæ vulgo thelonea nuncupantur — singuli singulariter extorquebant, vnde factum est, quod vili pretio venderentur.

tag nach Worms zusammen zu berufen, um darauf über die Maaßregeln zu Abstellung dieses Unheils zu berathschlagen cc). Man brachte zwischen den Kaufleuten der umherliegenden Städte und den mächtigsten Reichsständen einen neuen Landfriedensbund zu Stande, worinn man sich verbindlich machte, alle neue Zölle abzuschaffen, und diejenigen, die sich dieser Verfügung nicht unterwerfen wolten, mit Kriege zu überziehen; Allein Boppard und Kaiserswerth, als uralte Reichszölle, solten von diesem Sturme befreyt seyn dd). Aus den

cc) *Wikes cit. l.* Facta statim in Vrbe Wormatia principum et magnatum Alemanniæ conuocatione non modica coepit cum eis mutuo pertractare, qualiter salubrius et melius desolatæ prouinciæ posset oppressionibus obuiari, vt pertusa Vespillonum rabie pertinaci succederet optata tranquillitas super Rhenum, et necessarium incolis commeatum non contingeret impediri.

Chron. Schœnthal. ad a. 1269 Richardus Rex magnam curiam siue Conuentum Principum Vormatiæ habuit, statuit nunc publ. pacem, teloneorumque solutionem tam terra quam aqua sustulit.

dd) *Wikes.* Ciues vicinarum vrbium, qui de mercimoniis viuere consueuerant, et potentiores Regni vnanimi foedere colligatos jurisjurandi cautione præstita couinxit, quod si quis in posterum — suprad. thelonea præsumeret extorquere, statim omnes et singuli contractis vndecunque viribus inuicem conglobati sub mulcta intolerabili irruerent in rebellem, munitiones illius solo tenus complanando, terris et possessionibus ipsius vsque ad ex-

den handschriftlichen Nachrichten eines gewissen Zorns sehen wir, daß man 1269 zu Worms diesen Landfrieden aufs neue beschwohren, und mit Abschaffung der erhöhten und neuen Zölle auf dem Rheinstrohme und in der Nachbarschaft einen guten Anfang gemacht, zugleich aber auch das Weggeld aufgehoben hat, das den Handel am meisten drückte ee). Jedoch geschah die strengste Vollziehung erst im Jahr 1271, da alle Zollhäuser von Strasburg an bis herunter nach Köln durch die Reichsstädte niedergerissen und zerstöret wurden. 1277 geschah zu Hagenau wiederum eine zweyjährige Erneuerung des Bundes gegen die Landfriedbrecher, Violatores sanctæ pacis, und gegen alle, die wiederum am Rheine neue und ungewöhnliche Zölle angelegt hätten ff). Zu Bestreitung der Unkosten und zu Vertheidigung

exterminium depopulationis extremæ crudelissime' deuastandis, excepto duntaxat Veropardiensis et Werdensis oppidorum consueto theloneo, quod ex antiquo jure Romanorum Regibus incumbere consueuit.

ee) Siehe die Auszüge bey Gebauer im Leben Kaiser Richards S. 242. und 243.

ff) Lit. Frid. Comit. de Leiningen 1277. ad Argentor. ap. *Wencker* in adpar. et Instructu Arch. p. 186. *Instrum. confœderat. de 1278. cit. l. p. 187.* — In quantum valemus procedere etiam manu valida — contra omnes, qui thelonea inconsueta et iniusta super alueum Rheni reci-

digung der getroffenen Anſtalten mußte zu Mainz und Boppard alles, was den Strohm auf und abfuhr, von ſeinen Geräthſchaften eine beſtimmte Abgabe leiſten. Das iſt der Urſprung des noch in Worms üblichen Bundzolls gg). Obſchon auf der einen Seite die Kaiſer Rudolf I. Adolf und Albrecht I. in den Landfrieden von 1287. 1292. 1298. und 1303. die alten Reichsgeſeze gegen die neueingeführten Zölle erneuert hatten, und alle die, welche ſeit der Regierung Kaiſer Friederichs II. aufgekommen waren, ſchlechterdings abgeſchaft wiſſen wolten hh), ſo überhäuften ſie auf der andern Seite die Stände mit Ertheilung neuer Zollgerechtigkeiten ii), und dieſe

recipere volunt, hoc adiecto, quod omnes ſiue Religioſi ſiue ſeculares in Reno deſcendentes et aſcendentes de rebus ſuis quod taxauimus et ſtatuimus communi conſilio apud Maguntiam et Bopardiam ſummam proportionaliter ſuæ pecuniæ in ſubſidium et defenſionem pacis miniſtrabunt, vt eo potentialiter et liberaliter ipſos in corpore et rebus ad pacem præd. defenſare valeamus.

gg) Moriz vom Urſprung der Reichsſtädte und der Stadt Worms Th. II. c. 8. §. 6. S. 337. Er hat alſo nicht ſeinen Namen von Zuſammenbinden, wie Eſtor Th. III. der bürg. Rechtsgel. §. 2059. meint.

hh) ap. *Pfeffinger* in Corp. I. Publ. ſeu Vitriar. illuſtr. Tom. III. p. 500.

ii) *Pfeffinger* cit. l. p. 493. ſqq.

se ermangelten nicht ihres Zollregals sich durch Anlegung neuer Zollstätten und Erhöhung der alten Mauthen in der vollen Maaße zu bedienen. Jener von Häberlin kk) so sehr angepriesene Landfriede von 1303. ist nichts anders als eine wörtliche Wiederhohlung des Mainzer Reichsabschieds von 1235. Die darin befindlichen Verordnungen vom Zollwesen sind eben dieselbe, wie die von 1235, folglich nicht erst aus späterer Veranlassung eingerückt, sondern wegen Erneurung der ganzen Akte ebenfalls wiederhohlt. Da König Albrecht I. 1298. die Abschaffung der Rheinzölle von den Rheinischen Kurfürsten begehrte, so war es nicht Vollstreckung des Nürnbergischen Landfriedens, wie Häberlin behauptet, sondern Wirkung der Privatrache wegen dem gehinderten Feldzuge gegen die Niederländer. Die Kurfürsten lehnten daher die verlangte Abtretung mit Recht aus der Ursache ab, weil sie schon längst in deren Besize gewesen, und darinn noch von keinem Kaiser gestört worden wären. Der Kaiser suchte sie anfangs beym Pabste anzuschwärzen, als wenn sie damit Erpressungen getrieben, und das Land sehr gedrückt hätten ll). Da er aber dort nichts ausrichtete, und ihm der Pabst nicht willfahren wolte, so schickte er ihnen den Städtischen Bund auf den Hals,

der

kk) Reichshistorie, Band II. S. 706.

ll) Annal. Colmar. P. II. p. 61.

der auch wirklich die beiden Kurfürsten von Köln und Trier zwang, die Rheinschiffarth eine Zeitlang ganz frey zu lassen mm).

Sehr merkwürdig ists, wenn die Kaiser, welche auf die Abschaffung der Rheinzölle drangen, sie deswegen für ungültig hielten, weil sie ohne Bewilligung der Reichsstände von ihren Vorfahren ertheilt worden wären nn). Die Verleihung des Zollrechts war also damals noch kein kaiserliches Reservat, sondern ward auf Reichsständische Verwilligung zu Lehen gereicht oo). Wie es nachher eines geworden ist, das wissen die Götter!

Man

mm) Joach. Erdm Schmidts Grundriß der Reichshistorie, Abth. VIII. §. 86.

Häberlins Reichshistorie B. II. S. 711.

nn) *Dipl. Frid. I. Imp. pro Theod. Com. Cliv. ap. Sande ad Consuet. Geldr. L. II. c. 5 n. 11.* Dictam concessionem, quae sine constantia et consensu principum Imperii facta est, cassauimus.

Dipl. Frid. II. Imp. pro Gerh. Com. Geldr. ap. Hedam in Chron. Traj. Quia cum apud Franckenfort in curia solenniter indicta judicio praesideremus, per principes, qui ibidem aderant, talis data fuit sententia, et ab iisdem approbata, quod nullam auctoritatem seu Warandiam telonei in damnum vel praeiudicium alicuius nostra praestare serenitas potuisset.

oo) *Dipl. Wilh. Imp. pro Herm. Com. Henneb. ap. Ioann. in Spicil. p. 457.* Titulo feudi ac consensu principum, qui in solenni curia apud Francofurtum praesentes aderant,

Man hatte übrigens noch denselben Handlungsgrundsaz, die fremden Kaufleute durch Zollfreyheiten zur Abnahme der innländischen Manufakturen und Produkte und zur Einfuhre anzulocken. Landgraf Albrecht der Unartige in Thüringen war der Erste, der eine dergleichen Zollfreyheit in Freyberg mit dem Beysaze begleitete: dummodo in ipsa Ciuitate residentiam faciant corporalem. 1278. war der Zoll vom Chore Lüneburger Salz zu Lauenburg, und zu Boppard 1257. der altherkommliche Reichszoll von der Last 2. Pfennige pp). Zum Andenken einer solchen Zollfreyheit halten gewisse Pfeiffer noch jezo zu Frankfurt am Main an der Messe einen mit altteutscher Musik begleiteten Aufzug, und überliefern dem Reichsschultheisen im Namen der Städte Nürnberg, Worms und Bamberg ein Pfund Pfeffer in einem hölzernen weissen Becher, ein Paar altfränkische Handschue, ein weisses Stäbchen, einen Räderalbus, und statt des Filzhuts einen Goldgulden qq).

Nürnberg, das schon unter Kaiser Heinrich III. die Handelsgerechtigkeit (Mercaturam) erhalten hatte rr), schloß über die wechselseitige Zollfreyheit 1263. mit dem Magi-

pp) Siehe oben Th. I. Absch. 44. S. 374. 370. 545.

qq) Estor bürg. Rechtsgel. Th. II. §. 5093. u. vergl. oben Th. I. S. 369.

rr) Dipl. de 1062. in Singul. Norimb. p. 322.

Magistrate zu Mainz einen Vertrag, daß zum Andenken dieser Zollfreyheit immer der erste Bürger ihrer beiden Städte der nach Walburg entweder zu Mainz oder zu Nürnberg dem Zoller ein Pfund Pfeffer und ein Paar weiße Handschue bringen solle ss).

Sie hatte besondere Zollfreyheitsverträge von 1219. tt) mit Worms und Speyer, und seit 1323. auch mit Heilbronn uu), an welchen sämtlichen Orten, wenn ein Nürnberger des Jahrs 1. Pfund Pfeffer, 2. weiße Handschue und einen kleinen Stab gegeben hatte, seine Landsleute für dieses Jahr von den Zollabgaben befreyt waren. Ihre Kaufleute konnten zu Nördlingen und Donauwerth mit Nürnbergischer Münze Geld verwechseln, und den Geldhandel treiben. Zu Ascha in Oberösterreich durften sie von ihrer Fracht nur soviel Zoll geben, als ein Schifmann für sein Schif zu bezahlen hatte, und von Regenspurg bis Passau waren sie auf der

ss) Aus Joh Müldners Nürnb. Chron. in Gökings Journal 1784. St. XI. S. 292.

tt) Dipl. ap. *Toelner* Cod. dipl. Palat. p. 68.

uu) *Dipl. ap.* Lünig Reichsarch. *Cont. IV. P. Sp. P. I. p. 885.* Daß alle Bürger von Hailßbrunnen in Unser Statt zu Nürenberg zolfrei sint, und daz Unser Bürger von Nürenberg auch zollfrei sint in ir Statt zu Hailßbrunnen von Altem her. — —

der Donau von aller Mauth frey vv). Auch in Baiern wurde von den benachbarten Handelsstädten viel Gewerbe getrieben. Der Bischof von Passau kam unter Kaiser Friederich II. in den Besitz der Mauth zu Obernberg, woselbst ihm jedes Schif, das mit Salz und andern Gütern auf der Ens fuhr, große Abgaben leisten mußte ww).

vv) Dipl. ap. *Toelner* in Cod. dipl. Palat. n. 80. p. 68.

ww) Dipl. Rud. I. Imp. de 1277. ap. Lünig P. II. Spicil. Eccl. p. 787.

X.

Produkte, Manufakturen und Handel in den Brandenburgischen Marken, in Pommern und Obersachsen. Handelsverbindungen mit Hamburg, Lübeck, Wisby und mit den Niederländern.

Der Handel der Märkischen und Pommerischen Städte, von den Slaven ererbt, vermehrte sich unter dem Hansebunde, worin Stendal, Soltwedel, Gardeleve, Seehausen, Osterburg, Werben, Brandenburg, Berlin, Köln an der Spree, Frankfurt an der Oder, ferner Golnow, Rügewalde, Stettin, Anklam, Demmin, Kolberg, Stolpe, und Neustargard standen. Die neuen Einwohner in der Mark machten über Lübeck und Hamburg viele Geschäfte mit ihren alten Landsleuten in Flandern, Holland und Seeland, und genossen von den Beherrschern dieser Staaten verschiedene Zollgerechtigkeiten und andere Handelsfreyheiten a). Zu Beförderung dieses Handels und der Durchfuhre hatten sie mit den Herzogen von Mecklenburg, Pommern und Lauenburg Verträge errichtet, wodurch manchmal auch die Größe der Zollabgaben, als zu Hizacker, Lauenburg und

a) *Gercken* Dipl. Vet. March. Brandenburg. Tom. I. c. 1. p. 3. n. 2. Lenz Brandenburg. Urkunden S. 51.

Bleckede bestimmt wurden. Es war ein starker Verkehr zwischen Salzwedel und den beiden Seestädten Hamburg und Lübeck. In einer Urkunde Herzog Albrechts von Sachsen-Lauenburg von 1248. heist es: Quod strata inter Saltwedele et Hamborg, et inter Lubek et Saltwedele assiduo mercatorum transitu vsitetur. Dieser Handelsweg gieng zu Wasser auf der schifbaren Jeze über Hizacker in die Elbe, und dann über Möllen nach Lübeck, oder über Hizacker nach Lauenburg, und so weiter bis Hamburg. Hamburgische Zolltarifse vom XIII. Jahrhunderte belehren uns, wie viel Märkische Waaren hierdurch jährlich nach Brügge und in Flandern gegangen sind. Die vornehmsten Artickel waren der Waid, Torf, das Hopfenbier, und der Hopfen b). Sonst bestand die Ausfuhre in der Mark in Kupfer, Eisen, Stahl, Zinn, Bley, (wahrscheinlich lauter Transitogüter, die aus Böhmen und Schlesien kamen,) Eichen, Tannen, Stabholz, Bretter, Pech, Theer, Pottasche, Weizen, Rocken, Hopfen, Wein, Bier, Meth, allerlei Thierhäuthe, eingesalzenes Schweinefleisch, Speck, Butter, Fett, Schmeer, Heringe, Heringsfett, Kermes, Waid, Wolle, Wollengarn, Flocken, Tücher, Linnengarn, Leinwand, Parchend, Zwillich, Kessel, Töpfe ꝛc. c).

Da-

b) Vergl. oben Th. I. Absch. LVII. S. 484.

c) Möhsen Geschichte der Wiss. in der Mark Brand. S. 201.

Dagegen wurden aus Flandern eingeführt goldene und silberne Gefäße, Silberstangen, feine Tücher und Zeuge, Seesalz ꝛc.

Markgraf Otto von Brandenburg bestättigte 1298. den Bürgermeistern und der Gemeinde zu Berlin die Freyheiten, Vergünstigungen und Gewohnheiten, die sie von den alten Oberherren der Mark erhalten hatten, insbesondere die Städtische Abgabe von der Niederlage zu Berlin und Köln, und den Stättepfennig zu empfangen. Zugleich verkaufte er ihnen das Flößgeld zu Köppenick und den Schifzoll vom Berliner Mühlendamme durch Köppenick bis Fürstenwalde d). Vom Herzog Otto in Pommern erhielt Stettin 1299. die Erlaubnis, zwischen sich und Damm einen Steindamm anzulegen und Brücken zu erbauen, wie auch zur Erhaltung derselben überall in Pommern Holz zu fällen, Reißholz und Dorne zu machen, Thon zu graben, Steine zu brechen, und Sand zu hohlen e).

Seit 1236. war man in der Mark gewohnt, die Heringe einzusalzen, und trieb damit einen starken Handel f).

d) Dipl. ap. *Mylium* in Corp. Constit. March. T. VI. Abth. I. pag. 2. 3.

e) Dipl. Ott. Ducis Slaviae et Cassubiae de 1299. im Pommer. Archiv, Quart. I. 1783. S. 111.

f) *Gercken* in Cod. dipl. Brand. T. I. p. 45. T. II. p. 431.

Man bemühte sich gar sehr, den Hopfenbau zu verbessern, und selbst die Markgrafen von Brandenburg besaßen 1291. zu Wusterhausen einen eigenen Hopfengarten. Daher die Märkischen Biere von der beßten Gattung waren, und häufig ausgeführt wurden g). Eben so ward der Waid noch immer in großem Ueberflusse gebaut. Von den Getreidepreisen, seinem Ueberflusse, und den landesherrlichen Meßverfügungen darüber in den Jahren 1280. und 1298. habe ich schon gehandelt h). 1285. ward sogar viel Märkischer Wein auf den Markt nach Stendal gebracht.

Auf den Slavischen Dörfern in der Mark wurden sehr viele Tücher, Hüthe, Strümpfe und Rasche gewebt, die meist nach Hamburg und Lübeck abgiengen. Deswegen wurde 1295. die Ausfuhre der rohen Wolle und des gesponnenen Garns verbothen, und den Juden deren Aufkauf untersagt. In einem Privilegio der Tuchmacher zu Berlin werden die Zubereitung der Wolle, ihre Färbung in der Küpe und im Kessel, desgleichen die Güte der Tücher genau vorgeschrieben, und bevor sie besichtiget waren, durften weder gefärbte noch ungefärbte Tücher

g) oben Th. I. Absch. 57. S. 484.

h) a. a. O. S. 485.

cher verschickt werden i). Sowol die Aufmerksamkeit, welche die Brandenburgische Landesherrschaft auf die Handwerker und Manufakturen verwendet hat, als deren Vermehrung sieht man aus der großen Anzahl Gildebriefe, die in diesem Jahrhundert ertheilt worden sind, und die ich unten k) anführen werde. Die Anzahl der Wollenweber und Tuchmacher war so groß, daß Stendal allein über 600. Weber in seinen Ringmauern zehlte l). Dergleichen finden sich in diesem Jahrhundert auch viele zu Berlin und zu Frankfurt an der Oder, und sie machen in den übrigen brandenburgischen Städten immer eines der vier Hauptgewerke aus m).

Wenn die Märkischen Kaufleute einen Theil ihrer eingeführten Waaren zu Hamburg selbst absezten, so genossen sie wegen den dort erkauften Gütern die Befreyung vom Umgelde. Ueberhaupt erhielten sie 1283. vom Rathe zu Hamburg eben die Handelsgerechtigkeiten geschenkt, deren die eigenen Bürger zu genießen hatten. Der Stadt Perleberg ertheilte die Hansa die Zollfreyheit zu Lübeck, und Prizwalk bekam den Straßenzwang zwi-

i) Möhsen a. a. O.

k) Abschnitt XI.

l) *Ursinus* Diss. de Lana et Lanificio c. VI. n. 14.

m) Hist. statist. Beyträge für die Preuß. Staaten, I. Theil. Dessau 1781. S. 185.

schen Breslau und Hamburg n). Damals hatte die Mark den Transitohandel von Schlesien, Böhmen und der Lausitz. Einige ihrer Städte trieben auch einen auswärtigen Handel in die Nordöstlichen Staaten, und Salzwedel hatte zu Wisby eben die Gerechtigkeiten an Zoll, Geleite und Stapel, wie Lübeck, mit welcher Stadt sie hier in Handelsgesellschaft stand o).

Die uralte Slavische Seestadt Stettin erhielt 1243. die freye Fischerey auf der Oder, samt der Befreyung von allem Zolle und Umgelde in ganz Pommern, nur Dewenow und Kolberg ausgenommen, wo sie die Helfte zu entrichten hatte p). Bey ihr durfte kein Fremder von einem Fremden etwas erkaufen, sondern dergleichen Verkäufe mußten durch die Hände eines Stettiner Bürgers gehen. Eben so wenig war es den Fremden erlaubt, in der Zeit von der Ernde bis Ostern Korn und Ge-

n) Möhsen Th. II. S. 200.

o) *Diploma dej 1263. ap. Rüdemann in Coll. I. Hist. Pal. March. p. 62.* Quod dil. et Vol. Amicorum nostrorum de Salzwedele intendentes fideliter ad petitionem et affectionem eorundem in sedilia et consortia nostra in ciuitate Wisby recepimus ipsos, ipsis eam libertatem, justitiam et leges frui concedentes, quae Nostrates ibidem habent et hactenus habuerunt, volentes eisdem specialibus amicis nostris tanquam nobis perpetuo obseruari.

p) D. Joh. Heinr. Hering historische Nachricht von Altstettin. Frankfurt an der Oder 1726. S. 11. n. 2, 3.

Getreide aufzukaufen. Diß beruhte auf einem Privilegium q) von 1283., wodurch die Stadt zugleich den Straßenzwang erhielt, und die Niederlagsgerechtigkeit aller auf der Oder verschiften Güter. Ihre übrigen Privilegien betreffen mehr den innern Zustand der Stadt, und ihr Verhältnis gegen das Land, als den auswärtigen Handel.

Die Herzoge Barnim und Bogislaus von Pommern verkaufen 1276. ihre Stadt Kolberg mit allen Salzwerken, mit den Goldminen, Silbererzen und Eisengruben, woraus wir den Schluß machen müssen, daß in diesen Gegenden Pommerns damals Bergwerke vorhanden gewesen sind r).

Nicht allein aber in den Brandenburgischen Marken und in Pommern war der innere Handel sehr blühend, sondern er vermehrte sich auch in Obersachsen. Markgraf Thiederich von Landsberg bemühte sich 1268.

q) *Dipl. d. 14. Kal. Ian. 1283.* Prima praerogatiua est, quam ipsis donauimus appropriando, quod omnia bona, qualiacunque fuerint, quae de partibus superioribus Oderam descendendo vel de partibus inferioribus Oderam ascendendo ad ipsam nostram ciuitatem Stettin ducuntur, ipsa in Ciuitate debent deponi et seruare ibidem depositionem, quae in vulgari dicitur Niederlage. *ap. Hering cit. l, c. 2. §. 13.*

r) Häberlins Reichshistorie B. VIII S. 753.

den Handel von Leipzig mehr empor zu bringen, und, da durch den Thüringischen Krieg die fremden Kaufleute waren verscheucht worden, so ertheilte er der Stadt ein Privilegium s), kraft dessen die Kaufleute aller Nazionen die Freyheit, ihre Märkte zu besuchen, noch dann haben solten, wenn er auch gleich mit ihren Landsherren in Krieg verwickelt wäre. Man pflegt von diesem Zeitpunkte den Ursprung der heutigen Leipziger Messen abzuleiten. Jedoch waren sie damals noch sehr unbeträchtlich, und sie konnten wegen der Nachbarschaft der ältern Meßstadt Halle nicht aufkommen, die von Kaiser Friederich II. eine mit der Goldenen Bulle versehene Abschrift des Reichsgesezes von 1232. erhielt, daß die neuen Jahrmärkte den alten keinen Nachtheil bringen, und Niemand ohne Einwilligung der Nachbarn das Stapelrecht und den Straßenzwang erlangen solte t).

Die im vorigen Jahrhunderte vom Erzbischof Wichmann von Magdeburg zu Halle errichtete Innung der

s) *Horn* in vita Henr. ill. March. Miſn. p. 197.

t) *Anx. Bulla ex avtogr. Archiv. Civit. Hall. de 1232.* in Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises Th. II. S. 280. Item quod noua fora non possint antiqua aliquatenus impedire. Item nemo cogatur ad forum aliquod ire inuitus. Item strate antique non declinentur, nisi de Confinantium voluntate.

der Futterer u) machte die meisten Geschäfte. Sie hatte den Alleinhandel mit Heu, Haber, Pech, Wagenschmiere, Pferdestrengen und anderm Seilern, Schaufeln, Mulden, Trögen, Schippen, Werfschaufeln, Besen, Harken, Läuften, Wagenkörben und allem Schif und Geschirre, das aus Holz und Eisen besteht. Daher kein Fremder derlei Waaren außer an den drey Jahrmärkten, auf welchen er aber sie von einem Tage zum andern feil haben mußte, verkaufen durfte. Derselbe durfte eben so wenig von dem Wagen, Karren oder Reffe abladen, sondern mußte die Waare aufgeladen verhandeln. Unter einem halben Vierding war es Niemand als den Futterern erlaubt, den Haber zu verkaufen, noch das Graß oder das Heu vor einen Scherf oder Pfennig. Wer einen Saum Graß oder eine Tracht Wicken auf den Markt brachte, der mußte so lange auf dem Pferde sizen bleiben, bis er verkauft hatte. Fiel das Pferd unter ihm, so gehörte es dem Frohnboten, und er hatte sich des Futtererrechts unterwunden. Außer den Futterern gestattete man weder den Bürgern noch den Bauern den Aufkauf der Wehßen. Der Fremde durfte seine eingeführten Strenge nicht einzeln, sondern nur zu ganzen und halben Schocken verkaufen. Die Glieder dieser

u) Urkunde vom 25. Jul. 1162. bey Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreises, Th. II. S. 558. n. 514.

ser Gilde waren befugt, sich jährlich einen eigenen Futtermeister zu erwehlen, der den Gerichtszwang in Schuldsachen und Schlaghändeln über sie ausübte. Uebrigens machte sich das Jahr 1280. durch den Ueberfluß der Lebensmittel auch in Obersachsen sehr merkwürdig. Der Magdeburgische Scheffel Korn kostete 22. Pfennige, das Huhn 2 Pfennige, das Mandel Eier, desgleichen 8. Heringe 1. Pfennig v).

v) Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises Th. I. S. 640.

XI.

Vermehrung der Städtischen Macht. Eifersucht und Mishelligkeiten mit dem Adel. Geldhandel.

Nachdem die Städte, durch den nunmehro selbst in Oberteutschland blühenden Handel, welchen man unter andern an denen auf die Waaren gelegten starken Auflagen an Ziese und Umgeld erkennen kan a), und durch ihre Verbindungen immer reicher und mächtiger worden waren, und sich vermög ihrer Privilegien Reichslehen zu besizen b), ganze Grafschaften, Herrschaften und viele

a) Häberlins Reichshistorie B. VIII. S. 738. 739.
Die erste Nachricht von der Accise finde ich in dem großen hansischen Privilegium Herzog Johanns III. von Brabant von 1315. bey Willebrandt Abth. III. S. 19. — omnes Regni Alemanniæ mercatores — in oppido nostro Antwerpiensi vinum, cereuisiam et quascunque potus seu potationis species — libere habere possint absque assisia quacunque præstanda seu soluenda. — — vendere Cervisiam et victualia quæcunque braxare, pinsere — possint, soluendo nobis et nostris successoribus assisiam debitam — et hactenus solui consuetam. Diese Accise, Assisia, kömmt darauf in einer Urkunde Kaiser Karls IV. von 1359. für das Kapitel zu Aachen bey Lünig in Spicil. Eccl. c. 6. p. 870. 880. vor.

b) Vid. dipll. ap. *Boehmer* in principiis Iur. feud. §. 96. p. 64.

viele Rittergüter erworben hatten, so vermehrte dieses noch mehr den Haß und den Neid der Fürsten, und besonders des Landadels gegen sie, daß es verschiedentlich zu gefährlichen Ausbrüchen kam. Noch größer war das Misverständniß über die Pfahlbürger und Ausbürger, welche die Städte zur Vermehrung ihrer Mannschaft bey sich aufgenommen hatten. Beide Gattungen waren Unterthanen der Landherren, wovon sich die Erstern an den Mauerpfählen der Städte angebaut hatten, die letztern aber unter ihrer Landesherrschaft wohnen geblieben waren, und doch gleich jenen die städtischen Privilegien, deren Bürgerrecht sie gewonnen hatten, genießen wolten, sich der Bothmäßigkeit ihrer Landesobrigkeit entzogen, und keine Steuern und Abgaben noch Frohndienste mehr leisten wolten. Die Pfahlbürger folgten bald diesem üblen Beyspiele, und obgleich sie in der Folge bey dem auswärts erworbenen Bürgerrechte nicht einmal ihre Wohnungen mehr veränderten, so sezten sie nichtsdestoweniger ihre Unterthanschaftspflichten außer Augen. Es gründete sich diese Unordnung auf gewiße kaiserliche Privilegien, die auf der einen Seite den Städten erlaubten, allen und jeden ihr Bürgerrecht mitzutheilen, und auf der andern Seite die in andern Ländern befindlichen Güter der Bürger von allen Unpflichten befreyten c). Der hohe Adel hatte

c) Schmidts Geschichte der Teutschen B. IV. S. 547.

hatte alle Ursache, sich diesen Eingriffen in seine landesherrlichen Gerechtsame ernstlich zu widersezen, weil ihnen die Reichsstädte sowol dadurch als durch ihre Verbindung mit den landsäßigen Städten am Ende gleiches Schicksal wie die Schweizer hätten zubereiten können, und nachdem sie des größern Theils ihrer Landeshoheit beraubt gewesen wären, gar von Land und Leuten vertrieben hätten, wie es der Cardinal Niklaus von Cusa d) besorgte: Quoniam sicut principes Imperium deuorant, ita populares deuorabunt principes. Denn es nahmen eine Menge Fremder, und sogar der benachbarte Landadel, in den Reichsstädten das Bürgerrecht an, wofür sie ein ganz geringes Bürgergeld und jährlich eine kleine Schatzung zu bezahlen hatten. Sie wurden dadurch nicht nur aller Freyheiten und Gerechtigkeiten der Städte theilhaftig, sondern sie genoßen auch ihr Schutzrecht, und hatten ihnen bloß bey ihren Kriegen und Befehdungen Beystand zu leisten. Man kan leicht denken, daß die Anzahl Menschen, die sich auf diese Art mit den Städten verbunden haben, nicht geringe gewesen ist, und daß dieses die Unzufriedenheit der Stände nicht wenig vergrößert hat. Auf wiederhohlte Beschwerden schafte endlich der junge König Heinrich VII. 1232. die Pfahlbürger ab, und Kaiser Friedrich II. bestättigte dieses 1235. im Mainzer Reichsabschiede.

d) De Concordant. Cath. L. III. c. 30.

schiede. In dem darauf gefolgten Zwischenreiche erboten sich die Städte freiwillig zu ihrer Abdankung. Allein das immerwährende Misverständnis zwischen ihnen und dem Adel hat die Erfüllung dieser heilsamen Entschließungen gehindert e). Gleiche Zwistigkeiten entstanden über die Städtische Annahme der Leibeigenen, welche die Städte nach dem Sprüchworte, keine Henne fliegt über die Mauern, geradezu für frey erklärten f). Es zeigt uns auch die Sittenverfaßung des Mittelalters g), daß jeder Leibeigene durch das Bürgerrecht die Freyheit erhielt, weil sich nemlich die Leibeigenschaft in Jahr und Tag verjährte, und jeder Städtischer Einwohner nach dem Gesetze Kaiser Heinrichs V. an die Freyheit Ansprüche zu machen hatte. Es trug dieser Vortheil sehr viel zum schnellen Wachsthume der Städtischen Bevölkerung bey. Dagegen erlitten die Landherren einen großen Verlust an Unterthanen, worüber sie endlich Gewalt brauchten, und die Reichsstädte beseh, deten. Einige Kaiser, wie Heinrich VI. und Heinrich VII., suchten den Streit anfangs damit zu vergleichen, daß

e) Häberlins Reichshistorie B. II. S. 319. 320.

f) *Hertius* in Paroem. Iur. Germ. L. II. Par. X.

g) Urkunde in Lambachers Oesterreich. Interregno n. 91. S. 160. Landfriede Kais. Rudolfs I. von 1281. ap. *Leibnit.* in Mant. Cod. dipl. pag. 101.

daß sie den Leibherren ihre Rechte vorbehielten h), und Kaiser Friedrich II. verboth es i) gänzlich, anderer Stände leibeigenen Unterthanen das Bürgerrecht mitzutheilen. Indes dauerte das Unwesen mittelst Annehmung der Pfahlbürger immer fort, und die Reichsstädte kehrten sich weder an ihre eigenen Zusagen, noch an die wiederhohlten Verordnungen in den Reichsabschieden von 1287. und 1291 k).

h) Häberlins Reichshist. B. II. S 460.

i) Aur. Bulla de 1232. in der Samml. der Reichsabsch. Th. I. S. 17.

k) Häberlin a. a. O. B. VIII. S. 279.

XII.

Veränderung des bürgerlichen Erbrechts.

Straßenrecht. Geldhandel.

Die Aufnahme des Gewerbes und der allgemeine Handelsgeist, der jezo unter den städtischen Einwohnern herrschte, brachte in ihrem Privatrechte verschiedene Veränderungen hervor. Sie gaben der vollständigen ehelichen Gütergemeinheit den Ursprung, welche ein ganz verändertes Erbfolgsystem bewirkte. Man hob den alten Grundsaz von der Unveräußerlichkeit der Erbgüter auf, schafte die weiblichen Vorrechte des Wittums, der Morgengabe und des Brautschazes ab, und erlaubte den beiden Ehegatten, aus ihrem gesamten Vermögen nur eine Masse zu machen, worüber beiden gleiche Rechte zustanden, und der Mann eine vorzüglichere Gebahrung genoß. Diß machte ihn zu großen Unternehmungen fähig, und stärkte seinen Kredit. Wenn wir die Statuten des Mittelalters chronologisch untersuchen, so können wir daraus genau die allmählige Ausbreitung des Handels in Teutschland bestimmen. Denn wir finden diese eheliche Gütergemeinheit zuerst bey den Niederteutschen Seestädten, dann bey den Niederländern, endlich bey den Einwohnern des Niederrheinstrohms, darauf in Obersachsen und zulezt erst in Oberteutschland.

Der

Der Straßenzwang, da er von vielen Landesherren eingeführt wurde, fügte dem Handel einigen Nachtheil zu, so daß Friederich II. a), Rudolf I. b), und Albrecht I. c) ihn in den allgemeinen Reichsgesezen verbothen. Die Stelle des Reichsabschieds von 1235. lautete so: „Item wir seczen, vnd gebieten, daß man die recht Straß var, vnd daß nyemand den andern zwinge von der rechten Straßen. „ welches 1281. und 1303. wörtlich wiederhohlt wurde, und schon in dem großen Reichsgesezе von Udino vom Jahr 1232. enthalten war: Item nemo cogatur ad aliquod forum ire inuitus. Item stratae antiquae non declinentur, nisi de transeuntium voluntate d). Es galt damals in Teutschland die Gewohnheit, wenn ein Wagen oder Karren auf öffentlicher Straße umfiel, zerbrach, oder wenn durch sie der Fuhrmann oder jemand anders beschädiget wurde, oder wenn die Maulthiere fielen, daß dann die ganze Fracht und Ladung an Gütern und Waaren von der Gerichtsherrschaft eingezogen wurde e).

a) in der Sammlung der Reichsabschiede Th. I. S. 23. §. 11.

b) Bestätigung des Landfriedens von 1281. §. 30.

c) Landfriede von 1303. C. 14. §. 3. S. 40.

d) Samml. der Reichsabsch. Th. I. n. 11. S. 18.

e) Häberlins Reichshistorie B. VIII. S. 750.

In diesem Jahrhunderte war der eigene Wechsel schon in vollem Gebrauche, wurde aber 1257. durch Kirchengeseze als ein wucherlicher Kontrakt, wodurch man nur Zinse zu erschleichen suchte, verboten f), gleichwie man auch den übrigen Geldhandel, der sich unter allerlei Gestalten einschlich, zu beschränken suchte g). Man verbot 1255. den Juden, wöchentlich mehr als 2. Pfennige und jährlich mehr als 4. Unzen von 10. Pfunden Kapital Zinse zu nehmen h). Kaiser Friedrich II. erließ den Bauren alle aufgelegte Zinsen i). Um das Jahr 1246. zeigen sich schon deutliche Spuren von den gezogenen Wechseln k), und das strenge Schuldverfahren bey verabsäumter Bezahlung behielt seinen Fortgang. Indeß war die Menge des baaren Geldvorraths noch sehr geringe, und kömmt mit der heutigen in keine Vergleichung. Daher die Preise der Lebensmittel noch immer sehr niedrig standen, wie ich die Beyspiele aus dieser Zeitperiode, nemlich von 1275. 1279. 1280. und 1289. schon im ersten Theile dieses Buchs l) geliefert habe.

f) oben Th. I. Absch. 37. S. 298.

g) a. a. O. Absch. 36. S. 286. ff.

h) S. 285.

i) S. 291.

k) Absch. 37. S. 315.

l) Absch. 57. S. 472. 473.

XIII.

Handwerksgeschichte dieses Zeitalters.

Polizeyverfassung.

Bewegungen der Zünfte gegen die Städtischen Obrigkeiten und die Rathsfähigen Geschlechter.

Das Handwerkswesen, das sich um diese Zeit sehr ausgebreitet und verbessert hat, erfuhr sehr viele Verfolgungen und Drangsale. Kaum daß die Handwerksverbindungen ihren Anfang genommen hatten, so suchten die Kaiser sie wieder zu unterdrücken. Nicht nur Kaiser Friedrich I. gab dagegen bey seinem zweeten Römerzuge auf dem Rongallischen Gefilde Gesetze a), sondern auch der Römische König Heinrich VII. und sein Vater Kaiser Friedrich II. 1230. b) 1232. c) und 1235. d), nachdem die Bischöffe und die Stadtobrigkeiten, da jene

 sich

a) II. feud. 35. *Rodemic.* de Gest. Frid. I. Imp. L. II. c. 7.

b) ap. *Schannat.* in Cod. diplom. Hist. Ep. *Wormat.* n. 119. p. 109.

c) *Dipl. ap.* Lünig Reichsarchiv *P. Sp. Cont. IV. P. I. n.* 2. *p.* 4. Irritamus nihilominus et cassamus cuiuslibet artificii confraternitates et societates, quocunque nomine vulgariter adpellantur.

d) Mainzer Reichsabschied c. 9. §. 2.

sich überall zu den Rathsstellen aufdrangen, und sich bemühten, der Städtischen Verfassung eine Republikanische Regierungsform zu geben e), bey ihnen hauptsächlich auf dem Reichstage zu Ravenna Klage erhoben hatten.

Die Schwäbischen Kaiser entschlossen sich desto williger zu nachtheiligen Verfügungen gegen die Gewerker, weil sie ihrem Systeme der Alleinherrschaft nicht sehr geneigt waren, und durch ihre große Gewalt, die sie in den meisten Reichsstädten erlangt hatten, theils schon wirklich große Veränderungen in der bürgerlichen Verfassung vorgenommen hatten, und theils überall ihre demokratischen Grundsäze noch einzuführen suchten. Daher die Kaiser oft einzeln an gewissen Oertern alle ihre Gilden und Brüderschaften aufhoben. Kaiser Friedrich II. that dieses 1219. zu Goslar f). Sie wurden aber hier, so wie an andern Orten, von seinem Nachfolger Rudolfen von Habspurg 1290. wiederhergestellt g). Die Landherren waren, weil die Zünfte manchmal die Städte vermochten, sich ihrer Oberherrschaft zu entziehen, nicht weniger bes

e) *Otto Frising. L. II. c.* 13. In Ciuitatum diuisione ac reipublicae conseruatione antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam. Denique libertatem tantopere affectant, vt potestatis insolentiam fugiendo, Consulum potius quam Imperantium regantur arbitrio.

f) *Heineccii* Antiqu. Goslar. L. II. p. 219.

g) Urk. in Lünigs Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Th. I. p. 858.

bemüht, sie zu zerstören. Bischof Heinrich II. von Worms verboth 1234. schlechterdings alle Zünfte und Innungen, und gab zu ihrem Nachtheile allen Verkauf der verarbeiteten Waaren jedermann frey h). Gleichergestalt untersagte Landgraf Heinrich II. von Hessen 1368. dieselbe zu Frankenberg, und nahm davon bloß die Wollenweber aus i).

Die Geschlechter erhielten nach der Verordnung Kaiser Heinrichs V. (welche durch die Abnahme der alten Bürger, die sich größtentheils mit den Töchtern der reichern Beysassen verheirathet hatten, verursacht worden war,) sich noch eine geraume Zeit bey den Vorzügen ihrer adelichen Herkunft, bis sie sich nach und nach ebenfalls mit bürgerlicher Nahrung abgaben, und ihre Kinder noch häufiger an die geringern Bürger verehlichten. Nun fieng der Landadel an, sie durch eigene Verordnungen, dergleichen schon eine 1198. zu Nürnberg ergieng, von den Tournieren auszuschließen. Es entstand aus der Vermischung zwischen ihnen und den neuen Bürgern viel Neid und Eifersucht. Jeder Theil suchte über den andern das Uebergewicht zu erhalten, und bemühte sich, seine Parthey zu verstärken. Wenn auf der einen Seite die edlen

h) Chron. Wormat. ap. *Ludewig* in Reliqu. MSS. Tom. II. p. 111.

i) Chron. Franckenb. ap. *Kuchenbecker* Anal. Hass. Coll. V. p. 102.

Geschlechter eine Menge armer Leute, Fremde und Leibeigene, als Mundmänner in ihren Schuz nahmen, so verstärkten sich auf der andern Seite die Handwerker, durch engere Verbindungen, Zusammenverschwörungen und Verbrüderungen. Ja diese wußten am Ende ebenfalls einige Kaiser k) zu gewinnen, und wirkten von ihnen Befehle zu Abschaffung der Mundleute aus. Sie verdrangen durch ihre Gewaltthätigkeit, und nicht selten durch kaiserliche Nachsicht viele Bischöffe und Landherren von ihren obrigkeitlichen Rechten in den Städten l).

Diese Veränderungen in der Städtischen Verfassung Teutschlands haben große Bewegungen verursacht, und die Geschichtschreiber ermangeln nicht, über den Unfug der Gewerker in viele Klagen auszubrechen. Allein sie nehmen nicht wahr, daß die Revolution gerade den größten Wohlstand der Städte, und die vollkommenste Blüthe des teutschen Handels bewirkt hat. Denn die höhere Stufe der Ehre, und das vorzüglichere Ansehen, zu welchem jezo der Handwerksmann emporgestiegen war, machte, daß sich mehrere wohlhabende Bürger mit der Handarbeit beschäftigten, und die reichen Söhne der Hand-

k) wie den Kaiser Heinrich VII. der den Bischof von Worms an der Vollstreckung obiger Reichsschlüsse verhinderte. Häberlin B. II. S. 797.

l) Häberlins Reichshistorie B. II. S. 213. und B. VIII. S. 273.

Handwerksleute nicht, wie heutzutage, den albernen Einfall bekamen, eine andere Lebensart zu ergreifen, sondern des Vaters Gewerbe fortsezten, und den baaren Geldvorrath zur Vermehrung des Verlags und zur Verschaffung mehrerer Kunstvortheile und größerer Bequemlichkeit nüzten. Denjenigen, die gleich den ältern Kameralisten so sehr gegen alle Gilden, Innungen, Zünfte und Handwerksgesellschaften eifern, hoffe ich, wird diese Handwerksgeschichte mildere Grundsäze einflößen, indem sie bey der genauern Untersuchung finden werden, daß diese Verbindungen eine der vornehmsten Ursachen der Aufnahme des teutschen Handels gewesen sind, und viele gute Polizeyanstalten mit sich vereiniget haben. Indeß hatten doch die erlangten Vorzüge den Ehrgeiz der Gewerker rege gemacht, sie strebten stets nach größerm Ansehen, und verlangten am Stadtregimente Antheil zu haben, oder dasselbe manchmal gar allein zu führen. Diß verursachte in einigen Städten blutige Auftritte, und es wurden bald die Bürgermeister und Rathsherren umgebracht, oder aus der Stadt gejagt, und bald verloren die Zunftmeister ihre Köpfe, und ein Theil der unruhigsten Handwerksleute mußte ebenfalls entweichen. Es beweisen das die traurigen Beyspiele von Wirzburg, Lübeck und Braunschweig. Hier wurden 1220. zehen Aldermänner aufgehangen, und einer enthauptet. In Mag-

deburg wurden 1301. zehen andere auf dem Markte öffentlich verbrannt m).

Die Geschlechter suchten nun durch besondere kaiserliche Privilegien die Magistratswürden zu behaupten. Augspurg erhielt 1266. vom Römischen Könige Konrad das Recht, den Stadtrath mit den Stadtpflegern aus ihren Geschlechtern zu besezen, und durch dieselbe das Stadtregiment führen zu lassen n). Dahingegen suchte 1340. Kaiser Ludwig IV. zu Schwäbischhalle den Magistrat mit der Bürgerschaft über diesen Punkt zu vergleichen o).

Die Reichsstände ließen sich sehr angelegen seyn, die alten freygebohrnen und begüterten Geschlechter bey dem ausschließenden Besize gewisser obrigkeitlichen Stadtämter und Würden zu schüzen, und die Handwerker in gehöriger Abhängigkeit von ihnen zu erhalten. Zu dem Ende unterwarfen sie durch Privilegien den Städtischen Obrigkeiten alle Zünfte, Innungen und Gilden, und befahlen, daß ohne Erlaubnis des Magistrats von denselben keine Zu-

m) Hausens Staatsmaterialien St. III. S. 279.

n) Urk. bey Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Abth. I. p. 82.

o) Dipl. ap. *Senckenberg* in Corp. Jur. Germ. Tom. I. P. II. p. 5.

Zusammenkünfte und Versammlungen gehalten p), oder wenigstens ohne Beyseyn einer Magistratsperson nichts darinn vorgenommen und beschlossen werden, übrigens die Handwerksstrafen zur Helfte an den Magistrat verfallen seyn solten q).

Außerdem verabsäumte man nicht, dem Handwerksstande durch gute Polizeyverfügungen aufzuhelfen, wie wir es aus vielen Städtischen Privilegien, und besonders aus dem Wittstockischen von 1278. ersehen. Es wurde auf dem platten Lande kein Handwerker geduldet, und in den Städten zur bequemern Aufbewahrung des Handwerksverlags verschiedene Gebäude aufgeführt, die man Werkhäuser oder Stahlgadems r) nannte. Schon hatte man den Grundsaz angenommen: wer nicht zu den Gemeindslasten seinen Beytrag leistete, der könnte auch nicht an der bürgerlichen Nahrung, an der Kaufmannschaft und an dem Gewerbe Antheil haben, wie wir es aus

p) *Haltaus* in Glossar. med. aeui, col. 1028. 1029.

q) Dipl. Henr. II. Ep. Hauelberg. de 1278. ap. *Ludewig* Reliqu. MSS. Tom. VIII. p. 274.
Dipl. Bussonis I. de 1488. ibid p. 330. Mehrere Urkunden bey *Haltaus* cit. l. p. 1026. 1027.

r) Von Stahl und Gaden oder Gadem zusammengesezt, welches leztere Wort eine hölzerne Niederlage, ein Kaufhaus bedeutet. Estors bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit, B. III. §. 202.

aus der Urkunde Rudolfs I. von 1276. s) sehen, wo zugleich den Angehörigen des Bischofs und des Augspurgischen Domkapitels aufgegeben wird, wenn sie in der Stadt Augspurg Handlung treiben wolten, daß sie dann ebenfalls zur Beede (precariae) beysteuern müßten. Die bürgerlichen Unpflichten bestanden damals in Wachten, Bürgerschoß, Marktzoll, und in Burgdiensten, deren sich jeder Bürger unterziehen mußte t). Marggraf Otto der Lange von Brandenburg gab 1298. den Rathmännern und der Gemeinheit zu Berlin den Wedding zu Lehen, verlieh ihnen die Niederlage zu Berlin und Köln, desgleichen den Stättepfennig von den Marktbuden, und verkaufte überdem den Floß- und Schifszoll zu Köpenik an sie u). Das teutsche Handwerkswesen verbesserte sich auch nicht wenig

s) bey Lünig, Reichsarchiv *P. Sp. Cont. IV. P. I. p. 88.* Imo quemadmodum quiete et emolumento mercatorum, seu mercimoniorum gaudere desiderat, sic a seruitiorum onere cum caeteris non sit immunis.

t) *Dipl. Suſat. de 1288. ap. Hæberlin Anal. T. I. p. 253.* — vt quicunque non noſter Coopidanus in opido noſtro vxorem duxerit, ciuilitatem ibidem recipiat, infra mensem poſt nuptias celebratas, obſeruaturus omnia opidi noſtri jura ciuilia et conſuetudines honeſtas et approbatas in Vigiliis, Collectis, Talliis et in omnibus aliis seruitiis pro opido noſtro faciendis, ſicut noſtri Coopidani facere conſueuerunt.

u) Nikolai Beſchreibung von Berlin und Potzdam, B. I. S. 298.

wenig durch die Abnahme der Sklaverey, welche in diesem Jahrhundert sehr merklich wurde v), und die häufigere Erzeugung der Naturprodukte ungemein beförderte.

Man versah die Handwerker häufig mit Gildebriefen. Die Märkischen Städte bekamen dergleichen in den Jahren 1231. 1233. 1280. 1295. für ihre Schuster, Schneider, Leineweber, Tuchmacher, Wollenweber, Kürschner, Tuchhändlerinnungen w). Berlin allein hatte Privilegien von 1272. 1280. 1281. 1284. 1288. 1289. und 1295. für die Becker, Schneider, Tuchmacher, Kürschner, Müller, Weber, und Schuster, die der Kanzler von Ludwig x) edirt hat. In Strasburg besaßen 1263. die Handwerkszünfte, welches Rindfutterer, Kurdewohner, Zimmerleute, Küfer, Oleyleute, Schwerdtfeger, Müller, Schmidte, Schildner und Sattler waren, ihre eigene Gerichtsbarkeit in Handwerkssachen y). 1277. erhielten die Gewerker in Bremen ebenfalls eine eigene Ordnung, und eine gleiche Gerichtsbarkeit unter gewissen jährlich umwechselnden Zunftmei-

v) oben Th. I. Absch. 9. S. 56.

w) Küster Alt- und Neues Berlin Abth. IV. S. 194. 227. 251. 258. 263. 278. 279. Lenz Brand. Urk. I. Samml. S. 181. 28. 31. 34.

x) in Reliqu. MSS. Tom. XI. p. 619. seqq. Vergl. Nikolai in der Beschreibung von Berlin u. Potzdam B. I. S. 298.

y) Urk. bey *Wencker* in Collect. Jur. Publ. p. 24.

meistern auszuüben z). In einer ältern Urkunde dieser Stadt von 1246. behält sich der Erzbischof seine Rechte vor, über die Weber, Fleischer, Becker, Denarii, Schenken und andere, die offene Buden halten a). 1276. findet man b), daß die Pfännerschaft hier zu Halle eine Innung besizt, und 1277. werden in einer gewissen Villa Gerardsdorf alle Zünfte der Schmidte, Schuster, Schneider, Weber, Becker, Fleischer, Kürschner, Brauer, Gastwirthe, samt allen Manufakturiers bestätigt, und jedem, der nicht die Zunft gewonnen hätte, verboten, seine Arbeit auf dem öffentlichen Marktplaze auszulegen und feil zu bieten c). Den Kalkbrennern zu Pirna ward 1292. von Bischof Witegon von Meißen ihre althergebrachte Innung bestätiget d).

Noch trift man in dem Augspurgischen Stadtbuche König Rudolfs I. von 1282. bloß Goldschmidte, Weißgerber, Rindschuster, Lederer, Gastwirthe, Salzleute, Müller und Fischer, und obschon darinn der feinen Leinewand und des rothen und weissen Zwilchs Erwehnung ge-

z) *Guil. Dillichii* Chron. Brem. p. 88.

a) Urk. bey Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Abth. I. S. 221.

b) Dipl. Conr. AEp. Magd. ap. Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreises, Tom. II. p. 425.

c) Dipl. ap. Schöttgen und Kreysig in Diplom. T. II. p. 198.

d) in Horns Sächsischer Handbibl. P. II. p. 194.

geschieht, doch noch keine Weber und Tuchmacher an. Die Ursache davon ist der Mangel an Aktivhandel bey den Schwäbischen Städten. Denn diese Manufakturen kamen theils von Regenspurg und theils aus den Niederteutschen und Niederländischen Städten. Erst in ihrem Bürgerbuche von 1288. erscheinen Kürschner, Gerber und Weber e). Sonst ist von der Handwerkspolizey zu bemerken, daß man 1252. und 1269. von jedem Verlagsgewölbe einen Schilling, und die Tuchscheerer von der Elle Scharlach 2. Pfennige, von Gentischen und Englischen Tüchern aber 3. Pfennige, und vom gemeinen Tuche einen Pfennig entrichten mußten. Der zum Verkaufe bestimmte Wein mußte aufs Rathhaus geliefert und dort geschäzt werden. Man war gegen alle Verfälschung so strenge, daß ein aus einem Rheinischen Fasse verkaufter Kurthwein mit dem Verluste, und der verfälschte Honig oder Wachs mit dem Tode bestraft wurde f).

e) Von Stetten Einleitung zur Kunst- Gew. und Handw. Geschichte von Augspurg S. 3. 5.

f) oben Th. I. Absch. 63. S. 529. 530.

XV.

Bergwerksgeschichte.

Kein Jahrhundert der teutschen Berggeschichte ist so mager an Bergwerksnachrichten, wie dieses. Ob die Ursache in dem verminderten Bergbaue, oder im Mangel der historischen Monumente zu suchen, das vermag ich nicht zu bestimmen.

Das Goldbergwerk auf der Eule blieb noch in guten Umständen, und hatte 1220. eine große Anzahl Bergleute a), besonders war um das Jahr 1232. sein Bergsegen sehr ansehnlich b), so daß bald darauf ein Bergmann Schloiger dem Könige Wenzel I. mit einem Stück Golde zehen Mark an Gewichte ein Geschenke machen konnte c). Es vermehrte sich auch die Anzahl der teutschen Bergleute in Böhmen und Mähren sehr stark,

a) *Neplachon Epit. Chron. ap. Dobner in Mon. Hist. Boh. T. IV. p. 109.* A. D. 1220. Poloni a Prutenis et a Rutenis occisi et a fossoribus auri mactati miserabiliter interierunt.

b) Hagek a Liboczan Chron. S. 410.

c) *Franc. Chron. Prag. L. 1. c. 1.* Cum aurifodinae in Gylowy tunc temporis vigerent, et bene provenirent, quidam ibidem cultor et fossor auri cognomine Sloiger vnam massam auri boni X. marcarum ponderantem Regi obtulit.

stark d), und die älteste Mährische Bergordnung des Königs Wenzeslaus I. von 1248. ist voll teutscher Bergwörter. Daher die Gelehrten, welche die teutsche Bergmannssprache aus dem Böhmischen herleiten wolten, zu weit gegangen sind e). König Ottokar besaß ganze Thürme mit Gold und Silber, und häufte bis an sein Ende aus seinen Gold- und Silbererzen die grösten Schätze zusammen. Aber noch nie hatte Böhmen einen so großen Vorrath an Silber gehabt, wie unter König Wenzel II. durch die reiche Ausbeute der Kuttenbergischen Erze f). Er war genöthiget, gröbere Münzsorten zu schlagen, und behauptet in seiner Bergordnung von 1295. g), daß zu der Zeit, wo in allen Reichen der Welt die Gold- und Silbergruben erschöpft wären, das einige fruchtbare Böhmen mit seinem Golde und Silber alles reichhaltig überströhmt.

Im Jahr 1209. wurden, nachdem sie wegen den Verwüstungen Herzog Heinrichs des Löwen lange ungebaut

d) *Chron. Colm. ap. Urstis. Scr. rer. Germ. T. II. p. 41.* Ottocar Rex (Bohemiae) turres plenas auro et argento collegisse dicitur: posthaec multiplicati sunt in Boemia Teutonici: per hos Rex ingentes diuitias collegit ex auri et argenti fodinis.

e) Gmelin Beyträge zur Geschichte des teutschen Bergbaus, S. 67. 68.

f) Gmelin S. 80.

g) Const. Metall. L. I. c. 6.

baut geblieben waren, endlich die Goslarischen Bergwerke wieder aufgenommen. Das Kloster Walkenried bekömmt Einkünfte vom Rammelsberge und aus den Schmelzhütten am Harze. Herzog Otto das Kind erhielt 1235. den Bergzehenden auf dem Rammelsberge von Kaiser Friedrich II. und 1243. erkaufte er denselben zu Goslar h).

Die Freybergischen, Scharfenbergischen und Mansfeldischen behielten auch in der zwoten Helfte dieses Jahrhunderts ihre Ergiebigkeit, ohne daß wir insbesondere mit Nachrichten von ihrem Ertrage versehen wären i). Wir hören bloß, daß während der unrechtmäßigen Besiznehmung König Adolfs und seiner Nachfolger von Freyberg die Bergleute denen unglücklichen Söhnen Markgraf Albrechts des Unartigen von Meissen einen Theil der Ausbeute insgeheim hätten zufließen lassen, wodurch diese in den Stand gesezt worden, ganze Armeen ins Feld zu stellen k).

Kaiser Heinrich VI. erlaubt 1234. dem Bischof von Basel, Silberbergwerke im Briesgau anzulegen l), und 1292. findet sich eine Goldmine bey Heidelberg. Man sieht auch allerlei Bergwerke in Preußen und in Pommern m).

h) Gmelin S. 174. 175.
i) oben Th. I. Absch. 59. S. 457. und Gmelin S. 270. ff.
k) Gmelin S. 275.
l) a. a. O. S. 416.
m) ob. Th. I. S. 499. 500. 502.

Handels-

Handelsgeschichte

des

vierzehenten Jahrhunderts.

XV.

Innere Verfassung der Hansa. Anzahl der Bundesstädte. Ihre Abtheilungen. Absichten und Handelsgrundsäze.

Nunmehr hatte sich die Hansische Verfassung gegründet. Ihre politischen Schicksale, ihre großen Unternehmungen und übrigen Staatsbegebenheiten sind kein schicklicher Gegenstand unsrer Geschichte, sondern wir haben hier allein ihre innere Einrichtung, die Aufnahme ihres Gewerbes, die Ausbreitung und Erweiterung ihres Handels und die Beschaffenheit und die Verbindungen ihrer auswärtigen Niederlagen zu betrachten.

Die Anzahl der Hansischen Städte läßt sich nicht genau angeben, weil sie einer beständigen Abwechselung unterworfen gewesen ist, nachdem Einige sich eine Zeitlang des Bundes enthielten, oder ausgeschlossen wurden, oder erst nachher hinzutraten. Die größte Anzahl a) war 08. Manchmal nur 66. 72. 80. und 84; 1364. bestand sie bereits aus 77 Städten b), 1370 aber wiederum nur in 64 Städten. Man zählte in diesem Jahre

a) Willebrandt Hans. Chron. Abth. II. S. 38.

b) wovon ein alphabetisches Verzeichnis bey Willebrandt in der Vorbereitung zur Hansischen Chronick S. 12. ff.

noch 44 Städte, die man die Zugewandten nennen kann, weil sie noch nicht förmlich in den Bund aufgenommen waren, und nicht jährlich, sondern nur im Nothfalle beysteuerten, oder zum Theil erst nachher zur förmlichen Aufnahme gelangten c), und indeß blos den Schutz der Hansa genossen. Es waren dieselbe Amsterdam, Dort, Middelburg, Utrecht, Stendal, Halle, Erfurth, Stockholm, Lissabon, Mastricht, Berlin, Salzwedel, Frankfurt an der Oder, Breslau, Gothisch Wisby, Emden, Kiel, Krakau, Warburg, Mühlhausen im Elsaß, Landsberg ꝛc. d)

Es gab noch eine dritte Gattung, die bloß in Handelsverbindungen mit der Hansa standen, ohne am Staatsbündnisse Antheil zu nehmen. Das waren Brügge, Antwerpen, Rotterdam, Ostende, Dünkirchen; in England: London; in Frankreich: Calais, Rouen, St. Malo, Bourdeaux, Bayonne und Marseille; in Spanien: Cadix, Sevilla, und Barcellona; in Portugall: Lissabon; in Italien: Livorno, Neapel und Messina. In Norwegen die Stadt Bergen, und in Schweden Stockholm, die aber 1388 dem Bunde förmlich beytrat.

Alle

c) Dipl. Hacon. R. Norweg. et Sueciæ ap. *Torfæ.* rer. Norwag. P. IV. pag. 500.

d) Bey Anderſon Th. II. S. 460. 461.

Alle Hanseſtädte waren in vier Quartiere eingetheilt. Das erſte Quartier beſtand aus 2 Claſſen der wendiſchen und überwendiſchen Städte. Lübeck, in alten hanſiſchen Urkunden die Königin und die Fürſtin des Bundes e) genannt, war das Haupt der ganzen Hanſa, und die erſte Quartierſtadt. Vermög ihres Direktoriums ſchrieb ſie nach vorläufiger Bewilligung der fünf wendiſchen Städte den allgemeinen Hanſetag aus, und führte die erſte Stimme. Sie hatte das hanſiſche Archiv und die Kaſſe in ihrer Verwahrung, und das Recht, wenn eine Stadt von dem Bunde abtrat, oder davon ausgeſchloſſen wurde, dieſes den auswärtigen Mächten bekannt zu machen. Alle Akten wurden unter ihrem Stadtſiegel ausgefertiget.

Zu den wendiſchen oder ſlaviſchen Städten gehörten außer Lübeck, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswalde, Kiel, Golnow und Rügewalde. Sie hatten bey den Berathſchlagungen ein vorzügliches Anſehen, und im Seeweſen und zur Beſchüzung des Oreſunds ihre beſondere Verfaſſung f), als welchen die Hanſa

e) *Priv. Caroli R. Franciæ de 1483. ap. Leibnit. in Mant. Cod. dipl. Iur. Gent. p. 175.* — Ciuitatis Lubecenſis, quæ ipſius Ligæ obtinet principatum.

f) *Marquard* de jur. Mercator. L. II. c. 7. p. 247. *Hagemajer* de foed. Ciuit. Hanſeat. c. 4.

seit dem Jahr 1363 besessen hat g). Unter die überwendischen Städte zehlte man Hamburg, Bremen, Lüneburg, Stettin, Anklam, Köln an der Spree, Kolberg, Stolpe, Neustargard, Wisby, Demmin.

Das zwote Quartier bestand aus den westlichen Städten, zu deren Haupte und Quartierstadt sich schon lange vor dem Hansebunde die Reichsstadt Köln aufgeworfen hatte. Noch in der neuern Zeit behielt sie mit den Niederrheinischen und Westfälischen Städten ihre besondere Verbindung, das ihr auch bey der Hansa viel Ansehen verschafte. Daher es im Hansischen Abschiede von 1369. h) heist, was die Städte von dem kölnischen Bunde einmüthig beschließen würden, das müßte von den übrigen Hansestädten beobachtet werden.

Die westlichen Städte lagen am Rheinstrome, in den Niederlanden, an der Südersee, und in Westfalen. Die Niederländischen Städte hiesen: Niemegen, Daventer, Kampen, Zwoll, Zütphen, Arnheim, Bommel, Tiel, Harderwyk, Stavern, Groeningen, Bolsward, Rüremond, Venloo, Dordrecht, Amsterdam, Enkhuysen, Utrecht, Zirickfee, Briel, Middelburg, Flieſingen, Harling, Dinant, Mastricht, Hasselt, Ryssel,

g) Willebrandt Abth. II. S. 37.

h) *Io. Domanni* Extract. n. 13. ap. *Werdenhagen* p. 1099.

sel, Emden, Arnmund, Elburg, Rüktfeld, Breda. Zu den Westphälischen Städten rechnete man Soest, Osnabrück, Dortmund, Duisburg, Emerich, Wartburg, Münster, Wesel, Minden, Paderborn, Hervorden, Lemgow, Lippstadt, Bielefeld, Unna, Hamm, Damburg, Andernach, Koesfeld.

Das dritte Quartier machten die sächsischen Städte aus, deren Quartierstadt Braunschweig war. Sie bestanden aus sächsischen Städten, als Magdeburg, Halle, Hildesheim, Goslar, Göttingen, Eimbeck, Hanover, Hameln, Stade, Buxtehude, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Helmstädt, Northeim, Zerbst, Duderstadt und Breslau; und aus den Märkischen Städten Stendal, Salzwedel, Gardeleve, Seehausen, Osterburg, Werben, Brandenburg, Berlin und Frankfurt an der Oder i).

Das Haupt des vierten Quartiers war Danzig. Dazu gehörten Thorn, Elbingen, Königsberg, Kulm, Braunsberg, Landsberg, Melwink, und alle übrigen preußischen Städte, hernach Riga, Reval, Dörpt, Pernau, Inowynka, alle andere liefländische und einige rußische Städte.

i) Möhsen Beschreibung einer Berlinischen Medaillensammlung. Berlin und Leipzig 1781. Th. II. S. 199.

Werdenhagen de reb. publ. Hanseat. P. III. p. 1285.

Nur die Städte Lübeck, Danzig, Riga, Köln, Münster, Daventer, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim konnten die Kaufleute mit Zeugnissen versehen, daß sie hansische Mitglieder wären k). Aus der Matrikel von 1370. l) kann man ungefähr die Größe des Handels einer jeden Stadt beurtheilen, weil sich die Quantität des jährlichen Beytrags, der überhaupt in 2069 Thlr. bestand, nach dieser zu richten pflegte. In der Rücksicht waren nun die größten Handelsstädte: Lübeck, Köln, Danzig, Braunschweig, Hamburg, Lüneburg, Bremen, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Rostock, Stralsund, Riga, Reval, Daventer, Münster und Kampen. Einige der Hansestädte bezahlten bloß den jährlichen Beytrag, andere aber wiederhohlten die Bezahlung, so oft es die Nothwendigkeit erheischte. Das hieß die Quotisation.

Wenn ein Hansetag, außer denen gewöhnlichen, wovon der eine alle 3 Jahre auf Pfingsten gehalten werden, und worauf von allen 4 Niederlagen der Altermann und der Sekretarius erscheinen mußten, und der andere alle zehen Jahre zur Erneuerung des Bündnisses zusammen berufen wurde, und wobey alle Hansestädte das Stimmrecht hatten, auszuschreiben war, so that es Lübeck den übrigen Quartierstädten zu wissen, die hernach die wei-

k) *Domanni* Extract. Receff. Hanseat. ap. *Werdenhagen* n. 24. p. 1302.

l) ap. *Werdenhagen* Tom. II. P. IV. c. 13 p. 1382.

weitere Bestellung zu besorgen hatten. Man versammelte sich jedesmal auf dem Rathhause zu Lübeck. Jede Stadt schickte dazu ihren Deputirten, der nicht nur mit Vollmacht versehen, sondern auch entweder selbst ein Kaufmann und ein Rathsglied der Stadt seyn, oder eine solche Person bey sich haben mußte. Gleich nach seiner Ankunft benachrichtigte er den Lübeckischen Rathssyndikus, der als gemeinschaftlicher Syndikus der ganzen Hanse die Directorialgeschäfte besorgte, und den Vortrag zu thun hatte. Derselbe ermangelte hierauf nach geschehener Bewillkommung nicht, den neuangekommenen Deputirten zur nächsten Rathssitzung einzuladen, bey welcher dieser den eigenen Plaz seiner Stadt, der sich nach dem Alterthum ihrer Aufnahme in den Bund richtete, einnahm, und nicht eher wiederum abreisen durfte, bis seine Gebieterin einen Andern an seine Stelle ernennt hatte. Wenn eine Stadt es verabsäumte, zur bestimmten Zeit ihren Abgeordneten zu schicken, so verfiel sie in 20 Thlr. Strafe, die so oft wiederhohlt wurde, als sie Tage ausgeblieben war. Kam sie aber gar nicht, so ward sie von der Hansa ausgeschlossen. Einen solchen Vorfall, so wie jede neue Aufnahme einer Stadt, machte Lübeck als Haupt des Bundes den Königen, von welchen man Privilegien erhalten hatte, bekannt. Sonst versah Danzig die Stelle eines Kanzlers, Braunschweig die Marschallsstelle, und Köln besorgte als Kämmerer

die

die ökonomischen Angelegenheiten m). Aber die Hansa bemerkte bald, daß ihre Macht nicht wirksam genug seyn und zur gehörigen Thätigkeit gelangen würde, wenn sich nicht ein mächtiger Beschüzer an ihrer Spize befände. Sie wählten zu diesem Amte weislich keinen gekrönten Monarchen, obschon sich von Zeit zu Zeit die Könige von Dännemark, Schweden, Pohlen und Spanien dazu anerbothen, sondern den Hochmeister des teutschen Ordens in Preußen n), dem sie ohnehin zu seiner Niederlassung in den neueroberten Ländern behülflich gewesen war. Die Regimentsverfassung dieses Ordens stimmte am beßten mit ihrer Verbindung überein, und die Erfahrung hat es bestätiget, daß, so lang sie unter dem Schuze des Preußischen Gebieters sich befand, ihre Handlung und Verfassung geblüht hat; sobald aber die Trennung erfolgte, und der Orden durch seine inneren Unruhen und Streitigkeiten unvermögend wurde, den Bund ferner zu unterstüzen, auch das ganze Hanseweſen verfallen und allgemach zu Grunde gegangen ist. Kaiser Karl IV. der es nie an Entwürfen zur Erweiterung seines erbländischen Handels und zur Vergrößerung seiner Macht ermangeln ließ, hatte sich ebenfalls um die Schuzherschaft und Oberaufsicht über die Hansa beworben. Er begab sich zu dem Ende 1377. in Person mit großer Pracht nach Lübeck, suchte alle Mittel

m) *Kettneri* Antiquit. Quedlinburg. pag. 483.

n) *Rymer* in Act. Anglic. Tom. X. pag. 627.

tel hervor, sich bey dem Lübeckischen Magistrate und den übrigen Bundeshäuptern in Gunst zu sezen, und würde, wie gewisse Schriftsteller versichern, vielleicht auch seinen Zweck erreicht haben, wenn ihn der Tod nicht übereilt hätte o). Ich halte aber die gleichzeitigen Bundeshäupter für viel zu klug, als daß sie sich hätten entschließen können, einen für ihren Handel und ihre Freystaatsverfassung so gefährlichen Monarchen zu ihrem Oberhaupte zu erwehlen, der als Kaiser so viel Recht hatte, sie ihre Unterthänigkeit fühlen zu lassen, und als König von Böhmen so kräftige Mittel besaß, den Handel nach seinem Willen zu lenken.

Es gab allgemeine und besondere Hansische Versammlungen. Diese wurden theils allein von den Wendischen Städten, und theils von den Gliedern jedes einzelen Quartiers gehalten. Bey jenen saßen die Städte in zween Bänke abgetheilt. Zur Rechten war Lübeck, Köln, Bremen, die Sächsischen, Westphälischen, Pommerischen ꝛc. Städte; zur Linken Hamburg, Lüneburg, Clevische, Märkische, und Niederländische Städte. Man hielt die großen Hansetage zu Lübeck, Köln, Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Antwerpen oo). In diesen hansischen Versammlungen wurde über die geringern Angelegenheiten von den Städten, welche die Quo-

o) Möhsen am a. O. S. 226.

oo) *Ioach. Hagemejer* de foedere Ciuitat. Hanseat. Comment. Francof. 1662. c. 6.

Quotisation entrichteten, sogleich in der Reihe herunter abgestimmt, die wichtigern Sachen aber den gesammten Quartierbänken zur reiflichen Erwegung und zur Entscheidung überlassen. Vorzügliche Behutsamkeit beobachtete man in den Unterhandlungen mit den auswärtigen Mächten, und der dahin gehörige Briefwechsel mußte etliche Mal in Betrachtung gezogen werden, ehe er abgehen durfte.

Den Gang, den ehemals der Haupthandel Europens zu nehmen pflegte, lernt man am beßten aus den Geschäften der vier großen Handelsniederlagen kennen, welche die Hanseſtädte in Europa an vier verschiedenen Orten zu unterhalten pflegten. Man wird überzeugt, daß die westlichen und nördlichen Erdstriche Europens noch immer von der Ostsee her mit fremden Produkten und mit Waaren versehen worden sind. Denn für England, Schottland und Ireland war London zum allgemeinen Marktplaze bestimmt; für die Skandinavischen Reiche, für Schweden, Norwegen und Dännemark die Stadt Bergen; für Rußland, Liefland, Preußen, Pohlen, Lithauen, für die Tartarey, Persien und Kleinasien, anfangs Nowogrod und nachher Narwa; für die Niederlande, für Oberteutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Portugall und Ungern, zuerst Brügge und in der Folge Antwerpen. An diesen Oertern fand sich die ganze handelnde Welt zum allgemeinen Verkehr ein, und man

faß

sah hier ganze Nazionen ihre Produkte gegen einander umtauschen p). Obschon in diesen Gegenden dadurch die Fabriken und Manufakturen zur höchsten Blüthe und Vollkommenheit gelangten, und sich ausserordentlich vermehrten, so bezog dennoch die teutsche Hansa den größten Profit; weil sie überall ihre Waaren wohlfeiler geben konnte, als die andern fremden Kaufleute, denn sie handelte in Gesellschaft q), genoß in allen Staaten das Unterthanenrecht, und hatte also weniger als die übrigen Fremdlinge an Zoll und dergleichen Abgaben zu leisten r). Indeß konnte man von ihr doch nicht behaupten, daß sie einen Alleinhandel führe. Ihre Glieder bedienten sich zwar gegen jeden Außerhansen, als mit welchen nach der Verordnung von 1366. kein Hanse in Ma-

sco-

p) *Werdenhagen* P. IV. pag. 1324.

q) Möser von den wahren Ursachen des Steigens und Fallens der Hansischen Handlung, Th. I. der Patr. Phant. S. 275.

r) *Dipl. Caroli VIII. R. Franciae de 1483. ap. Leibnit. in Mant. Cod. dipl. Jur. Gent. p. 173.* Vt ipsi pro se suisque omnibus Mercantiis, aliisque nauigiis Naucleris — ab omni impositione, Gabella alteriusque tributi onere franci, quieti et penitus immunes perpetuo existant, quemadmodum subditi nostri hactenus fuerunt, — quodque ipsi ad causam mercanciarum suarum, quae ponderari oportebit, maius quam subditi nostri soluere soliti sunt, emolumentum nequaquam soluere teneantur: ferner: — perinde ac si naturales subditi ac ex nostro regno oriundi essent.

scopeyhandel stehen durfte s), das ausschließende Vorrecht des Einkaufs und Verkaufs, aber deswegen geschah beides doch nicht auf gemeine Rechnung, und man hatte sich über keinen Preis vereiniget, worinn man die Waaren annehmen, oder wieder losschlagen wolte ss). Jeder handelte auf eigenen Verlust und Gewinn sss). Er konnte nach Belieben wohlfeil oder theuer einkaufen. Selten standen mehrere Hansegenossen miteinander in Maskopey, und niemals die ganze Hansa. Denn sie war eine Gilde, die zwar Andere von dem Gewerbe, das sie trieb, ausschloß, unter sich aber keine gemeinschaftliche Taxe hielt, wornach die Kontrakte gemacht werden mußten. Ihr Vertrieb that ursprünglich in keinem Staate dem innern Handel Schaden. Sie durfte weder an jedem Orte Verkehr treiben, noch ihre Waaren im Detail verkaufen, sondern sie mußte dieselben zu ganzen Lasten, Tonnen, Ballen, Stücken und Pfunden überlassen. Eben so wenig erlaubte man ihr in einigen Ländern, mit Fremden Geschäfte zu machen, sondern sie war verbunden, ihre Güter an die Eingebohrnen zu debitiren. Auf diese Art konnte nun den einheimischen Krämern und

essent. Von ähnlichem Innhalte sind auch die übrigen Hanseatischen Privilegien.

s) Willebrandt Hans. Chron. Abth. II. S. 40.

ss) *Leuber* de Stapul. Saxon. n. 306. 311. 312.

sss) ibid. n. 319.

und Kaufleuten durch ihren Handel nicht der mindeste Nachtheil geschehen, und diese zogen eher viele Vortheile davon. Es hatte sich auch dieser Geist des teutschen Handelswesens in ganz Europa ausgebreitet, und man übte das in Teutschland erfundene Stapelrecht in andern Staaten t) ebenfalls aus.

Nachdem aber gegen Ende dieses Jahrhunderts die Macht und das Gewerbe des Hansebundes aufs höchste gestiegen war, so fieng er endlich an, der ganzen Nordischen Welt in Handelssachen Gesetze vorzuschreiben, und misbrauchte nicht selten seine Gewalt, um den Handel jeder andern Stadt zu Grunde zu richten, die nicht mit ihm verbündet war. Zu dem Ende durfte er nur auf der allgemeinen Versammlung den Schluß fassen, daß keine Hansestadt mit dieser Verkehr treiben solte, und er konnte sie in kurzem aufs äußerste bringen, und nöthigen, sich um ihre Aufnahme in die Vereinigung zu bemühen. Weil er nun durch dieses gewaltthätige Verfahren hauptsächlich viele Landstädte an sich zog, so erregte das den Haß der Fürsten, die seitdem beständig seinen Handelsvortheilen entgegenarbeiteten, und ihn zulezt öffentlich des Monopoliums und der Vervortheilung beschuldigten.

t) *Torfæi* Hist. rer. Norueg. P. I. p 73.

XVI.

Veränderungen bey dem Morgenländischen Handel. Fortdauer seines Waarenzugs über Moskau, Nowogrod und Wisby nach der Ostsee.

Der Vorschlag des Marino Sanuti a), der 1321. den Christen anrieth, um die Mameluken desto gewisser zu schwächen, solte man allen Handel mit Egypten verbieten, und die indischen Waaren anderswoher hohlen, trug nicht wenig zu Vermehrung des Handels an dem schwarzen Meere bey. Es versichert uns aus den Archivalnachrichten der Stadt Wisby ein gewisser Palmskiöld b), daß um diese Zeit die indischen, persischen, ara-

a) *Mar. Sanuti d. Torfelli* Liber Secret. fidel. Crucis super terrae S. recuperat. et conseruat. L. I. ap. *Bongarf.* Gest. Dei per Francos, Tom. II. p. 20.

b) *Palmskiöldi Narrat. MS. de increm. et decrement. Visbyæ in Vol. II. Nov. Act. Societ. Vpsal. p. 101.* Ex India, Persia, Arabia, Graecia deuehebantur merces Derbendam Caspii portum maris; hinc per mare istud et Wolgae fluuium ad vrbem Moscuae, tum porro terrestri primum itinere non longo, et aquis dein variorum fluminum mariumque Visbyam vsque, vtpote in Centro sitam Balthici Oceani, et in qua sicut gentes aliae, ita Russi quoque templum habuere publicum, domumque conuchendis ac permutandis mercibus propriam.

arabischen und griechischen Waaren in den Hafen von Derbent gebracht worden wären, von da man sie auf der kaspischen See und auf der Wolga nach Moskau verführt hätte, dann wären sie theils zu Lande, und theils zu Wasser auf verschiedenen Seen und Flüssen nach Wisby gegangen, in welcher Stadt Kaufleute aus allen Nazionen, und besonders aus Rußland, gewohnt, und die Lezteren nicht nur ein eigenes Kaufhaus, sondern auch eine eigene Kirche dort gehabt hätten.

Aus Aßof gieng noch ein Waarenzug nach China, wogegen Seide, Baumwolle und Spezereyen zurückkamen, die in diesem Jahrhunderte anfiengen, aus Asien zur See nach Venedig und in andere Italienische Städte zu gehen. Daher 1335. ein Florentiner, Franz Balducci Pegoletti, eine eigene Beschreibung von diesem Handelswege gemacht hat c). Von Aßof kam man nach Astrakan, dann nach Sara, Saratschick und Urgenz. Hier pflegte man insgemein einen Theil der Waaren umzusezen. Nun gieng der Weg weiter über Otrar, Armalecco (Carracarum), Kamtschick, nach Quinsai, wo man die Silberfrachten absezte, und mit dem baaren Erlöß zu Cambalu (Peking), in der Hauptstadt von China,

c) Di diuisamenti, di paesi, e di misure, di mercanzie e d' altre cose bisognevole di sapere a Mercatanti, di diuersi parti del mondo, Tom. III. della Decima et delle altre gravezze. Lisboa e Lucca 1766.

anlangte, um dort Waaren dafür einzukaufen. Der alte Szythische Handelsweg nach China war also noch um diese Zeit im Gebrauche, und ein Theil dieser Produkte gieng von Aßof und Astrakan aufwärts nach Moskau und Nowogrod, und der andere über die See nach Venedig. Es befand sich daher eine Niederlage der Levantischen Waaren zu Nowogrod d), und Wisby hatte hier sein eigen Konthor, und stellte zu Abhohlung derselben alle Jahre eine Winterfahrt und eine Sommerfahrt dahin an, wie sich davon 1580. ein gewisser Franz Nyenstädt bey der Durchsicht der alten Novogroder Konthorschragen unterrichtet hat e). Wegen der beständigen Streitigkeiten der Hanse mit den Russen verlor sich jene Niederlage zu Novogrod, und der Levantische Waarenzug gieng nun über Moskau unmittelbar durch Liefland nach Wisby. Die Hansa, und vorzüglich Lübeck, verschifte von hier aus diese Produkte in die westlichen Länder. Nach England lieferte sie, vermög des Zeugnisses glaubwürdiger Schriftsteller f), und nach der Handelsakte König Eduards I. von 1303. g) Tharsische Tücher, rohe Seide, Seidenzeuge, Baumwolle, Gewirze, Spezereyen

d) *Werdenhagen* P. IV. c. 18. p. 1323.

e) Gadebusch Livländ. Jahrbücher Th. I. S. 17.

f) *Marquard.* de Jur. Mercator. L. IV. c. 3. p. 487.

g) *Hæberlin* Anal. p. 12.

reyen ꝛc., und nach den Niederlanden, vermög des Privilegiums Herzog Johanns von Brabant h) 1315. allerlei präparirte und rohe Spezereyen an Safran, Ingwer, Kanellen, Pfeffer, Galgant, Zitwer, Kubeben ꝛc.

Die Teutschen bereicherten während ihrem Aufenthalte in den Morgenländern die Erdkunde durch verschiedene Länderentdeckungen in Asien und in Afrika. Jost von Ghistell, Wilhelm von Baldensleben, Orderich von der Portenau und Schildtberger besuchten 1318. 1331. und 1397. die Länder der Mogolen, Turkestan, Persien, Indien, China, Egypten, Syrien, und Palästina, und hinterließen uns davon ausführliche Beschreibungen hh). Unsere Kaufleute schöpften daraus eine Menge Nachrichten von den asiatischen Produkten, von ihrer Behandlung und Bearbeitung, von dem Gange des morgenländischen Gewerbes und den Handelsverbindungen jener Völker, die sie bey ihren Handlungsgeschäften sehr gut zu benuzen wußten.

Indeß hatte der nordwestliche Handel der Levante doch um diese Zeit schon sehr abgenommen; denn ein großer Theil der asiatischen Waaren gieng aus den Häfen des schwarzen Meeres auf Genuesischen und Venedischen Schiffen nach Italien, und von da aus über Brügge in

h) bey Willebrandt Abth III. S. 13.

hh) Sprengels Umf. u. Wachsthum der Erdk. S. 77. 78. 79.

die westlichen Länder Europens i). Man sieht schon die Absicht der Italiener, diesen Handel ganz an sich zu ziehen, aus den Vorschlägen, die im Anfange dieses Jahrhunderts zur Eroberung des heiligen Landes und Egyptens geschehen sind. Es befand sich damals nicht nur hier, sondern auch in den beiden Syrischen Seestädten, Akon und Damiata der südwestliche Handel der Levante k). Die Kreuzprediger behaupteten, durch die Eroberung Egyptens könnte man zum unmittelbaren Besitze des indischen Handels gelangen, und die Erwerbung Jerusalems samt den umliegenden Ländern würde zur bequemern Ueberführung der Levantischen Waaren nach Europa sehr vortheilhaft seyn l). Obgleich nun diese Vorschläge größtentheils erfüllt wurden, so kamen die Italiener doch auf dieser Seite noch nicht zum ausschließenden Besitze des Levantischen Handels, und man sah noch lange in den Syrischen Seehafen Bremische und Lübeckische Schiffe

i) Anderson Th. II. S. 111.

k) *Matthæi* in not. ad Chron. Ord. Theuton. Tom. V. Anal. vet. aevi, pag. 672.

Den Handelsweg dieser Waaren aus Malabar und Camboja nach Suez, und von hier auf dem Nile nach Kairo und Alexandrien beschreibt aus dem Marino Sanuti Anderson, Th. II. S. 303.

l) *Des Guignes* Memoire dans lequel on examine, quel fut l'état du Commerce des François dans le Levant. Tome XXXVII. des Memoir. de Literat. page 302.

se m). Glücklicher waren die Genueser auf der andern Seite von Asien. Nachdem sie schon längst Meister von den Seehafen des schwarzen Meeres, endlich auch zu dem vollständigen Besitze der Krimmischen Halbinsel gelangt waren, so sperrten sie hier allen Durchgang der Waaren nach Norden, und verschiften sie sämtlich neben ihren Landsleuten, den Venedigern, nach Italien. Da sich bald darauf das Unglück ereignete, daß durch die Eroberung König Waldemars III. von Dänemark 1360. die Levantische Waarenniederlage der Hansa zu Wisby zu Grunde gieng, so hörte dieser Handelsweg der Teutschen auf dieser Seite fast ganz auf, und Teutschland selbst wurde nunmehr aus Italien über Brügge mit Levantischen Waaren versehen, so wie zugleich auch die Venediger, Genueser, Pisaner und Amalfiten den Oekonomiehandel der teutschen Produkte nach der Levante besorgten. Man sieht dieses aus den gleichzeitigen Zolltarifen n) und aus dem Verzeichnisse der Waaren o), die

m) Chron. Ord. Teuton. ap. *Matthaei* cit. l. pag. 655. 656.

n) *Concordia int. Communit. Mutin. et Communit. Lucenſ. de 1281. ap. Muratori Tom. II. Ant. Ital. col. 899.* De Soma qualibet pannorum vltramontanorum, de Soma lanae vltramontanae, de Soma ſetae, de Soma mercadanziae et laborerii, de Soma Pillizariae ſiluaticae, de Soma rerum vltramontanarum — 6. Sol. Mutin. auferantur. Item de ſoma pannorum de colore laboratorum vltra montes exceptis Brixaninis — 4. Solid. Mutin. auferantur.

o) *Marin. Sanut.* lib. Secret. fidel. Crucis, L. I. p. 1.

während den Kreuzzügen aus Italien nach Egypten gegangen sind. Man nennt Silber, Erz, Eisen, Zinn, Bley, Queckſilber, Mandelöhl, seidene, gefärbte, wollene und leinene Tücher, Leinwand, Corallen, Wolle, Safran, allerlei Schifsgeräthschaften und Bedürfnisse an Holz, Pech, Theer, Thauen ꝛc.

XVII.

Beförderung des Handels nach Nowogrod und in Liefland und Esthland. Waarenverzeichnis. Handelsstreitigkeiten mit den Russen.

Aus Nowogrod hohlte man neben den Levantischen Waaren hauptsächlich Juchten und anderes edles und rauhes Pelzwerk, Flachs, Hanf, Getreide, Wachs und Honig a); denn man traf in dortiger Gegend eine Menge Honigbäume an b). Der Dänische Statthalter von Reval, Johann von Kana, versprach 1323. den nach Naugard handelnden Kaufleuten die völlige Sicherheit so lange, als die jenseitigen Bürger mit den Dänen Friede halten würden c). Die Herzoge Erich und Waldemar von Schweden gaben 1312. den Lübeckern und allen teutschen Kaufleuten, sie mochten seyn, woher sie wolten, die Erlaubnis, mit ihren Waaren auf dem Flusse Ny, d. i. auf der Newa, bis Naugard ohne die Befahrung irgend eines Strandrechts zu schiffen d). König Magnus von Norwegen, Schweden und Schonen

a) *Werdenhagen* P. IV. p. 1286.

b) Dipl. de 1349. ap. Arndt in der Liefländ. Chronick Th. II. S. 104.

c) Arndt a. a. O. S. 83.

d) Dipl. ap. *Dreyer* in Spec. Jur. Publ. Lubecens. p. 119. *Hamp:fort.* ap. *Langebek.* Script. rer. Dan. T. I. p. 297.

bestättigte 1340. e) nicht nur diese freye Schiffarth auf dem Newastrohm, und den ungehinderten Handelsweg nach Nowogrod, sondern verlieh ihnen auch noch den freyen Handel und Wandel in allen seinen Staaten. Nachdem sich die Hansa auf der Seite Schwedens und Esthlands die freye Fahrt nach Naugard durch Verträge und Privilegien versichert hatte, so war sie nunmehr bemüht, den Livischen Handel in bessere Ordnung zu bringen, um auch auf dieser Seite sich einen bequemern Verkehr dahin zu verschaffen. Von Heinrich III., Bischoffen von Riga, erwarb sie 1341. ihren Schiffern die Zollfreyheit und die Erlaubnis, zu Ausbesserung der Schiffe Holz am Strande zu fällen f). Den 6. Sept. 1350. bekamen die teutschen Kaufleute das längstgesuchte Privilegium g), daß ihre Streithändel in Liefland nach ihren eigenen Gesezen von den Livischen Richtern abgethan werden müßten. In Riga, deren Kaufmannschaft damals auch ein Handelsprivilegium h) vom Könige Magnus von Schweden und Norwegen erhalten hatte, befanden sich jezo eigene Niederlagen und Komtore (das Haus von Münster und von Soest genannt) der Kauf-

e) Dipl. ap. *Torfaeum* in Hist. rer. Norvegicar. P. IV. p. 474.

f) Gadebusch Livländ. Jahrbücher, Th. I. S. 427.

g) Arndt Liefländ. Chronick Th. II. S. 104. 105.

h) Ebend.

Kaufmannsgilden aus den Westfälischen Städten Soest und Münster, die zugleich hier ihre besondere Altermänner hielten i). Nachdem sich die Königin Margaretha von Dänemark und König Albrecht von Schweden 1382. in Person auf den Hansetag nach Lübeck begeben hatten, so ward nunmehr der nordische Handel nach Schonen, Liefland und Esthland vollständig in Ordnung gebracht k). Daher in diesen Gegenden das Gewerbe den höchsten Gipfel seiner Größe erreichte. Der langwierige Friede zog eine Menge Teutsche ins Land, die durch ihren Kunstfleiß und ihr Gewerbe die Seeplätze und die Landstädte mehr emporbrachten l). Man hielt damals Liefland für die Goldgrube der Teutschen. Allein die Aufnahme der Stadt Riga und Reval beförderte auf eben die Art den Verfall von Wisby, gleichwie sich ehmals diese mächtige Handelsstadt aus den Trümmern von Julin und Jumne erhoben hatte m). Man hohlte hauptsächlich aus Reval viel Pelzwerk, Kupfer und Wachs, das wir aus den Frachtbeschreibungen der zwei Schiffe ersehen, welche die Viktualienbrüder in den Jahren 1373. und 1397. weggenommen hatten, und wovon sie das Eine für den mäßi-

gen

i) a. a. O.

k) Arndt S 113.

l) Gadebusch S. 427.

m) Franz Niestädts Nachrichten bey Arndt Th. II. S. 158.

gen Preis von 8000. Rosenobel wieder zurückgaben, das andere aber, auf 40000. Rosenobel am Wehrte, behielten n).

Ohngeachtet dieser eifrigen Bemühungen der Hansa, und obschon sie 1363. o) und 1364. p) verschiedene gute Verordnungen über die Einrichtung des Naugardischen Komtors gemacht hatte, so erfuhr doch in der zwoten Helfte dieses Jahrhunderts der Handel nach Rußland verschiedene widrige Schicksale. Die Fläminge hatten durch Abkürzung der Länge ihrer Tücher die Hansa in Streitigkeiten mit den Russen verwickelt. Denn der Großfürst Demetrius wurde darüber so aufgebracht, daß er 1369. alle hansischen Güter auf der Niederlage zu Nowogrod in Beschlag nehmen ließ. Und da die Russen noch im Jahre 1386. fortfuhren, die Handlung mit Naugard zu beunruhigen, so versuchte die Hansa, ob nicht ausser Dörpt (denn nach dem Verfalle Wisbys gieng der Rußische Waarenzug über diesen Ort, der jezo die Stapelstadt

n) Eggerics Benninga Historie von Ostfriesland S. 148. Arndts Liefländ. Chronick Th. II. S. 117.

o) Daß der Altermann zu Naugard immer ein hansischer Unterthan und dessen Sekretaire ein Lübischer Bürger seyn müßte. Willebrandt Hans. Chron. Abth. II. S. 37.

p) Man verboth bey 50 Mark Goldes den Borgkauf an die Russen, das ist, daß ihnen keine Waaren auf Kredit überlassen werden solten. Ebendas. S. 38. Dieses Verboth wurde 1376. erneuert. a. a. O. S. 231.

stadt q) davon wurde) ein anderer Handelsplaz zu dem Nordöstlichen Verkehre ausfindig gemacht werden könnte, und 1387. bey vermehrter Uneinigkeit schickte sie eine Bothschaft an den Heermeister in Liefland, die mit ihme einen Vertrag schließen solte, um allen Handel mit den Russen aufzuheben, die Teutschen aus Naugard abzuführen, und jedermann von der Fahrt nach Rußland abzumahnen r). Dieses Geschäfte scheint auch zu Stande gekommen zu seyn, weil 1388. auf dem Hansetage zu Lübeck förmlich aller Handel nach Nowogrod und nach Rußland gesperrt wurde. Man vermochte endlich dadurch den Großfürsten zu einem Vergleiche, wobey aber auf Seiten der Hansa versprochen werden mußte, die Tücher wiederum in der gehörigen Länge zu liefern, und keinerlei Kontrebande zu gestatten s). Sie hatte auf diesen Gegenstand schon im Jahre 1376. ihre Aufmerksamkeit gerichtet, und die Verordnung gemacht, daß auf alle Weise solte verhüthet werden, damit keine unbekannte Englische Tücher nach Rußland gebracht würden t).

q) Gadebusch Livl. Jahrbücher, Th. I. S. 306.

r) Köhlerische Sammlung zur hansischen Geschichte bey Willebrandt Th. II. S. 192. *Kranzii* Wandal. L. IX. c. 20.

s) Gadebusch Livl. Jahrb. Th. I. S. 496.

t) Willebrandt Abth. II. S. 233. *Traziger* Chron. Hamburg. pag. 1370.

XVIII.

Blühender Handel in Preußen. Gleichzeitige Handelspolizey. Streitigkeiten mit den Engländern. Des Hochmeisters Staatsunterhandlungen für die Hansa und Krieg mit den Viktualienbrüdern.

Der Bernsteinhandel, obschon er seit dem Verfalle des römischen Reichs viel von seinem Wehrte verloren hatte, erhielt sich noch unter der Oberherrschaft des teutschen Ordens in Preußen, der auf diesen Handelsartickel eine besondere Aufmerksamkeit wendete a), und die Preußischen Städte geriethen oft über den ausschließenden Besitz einer Gilde der Bernsteindrechsler mit einander in Streitigkeiten b). Der Debit dieser Waare gieng vorzüglich nach den Niederlanden, und man mußte laut hansischen Privilegiums Herzog Johanns III. von Brabant von 1315. c) zu Antwerpen für jede Tonne Bernstein 4 Groschen Tournois an Zoll abgeben.

Der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen, der 1309. die Ordensregierung in Preußen erst auf einen

a) Dipl. de 1264. ap. *Bayer* in Opuscul. phil. crit. p. 267.

b) Preuß. Sammlung B. I. S. 689. 690.

c) bey Willebrandt, Hans. Chronick, Abth. III. S. 15.

nen festen Fuß gebracht hatte, verordnete, daß die alten Einwohner weder zu Ehrenämtern noch zu irgend einem bürgerlichen Gewerbe, als zu Handwerkern, zur Kaufmannschaft und Gastwirthschaft zugelassen werden, sondern lediglich mit dem Ackerbaue und mit der Viehzucht sich beschäftigen sollten. Alle Produkte und Waaren müßten in die Städte, welche allein Handlung zu treiben, und Bier zu brauen berechtigt wären, zu Markte gebracht, und hauptsächlich dürfte bey den Lebensmitteln kein Vorkauf gestattet werden. Die Handwerker solten die Arbeit zum Beweis ihrer Vollkommenheit gehörig bezeichnen, und die Handwerksstrafen nicht zu Gastereyen, sondern zur Waffenrüstung anwenden d). Es war überhaupt der Handel in Preußen von je her ein Hauptgegenstand der Staatsverwaltung e). Daher sich 1307. das Hauptkapitel des Ordens unter dem Landmeister zu Engelsburg versammelte, um

d) Pauli Staatsgeschichte der Preußischen Staaten B. IV. S. 150.

e) *Chron. Ord. Teuton. §. 347. ap. Matthæi Anal. vet. aui T. V. p. 793.* Ende die heer off Opsetters waren, dese waren sommige sy ende hoir Olders by der Oirden Dienst van cleyn abgheeomen, ende waren grote ryke Cooplüden geworden, ende syn voirt Raetsheren der Steden geworden, want die Oirde heeft se uyt allen Duytschen Landen daer vergadert, ende eerst gebracht, ende geplant, ende die Steden ende Sloten ierst gebouwet ende getümmert, ende begrepen,

um mit Einstimmung des Hochmeisters das Gewicht und Maaß aller Kaufmannsgüter zu bestimmen. Aus dem Verzeichnisse erhellt, daß damals der auswärtige Vertrieb hauptsächlich in Getreide, Bier, Meht, Rheinwein, Bernstein, Barchend, Tüchern und Eisen bestanden habe f). Man bestellte damals auch öffentliche Waarenschäzer, welche die Güter vor ihrer Verschickung genau besichtigen und prüfen mußten.

Der Hochmeister Dietrich, Burggraf von Aldenburg, (starb 1341.) beförderte durch die Anordnung der Gilden und Brüderschaften bey Künstlern und Handwerkern den Handel ungemein. Doch größere Verdienste erwarb sich Winrich von Kniprode, (erwehlt 1351.) da er nicht nur die Einschmelzung der Geldsorten den Goldarbeitern verboth, sondern auch zur Aufnahme des Seehandels die Städte Thorn, Elbingen und Königsberg, zu Stapelstädten erklärte g). Thorn erhielt das Stapelrecht von allen Waaren, welche die Weichsel herunterkamen gg).

Die

f) Verordnung von 1307. in der Samml. Preuß. Urkunden B. I. S. 469.
Pauli Preuß. Staatsgesch. B. IV. S. 148.

g) Pauli a. a. O. S. 204.

gg) Zernicke Thorn. Chronick S. 22. 28.

Die Schutzherrlichkeit, welche Preußens Beherrscher über die ganze Hansa erhalten hatte, machte, daß die preußischen Städte eine bessere Rolle unter ihren hansischen Mitgenossen spielten. Nicht nur besuchten ihre Kornschiffe häufig die Englischen Seehäfen, sondern auch die Engländer kamen mit ihrer Schiffarth bis nach Preußen. Wir finden, daß 1372. König Eduard III. den Städten Kingston, Upan und Hull 4 Fässer Rheinwein, der sonst aus England nicht mehr ausgeführt werden durfte, unter der Bedingung nach Preußen zu verschiffen erlaubte, daß dafür Bogenstäbe zurückgebracht würden h). Der wechselseitigen Schiffarth zwischen England und Preußen wird auch in der Zollordnung König Richards II. von 1379. i) gedacht, und dabey die Anmerkung gemacht, daß auf diesem Wege das Getreide nach England käme. Als eben dieser König in demselben Jahre zu Beschützung des Handels gegen Frankreich einen Seezoll auf alle Schiffe, welche die nördlichen Häfen seines Reichs besuchen würden, legte, so geschieht wiederum der Schiffarth zwischen England und Preußen, Norwegen und Schonen mit dem Anhange Erwehnung, daß von jeder Last Korn 6 Stüber bezahlt werden solte k) Ja man entdeckt schon die erste Spur des Englischen

h) Dipl. ap. *Rymer* in Act Anglican, T. VI. pag. 718.

i) ap. *Rymer* cit. l. pag. 525.

k) Anderson Geschichte der Handlung Th. II. S. 494. 493.

lischen Seehandels nach Preußen beym Jahre 1310. da sich König Eduard II. bey König Hakwin von Norwegen beklagte, daß man ein Englisches Schiff, Grimsby genannt, welches im Ostlande mit Korn und mit andern Lebensmitteln befrachtet gewesen, und durch Sturm in einen Norwegischen Hafen getrieben worden wäre, bey Malstrand hinweggenommen hätte l). Der Hochmeister Winrich von Kniprode wollte als Beschützer des Hansebunds m), weil diesem gegen das Jahr 1381. bey seiner Niederlage zu London viele Gewaltthätigkeiten geschahen, die in Preußen befindlichen Englischen Kaufleute in Verhaft nehmen lassen. Allein die Hansa ließ ihn durch eine Bothschaft ersuchen, mit dergleichen Repressalien noch um ein Jahr zu verziehen, und dagegen zu trachten, durch Unterhandlungen eine Ersezung des Schadens, und die Bestätigung der Privilegien bey dem brittischen Könige zu erhalten. Ehe er sich aber in der Sache verwenden konnte, so bekam er schon wieder von ihr die Nachricht, daß die neuen Zölle abgeschaft, und die alten Freyheiten bestätiget wären, man sich auch wegen dem zugefügten Schaden zu einer Genugthuung verstanden hätte, daher er nun mit der Verhaftnehmung ganz inne halten könnte

l) *Rymer* Act. Angl. Tom. III. p. 215.

m) Pauli in der Preuß. Staatsgeschichte B. *IV* S. 204. irrt sich also sehr, wenn er glaubt, dieser Hochmeister hätte sich die Ehre der Schuzherrlichkeit über die Hanse verbeten.

te n). Da die Hansa 1385. den Preußischen Städten den Debit der Pohlnischen Tücher in Rußland, wegen dem Nachtheile, der dadurch den zu Naugard residirenden teutschen Kaufleuten zugehen möchte, nicht verwilligen konnte, so schickten diese samt dem Orden 1386. auf ihren Schiffen eine prächtige Gesandtschaft nach England, um mit dieser Krone einen besondern Handlungstractat o) zu schließen. Das Geschäft war aber kaum zu Stande gebracht, so äusserten sich zwischen den beiden Nazionen solche Handelszwistigkeiten, daß sich die Preußen genöthigt sahen, die Englischen Güter in ihrem Lande in Beschlag zu nehmen. K. Richard II. ermangelte zwar nicht dagegen 1388. an den Preußischen Kaufleuten zu Lynn Repressalien nehmen zu lassen, schickte aber doch gleich einige Abgeordnete nach Preußen, die sich bemühen solten, dem Hader durch Vergleich ein Ende zu machen p). Der Englische Handelsverkehr nahm auch darauf wiederum so sehr zu, daß die brittischen Kaufleute 1390. miteinander in eine allgemeine Verbindung traten, und sich unter ihres Königs Bestätigung in diesen Gegenden einen eigenen Konsul hielten. Bey der Gelegenheit geschiehet in der Akte einiger besondern Freyhei-

n) Köhlerische Sammlung S. 191.

o) ap. *Rymer* Act. Angl. T. VII. p. 525.

p) ap. *Rymer* cit. l. p. 580.

ten Erwehnung, welche die Engländer von dem Hochmeister erhalten haben, und weswegen sie gegen jede fremde Beeinträchtigung seine Beschüzung genießen solten. Es konnte aber doch damit keinesweges auf die Hansa abgezielt seyn, weil der Hochmeister Konrad von Jungingen um diese Zeit selbst noch ein Hansegenoß war, wie wir es aus seinem Schreiben von 1393. an König Richard II. von England über einige seinen handelnden Unterthanen neuerdings geschehene Bedrückungen ersehen, worinn er sich auf die allgemeinen hansischen Privilegien ausdrücklich berufte, und 1394. seinen Städten Danzig, Thorn, Elbingen und Reval erlaubte, gemeinschaftlich mit Lübeck, Greifswalde und Stralsund die Bürgschaft für König Albrecht I. von Schweden zu übernehmen. Allein die Engländer, deren Landsleute man doch in Preußen mit der größten Billigkeit behandelte, verübten neuerdings in ihrem Vaterlande an den Preußischen Kaufleuten so viele Gewaltthätigkeiten und Uebervortheilungen, daß sich der Hochmeister nicht länger an den Vertrag gebunden wissen wolte q). Aber ohngeachtet dieser Unannehmlichkeiten stieg gegen Ende des XIV. Jahrhunderts doch der Preußische Kornhandel ganz außerordentlich, und 1392. kamen eine Menge fremder Schiffe nach Preußen, die ungeheure Ladungen hinwegführ-

q) Andersons Geschichte des Handels, Th II. S. 562. Pauli Preuß. Staatsgeschichte, B. II. S. 262.

führten r). Durch diesen Handelswolstand der Nazion geschah es, daß der Pracht und die Reichthümer des Ordens dergestalt zunahmen, daß der Hochmeister Konrad von Walnrode eine Ehrentafel hielt, wobey 30. Gedecke nacheinander aufgetischt, und bey jedem Einsaze frisches Silbergeschirr gereicht wurde. Die Trinkgefäße waren ebenfalls von Silber, oder von klarem Golde, und jedermann hatte die Freyheit, seinen Pokal nach Hause zu nehmen. Das ganze Gastmal kam auf 500000. Mark Silber zu stehen s).

In dem großen Privilegium, welches der Hochmeister Winrich von Kniprode 1378. der Rechten Stadt Danzig, deren auch 1341. das Pfahlgeld bestätigt worden war ss), ertheilte, bedang er sich die freye Schifarth auf dem Weichselstrohme, so weit er die Stadt berühre, aus, und behielt sich 3. Handelswege vor sss).

r) Pauli a. a. O. S. 230.

s) Pauli S. 232.

ss) Cüricke L. II. c. 30. n. 1.

sss) Preuß. Samml. B. I. S. 41. — Das Fließ die große Motlau nehmen wir uns frey zu einer Straße und zu unserm Nuzen. Doch mögen die Bürger eine Brücke machen, und halten von der Stadt über das Wasser gehend an der Seite auf ihrer Freyheit. Unter derselben Freyheit nehmen wir

Allein ohngeachtet dieser und anderer Begünstigungen der Ordensregierung blieb der Danziger Handel noch das ganze Jahrhundert über unbeträchtlich, und wurde von den beiden Städten Kulm und Thorn weit übertroffen. Kulm hatte Schiffarth nach Dänemark, Schweden, Teutschland, nach den Niederlanden, und nach England. In dem Packhofe auf dem Markte war der Britten ihr Waarenlager. 1345. strandete ein Thornisches Schif in Friesland. 1370. verwendete sich Thorn für einige Schifbrüchigen bey Bornholm, und schrieb auch nach Danzig um die Zurückerhaltung der Fracht für den Schifsinnhaber. Aehnliche Korrespondenz führte sie damals und 1375. mit den Städten Greifswalde und Stralsund, und aus gleichen Ursachen schrieb sie auch an den König von Dänemark, 1377. an die Herren von Putbus, 1387. an den Bischof von Ripen, und wiederum nach Dänemark, 1395. an den Erzbischof von Lunden, und 1397. an den Herzog von Schleswig ssss). Nach der Zeit vermindert sich die Schiffarth der Städte Thorn und Kulm etwas, und zieht sich mehr nach Danzig, weil die Weichsel sich allzusehr zu vertheilen und untief zu werden anfieng.

Eine

wir aus drey Wege, der wir nicht entbehren mögen, zu unserm Nuzen und dem Lande.

Eben das enthält die Handveste für die junge Stadt von 1380. Preuß. Samml. B. II. S. 553.

ssss) Hartknoch Altes und Neues Preußen, S. 374.

Eine Gattung Seeräuber, die Victualienbrüder aus Rostock und Wismar, hatten sich 1394. der Insel Gothland bemeistert t), und thaten von da aus den Danzigern viel Schaden. Der Hochmeister, der ihnen eben so, wie seinen Preußischen Unterthanen, während dem nordischen Kriege die Kaperey erlaubt hatte, ermahnte sie nun, diese Gewaltthätigkeit wiederum einzustellen, und da sie nicht darauf achteten, so rüstete er 1397. gegen sie eine Flotte aus, die 4 00. Mann an Bord nahm, und sich der ganzen Insel samt der Hauptstadt Wisby bemächtigte, worauf man an den Viktualianern eine grausame Rache verübte. Er behielt auch seine Eroberung nach der geschehenen Abtretung König Albrechts von Schweden im Besize u). Allein der Ueberrest dieser Kaper sezte unter dem Namen der Linkermänner seine Seeräubereyen im Balthischen Meere fort. Daher die Hansa genöthiget wurde, eine neue Flotte, zu deren Ausrüstung der Hochmeister den Pfundzoll von allen seinen Städten bewilliget hatte, gegen sie in die See stechen zu lassen, die sie auch endlich mit Hülfe der Hamburger ganz vertilgte v). Wisby und Gothland

 blieben

t) *Anon. Minorita Wisby. ad a. 1394.* ap. *Langebeck Script rer. Dan. T. I. p. 261.* Obtinuerunt Teutonici Wisby.

u) Pauli Preuß. Staatsgesch. B. IV. S. 235. ff.

v) Arndts Liefl. Chron. Th. II. S. 117.

blieben also in den Händen des teutschen Ordens von Preußen. Erich X. König von Dänemark, den die nordische Margaretha zum Reichsgenossen angenommen hatte, machte 1398. einen Versuch, die Insel wieder in seine Gewalt zu bekommen, und belagerte deswegen Wisby sehr heftig, konnte sie aber wegen dem tapfern Widerstande der Besazung nicht erobern. Indes legte sich Kaiser Wenzeslaus, als Beschüzer des teutschen Ordens, ins Mittel, und vermochte den Hochmeister, daß er diese Besizung gegen die Summe von 900. Englischer Rosenobel wieder abzutreten versprach. Allein Erich konnte das Geld nicht aufbringen, daher der Orden in dem Besize blieb, bis endlich ein neuer Vergleich geschlossen wurde, worauf erst unter Erneurung der alten Bündnisse und des wechselseitigen Handelsverkehrs zwischen den beiderseitigen Unterthanen die wirkliche Abtretung der Insel erfolgte w).

w) *Meurs.* in Hist. Dan. L. V.

XIX.

Handel auf der Niederlage zu Bergen. Waarenverzeichnisse. Erwerbung neuer Handelsfreyheiten in den Skandinavischen Reichen. Hansische Oberherrschaft auf der Ostsee. Krieg mit den Vitalianern. Großes Ansehen und Macht des Hansebunds in Norden.

Das Bergische Kontor hatte gewisse Vorschriften zu beobachten, die 1317. der dortige Magistrat in Ansehung alles Handels der fremden Kaufleute gemacht hatte. Es mußten alle Gattungen von Getreide, das Malz, Mehl, Schweinefleisch, die Heringe und andere grobe Waaren bey der Seeniederlage zwischen dem Orastein und dem Königlichen Garten ausgeladen; dahingegen der Wein, Most, das Bier, der Honig, Talch, Butter, die Fische, in den gemietheten Wohnungen aufbehalten werden. Andere Waaren, als Tuch, Wachs, Spezereyen und dergleichen, die man nach Gewicht und Maaße abzusezen pflegt, hatte man in die Marktbuden zum Verkaufe zu bringen. Kein Bürger durfte bey einer Strafe von 5. Mark das teutsche Bier theurer, als für eine Mark das Duzend Tonnen erkaufen. Ueberhaupt mußte alles im Großen binnen 14. Tagen an die

Einheimischen von den Fremden überlassen werden. Daher auch das Tuch und die Leinewand nicht anders, als in Ballen zu 100. Ellen abgehen durften; Englischer Scharlach und dergleichen feinere Tücher zu ganzen Stücken; Wein und Honig in vollen Tonnen; Bier, Malz und Weizen zu ganzen Lasten, oder zu Duzend Tonnen; Semmelmehl in Säcken, oder zu Pfunden; Wachs, gleichfalls in Tonnen, oder zu ganzen Pfunden; und Speck Pfundweise a). Obschon den Norwegern ein gegenseitiger Handel in Teutschland gestattet war, so äußerte doch König Hakwin 1316. diese Beschwerden, daß seinen Unterthanen bloß Bier, Spezereyen und Krämerwaaren aus Teutschland zu hohlen, von der Hansa erlaubt würde, wogegen sie Fische, Butter und andere Fettwaaren dahinbringen müßten, welche Produkte sein Reich nicht entbehren könnte. Er verboth daher allen denjenigen, die nicht dafür Mehl, Malz und grobe Waaren einführten, alle dergleichen Ausfuhr; erhöhte die Zollabgabe von Marder- und Zobelpelzen, Bähren- Wolfs- Kastors- und Luchshäuten, Schafs- und Katzenfellen, ferner von Fleisch, Butter, Talch, Theer, Thran, Harz, Pech, Schwefel, Mooß, Stockfischen, Lachsen,

a) Urkunde von 1317. bey *Torfaus* rer. Norweg. P. IV. p. 444.

Lachsen, und groben Tüchern b). Es sollen die Waaren, welche die Hansa jährlich in Bergen, woselbst sie jedoch nur auf einem gewissen Plaze, und nicht außer der Stadt auf dem Lande handeln durfte, weil hier aller Handel von den Einwohnern selbst, welche die Güter von ihr im Großen gekauft oder eingetauscht hatten, getrieben wurde, einführte, die Einkünfte der 3. nordischen Reiche weit übersteigen haben. Sie bestanden in Tüchern, Leinwand, Salz, allerlei Weinen, Bier, Malz, Getreide, Silber, Kupfer ꝛc. c) Nur ein Theil davon wurde am Strande bey den an der See wohnenden Nordländern abgesezt d).

König Magnus VI. von Schweden und sein Sohn Hakwin VII., König von Norwegen, befreyen 1319. nicht nur die Hansa von dem erhöhten Zolle, welchen ihr König Hakwin VI. von Norwegen aufgelegt hat, sondern erkauben ihr auch in allen Norwegischen Städten und Marktdörfern gegen Entrichtung eines Pfunds (Talenti) Getreides von jedem Schiffe, den Nordischen Floer ausgenommen, ohne weitere Zollbeschwerden handeln zu dürfen,

b) Constit. Hacon. Norweg. P. de 1316. in Willebrandts hans. Chron. Abth. III. S. 20.
conf. *Torf.* rer. Norweg. P. I. L. 2. c. 10. p. 72.

c) *Torfaeus* cit. l. p. 72.
Willebrandt hans. Chron Abth. II. S. 122.

d) *Torfae.* ibid. p. 98.

sen, und bestätigen ihr gelegenheitlich die übrigen Gerechtigkeiten e). Indeß da die Hansa dieser erhaltenen Handelsvortheile sich fleißig zu bedienen anfieng, so begegnete ihr auf der Ostsee 1321. ein großes Unglück. Ein gräulicher Orkan drängte plözlich das Wasser mit solcher Gewalt gen Süden, daß ein großer Theil der Schiffe zu Grunde gieng, und besonders die wendischen Seestädte einen grausamen Verlust an Waaren erlitten f). Sonst übertrafen um diese Zeit die Seemacht und die Reichthümer der teutschen Hansa die Schiffarth und das gesammte Staatsvermögen aller drey Nordischen Reiche. Norwegen und Schweden besaßen bloß eiserne und kupferne Münzen, und Dänemark empfieng all sein Silbergeld aus Lübeck, und aus andern Hansestädten g). Die Hansa übte jezo die Oberherrschaft über das Balthische Meer aus, und sie ließ sichs sehr angelegen seyn, diese Gewässer von aller Kaperey rein zu halten. Daher sie besonders eifrig in Verfolgung der Vitalianer war. Es geschah auf Befehl Herzog Albrechts von Mecklenburg, daß einige Bürger von Rostock und Wismar verschiedene Kapers gegen die Dänen ausrüsteten, die seinen Vetter, den König Albrecht von Schweden, gefangen genommen hatten. Weil sie hauptsächlich wäh-

rend

e) Vid. Extract. dipl. ap. *Werdenhagen* P. III. c. 15. p. 348.

f) Willebrandt Abth. II. S. 27.

g) Anderson Th. II. S. 552.

rend der Belagerung Stockholms bemüht waren, diese Stadt mit Lebensmitteln zu versehen, und zu dem Ende von jedem Schiffe, das ihnen auf offener See begegnete, Viktualien abforderten, so nannte man sie die Victualje Broeders h). Nachher schlugen sich aber eine Menge lüderliche Leute und Räuber zu ihnen, und da fiengen sie erst an, gefährliche Seeräuber zu werden. Die Hansa schloß deswegen einige Zeit jene beiden Städte vom Bunde aus. Die Seeräuber begaben sich hierauf 1373. zu den Ostfriesen, dessen Adel ihnen verschiedene feste Schlösser einräumte, und sie von da aus den Oestlichen, Wendischen, Preußischen und Livischen Kaufleuten an Schiffen, Gütern und Leuten unendlichen Schaden thun ließ i). Nun versammelte sich die Hansa zu Lübeck, um Berathschlagungen anzustellen, wie diesem Unwesen zu begegnen wäre. Man beschloß, daß Lübeck, Hamburg und andere Seestädte zu Bedeckung der Kauffartheyschiffe besondere Kriegsflotten auf der See halten solten k). Dieses Mittel war einige Zeit von guter Wirkung. Aber bald darauf brach das Uebel mit

desto

h) Samuel Buchholz Versuch über die Geschichte des Herzogthums Mecklenburg, von Aepinus herausgegeben. Rostock 1753. Abth. VIII. §. 20. S. 334.

i) Eggerik's Benninga Ostfriesische Historie, ap. *Matthaei* Tom. IV. Anal. p. 148.

k) Ebenders. S. 148.

desto grösserer Heftigkeit aus. Die Viktualienbrüder beunruhigten und störten fast alle Schiffarth zwischen England und der Ostsee. Die Hamburger, die sich schon 1359. von Kaiser Karl IV. zur Verfolgung der Seeräuber hatten privilegiren lassen l), bemannten 1374. etliche Kauffartheyschiffe mit Kriegsvolk, und ließen sie in die See gehen. Jene Korsaren paßten ihnen zwar auf dem Rückwege auf, und überfielen sie gerade bey der Einfarth in die Mündung der Elbe. Allein es kam zu einem sehr harten Gefechte, in welchem zulezt die Vitalianer den Kürzern zogen. Vierhundert von ihnen wurden niedergemacht, und siebenzig gefangen genommen. Nicht lange hernach fieng man noch achtzig derselben samt ihren Anführern, die alle enthauptet wurden m). Allein damit waren sie noch lange nicht vertilgt, sondern immer noch so mächtig, daß sie 1394. n) den Heringsfang bey Schonen ganz unterbrechen, und 1389. von der Insel Gothland sich Meister machen konnten, und man vermochte sie hier kaum im Jahr 1397. durch den Hochmeister von Preußen zu vertreiben o). Sie verban-

den

l) dipl. ap. *Werdenhagen* p. 528.

m) *Cranzii* Vandal. L. X. c. 6.
Beninga Historie von Ostfriesland, S. 149.

n) *Werdenhagen* p. 366.

o) Arndt Liefl. Chron. Th. II. S. 117. Gadebusch S. 495. 496.

den sich 1398. wiederum mit einer Anzahl Friesischer Edelleute, die in ihre Gesellschaft traten, und sie mit den Nothwendigkeiten versahen. Die Hanseståde Lübeck, Hamburg, Wismar und Rostock sahen sich deswegen genöthiget, mit der Nordischen Königin Margaretha ein Bündnis zu schließen, und eine mächtige Kriegsflotte gegen sie auslaufen zu lassen. Zu Bestreitung dieser Kriegskosten bewilligte man den sogenannten Pfundzoll. Es mußten in jeder Hanseståde vom Pfunde Flämmisch des eingeführten Guts vier Lübische Pfennige abgegeben werden. Die zu dieser Unternehmung bestimmten Schiffe nannte man Bredekoggen, Friedensschiffe. Lübeck mußte zwey Schiffe und 200. Mann Soldaten hergeben, Hamburg 1. Schif und 50. Mann, Stralsund, Greifswalde und Stettin zusammen 2. Schiffe und 200. Mann. Alle Liwischen Städte hatten 1. Schif und 100. Mann, Danzig, Thorn, Elbingen und Königsberg ebenfalls miteinander 2. Schiffe und 200. Mann zu stellen. Diese Preußische Städte hätten eigentlich mehr zu leisten gehabt. Man erließ ihnen aber in der Rücksicht, daß sie dem teutschen Orden zu Vertreibung der Seeräuber aus Gothland behülflich gewesen waren, einen Theil ihrer Obliegenheit. Es durften bey der Bemannung unter der bestimten Anzahl Mannschaft weder Schiffer noch Matrosen mitgezehlt werden, und bey jeden hundert Mann Soldaten mußten vierzig Scharfschüzen seyn. Zu jedem Schiffe gehörten

ten, außer dem Werfzeuge, noch zehen Steinbüchsen (ballistae), und ein Jagdschiff mit einem Boote, oder zwey große Boote, oder wenigstens ein Jagdschif allein. Auf dem nächsten Himmelfarthstage mußte die Flotte in segelfertigem Stande seyn, und sich zu Bornholm versammeln, wo hernach die Befehlshaber ihren Operationsplan zu entwerfen hatten. Alles ward nach dieser Vorschrift vollzogen, und nun entstand ein Krieg, der mit abwechselndem Glücke über 30. Jahre gedauert hat, bis man endlich alle Seeräuber ausrottete p). Den Seestädten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswalde lag die Beschüzung des Oresunds ob, und jede Hanseſtadt mußte ihnen auf ihr Begehren ein Kriegsschif mit 50. Mann wohlbewafneter Kriegsleute nebst dem erforderlichen Kriegsvorrathe stellen, und auf eigene Kosten unterhalten. Wenn Hamburg zur Besezung und Bewahrung des Elbstrohms Hülfe verlangte, so mußte jede Stadt auf eigene Kosten 100. Mann dahin schicken q).

Die Stadt Lübeck ersuchte König Magnus Erichson von Schweden um ein Handelsprivilegium, das er ihr

p) Gadebusch S. 524. bis 527.

q) Urkunde von 1308. in Willebrandts Vorbereit. zur hans. Geschichte S. 19.

ihr auch 1336. ertheilte qq), und 1361. auf die ganze Hansa mit einiger Vermehrung erstreckte, daher ich dessen Innhalt hier übergehen kan. Eben dieser König schenkte 1343. und 1344. der Hansa die Zollfreyheit und andere Gerechtigkeiten in Schweden. Am reichhaltigsten war das Privilegium, das er ihr 1361. ertheilte. Dadurch erhielt sie freyes Gewerbe auf allen Märkten seiner Staaten, in Flandern, Schweden, Norwegen und an andern Orten. Der König verspricht seinen Schuz und alle Gewährleistung des geraubten Guts. Sie werden von der Gewohnheit, ihre Grabstätte nach dem Tode zu erkaufen (Arfkock, Erffkoeck) befreyt, und eben so solle ihnen das vollkommene Erbrecht ungehindert zukommen. Das Strandrecht (Bragh) wird aufgehoben, und ihnen alle schifbrüchige Güter aufzubewahren versprochen. Wenn er das veräußerte Schonen wieder erhalten würde, so solten keinem Kaufmanne bey der Ankunft zu Schanör und Falsterbode die Waffen und übrigen Geräthschaften mehr abgenommen werden, und sie könnten auf diesen Märkten ihre wollenen und leinenen Zeuge nach der Elle ausschneiden, und andere Güter entweder mit Bysmer oder mit anderm Gewichte auswägen, auf der andern Seite aber auch alle Feilschaften erkaufen und ausführen. Jegliche

qq) Dipl. ap. *Marquard* int. Document. Commercial. P. II. de jure Mercat. p. 247.

liche Hanseſtadt dürfte auf den Schoniſchen Jahrmärkten für ihre Bürger einen eigenen Richter und Hansgrafen beſtellen, der die Gerichtsbarkeit über dieſelbe und über ihre Vitten auszuüben, und alle Streithändel nach Lübiſchem Rechte zu ſchlichten hätte. Sie erhielten das Recht auf ihren Vitten das Bier Maaß- und Kannenweiſe auszuſchenken. Wer in Schonen eine eigene Bude hatte, konnte ſie ſeinen Erben hinterlaſſen. Wenn ſie ihre Güter zu Lande aus der Oſtſee in die Weſtſee führen, und ſonſt die Weſtſee befahren wollten, ſo blieb es ihnen unverwehrt. Sie konnten jedoch nicht weniger als ein Lispfund Salz (vnum talentum nauale) auf einmal an Einheimiſche und Fremde verkaufen. Das ſind ohngefehr die vorzüglichſten Vorrechte, die ihnen, außer der Beſtätigung der alten, aufs neue ſind verliehen worden. Mehrere kan man in der Originalakte beym Torfäus r) aufgezeichnet finden. König Hakwin VII. von Norwegen ertheilte 1366. den Lübeckern s) über ihren Handel nach Bergen noch beſonders ein Privilegium.

König Waldemar III. von Dänemark überfiel 1361. die Stadt Wisby, und plünderte ſie aus. Da ihre Hanſegenoſſen die begehrte Genugthuung von ihm nicht er-

r) Hiſt. rer. Norveg. L. X. c. 3. P. IV. p. 489. ſqq. Die altteutſche Ueberſezung bey Willebrandt. Abth. III. S. 24.

s) *Torfae.* cit. l. p. 417.

erhielten, so ließen sie eine große Schifsflotte, wozu allein die Lübecker unter dem Oberbefehle des Bürgermeisters Wittenborgs 1500 Mann hergaben, gegen ihn auslaufen, die in dem ersten Seetreffen die Oberhand behielt. Man versah es aber bey der darauf gefolgten Landung in Dänemark, daß man die Schiffe zu sehr von Mannschaft entblößte, daher die Dänen Gelegenheit bekamen, zwölf große Schiffe mit allem Proviante und der ganzen Ammunition hinwegzunehmen. Wittenborg mußte sein Versehen mit dem Kopfe büßen, und die Städte erhielten 1363. einen Waffenstillstand. Allein das Mistrauen dauerte nachher fort, und 1364. verbündeten sich allgemach mehrere Hansestädte förmlich gegen die Krone Dänemark. Nachdem der Bund auf 77. Städte angewachsen war, so schickte man jezo Waldemarn den Fehdebrief zu, der anfangs nur darüber spottete, aber 1365. sich zu einem solchen Vergleiche bequemen mußte t), daß er die Hansa in seinen Reichen auf ewige Zeit Schif- und Strandfrey erklären, ihre Schifbrüchige Güter durch seine Vögte in den nächsten Kirchen bergen und den Erben binnen Jahr und Tag verabfolgen lassen, endlich die von Schweden der Hansa in Schonen

t) Willebrandt Abth. II. S. 36-40. Anderson Th. II. S. 373. begeht bey dieser Begebenheit unendliche Anachronismen und historische Fehler.

verwilligten Rechte genehmigen mußte u). Allein kaum war der Friede geschlossen, so machte Waldemar neue Schwierigkeiten, den hansischen Kaufleuten bey sich den freyen Handel ohne alle Zollerhöhung einzugestehen v), und fieng an, verschiedene Spanische Schiffe, die mit hansischen Gütern befrachtet waren, zu berauben w). Obschon er sich zum Vergleich zu erbieten schien, so wolte sich die Hansa doch nicht weiter einlassen, sondern gab dem Konthor zu Bergen den Befehl, sich zum Abzuge gefaßt zu halten. Nachdem die Wendischen und Preußischen Städte sich fester gegen Dänemark untereinander verbunden hatten, und die ganze Hansa, wovon sich allein Bremen, Hamburg und Köln unseitig erklärten, mit den Herzogen von Mecklenburg und mit dem Grafen von Holstein in Allianz getreten war, so ward der Krieg auf die Art erklärt, daß man 1368. auf dem Hansetage zu

u) Ebendas. Abth. III. S. 26. wo die teutsche Uebersezung des Vertrags zu finden.

v) *Cranz Vandal. L. VIII. c. 37.* Maritimae tum Vrbes, quarum praecipua et quaedam velut regina Lubeca, apertum tum bellum indixere Danorum Regi Woldemaro, quod non sineret innoxias in regno negotiationes mercatores sine nouis impositionibus agere.

w) Willebrandt S. 40. Unter dem Ausdrucke Spanische Schiffe verstehen die Schriftsteller nicht solche Fahrzeuge, die den Spaniern angehörten, sondern teutsche Kauffartheyschiffe, die aus Spanien zurückseglten.

zu Lübeck beschloß, mit Gewalt nach Schonen zu fahren, und dort Heringe einzusalzen x). Die Hansa eroberte in kurzer Zeit den größern Theil von Schonen, zu dessen Behauptung nicht nur König Albrecht I. von Schweden, sondern auch etliche misvergnügte Dänische Reichsstände sich mit ihr vereinigten. Es ward nun ein Theilungstraktat entworfen, nach welchem Holstein und Mecklenburg die Dänischen Staaten unter sich theilen, und die Krone Schweden Schonen, Halland und Blecking erhalten solte y). In allen Dänemark abgenommenen Plätzen gestand man der Hansa den freyen Siz und den unbeschränkten Handel zu, mit der Erlaubnis, sich des Seestrandes ohne Befahrung irgend eines Strandrechts zu bedienen. Zugleich erweiterte und bestättigte ihr Schweden die alten Handelsfreyheiten z), und sie erhielt in Schonen das Recht, an allen Orten, wo sie Vitten errichtet hätte, ihre eigenen Vögte mit aller Gerichtsbarkeit nach Lübischem Rechte, ausgenommen in peinlichen Sachen, zu bestellen, und auf den Vitten Krüge zu haben, worinn Wein, Bier, und Meth ausgeschenkt werden dürfte. Sie konnte auch ungestraft darinn und zwar mit Mehrern in Gesellschaft Zeuge und Tücher zu

x) Willebrandt Abth. II. S. 40. 41.

y) Gadebusch Livl. Jahrb. Th. I. S. 472.

z) Willebrandt Abth. II. S. 41. 42.

ganzen Stücken, Repen und Stuven verkaufen, in den Gewandbuden aber ohne Bezahlung irgend einer Abgabe dieselben Ellenweise ausschneiden. Ihre Kaufleute durften in diesen Vitten nicht nur Fremde aufnehmen, sondern auch allerlei Handwerker, Schuster, Kammmacher, Knochenhauer ꝛc. unbeschwehrt halten. Zur Fischerey in Schonen wurden ihnen eigene Fischer, desgleichen Schuyten, Prahmen und Löschschuyten und eigene Wagen gegen Erlegung einer halben Mark erlaubt. In allen Dänischen und Schonischen Häfen konnten sie ungestraft Bord über Bord schiffen, oder von einem Schiffe sogleich in das andere laden. Bey Verführung der Waaren von einem Markte zum andern machte man sie zollfrey. Sonst ward an Zoll bezahlt von der Last Salz oder Heringe 20. Schonische Pfennige; vom Decker Ochsen- oder Kühhäuthe 1. Pfennig; vom Pferde, das über 20. Mark gekostet hatte, 2. Oehre, was weniger, 2. Artick; vom Packe Zeuge, das 20. Lacken hielt, zwey Oehre; vom Packe Tuch, das aus 20. Stücken bestand, 1. Oehr. Der Hering, der durch den Sund gefahren wurde, bezahlte nichts a), sondern nur fürs Schif mußten 11. Schillinge gegeben werden b). Der Krieg, wozu

a) Anderson Th. II. S. 373. hält dieses für die erste Nachricht von der freyen Schiffarth durch den Sund.

b) Teutsche Uebersezung des Traktats von 1368. bey Willebrandt Abth. III. S. 29 ff.

zu allein die Lübecker 1600. Mann hergaben, wurde jezo mit neuer Lebhaftigkeit fortgesezt, Falsterbode, Schonör, Kopenhagen, Helsingör, Nyköping und Aßholm erobert, und der unglückliche Waldemar 1369. genöthiget, aus dem Lande zu entweichen. Mit dem Dänischen Reichsrathe kam endlich 1370 ein Friede zu Stande, wodurch der Hansa zum Ersaz ihres ehmals in Gothland erlittenen Schadens die Provinz Schonen mit allen Einkünften auf 16. Jahre abgetreten wurde c). Außerdem mußten die freye Schiffarth im Balthischen Meere und die alten Vorrechte in den Dänischen Seehäfen wieder eingeräumt, zugleich aber auch alle von König Albert erhaltene Freyheiten bestättiget werden d). Nach dem Tode Waldemars genehmigte auch der junge König Olaus der V. 1376. den Frieden, und in eben demselben Jahre

§ 4 schloß

c) *Hamsfort ap. Langebeck Script. rer. Dan. T. I. pag. 312.* Ciuitates de Hansa potentes fugarunt Waldemarum Regem de Regno suo, et Daciam fortiter oppugnarunt, capto castro Copenhagen cum pluribus aliis. Nobiles Regni dederunt ciuitatibus terram Scaniae cum omni jure et reditibus per XVI. annos, quibus illapsis rediret ad regnum, pro damno mercatoribus illato.

Willebrandt hans. Chronick, Abth. II. S. 42. 43.

Köhlerische Sammlung, S. 189.

Gadebusch Livl. Jahrbücher, Th. I. S. 473. 474.

Werdenhagen de reb. publ. Hanseat. Vol. I. P. III. c. 4.

d) Urkunde bey Lünig im Reichsarchiv P. Sp. Cont. IV. Th. II. S. 11.

schloß König Hakwin Magnuson von Norwegen, Waldemars Schwiegersohn, mit welchem der Krieg seither fortgedauert, und dieser die Ausplünderung Bergens durch die Vitalianer verursacht hatte e), mit der Hansa einen ewigen Frieden, und erweiterte ihre alten Vorrechte f). Die Hansa stieg jezo auf den höchsten Gipfel ihres Ruhms und der Macht. Kaum war sie von Kaiser Karl IV. mit großer Pracht besucht worden, so hielt sie 1385. zu Lübeck einen großen Hansetag, worauf eine Anzahl gekrönter Häupter in Person, und noch mehrere durch Gesandten erschienen. Es begaben sich dahin die Königin Margaretha von Dänemark, Albrecht König von Schweden, Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, die Grafen Nikolaus und Adolf von Holstein, die Gesandten des Herzogs von Burgund und der Grafen von Flandern und Holland nebst einer Menge hanseatischer Deputirten. Man beschloß, daß der Niederländische Stapel vor der Hand zu Dordrecht bleiben solte, allwo man ohnehin von Alters her mit Privilegien versehen wäre. Eben so wurde weder die Absicht König Albrechts auf die Norwegischen und Dä-

e) Man schleppte alle Kaufmannsgüter, sie mochten den Deutschen, den Engländern oder den Norwegern angehören, nach Wismar und Rostock. Anderson Th. II. S. 374. wobey nur die Zeitrechnung falsch.

f) Teutsche Uebersezung des Friedensschlusses bey Willebrandt Abth. III. S. 32. ff.

Dänischen Kronen befriediget, noch das Ansuchen der Preußischen Städte, Pohlnische Tücher nach Rußland zu führen, bewilliget. Man unterhandelte viel über die Abtretung der Schonischen Festungen an Dänemark, desgleichen über den Handel nach Schweden, Dänemark, Schonen, Liefland, Flandern und England, von dessen Erfolge wir aber nicht benachrichtiget sind.

Albrecht gerieth bald darauf mit Dänemark wieder in Krieg, und wurde gefangen. Nachdem die Hansestädte Lübeck, Stralsund, Wismar, Greifswalde, Thorn, Elbing, Danzig, Rostock und Reval seine Befreyung aus der Dänischen Gefangenschaft unter der Bedingung, daß er binnen 3. Jahren 60000. Mark Silber Lösegelder bezahlen solte, bewirkt, darüber die Bürgschaft übernommen, und zu dem Ende die Stadt Stockholm Pfandsweise mit Besazungsrecht erhalten hatten, Albrecht hingegen die Bedingungen nicht erfüllte, so räumten 139⁸. dieselben durch Abgeordnete der Königin Margaretha von Dänemark nicht nur Stockholm, sondern auch die übrigen Festungen ein, die sie seither von Schweden im Besize gehabt hatten g).

g) Gadebusch Livl. Jahrbüch. Th. I. S. 514.

XX.

Zollfreyheiten und neue Handelsvortheile in England. Erweiterung des Stallhofs, und Ausbreitung des teutschen Handels in den brittischen Staaten. Widrige Schicksale desselben durch die Vermehrung und Verbesserung der Englischen Wollmanufakturen und Schiffarth. Darüber entstandene Streitigkeiten.

König Eduard I. von England ertheilte 1303. den auswärtigen Kaufleuten, die zur Stapelgesellschaft gehörten, die berühmte Charta Mercatoria, oder Mercatorum, deren Original man selbst in England nicht mehr findet a), sondern das allein in Teutschland von Häberlin b) bekannt gemacht worden ist. Die Fremden c) erhiel-

a) Andersons historische und chronologische Geschichte des Handels, Th. II. S. 230.

b) in Analect. Med. Aevi, Norib. et Lipſ. 1764. p. 12. n. 4. Schon vor ihm machte der Baron von Schroeder in der Fürstl. Schatz und Rentkammer C. 84. S. 274. eine Abschrift davon bekannt.

c) Es ist kein Zweifel, daß darunter vorzüglich die teutschen Kaufleute verstanden sind, weil sich diese Akte in den Sammlungen der hanseatischen Privilegien befindet, und in der Folge zugleich mit den hanseatischen ist bestätigt worden, (Chartæ Rich. II. ap. *Hæberlin* p. 48 et 54.) die Hansen p. 12. ausdrücklich

erhielten dadurch zwar mehr Handelsfreyheiten, Befreyung vom Mauergelde, Brückengeld und Waggelde, aber auch größere Zollabgaben, die sie jedoch freywillig zugestanden hatten d). Nicht erlaubt war es ihnen ihre Waaren im Detail zu verkaufen, sondern sie mußten immer ins Große handeln. Allein die Spezereyen und kurze Waaren (Merceriæ ac Species) durften sie im Kleinen debitiren. Aus dem angehängten Zolltariffe erlernt man die Güter, die damals aus England ausgeführt wurden. Es soll nemlich von jedem Sack Wolle über die gewöhnliche halbe Mark noch 40 Pfennige bezahlt, und von der Last Leder eine halbe Mark weiter gegeben werden. Von jedem Fasse Wein, dafür sie ihren Schiffern Fracht zu bezahlen hätten, noch 2 Schillinge mehr. Ferner wurde versprochen, von allen Waaren, die nach dem kleinen Gewichte verkauft würden, desgleichen von kurzen Waaren, von Tharsischen Tüchern, von der Seide, Baumwolle, Seidenen Zeugen (Cindacis) und andern Sachen, von Pferden und Thieren, desgleichen vom Getreide ꝛc. nach ihrem Werthe für jedes Pfund Silber 3 Pfennige bey der

drücklich genennt werden, und p. 27. ihrer Verbindung Erwehnung geschicht: Liceat præterea Sociis de societate Mercatorum præd. (Alemanniæ — Flandriæ, Brabantiæ) infra Regnum et poteſtatem noſtram prædictas Lanas vendere aliis ſociis ſuis, et ſimiliter emere ab eisdem absque cuſtuma ſoluenda.

d) Charta Rich. II. de 1381. ap. *Haberlin* p. 54.

der Einfuhr und ebensoviel bey der Ausfuhr zu reichen. Alle fremden Kaufleute erhielten den freyen Handel und Wandel in den brittischen Reichen und Staaten, und die Erlaubnis, sich in allen Städten, Burgen und Marktdörfern aufzuhalten, und da Niederlagen zu halten. Sie könnten überall ihre Waaren, ausgenommen den Wein, ungehindert aus- und einführen. Nur dürften damit nicht die öffentlichen Feinde des Reichs versehen werden. Sobald der Gottespfennig abgegeben wäre, so sollte jeder Kontrakt gültig und rechtskräftig seyn, und nach den Meßfreyheiten und dem Marktrechte beurtheilt werden. Nach welchen Marktgesetzen, secundum Legem mercatoriam, überhaupt alle Handelsstreitigkeiten entschieden, und wenn es möglich wäre, zu deren gerichtlichen Erörterung die Helfte der Beysizer aus der landsmännischen Kaufmannschaft jeder Parthey genommen werden müßte. In Betracht dieser erhaltenen Vorrechte verstanden sich die fremden Kaufleute noch zu folgenden Zollabgaben, und zwar, daß sie von 300 Schaaffellen 40 Pfennige, für jeden Zentner Wachs 12 Pfennige, für das Tuch, insbesondere vom Scharlache und anderm rothgefärbten 2 Schillinge, vom Gemischten 18 Pfennige, und von ungefärbten Ballen 12 Pfennige entrichten wollten. Die eingeführten Waaren bestanden in Wein, Getreide, Pferden,

den, Rindvieh, Tharsischen Tüchern, seidenen Stoffen, rohen Seiden, Spezereyen ꝛc. Bey der Bestätigung dieser Akte legte Richard II. 1381. e) noch 3 Pfennige auf die schmalen Tücher und Resten. In einer andern Urkunde f) aber, die eben dieser König 1391 der Hansa gegeben hat, werden auf 2 Jahre alle neuaufgelegte Zölle wieder erlassen. Vermög derselben brachten die Teutschen nach England Heringe, Pech, Harz, Pottasche, Bausteine (Bowenstones), eichene Bretter (Borda seu Wayenshotts), Thielen (Richolds). Aus andern Nachrichten g) weiß man, daß sie diese Nazion auch mit Flachs, Hanf, Leinwand, Wollengarn (Worsteds) h), Masten, Stabholz, Thauwerk, Wachs, Stahl, Eisen ꝛc. versehen haben. Am stärksten war ihre Getreideeinfuhre aus den Ländern an der Ostsee, die zuweilen so häufig geschah, daß die Landleute sich darüber beklagten, und eine Parlementsakte auswirkten, vermög deren es niemand bey Verluste erlaubt wurde, fremden Weizen, Rocken und Gerste als Kaufmannsgut einzuführen, wenn nicht der Preis des Viertel Weizens höher als 6 Schillinge 8 Pence, des Rockens höher als 4 Schillinge, und

e) ap. *Hæberlin* cit. l. p. 59. n. 10.

f) ibid. p. 63. n. 11.

g) Anderson Th. III. S. 221.

h) Vid. *Rymer* in foed. Angl. Tom. V. p. 618. wodurch Häberlin cit. l. p. 54. nota c) zu erläutern, und zu berichtigen.

und der Gerste höher als 3 Schillinge stünde i). In der zwoten Helfte dieses Jahrhunderts bestanden die Englischen Stapelwaaren in Wolle, allerlei wollenen Zeugen und Tüchern, Zinn, Bley und Leder k).

Der Stallhof bestand jetzo nicht mehr aus einem einigen oder etlichen Häusern, sondern aus einem ganzen Bezirke und verschiedenen Gassen. Die Oldhall war mit einer Mauer umgeben, und hatte 3 starke Thore, die des Nachts verschlossen wurden. Im 6 Jahre König Richarts II. oder 1383. mietheten die Hansestädte noch einen großen Hof daneben, der auf die Themse stieß, und erbauten die Straße Windgoosalley. Außer London trieben sie ihren meisten Handel in die Englischen Städte Newcastle, Scarborough, York, Norwich, Lynn und Hull, woselbst sie die meisten wollenen Zeuge, Heringe, Zinn, Bley, Leder ꝛc. abhohlten l). Die Engländer bemühten sich durch eine bessere Verarbeitung ihrer Tücher und durch ein völligeres Maaß den Teutschen bey dem Debite der Wollmanufakturen den Markt abzugewinnen ll), welches eine Quelle ewi-

i) *Rymer* foed. et Act. Angl. Tom. V. p. 618.

k) *H. Howell* in Londinopoli p. 97.

l) Anderson Th. II. S. 562.

ll) Statuten und Ordnungen des Königreichs England wegen des Tuchmachens, angefangen a. 1328. und noch continuirt bey

ewiger Mishelligkeiten wurde, bis sie endlich die Oberhand behielten. Seit Richard I. der 1197. verordnet hatte, daß die Tücher 2 Ellen breit und von gleicher Güte verfertiget werden solten m), war man in England äußerst aufmerksam auf die gehörige Breite und länge dieser Manufakturwaaren, und bestellte zu dem Ende eigene Ellenmesser n); Dahingegen in den Niederlanden dieselbe

bey Regierung des jezigen Königs Jakob, aus welchen klärlich zu sehen, erstlich wie ernstlich sich alle Könige seit Eduard III bestißen, daßelbige zu erhalten, zum andern wie sie auch auf alle Klagen und Antwort wegen einschleichender Misbräuche und Betrügereyen sich allerseits stets dahin haben bemüth allen Inconvenienzen vorzukommen, die das Tuchmachen ruiniren oder zunichte möchten machen. Und zum dritten, wie ernstlich sie gesucht, daß das Gut treu und aufrichtig würde gemacht, damit es von andern Nazionen würde beliebt, nachgesucht und begehrt werden mögte. Aus den offenen gedruckten Englischen Statuten teutscher Nazion zu gut und Englischer Nazion zu Ehren treulich verteutschr. 1618.

m) *Rich. I. R. Angl. Capitula placitor. Coronæ. c. 27.* Lanei panni, vbicunque fiunt, fiant de eadem latitudine scil. de duobus vlnis infra Lisuras, et eiusdem bonitatis in medio et in lateribus.

n) Nach der Parlamentsakte von 1328. wird des Königs Ellenmeßer aufgegeben, alle Tücher zu vermeßen, ob sie die gehörige Länge und Breite hätten, nemlich die ungefärbten Tücher müßten 28. Ellen lang und 6 Viertel breit, die gefärbten aber 26 Ellen lang und $6\frac{1}{2}$ Viertel breit seyn; wek-

selbe wegen Ermangelung einer gleichen Polizeyaufsicht immer schmäler ausfielen, und deswegen weniger geschäzt wurden. Die Unzufriedenheit der Hansa vermehrte sich, da die Britten im Anfange des XIV. Jahrhunderts anfingen, ihrer Schiffarth mehrere Ausdehnung zu geben, und sie suchte sie daran durch Kapereyen auf alle Weise zu verhindern. Daher sich Edward II. 1309. bey den Flandrischen Städten sehr beklagte, daß die Oesterlinge zu Wasser seinen Schottischen Unterthanen so vielen Schaden zufügten o), und obschon die Sache beygelegt worden zu seyn scheint, weil er ihnen 1311. p) ihre Privilegien bestätigte, so erhob er doch 1313. gleiche Beschwerden bey König Hakwin VII. von Norwegen, und zwar daß auf Anstiften der Hansa dieser nicht nur selbst, sondern auch dessen Unterthanen verschiedene Englische Schiffe, und darunter eines mit Heringen befrachtet zu Bergen, die übrigen aber zu Tonsberg hinweggenommen hätten q). Die Hansa verglich sich 1317. mit ihm, bezahlte für den zugefügten Schaden eine Summe Geld, und erhielt dafür, außer der Be-

welchen Tüchern dieses Maaß abgienge, die wären dem Könige verfallen. Anderson Th. II. S. 295 Siehe Stat. u. Ord. des K. Englands wegen des Tuchmachens bey *Marquard* Tom. II. de jure mercat. p. 561. sqq.

o) Dipl. ap. *Rymer* Act. Angl. Tom. III. p. 131.

p) Dipl. ap. *Hæberlin* Anal. p. 30.

q) Acta ap. *Rymer* cit. l. Tom. III. p 215. 400. 403

Bestätigung der alten Vorrechte, nicht nur die Versicherung, daß dieselbe nunmehro auch für seine Nachkommen verbindlich seyn solten, sondern auch die Befreyung sowol von allen Ansprüchen und Verfolgungen wegen den Schulden und Vergehungen ihrer Landsleute, als von allen neuen Zöllen, vom Brückengelde, Hafenzins und Mauergelde, jedoch das Leztere unter der Einschränkung, daß sie sich niemands, der nicht von ihrer Gilde wäre, oder mit ihren Kaufleuten in Mascopeyhandel stünde, annehmen solten r). Eduard III. bekräftigte zwar diese Akte gleich nach dem Antritte seiner Regierung im Jahr 1327., aber man erlaubte sich doch die Beraubung der teutschen Schiffe, wie man dieses aus dem Schreiben s) der Stadt Soest an den Magistrat von Southampton von 1320. ersieht, worinn 24 eiserne und stählerne Gefäße zurückgefordert werden, und man wußte den teutschen Handel noch dadurch einzuschränken, daß man der Hansa bloß erlaubte, ihre eigenen Landesprodukte einzuführen, und ihr die Verführung der Englischen Güter in andere als ihre eigenen Seehäfen verboth t). Man entzog ihr hiemit einen großen Theil des Debits der Englischen Wolle, welche ihre Stapelgesellschaft meist roh auszuführen,

r) Dipl. ap. *Hæberlin* p. 33 seqq.

s) ibid. pag. 285.

t) *Hæberlin* pag. 48.

ren, und damit vorzüglich die Niederlande zu versehen pflegte, die fast alle ihre Tücher daraus verfertigten. Ueberdem wußte man aus den innern Zwistigkeiten und häufigen Meutereyen in den Flandrischen und Brabantischen Städten, die theils zwischen der Kaufmannschaft und den Wollenmanufakturisten, theils zwischen den Zünften und den Obrigkeiten wegen Erhöhung der Abgaben entstanden waren, Vortheile zu ziehen u). Denn da sie ein nachtheiliges Ende für die Gewerker genommen hatten, so geschahen besonders von den Wollenwebern und Tuchmachern große Auswanderungen, die man 1331. in England mit Freuden aufnahm. Eduard III. versprach seinem Reiche davon viele Vortheile, und lud in den ertheilten Schuzbriefen ihre Zunftgenossen samt den Färbern und Walkmüllern öffentlich ein, welches wirklich die gute Wirkung hatte, daß auf einmal 70. Wallonen einwanderten v). Man machte 1336. verschiedene heilsame Parlamentsverordnungen w), wodurch auf einige Zeit beides sowol die Ausfuhre der Englischen Wolle, als die Einfuhre der fremden Zeuge verboten wurde. Außer dem Königlichen Hause durfte kein brittischer Unterthan fremde Tücher tragen x). Man befahl nicht allein, die frem-

u) Andersons Geschichte des Handels, Th. II. S. 221. 327.

v) Acta ap. *Rymer* Tom. IV. p. 736.

w) ibid p. 496.

x) Anderson Th. II. S. 325.

fremden Tuchmacher an allen Orten willig aufzunehmen, und ihnen Wohnungen anzuweisen, sondern sorgte auch für ihre anfängliche Unterstüzung, und versah sie mit reichhaltigen Privilegien y). Freylich waren kluge Handelsgrundsäze eben nicht die einige Ursache dieser Verfügungen, sondern die Rachbegierde Eduards, den Flemmingen als Bundsgenossen des Königs von Frankreich seinen Zorn fühlen zu lassen. Er glaubte ihnen keine größere Kränkung anthun zu können, als wenn er ihnen die Hauptquelle ihres Handels und ihrer Reichthümer durch die Zerstörung ihrer Wollmanufakturen verstopfte. Aber dadurch legte er unwissend den Grund zur Aufnahme des brittischen Handels, und zur nachherigen Größe seines Staats. Sehr listig wußte er die Laune der Hanseater zu schonen, indem er 1335. die erste Stapelverordnung ertheilte, und allen fremden Kaufleuten die Freyheit einräumte, Korn, Wein, Fleisch, Fische und alle Lebensmittel, desgleichen Wolle, Leder, Zeuge und andere Waaren an jedem Orte seines Reiches sowol von Einheimischen als von Fremden zu erkaufen, und eben so uneingeschränkt, nur die Weine ausgenommen, im Großen oder im Kleinen wieder zu verkaufen, und zu verführen z). Jezo durften die Hansen auch solche Waaren,

y) und das noch 1352. wo sich ihre Anzahl schon sehr vermehrt hatte. Anderson S. 389.

z) Anderson Th. II. S. 317. 318.

die nicht in ihrem Lande erzeugt und gemacht waren, einführen, und konnten die Englischen Güter in alle Staaten versenden a), welches besonders ihrer Stapelgesellschaft viele Vortheile verschafte, die aber in dieser ersten Helfte des XIV. Jahrhunderts ihren Stapel oft verändert hat. Denn 1314. befand er sich zu St. Omer, 1319. zu Antwerpen, 1328. gieng er gar ein, und wurde erst 1341. von Eduard III. wieder zu Brügge hergestellt b), und endlich 1348. nach Kalais verlegt.

Die Stadt London hatte 1349. dem Könige zu Führung des Französischen Kriegs eine Steuer verwilliget, und belegte deswegen auch den hansischen Stallhof mit 62. Pfund Sterlinge. Die teutschen Kaufleute aber verweigerten unter Berufung auf ihre Freyheiten deren Entrichtung. Darüber wurde der Londner Pöbel so aufgebracht, daß er mit Gewalt die hansischen Gebäude anfiel, einen Theil der Güter hinwegnahm, und das übrige der allgemeinen Plünderung überließ. Nachdem man darüber beym Könige geklagt, und sich zugleich der Hochmeister von Preußen in der Sache verwendet hatte, so brachten die teutschen Kaufleute einen Befehl aus, daß sie in ihren Freyheiten geschüzt werden solten. Auf Vorzeigung desselben bey dem Maire und den Aldermännern der

a) Mösers Patriot. Phantasien, Th. I. S. 272.

b) Anderson Th. II. S. 279. 297. 377.

der Stadt London, und nach vorgängiger Untersuchung des Vorfalls ergieng der Ausspruch, daß ihnen ihre Güter entweder zugestellt, oder vergütet werden müßten. Die Hansa ließ aber das Urthel nicht zur Vollziehung kommen, sondern schenkte großmüthiger Weise der Stadt London 100. Mark Gold, mit dem Ersuchen, in dem Rückschreiben einer Danksagung zu erwehnen, daß man sich im äußersten Nothfalle zum Beßten des Königs hätte seine dortigen Güter nehmen lassen c). Diesem Vergleiche folgte 1350. eine ausführliche Bestätigung der Stapelverordnung von 1335. d).

Eduard III. verlegte im Jahr 1352. aus Verdruß wegen der mislungenen Heirath seiner Tochter mit dem jungen Grafen von Flandern den Stapel von Brügge nach den Englischen Seestädten Westmünster, Canterbury, Cicheſter, Exeter, Wincheſter, Bristol, Lincoln, York, Norwich, Newcaſile und Hull, desgleichen in die Irischen Seestädte Dublin, Cork, Waterford und Drogheda. Alle Stapelwaaren, die man ausführen wollte, mußten vorher in eine dieser Städte gebracht, und dort der Zoll davon entrichtet werden. Allen einheimischen Kaufleuten war dieser auswärtige Handel verbothen, und nur den Ausländern erlaubt, die aber ei-

c) Willebrandt hans. Chron. Abth. II. S. 34.

d) *Haberlin* cit. l.

nen Eid schwöhren mußten, damit jenseit des Meeres keinen Stapel zu halten e). 1354. erhielten die fremden Kaufleute, und insbesondere die Hansen, von Eduarden, der damals zu seinem französischen Kriege beständig Geld brauchte, auf 3. Jahre die Befreyung von allen andern Abgaben außer den herkommlichen Zöllen. Die Königlichen Bedienten solten ihnen ohne Erstattung des wahren Kaufpreises nichts von ihren Waaren für den Hof wegnehmen, auch sich nicht anmaßen, den Preis derselben zu bestimmen. Wenn Streitigkeiten zwischen ihnen und den Einwohnern, oder überhaupt über die Waaren und Güter entstünden, so solte bey der gerichtlichen Untersuchung jedesmal die Helfte der Gerichtsbeysizer aus ihnen bestehen f). Ferner wurden die hansischen Kaufleute, ihre Handelsbediente und übrigen Leute, desgleichen ihre Schiffe, Waaren und Sachen in den besondern Schuz des Hofs aufgenommen, und sie solten ihn an allen Orten des Reichs zu genießen haben, ohne daß ihnen dafür etwas von ihren Gütern und aus ihren Schiffen abgenommen werden dürfte g).

Nicht

c) Anderson Th. II. S. 395. 396.

f) Anderson Th. II. S. 384.

g) *Charta ap. Haberlin p. 43. n. 8.* Folgende 2. Stellen sind merkwürdig: p. 45. Suscepimus ipsos — ac homines ac seruientes suos, nec non naues et alias res et mercandisas suas proprias quascunque in protectionem et defensionem

Nicht so vortheilhaft für den teutschen Handel in England war die zwote Helfte dieses Jahrhunderts. Denn nachdem Eduard 1357. durch eine Parlamentsakte h) auch den Einheimischen neben den fremden Kaufleuten auf 6. Jahre Wolle, Leder und Schaffelle aus allen Städten des Reichs auszuführen, unter der Bedingung erlaubt hatte, daß sie für jeden Sack Wolle 50. Schillinge, für 300. Schaaffelle eben soviel, und von der Last Leder 5. Pfennige Zoll geben solten, so verloren nunmehr die Hansen einen Theil des Englischen Oekonomiehandels, und ihre Stapelgesellschaft befand sich nicht mehr in dem ausschließenden Besize des auswärtigen Vertriebs der Englischen Produkte, sondern erfuhr hierinn die Concurrenz der Eingebohrnen. Indeß war ihre Ausfuhre damals noch ansehnlich genug, da des Jahrs über 100000. Säcke Wolle, wovon jeder 26. Stein, und der Stein 14. Pfunde, folglich im Ganzen 364. Pfunde hielt, ausgeführt, und damit nicht allein die Niederländischen, sondern auch die Italienischen Manufakturen zu Venedig,

nem noſtram ſpecialem, nec non in ſaluum et ſecurum conductum noſtrum.

p. 47. Nolumus enim, quod de nauibus vel aliis rebus bonis ſeu mercandiſiis praed. quicquam rapiatur ad opus noſtrum, aut alterius cuiuscunque contra voluntatem ipſorum mercatorum absque ſatisfactione debita eis inde ſatisfaciendum.

h) Anderſon Th. II. S. 414.

Genua und Florenz versehen wurden. Mehr Nachtheil geschah ihr durch die im Jahr 1358. erfolgte Errichtung der Handelsgesellschaft von St. Thomas Becket, deren Geschäfte ganz allein in dem Vertriebe der Englischen Zeuge und Tücher bestanden, die jezo von den eingewanderten Niederländern in großer Menge und in der beßten Qualität, so daß sie nicht nur darinn, sondern selbst in der Richtigkeit des Maaßes vor den Flandrischen Tüchern den Vorzug behaupteten, verfertigt wurden. Sie hielt ebenfalls zu Brügge ihren Stapel i), und aus ihr entstand endlich die Gesellschaft der wagenden Kaufleute (Merchands Adventurers), die den teutschen Handel vollends zu Grunde gerichtet hat ii). Es behaupten einige, sie wäre älter als die von St. Thomas Becket, und aus der Gilde der Londner Krämer entsprungen, welche die erste Wollenmanufaktur angelegt hätten; 1296. hätte sie sich in Antwerpen niedergelassen, und von Herzog Johann von Brabant Privilegien empfangen k). Wenn diß auch wahr, so scheint sie wenigstens damals noch unbedeutend gewesen zu seyn. Denn sie fieng erst an Aufmerksamkeit zu erregen, da sie sich mit der Gesellschaft von St. Thomas Becket vereinigte. Ihre Glieder bekamen den

i) Anderson Th. II. S. 419.

ii) *Marquard* de jure Mercat. et Commercior. L. 4. c. 6. n. 19. p. 513.

k) Anderson Th. II. S. 188.

den Beynamen der Wagenden, oder der Ebentheurer, weil sie alle Versendung übers Meer auf eigene Gefahr übernahmen, und weder besondere Versicherungsanstalten, noch den allgemeinen kaufmännischen Kredit, wie die Hansa, für sich hatten. Von der Stapelgesellschaft aber wichen sie darinn ab, daß sie keinen ordentlichen Stapel, und keine gewisse Niederlage hielten, sondern anfangs einzeln im Lande herumzogen, und überall zu handeln pflegten. Von der Thomasbecketsgesellschaft unterschieden sie sich, daß sie nicht bloß mit wollenen Waaren, sondern mit allen Englischen Produkten Gewerbe trieben. Es waren auch ihre Handelsgenossen lauter eingebohrne Engländer, dahingegen die Stapler anfangs aus lauter, und nachher meist aus fremden Kaufleuten bestanden haben. Die Engländer fiengen schon gegen Ende dieses Jahrhunderts an, nach Campen, Lübeck, Hamburg, Bremen, Stade, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Danzig, Elbingen, Marienburg, Thorn, Königsberg ꝛc. l) zu handeln. In einer Akte, die König Richard II. 1377. den fremden Kaufleuten ertheilte, heißt es: daß sowol zu König Eduards III. Zeiten, als unter der jezigen Regierung große Klagen darüber geführt worden wären, daß in vielen Städten, Burgen und Seehafen von den Freyleuten und Bürgern

l) Anderson Th. II. S. 562.

dem Könige und jedermann großer Schaden dadurch geschehen wäre, daß dieselbe keine fremden Kaufleute, welche zu Wasser und zu Lande Weine, Spezereyen, Seide, Pelzwerk, Lebensmittel ꝛc. brächten, hätten leiden wollen, sondern verlangten, daß sie diese Produkte Niemand anders als ihnen in gewissen Städten und Burgen verkaufen, und dagegen keine Wolle und andere Englische Waaren einkaufen solten Dieser Misbrauch, als wodurch die fremden Waaren sehr vertheuert worden waren, wurde nun abgestellt, den Englischen Städten ihr Stapel- und Vorkaufsrecht entzogen, und allen fremden Negozianten der uneingeschränkte Verkehr eingestanden m), welches auf einige Zeit den teutschen Handel wieder emporgebracht hat. Dahingegen wußten die neidischen Engländer auf eine andere Art das Gewerbe der Teutschen zu beeinträchtigen. Man beschwehrte sie mit neuen Abgaben, erhöhte die alten Zölle, und bey ihrer Schiffarth fügten ihnen die Englischen Kapers durch Seeräuberey unendlichen Schaden zu. Ja der brittische Haß gieng 1378. gegen sie so weit, daß den Italienern, Franzosen, Spaniern, Portugiesen und andern westlichen Kaufleuten bey der ihnen zugestandenen Ausfuhre aller Englischen Produkte ausdrücklich verbothen wurde, dieselben nicht nach den östlichen Seehäfen zu verschiffen. Dessen ohngeachtet behielt die Hansa ihre alten Privilegien,

m) Anderson Th. II. S. 486.

gien, die ihr kaum das Jahr vorher von Richard II. ausführlich bestätigt worden waren. Die Stapelgesellschaft bekam 1362. durch eine Parlamentsakte die mitlaufende Gerichtsbarkeit neben jeder Ortsobrigkeit, und 1376. wurde ihr Stapel wieder zu Calais errichtet n). Die Hansa unterließ 1381. nicht, über die zeitherigen Kränkungen ihrer Handelsfreyheiten und über die Zollerpressungen bey Hofe ihre Beschwerden anzubringen, die auch die Wirkung hatten, daß sich Richard alle ihre Privilegien vorlegen ließ. Sie bestanden nun vornemlich in der Charta Mercatoria von 1303. und in der Bestätigung aller hanseatischen Freyheiten nebst deren Erweiterung von König Eduard II. im Jahr 1317. Bey ihrer Durchsicht ergab sich, daß die Königlichen Beamten seither mit Unrecht eine gewisse Parlamentsakte, nach welcher die Fremden von jedem Scharlach und ganz gefärbtem Tuche 3. Schillinge und 6. Pfennige, und von jedem halbgefärbten und gemischten Tuche die Helfte dieser Abgabe, von jedem gemessenen Stück Zeuge aber 21. Pfennige, und vom ungemessenen nach Proportion etwas gewisses entrichten, sodann von den einfachen Worstedischen Zeugen den Ballen mit 1. Pfennig und 1. Heller, und von dergleichen gedoppelten das Stück mit 13. Pfennige und 1. Heller verzollen mußten, auch auf die Güter der hanseatischen Kaufleute angewendet hatten, welches nicht nur den obi-

gen

n) Anderson S. 395.

gen Gnadenbriefen gerade entgegen war, sondern es zeigten auch die von dem Großschazmeister und den Barons des Exchequers ausgestellten Zeugnisse, daß die Hansa von ihren ausgeführten Englischen Tüchern ehmals nie mehr als vom Pfunde ihres geschäzten Werthes 3. Pfennige abgegeben hätte, und ihr damals nie etwas weiters abgefordert worden wäre. Daher der König theils in Rücksicht des großen Aufwands, den sie seinetwegen gemacht hätte, und der vielen Unterstüzung, die er in dringenden Angelegenheiten von ihr empfangen hätte, theils zur Belohnung ihres Eifers, den sie vor andern fremden Kaufleuten bey Besorgung seiner Geschäfte beständig geäußert hätte, ihr aufs neue alle Privilegien seines Großvaters und Vaters bestätigte, und allen seinen Bedienten ernstlich befahl, über die altherkommlichen Abgaben ihr nichts weiter abzunehmen, als vom Scharlache und von gefärbten Tüchern 2. Schillinge, von gemischtem Zeuge 18. Pfennige, von ungefärbtem Tuche 12. Pfennige, von schmalen Tüchern und Resten 3. Pfennige nach dem Pfunde ihres Wehrtes, und ebensoviel von den Worstedischen Zeugen, und von allem, was nach dem kleinen Gewichte verkauft würde. Wenn diese Abgabe entrichtet wäre, so sollten alle ihre Kaufleute die Güter frey aus- und einführen, oder im Reiche hin und wieder verfahren können, ohne Entrichtung irgend einer Abgabe.

Kaum

Kaum hatte die Hansa ihre Angelegenheiten in England auf einen bessern Fuß gebracht, so erlitt sie noch in demselben Jahre einen Hauptstoß durch die bekannte Schiffarthsakte, da das Parlament bey Strafe der Konfiskation irgend ein Landesprodukt, oder eine Waare anders, als auf Englischen Schiffen, und mit einer Equipage versehen, wovon der größte Theil eingebohrne Seeleute wäre, auszuführen verboth p). Es war nun freylich im Anfange dabey nicht die Absicht, die Schiffarth der Ausländer zu verringern, und sich dagegen mehrere Handelsvortheile zu verschaffen, sondern man suchte sich bloß bey den häufigen Einfällen in Frankreich zu schleunigerer Uebersezung der Truppen mit einer zureichenden Anzahl Schiffe zu versehen. Indes war diese Verordnung in der Folge q) von der nachtheiligsten Wirkung für den Aktivhandel sowol der Hansa als anderer Staaten; und die Britten finden hier mit Recht den Ursprung ihrer spätern Handelsüberlegenheit gegen die übrigen Gewerbetreibenden Nazionen. Sie giengen nun auch in ihren Anmassungen immer weiter. Nachdem sie ihren Stapel 1388. eine

p) Anderson Th. II. S. 504.

q) Denn sie kam nicht gleich in eine fortdaurende Ausübung, sondern wurde schon im nächsten Jahre nicht mehr beobachtet.

eine Zeitlang zu Middelburg, und hernach zu Calais gehabt hatten, so verlegten sie ihn wieder in ihre Seestädte, und zwangen alle fremden Kaufleute, die Helfte ihrer eingebrachten Waaren gegen Wolle, Leder, Bley, Zinn, Landtücher, Butter, Käse ꝛc. zu vertauschen r). Die Hansa, ohnehin misvergnügt über die zunehmende Selbstausfuhre der Englischen Tücher, über die (nach Ablaufe der 1391. auf 2. Jahre bewilligten Zollbefreyungen) neueingeführten Abgaben, z. B. von jeder Last Heringe, Pech, Harz und Pottasche 2. Schillinge, vom Hundert Backsteine und eichener Bretter 2. Pfennige, und vom Hundert Thielen 4. Pfennige s), fand dergleichen Zudränglichkeiten so ausschweifend, daß sie es geschehen ließ, daß ihre Kaufleute an denen Engländern, die zu Bergen Handlung trieben, Gewaltthätigkeiten ausübten t), und auf die deswegen geführte Beschwerden König Richards II. gab sie nicht Achtung. Sie hob sogar 1396. auf öffentlichem Hansetage mit ihnen allen Verkehr auf, und wolte selbst den Außerhansen den Aufkauf der Englischen Tücher nicht gestatten. Sie beschwehrte alle Englische Waaren und Produkte mit star-

ken

r) Anderson Th. II. S. 523.

s) Dipl. de 1391. ap. *Häberlin* Anal. p. 63.

t) *Rymer* act. T. VIII. p. 722.

ken Zollabgaben, welches vorzüglich dem Niederländischen Handel viel Schaden that, weil man dort fast alle Manufakturwaaren aus Englischer Wolle zu verfertigen pflegte. Obschon 1399. gleich nach angetretener Regierung von König Heinrich IV. alle hansische Privilegien ausführlich bestätigt worden sind u), so ereigneten sich doch noch in demselben Jahre neue Mishelligkeiten, indem die Engländer verschiedene Rigaische Schiffe beraubt hatten, und sich dessen ohngeachtet bey ihrem Könige beklagten, daß ihren Kaufleuten in den Ländern des Hochmeisters von Preußen, desgleichen zu Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, und in den andern Wendischen Hansestädten viel Schaden und Unrecht zugefügt würde. Heinrich war auch so dreiste, deswegen folgendes Manifest ausgehen zu lassen: „Da die Vorrechte und Handelsfreyheiten, sagte er, den teutschen Kaufleuten auf dem Stallhofe zu London unter der Bedingung wären ertheilt worden, daß die Engländer gleiche Vortheile in Teutschland genießen solten, so würden der Hochmeister und die Hansestädte hiedurch vorgeladen, entweder persönlich, oder durch Abgeordnete, vor ihm dem Könige und vor seinem Rathe zu erscheinen, um wegen jener Ungerechtigkeiten Rechenschaft zu geben, und

u) ap. *Hæberlin* p. 65. n. 12.

und Genugthuung zu leisten v).„ Es verordnete dieser König damals auch, daß die Kaufleute vom Stallhofe Niemand in ihre Gilde aufnehmen solten, der nicht aus einer Hanseſtadt gebürtig wäre, und es dürfte keinem teutschen Kaufmanne in England der Genuß der hanſiſchen Freyheiten zuſtehen, wenn er nicht ein von der Hanſa beſiegeltes Zeugnis aufweiſen könnte.

v) ap. *Rymer* Tom. VIII. p. 112. Das den Engliſchen Kaufleuten zugeſtellte Inſtrument bey Willebrandt Abth. III. S. 35.

XXI

Verzeichnis der Niederländischen Städte, die mit der Hansa im Bunde standen. Auswanderung der Manufakturisten aus Flandern. Vermehrter Handel in Brabant. Hansische Erwerbung neuer Freyheiten. Italienische Schiffarth und Handlung nach den Niederlanden. Wachsthum des Handels von Holland und Seeland.

In diesem Jahrhunderte steht der Niederländische Handel mit dem Hansebund in der genauesten Verbindung. Es waren die Städte Dordrecht, Harlem, Amsterdam, Niemwegen, Zütphen, Harderwyk, Daventer, Kampen, Zwoll a), Arnheim, Bommel, Tiel, Stavern, Gröningen, Bolsward, Rüremond, Venloo, Enkhuysen, Utrecht, Zirickfee, Briel, Middelburg, Flieſingen, Harling, Dinant, Mastricht, Hasselt, Ryssel, Emden, Arnemund, Elburg, Breda und Sluys b), förm-

a) Nur so weit geht das Verzeichnis in der Allgemeinen Geschichte der vereinigten Niederlande, B IX. S. 394. die überhaupt an Handelsnachrichten sehr seicht ist.

b) Köhlerische Samml S. 216. ad a. 1442. Die von der Schleuße in Flandern wurden verschiedener Mishandlungen wegen aus der Hansa gestoßen.

förmliche Glieder der Hansa, und Brügge, Antwerpen, Rotterdam, Ostende und Dünkirchen standen mit ihr im Handelsbündnisse. Die ostfriesische Stadt Norden errichtete 1310. mit Bremen ein besonderes Handelsbündnis, worinn zwischen ihnen ein wechselseitig freyer Verkehr abgeredet wurde c). Nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber standen überhaupt die meisten Niederländischen Städte mit den teutschen Seestädten in genauer Verbindung cc). Die Niederländer hatten ihre Aufnahme und ihr jeziges Uebergewicht im Handelswesen vorzüglich dem hanstischen Stapel zu danken. Denn ihre Manufakturen und Fabriken mußten wegen der Nähe der rohen Materialien, und da sie den Markt zum Absaze gleichsam vor der Thüre hatten, den höchsten Grad von Vollkommenheit erreichen. Der Reichthum von Brügge war 1301. schon dergestalt gestiegen, daß die Pracht und

c) Urkunde in Lünigs Reichsarchiv *P. Spec.* Abth. *I. p. 224.* Emtores etiam Nordenses, si quae in Ciuitate Bremensi sunt venalia ement, vendent et deducent, et illud idem Bremenses in terra Nordensi facient vice versa.

cc) *Klock de Contribut. C. 14. Sect. III. n. 42. sqq.* Testantur namque annales, quod quam plurimae ciuitates Belgicae pridem ante aliquot secula in confoederatione cum Hansae orientalibus ciuitatibus vixerint; et peruetustam cum iisdem coniunctionem, amicitiam et societatem pro conseruatione et propagatione commerciorum, nec non ciuitatum libertate ac juribus erexerint.

und der Aufwand seines Frauenzimmers die Eifersucht einer Königin von Frankreich erregte: was, rief Johanna aus, ich glaubte hier die einige Königin zu seyn, und ich finde deren mehr als sechshundert! d). Flandern schien damals der allgemeine Freyhafen der ganzen handelnden Welt zu seyn, und trieb selbst mit den Schotten Verkehr. Daher Graf Robert von Flandern 1305. in einem Schreiben e) an König Eduard I. diesem zu erkennen giebt, daß er den Freyheitsbrief gesehen hätte, wodurch seinen Unterthanen der Handel in England unter der Bedingung, daß sie des Königs Feinde, die Schotten, nicht mit Waffen und Kriegsbedürfnissen versehen solten, zugestanden worden wäre. Allein da sich Flandern bloß durch den Handel erhalten müßte, und es von jeher allen Kaufleuten freygestanden hätte, dasselbe zu besuchen, so könnte er es auch den Schottländern nicht verwehren, in sein Land des Handels wegen zu kommen, sondern er müßte sie vielmehr gegen jede Ungerechtigkeit und Gewaltthat schüzen, folglich ersuchte er den König, das Privilegium ohne alle Einschränkung ausstellen zu lassen ee). Eben-

 dasselbe

d) Anderson Th. II. S. 223.

e) ap. *Rymer* Tom. II. p. 963.

ee) Man sieht also, daß sich das Europäische Völkerrecht, den Kriegführenden Mächten keine Waffen und Kriegsbedürfnisse zuzuführen, nach vielem Widerspruch erzeugt hat. La Liberté de la Navigation et du Commerce des Nations neutres

daſſelbe behauptete noch 1319. dieſer Graf gegen Eduarden II. f), und die Städte Brügge und Ypern hatten jenem Könige ſchon vorher gleiche Erklärungen gethan g).

Es äußerten ſich 1301. in dieſer Grafſchaft verſchiedene Unruhen zwiſchen den Gewerkern, und noch mehrere mit den Magiſträten, die ihre Zünfte ſtark mit Abgaben beläſtigten. Die Gewerker ſuchten ſich anfangs ſo den neuen Auflagen zu entziehen, daß ſie ſich häufig auf dem Lande niederließen. Allein da man ihnen dort gleiche Beſchwehrden auflegte, ſo giengen ſie in die benachbarten Länder, und hauptſächlich ins Brabantiſche, wo man ſie ſehr gerne aufnahm, welches ihre Anzahl dort ſehr ſtark vermehrte, daß Löwen allein gegen 4000. Webermeiſter und über 15000. Webergeſellen zehlen konnte h). Sie erduldeten aber bald hier eben dieſelben Verfolgungen, das ſie endlich nach einigen vorhergegangenen blutigen Auftritten nöthigte, fremde Staaten zu beſuchen, und hauptſächlich nach England auszuwandern, wodurch dieſe Inſel zum Beſize der vortreflichſten Tuchmanufakturen

neutres pendant la Guerre. A Amſt. et Londr. 1780. §. 67. p. 69.

f) ap. *Rymer* Tom. III. p. 770.

g) ibid. p. 468.

h) Anderſon Th. II. S. 244.

kturen gelangt ist i). Aber ein Theil der Wollenarbeiter begab sich nach dem nördlichern Theile der Niederlande, nach Holland, Seeland, Westfriesland und Oberyssel, brachte dadurch diese Staaten mehr empor k), und erregte den Neid der Flandrer. Daher 1304. vor dem Hafen von Zirickse zwischen Wilhelm Grafen von Holland und dem Flandrischen Admiral Guido Dampier ein solches Treffen geliefert wurde, daß 10000. Mann umkamen, und eine große Menge samt den Schiffen in die Gefangenschaft geriethen. Bald darauf erfolgte ebendaselbst ein anderes Seetreffen zwischen diesem Dampier und der Holländischen Flotte unter Anführung des Genuesischen Admirals Grimaldi, der seine Schiffe in der Nacht mit Ketten und eisernen Haken hatte aneinander befestigen, und dagegen die Flandrischen Schiffe, die nur mit Stricken zusammengebunden waren, zerschneiden lassen, welches sie untereinander selbst in die größte Unordnung, und den Dampier mit einem Verluste von 1100. Mann und allen Schiffen in die Gefangenschaft brachte l).

Der Handel zog sich allgemach stärker ins Brabantische, nachdem 1312. König Eduard II. seinen Stapel-

i) Anderson Th. II. S. 221.
Guicciardini Descript. Belgii pag. 30.

k) Anderson S. 328.

l) Anderson S. 238.

kaufleuten befohlen hatte, den Stapel der Englischen Wolle in Antwerpen zu halten m). 1337. erhielten sogar die brabantischen Städte das Recht, in England selbst die Wolle zu ihrem Verbrauche aufzukaufen, doch durften sie auf einmal nicht mehr erkaufen, als was sie in 6. Monathen bey sich selbst verarbeiten konnten n). Diß war eine Erweiterung derjenigen Handelsfreyheiten, die schon 1317. Herzog Johann III. in England für seine Unterthanen erworben hatte o). Die Konsumtion der Englischen Wolle war sowol in Flandern als in Brabant ganz außerordentlich, und brachte den Engländern viel Geld ein. Da Petrarcha die Niederlande durchreiste, so schrieb er 1354. an seinen Freund: Vidi caeteros Flandriae, Brabantiaeque populos Lanifices et Textores. Die Wollmanufakturen waren also die allgemeine Beschäftigung der Einwohner Brabants und Flanderns. Nebendem trieben sie fast eben so stark den Fang und die Einsalzung der Heringe, wovon die beßte Gattung im Kanale zwischen den brittischen und niederländischen Seeküsten gefangen wurde oo).

Die

m) Anderson S. 263.

n) *Rymer* Tom. IV. p. 757. conf. Dipl. Ed. II. R. Angl. de 9 Iun. 1338. ap. *Rymer* cit. l. T. V. p. 51.

o) ibid. Tom. III. p. 647.

oo) *Franc. Balducci Pegolotti* De divisamenti, di paesi e di misure di mercanzie ed' altre cose bisognevoli di sapere a mer-

Die Herzoge von Brabant gaben sich seit Anfange dieses Jahrhunderts immer mehr Mühe, den Stapel der hanseatischen Güter in ihr Land zu ziehen. 1315. ertheilte Herzog Johann III. der Hansa in der Absicht, damit Bergen op Zoom zum Hafen, und Antwerpen zur Niederlage von ihr bestimmt werden möchten, ein sehr reichhaltiges Privilegium p). Es solten die Wage und das Wiegeramt neben dem Antwerpischen Schöppenstuhle unter den hanseatischen Kaufleuten stehen, so lange ein hanseatischer Kaufmann noch Bürgen stellen, oder andere Sicherheit geben könnte, weder er selbst noch seine Handelsbedienten irgend einer Schuldforderung wegen ins Gefängnis gesezt werden. Es war ihnen ein eigenes Oberhaupt oder ein Konsul vergönnt, der alle ihre Streithändel, nur den Todtschlag und die Verlezung der Gliedmaßen ausgenommen, zu schlichten hätte; ferner, ihre eigenen Faßbinder, Sackträger und übrigen Handarbeiter zugestanden, die sie selbst beeidigen durften. Acciſefrey war ihr Hausbrauch an Wein, Bier und anderm Getränke. Man gestattete ihnen den Wechselhandel, oder baaren Geldumsaz, und gegen Erlegung der Accise die Bierbrauerey, Beckerey, und den Verkauf von Lebensmit-

mercatanti 1335. Tom. III. della Decima et delle altre gravezze. pag. 380.

p) ap. *Willebrandt* Abth. III. S. 13. ff. und noch besser *Marquard* de jure Mercat. P. II. p. 289. sqq.

teln. Alle Waaren, sie mochten im Lande oder außer Lands gekauft seyn, giengen in des Herzogs Staaten überall frey durch, und hatten nichts an Zoll, Brückengeld, Verstgeld, Kachidegeld, Wergeld, und dergleichen zu bezahlen. Waren sie aber zu Dieſt und Mecheln erkauft, so hatten sie dort bloß die herkommlichen Abgaben zu entrichten. Wenn ein Krieg zwischen dem Kaiser und den Herzogen von Brabant entstünde, so solten sie eine Frist von 40. Tagen zu Abführung ihrer Waaren genießen, und dürften nach geendigtem Kriege wieder zurückkehren. Aus diesem Handelsprivilegio ergiebt sich zugleich, daß die Hansa um diese Zeit folgende Waaren nach den Niederlanden führte: allerlei Thierhäute, Hirsch- Ziegen- Klipping- und andere Felle, gegerbte Bockfelle, Schaffelle, Grauwerk und Pelterey, fette Waaren, Theer, Oehl, Käse, Wachs, Honig, Bley, Eisen, Zinn, Queckſilber, Stahl, Kupfer, Alaun, Mennig, Bernstein, allerlei Getreide, Zelsrise (Saguno focae), Rise (Agundalae), Waid, Scharlachkörner (Grayne), Pottasche, Salz, Bier, Fleisch, Rumb, Heringe und andere Fiſche, Wolle, Hanf, Linnengarn, Seide, Semischleder, Tuch, gebleichte und ungebleichte Leinwand, krause und glatte Boye, allerlei Kleider und Puzwaaren, Sindaln, Schleyer, rauhe und leinene Mäntel, Kapuzen, goldene Borden, Gerlanden, Schnüre, goldene und seidene Stoffe, feine Leinwand, Hosen, Stiefel, Hüthe,

the, Flassargen ꝛc. Allerlei präparirte und rohe Spezereyen, Saffran, Ingwer, Pfeffer, Kanellen, Galgant, Zittwer, Kubeben ꝛc. Es mußten von diesen Waaren folgende Zollabgaben geleistet werden, und zwar vom Decker Häuthe 4. Pfennige Schwarzer Tournois.

Von hundert Schaffellen mit der Wolle	4. Pfennige.
Vom Pfund Wagekäs	2. Pfennige.
Vom Fuder Bley (Loots)	8. Pfennige.
Vom Tausend Zinn (Theers, Stagni)	4. Pfennige.
Von jedem Lägel oder von der Tonne Speck, Talch, Oehl, Butter und Honig	5 Pfennige.
Von jeglichem Tausend Eisen	8. Pfennige.
Von jedem Stücke Wachs	8. Pfennige.
Von jedem Lägel oder Tonne Zelsrise (Zelsmonts)	4. Pfennige.
Vom Ballen Agundalarum, Cunum seu Rise (Amandalen, Comyns oft Rys)	4. Pfennige.
Vom Sacke oder der Maße Queckſilber	4. Pfennige.
Vom Ballen Alaun	4. Pfennige.
Von jedem Hundert (Quintallo) Scharlachkörner (Greyne)	6. Pfennige.
Vom Zentner Karmesin, Ingwer, Cinamomum, Safran, Pfeffer, Galgant, Zitwer-	

werblätter, Kubeben, und andern präparirten und rohen Spezereyen q). 8. Pfennige.

Von jedem Tuchumschlage, der 10. Tücher enthält, Troßel oder Bardel genannt 12. Pfennige.

Vom Sacke Wolle 8. Pfennige.

Vom Ballen Semischleder 8. Pfennige.

Von der Tonne allerlei Fellwerk, als Grauwerk, Bocksfelle, Marder (Speriolarum) u. dergl. qq) 8. Pfennige.

Von der Tonne Stahl 4. Pfennige.

Vom Zentner Kupfer 2. Pfennige.

Von der Tonne Menning qqq) 4. Pfennige.

Von der Rolle oder Torsell gebleichter und ungebleichter Leinwand 8. Pfennige.

Vom Umschlage Rauchwerk, oder Küperwaare, als Bockfelle, Ziegenfelle, Hirschhäuthe, Klipping, und anderer Thierhäuthe 4. Pfennige.

Von

q) In der Urkunde von 1409. heist es: Sofferaens, Gunbaer, Cancel, Peeper, Galigaen, Seduwar, Folie, Cubeben, vnde alrehande Specie cenfyt oft niet confyt.

qq) In der angeführten holländischen Urkunde: bontgrawen Lammeren oft welkerhande Vellen dat syn.

qqq) In der lat. Urk. von 1315. Sandyx, in der holländischen von 1409. Weed, Waid.

Von der Tonne Rumb (Stuers, Rhumbus) 4. Pfennige.

Von der Tonne Bernstein (Ammers) 4. Pfennige.

Von jeder Tonne Heringe 2. Pfennige.

Von der Tonne Linnengarn (Flachs) 2. Pfennige.

Von der Tonne Pech oder Theer 1. Pfennig.

Vom Fasse Pottasche 2. Pfennige.

Von der Tonne Bier 2. Pfennige.

Vom Fleische, und zwar von zwey Speckseiten 2. Pfennige.

Vom Zentner Weizen, Gersten, Haber, Erbsen, Bohnen, Wicken, und ander Getreide 3. Pfennige.

Vom Zentner Salz 18. Pfennige.

Vom Zentner Seidenfaden 2. Pfennige.

Vom Ballen Krämerwaaren, als rauhe und leinene Mäntel, Sindaln, Schleyer, Kapuzen, goldene Borden, Gerkanden, Schnüre, goldene und seidene Stoffe, feine Leinewand, Hosen, Stiefel, Hüthe, Flassargen, und andere Puzwaaren qqqq) 6. Pfennige.

Vom

qqqq) Urk. von 1409. Item van elken Balen Mersseryen, als Syndael, Hoftcleeden, Kerspen oft lynen Tapyten, Gouthoerde, gerlande, Snoeren, cleeden, gulden oft syden oft lynen ge-

Nach der Gewohnheit dieses Zeitalters hatte die Hansa diese Abgaben bloß von ihrer Einfuhre abzureichen, und ihre Ausfuhre blieb ganz unbeläſtiget qqqqq). In der angeführten Akte hat man sich bemüht, das Gewicht der Waaren genau zu bestimmen, und zu dem Ende einen gemeinschaftlichen Waarenwieger, welchen die hansische Kaufmannschaft und die Antwerpischen Schöppen miteinander zu sezen hatten, zu bestellen, der von jedem Sacke Wolle 4. Pfennige und vom Ballen 2. Pfennige Belohnung erhielt. Der Ballen Waare, der nach dem Gewichte verkauft wurde, mußte 300. Pfunde halten, und der nicht nach dem Gewichte abgieng, 400. Pfunde.

Ein

geverwet, couſſen, hoede, Flaſſaharden ende van allen anderen dingen toebehoerende der Merſſeryen ſes penn ſwarte torn.

Dipl. de 1315. Item pro qualibet bala mercium, vtpote ſindali, peplorum, criſparum vel linearum, Capetorum, ghoutborden, gevlanden, Snoere, pannorum aureorum vel ſericorum aut lineorum cunctorum, caligarum, pileorum, flaſſargiarum.

qqqqq) *cit. dipl. p.* 15. Eſt etiam ſciendum, quod mercatores quicunque mercaturas aliquas ementes, et eas extra dominium noſtrum ducentes ſeu vehentes, a praeſtatione conſuetudinum, jurium ſeu ſolutionum declaratarum ſuperius liberi erunt penitus et exemti, mediante conſuetudine, jure vel ſolutione a venditoribus huiusmodi mercaturas eis vendentibus perſolutis, ſeu mediante libertate ſibi, ſi quam ſuper hoc habeant, competente.

Ein Quintallum machte 100. Pfund. Bey Schaffellen rechnete man 6. mal zwanzig aufs Hundert. Das Fuder Bley enthielt 12. Wagen. Jegliches Troßeel oder Bardel, 10. Tücher.

Es suchte auch Kaiser Karl IV. den Brabantner Handel in Aufnahme zu bringen, und ertheilte 1349. jenem Herzoge die berüchtigte Brabantische Bulle. Nach derselben durfte keine fremde Obrigkeit über einen Brabantischen Unterthanen ein Urthel fällen, oder gegen ihn gewaltsame Exekutionsmittel gebrauchen, vielweniger ihn auf teutschem Grunde um irgend einer Anforderung wegen in Verhaft nehmen, oder sich seiner bemächtigen r). Diese ausschweifenden Freyheiten waren in der Folge eine unerschöpfliche Quelle von Streitigkeiten, und gaben zu großer Verbitterung Anlaß, die zuweilen in blutige Auftritte ausbrachen. In Löwen erschlugen 1380. bey einem Aufstande die Webergesellen verschiedene obrigkeitliche Personen. Die Stadt wurde von Herzog Wenzeslaus von Brabant belagert, und mit Sturm eingenommen. Er bestrafte die Aufrührer mit der Landesverweisung, daher sie häufig nach Holland und England auswanderten, und dadurch diese Stadt im Handelswe-

sen

r) *Struvii* Jur. Publ. prudentia C. VI. §. 6. p. 117.

sen sehr herunterbrachten, so daß sie den alten Glanz nie wieder erlangen konnte s).

Indes blieb immer noch ein starker Absaz der Englischen Wolle nach Flandern, wohin sie jezo von den Englischen Kaufleuten selbst gebracht wurde t). Nachdem dieses Gewerbe einige Zeit durch den französischen Krieg unterbrochen wurde, so schloß König Eduard III. 1337. mit den flandrischen Städten folgenden Handelsvertrag. Er erlaubte den Städten und freyen Leuten von Flandern mit ihren Schiffen nach den Hafen von England zu segeln, um Wolle und andere Waaren dort einzukaufen, doch daß dagegen die Engländer eben dieselbe Rechte in Flandern genießen solten; nur dürfte kein Kriegsschif, stürmisches Wetter allein ausgenommen, in den Flandrischen Hafen einlaufen ꝛc. u) Im Jahr 1341. verlegte er wiederum den Stapel nach Brügge, und befahl dem Maire, den Aldermännern und der Gemeinde der Stapelgesellschaft, den Englischen Handel dahin zu leiten und zu dem Ende die nöthigen Auflagen und Schazungen zu besorgen v). In dem Seetreffen, welches die Engländer den Flemmingen 1372. geliefert haben, eroberten sie 26. Flandrische Schiffe, die mit französischem Salz und

s) Anderson Th. II. S. 498.

t) Anderson S. 240. 272.

u) *Rymer* Tom. V. p. 38.

v) ibid. p. 273.

und mit Wein von Rochelle befrachtet waren w). Ein Beweis, daß die Niederländer einen großen Theil der französischen Produkte abhohlten.

Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts zeigt sich ein Handelsverkehr der Italiener und anderer südlichen Europäer mit den Niederländern, und deren Schiffarth erstreckt sich nunmehr bis in die flandrischen Seehäfen. Wir sehen, daß sich 1325. Jakob von Aragonien über die Engländer beschwehrt, daß sie einige Galeeren der Stadt Barcelona, die mit Kaufmannsgütern befrachtet, auf der Rückkehr von Flandern begriffen waren, weggenommen, und zu Sandwich aufgebracht hätten x). 1335. nehmen die Genueser ein Venedisches Schif, dergleichen man schon 1318. fünfe an der Zahl alle mit Levantischem Rauchwerke und mit Apothekerwaaren, in dem Hafen vor Antwerpen ankommen sah y), auf seiner Fahrt aus den Niederlanden hinweg z). 1340. bathen sich die flandrischen Städte, Gent, Brügge und Ypern bey dem Französischen und Englischen Kriege vom König Eduard III. von England eine Bedeckung für die Schiffe aus, die aus der mittelländischen See und aus den Spanischen Reichen

w) Anderson S. 471.

x) ap. *Rymer* T. IV. p. 166.

y) *Guicciardini* Descript. Germ. infer. p. 111.

z) Anderson Th. II. S. 315.

Reichen ankommen würden a). Noch 1357. und in den folgenden Jahren ertheilte dieser König 6. venedischen Galeeren Pässe zu ihrer Fahrt nach Flandern b), und Pabst Gregor XI. legte bey ihm 1373. eine Vorbitte für die Handelsgesellschaft derer Alberti von Florenz ein, damit ihnen die zwey mit Wolle und Zeugen beladene Schiffe wieder zurückgegeben würden, welche die Engländer in der Vermuthung, daß sie für ihre Feinde, die Spanier, bestimmt wären, als Kontrebande auf der Fahrt von Brügge nach Pisa hinweggenommen hätten c). 1375. erbath sich der Doge von Venedig vom Könige Freypässe für 5. Galeeren, die nach den Niederlanden bestimmt wären d). Aus andern Nachrichten werden wir genau unterrichtet, was für Waaren damals aus den Europäischen Südländern nach den Niederlanden gebracht worden sind. Ein genuesisches Schif, nach dem Brüggischen Hafen Sluys bestimmt, aber unterwegs durch einen Sturm nach Dunstan in Sommersetshire verschlagen, hatte unter anderm folgende Ladung e): Eine Last grünen mit Citronensaft eingemachten Ingwer, Arquinette, Rosinen, getrocknete Pflaumen, Zuckerkandel,

a) ap. *Rymer* Tom. V. p. 179. 203.

b) Anderson S. 414.

c) *Rymer* Tom. VII. p. 40.

d) cit. l. p. 57.

e) ap *Rymer* Tom. VII. p. 233.

del, Schwefel, Waid, 22. Ballen Schreibpapier, 6. Ballen leere Büchsen, 38. Ballen Reiß, 5. Ballen Zimmt, 5. Pippen Pulver, 5. Ballen Seide (Bussi) f).

Nachdem sowol Graf Ludwig von Flandern, als die drey Flandrischen Städte Gent, Brügge und Ypern 1361. der Stadt Nürnberg eines der reichhaltigsten Handelsprivilegien, welches ungefehr demjenigen gleich war, das die Hansa von Herzog Johann III. von Brabant sich 1315. erwarb, ertheilt hatten, so erregte es die Unzufriedenheit der hansischen Kaufleute so sehr, daß seit der Zeit ewige Mishelligkeiten zwischen beiden Theilen herrschten, die zulezt den Handel von Brügge in Verfall brachten. Ich will aber in der Erzehlung derselben ganz dem Leitfaden der hansischen Schriftsteller folgen, obschon sie mir die Gelegenheit zum Ausbruche mit der Ursache des Streits vermischt zu haben scheinen.

Der Reichthum der Stadt Brügge machte ihre Kaufleute übermüthig, daß sie an den teutschen Kaufleuten von der Hansa viele Gewaltthätigkeiten ausübten, wodurch diese

f) Wahrscheinlich von Byssus, welches manchmal auch Bissus geschrieben wird. *Brito L. X. Philipp. v. 175.*

Texit in occulto tenui subtegmine bissi
Funiculum quem nec facile quis rumpere possit.

In einem Italienischen Wörterbuche finde ich Bosso, Bussolo, un arbre du Bruys.

diese genöthigt wurden, insgesamt wegzuziehen, und ihr Konthor nach Dordrecht in Holland zu verlegen. Kaum hatten die Niederleger die Stadt verlassen, so gereute es die Flemminge, und sie schickten Deputirte nach Lübeck, welche die Hansa wieder besänftigten, und die Rückkehr eines Theils des Stapels nach Brügge bewirkten g). Allein es müssen gleich darauf neue Zwistigkeiten ausgebrochen seyn, weil die Hansa durch ein eigenes Edikt allen Handel nach Flandern sperrte. Das 1363. wiederum, aber unter der strengen Verwahrung, die flandrischen Tücher in gehörigem Maaße zu verfertigen, aufgehoben wurde h). Jedoch war die Rückkehr des Stapels noch mit einiger Schwierigkeit verknüpft, und die Hansa schickte auf einem Hansetag von 1370. vier Gesandten nach Flandern, welche die teutschen Kaufleute mit dem Brüggischen Magistrate vertrugen, und nun kehrten erst alle Konthoristen in die Stadt zurück i). Brügge war um das Jahr 1385. der Mittelpunkt des ganzen Europäischen Handels. Außer der großen Niederlage der teutschen Hansa befanden sich hier 15. Handelsgesellschaften mit ihren Konthoren, und noch eine Anzahl anderer Faktoreyen, eine Menge Kaufleute mit ihren Familien aus allen Europäischen Nazionen, aus den Hauptstädten Englands, Schottlands, Frankreichs, Por-

g) Willebrandts Hans. Chronick, Abth. II. S. 35.

h) Willebrandt S. 38.

i) Köhlerische Sammlung hans. Geschichte S. 190.

Portugalls, Kastiliens, Aragoniens, Catalaniens und von Biscaja, desgleichen aus Venedig, Genua, Florenz, Lucca, Meiland und Plazenz k). Diese lezten hatten hier den Hauptstapel der Levantischen Waaren für die westlichen und nördlichen Länder errichtet, seitdem sie in dem ausschließenden Besize dieses Handelszweigs durch die Unterbrechung des nordwestlichen Waarenzugs aus der Levante nach Rußland sich befanden. Venedische, Genuesische und Pisanische Schiffe brachten die meisten morgenländischen Waaren nach Brügge, und nun wurde ein Theil davon auf dem Rheinstrohme nach Oberteutschland verschift, wodurch die Rheinschiffarth sehr emporkam, und der andere Theil gieng auf hansischen Schiffen nach den Nordöstlichen Ländern Teutschlands, und in die Nordischen Reiche und Staaten. Man hat also den Lauf des Italienischen und Levantischen Handels in einem ganz falschen Lichte betrachtet l), wenn man glaubte, der Waarenzug wäre durch Oberteutschland über Augspurg und Nürnberg nach Braunschweig, und von da in die Seestädte gegangen. Gerade das Gegentheil. Die Spezereyen kamen eines Theils aus Hamburg, Lübeck, Bremen ꝛc. herauf, und anderntheils unmittelbar von

k) Ann. Flandr. ad a. 1385.
Schröders Fürstl. Schaz- und Renthkammer Lib. LXXIV. §. 5. p. 221.

l) welches auch von Anderson Th. III. S. 422. geschehen.

Brügge seitwärts auf der Axe über Köln und Soest nach Braunschweig, Lüneburg und Erfurt, und dann weiter hinauf ins Reich, oder in die obersächsischen, böhmischen, fränkischen und östereichischen Kreise.

Die hansischen Streitigkeiten mit Brügge hatten mit den Englischen die Aehnlichkeit, daß sie verschiedentlich beygelegt, aber niemals ganz gehoben wurden. Daher die Hansa schon in diesem Jahre eine Verordnung ergehen ließ, daß ihre Kaufleute anstatt zu Brügge ihren Aufenthalt zu Dordrecht behalten könnten, und nachdem sich 1387. die Unterhandlungen fruchtlos zerschlagen hatten, und aufs neue zu Brügge die Handelsprivilegien übertreten wurden, so hob man allen Verkehr mit Flandern überhaupt, und insbesondere mit Brügge auf, verboth allen Städten an der Ostsee mit Flandrischen Kaufleuten Verbindungen einzugehen m), und befahl den hansischen Kaufleuten, dieses Land gänzlich zu verlassen n). Die Flemminge hatten sich dißmal sehr grausam an der Hansa vergangen. Sie hatten den teutschen Kaufleuten zu Gent, Brügge, Sluys und an andern Orten die Güter eingezogen, sie selbst in Verhaft genommen, und andere Gewaltthätigkeiten an ihnen ausgeübt. Daher sich die Hansa

m) Recess. de 1387. ap. *Werdenhagen* P. IV. p. 1114. n. 74.

n) Gadebusch Livl. Jahrb. Th. I. S. 496. Willebrandt Abth. II. S. 50.

Hansa zu diesen strengen Maßregeln genöthiget sah. Denn die Wirkung des ihnen entzogenen teutschen Handels war für sie darum äußerst nachtheilig, weil nun auch die Italiener nicht mit ihnen handeln konnten, indem diese für ihre eingeführten levantischen Waaren teutsche Produkte, die sie dagegen nach der Levante verführten, einzutauschen gewohnt waren, und jezo dergleichen in Flandern nicht erhalten konnten. Die Flemminge mußten, damit sie die hansische Niederlage wieder zurückbrachten, sich zu großen Vergütungen verstehen. Der Herzog von Burgund und die flandrischen Stände schickten 1389. Deputirte nach Lübeck, und versprachen zur Ersezung des Schadens 300 Pfund Flämisch zu bezahlen, und andere Vortheile einzugestehen. Es verzog sich aber bis auf den Hansetag zu Hamburg von 1391. ehe ein Vergleich zu Stande kam. Es erschienen zu dem Ende die Burgundischen Prinzen in Person, und von den drey Flandrischen Städten Gent, Brügge und Ypern Deputirte. Flandern mußte die alten Handelsfreyheiten erneuern, den zugefügten Schaden mit 300. Pfund Groschen ersezen, und den beleidigten Kaufleuten durch eine Deputation von 100. der vornehmsten Personen aus den flandrischen Städten förmlich Abbitte thun. Zugleich solten 4. Personen nach dem h. Grabe und 41. andere nach Rom, Konstantinopel und St. Jago di Compostella wallfahrten o).

o) Köhlerische Sammlung S. 193.

Während diesen Unruhen in Flandern vermehrte sich der Handel in Holland und Seeland, der 13-9. auf dem Hansetag zu Lübeck förmlich in Ordnung kam, und 1390. wurde von der Hansa der Schluß gefaßt, die Amsterdammer Tücher ohne vorherige Niederlegung zu Dordrecht gerade nach Teutschland verführen zu lassen p). Amsterdam, eine alte Genoßin des Hansebunds, hatte in Schonen zum Behufe des Heringfangs eigene Besitzungen empfangen. Sie hatte hier mit andern Hansestädten eine besondere Niederlage von Heringen, Thierfellen und Ochsenhäuten errichtet q), und Herzog Albrecht von Baiern-Holland ertheilte ihr 1391. zu dem Ende die Erlaubnis, sich dort einen Konsul, Voocht, zu halten, der ihre Handelsangelegenheiten zu besorgen hätte r). Dieser reiche Heringsfang machte sie schon 1395. zu einer mächtigen Handelsstadt s). Sie versah das Ostland, das ist Liefland, Esthland, Rußland ꝛc. sowol mit diesen Waaren, als mit Salze. Dagegen hohlte sie daher Eisen, Kupfer, Bauholz, Hanf und Flachs t). Die Holländer handelten zugleich viel mit Franzweinen. Während dem Kriege dieses Herzog Alberts mit England erbeuteten

1389.

p) Ebendas.

q) *Werdenhagen* P. IV. p. 1198.

r) Id. p. 1300.

s) *Leuber* de Stapulis Saxon. n. 499.

t) Anderson Th. II. S. 569.

1389. die Britten verschiedene Niederländische Schiffe, die von la Rochelle mit Wein zurückgesegelt waren u). Amsterdam hatte gleich den andern westlichen Seestädten das Wisbysche Seerecht angenommen, das sie jezo bey ihrer erweiterten Schiffarth nach dem mittelländischen Meer den dortigen Seeplätzen mittheilte v).

u) Ebendersf. S. 529.

v) *Bynckershoek* de Lege Rhod. de jactu, in Tom. I. opuscul. c. 8. p. 233.

XXII.

Handel an Rheinstrohme. Zollwesen.

Die Aufnahme des Niederländischen Gewerbes und die hier vermehrte Zufuhre der levantischen Waaren aus Italien brachte den Handel auf dem Rheinstrohme immer mehr in Bewegung, so daß die Schiffarth auf diesem Flusse im XIV. Jahrhunderte ganz ausserordentlich stark wurde. Dieser blühende Handel äußerte zuerst seinen vortheilhaften Einfluß auf die Krönungsstadt Aachen. Nicht allein ihr Domkapitel genoß seit 1359. für seinen Hausbrauch an Wein und andern Sachen aufm Rheine und in allen Reichsstädten die Zollbefreyung a), sondern sie selbst besaß hierüber seit undenklicher Zeit an allen Enden des teutschen Reichs b) weit größere Vorrechte. 1381 zehlte sie unter ihren Bürgern allein 19826 streitbare Männer, die Jünglinge nicht mitgerechnet, und fast in allen großen Handelsstädten, insbesondere zu Antwerpen und zu Venedig, hatte sie ihre eigenen Niederlagen c). In dem herrlichen Freyheitsbriefe von 1349. worinn Karl IV. der Stadt Köln alle ihre alten Vorrechte bestätiget

a) Urk. in Lünigs P. III. Spicil. Eccl. c. 6. p. 879.

b) Urk. im Reichsarchiv P. sp. Cont. IV. P. I. p. 57.

c) Aachner Chronick S. 169.

tiget und erweitert, wird ausdrücklich der allgemeinen Befreyung von allem Zolle und Stapelrechte in Teutschland Erwehnung gethan d). Dahingegen durfte kein Kaufmann, der mit Waaren aus Ungarn, Böhmen, Pohlen, Baiern, Schwaben, Sachsen, Thüringen, Hessen und aus andern östlichen Ländern ankam, über Köln hinausreisen, noch auch war es nach der alten Gewohnheit den Flandrischen, Brabantischen und andern Kaufleuten an der Maas und am Niederrheinstrohme zugelassen, ihre Handelsreisen weiter als bis Köln, oder aufwärts den Rhein bis Rodenkirchen anzustellen. Ebenso wenig durften die aus dem Oberlande herkommenden Handelsleute weiter herab als bis zum untern Stadtthurme oder zum Dorfe Rysc gehen. Wer dieses Verboth nicht beobachtete, verfiel in eine schimpfliche Strafe. Der Aufenthalt eines jeden fremden Kaufmanns war auf 6 Wochen eingeschränkt. Nach Verfluß dieser Zeit durfte er weder selbst, noch durch seine Handelsgenossen, noch durch seine Handelsbediente weiter in der Stadt Geschäfte machen e).

Köln konnte an Reichthümern nicht mehr zunehmen, als es schon seit mehrern Jahrhunderten besaß. Als Haupt des westlichen Städtebunds, und als hansische Quartierstadt fuhr sie noch immer fort, ihr Maaß

d) Dipl. ap. *Lünig* Reichsarch. P. sp. Cont. IV. Th. I. pag. 345.
e) cit. l. pag. 346.

und ihre Münzwehrung den Uebrigen zum Muster zu machen f). Daß sie 1357. außer ihrem Seehandel nach England, und außer ihrem Verkehre mit den Westphälischen Städten, auch starken Handel mit den wetterauischen Städten getrieben hat, sieht man aus der Erlaubnis Kaiser Karls IV. an Kurn von Sternberg, daß er von jedem Pferde, das mit Güter beladen oder einem Frachtwagen vorgespannt wäre, auf dieser Straße einen Rosenobel zu Geleite nehmen könnte, bis er für seine Forderung der 500 Florenen und 200 Schilden befriediget wäre g). Ich will nichts von Dortmund, die durch ganz Teutschland bis in Liefland Handlung trieb h), nichts von Duisburg sagen, die in den vornehmsten Rheinischen Städten Waarenlager hatte, den Strohm beständig mit ihren Schiffen bedeckt hielt, und deswegen mit besondern Vortheilen beym Reichszolle zu Neuß von König Rudolf I. begabt war i), sondern gleich nach Frankfurt am Main fortschreiten, die durch wie-

der-

f) Mösers Osnabrück. Geschichte B. I. S. 373.

g) Häberlins Reichshistorie B. VIII. S. 736.

h) In der Bestätigung Kaiser Ludwigs IV. von 1332. der beym vorigen Jahrhunderte im I. Bande angemerkten Urkunde erhielt sie noch: quodque fermentum, quod vulgariter dicitur Gruet, braxare, facere seu condere secundum modum et antiquatam vestram consuetudinem libere valeatis.

i) Dipl. de 1278. in *Ditbmari* Cod. dipl. ad *Teschenmacheri* Ann. Cliv. p. 4.

derhohlte kaiserliche Begünstigungen in den Stand gesezt wurde, ihr Haupt über die ältere und angesehenere Handelsstadt Mainz empor zu heben. Kaiser Ludwig IV. ertheilte ihr 1330. nachdem er 1329. ihre Bürger von allen Reichszöllen zu Wasser und zu Lande befreyet k) hatte, eine zwote Meße auf die Fastenzeit, wobey sie ebenfalls den Reichsfrieden genießen solte l). In einer Urkunde von 1337. gab er die Versicherung, niemand irgend eine Marktgerechtigkeit zu ertheilen, welche den zwey Frankfurter Messen nachtheilig seyn könnte m). Nach dem Privilegio von 1349. n) durfte sie vom Pferde, das eine ganze Ladung Gewand zog, 6 Schillinge Heller an Zoll nehmen, und von einem solchen, das nur Krämerwaaren führte, 3 Schillinge. Dahingegen auf dem Main hatte sie seit dem Jahr 1377. o) das Recht, vom Fuder Wein sich einen Gulden, und von andern Waaren und Krämereysachen den Zoll nach der Markzahl, so viel man auf dem Rheine zu Mainz und Oppenheim gäbe, bezahlen zu lassen, und gegen die Uebertreter die Strafe der Konfiskation zu verhängen.

k) Urk. in Lünigs Reichsarch. P. sp. Cont. IV. Th. I. p 557.

l) Dipl. ap. Lünig a. a. O. S. 565.
Estors bürg. Rechtsgel. B. III. S. 271.

m) bey Lünig S. 569.

n) Urk. in Lünigs R. A. Cont. 2. Suppl. p. 570.

o) Urk. in Cont. IV. Th. I. S. 596. n. 76.

hängen. Sie erbaute zu dem Ende 1381 am Mainufer 2 steinerne Krane oo). Kaiser Ludwig IV. erlaubte ihr unter der Wardirung des Meister Heinrichs, Scheidemünze zu schlagen, und nach Belieben Wechselbänke anzulegen p). Die Straße zwischen ihr und Mainz machte 1376. Karl IV. zu Wasser und zu Lande zollfrey q), und 1379. ward ihr und den rheinischen Städten Mainz, Worms, Speyer, Friedberg, Gelnhausen, und Wezlar zugestanden, jede Zollstätte, die zwischen Frankfurt und Mainz, zu Hoechst, Kollerbach, oder anderswo angelegt würde, niederreißen zu dürfen r). In der Rheinischen Stapelstadt Speyer mußte man für das Faß Rheinwein 6 Groschen Tournois entrichten, und in ebendem Verhältnisse standen die Zollabgaben von den übrigen Waaren. Anfangs wurde dieser Zoll an den Bischof von Speyer von Karln IV. verpfändet, und nachher gar verschenkt s). Der Pfandschilling war fünf und

oo) Häberlins Reichshist. Th. VIII. S. 466.

p) Lünig cit. l. p. 570.

q) ebendas. p. 593.

r) a. a. O. S. 597. 598. 602.

s) *Priv. Car. IV. Imp. de 1369. Ep. Spir. Lamb. dat. ap. Du Mont Corps dipl. Tome II. P. I p. 70.* Inter quæ 6. grossos Turon. super Teloneo Rheni de quolibet vase vini, et aliis mercantiis quibuscunque pro rata juxta morem et consuetudinem Teloneorum super alueo Rheni eidem Eccl. dona-

und vierzig tausend Gulden, welches eine erstaunende Geldsumme für die damalige Zeit ausmacht und auf die Einträglichkeit des Zolles schließen läßt. Kraft einer kaiserlichen Verleihung t) durfte 1357. folgendes an Zoll in der Grafschaft Hohenlohe eingenommen werden, nemlich vom Pferde, Maulthiere und anderm großem Viehe, das mit Kaufmannsgute beladen war, 2 Pfennige; von unbeladenen Pferden, Mäulern und vom Rindviehe 1 Pfennig; von kleinem Viehe, Schafen, Ziegen, Schweinen ꝛc. 1 Halbling; von einem geladenen Karren 3 Pfennige; vom beladenen Frachtwagen 6 Pfennige Strasburger Münze. Dem Grafen Gottfried von Hohenlohe ward 1376. von Karl dem IV. u) verwilligt, daß er in 4 Städten am Maine einen Zoll anlegen, und die Abgabe vom Eimer Wein auf 2 Heller, und vom Lastwagen mit Tüchern, oder vom Pferde, das mit andern Waaren beladen wäre, auf ein Schilling bestimmen dürfte. Auf dem Rheine bey Udenheim mußte 1369. v) vom Faße Wein und andern Gütern 6 Gro-

donauerunt. — præfati 6 Grossi Tur. — nondum fuerunt Eccl. præd. proprietas, sed pignorum titulo habiti sunt pro 45000 Fl. ea conditione, quod vsusfructus et omnia percipienda et percepta non deberent in Summa principali deduci.

t) Bey Lünig Spicil. Eccl. P. IV. Suppl. p. 1921.

u) im Reichsarch. P. sp. Cont. II. p. 570.

v) Spicil. Eccl. p. 839.

6 Groschen Tournois abgereicht werden. Bischof Friederich verglich sich 1385. w) mit der Stadt Strasburg, daß sie ihm zur Meßzeit überhaupt einhundert Pfund Strasburger Pfennige für den Zoll geben, und daß übrigens von Wein, Korn und den Frachtwägen nur der herkommliche Zoll entrichtet werden solte. Die Heilbronnischen Fuhrleute mußten ohngeachtet der Zollfreyheit ihrer Stadt doch 1322 zu Nürnberg unter den Thoren vom Wagen 8 Heller und vom Karren 4 Heller Weggeld geben. Die Fränkischen Reichsstände bestimmten 1351 den Zoll vom Pferde, das Gewand führte, auf 4 Schillinge Heller, von einem das Häuthe und Krämerwaaren hätte, 6 Heller, und vom Eimer Wein 2 Heller. 1385. verglichen die Schwäbischen Bundesstände Nürnberg mit Basel, daß diese Stadt anstatt einem Gulden nur einen halben zu Zolle nehmen sollte. Dahingegen mußte jene 1380. zu Laufenburg ebenso viel noch über den gewöhnlichen Zoll entrichten. 1396. führte Bischof Gebhard von Würzburg den Guldenzoll beym Frankenweine ein, und nahm von den übrigen Waaren und Gütern dem Pfunde nach einen Weißpfennig ww).

Die

w) Urk. bey Wencker in Collect. Iur. Publ. p. 87.

ww) Müllners Nürnb. Chron. bey Göcking Journal 1784. St. 11. S. 292. ff.

Die oft wiederhohlten Reichsgeseze gegen die neuen Zölle blieben noch immer ohne Wirkung. Karl IV. hatte aus Gefälligkeit gegen die Rheinischen Fürsten, die ihn auf den Thron erhoben hatten, 1351. viele neue Zölle an verschiedenen Orten des Rheinstrohms angelegt. Die Kaufleute fanden sich dadurch so sehr beschwehrt, daß sie sich genöthiget sahen, die Rheinschiffarth aufzugeben, und ihre Waaren einen andern Weg nehmen zu lassen. Strasburg sperrte bey sich den Rhein mit Ketten und hölzernen Pallisaden, und ließ 2 Jahre lang kein Schiff weder aufwärts noch abwärts fahren. Die Landherren, da sie sahen, daß ihnen auf diese Art alle ihre Zolleinnahme entzogen würde, verglichen sich mit dieser Stadt, und zufrieden mit den alten, entsagten sie allen neuen Zollrechten. Andere Städte schafften ebenfalls jene Zollneurungen mit Gewalt ab, und errichteten zu dem Ende unter sich Bündnisse. Selbst Karl IV. mußte einige wiederum aufheben x). Weil überhaupt der Handel aufm Rheinstrome immer beträchtlicher wurde, und dieser Kaiser sich die Beförderung des teutschen Gewerbes vorzüglich angelegen seyn ließ, so begehrte er von verschiedenen Reichsständen die Verminderung der Rheinzölle um ein Drittel.

x) *Trithem.* in Chron. Spanheim. et Hirsaug. ad a. 1351. Häberlins Reichshistorie, Band VIII. S. 453. *Marquard* de jure Mercator. et Commerc. L. II. c. 3. n. 18. p. 195. 196.

Drittel. Durch das Edikt vom 23. Hornung 1378. y) hober alle auf Wiederruf ertheilte oder von den Ständen erst neuerrichteten Zölle auf dem Maine, Rheine und in ganz Teutschland auf, und befreyte jedermann von deren Bezahlung. Seinem Beyspiel folgte der Nachfolger Wenzel, der diese Aufhebung in Ansehung der auf Wiederruf ertheilten Rheinzölle 1379. mit dem ausdrücklichen Anhange wiederhohlte, weil sie den freyen Handel beschränkten z). Die geschehene Vollstreckung zeigt die wirkliche Abschaffung einiger Zölle auf dem Rheine. Ueberhaupt scheinen die größern Reichsstände mit dieser Verfügung einverstanden gewesen zu seyn, weil König Rupert in der Wahlkapitulation a) von den Kurfürsten verpflichtet wurde, alle, sowol die von Wenzel neuerlich erlaubte, als die von diesem und seinem Vater bereits wiederrufene Zölle auf dem Rheine aufzuheben, und ohne Einwilligung weder dergleichen selbst anzulegen, noch ihre Errichtung andern zu gestatten. Bloß den Kurfürsten blieb das uneingeschränkte Zollregal, und Böhmen und Brandenburg erhielten deswegen noch besondere Privilegien b). Nebendem fuhren die Kaiser vom 13. bis zum

y) in Lünigs Reichsarch. Tom. IV. p. 226.

z) *Wencker* in Coll. Arch. et Cancell. jur. p. 385.

a) in *Fischeri* act. depositi. Wenceslai et Elect. Ruperti. Ien. 1754 p. 57.

b) Häberlin S. 455. 456.

zum 15. Jahrhunderte fort, mit Ertheilung der Zollfreyheit an einzele Städte freygebig zu seyn. Es unterscheiden sich dabey Niemwegen, Zürich, Goslar, Nürnberg, Augspurg, Speyer, Worms, Frankfurt am Main, und Köln c). Die Befreyung wurde bald auf alle Reichszölle, bald nur auf die Rheinzölle, und bald nur auf die neuen Zölle erstreckt d). Manchmal machten die Städte unter sich selbst die wechselseitige Zollfreyheit aus, und erhielten das Andenken davon durch gewiße symbolische Abgaben e). Dergleichen Verträge waren zwischen Nürnberg, Mainz, Bamberg, Heilbronn, Worms, Speyer, Basel, St. Gallen, Regenspurg, Köln, Strasburg und Frankfurt am Main ꝛc. errichtet, welchen leztern Vertrag König Rudolf I. 1280 bestättigt hatte f).

Die Landherren waren fast eben so freygebig wie die Kaiser in Ertheilung der Städtischen Zollfreyheit g), als der Stadt Nürnberg 1334. Kurfürst Wolfram von Köln, 1361. Graf Ludwig von Flandern, 1363. 1366. und 1396 die Herzoge Rudolf IV. Albrecht und Leopold von

c) Siehe eine Reihe Privilegien bey *Pfeffinger* in Corp. Iur. Publ. Tom. III. pag. 512. sqq.

d) Häberlin B. VIII. S. 461.

e) Pfeffinger in Vitr. illustr. p. 511.

f) in privil. et pactis der Stadt Frankfurt p. 8.

g) *Senckenbergii* Select. Iur. et hist. Tom. II. p. 180.

von Oestreich, 1375. Markgraf Jobst von Mähren h); der Bürgerschaft zu Penzlien 1353. Bernhard Herr von Werle i).

Aber desto strenger waren sie in Ausübung ihres Zollregals gegen die Geistlichkeit, die sogar ihren Hausbrauch verzollen mußte. Heftig beklagten sich darüber 1377. die Prälaten in Niedersachsen bey Karl IV. der auch ihre Beschwerden den kanonischen Gesezen gemäß fand k), allein ohngeachtet seines Verboths dergleichen Mautheinnahme doch nicht verhindern konnte.

h) Göckings Journal 1784. St. 11. a. a. O.

i) *Chemnit.* in Geneal. Duc. Meckl. in vita Bernh.

k) *Dipl. Car. IV. de 1377. in Hertii opuscul. Vol. II. Tom. II. p. 109.* Exactiones et taillas indebitas de bonis et reditibus Ecclesiarum exigunt et extorquent. — de bonis etiam et in rebus Clericorum, quas non causſa negotiationis, sed pro vsibus propriis per terras ducunt, seu duci faciunt, telonium exigere et recipere non verentur. — Quæ omnia et quælibet obinde secuta, cum per sacras, ciuiles et canonicas sanctiones expresse reprobata sint, et in fraudem Eccl. libertatis de facto præsumto, de Principum, Ducum, Comitum, Baronum, fidelium nostrorum consilio ex certa scientia et imperiali auctoritate cassamus.

XXIII.

Schicksale des Rheinischen Bundes. Vereinigung mit dem Schwäbischen Städtebund.

In diesem Jahrhunderte zeigen sich noch viele Spuren von der Existenz des Rheinischen Bundes, dessen Ueberbleibsel sich durch einzele Bündnisse aufrecht erhielten. Die XIX. Städte, die sich im Elsaß zur Erhaltung des Landfriedens besonders miteinander verbündet hatten, vertrugen sich 1317. auf diese Art mit den beiden Markgrafen Rudolf und Friederich von Baden, daß, obschon in den Markgräflichen Ländern alle neuen Zölle aufhören müßten, diesen doch, weil sie für die öffentliche Ruhe und für die Sicherheit der Reisenden Sorge zu tragen hätten, fürs Fuder Wein und anderes Kaufmansgut, das einem Fuder Wein an Gewichte gleich käme, 1. Schilling Pfennige zu Geleite bey jeder Abfahrt auf dem Rheinstrohme gereicht werden, wogegen aber das Grundruhrrecht und alle andern Vortheile aufhören solten a). In der Erneurung des Rheinischen Bundes von 1325. b)

 durch

a) Urkunde bey Wencker von Registrat. und Renovatur S. 187.

b) Der Bund von 1319. bey *Trithem.* Chron. Hirsaug. ad h. a. und *Datt.* de pace publ. L. I. c. 5. pag. 30. §. 30. scheint mit diesem einerlei zu seyn.

durch die Städte Mainz, Speyer, Worms, Oppenheim und Strasburg, werden zu Bestreitung der Vertheidigungskosten des Landfriedens folgende Geleitsabgaben festgesezt, die zu Mainz entrichtet werden mußten, als vom Fuder Elsäßerwein oberhalb Landau erzeugt, 32. Pfunde, und von dem aus dem Speyergaue unter Landau gewachsenen 10 Schillinge Heller, vom Fuder aus dem Wormsergaue, Menzergaue und Oppenheimergaue 8. Schillinge Heller, vom Zentner Korn und Weizen 2. Pfund Heller, vom Zentner Salz 4. Pfund Heller, andere Früchte und Güter solten nach Marktzahl vergleitet werden; bey den Karren hätte man vom Pferde 3. Schillinge, bey Vardeln, die auf Schiffen herabkämen, je vom Lastkarren 10. Schillinge zu entrichten c). Der Rheinische Bund bestand noch bis zu Ende der Regierung Kaiser Ludwigs IV. wie man es aus einem Schreiben d) des Erzbischofs Balduins von Trier an die Stadt Strasburg ersieht, worinn er sie von dem Feldzuge gegen den Grafen Emicho von Leiningen abmahnt. 1327. geschieht seine Erneurung unter den Städten Mainz, Worms, Speyer, Strasburg, Basel, Freyburg, Zürich, Kostanz, Lindau, Ueberlingen, Bern und St. Gallen e), 1332. aber allein

von

c) Urk. bey Lünig Reichsarch. P. Spec. Cont. IV. Abtheil. 1. S. 78.

d) bey Wencker am a. O. n. 32. S. 203.

e) bey Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Abth. 1. p. 8. sqq.

von Mainz, Strasburg, Worms, Speyer und Oppenheim, desgleichen von dem Kaiser Ludwig und etlichen benachbarten Fürsten, worein auch Bingen, Becketheim und Sobernheim aufgenommen wurden. Dieser Landfriede f) ist im Wesentlichen dem von 1325. ganz gleichlautend. Ich will aber doch etliche Artikel hier anmerken, weil ich ihrer bey obigem nicht gedacht habe. Es solte nemlich der Friede seine Wirkung auf den Theil des Rheinstrohms haben, der oberhalb eine halbe Meile von Strasburg anfienge, und sich bis nach Bingen erstreckte, zu beiden Seiten galt er noch auf 3. Meilen landwärts. Nur die alten Rheinzölle, und das Geleite auf dem Lande des Bischofs von Speyer, der Markgrafen von Baden und der Grafen von Nassau blieben bestehen, alle andere unrechten Zölle aber wurden abgeschaft', und den Kaufleuten binnen diesen Grenzen zu ihren Reisen die vollkommenste Sicherheit versprochen. Wer diesen Landfrieden bräche, dem sollte in den verbündeten Städten aller Handel untersagt seyn. Der Kaiser befreyte die Stadt Strasburg wegen denen von ihr zeither in Beschlag genommenen Weinen und andern Kaufmannsgütern von aller Ansprache, und man bestimmte die Geleitsabgaben auf eben die Art, wie oben bemerkt. 1338. geschah die Erneurung von den Städten Mainz, Strasburg, Worms

f) ap. *Toelner* in Cod. dipl. Palat. n. 149. p. 100. sqq.

und Speyer g), und 1340. von den Wetterauischen Städten h), die sich zu dem Ende noch mit besondern kaiserlichen Privilegien versahen i). 1338. verbündeten sich die Elsäßischen Städte Strasburg, Kolmar, Schlettstadt, Hagenau, Ehenheim, Roßheim, Mühlhausen, Kaisersberg, Türckheim, Münster, Brisach und Neuburg zusammen, und nahmen die Juden gegen die grausamen Verfolgungen eines gewissen Arnleders in ihren Schuz k). 1345. wurde das Bündnis wiederhohlt und darinn noch Basel und Freyburg aufgenommen. Kaiser Karl IV. bestättigte 1351. obigen Landfrieden der Städte Mainz, Strasburg, Worms und Speyer von 1338. und machte verschiedene Zusäze dazu l). Es wurde zum Beyspiel ein Gericht von 9. Personen angeordnet, welches die Aufsicht über die Beobachtung des Bundes hatte. Es wurden auch bessere Vertheidigungsanstalten getroffen, und genau bestimmt, wie viel ein jeder Bundsgenosse an Truppen zu stellen hätte. Bey den einmal bestimmten Geleitsgeldern blieb es, nur wurden Brennholz,

g) Lünigs Reichsarchiv a. a. O. p. 12. n. 12.

h) ebendas. p. 13. n. 13.

i) a. a. O. p. 10. 15. n. 9. 14. 15.

k) Urk. bey Obrecht de Imp. Germ. ejusq. Stat. foeder. Diss. 16. §. 18. p. 336. sqq.

l) Kopps Abhandl. von der Association der vordern Reichskreise. Frankfurt am Main 1739. S. 16. 17.

holz, Kohlen, Heu, Stroh und Fische von allen Abgaben befreyt, und eine Befreyung vom Zolle genossen die Mainzischen Meßgüter zu Frankfurt am Main m).

Karl IV. verurtheilte 1356. den Markgraf Hermann von Baden zur Wiedererseßung des Schadens, den er aufm Rheinstrohme verschiedenen Kaufleuten zugefügt hatte. Nachdem sich bey dieser Gelegenheit auch die Rheinischen Städte beklagt hatten, daß sich in einem neuerbauten Schloße des Pfalzgrafen Ruperts in der Gegend von Speyer Räuber aufhielten, welche die nach Worms reisenden Kaufleute im Walde Rechholz auszuplündern pflegten, so ließ der Kaiser sogleich auf dem Kirchthurme zu Speyer die Sturmfahne aufstecken, das Kriegsvolk vor das Schloß rücken n), und es dem Erdboden gleich machen. Auf vorgängige einzele Vereinigungen der Wetterauischen Städte o) von 1358., der 3. oberrheinischen Städte, Strasburg, Worms und Speyer von 1365. und der Elsäßischen Städte p) von 1373. entstand 1381. der allgemeine oberteutsche Städte-

 bund,

m) Urk. bey *Toelner* Cod. dipl. Palat. n. 151. p. 102. sqq.

n) *Struvii* Corp. Hist. Germ. Per. IX. Sect. VI. §. 17.

o) Lehmanns Speyer. Chronick B. V. c. 52.

p) Strasburg, Kolmar, Basel, Schlettstatt, Ehenheim, Roßheim, Kaisersberg, Mühlhausen, Türckheim, Münster, Freyburg, Brisach, Neuenburg und Kinzingen. *Dipl. ap. Wencker de Vffburger. p.* 128.

bund, nachdem der kaum vorher entstandene Schwäbische Bund mit dem größern Rheinischen Bunde, dessen Einung man in demselben Jahre bestättiget hatte q), zusammengewachsen war r). Die Rheinischen Städte bestanden damals nur aus Mainz, Strasburg, Worms, Speyer, Frankfurt, Hagenau, Weisenburg und Pfedersheim. Die Schwäbischen aber waren sehr zahlreich, als Augspurg, Ulm, Costanz, Eslingen, Reuttlingen, Rothweil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravenspurg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Pfullendorf, Buchau, Buchorn, Nördlingen, Dünkelspül, Rothenburg an der Tauber, Gmünd, Schwäbischhall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Bopfingen, Aalen, Giengen, Weil im Thurgow, Zell am Hammersbach, also 33. an der Zahl, und nicht 41., wie andere s) angeben. Die Ursache dieser großen Verbindung war hauptsächlich die ungeheure Menge Straßenräuber, da um diese Zeit der hohe und niedere Adel sich fast mit nichts anderm zu beschäftigen wußte, als mit der Ausplünderung der Kaufleute und Reisenden, die sie oft nicht allein aller ihrer Sachen beraubten, sondern sie auf ihren Schlössern gefangen

q) Urk. in Lünigs Reichsarchiv P. Sp. Cont. IV. p. 30. n. 29.

r) ebendas. p. 33. n. 30.

s) *Struvii* Corp. Hist. Per. IX. Sect. VII. §. 8.

fangen ſezten, und dort ſo lange peinigten, bis ſie ihnen große Geldſummen angeſchaft hatten t). Der Abt Trithem, der dieſes, wiewohl unter der ihm gewöhnlichen falſchen Zeitrechnung, anführt, hat alſo unrecht, wenn er behauptet, jene, nach ſeiner Meinung, nefaria Confoederatio, hätte mit dem Tode Karls IV. aufgehört. Beſſer mag ſeine zwote Anmerkung u) ſeyn, daß der häufige Beytritt mittelbarer Landſtädte dem Bunde mehr nachtheilig, als vortheilhaft geweſen ſeye v). Daher

t) *Trithem. ad a. 1366.* His temporibus magna et prius non viſa ſeu audita Confoederatio ſeu Liga inter ciues vrbium et oppidorum Regni Germanici facta eſt contra raptores atque latrones, qui militiam ſimul et genus Nobilitatis ſuae prauis moribus deturbantes, mercatores et alios itinerantes ſpoliare, capere et ad latibula praedonum abducere conſueuerunt, exigentes ab eis cum tortura pecuniam, quam non debebant.

u) *Ibid. T. II. p. 232.* Non ſolum regni ciues, ſed alii qui proprios habebant principes contra voluntatem dominorum ſuorum in ſocietatem Confoederationis et Ligae, paſſim admittebantur, et propterea citius fuit diſſipata.

v) weil ſie ſich der landesherrlichen Bothmäßigkeit entzogen, und deswegen die Fürſten gegen den Bund aufreizten. *Chron. Ord. Teuton. ap. Matthæi T. V. p. 798. §. 356.* — gelyk in vele Plaetſen de Steden om here Rykheits willen ende kyndige Welichheit van hoere recht Landsherren afgetreeden ſyn, ende hebben mit Rykdom ende kopmanſchappen ende mit Macht van Veelheit des Volcx hoiren rechten Heeren hoire Steden ontweldigt ende regierende ſelve. Sommige

auch in dem Landfriedensbunde, worein sich 1380. auf Veranlassen des römischen Königs Wenzeslaus die sämtlichen Städte Oberteutschlands, (die sich in der Akte selbst auf diese Art bekannt machen: „Wir Bürgermeister, Räthe und Bürger der Städte Mainz, Strasburg und Frankfurt für uns und alle andere Städte an dem Rhein, im Elsaße und in der Wetterau, die den Bund mit uns halten, und auch wir Bürgermeister, Räthe und alle Bürger gemeinschaftlich der Städte Augspurg, Nürnberg und Ulm für uns und alle andere Städte in Ober- und Nieder-Schwaben, an dem Rheine, in Franken und zu Baiern, die den Bund mit uns halten in Schwaben „) begeben mußten w), ausgemacht war, daß die Reichsstädte keine Landstädte, Märkte, Dörfer oder Weiler der Reichsfürsten bey sich aufnehmen, und eben so wenig jemand zu Pfahlbürgern annehmen solten. Indeß erman-

ge den Keyser, somige den Coningen, som den Hertogen, som den Grafen ontweldicht.

p. 805. §. 367. — gelyk vele Steden van Coopmanschappen tot ander Plaetsen syn, die Hertogen ende Graven toebehoert hebben, die mit Verraet ende behendiger Schalckheit voorts hoeren rechten Lantsheeren uyt die hant gebroken, ende nu geregert werden van cleyne simpel huysluden, die van cleyn mit kopmannschappen zu Nyckdomen gecomen syn.

w) Die Akte bey Wencker von Registr. und Renovatur S. 246. und bey Lünig S. 35. n. 31.

mangelten doch sowol die Westphälischen x), als die übrigen Städte nicht, ihre abgesonderten Städtischen Bündnisse unter sich zu erhalten, und nahmen 1385. y) darein auch die Helvetischen Städte auf, als Zürich, Luzern, Solothurn und Zug, die einen ewigen Bund miteinander hielten. In dem Bündnisse werden Mainz, Strasburg, Worms und Speyer Freystädte genannt, desgleichen heisen Regenspurg und Basel Reichsstädte. Die übrigen sind Nürnberg, Augspurg, Ulm, Costanz, Eslingen, Reutlingen, Rothweil, Weil der Stadt, Ueberlingen, Memmingen, Bibrach, Ravenspurg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Ysny, Wangen, Buchhorn, Gemünd, Schwäbisch-Hall, Heilbrunn, Wimpfen, Nördlingen, Dünkelspül, Rothenburg an der Tauber, Winzheim, Weisenburg, Weinsperg, Aalen, Bopfingen, Giengen, Weil im Thurgau, Pfullendorf und Buchau, die den Bund in Schwaben und Franken hielten; ferner Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Wezlar, Schlettstadt, Ehenheim, Friedberg, Pfedersheim, und Selz, die den Bund bey dem Rhein hatten. Dieses Bündnis war 1388. bis auf

x) Acta de 1385. ap. *Hæberlin* Analect. T. I. p. 344. sqq.

y) Siehe den Bundbrief bey Lünig a. a. O. S. 39. n. 32.

bis auf 70. Städte angewachsen z), so daß es dem Könige Wenzeslaus selbst fürchterlich wurde. Er befahl a) daher dessen Zertrennung allen Städten in Ober- und Nieder-Schwaben, im Elsaße, am Rheine, in der Wetterau, in Franken und Baiern und den Westphälischen Städten b), welcher Befehl in dem eben damals zwischen ihnen und den Fürsten ausgebrochenen Kriege, von den Leztern mit großer Heftigkeit vollstreckt wurde. Allein im nächsten Jahre hatten die rheinischen Städte Mainz, Strasburg, Worms, Speyer, Frankfurt, Fried-

z) *Hist. de Landgrav. Thur. ap. Eccard. in Hist. Geneal. princ. Saxon. p. 462.* A. D. 1388. Ciuitates Imperiales in Rheno, in Sueuia, in Bauaria et in Franconia adinuicem conspirabant, faciendo vnam Ligam numero LXX. contra principes et dominos terrarum, et terras dominorum, qui aliquando eos offenderunt, et intrauerunt magno tumultu ad eos, rapinis et incendiis deuastantes. — Propter quos excessus nimios — quilibet princeps et Dominus ciuitates sibi vicinas infestabant, et vltra modum illas Ciuitates humiliauerunt et Ligam dimittere compulerunt. Et libertates, quas domini et progenitores eorum aliquando ciuitatibus vendiderunt, perpetue vel conditionaliter, restituerunt sine pecuniis, imo pecunias Dominis addiderunt.

a) Urk. bey Lünig S. 46. n. 36.

b) Dipl. de 1387. ap. *Hæberlin* cit. l. p. 374.

Friedberg, Gelnhausen, Hagenau, Selz, Weißenburg, Schlettstadt, und Ehenheim mit ihm und etlichen Kurfürsten eine neue Verbindung zur Sicherheit der Rheinschiffarth von Wesel an bis Selz auf dem Rheinstrohm und seitwärts auf 12. Meilen getroffen c).

c) bey *Wencker* in Collect. Jur. Publ. Disqu. de Vfb. pag. 150. ff.

XXIV.

Anfang des Großhandels in Schwaben und Franken. Beschreibung der vornehmsten oberländischen Handelsstädte. Kaiserliche Gelderpressungen von den Städten.

Auf den Rheinischen Bund folgte der Schwäbische Städtebund, der nicht nur länger dauerte, sondern auch mächtiger wurde, weil sich in der Folge mit ihm alle Rheinischen, Elsäßischen, Fränkischen, Baierischen und Schwäbischen Städte vereinigten. An seiner Spize befanden sich Augspurg, Ulm und Nürnberg, welche Städte im XIV. Jahrhunderte anfiengen, den Italienischen Spezereyhandel, der von Venedig landwärts nach Teutschland gieng, an sich zu ziehen, und dadurch sehr bereichert wurden.

Nürnberg, wegen seinem unfruchtbaren Boden schon 1219. von Kaiser Friedrich II. in Handelssachen begünstigt, fieng 1300. an, in fremde Länder zu handeln, wodurch seine Kaufmannschaft sehr emporkam, und ihre Geschäfte endlich so weit ausbreitete, daß das Sprüchwort entstand: Nürnberger Hand geht durch alles Land a). 1361.

a) Joh. Müllner Nürnb. Chron. bey Göking Journal 1784. St. XI.

Mart.

1361. ertheilte Karl IV. den Nürnberger und Augspurger Kaufleuten das Geleite durch Böhmen, Mähren und Schlesien b). Schon vorher im Jahr 1347. hatte er ihnen mit seinen eigenen Bürgern zu Praga und in andern Städten in Böhmen, Mähren, Pohlen und zu Lüzelburg gleiche Rechte ertheilt, daß sie allerlei Waaren an alle Gäste und Einheimische verkaufen, und von ihnen erkaufen könnten. Diejenigen Handels- und Zollfreyheiten, welche die Prager und andere Böhmen in Nürnberg genössen, deren solten sie ebenfalls sich zu erfreuen haben. 1338. hatte er die Akte seines Vaters König Johann von 1326., daß die Nürnberger in allen seinen Staaten bloß unter Leistung der altherkommlichen Zölle zu Wasser und zu Lande frey handthieren könnten, bestätiget, und sie für aller Gewalt zu schüzen versprochen. Johann hatte hauptsächlich, um den Böhmischen Handel in Aufnahme zu bringen, die Nürnberger sehr begünstiget, und 1339. ihre Tuchhändler und übrigen Kaufleute in Prag vom Umgelde befreyt. Nicht allein aber nach Böhmen, Mähren, Schlesien und Pohlen, sondern auch nach Ungarn erstreckte sich ihre Handlung, und sie ließ sich 1336. 1357. und 1364. zu dem Ende von König Ludwig mit Privilegien versehen, worinn zugleich die

Mart. Zeilers Reisen durch Hoch- und Niederteutschland, Strasburg und Frankf. am Main 1674. C. IV. S. 104.

b) Urk. bey Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. p. 96.

die Größe ihrer Zollabgaben bestimmt wurden. 1370. und 1383. wurden sie dahin erweitert, daß, wenn sie mit den Landeseingebohrnen um Waaren handelten, sie mit der im Kontrakte verglichenen Münzsorte bezahlen dürften; kein innerlicher Krieg solte zu ihrem Nachtheile gereichen, und auf den Fall man ihnen die Handelsfreyheit nicht länger gestatten wolte, dieses ihnen 7. Wochen vorher angekündigt, und sie mit ihren Waaren sicher aus dem Lande geleitet werden müßten. Wenn ein Nürnberger Kaufmann einmal den dreyßigsten Pfennig bezahlt hätte, so könnte er mit einem Bedienten und 2. Pferden unter Entrichtung des Zolls aus dem Lande gehen. Doch am beträchtlichsten muß ihr Handel in den Niederlanden gewesen seyn, weil sie 1361. von Graf Ludwig von Flandern und von den Flandrischen Städten Gent, Brügge und Ypern solche ansehnliche Handelsprivilegien bekamen, dergleichen dort nur der Hansebund besaß. Die Akte bestand aus 50. Artikel, worinn unter Versicherung der freyen und ungestörten Handlung bestimmt wurde, wie es mit ihnen in Ansehung des Zolls, Ungelds, der Wage, des Wechsels, Gewölbzinses, Unterkaufs, Schiflohns, der Kontrakte, Zahlungen u. s. w. gehalten werden solte. Man erlaubte ihnen Gewehr und Waffen zu führen, unter sich Zusammenkünfte zu halten, und über sich selbst die Gerichtsbarkeit mit Ausschluß der Leib- und Lebensstrafen auszuüben, und auf den Fall gegen einen Nürn-

berger ein Peinliches Urthel gefällt würde, daß dann die Konfiskation der Güter nicht erfolgen solte. Beynahe eben so freygebig waren 1363. 1366. und 1396. gegen sie die Herzoge Rudolf IV. Albrecht und Leopold von Oestereich, die sie mit aller ihrer Habe und Gewerbe in ihren Schuz aufnahmen, und sie unter Entrichtung der gewöhnlichen Mäuthe und Zölle in ihren Staaten zu Wasser und zu Lande überall frey und sicher handeln und wandeln ließen, welches selbst in Kriegszeiten bis zum Widerrufe, wobey ihnen hernach 2. Monate Zeit gelassen werden müßte, beobachtet, und auch in diesem Falle nach Endigung des Kriegs die Straßen wieder geöfnet werden, und die alten Freyheiten wieder angehen solten. Die Kaufmannschaft hätte nicht für die Vergehungen ihrer Handelsbedienten, Fuhrleute und Wagenknechte zu haften, dahingegen solte den Herzogen und ihren Beamten die Verhaftung einzeler Nürnberger Kaufleute zustehen, wenn sie für ihre Forderungen an dieselbe von der Stadt kein Recht erhalten könnten, sonst hätten seine Bedienten denselben zur Schadenserseżung zu verhelfen. Auch Graf Rudolf von Habspurg erlaubte ihnen 1380. in seinem Lande die freye Hanthierung, nur mußten sie zu Laufenburg über den gewöhnlichen Zoll noch einen halben Gulden vom Fuder geben. Gegen Ende dieses Jahrhunderts scheinen sie ihren Handel über Oestereich nach Italien und insbesondere nach Venedig ausgebreitet zu ha-

ben. Denn 1390. gibt ihnen der Patriarch Johann von Aquileja die Versicherung, sie ungehindert in seinem ganzen Patriarchate handeln zu lassen. Eben so erhielten sie 1365. von König Kasimir von Pohlen die Handelsfreyheit, jedoch mit der Verbindlichkeit, die herkömmlichen Zölle zu entrichten, und sich beym Handel Pohlnisches Geld zu bedienen. Auf gleiche Art bestätigte ihnen 1375. Markgraf Jobst von Mähren den Handel in seinen Ländern, und erlaubte nicht, daß ein Nürnberger für den andern gepfändet werden dürfte, welches schon das kaiserliche Privilegium von 1219. enthielt: Nullus Norimbergensis sit alicuius Gaphant de jure, nec vnus mercator pro alio. Vorzüglich fuhr Nürnberg fort, seinen innern Handel in Teutschland theils durch wechselseitige Zollvergleiche mit den Reichsstädten, und theils durch kaiserliche Zollbefreyungen zu vergrößern. Sie hob durch Verträge die wechselseitige Zollableistung auf: 1305. mit Eger, 1314. mit Bern, 1318. mit Regenspurg, 1319. mit Chamb, 1322. mit Heilbronn, 1323. mit München, 1333. mit Schwäbischgmünd, 1361. mit Frankfurt am Main, 13[illegible]8. mit Basel, 1387. mit St. Gallen. Man beobachtete zur Erhaltung des Andenkens dabey eben die symbolischen Gebräuche, die wir schon im vorigen Jahrhunderte kennen gelernt haben. Der erste Bürger, der mit Waaren in der andern Stadt ankam, mußte der Obrigkeit ein Pfund Pfeffer, ein Paar weiße

Hand-

Handschue, und ein weißes Stäbchen überreichen. Man hielt auch deswegen feyerliche Umgänge, und bewirthete die Marktsvorsteher auf Kosten der zollfreyen Stadt. Kaiser Heinrich VII. verlieh 1313. Nürnberg das allgemeine Privilegium, daß sie in allen Städten frey von Zoll und Weggelde seyn solten, deren Bürger bey ihr keinen Zoll bezahlen dürften c). Kaiser Ludwig IV. liefert in der Bestätigung von 1332. ein Verzeichnis von 70. dergleichen zollfreyen Städten und Oertern cc). Sie war sogar befreyt vom Pfündrechte, welches nicht nur diese Akte, sondern auch die Bestätigung Karls IV. von 1355. d) und die kurfürstlichen Willebriefe von 1366. bezeugen. Schon 1334. hatte Kurfürst Wolfram von Köln einen dergleichen Willebrief ausgestellt, sich aber dabey sein Amtmannsrecht, ihm jährlich ein Pfund Pfeffer und ein Paar Handschue zuzustellen, vorbehalten. In dem Nürnbergischen Reichszollprivilegium Kaiser Karls IV. von 1378. werden als ihre zollfreye Oerter angegeben: Basel, Mainz, Köln, Worms, Speyer, Strasburg ꝛc. Von einigen Landherren suchte sie bloß Sicherheit für die Durchfuhre ihrer Waaren zu erhalten, als 1351. versprachen Bischof Albrecht von Wirzburg, die Burggrafen Johann und

c) Hist. dipl. Norib. p. 238.

cc) ibid. p. 281.

d) ibid. p. 796.

Albrecht von Nürnberg, die Grafen Rudolf zu Wertheim und Ludwig von Hohenlohe sowol ihren als den Regenspurgischen Bürgern dergestalt das Geleite, daß, wenn ihnen Schaden geschähe, dieser von ihnen allerseits erstattet, und sie nicht wegen den Vergehungen ihrer Fuhrleute und Knechte in Anspruch genommen werden solten. Ein ähnliches Geleite erhielten sie 1358. von dem Furth zu Aalen durch das Würtembergerland mit versprochener Schadensvergütung von den Grafen Eberhard und Ulrich. 1396. ward sowol Nürnberg in Ansehung seiner im Stifte Wirzburg besitzenden Häuser und Sachen, als auch Böhmen und die Länder jenseits des Baierischen Waldes von den erhöhten Zollabgaben und Steueranlagen befreyt, die dem Bischoffe Gebhard von Wirzburg vom Römischen Könige Wenzel bewilliget waren. Es solte nemlich im ganzen Hochstifte neben den ordentlichen Zinsen und Steuern von jedem Hause und Hofe der zwanzigste Pfennig seines Werths entrichtet werden e). 1318. bekam Nürnberg von Kaiser Ludwig IV. eine vierwöchige Messe 14. Tage nach Ostern zu halten, und ihr altes Marktrecht, nemlich in Markt- und Handelssachen alle Verordnungen und Verfügungen zu machen, ward ihr aufs neue versichert ee).

König

e) Fragmente einer Nürnberg. Handelsgeschichte, in Göckings Journal 1784. St. XI. S. 292. ff.

ee) Singul. Norimb. p. 328.

König Wenzel erlaubte 1397. eben dem Bischofe Gerhard von Wirzburg, den Zoll in allen seinen Landen zu erhöhen, daß über das Herkommliche, noch vom Fuder Weine, der ausgeführt würde, 1. Rheinischer Gulden nach Marktzahl, vom Malter Getreide an Korn, Weizen, Gersten, Haber, und andern Früchten dem Pfunde nach ein Weißpfennig oder ein alter Groschen Tournois genommen werden dürfte f). Von diesem Wirzburgischen Guldenzolle ward die Stadt Rothenburg an der Tauber in Ansehung der Weine befreyt, die sie an der Tauber, Vorbach und an der Lüden aufgekauft hatte g). Heilbrunn bekam in Kaiser Ludwigs IV. Bestätigung ihrer Jahrmärkte und 1333. ebendieselbe Meßfreyheiten, die Frankfurt am Main besaß h).

Augspurg, durch Privilegien von 1349. und 1351 i), in allen Reichsstädten zollfrey, das sie jedoch erwiedern mußte, bekam in dem Waffenstillstand von 1374. für ihre Kaufleute den freyen Handel mit Salz und andern Waaren durch ganz Bairen wiederhergestellt, wobey auch die neuerrichteten Zölle zwischen beiden Theilen aufgehoben

f) ap. Lünig Cont. I. pag. 329.

g) ebendas. P. II. Cont. IV. p. 345.

h) Cont. IV. p. 886.

i) Paul von Stetten Geschichte der Reichsstadt Augspurg. Frkf. u. L. 1743. S. 100.

wurden k). Gleiche Handelsvortheile schenkte ihr Karl IV. 1355. und 1361. in Ansehung Prags, Böhmens und Pohlens l). Den größten Verkehr trieb sie über Füssen nach Venedig, und ihre Kaufleute erhielten daher große Frachten levantischer Waaren und Spezereyen. Sie versahen sich zu dem Ende mit Geleitsbriefen vom Bischof von Augspurg, der ihnen aber 1383. gerade da ihre Venezianische Spedizion zu Füssen angekommen war, das Geleite aufsagte, und die Güter hinwegnahm m). Auf der andern Seite gieng ihr Vertrieb nach Frankfurt am Main, und 1392. versuchte König Wenzel vergeblich, ihre Meßgüter zu Bischofsheim anhalten zu lassen n). Seit 132[illegible]. kam ihre Weberey sehr in Aufnahme. Sie hatte zu dem Ende öffentliche Mangen und Bleichen, und eigene Bleichenmeister darüber bestellt. Schon um diese Zeit empfing sie Theloneum de pannis lineis o).

Nicht nur durch den Waarenzug aus Italien über die Alpen, sondern auch durch den vermehrten Zusammenfluß der

k) a. a. O. S. 119. nachdem ihr denselben schon 1323. Kaiser Ludwig verliehen gehabt hatte, S. 93.

l) S. 101.

m) S. 131.

n) S. 133.

o Von Stetten, des Jüngern, Kunst- Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Reichsstadt Augspurg. Augspurg 1779. S. 207.

der Waaren und Güter in den Niederlanden, die hernach stark auf dem Rheinstrohme nach Oberteutschland herauf giengen, kam der Handel der Schwäbischen Städte immer mehr empor, und sie fiengen nun ebenfalls an, ihre eigene Tuchmanufakturen zu haben. Kaiser Ludwig IV. privilegirte 1323. die Stadt Dinkelspül, daß ihre Tücher, die einmal mit dem Stadtmaaße gemessen wären, an andern Orten nicht mehr nachgemessen werden dürften, sondern überall für richtig angenommen werden müßten p). Die in diesem Jahrhunderte wiederholte Verfolgungen der Juden trugen ebenfalls viel zur Verbesserung des oberländischen Handels bey, obschon sie in der Geschichte der Menschheit immer ein verabscheuungswürdiger Gegenstand bleiben werden. 1349. gab man die Pest einer von ihnen geschehenen Vergiftung der Brunnen Schuld, und brachte sie zu Augspurg, Ulm, Kostanz, Eßlingen, Schwäbischhall ꝛc. insgesamt mehr als Einhunderttausend an der Zahl um q). 1384. tödtete man 200. zu Nördlingen, und die Augspurger straften die ihrigen um 22000. Goldgulden, weil sie insgeheim den Adel mit Geld unterstüzt hatten r). Durch einen Machtspruch befreyte 1391. König Wenzel den Adel und die Städte von

p) Lünigs Reichsarch. Th. XIII. n. 4. p. 457.

q) Steinhofer S. 60. der Wirtemb. Chronick Th. I.

r) Ebendas. S. 80.

der Bezahlung aller Judenschulden s). Den Reichthum und die Macht der Schwäbischen Städte erkennt man nicht allein aus den vielen Bündnissen und Kriegen, welche sie in diesem Jahrhunderte geführt haben, sondern auch aus denen erstaunenden Summen, die von ihnen manchmal erpreßt worden sind. Eßlingen mußte die Beleidigung, welche sie Karl IV. 1360. auf öffentlichem Reichstag zufügte, mit einer Summe von Einhunderttausend Goldgulden büßen, wovon der Kaiser 70000. Gulden, und der Graf Eberhard von Würtemberg für die Vollstreckung 30000. Gulden bekam t). Von eben diesem Grafen mußte sich Augspurg 1372. den Frieden mit vierzigtausend Gulden erkaufen, und die übrigen Städte Schwabens bezahlten ihm gleicher Ursache wegen zweymalhunderttausend Gulden u). Doch das war sehr wenig gegen die Gelder, die er im folgenden Jahre unter dem Vorwande der vom Kaiser angewiesenen Reichssteuern von ihnen und den Elsäßischen Städten erpreßte, und welche über dreymalhunderttausend Gulden betrugen v). Daneben mußte ihm Augspurg noch 36000. Gulden für ihre Juden bezahlen. Mit diesen Summen wurde der größte Theil des heutigen Herzogthums Wirtemberg erkauft,

s) a. a. O. S. 85.

t) Steinhofer S. 66.

u) a. a. O S. 71. 72.

v) Ebendas. S. 73.

kauft, und ich muß mich jedesmal wundern, wenn ich bey meinen landsmännischen Schriftstellern die Lobeserhebung der alten Grafen von Wirtemberg w) lese, daß sie ohngeachtet ihrer beständigen Kriege doch noch so viele Herrschaften und Güter erkauft hätten. Ein Krieg, der mit einer Räuberbande geführt wird, und bloß in Ausplünderungen und Verwüstungen des platten Landes besteht, kostet wahrlich nicht viel zu unterhalten, und zu einer Zeit, wo die Markgrafschaft Brandenburg nur 400,000. Goldgulden kostete, konnte man mit jenen erpreßten Summen gewiß ein paar Herzogthümer erkaufen! Daß meine Ausdrücke nicht zu hart gewählt sind, bestättiget die Beschreibung des Kriegs vom Jahr 1371. wo nach dem Zeugnisse der Wirtembergischen Skribenten nichts anders gethan wurde, als daß man einander wechselseitig die Dörfer und Marktflecken abbrannte, die Menschen und das Vieh gefangen wegschleppte, das Korn, Kraut, Kohl und andere Feldgewächse mit dem Schwerde abhieb, den Erdboden umpflügte, und ihn mit Senf besäete, der hernach in vielen Jahren nicht

w) Der Pabst Pius II. charakterisirte sie auf diese Art: Comites de Wirtembergo apud Germanos in Sueuia late dominantur, quamuis principatus honore et appellatione careant, potentia tamen multos principes antecedunt. Ac insolentes et improbi habentur, qui neque Romanam sedem verentur, neque obsequuntur Imperio. *Aen. Sylv. in apophthegm. Caes. Germ. Alfonf. comp. pag.* 34.

mehr auszurotten war; zugleich wurden die Bäume und Weinstöcke entweder umgehauen oder wenigstens abgeschälet, daß sie unfruchtbar verdorren mußten. Man gab sich endlich die kindische Mühe, Ziegen von der Alb herabkommen zu lassen, und trieb sie in die Eßlingischen Weinberge x), um dort die Weinstöcke abzufressen. Der Erfolg dieses Verfahrens war natürlicher Weise eine allgemeine Theurung, die beide Theile zu Grunde richtete, und sie zum Frieden zwang.

Ich glaube, hier wird der schicklichste Ort seyn, ein Gemählde von dem gleichzeitigen Zustande des teutschen Handels aufzustellen, das der Abt Raynal y) gezeichnet hat, und das ebensoviele Unwahrheiten, als Worte enthält. „Teutschland, sagt er, lange Zeit durch den Kampf zwischen der Kirche und dem Staate und durch innerliche Kriege erschüttert, gerieth nunmehr in eine ruhigere Lage. Die Ordnung folgte der vorhergegangenen Staatsverwirrung, und die Völker dieses ungeheuren Erdstrichs hatten, von Reichthümern und vom Gewerbe entblößt, aber kriegerisch und dem Landbaue ergeben, von ihren Nachbarn nichts zu befürchten, und konnten ihnen nie furchtbar werden. Die Lehensherrlichkeit wurde hier der menschlichen Natur weniger gefährlich, als sie es in

x) Steinhofers Würtemberg. Chronick S. 70. 71.

y) Hist. phil. et pol. de l' Etabl. et du Comm. des Europ. dans les deux Indes, T. I. p. 27. 28.

in andern Ländern gewesen war. Ueberhaupt regierten die verschiedenen Fürsten dieses mächtigen Stücks unsers Welttheils ihre Staaten ziemlich weise. Sie misbrauchten selten ihre Gewalt, und wenn der ruhige Besiz seines Erbtheils den Menschen für seine Freyheit entschädigen kan, so war das Volk in Teutschland gewiß glücklich. Nur allein in den freyen und mit der Hansa verbundenen Städten war es, wo man Gewerbe und Kunstfleiß antraf. Die Sächsischen und Goslarischen Erze blieben unbekannt. Das Silber war selten, und der Landmann verkaufte einige Pferde an den Ausländer. „— Weit richtiger ist der Verfolg seiner Schilderung, wenn er fortfährt: „Noch verkauften die Fürsten nicht ihre Leute. Der Tisch und ein zahlreiches Gefolge waren die einigen Gegenstände ihres Luxus. Die Großen und die Geistlichkeit betranken sich, ohne den Staat zu beunruhigen. Man hatte Mühe, den Edeleuten den Straßenraub abzugewöhnen. Die Sitten waren wild, und bis auf die zwey folgenden Jahrhunderte blieben die teutschen Soldaten mehr ihrer Grausamkeit wegen berühmt, als sie wegen ihrer Kriegszucht und wegen ihres Heldenmuthes geachtet wurden.„

XXV.

Errichtung und Schicksale des Schwäbischen Städtebundes. Seine Kriege mit den Landherren.

Man hat seither die Entstehung des Schwäbischen Bundes nicht anzugeben gewußt, und ihn größtentheils auf einen sehr späten Zeitpunkt bestimmt. Ich finde aber das erste Bündnis im Jahr 1307. errichtet, unter den Städten Augspurg, Eßlingen, Ulm, Reuttlingen, Gmünd, Heilbrunn, Weil der Stadt, Wimpfen, Schwäbischhalle, Moßbach, Donauwerd, Seinsheim, Heidersheim, Lauingen, Nördlingen, Giengen, Bopfingen, Dinckelspühl, Feuchtwangen, Kirchheim, Burgau und Günzburg a). Unter Kaiser Ludwig erfolgte 1331. nur seine Erneurung b), die zwischen Eßlingen, Reuttlingen, Rothweil, Heilbrunn, Schwäbischhall, Gmünd, Weil der Stadt und Weinsperg geschah, 1353. aber wurde der Verein unter allen Städten auf Veranstaltung Kaiser Karls IV. wiederhohlt c). Das geschah auch

a) Lünigs Reichsarchiv P. Spec. Cont. I. p. 9.

b) *Datt.* de pace publ. L. I. c. V. p. 30. §. 30.

c) *Albert Argentin. pag. 159.* A. D. 1353. Rex Carolus egreditur de Bohemia mense Sept. et veniens Vlmam Ligam pacis generalis fecit omni Sueviæ imperii ciuitatum.

auch 1356. wobey noch Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Bibrach, Ravenspurg, Buchhorn, Ueberlingen, Pfullendorf, Leuthkirch, Wangen, Constanz, Lindau, St. Gallen, und Schafhausen aufgenommen wurden d), welche leztere 4 Städte 1358. wieder eine besondere Verbindung unter sich trafen e). Auf Beschwerde der Schwäbischen Städte am kaiserlichen Hofe, daß die Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg den Straßenräubern bey sich Aufenthalt gäben, und eine Zollerhöhung vorgenommen hätten, wurden diese 1360. genöthigt, gewisse Schlösser abzutreten, und die unerlaubten Zölle aufzuheben f). Weil diese Städte dem Kaiser die Landvogteygebühren, die Reichssteuern, das Umgeld u. s. w. abgekauft hatten, so befreyte er sie von aller landvogteylichen Gewalt, und versprach ihnen, sie weder zu pfänden, noch zu veräußern g). 1372. kam es zwischen dem Bunde und einigen benachbarten Reichsfürsten über die Gefangennehmung und Enthauptung des Schwäbischen Landvogts und Kriegsobristen der Städte Graf Ulrichs von Helfenstein zum Kriege, worinn die Städte 1373. bey Altheim im Gebiete der Reichsstadt

Ulm

d) Lünigs Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. P. I. p. 19.

e) Lünig a. a. O. S. 21.

f) Henr. Monach. in Rebdorf ad a. 1360.

g) Lünig ebendas. S. 23. n. 23.

Ulm von Graf Eberhard von Würtemberg geschlagen wurden, und diesen Verlust noch mit einer Summe von zweymalhunderttausend Gulden vermehren mußten h). Noch stärker ward das Kriegsfeuer durch die unmäßige Steuern, welche Karl der IV. durch diesen Grafen von Würtenberg eintreiben ließ, angefacht, und der Kaiser verlangte von Augspurg 36000 Gulden, von Ulm 52000 Gulden und von ihren Juden noch besonders 22000 Gulden, von Eßlingen 15000 Gulden, Rothweil 10000 Gulden, Reutlingen 15000 Gulden, Lindau 6000 Gulden, Kostanz 40000 Gulden, Memmingen 2000 Gulden, und von Donauwerd, Nördlingen, Dinkelspühl, Bopfingen und 8 Städten jenseits der Alb zusammen 70000 Gulden. In der That für die damaligen Zeiten ganz ungeheure Summen! und dennoch wurden sowol sie als ähnliche Schatzungen von den Elsäßischen Städten durch den Grafen Eberhard von Würtemberg, der dem Kaiser darauf, wie gewöhnlich, Vorschüsse gethan hatte, mit Pächterischer Strenge und Unerbittlichkeit eingetrieben i). Dergleichen gewaltsame Erpressungen,

und

h) Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter den Grafen, Th. II. S. 236. ff.
Steinhofers Würtemb. Chronick Th. I. S. 72.
Häberlins Reichshistorie Th. IV. S. 31.

i) Steinhofers Würt. Chronick S. 73.
Häberlin am a. O.
Sattler S. 238. 239.

und die Furcht, daß sie für die Geldsummen, die der Kaiser den Kurfürsten für die Wahl seines Sohns versprochen hatte, gar verpfändet oder veräußert werden möchten, nöthigten sie 1376, vierzehn an der Zahl, sich näher zusammen zu verbinden k). Ihre Furcht war allerdings nicht ungegründet, indem der Kaiser wirklich schon 16 Städte, und darunter gerade die verbündeten, als Ulm, Costanz, Rothweil, Ueberlingen, Weil der Stadt, Reutlingen, Memmingen, Bibrach, Ravensburg, Lindau, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Isny, und Leutkirch an die benachbarten Fürsten zu verkaufen anfing l). Obschon nun wiederum der Römische König Wenzeslaus 1377. ihnen die Versicherung ausstellte, daß sie nicht mehr verpfändet, veräußert, oder wegen den Reichssteuern belästiget werden solten m), so fuhren sie doch, weil er dessen ohngeachtet Augspurg und Giengen für 40000 Goldgulden versetzt hatte, fort, ihr Bündnis theils durch den Beytritt von Eßlingen und andern Städten, theils durch die Vereinigung mit einem Theile der Schweizerischen Eidgenossenschaft n) zu verstärken, und sie gewannen 1377. die Schlacht bey Reutlingen gegen Graf

k) Bundbrief bey Lünig S. 27. n. 26.

l) Sattler S. 250.

m) Lünig S. 29. n 27.

n) Bundbrief von 1377. ebendas. St. 28. S. 30.

Graf Ulrich von Würtenberg o), die geheime Begünstigung König Wenzels p) machte auch ihre Anzahl dergestalt anwachsen, daß sie 1379. den alten großen Verein unter sich erneuern konnten q). Es waren jezo Pfullendorf, Buchau, Nördlingen, Dinkelspül, Rothenburg an der Tauber, Gmünd, Schwäbischhalle, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Bopfingen, Aalen, Giengen, Weil im Thurgau und Gotteszell hinzugekommen, und sie machten nun eine Zahl von 32. aus, an deren Spize sich endlich auch Augspurg stellte, und dadurch den Beytritt der Rheinischen Städte bewirkte, der 1381 anfangs nur von Etlichen geschah r), und endlich 1385. sich zu Costanz in ein allgemeines Bündnis aller Rheinischen, Wetterauischen, Elsäßischen, Fränkischen, Baierischen, Schwäbischen und Hel-

o) Häberlin S. 32. Schmidts Geschichte der Teutschen Th. IV. S. 9. L. Th. Spittlers Geschichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge, Gött. 1783. S. 32.

p) *Trithem. in Ann. Hirsaug. ad a. 1380.* Sunt qui scribunt Wenceslaum regem occultum huius Ligæ Ciuium fuisse auctorem.

Aventin. Ann. Boicor. L. VII. p. 900. Item reliquæ Rheno conterminæ jussu Wenceslai foedus aduersus Boicos ineunt, Rhenanum vocant.

q) Urkunde bey Lünig P. sp. Abth. IV. p. 574.

r) bey ebendemf. Cont. IV. Th. I. St. 30. p. 33.

Helvetischen Städte verwandelte s), nachdem weder der 1382. von den Schwäbischen Städten mit den Löwen, St. Georgen und St. Wilhelms Gesellschaften t), noch der zwischen allen oberländischen Städten und dem Adel 1384. zu Heidelberg u) errichtete Landfriede von Bestand gewesen waren. Diese Gesellschaften waren eben so wie die Brüderschaften vom Sterne, von dem Horne und der Schlegler, desgleichen der Falknerbund v) von dem hohen und niedern Adel den Städten, welchen er stark verschuldet war, und deren strenge Eintreibung er nunmehr sehr übel nahm w), entgegengesezt, und es kam, nachdem die Städte, 55 an der Zahl, 1385. wiederum ihren allgemeinen Bund erneuert hatten, zu einem gefährlichen Ausbruche, wobey diese nach dem Verluste zwoer Schlachten bey Weil und bey Worms den Kürzern zogen, und die weitern Verwüstungen des Adels mit großen Geldsummen abkaufen mußten. Der Streit ward endlich 1387. durch Schiedsmänner beygelegt. Aber Wenzel, der die Mishelligkeiten absichtlich soweit hatte kommen lassen, damit

s) a. a. O. S. 39. n. 32.

t) Cont. I. S. 23.

u) Cont. IV. Th. I. S. 35. n. 31.

v) *Westphal* Diss. de veris initiis Circul. Imp. p. 70. Kopp von der Association der Reichskreise S. 19. ff.

w) Steinhofer. S. 71.

mit er nunmehr alle einzelne Verbindungen, die sehr mächtig und ihm selbst gefährlich wurden, trennen könnte, befahl den Städten ihre Bündnisse aufzuheben, und sich wiederum mit dem 1383 zu Nürnberg von ihm mit den Fürsten errichteten Landfriedensbunde x) zu vereinigen y), als durch welchen Teutschland in vier Hauptvereine abgetheilt wurde, deren jeder die öffentliche Sicherheit bey sich zu bewahren hatte, und zu dem Ende mußten die Glieder einander wechselseitig beystehen. Besonders solte aller Angrif der Kaufleute, Reisenden und Landfahrer auf freyer Straße zu Wasser und zu Lande verhütet werden: jedem beschädigten Bundsgenossen wollte man nach einer gewißen vierfachen Abtheilung zu Hülfe eilen, und bey entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Städten sich dem Ausspruche gewisser Austragsrichter unterwerfen. Auf diese Bedingungen kam zu Mergentheim 1387. zwischen den Landherren und den Schwäbischen Städten ein Landfriede zu Stande, den aber hernach die Rheinischen Städte, obschon sie den Unterhandlungen anfangs beygewohnt hatten, nicht genehmigen wolten. Die Städte, die sich überhaupt ungerne in Verbindungen mit den Landherren einließen, behielten nebenher beständig ihre eigene Bündnisse, und keine

x) in Lehmanns Speyer. Chronick B. VII. C. 68. p. 842.

y) *Wencker* appar. et instruct. Archiv. p. 233. n. 42.

keine Drohung z) des römischen Königs war vermögend, sie davon abzubringen. Daher auch die Vergleiche niemals von langer Dauer waren, indem die Fürsten sie bloß in der Absicht eingegangen hatten, um ihren Zusammenhang zu vernichten, und sie dann einzeln zu unterdrücken. Es war auch kaum jener Vertrag geschlossen, so brach der Krieg mit gedoppelter Heftigkeit aus, und die Städte verlohren 1388. den 24. Sommermonats die Hauptschlacht bey Döffingen gegen Graf Eberhard von Würtemberg a). Da zugleich der Städtische Bundsgenoß Erzbischof Pilgrin von Salzburg gefangen genommen wurde, so stürzten die Schwäbischen Städte mit ihrer ganzen Macht auf die beiden Herzoge Stephan und Friedrich von Baiern, und nöthigten dadurch die Rheinischen und Wetterauischen Städte, die an dem neuen Kriege keinen Antheil nehmen wolten, ihnen die Bundsmäßige Hülfe zu liesten, wodurch der Krieg allgemein wurde, und sich am Necker, Main und Rheinstrohme ausbreitete. Man war zwar in Baiern glücklich, aber an andern Orten verlohren die Städte soviel, daß sie den Frieden wie gewöhnlich mit großen Geldsummen erkaufen mußten b), woran die

z) Dergleichen noch 1388 bey Strafe der Acht an sie ergieng. Urkunde bey Lünig Reichsarch. P. sp. Cont. IV. S.

a) Spittlers Geschichte Würtembergs. S. 33. Steinhofers Würt. Chronick S. 81. 82.

b) *Trithem. in Chron. Hirsaug. Tom. II. p. 290.* Ex eo namque dissimulatione principum tot ciues ex militarium ordine

Treulosigkeit des Königs Wenzeslaus nicht wenig Schuld war, der, nachdem er sie zum Baierischen Kriege insgeheim aufgereizt hatte c), sie nunmehr öffentlich verließ, und des allgemeinen Landfriedens von 1389. nicht anders theilhaftig machen wolte, als wenn sie sich mit den Fürsten ausgesöhnt hätten, wodurch sie also der Diskretion dieser vollkommen überlassen waren d). Nunmehr wurde das große Bündnis der oberländischen Städte ganz gesprengt, und wir treffen nur noch einzele Verbindungen der Schwäbischen Städte von 1395. e) gegen den Schleglerbund, und von 1397. f) mit den Herzogen von Oestreich an.

Diese Verbindungen erwarben jedoch den Reichsstädten ein solches Ansehen, daß man ihnen nun den Zutritt zu den Reichsversammlungen erlaubte, und sie zu den kaiserlichen Berathschlagungen beyzuziehen pflegte. Anfangs genossen dieses Vorrecht nur fünf

ordine — aduersarios habuerunt, vt Portas ciuitatum et oppidorum egredi tuto nulli penitus liceret. Vnde Liga seu Confoederatio eorum fuit iterum dissipata, nec pacem inuenire potuerunt, quousque animos principum multis pecuniis datis sibi conciliassent.

c) Häberlins Reichshist. B. IV. S. 149. ff.

d) a. a. O. S. 155. ff.

e) ap. *Wencker* tr. de Vsburg. p. 103.

f) ap. *Datt.* de pace publ. L. I. c. 12. p. 89.

fünf Städte, als Rom, Venedig, Florenz, Pisa und Lübeck, wie es Kaiser Karl IV. aus den Reichsakten bezeugte g). Allein auf dem Reichstage, den 1309. Kaiser Heinrich VII. gehalten hat, erschienen schon die Landbothen von sämtlichen unmittelbaren Städten Teutschlands, und gaben neben den Kurfürsten und Fürsten ihre Stimmen. h) Sie besaßen jezo als Reichsstände ein förmliches Sitz- und Stimmrecht, und die neuerhaltene Reichsstandschaft befestigte sich durch ihre Bündnisse, wodurch sie dem alten Adel und der hohen Geistlichkeit gleichgestellt wurden.

Aus verschiedenen Urkunden i) dieses Zeitalters lernt man, daß das Stadtrecht in der Befugnis bestanden hat, einen Ort mit Mauren und Gräben zu umgeben, ihn

g) Des Minoriten Lesemeisters Chronick ad a. 1375. beym Willebrandt hans. Chron. Abth. II. S. 45. De olden Registre der Keysere wisen dat vs: dat se mogen gan in des Kaisers Rat wor se sin, dar de Keyser is. De vyf Stede sint Roma, Venedig, Pisa, Florentie unde Lübecke.

h) *Albert. Argent. Chron. pag. 114.* Mansit ibi Rex VI hebdom. cum principibus Electoribus et aliis principibus et *Ciuitatum nunciis* de suo transitu et de praestandis seruitiis in Italiam disponendo.

i) Dipl. Lud. IV. de 1328. ap. *Goldast.* Constit. Imp. T. I. p. 330. Urkunde Kais. Ludwigs IV. von 1338. für Bischof Gerhard von Speyer über den Flecken Udenheim in *Londorp.* Act. Publ. T. I. p. 144.
Urkunde K. Karls IV. von 1364. für die Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg über das Dorf Laichingen bey Oettinger de jure et controv. limit. p. 65. 66.

mit Thürmen und Erkern zu befestigen, mit Thoren zu versehen, und darinn Jahr- und Wochenmärkte zu halten. Das Unwesen mit Aufnahme der Pfahlbürger dauerte in diesem Jahrhunderte bey den Städten fort, und vergrößerte die Mishelligkeiten zwischen ihnen und dem Reichsadel nicht wenig. Kaiser Karl IV. machte deswegen 1354. das Gesez, daß Niemand das Bürgerrecht in einer Stadt genießen könnte, der nicht darinn wirklich und beständig wohnhaft wäre, und nicht alle bürgerlichen Dienste und Beschwerden mittrüge. Er wiederrief ausdrücklich alle entgegenstehende Privilegien und Verträge, und belegte die Uebertretung mit einer Strafe von 100 Mark löthigen Golds. Obschon das Gesez hernach der goldnen Bulle einverleibt wurde, so fand seine Vollziehung doch noch viele Schwierigkeiten, wie wir es aus den oben angezeigten Bundbriefen ersehen, und es folgten noch eine Menge Bestätigungen und Wiederhohlungen nach k). Weil auch die Verschuldung des Adels oft Gelegenheit zu Mishelligkeiten mit den Städten gab, so suchte Karl den Frieden zwischen den Bürgern und den Edeleuten dadurch zu erhalten, daß er diese zur Wirthschaft und Sparsamkeit ermahnte, den Reichsständen die Errichtung besonderer Kleiderordnungen und Aufwandsgesezze empfahl, damit der unmäßigen Verschwendung und Schwelgerey Einhalt geschähe, welche die

k) Häberlins Reichshistorie B. VIII. S. 280. 281.

die Veräußerung des größten Theiles der väterlichen Erbgüter nach sich gezogen hätten. Nach dem Zeugnisse Aventins wurden durch den ausschweifenden Pracht und die Ueppigkeit dieses Zeitalters Geld, Hausrath, Landgüter, Aecker, Wiesen, Gärten, Schlösser, ganze Städte und Dörfer durchgebracht und verschwendet, wie uns davon die unzähligen Verkäufe der Güter und Unterthanen an die Stifter und Klöster überzeugen 1).

1) Steinhofers Wirtemberg. Chronick S. 51.

XXVI.

Levantischer Waarenzug aus Italien durch Hochteutschland nach Sachsen. Vermehrung des innern Handels. Soest. Erfurt.

Die Theurung des Jahrs 1313., welche verursachte, daß man das Getreide aus Sizilien hohlte, und über die Alpen mitten durch Teutschland führte a), vermehrte den Venedischen Spezereyhandel durch Tyrol nach Oberteutschland, und da um diese Zeit die Hansa sehr oft aus Unzufriedenheit gegen die Niederländer allen Handel mit ihnen sperrte, und folglich nicht mehr ihrer Gewohnheit nach daher die Italienischen Waaren kommen ließ, so wurde nunmehr Niederteutschland und die Seestädte mit diesen Produkten aus Hochteutschland versehen, und der Levantische Waarenzug gieng nun mitten durch Teutschland nach Erfurt und Braunschweig. Dieser veränderte Handelsweg wurde durch die eifrigen Bemühungen Kaiser Karls IV. immer stärker benuzt, und selbst Breslau bekam landwärts Handelsverbindungen mit Venedig. Denn König Wenzeslaus ertheilte 1387. den Breslauischen

a) Steinhofers Würtemb. Chronick S. 38. Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises Th. I. S. 640. zum Jahr 1351.

schen Kaufleuten seinen Schuz zu Transportir
Waaren nach Venedig b).

Jezo war also ein gedoppelter Handel zwisch... Ober- und Niederteutschland. Der eine gieng auf dem Rheinstrome nach den Niederlanden, und dann weiter zur See nach Hamburg, Bremen und Lübeck, oder auch manchmal von Brügge und Antwerpen auf der Achse über Köln und Soest nach Braunschweig, Lüneburg, Erfurt u. s. w. in die Niederteutschen Provinzen c). Der andere Handelsweg kam von den Alpen quer durch Teutschland. Braunschweig und Erfurt waren hiebey die Lagerstädte, wo sowol die Nürnberger und Augspurger Krämerwaaren und Hausgeräthschaften, als die fremden levantischen und italienischen Produkte niedergelegt wurden. Die ältere Niederlage der levantischen Spezerey zu Braunschweig kam aber nicht aus Oberteutschland, sondern aus Brügge her, als wohin fast alle Asiatischen, Ostindischen und Chinesischen Waaren durch die Italiener und Portugiesen zur See gebracht wurden. Daß Soest um diese Zeit noch einen blühenden Handel geführt hat, sieht man,

b) Urk. in Lünigs Reichsarchiv Tom. XIV. n. 36. p. 254.

c) *Dipl. ap. Hæberlin Anal. Tom. I. p. 211. n. 4.* Mercatoribus Hanſae per ciuitatem Antwerpiam aliaque omnia inferioris Germaniae loca quorumlibet pannorum et rerum tranſitus ſiue transuectio ad partes Ciuitatum ſiue territoriorum Hanſae — liber — manere debeat.

außer den von mir bey der Beschreibung der Stadt gelieferten Stellen d), aus ihrem ältern Stadtrechte, das 1301. vermehrt worden ist. Es werden darinn verschiedene vortheilhafte Verordnungen für diejenigen gemacht, die über See oder in entfernte Länder handeln würden e). Gleiche Nachrichten liefert uns ihre Polizeyordnung von 1650. ee), die nur eine Wiederhohlung uralter Verordnungen ist. 1320. begehrte sie vom Magistrate zu Southampton in England die Rückgabe eines weggenommenen Fahrzeugs, weil sich verschiedene Waaren von Stahl und Eisen darinn befunden hätten, die ihren Bürgern angehörten. 1321. sehen wir einige Soestische Bürger sich des Handels wegen zu Reval aufhalten, und 1350. befand sich eine ganze Gilde Soestischer Kaufleute zu Riga, die dort ihr eigenes Waarenlager und einen besondern Aldermann hatten.

Erfurt, durch seinen Waidhandel berühmt, und seit der ältesten Zeit im Besitze eigener Tuchmacher- und Lohgerber-Innungen, befand sich im Mittelpunkte des innern teutschen Handelsverkehrs, und versah Hessen, Fran-

d) Vergl. oben Th. I. Absch. 63. S. 542. Absch. 52. S. 437.

e) Stat. Sulat. ant. ap. *Westphalen* Tom. IV. Script. rer. Cimbr. et Megapol. pag. 3072. n 130. 131. 132.

ee) tit. 1. §. 1. ap. *Emmingbaus* Memorab. Sulat. pag. 276 seqq.

Franken und Thüringen mit fremden Produkten. Alles gieng bey ihr durch, was nach Frankfurt am Main, Nürnberg, Augspurg, oder überhaupt in Baiern, Schwaben und Oestereich bestimmt war. Weil sie schon von Karl dem Großen f) das Stapelrecht und den Straßenzwang bekommen hatte, so mußten sowol die Waaren, die aus Nieder = nach Oberteutschland giengen, als von daher kamen, ihren Weg durch ihre Stadt nehmen, und im öffentlichen Lagerhause einige Zeit feilstehen. Vor dieser Feilbietung durfte an einem andern Orte nichts verkauft werden g).

f) Capit. L. III. c. 6.

g) Karl von Dalberg Versuch eines Beytrags zur Geschichte des Erfurtischen Handels, in den Act. Acad. El. Mogunt. Erfurt. §. 4. 5. 8.

XXVII.

Produkte und Handel in der Markgrafschaft Brandenburg, in Pommern, an der Oder, Elbe und Saale. Fischerey. Schiffarth. Zolltarife und Getreidepreise. Handelspolizey.

So groß auch der Handel der übrigen Marken in dem vorigen Jahrhunderte gewesen ist, so wurde er doch jezo von dem Handel der Neumark weit übertroffen. Dieser wurde größtentheils auf der Oder und Warta geführt. Seit 1311. hatte man sich die freye Fahrt durch Stettin bis an die Ostsee erworben. Man hatte dabey bloß diesen geringen Zoll zu entrichten, daß vom Schocke Eisen und vom Zentner Kupfer oder Bley 1. Pfennig gegeben werden mußte; ferner vom Faße Stahl 12. Pfennige, von der Tonne Salz 1. Scherf, von der Tonne Fische 1 Pfennig, von jedem Mühlsteine ebensoviel, desgleichen vom Stücke Landtuch, vom feinen Tuche aber 4. Pfennige, vom Steine Hanf 1. Scherf, vom Wispel Hopfen 1. Pfennig, ebensoviel vom Steine Schmeer oder Talch und von der Tonne Heringe, ferner vom Schock Mulden 1. Scherf, von der Pippe Wein, vom Steine Pech, vom Scheffel Korn 1. Pfennig, vom großen Steine Wolle und vom gewöhnlichen Steine Flocken ꝛc. 1. Scherf, wie man dieses aus der Urkunde Kurfürst

Ot-

Ottens von 1373. a) für die Stadt Landsberg sehen kan. Zwischen den Jahren 1375. bis 1377. hatte ein Markgraf von Brandenburg folgende Zolleinkünfte: aus Oderburg 14 Schock Groschen, aus Schnackenburg Eintausend Schock, Saremunt 2. Schock, Berlin Einhundert Schock, Wrizen 73. Schock, Gardeleve 60 Schock, Tangermünde 40. Schock, Libenberg 26. Schock, Mittenwalde 12. Schillinge, Havelberg 70. Schock, Spandau 2. Schocke, Stendal 1. Schock, Lenzen 80. Schock, Hohenvinow und Neustadt Eberswalde 80. Schock, Münchenberg 26. Schock, Trebyn 12. Schock, Ruppin Einhundert Schocke, und Küstrin 2. Schillinge; wobey aber zu bemerken, daß Einigen von denen Städten, die nur ein paar Schillinge des Jahrs einbringen, der Zoll erlassen worden ist, und sie diese Abgabe bloß zum Gedächtnisse der Begnadigung abgereichet haben. Anderer beträchtlicher Handelsörter, als Frankfurt an der Oder, Salzwedel ꝛc. ist hier gar nicht gedacht, weil sie damals selbst die Zolleinkünfte bezogen, und nichts abzugeben hatten. Die ganze Landesherrliche Einnahme an Zoll bestand also in 3200. Schock Groschen b). Hierunter waren aber folgende Zollabgaben nicht mitgerechnet. Es

machte

a) ap. *Gercken* Cod. dipl. Brandenburg. Tom. II. p. 197.

b) Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg, und Herzberg in den Anmerk. S. 18.

machte noch der Elbzoll vom Pack Tücher zu 24. Stücken 4 Schillinge, vom Packe Leinwand zu 2400. Ellen 2 Schillinge. Einhundert Ellen gaben 1. Pfennig, die Last Felle von 240. Stücken 2. Schillinge, überhaupt das Schifspfund auf 280. Pfund gerechnet, 2. Pfennige c). In einer Urkunde Kurfürst Ludwigs des Jüngern von 1364. d) wird der Zoll zu Pritzwalk bloß von Wein, Kauscherwein, Waid, Weizen, Eggestahl, Mühlsteinen ꝛc. genommen, und Seife und Lichter ganz freygelassen.

Die Vortreflichkeit des gleichzeitigen Akerbaues ergibt sich aus den Getreidepreisen vom Jahr 1336. wo der Scheffel Weizen mit 2. Schillingen, der Scheffel Rocken mit 18. Pfennigen, und der Scheffel Haber oder Gerste mit 1. Schillinge bezahlt wurde e), und bey diesem Werthe durfte das Getreide ausgeführt werden. Die Preise von den Jahren 1375. 1376. und 1377. zeigt uns das Landbuch Kaiser Karls IV. f). Der Wispel Rocken oder Ger-

c) Lenzens Brandenburg. Urkund. S. 45.

d) Gercken Cod. dipl. Brand. Tom. V. p. 101.

e) Möhsen S. 222.

f) Landbuch des Kurfürstenthums und der Mark Brandenburg, welches K. Karl IV. K. in Böhmen und M. v. Brand. im J. 1375. anfertigen lassen, wie auch das Register des Landschosses einiger Kreise der Kurmark vom J. 1481. aus den in den Brandenburgischen Landesarchiven befindlichen Originalien herausgegeben und mit Anmerkungen erläu-

Gersten kostete Ein Stück Geld, lat. frustum, welches 1. Pfund Brandenburgischer Silberpfennige, oder 20. Schillinge ausmachte. Der Wispel Haber 10. Schillinge. Dem Stücke Geld stand auch gleich 16. Scheffel Weizen, oder 12. Scheffel Erbsen, oder 2. Schock Hühner. Im geringern Maaß bezahlte man den Scheffel Rocken und Gerste mit 10. Pfennigen, oder heutige Preußische Wehrung, mit 24. Groschen 3. Pfennigen, den Haber mit 5. Pfennigen oder 2. Groschen $1\frac{1}{2}$. Pfennigen, den Weizen mit 16. Pfennigen oder heutzutage mit 6. Groschen $9\frac{4}{7}$. Pfennigen, die Erbsen mit 20. Pfennigen, also mit 8. Groschen 6. Pfennigen; das Huhn mit 2. oder vielmehr heutzutage $10\frac{2}{7}$. Pfennigen; das Pfund Wachs damals 3. Groschen und jezo 7. Groschen 6. Pfennigen; das Pfund Pfeffer zu 8. oder nunmehr 22. Groschen 6. Pfennigen.

Der Heringsfang unweit den Teutschen und an den Schonischen Küsten brachte den Märkern viel Geld ein, weil sie theils unmittelbar den Vertrieb der Heringe besaßen, theils wenigstens davon den Oekonomiehandel besorgten ff). Die ungeheure Menge, die zuweilen vorräthig war, machte, daß man häufig davon das Fett auskochte, und

läutert von Ew. Friedr. von Herzberg, Berl. u. Leipzig 1781. S. 7. und S. 360.

ff) Siehe oben Th. I. Abschn. 49. S. 405.

und Tonnenweise nach Hamburg verschickte g). Es ist ziemlich gewiß, daß man schon im XIV. Jahrhunderte in der Mark die Kunst verstanden hat, die Heringe einzusalzen und zu pöckeln; Herzog Johann von Görlitz verbietet 1388. den Fischern in Küstrin, ihre Fische in Tonnen einzusalzen, und es wird ihnen befohlen, dieselbe noch frisch alle Tage auf den Markt zu bringen gg). Wilhelm Beuckelson mag also wol das Einsalzen zuerst in den Niederlanden eingeführt, und es auf eine schmackhaftere Weise gethan haben, aber erfunden hat er die Sache gewiß nicht. Man trieb auch in der Mark einen großen Handel mit geräucherten und getrockneten Fischen, wovon ganze Frachtwägen aus Würzen und Freyenwalde nach Meißen, Sachsen, Thüringen und nach dem Harze giengen h). Die Böhmischen und Schlesischen Erze und Foßilien wurden größtentheils von Pragischen Kaufleuten, die davon zu Salzwedel und Tangermünde große Niederlagen hielten, durchgeführt, und hatten vermög der Befreyung Markgraf Hermanns von Brandenburg von 1304. ganz mäßige Zollabgaben zu entrichten i). Salzwedel scheint auch in diesem Jahrhundert ein sehr be-

g) Möhsen Th. II. S. 203. 204.

gg) Anderson Th. II. S. 557. Sprengel Umf. u. Wachsth. der Erdk. S. 83. 84.

h) Möhsen S. 205.

i) Ebendersf. S. 206.

beträchtlicher Handelsplaz gewesen zu seyn, wo insbesondere sehr viele Tücher verfertiget wurden. Neben ihr hatte Stendal den größten Handel. Die Stadt Frankfurt an der Oder erhielt 1324. das Zollrecht von Kaiser Ludwig IV. und von seinem Sohne Markgraf Ludwig dem Aeltern 1327. 1349. und 1351. die Befreyung von der Orbede k). Einige Städte führten großen Handel in auswärtigen Staaten, wie Pasewalk, Templin und Prenzlow, die 1320. in ganz Pommern und Dänemark, besonders in Schonen und zu Valsterbode die Zollfreyheit erhielten l). Sonst zeigen noch eine andere Reihe von Zollprivilegien, wie sehr die damaligen Landesherren für die Aufnahme des Gewerbes besorgt gewesen sind m). Markgraf Woldemar von Brandenburg befreyte 1317. die Bürger zu Berlin und Köln an der Spree, daß sie nicht

k) Von Herzbergs Anmerk. zum Landbuche Karls IV. S. 31.

l) Urkunde der HH Otto und Wratislaw der Wenden, Cassuben und Pommern von 1320. in den hist. Beyträgen die Preuß. Staaten betr. Vortmer scolen de Borgere tollen vry wesen in Dennemarken, sunder to Sconore vndt to Valsterbode, vndt in allen vnsen Landen tollen vry in Watere vndt in Stedten, deselben Vryheit scolen unsere Burgere hebben to Prenßlaw, Pasewalk und Templin. Th. I. S. 75.

m) Berichte der Buchhandl. der Gelehrten St. IX. S. 728.

nicht schuldig seyn solten, mit ihren Waaren zu Oderberg zum Stapel aufzukehren, sondern nach bezahlten Abgaben hinfahren könnten, wohin sie wolten. Er gab ebendenselben ohne Ausnahme das Recht, so oft bey fruchtbaren Jahrgängen ein Ueberfluß an Getreide vorhanden seyn würde, dasselbe außer Lands zu führen mm).

Nicht allein die Märker, sondern auch die Sachsen, Slaven und die übrigen Einwohner Niederteutschlands hatten ihre beßte Nahrung von der Fischerey, und hauptsächlich vom Heringsfange in der Ostsee. Der Hering zeigte sich 1313. bey Schonen, und am Ende des Jahrhunderts als Ströhmling an der Norwegischen Küste. Schonen und Norwegen waren am Strande ganz mit teutschen Fischerhütten und Kaufmannsbuden angefüllt. Fast jede teutsche Handelsstadt hatte ihren eigenen Plaz und

mm) *Dipl. ap. Mylium in C. C. March T. VI.* Abth. *I. p. 3. 4.* — quod quemcunque portum noſtri oppidi Oderberge applicauerint cum ſuis mercimoniis quibuscunque, dummodo ſatisfecerint pro vſualibus juribus et juſticiis reddendis, quod ipſius bona extant vehendo tranſportare poterunt quocunque decreuerint pro ſua vtilitate. — — ſi conditor cunctarum rerum dederit plenos vbertatis annos et fertilitatis; ita quod copia frumentorum ſuperabundat ad educendum, ſicut quondam fuit conſuetum; tunc communes ipſarum ciuitatum inhabitatores, qui ad hoc ſufficere poſſunt, hanc educere poſſunt plena libertate, nullis eorum ciuium in eo quoquomodo praeferendis.

und ihr Revier. Es kamen zuweilen etliche tausend Schiffe zusammen. Die Hanseschiffe verführten sie zur See, und die Sächsen zu Lande mmm). Hamburg hatte überhaupt jezo den Verkehr mit allen westlichen Staaten Europens, und erhielt 1365. von Kaiser Karl IV. noch eine befreyte Reichsmesse, die 3. Wochen fortdauerte n).

Die beiden Märkischen Städte Prenzlau und Pasewalk hatten gegen einander das ausschließende Flößrecht, und durften das Holz dazu frey in den Markgräflichen Heiden hauen. Eben so durfte außer ihnen Niemand auf der Uker ein- und ausschiffen. Ihre Einwohner konnten Korn und alles Kaufmannsgut zu Wasser und zu Lande frey ausführen, und auf der Uker genossen die Fremden und die Einheimischen die freye Schiffarth. Zum Behuf des Verkehrs solte zwischen beiden Städten ein neuer Weg angelegt werden nn). Neustadt Eberswalde erhielt 1306. von Markgraf Hermann den Marktzoll geschenkt o), und 1378. vom kaiserlichen Hauptmann Franzkow ein Zeugnis ihrer Zollfreyheit zu Odersberg

mmm) Th. I. Abschn. 49. S. 405. 406.

n) a. a. O. Abschn. 63. S. 533.

nn) Urk. v. 1310. a. a. O.

o) Urk. am a. O. S. 76.

und in den andern Märkischen Städten p). Die Bürger zu Alt- und Neu-Brandenburg waren schon 1170. von Kaiser Friederich I. von allen Zollabgaben in der Mark freygesprochen q). Ueberhaupt war ein großer Handel und eine beträchtliche Schiffarth im Anfange des vierzehenten Jahrhunderts auf der Elbe und auf dem Oberstrohme. Markgraf Heinrich von Meißen und Osterland verlieh 1313. der Stadt Guben das Magdeburgische Recht und eine Niederlage von Salz und Heringen. An ihrem Jahrmarkte waren alle Kaufleute mit Ausnahme der Salzkäufer vom Zolle und allen Marktabgaben befreyt. Eben so genossen ihre Bürger, die mit eigenen Schiffen auf der Oder fuhren, zu Fürstenberg die Zollfreyheit, und nur von fremden Schiffen hatten sie den halben Zoll zu erlegen. Binnen einer Meile von Guben sollten alle Krezschemen, Malzhäuser, Schusterläden und Gewandhäuser niedergerissen, und außer den Planken der Stadt dergleichen bürgerliche Nahrung nicht geduldet werden r). König Johann von Böhmen bestättigte der Stadt Pirna ihre Stapelgerechtigkeit, oder, nach dem Ausdrucke des Diploms, ihre Niederlage und Ladung, wie sie dieselbe von Alters hergebracht hätte. Dieses Recht bestand in dem erhöhten Magdeburgischen Zolle von allen befrachteten

p) ebendas. S. 77.

q) in den angez. Beyträgen S. 79.

r) Dipl. ap. *Horn.* in Henrico ill. p. 154. sqq.

ten Schiffen, die im Pirnischen Hafen anlangten, und weiter fahren wollten, als vom Schock Salz 36. Pfundische Pfennige, ein vollgeladenes Schif 3. Mark Silber ad cambium s). Wenn es aber ausgeladen wurde, und der Schiffer nahm für die Fracht andere Waaren, Steine und Holz zurück, so gab er nichts. Dagegen ein Schif, das zum erstenmal hier befrachtet wurde, mußte Zoll geben, wovon bloß die neuerbauten Schiffe befreyt waren, die Steine und Holz den Strohm abwärts fuhren, und vor dem Grundeise wieder heraufkamen. Denn in diesem Verabsäumungsfalle mußte es ein halbviertel Vierting (quartum dimidium fertonem) bezahlen. Ebendasselbe galt bey den Schiffen, die Archen und Brahmen genennt wurden. Ein Floz, der frisch am Strande gebaut wor-

s) Dieser Ausdruck scheint eine Abgabe ans Wechselhaus oder Münzhaus, welche vereinigt waren, zu bezeichnen, und obschon eigentlich dahin nur etwas gewisses für den baaren Geldumsaz und die Vermünzung bezahlet wurde, so scheint man doch in der Folge darunter alle Kämmereyeinkünfte an Markt- und Zollgeldern der Stadt begriffen zu haben. Es wird z. B. in einer Urkunde Graf Johanns von Holland befohlen, daß die Schiffer den Zolleinnehmern einen Schein aus dem Münzhause (Syngrapha e taberna Nummularia) vorzeigen sollten, daß sie ihre Waaren zu Dordrecht erkauft hätten. *Dipl. de 1299. ap. Leuber de Stap. Sax. n. 297.* — Ne praeternauigare aliquos permittent, nisi prius Syngrapha e taberna Nummularia, quae Dordrechti est, petita, testentur, se illas merces suas Dordrechti emisse.

den', und Holz oder Steine führte, Bauholz nach Magdeburg oder daher, und zwar das Schock zu

60. Stücken Schwellen	½. Loth.
— — Balken	4. Pfennige.
— — Trabes, vielleicht Träger oder Planken	6. Pfennige.
— — Sparren	2. Pfennige.
— — Bretter	1. Pfennig.
60. Schock Ramschenkel	4. Pfennige.
— — Stuckschindeln	8. Pfennige.
— — Becherholz	8. Pfennige.
Steine	2. Pfennige.
Dergleichen, Schalen genannt	1. Pfennig.
Schleifsteine	1. Pfennig.
Die Carrata Honig	1. Vierting.
Das Sturniz Honig nach Böhmen	3. Pfennige.
Der Wagen Honig von Bauzen, Dresden oder anderswoher	14. Pfennige.
Die Last Zinn, Bley und Kupfer	¼ Vierting.
Der Zentner davon	2. Pfennige.
Der Stein	½. Pfennig.
Eine Braupfanne	4. Pfennige.
150. Rindshäuthe und Pferdehäuthe aus Böhmen über der Elbe und anderswoher	½. Mark.

Hun-

Hundert Bockshäuthe und Rindsleder	10. Pfennige.
Hundert Schafsfelle	½. Loth.
Hundert Ziegenfelle	4. Pfennige.
Eine rohe Hauth	½. Pfennig.
Das Saum feiner Tücher	½. Vierting.
Ein feines böhmisches Tuch	4. Pfennige.
Ein kurzes Rheinisches und Boppardisches (Poprensis) Tuch	3. Pfennige.
Landtuch	2. Pfennige.
Der Einwohner, der dergleichen Tücher nach Böhmen führte, gab nur den halben Zoll.	
Dresdnische Tücher	1. Pfennig.
Ausgeschnittene Tücher gaben nichts.	
Das Fuder Französischen, Ungrischen, Oesterreichischen u. Elsäßer Weins	1. Viert. 2. Grosch.
Eingeführter Wein	2. Groschen.
Ein Fremder, der seinen eingeführten Wein in der Stadt ausschenkte, bezahlte keinen Zoll, sondern nur den Bürgern zu Kellerzins	1. Vierting.
Salz, zu Pirna ausgemessen, und nach Böhmen verführt, vom Schocke, zu 100. Sturnizen gerechnet	2. Groschen.
Dergleichen auf Wagen angefahren und zu Wasser verschift	4. Groschen.

Ein vierspänniger und dreyspänniger Wagen mit Salz	11. Pfennige.
und ans Wechselhaus	3. Groschen.
Ein einspänniger Wagen	11. Pfennige.
und an das Wechselhaus	2. Groschen.
Ein Wagen mit Heringe von mehr als einer halben Last befrachtet	14. Pfennige.
und zum Wechsel	4. Groschen.
Eine Biga t) Salz	6½. Groschen.
ferner an das Wechselhaus	2. Groschen.
Der Wagen mit Heringe, der mehr als eine halbe Last führte	14. Groschen.
Zu Wechsel	4. Groschen.
Ein Heringswagen zu mehreren Lasten, von jeglicher Last	2. Groschen.

Ein

t) Biga ist kein zweyspänniger Wagen oder Karren, denn hievon wird sie sowol hier als in andern Urkunden genau unterschieden. Mir scheint es die Fracht eines Maulthiers, die es auf beiden Seiten in Körben trug, zu bedeuten. *Privil. AEp. Trev. de 1346. 1354. et 1376. ap. Hontheim in Histor. Trev. diplom. Tom. II. n. 663. p. 152. n. 673. p. 165. et in Broweri Ann. Trev. T. II. L. 18. n. 42. p. 246.* qui bona vel merces aliquas per terras in bigis vel curribus vehunt, siue ducunt, si bige vel currus huiusmodi labantur, vel cadant vel confringantur, vel etiam si bige sic cadentes seu dum franguntur eorum propriis ductoribus vel aliis aliquod nocumentum corporis inferant, bona, res et merces huiusmodi animo sibi retinendi tenere occupando.

Ein Wagen mit einer halben Last, oder weniger	14. Groschen.
Der Wagen mit einer ganzen, oder mehr als mit einer halben Last	14. Groschen.
Zu Wechsel	4. Groschen
Die Tonne Fische zahlt eben soviel als die Tonne oder Last Heringe.	
Der Wagen mit Fische, Zoll	14. Groschen.
Zu Wechsel	4. Groschen.
Die Last Heringe, die auf einem Schiffe von Magdeburg ankömmt, Zoll	1. Vierding.
Das Schif, das aus Magdeburg Salz oder Heringe oder beides heraufführt, gab Wechsel	3. Mark.
Ein Schif, das Heringe nach Tetschin oder in Böhmen lieferte, zahlte von jeder Last	½. Vierting.
Fische und Heringe, die auf Marktschiffen ankamen, gaben ebensoviel.	
Die Last Heringe	3. Pfennige.
Die Tonne desgleichen	3. Pfennige.
Die Tonne Fische	3. Pfennige.
Der Zentner Kreide (Critae)	1½. Pfennige.
Der Wagen, der einen Sack humuli bringet	14. Pfennige.

Wenn aber der Sack weiter zu Wagen oder im Schiffe verführt wurde,	½. Vierting.
Biga humuli	7. Pfennige.
Bey weiterer Verführung noch	½ Vierding.
Das Reff humuli	1. Pfennig.
Wenn es weiter gieng	2. Pfennige.
Der Wagen mit Fleisch gab ohne Wechsel bloß	14. Pfennige.
Perna	3. Pfennige.
Eine Fleischseite	1½. Pfennige.
Das Schock Keulen	8. Pfennige.
Das Schock Hammen	4. Pfennige.
Schmales Parchenttuch	1. Pfennig.
Dergl. breites	2. Pfennige.
Jerichowisches Tuch (Pannus Ierischensis)	2. Pfennige.
Der Zentner Pfeffer und anderer in Säcken emballirter Waaren	1. Loth.
Der Stein Seife	3. Pfennige.
Der Stein Flachs von Kalbe	3. Pfennige.
Der Kaufmann, oder Kaufmannsdiener, der seine Waaren selbst bey sich führte, bezahlte den Zoll nach den Pfunden und nach der Anzahl. Sein Wagen gab überdem noch	14. Pfennige.
Der Stein Wolle hinab	1. Pfennig.
Ebenderselbe, wenn er über die Elbe oder in Böhmen gieng	2. Pfennige.

Der

Der Stein Speck	1. Pfennig.
Der Stein Talch hinab	1. Pfennig.
Ueber die Elbe aber, oder in Böhmen	2. Pfennige.
Das Malder Weizen, Rocken, Gersten, Malz, Erbsen, Wicken	2. Pfennige.
Das Maaß Mohnsaamen	2. Pfennige.
Das Maaß Hirsen	2. Pfennige.
Jeder Fruchtwagen	4. Pfennige.
Der Stein Garn, der nach Böhmen gieng	2. Pfennige
Anderswohin aber nur	1. Pfennig.
Der Stein Wachs	3. Pfennige.
6. Scheeren	1. Pfennig.
6. Pflugscharen	1. Pfennig.
Das Schock böhmischer kleiner Messer	5. Pfennige.
Vom verkauften Pferde, der Verkäufer und Käufer jeder	1. Pfennig.
Vom Ochsen	1. Pfennig.
Von einem Schweine	1. Pfennig.
Von einer Ziege	$\frac{1}{2}$. Pfennig.
Vom Ziegenbocke	$\frac{1}{2}$. Pfennig.
3. Schafe	1. Pfennig.
Ein Esel	30. Pfennige.
Ein leeres Schif, Boink genannt, das heraufkömmt, und ohne Bord wäre	2. Pfennige.
Ein dergl. mit einem Bord versehen	4. Pfennige.
Ein Nachen nur aus einem Brette gemacht	2. Pfennige.

Ein dergl. aus 2. Brettern	4. Pfennige.
Hundert Hasenfelle	4. Pfennige.
Hundert Fuchspelze	½. Loth.
Hundert Marderfelle (Asperiolinae)	2½. Pfennige.
Ein mit Sensen und Degen befrachteter Lastwagen	14. Pfennige.
Das Hundert Sensen auf der Elbe	4. Groschen.
Hundert Degenklingen	4. Pfennige.
Eingeführter böhmischer Wein, wenn er gegen Salz umgetauscht worden, gab nichts.	
Wenn er aber auf baar Geld verkauft war	2. Groschen.
Wenn ihn der Käufer nach Dresden führt	2. Groschen.
Der Frachtwagen mit Stahl	4. Pfennige.
Ein Wagen mit Zwiebeln (Ceparum)	2. Ristas.
Ein Wagen Knoblauch	2. Ristas.
Der Zentner Schnittlauchsaamen (Seminis porri)	2. Groschen.
Dergl. Rübesaat	1. Groschen.
De esoce adducto	1. Pfennig.
Von Ruhmb	1. Loth.
An Fährgeld (Naulum) über die Elbe ward vom Pferde ½. Pfennig gegeben, und wenn der Fuhrmann in der nemlichen Woche wieder zurückkehrte, bezahlte er weiter nichts.	

Ein Fußgänger gab ebensoviel, und genoß gleiche Befreyung, wenn er in derselben Woche wieder zurückkam. Jeder Bürger, der ein eigenes Haus zu Pirna von 10. Mark an Werthe besaß, und davon die gehörigen Abgaben entrichtete, war von seinen Waaren, die er auf eigenen Frachtwagen einführte, von allem Zolle und Wechsel befreyt. Ein Bürger aber, der kein Haus hatte und doch von 5. Mark versteuerte, bezahlte nur die Helfte an Zoll und Wechsel. Ein Einwohner, der dem Fremden seine Waaren zuführte, haftete für diesen in Ansehung aller Abgaben. Kein Fremder durfte bey Strafe am Dienstag mit seinem Salzwagen über den Markt disseits des Steinwegs fahren. Jeder auswärtiger Fischhändler mußte seine Fische den ganzen ersten und den andern Tag bis 9. Uhr feil haben, und solte sie vor Ablauf dieser Zeit weder Theilweise, noch einzeln verkaufen. Ebenso mußte der fremde Kornhändler sein Getreide sogleich verkaufen, und durfte es bey Strafe von 5. Schillingen auf keinem Boden niederlegen. Ebenderselbe konte seine eingeführten Heringe nicht einzeln, sondern im Ganzen nach der Anzahl Lasten verkaufen.

Wir sehen aus diesem Diplome, daß der Handel und die Schiffarth auf der Elbe von Pirna bis Magdeburg um diese Zeit sehr lebhaft

haft gewesen ist, und ein Vertrag des Erzbischofs Burkards mit der Bürgerschaft von Magdeburg von 1309. u) belehrt uns, daß sich hier der Sächsische Kornstapel befunden, und dessen Einwohner vorzüglich mit der Verschiffung des Getreides beschäftiget hat. Die Stadt empfieng gewisse Abgaben vom Weine und daneben Weggeld und Brückengeld v). Der Erzbischof entsagte der Einnahme von einem halben Vierting, desgleichen alles neuen Zolls, des Umgelds und Geleites von jedem Weinwagen, und versprach sich mit dem alten Zolle zu begnügen w). Die Ausfuhre des Getreides blieb solange, als keine Theurung entstand, ganz frey, und durfte vom Erzbischoffe mit keiner Abgabe beschwert werden x), die Ausschiffung aber mußte in der Altstadt geschehen y). In dem dreyjährigen

u) bey Benjamin Leuber Disquisit. plenar. de Stapula Saxon. Budissin 1658. n. 1703.

v) Urkunde am a. O. §. 2.

w) Ebendas. §. 4.

x) §. 5. Echt umb dat Korn, dat men de Elve nedderscheppet dar wy Geld offnamen von Borgeren und den Gesten, is gededinget, dat wy daraff kein Geld nehmen sollen, vnd dat dat fort also stamsel, dat man dat Korn führen schöll dewyle man es im Lande entberen mag.

y) §. 6. Ock schall de Schepinge des Korns nirgende seyn, weder baven der Stadt noch benedden der Stadt von vnser heit und Willen, sondern tho der Altenstadt.

gen Waffenstillstande z), den 1377. Kaiser Karl IV. zwischen dem Erzbischof Peter und der Stadt Magdeburg zu Stande brachte, heist es diesen Gegenstand betreffend: „Fürbaß mehr umb die Schiffungen des Korns ist unsere Meynunge, daß das bleiben solle, in Allen der Maßen, als es von Alters gehalten ist.„

Halle scheint in diesem Jahrhunderte ebenfals seinen alten Handel und die Schiffahrt auf der Saale, an welchem Strome sich noch 1366. verschiedene Schleußen befanden a), fortgesezt zu haben. Sie besaß zudem als uralte Stapelstadt ein großes Kaufhaus, das 1327. der Erzbischof Otto von Magdeburg dem Magistrate überließ b), und welches die heutige Wage ist. Pabst Bonifazius IX. ertheilte ihr 1390. eine Bulle c), daß sie und ihre Bürger um keiner Geldforderung willen solten mit dem Kirchenbanne belegt werden können.

Man kan leicht urtheilen, daß der Grund des aufblühenden Handels dieser Gegenden eine genaue Sorgfalt für die Verfertigung der Manufakturen und Fabrikwaaren gewesen seyn muß. Denn jede Nachläßigkeit bey

z) Original bey Leuber am a. O. St. 345. sub Lit. E.

a) Siehe die Urkunde bey Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreises, Th. I. S. 677.

b) Dreyhaupt S. 617.

c) bey Dreyhaupt am a. O. Th. I. S. 694. n. 157.

bey diesem Gegenstande hindert den Vertrieb, und verwickelt mit Auswärtigen in Streitigkeiten. Karl IV. bestimmte deswegen genau die Länge, Breite und Güte der Lausizischen Tücher, und verordnete 1361. daß jedes Stück 34. Ellen halten solte d). 1357. hatte er den beiden Städten Görliz und Bauzen die Niederlagsgerechtigkeit des Mennings gegeben, der aus Pohlen und Sachsen durchgeführt werden würde e). Er warf zugleich einen Blick auf sein Erbkönigreich Böhmen. Aus verschiedenen Gegenden ließ er eine Menge Weinreben von der beßten Gattung kommen, und sie am Wischerade, am Lorenzberge, an andern Gegenden Prags und zu Karlstein anpflanzen, und neue Weingärten anlegen. Viele Reben kamen aus Burgund, und wurden nach Meliock versezt. Auf seinen Befehl mußte mehr Hopfen gebaut werden. Viele dicke Wälder wurden ausgerodet, und große Strecken Lands in fruchtbare Felder und Wiesen verwandelt. Man grub Teiche, und fischte aus den Bächen Gold und Perlen. Die alten und verfallenen Bergwerke stellte man wieder her, bearbeitete sie aufs neue, und vermehrte sie durch neue Entdeckungen f). Karl, der sich gewöhnlich nur große Plane vorzuzeichnen pflegte, hatte sich hauptsächlich darum in den Besiz der Marken gesezt,

um

d) Möhsen S. 213.

e) Aur. Bulla pro Gorlicenſ. ap. *Haltaus* in Gloſſ. col. 1731.

f) Pelzels Kaiser Karl IV. Th. I. S. 216.

um den Handel Böhmens in Aufnahme zu bringen. Eine Menge Kaufleute aus Nürnberg, Hamburg, Lübeck, Venedig und andern Handelsörtern hatte er 1365. bewogen, in Prag große Niederlagen zu errichten, und seine Absicht dabey war nichts geringers, als den Levantischen Handel, der nun seinen Nordwestlichen Waarenzug verloren hatte, und größtentheils aus Italien auf dem Ozean nach Brügge gieng, wiederum auf einem kürzern Wege über Prag an die Ostsee zu bringen. Zu dem Ende wolte er die Donau mit der Elbe vereinigen, um sowol auf der einen Seite den Italienischen Handelsweg aus Oberteutschland nach Niederteutschland zu befördern und zu beschleunigen, als auch auf der andern Seite die Ungarischen Produckte desto bequemer herbeyzuschaffen. Er hofte zugleich den unmittelbaren Umsaz gegen einen Theil seiner Böhmischen, Lausizischen und Schlesischen Waaren zu gewinnen, und den übrigen Theil auf der Elbe über Tangermünde und auf der Oder über Frankfurt in die Ostsee selbst zu verführen f). Zu dem Ende ließ er an beiden Oertern große Niederlagen anlegen, damit die Waaren desto bequemer nach Lübeck, Hamburg und Stettin konnten geschaft und versendet werden g). Um die freye Schiffarth auf der Elbe

f) Möhsen S. 224. 225.

g) *Dipl. Car. IV. de 1365. ap. Werdenhagen P. III. p. 528.* — pensantes praesertim, quod fluuius Albea dictus e Regno nostro Boemiae fluens ad mercimonia siue mer-

Elbe h) von Prag bis Hamburg, in welcher Stadt er 1365. eine große Reichsmesse angelegt hatte i), zu erhalten, ließ er die Mulde bis an die Elbe räumen. Auf einer andern Seite machte er die Oder schifbar; erbaute um die Verbindung mit Pohlen zu erleichtern, bey Fürstenberg eine steinerne Brücke, und befestigte zu Beschüzung des Handels diese Stadt k). Er machte unendliche Vorkehrungen, und schloß eine Menge Verträge mit einzelen Herrschaften, um die Schiffarth auf der Elbe und Oder von allen Hindernissen zu befreyen.

Alles unterbrach aber sein Tod; die Mark kam unter der Regierung Markgraf Jodochs von Mähren wieder in Verfall. Dieser erpreßte von den Unterthanen ungewöhnliche Geldsummen, und überließ das Land bey seiner beständigen Abwesenheit ganz denen Statthaltern, die es vollends aussaugten. Vorzüglich erlitt der Handel viel Nachtheil durch die allgemeinen Straßenräubereyen, denen Niemand zu wehren begehrte, bis endlich 1399. die Neumärkischen Städte Alt- und Neu-Brandenburg, Berlin, Köln an der Spree, Frankfurt an der Oder, Krossen,

ces super ipso hinc inde ducendas aptus sit et valens, sic quod multis circumjacentibus locis fructum et vtilitatem possit importare.

h) cit. dipl. p. 529.

k) Häberlins Reichshistorie B. IV. S. 2. ff. 8. und 17.

Krossen, Strausberg, Mönchenberg, Landsberg, Mittelwalde, Eberswalde, Bernau, Spandau, Brizen, Nauen, und Beliz unter sich einen Bund schloßen, gemeinschaftlich das Land von den hochadelichen Straßenräubern zu reinigen, und ihre Schlößer zu zerstören, wie man den weitläufigen Bundbrief teutsch bey Angelus l) und im lateinischen Originale bey Werdenhagen m) sehen kan. Indes blieben die Marken doch volkreicher, als man sie heutzutage findet, und der Minister von Herzberg n) hat ein Verzeichnis von 200. Dörfern gesammelt, die nun völlig eingegangen sind.

l) Pauli Preuß Staatsgeschichte B. I. S. 575. §. 416.

m) de reb. publ. Hanseat. P. IV. c. 13. p. 1155.

n) In den Zusäzen zu den Anmerkungen zum Landbuche Karls IV. p. 369. 370.

XXVIII.

Schicksale des Stapelrechts und Straßenzwangs.

Stapel war Anfangs soviel als Stabile Emporium, und bedeutete ursprünglich die Handelsniederlage, als mit welchem Worte es sehr oft synonymisch gebraucht wurde. Denn die Waaren mußten in gewisse Städte geführt, da zum Verkaufe aufbehalten, und wirklich verkauft werden a). Nachher bekam das Wort erst einen uneigentlichen Sinn, und bedeutete die bei einer zufälligen Durchfuhr durch gewisse Städte nothwendige Feilbietung an die Bürgerschaften b). Im leztern Verstande

a) *Pactum et composit. inter Magistr Ord. Teut. et Civit. Pruss. de 1434* in den Preuß. Samml. B. I. S. 672. Nemini licitum sit per villas circumire, seu curru vehi diuersaque frumenta ac omnis generis Mercantias coemere, sed omnia ad forum deuehi ac venalia proponi debent, vt ab vnoquoque licite emi possint.

Siehe weiter *Haltaus* in Glossar. col. 1730. Wort Stapel. col. 1417. W. Niederlage.

b) *Pfeffinger* in Vitriar. illustr. Tom. III. p. 198- 206. Spener in der teutschen Staatsrechtlehre P. V. B. 4. c. 6. §. 25.

Haltaus col. 1730.
Leuber de Stapula Saxon. n. 490.

stande war es ohngefehr auf den Ströhmen ebendasselbe, was zu Lande der Straßenzwang genennt wurde, nur daß bey diesem keine Feilbietung nothwendig war. Sehr oft heist aus irriger Vermischung der an sich ganz verschiedenen Dinge die große Niederlage, oder der Stapel verbunden mit dem Kranrechte und mit dem Straßenzwange das Ius Emporii bb). Sonst wird auch dieser Ausdruck von einer Hanseſtadt, einem Handelsorte, oder einer Stapelstadt gebraucht, wo die Auswärtigen und Einheimischen beständig miteinander Gewerbe treiben durften, und jene nur genöthigt waren, beständige Niederlagen zu halten c). Dergleichen große Handelsstädte oder Emporia waren um diese Zeit unter den Hansegenossinnen Lübeck, Hamburg, Bremen, Emden, Stavern, Rostock, Stettin, Wismar, Danzig, Riga, Bergen, Amsterdam, Brügge, Antwerpen, Wisby und Stockholm d). Man sieht also, daß nur gewisse Seestädte dergleichen Emporia oder große Seehandlungsplätze waren, wohin die Waaren über See zum Verkaufe gebracht, in die öffentliche Magazine eingesezt,

bb) Leuber cit. l. n. 492. vsque ad n. 506.

c) *Ge. Guil. Kuhlewein* Diss. de jure Stapulae. Lipſ. 1662. C. V. p. 42.

d) *Leuber* de Stapul. Saxon. n. 498. Für die Gewißheit, daß alle diese Städte wirkliche Emporia gewesen sind, leiste ich keine Gewehr.

und zu jedweder Zeit ohne Abwartung der öffentlichen Meſſe an Einheimiſche und Auswärtige verhandelt wurden e).

Weiſe Handelsgrundſäze erzeugten ein ſolches Stapelrecht, daß Niemand, weder Einheimiſche noch viel weniger Fremde, die Produkte und Waaren einzeln auf dem Lande aufkaufen durften, ſondern der Handwerker und der Landmann mußte ſeinen Vorrath auf den öffentlichen Marktplaz, und in die hierzu beſtimmten Kaufhäuſer liefern, und dort feil bieten f). Nirgend auf

e) D. Ge. Heinr. Zinkens Anmerkungen über Xenophons Buch von den Einkünften. Wolfenb. und Leipz. 1754. Abſ. VII. §. 52. S. 285. 286. Leuber am a. O. n. 1496. definirt das Ius emporii als ein Ius cum exteris gentibus quibusvis ſummo principe protegente liberrime in vſum et commodum incolarum maritima commercia exercendi jure gentium conſtitutum.

f) *Dipl. Ioh D. Brunſvic. pro Civit. Hanover. de 1272.* in Rehtmeyers Braunſchw. Lüneb. Chronick *P. III. p. 1835.* Ne quis hoſpes vndecunque fuerit ad Nundinas, vel forum vel in nullo tempore in dicta Ciuitate pannos ſuos ad vlnam vendere, vel incidere audeat, vel praeſumat.

Conſtit. Hacon. R. Norweg. de 1376. ap. Torfae. rer. Norwegic. P. *IV. p. 502.* Omnia venalia ſiue incolarum ſiue peregrinorum in Emporium deferuntor, et in foro argento ſignato diſtrahuntor ſecundum Leges et majorum noſtrorum conſtitutiones: ſecus vendens vel emens in poenam violati mandati 8. Ortugos et 13. marcas nobis debeto,

auf dem Lande war es dem Fremden erlaubt, seine eingebrachten Güter zu verkaufen, noch auch dieselbe irgendwo im Detail, Ellenweise, zu Pfunden und Lothen, und dergleichen in vermindertem Gewichte und Maaße zu debitiren, sondern Alles mußte von ihm zu ganzen Frachten, Ballen, Zentnern, Tonnen ꝛc. abgesezt werden. Hiezu kam zuweilen das Verboth, daß der Fremde mit dem Fremden nicht kontrahiren durfte, sondern zu dergleichen Handel die Dazwischenkunft eines einheimischen Bürgers erforderlich war. Es mußte sich anfangs selbst die Hansa diesen strengen Handelsprinzipien in den meisten Europäischen Staaten unterwerfen. Es war ohngeachtet aller Freyheiten, die sie sich erworben hatte, ihr eben so wenig vergönnt, die Güter einzeln in geringem Gewichte und Maaße zu verkaufen, noch durfte sie anderswo, als an den angewiesenen Stapelörtern Handlung treiben, und mußte alle ihre mitgebrachten Waaren bloß an die Einwohner überlassen. Nur langsam wußte sie sich durch mehrere Privilegien von diesem Zwangs-

debeto, merces siue in vrbe siue ruri vendantur, cedanto — Mercaturam in pagis exercere nemini esto licitum, nec rustici commeatum aut merces per rura vendunto. — Sed omnia — in emporium deferuntor. — Nemo siue colonus siue mercator siue alius merces ruri in vrbem delatas in propriis domibus emito venditove; Sed merces omnes in forum proferuntor secundum Ciuitatis priuilegia.

rechte zu entledigen. Das alte Stapelrecht, das allein in der Zufuhr und in der Niederlage der Waaren bestand, hatte nun eine mehrere Ausdehnung bekommen, und zugleich neben der nothwendigen Feilbietung das Vorkaufsrecht der einheimischen Bürger für allen Fremden eingeführt. Da einige Städte nicht mit zureichendem Vorrathe an Lebensmitteln und an ähnlichen Nothwendigkeiten versehen waren, so schien sie das Völkerrecht zu rechtfertigen, wenn sie die Lieferungen, die bey ihnen vorbeygingen, anhielten, und um die Bezahlung für sich behielten. Sie erwarben sich in der Folge darüber eigene Privilegien g), und eine Ausdehnung, die bald auf mehrere und bald auf alle Waaren gieng. Nunmehr bestand der Stapel nicht mehr allein in der Niederlagsgerechtigkeit gg), sondern er war jezo eine Zwangsmäßige Feilbietung der durchgeführten Waaren h), womit andere Gerechtigkeiten verbunden wurden, als ein öffentliches Kaufhaus, einen Kran, eigene Schiffer und Fuhrleute, de-

g) Häberlins Reichshistorie B. VIII. S. 467.

gg) *Dipl. Ott. March. Brand. de* 1298. *in C. C. March. T. VI.* Abth. *I. p.* 2. omnia et singula municipalia jura, quae Nedderlage nominantur, in Berlin et in Cölne, ab omnibus et singulis bona sua deponentibus percipienda consensusque mansarum, arearum ac locorum forensium tempore nundinarum proprie Stedtepennige. —

h) *Pfeffinger* cit. l. p. 198.
Spener C. IV. §. 2. S. 250.

deren Frachtwagens und Transportschiffe sich die fremden Kaufleute bedienen mußten, zu halten, darüber besondere Polizeybediente und Aufseher zu sezen, Schiffer- und Fuhrmannsordnungen zu machen, und die Waaren schäzen und besichtigen zu lassen hh). Er heist in den Urkunden oft Stapel i) und Umschlag, oder Pausa ii), depositio, Niederlage und Ladung, welches die Urkunde König Johanns von Böhmen von 1325. iii) erklärt: Quodque mercium exoneracio ac earum oneracio, quae vulgariter Niderlage et Ladung dicuntur, in ipsa ciuitate nostra Pirna juxta consuetudinem hucusque seruatam remanere debeant et perpetuo haberi, und noch deutlicher die Urkunde Markgraf Friedrichs von Meißen von 1318. iiii) Es befanden sich dergleichen Stapelstädte

hh) Lehmanns Speyer. Chronick B. IV. c. 23. p. 363. Zink am a. O. S. 288.

i) Dipl. de 1318. ap. *Rymer* in Act. Angl. T. III. p. 740.

ii) Dipl. de 1312. ap. *Ludewig* Rel. MSS. T. IX. p. 585. pausa communis, quae vulgo die Niederlage dicitur.

iii) *Dipl. Frid. March. Miſn. de 1318. ap. Horn. p. 742* Volumus vt nusquam transitus curruum communium versus Bohemiam nisi per nostram ciuitatem Friberg habeantur, exoneraciones etiam seu depositiones, quae Niederlagen dicuntur in vulgari, et diuisiones et mensurationes salis, quae vulgariter stramen nuncupantur, nusquam nisi in dicta ciuitate fiant seu existant.

iiii) Dipl. ap. *Horn.* in vita Henr. III. p. 369.

an den Hauptströhmen Teutschlands, als am Rheine zu Strasburg, Speyer, Mainz und Köln, am Mainstrohme zu Frankfurt, welche ihr Recht doch nicht von den Kaisern Friederich II. und Ludewig IV. sondern erst nachher empfangen hat; ferner an der Mosel Trier; auf der Donau Ingolstadt, Regenspurg, Passau und Wien; an der Oder Breslau, Frankfurt und Stettin; an der Elbe Pirna, Magdeburg und Hamburg; auf der Weser Bremen und Minden. An der Saale Halle, und an der Yssel Dordrecht k).

Was bey diesen Städten die Stapelgerechtigkeit nüzte, das bewirkte an andern Oertern, die nicht an schifreichen Wassern gelegen waren, der Straßenzwang, welchen Naumburg, Lüneburg, Erfurt, Braunschweig, Freyberg, und andere, vorzüglich aber die teutschen Grenzstädte gegen Italien, als Kempten, Buchhorn, Kur und Bozen empfiengen, und deswegen alle Güter, die sowol aus Italien nach den Niederlanden, als aus Teutschland nach Italien giengen, bey ihnen durchgeführt wurden l). Alle Weine, welche die Kaufleute aus Frankreich auf der Achse nach den Niederlanden schickten, mußten in der Stadt Arteis niedergelegt und dort

k) Ausführliche Nachricht von den meisten dieser Städte bey *Leuber* de stapulis Saxon. n. 259. 260. 261. 262. 263.

l) *Pfeffinger* de Vitr. ill. Tom. III. p. 204. 205.

dort einige Zeit feilgeboten werden, hernach durfte man sie erst weiter m) fortschaffen.

Der Stapel, der eigentlich die Aufnahme des Hafens zur Absicht haben solte, wurde in der Folge demselben sehr nachtheilig, da sowol die Kaiser hierin kein Maaß hielten, und ihn einer Menge Städte verliehen, als auch die Landherren dem kaiserlichen Beyspiele folgten n), und ebenfalls ihren Städten häufig dieses Vorrecht ertheilten, wie z. B. 1312. Markgraf Friedrich der Gebissene der Stadt Freyberg nn), 1312. und 1369. die Herzoge Friedrich, Albrecht und Leopold von Oesterreich o) Wien, und 1316. Landgraf Otto von Hessen der Stadt Kassel. Alle Mindischen Schiffe, die bey Kassel auf der Fulde mit Fracht vorbeyfuhren, konnte diese Stadt nöthigen, die Helfte der Waaren in ihrer Stadt zu verkaufen, dagegen die Kasselischen Salzschiffe bey ihrer Fahrt auf der Weser ebendasselbe zu Minden beobachten mußten p). Dieses

m) *Speidel* in Specul. Iur. Polit. v. Staffelgerechtigkeit p. 867.

n) Häberlein B. VIII. S. 467. 468.

nn) *Dipl. ap. Horn. cit. l. p.* 742. Volumus vt nusquam transitus curruum communium versus Bohemiam, nisi per nostram ciuitatem Vriberg habeantur.

o) ap. *Senckenberg* Select. Iur. et hist. Tom. IV. p. 461. 464.

p) ap. *Kuchenbecker* von Heß. Erbland-hofämtern S. 19.

ses Stapelrecht dehnte Kaiser Ludwig IV. q) endlich auf alle Schiffe und Güter aus, die sämtlich 3 Tage, ehe sie weiter geführt werden durften, den Bürgern feilgeboten werden mußten. Auf diese Art wurde der Lauf des Gewerbes gehemmt und aufgehalten, weil die Waaren unterwegs alle Augenblicke einige Tage stille liegen bleiben mußten, wodurch sie nicht nur später an dem Orte ihrer Bestimmung anlangten, sondern auch größere Transportkosten verursachten. Zuweilen übten die Städte dabey ein ähnliches Vorkaufsrecht aus, wie das ihr Salzkauf beweist. Sie nahmen den Schiffern und Fuhrleuten die ganzen Frachten ab, und verführten sie hernach weiter, welches den Preis der Waaren, da sie nun durch mehrere Hände giengen, noch mehr erhöhte. Durch das häufige Ein- und Ausladen geschah viel Schaden und Abgang, und der häufige Aufenthalt vermehrte die Zehrung. Daher befreyte 1317. Markgraf Woldemar von Brandenburg die Bürger von Berlin und Köln vom Stapelrecht zu Oderberg qq).

In verschiedenen Privilegien, welche 1346. 1354. und 1376. das Erzstift Trier von den Kaisern erhielt, wurde das Heimfallsrecht aufgehoben, welches die Landesherren ehemals ausübten, wenn ein Güterwagen, oder

q) Häberlin S. 468.

qq) Dipl. ap. *Myl.* C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 4.

oder ein Maulthier mit seiner Fracht auf der öffentlichen Straße umfiel r), indem sie bey einer solchen Gelegenheit sich der ganzen Fracht bemächtigten, und sie für sich behielten.

Ich muß diesem Hauptstücke die literarische Beobachtung anhängen, daß man über die Stapelgerechtigkeit, über die Niederlage, über den Straßenzwang und über die Meßfreyheiten förmliche Akten aufzeigen kann, woraus man ihre Erklärung zu beurkunden vermag. Das Ius Emporii aber kömmt weder in den Diplomen noch bey den Schriftstellern des Mittelalters vor, sondern wird bloß von den spätern Rechtsgelehrten gebraucht; Allein unter einer so verschiedenen Bestimmung, und in einem solchen ungewissen Sinne, daß man oft nicht sicher behaupten kann, was sie damit sagen wollen.

r) Dipll. ap. *Hontheim* Tom. II. hist. dipl. Treu. n. 663. p. 152. n. 672. p. 165. et in *Broweri* Ann. Trevir. Tom. II. L. XVIII. n. 41. p. 246.

XXIX.

Handwerksgeschichte.

Fortdauer der Bewegungen der Zünfte gegen die Magistrate. Beförderung des Handwerkswesens und Polizeyverfassung.

Die Zwistigkeiten zwischen den Gewerkern und den Magistraten hatten in diesem Jahrhunderte so wenig nachgelassen, daß sie vielmehr weit lebhafter geworden waren. Die Handwerker zu Augspurg versuchten es 1303. und 1352. vergeblich, das Zunftregiment hier einzuführen, und konnten ihren Endzweck erst in dem Jahre 1368. erreichen. Es wurden 17. Zünfte, als der Kaufleute, Weber, Salzfertiger, Krämer, Becker, Mezger, Schuster, Kürßner, Schneider, Bierwirthe, Lederer, Zimmerleute, Höcker, Schmidte, Schesler und Fischer errichtet, und bey der Besezung der obigkeitlichen Aemter zugelassen a). Den Zutritt zu den Rathswürden in Stendal verschafte 1345. Markgraf Ludwig von Brandenburg den Gerbern, Schumachern, Gewandschneidern, und Beckern b). Dahingegen Herzog Johann II. von Brabant 1306. dem wieder eingesezten Magistrate zu Brüßel

a) P. von Stetten Kunst- Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Stadt Augspurg. Einleit. S. 6. 7.

b) ap. *Ludewig* Reliqu. MSS. Tom. VII. p. 145.

Brüßel alle Handwerker unterwarf, und die Urheber eines vorhergegangenen Aufstands, die Weber und die Walkmüller wurden aus der Stadt verbannt c). Herzog Rudolf IV. von Oesterreich hob 1364. gar alle Zechen, Innungen und Handwerksgesellschaften zu Wien auf, und vernichtete die unter sich gemachten Gebothe und Ordnungen d). Ebenso schafte 1368. Landgraf Heinrich II. von Hessen alle Zünfte zu Frankenberg ab, wovon er bloß die Wollenweber ausnahm e).

Aus den Bewegungen, welche die Gewerker in dem politischen Regimente ihrer Städte verursacht haben, kan man auf die gleichzeitige Blühte des Handels schließen; denn das Gewerbe findet sich nur da im Flore, wo der Handwerksstand geehrt wird. Damals rechneten sich die Vornehmsten zur Ehre, in einer Zunft zu stehen. Jedes Handwerk besaß seine vollständige Waffenrüstung f), und Gelehrte und Staatsbediente wurden Gildebrüder. Der Verfall dieser Ehre zog den Verfall der Handlung nach sich, und bewirkte zugleich Despotismus g).

Die

c) Edict. ap. *Miræe*, op. diplom. p. 779.

d) ap. *Senckenberg* Sel. Jur. et hist. Tom. IV. p. 465-474.

e) Chron. Franckenb. ap. *Kuchenbecker* Anal. Hass. Coll. V. p. 102.

f) *Celtes* descript. Vrb. Noriberg.

g) Mösers Patr. Phantas. Th. I. S. 28. 29.

Die Anzahl der Meister von gewissen Gewerken war in einigen Städten außerordentlich groß. Die Stadt Löwen zehlte allein 4000. Tuchwebermeister und 15000. Webergesellen, die sich 1304. bey ihr aufhielten h) und Stendal besaß 600. Weber i). In Augspurg war 1320. die Weberey ebenfalls beträchtlich, und man errichtete eine öffentliche Mange und Bleiche k). Es gab damals viele Landesherren, die wohl einsahen, wie nothwendig die Aufrechterhaltung des Handwerkswesens für jede Staatsverfassung ist. Landgraf Heinrich I. von Hessen bestätigte 1307. l) alle Innungen zu Kassel, und verboth jedermann das Gewerbe, der nicht dort das Zunftrecht erworben hatte. Das nemliche Verboth ergieng 1323. von Herzog Otto von Braunschweig in Ansehung der Tuchscherer zu Soltwedel. Ohne Gewinnung ihrer Gilde war es keinem dortigen Bürger erlaubt Gewandt zu schneiden; oder das Tuch stückweise oder in Ballen zu verkaufen, und wenn man auch dieses Recht sich erworben hatte, so mußte es auf dem Gemeinen Gewandhause geschehen m).

Außer

h) Anderson Th. II. S. 244.

i) *Ursinus* Diss. de Lana et Lanificio c. 6. n. 14.

k) Von Stetten Kunst- Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Stadt Augspurg S. 207.

l) Dipl. ap. *Kuchenbecker* Analect. Hass. Coll. IV. p. 276.

m) *Dipl. ap. Ludewig T. IX. Reliqu. MSS. p. 523.* Ne aliquis in vtraque nostra ciuitate Soltwedel habitans et gene-

Außer den Mauren der Stadt und auf dem platten Lande durfte sich bey hoher Strafe niemand unterstehen, dieses Gewerbe zu treiben n). Welche herrliche Beyspiele von der Handelspolizey des Mittelalters, die nicht nur keinerlei Handthierung auf dem Lande duldete, sondern auch zum Behufe der bürgerlichen Nahrung öffentliche Gebäude errichtete. Man hielt sich in den teutschen Städten auf eben die Art, wie es in England üblich war, gewisse Polizeybedienten, welche die Tücher beschauten, vermaßen, und sie darauf besiegelten, das sie hernach für jeder Nachmessung schüzte o).

Eine gleiche Aufmerksamkeit wendete man auf andere Handelsartickel. Der Rath zu Frankfurt am Main verboth 1360. die Weine mit Brandtewein und andern

generaliter nullus in districtu et aduocatia Soltwedel de caetero pannum incidere praesumat, seu diuisum seu indiuisum vendat, nisi tantummodo in antiqua nostra ciuitate Soltwedele in communi theatro pannicidarum, quique pannicidarum eorundem habet confraternitatem, quae Gilda dicitur, seque debito modo seruet et rexerit in eadem.

n) *Ibid.* Praeterea si quis in praed. districtu seu aduocatia Soltwedel extra muros Soltwedel pannum inciderit, — — 3. marcas argenti continuo vadiabit.

o) Diplom. Lud. IV. Imp. de 1323. ap. Lünig Reichsarchiv Tom. XIII. p. 457. n. 4.

andern Sachen zu verfälschen p). Die Landesherren ließen es häufig geschehen, daß sich die Gilden ihre eigenen Obermeister erwehlten, denen sie nicht nur in Ansehung der persönlichen Rechtssachen ihrer Mitmeister, sondern auch in allen Handwerkssachen die Gerichtsbarkeit zugestanden q). Diß war ihnen um so mehr erlaubt, als nach der alten teutschen Gerichtsverfassung jeder Klasse von Menschen wegen der Verschiedenheit ihres Bürgerstandes, wegen der eigenthümlichen Beschäftigung und den besondern Gewerbarten ein eigenes Gericht zukam. Markgraf Ludwig der Aeltere von Brandenburg ertheilte 1335. den Fleischern zu Prizwalk das Privilegium, unter sich auf eben die Art, wie es in seinen andern Städten üblich wäre, eine Brüderschaft zu errichten, und darüber Vorsteher und Aldermänner zu bestellen r). Zu Stendal verordnete er 1345., daß in den Rath 2. Gildebrüder aus der Gewandschneiderzunft, Einer aus der Kürschnergilde, 2. aus der Kramergilde, Einer aus der Gerber- und Schustergilde, und Einer aus der Beckergilde aufgenommen werden solten. Es erlaubten 1329. Bischof Heinrich seinen Beckern zu Naumburg, und

1387.

p) *Jus Francofurt. ap. Senckenberg in Select. Jur. et Hist. Tom. I. pag. 44.* Ez en sale Nyman Wyn machin mit gebrantin Wyne noch mit keynerley ander Stucken.

q) *Haltaus* in Gloss. med. aeui, col. 1025.

r) ap. *Ludewig* Reliqu. MSS. Tom. VII. p. 25.

1387. die Markgrafen Albrecht und Friedrich von Meissen den Schustern zu Pegau eigene Statuten und Handwerksordnungen; desgleichen die Erwehlung eines Obermeisters, der gewisse Morgensprachen halten, und dabey über Injuriensachen und andern kleinen Vergehungen, wie auch in Schuldsachen, nur aber nicht zu Hals und Hand richten könnte s). Gleichwie es die lombardischen Städte, nachdem ihre Handwerker zahlreich und vermöglich geworden waren, versuchten, die alte Römische Freystaatsverfassung bey sich einzuführen t), eben so geschah es unter den Kaisern Ludwig IV. und Karl IV. von den teutschen Reichsstädten. Ihre Handwerkszünfte empörten sich aufs neue gegen die Obrigkeiten u), schafften die Regierungen der Geschlechter ab, und führten dagegen das Zunftregiment ein. Die Geschlechter fanden aber manchmal Schuz bey Karln IV., der sie wieder in ihre Rechte einsezte, und sie darinn auf ewig bestätigte v). 1368. machte er dem Rathe und den Schöffen zu Frankfurt am Main den Auftrag, die Misbräuche bey den dortigen Handwerkern abzustellen, und des gemeinen Beßten

s) *Haltaus* in Glossar. col. 1026.

t) *Muratori* Vol. IV. Antiquit. Ital. med. aeui, Diss. XLV. XLVI. col. 30. et 62.

u) *Haltaus* in Glossar. col. 1028.

v) *Riccius* in Spicil. Jur. Germ. p. 333.

wegen ihnen Ordnungen vorzuschreiben w). Der Magistrat zu Halle in Sachsen bestättigte 1315. der Futterinnung ihren großen Freybrief, den sie 1162. von Erzbischof Wichmann von Magdeburg erhalten hatte x). 1364. verglich sich Herzog Rudolf IV. von Oestereich mit der Stadt Nürnberg, wie viel Tuch von jeder Sorte auf einen Saum gerechnet werden solte y).

1340. gab sich Kaiser Ludwig IV. selbst die Mühe, die Bürgerschaft mit dem Rathe zu Schwäbischhalle zu vergleichen. Er verordnete, daß künftig das dortige Gericht und der Stadtrath aus 26. Personen bestehen solten, davon 12. Bürger, Richter und Rathmänner, 6. mittlere Bürger und 8. Handwerker seyn müßten. Diese hätten auf ihren Eid die Rechtspflege zu handhaben, Gesetze zu machen, oder abzuändern, und alles zu thun, was das Beßte der Gemeinde erforderte, zugleich auch alle Jahre einen Bürgermeister zu wählen, und ihre abgegangenen Mitglieder durch die Kooptation zu ersezen. Wenn aber ein Richter

w) Urkunde bey Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Th. I. S. 588.

x) Urk. bey Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises, Th. II. S. 559. n. 514.

y) Müllners Nürnb. Chronick, bey Göcking Journal 1784. St. 11. S. 295.

Richter abgieng, so wäre vom Stadtschuldheisen das Gericht zu versammeln, und durch die Wahl desselben ein anderer zu ernennen. Wenn der Rath für nöthig fände, Steuern umzulegen, so könnte er dazu besondere Personen, die keine Richter oder Rathmänner wären, auslesen, die ihm hernach deswegen Rechnung abzulegen hätten z).

z) Urkunde bey *Senckenberg* in Corp. Jur. Germ. T. I. P. II. pag. 5. n. 3.

XXX.

Geschichte der Erfindungen.

Die Künste, sagt Raynal a), gehen dann aus dem Ackerbaue hervor, wenn er auf dem Grade des Ueberflusses und der Vollkommenheit sich befindet, der den Menschen Muße verschaft, sich Bequemlichkeiten auszudenken und zu erwerben. Wenn jener eine hinreichende Bevölkerung hervorgebracht hat, die zu mehrerer Arbeit als zum Landbaue brauchbar ist; so muß es nothwendig geschehen, daß ein Volk entweder Soldat, oder Seemann, oder Fabrikante wird. Sobald der Krieg die Roheit und Wildheit einer derben und rüstigen Nazion abgeschliffen, sobald er ungefehr den Umfang eines Reichs eingefaßt hat, so müßen die Arme, die er seither in den Waffen übte, sich mit dem Rahmen, mit dem Seile, mit der Scheere, mit dem Webschiffe, kurz mit allen Geräthschaften des Gewerbes und des Kunstfleißes beschäftigen; denn die Erde, die so viele Menschen ohne allen Beystand ernähret, bedarf es nicht, daß sie wiederum an den Pflug zurückkehren.

Da

a) Tome X. de l'hist. Phil. et Polit. des Etabliss. et du Commerce des Europeens dans les deux Indes, page 243. 244.

Da die Künste beständig eine Gegend, eine Freystätte behalten haben, wo sie in Uebung blieben und im Frieden blüheten, so ist es bequemer, sie dort aufzusuchen, und herbeyzulecken, als ihre Entstehung und ihre Fortschritte erst bey sich von der Langsamkeit der Zeitfolge, oder von der Gunst des Zufalls zu erwarten, der sonst die Entdeckungen des Genies gewöhnlich zu leiten pflegt. Auch alle erfindungsreiche Nazionen in Europa haben den ansehnlichsten Theil ihrer Künste aus Asien gehohlt. Dort ist es, wo die Erfindung eben so alt zu seyn scheint, als das menschliche Geschlecht selbst. Allein da erbaute man auch nur in fruchtbaren Gegenden die Städte, und als Dinokrates Alexander dem Großen einen Plaz zeigte, der zur Erbauung einer Stadt alle Bequemlichkeiten hätte, so frug dieser gleich, ob viel Gefilde umherläge, das die Stadt mit Getreide versehen könnte, und auf die Antwort, daß es nur durch eine Zufuhr auf der See geschehen könnte, sagte er, ich bekenne die Lage des Orts vortreflich, und sie gefällt mir sehr, aber ich besorge, wenn jemand eine Kolonie hieher führen wolte, daß man von seiner Einsicht schlecht urtheilen würde, denn gleichwie ein neugebohrnes Kind ohne die Milch der Amme nicht ernähret, noch zu den höhern Stufen des Wachsthums gebracht werden kann, eben so wenig vermag eine Stadt ohne Ackerfeld, und ohne einen Ueberfluß an Früchten, der sich binnen ihren

Mauren befindet, zu wachsen, noch ohne die Menge der Lebensmittel volkreich zu werden, oder ohne starke Vorräthe seine Einwohnerschaft zu erhalten. b)

So wahrscheinlich es ist, daß wir Teutschen gleich den Italienern und Franzosen ebenfalls durch die Kreuzfahrer mehrere Künste in unserm Vaterlande erhalten haben, so befinden wir uns doch über diesen Zeitraum ganz ohne Nachrichten. Wir lesen bloß, daß sich 1314 nach der Zerstörung von Lucca ein Theil der hiesigen Seidenweber nach Teutschland gewendet hätten bb). Daß Karl IV 1359. seinem Hofmahler Nikolaus Wurmser von Strasburg das Privilegium gab, daß er ohngehindert der Statuten jeden Orts überall im ganzen

b) — Delectatus Alexander ratione formæ statim quaesiuit, si essent agri circa, qui possent frumentaria ratione eam ciuitatem tueri; cum inuenisset non posse, nisi transmarinis subuectionibus, Dinocrates, inquit, attendo egregiam formae compositionem, et ea delector, sed animaduerto, si quis deduxerit eo loci coloniam, fore vt iudicium eius vituperetur; vt enim natus infans sine nutricis lacte non potest ali, neque ad vitae crescentis gradus perduci, sic ciuitas sine agris, et eorum fructibus in moenibus affluentibus non potest crescere, nec sine abundantia cibi frequentiam habere, populumque sine copia tueri. *Vitr. Arch. L. II. praef.*

bb) *Nicol. Tegrin* in vita Castruccii ap. *Muratori* T. XI. Script. rer. Ital. p. 1321.

zen Reiche über sein bewegliches und unbewegliches Vermögen ein Testament machen könnte c). Dahingegen ist dieses Jahrhundert desto fruchtbarer an Erfindungen gewesen.

Berthold Schwarz, ein Franziskaner Mönch von Mainz, erfand um das Jahr 1354. das heutige Schießpulver, und man verfertigte zu seinem Gebrauche die gezogenen Röhre d). Es sind dieses in der Folge zwar wichtige Handelsartickel der Teutschen geworden, und haben im Kriegswesen viele Veränderung verursacht. Allein die Revolution war lange nicht so groß, wie sie sich die heutigen Kriegsverständigen nach ihrer mangelhaften Kenntnis der ältern Teutschen Kriegsverfassung vorstellen. — Im Jahr 1360. besaß schon die Stadt Lübeck eine Pulvermühle e), und 1365. Herzog Albrecht

c) *Glaffey* Anecdot. Tom I. n. 20. p. 43.

d) *Felix Malleolus* in Dial. de Nobil. et rusticit. c. 30. fol. 116.

e) *Chron. Slav. ap. Lindenbrog. a. D. 1360.* consistorium vrbis Lubecensis in toto combustum est per negligentiam eorum qui pulueres pro Bombardis parabant.

Herm. Corner in Chron. p. 1102. Consistorium vrbis Lubecensis incensum est et combustum per negligentiam eorum, qui pulueres pro Bombardis siue petrariis parabant secundum Chronicon Lubecense. — —

von Braunschweig die erste Feldschlange, die aber noch nicht die Form eines heutigen Feldstücks hatte, und beym P. Daniel f) abgebildet zu sehen, auf seinem Schloße zu Einbeck g). Diese Kunst war noch an vielen Orten ein Geheimnis, und wurde sehr theuer bezahlt. 1372. ließ sich die Reichsstadt Augspurg 20 metallene Stücke gießen, und bezahlte sie mit 50 Mark. Noch 1378. machte der augspurgische Stückgießer Johann von Arau aus seiner Handthierung ein großes Geheimnis. Er verfertigte nunmehr auch eherne und eiserne Stückkugeln, da man sich zuvor nur der steinernen bedient hatte. Die Eine davon hielt 127 Pfund, die andere 70 Pfund, und mehrere 50 Pfund, die er selbst zu laden und abzuschießen lehrte h). Wenn daher Wympheling die Erfindung der heutigen Kanonen und Mörser erst aufs Jahr 1380. bestimmt i); so hat er sich um ein paar Jahre geirrt. Die Friesen verschrieben

f) Joh. Rothe in der Thüring. Chronick zum J. 1365.

g) *Gaffar. in Ann. Auguſt. ad a. 1372.* XX. aerea tormenta quae vulgo pyxides vocant, precio 50. marcarum librarum nummi primo omnium pro Reipubl. vſu ſibi fundi curarunt ad explodendas ſaxorum globos rudi adhuc jaculandi arte, et in deſtinandis ictibus longe minus quam hodie ingenioſa.

h) *Gaffar.* cit. l. ad a. 1378.

i) *Wympheling. c. 64. p. 109.* a. D. 1380. inuentum eſt bellici tormenti genus a Germanis noſtris, quod vulgo Bombarda dicitur.

ben schon 1379. verschiedene Stückgießer und Büchsenmacher aus Teutschland, die ihnen zu ihrem Krieg allerlei Gewehr und Feldstücke machen mußten k). In Niederteutschland bedienten sich die Lübecker zuerst der Kanonen, da sie 1378. 2 Feldstücke zur Belagerung Dannebergs abschickten l). Die Hanseestädte führten lange Zeit allein mit Pulver und Schießgewehr den auswärtigen Handel, der ihnen daher sehr einträglich war. m) Von den Augspurgern empfingen um das Jahr 1380. die Venediger den Gebrauch der Kanonen n), nachdem schon

k) *Eggerik Beninga* in der Hist. van Oostfriesland c. 165. ap. *Matthaei* Anal. vet. aeui Tom. IV. p. 157.

l) *Herm. Corner. in Chron. ap. Leibnit. Scriptt. rer. Brunsw. T. III. p. 199.* a. 1378. brochten de Lübeschen dem Keyser Karoll vor dat Schlott Dannenberge — 2 blicen, wennte de Donnerbyssen so meine nicht weren.

m) Anderson Th. II. S. 300.

n) *Flav. Blond. Hist. Decad. 3. L. 1.* Bombardas nouum certe instrumentum, quo Venetos in Italia primos bello Clugiensi, quod cum Genuensibus gesserunt, Germanis ministrantibus vsos fuisse ostendimus. *Platina in Vita Vrbani P. VI.* Inuenta tum primum a quodam Teutonico Bombarda fuit. *Nic. Macchiavelli delle istorie Fiorentine L. I p. 35.* Et tra loro e i Veneziani per Tenedo Isola nacquero guerre importantissime, per lo quali si divise tutta Italia: nella qual guerra furono prima veduti le artiglerie istrumento nuove trovato da i Tedeschi.

Io. Candid. in Comment. Aquilej. L. 7. Ant. Sabellic. Ennead. 9. L. 9. Felix Faber in hist. Suevor. L. I. c. 8. a. D. 1267.

schon 1367. den Italienern überhaupt das Pulver bekannt geworden war o). Ein gewisser griechischer Fürst Axala lernte die Erfindung von den Juden, die mit den Christen zu handeln gewohnt waren. Er führte den Gebrauch des Pulvers und des Geschützes bey den Mogolen und Chinesen ein, und ward deswegen vom Tamerlan (Timurbek) zum Statthalter von China gemacht oo). Nach der Ueberlieferung soll auch das Leinenpapier eine Erfindung der Teutschen seyn. Dieses ist aber nicht so neu, wie Anderson p) und Häberlin behaupten, die sein Alter aufs XV. Jahrhundert herunterseżen. Denn es zeigen sich vermög der neuesten Entdeckungen in den Archiven Akten vom XIV. Jahrhundert, die auf solches Papier geschrieben sind q). Nunmehr

1267. dum quatereetur Italia grauibus bellis excogitata fuerunt multa ingenia bellica à Theutonicis Soldatis, inter quae Bombardae in lucem prodiere.

o) *Petrarcha* de remed. vtriusque fort. Dial. 99. Vergl. Gramm von dem Alter und der Erfind. des Pulvers, Abth. IV. S. 124. f. f. Temler von dem Alter der Erfindung des Pulvers S. 207.

oo) Aus arabischen Nachrichten *Linnaeus* L. VIII. Iur. publ. c 10.

p) Th. I. S. 380.

q) M. Daniel Cornides Abhandl. vom Ursprung des Haderlumpenpapiers, im Ungar. Magazin, Presburg 1781. B. I. St. II. S. 131. 133.

P. von

mehr fiel das Pergament gewaltig im Preise, und die geschriebenen Bücher, die seither sehr kostbar gewesen waren, wurden etwas wolfeiler. Die gleichzeitige Seltenheit der Bücher kan man aus ein paar Beschreibungen von Klosterbibliotheken erkennen. Die Bibliothek des reichen Klosters Hirschau in Schwaben bestand im Jahr 1100. aus 60 Bänden. Nachdem ein späterer Mönch r) sie auf eine Art beschrieben hatte, daß man den literarischen Geschmack der damaligen Zeit daraus beurtheilen kan, so macht er die Anmerkung: Praefati tametsi pauci videantur numero libri, haud paruae tamen existimationis reputari debent, eo videlicet tempore quo omnia sumtuoso exscribebantur pretio, ac pergamento, quod tum satis carum vendebatur, quoniam calcographandi ars eo tempore omnino ignota fuerit.

Ein Niederländer Wilhelm Beukelsen aus Biervliet bey Schluyß erfand gegen Ende dieses Jahrhunderts die heutige Art, die Heringe in Fäßern einzusalzen, und zu

P. von Stetten Kunst- Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Stadt Augspurg S. 28 29.

r) *Chrift. Tubingi* Chron. Blabur. ad a. 1100. in Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg B. V. S. 354.

zu pökeln, wodurch seit der Zeit die niederländischen Heringe einen Vorzug vor allen andern in der Welt bekommen haben, und welches verursachte, daß des Jahrs mehr als 500 Schiffe in den Hafen bey Brügge einliefen s).

s) Anderson Th. II. S. 556.

XXXI.

Bergwerksgeschichte.

Weil König Albrecht I. 1304. von König Wenzel II. von Böhmen für einen sechsjährigen Genuß der Kuttenberger Erze 80000. Mark Silber begehrte, so läßt sich daraus auf ihre Ergiebigkeit schließen 1). Nach dem Tode ebendieses Wenzels erhob man 1305. wöchentlich daraus 1000. Mark Silber 2); bald nachher aber nur 500. bis 600. Mark. In den Jahren 1308. und 1329. blüheten die Bergwerke auf der Eule und zu Kuttenberg ganz außerordentlich 3). Das Gold und Silber ward auf vielen Wagen nach Kärnthen geführt. Noch höher stieg 1363. ihre Ausbeute, und, wer nur eine Kuxe hatte, bekam vierteljährig 50000. Hungarischer Gulden 4). Kaiser Wenzel verschrieb 1380. dem Grafen Kraft von Hohenlohe 2000. Mark Silber daraus 5). Den böhmischen Bergbau besorgten um diese Zeit hauptsächlich

1) Franc. Chron. Prag. c. 15. Contin. Chron. Boem. p. 27.

2) Hageck Böhm. Chronick S. 492.

3) Franc. Chron. Prag. L. I. c. 20. 29. Hageck S. 500. 514.

4) Hageck S. 604.

5) Urk. bey Hanselmann Beweise der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe, Anh. n. 138.

sächlich die Teutschen, und bereicherten dadurch die Einkünfte der Böhmischen Könige ungemein 6).

Kaiser Ludwig IV. von Baiern gab 1323. und 1328. den Burggrafen von Nürnberg das Gold = Silber = und Kupfererzwerk auf dem Plassenberge mit allen Gängen zwischen dem Plassenberg und Schorengast zu Lehen, und 1363. bestättigte ihnen Kaiser Karl IV. alle Goldwerke, Silber = Kupfer = Eisen = Bley = Zinnwerke und alles was Erz heiset, das in ihren Ländern und Herrschaften gefunden worden, oder noch gefunden wird. Es wurden jezo auf allen Seiten des Fichtelbergs 1365. bey Goldkronach und bey der Steinheide Goldadern und Kupfererze eröfnet 7). Aus den vielen Kaufbriefen, die über verkaufte Bergtheile auf dem Ramelsberge vorhanden sind, sehen wir, daß der Bergbau auf dem Harze noch mit der größten Lebhaftigkeit betrieben wurde, allein 1353. das Unglück hatte, daß bey einem Einsturze 400. Bergleute ihr Grab fanden 8). Ebenso stark giengen die Meißnischen Bergwerke zu Freyberg, und die Markgrafen Friedrich der Strenge, Balthasar und Wilhelm I. zogen

6) *Chron. Colm. ap. Urstis. T. II. p. 41.* posthaec multiplicati sunt in Boemia Teutonici: per hos rex ingentes diuitias collegit ex auri et argenti fodinis.

7) oben Th. I. Absch. 59. S. 501. Gmelin Beyträge zur Gesch. des Bergbaus, S. 159. 160.

8) Gmelin a. a. O. S. 177. 178.

zogen von 1367. bis 1373. jährlich an Zehenden Einhundert-tausend Schock und also wöchentlich 2000. Schocke Böhmischer Groschen 9). 1365. wurden die Grafen von Helfenstein mit dem reichen Eisenwerke zu Königsbronn im Herzogthum Wirtemberg beliehen 10). Die Salzburgischen Bergwerke scheinen in diesem Jahrhundert nicht ergiebig gewesen zu seyn. Denn Erzbischof Ordulf verpachtete sein ganzes Bergregal für fünfzehnhundert Gulden, und 1384. erhielt sein Nachfolger nur 4500. Gulden dafür 11). Indeß besitzen wir doch eine Salzburgische Bergordnung von 1342. Daher zu vermuthen, daß die Ausbeute nicht so unbeträchtlich gewesen, und vielleicht nur nicht viel Bergzehenden abgereicht worden ist, welches bey damaliger Freygebigkeit, wo die Bergherrschaften oft den ganzen Bergzehenden erliessen, oder anstatt seiner nur den Neunzigsten Theil der Ausbeute nahmen, nicht selten geschieht. Weil ich nichts besonderes von der gleichzeitigen Beschaffenheit des Landbaues anzumerken finde, und die Verzeichnisse der Produkte und der Zollabgaben von mir schon hin und wieder eingerückt worden sind, so will ich dieses Jahrhund er mit den Nachrichten von der Münzverfassung schließen.

9) Gmelin S. 275. 276.

10) ap. *Besold.* in Docum. rediv. Monast. Wirt. P. II. p. 649.

11) Staat des Erzstifts Salzburg S. 340.

XXXII.

Veränderungen im Münzwesen. Geldhandel. Verhältnis des Gelds zum Werthe der Dinge. Abnahme der Leibeigenschaft.

Die ersten Groschen, die im Jahre 1325. unter König Wenzeslaus II. von Böhmen von einem gewissen Italiener gemünzt wurden, hielten nach dem Münzfuße der Gros Tournois $11\frac{1}{2}$. Deniers, oder 15. Loth, 6. Grane fein, und machten 58. Stücke eine rauhe Mark, und $60\frac{1}{2}$. Stück eine feine Mark, das ist nach heutigem Münzfuße 10. Thaler 16. Groschen. Es sollen nach einem gewissen historischen Zeugnisse die Turnosen, oder die Turonischen Groschen, die um diese Zeit stark in Teutschland giengen a), ihren Ursprung von der Gefangenschaft König Ludwigs des heiligen von Frankreich herleiten b), der

a) Häberlins Reichshistorie B. VIII. S. 518. 519.

b) *Io. Iperii Chron. Monast. S. Bertini Tom. III. Marten. et Durandii Anecdot. Thes. p. 727.* Item dicunt aliam conditionem appositam, quod in signum et memoriam captiuitatis huius Rex Francorum et sui posteri ad certum tempus in omni moneta, quam cuderet argenteam, insculpet turrim in signum inclusionis et compedes in signum captiuitatis, ideoque aliquando tempore per regnum Francorum intermissum est fabricari monetam. — — — Posteaquam vero rex de terra S. Jerusalem rediit, ad honestiorem excusationem praed. conditionis fuit

der bey seiner Loßlaßung versprochen hätte, künftig zum Andenken seiner Gefangenschaft die französischen Silbermünzen mit einem Thurme und ein paar Fesseln bezeichnet ausprägen zu lassen. Der König wäre nach seiner Rückkunft von Jerusalem bemüht gewesen, das Entehrende dieses Verspruchs in eine Zweydeutigkeit zu verhüllen, und hätte seine ersten Münzen in der Stadt Tours mit der Ueberschrift Turonis Ciuitas schlagen lassen. In der Folge wäre dann diese Münzsorte auch in andern Münzstätten unter ebenderselben Aufschrift nachgeahmt worden.

Die ersten Goldgulden wurden 1252. zu Florenz geschlagen, und befanden sich ohne allen Zusaz. 64. Stücke giengen auf die rauhe Mark c). Nach der Meinung des berühmten Markward Frehers sollen in Teutschland die ersten Gulden aus dem Rheingolde geprägt worden seyn d). Kaiser Ludwig IV. befahl 1340. der Stadt Lübeck, bey dem ihr ertheilten Rechte, Goldmünzen zu schla-

 gen,

fuit ordinatum, quod moneta argentea in hoc principio Turonis cuderetur, et in ea circa turrim et compedes inscriberetur Turonis Ciuitas, quae Ciuitas, quae gallice Tours vocatur, nomen monetae dedit, vt vocaretur Grossi Turones, qui potius vocari debuissent Grossi Turrenses. Postea vero cum haec moneta jam cursum suum sortita, Rex hanc monetam fecit fabricari etiam in aliis locis, sed semper, vbicunque fieret, inscriptum erat, Turonis Ciuitas.

c) *Villani* L. VII. c. 54.

d) Origin. Palat. P. II. p. 86.

gen, die Goldgulden von gleichem Schrot und Korne, wie die Goldflorenen von Florenz, auszuprägen, und den Gehalt der Silbermünzen 6. guter gangbarer Heller niemals übersteigen zu lassen e). Kaiser Karl IV. ließ solche Goldgulden schlagen, die mit Abzug ein Viertel Karath für den Abgang und die Prägekosten den Florenen ganz gleich waren, daneben aber noch eine andere Gattung an Werthe um 5. Stücke, oder $9\frac{1}{2}$. Pro Cent geringer, die sich wegen ihrem ansehnlichen Schlagschaze am längsten erhielten. Es giengen 68. Stücke auf die rauhe Mark. Die Groschen litten von Zeit zu Zeit so viele Veränderungen, daß zulezt im Jahr 1400. die rauhe Mark zu 91. ausgestückelt wurde. Anfangs da dieselbe noch fein waren, giengen $7\frac{1}{2}$. Stücke auf den Goldgulden, und $60\frac{1}{2}$ Stück machten zuweilen 8. Goldgulden. Nachher kamen 12. und 13. auf denselben, welche Erhöhung schon Karl IV. annahm f). Das Verhältnis zwischen Gold und Silber stieg auf 1. zu 12. König Georg Podiebrad ließ ihr Schrot und Korn noch um die Helfte vermindern, so daß kaum 2. neue den Werth eines alten Groschen ersezten g).

Das

e) Dipl. ap. Lünig Reichsarchiv Cont. IV. Th. II. S. 1336. und bey Mellen von Lübeck. Münzen Th. II. der Dreyer. Abhandl. S. 932.

f) Riedels sehenswürdiges Praga. P. I. c. 44. p. 168.

g) Genz Nachrichten vom Münzwesen des XIV. Jahrhunderts, in Herzbergs Karlingischem Landbuche S. 358.

Das Verhältnis des Geldvorraths zu den übrigen Produkten kan man aus den Getreidepreisen dieser Zeit beurtheilen. 1317. galt bey einer großen Theurung 1. Loth und ein Quentchen Brod einen alten Groschen zu 4. Pfennigen gerechnet, und im folgenden Jahre der Wispel Korn zu Magdeburg 3. Mark, die Mark zu 15. Groschen h). Im Jahr 1333. gerieth der Wein am Nekar und am Rheinstrohme in großem Ueberflusse und von der beßten Sorte. Der Eimer kostete 8. Bazen und die Schenkmaß einen Heller i). Bey dem Leibgedinge, welches 1339. die Pfalzgrafen Gözowe, Gottfried und Wilhelm von Tübingen ihrem alten Vater bestimmten, ward ausgemacht, daß, wenn das Getreide und der Wein nicht gerathen würden, ihm für den Scheffel Rocken 10. Schillinge, für den Scheffel Dinkel 6. Schillinge, für den Scheffel Haber 4. Schillinge, und für den Eimer Wein zwey Pfund Heller bezahlt werden solten k). Die Getreidepreise von den Brandenburgischen Marken habe ich schon oben geliefert. Hier bereichere ich sie noch mit der Nachricht, daß bey der größten Wolfeilheit des Jahrs 1389. man das Mandel Eier für einen Pfennig, den Scheffel Rocken für 11. Pfennige, das Pfund Butter für 2. Pfennige und die Tonne Bier für 4. Schillinge erkaufte l).

Die

h) Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises Th. I. S. 640.

i) Steinhofers Wirtemb. Chronick Th. I. S. 47.

k) Ebendas. S. 49. l) Dreyhaupt a. a. O. S. 641.

Die Ursache der vermehrten Anzahl der Lebensmittel sehe ich in der Abschaffung der alten strengen Sklaverey des Landmanns, die endlich, nachdem verschiedene Jahrhunderte hindurch die Geistlichkeit durch ihre Predigten die Laien vermocht hatte, ihre Sklaven freyzulassen, im Anfange dieses Jahrhunderts allgemein wurde, und sich besonders in Oberteutschland in die heutige Leibeigenschaft verwandelte. Nur in Niederteutschland blieb noch bey den unglücklichen Slaven eine strengere Knechtschaft, die aber doch von der alten Sklaverey noch sehr verschieden war m).

Durch das hansische Gewerbe verbreitete sich der Wechselhandel immer mehr in Europa. Die Hansa erhielt 1315. von Herzog Johann III. von Brabant den freyen Wechselhandel, sowol verbrieft als unverbrieft, in den Niederlanden n), und 1357. von König Magino von Norwegen und Schweden das Privilegium, daß bey ihren Handelsschulden gegen jeden säumigen Zähler der Personalarrest gelten solte o). Der teutsche Orden führte 1306. eine andere Gattung des Geldhandels durch Anlegung der Kapitalien auf Grundstücken in Preußen ein p).

m) oben Th. I. Absch. 9. S. 55.

n) a. a. O. Absch. 37. S. 315.

o) S. 314.

p) Absch. 36. S. 290.

Handels-

Handelsgeschichte

des

fünfzehnten Jahrhunderts.

XXXIII.

Polizeygesezgebung der teutschen Hansa.

Der Hansebund hatte eine Menge kluger Polizeyanstalten, die das Gewerbe beförderten und mehr emporbrachten. Seine Schlüsse waren in einem Rezeßbuche verzeichnet, das keinem Fürsten mitgetheilt werden durfte, und woraus in der spätern Zeit der hansische Syndikus Johann Domann einen Auszug a) machen mußte. Ob sie nun gleich größtentheils die Aufnahme und die Verstärkung des Bündnisses, die Bestimmung der jährlichen Geldbeyträge und die Vertheidigung der erworbenen Rechte betrafen, so hatten doch auch ein großer Theil die Ausbreitung des Handels, und die Erhaltung des öffentlichen Kredits zum Vorwurfe. Wir wollen eine Anzahl Gesezе hier anführen, die auf den Hansetagen von 1417. 1418. 1434. 1441. 1447. und

a) ap. *Werdenhagen* de reb. publ. Hanseat. P. IV. c. 11. p. 1095.

Man findet noch, aber äußerst selten, ein Manuscript in II. Theilen mit der Aufschrift: Der Erbaren Hansestädte Gesezе und Ordnungen, oder Auszug der Rezesse, wovon Erich Mauritius in Introduct. ad praxin forens. p 57. eine Beschreibung giebt. Es verdiente in den Druck gegeben zu werden.

1467. gegeben worden sind, und die auf allen Stapelstädten beobachtet werden mußten b).

In keiner Hanseſtadt durfte ein Handel geschlossen werden, wobey nicht Einer der Kontrahenten hanſiſcher Bürger war, und jeder fremde Kaufmann mußte binnen 3. Monathen seine Geſchäfte zu Ende bringen, sein Gewölbe schließen, und sich wieder entfernen. Ebensowenig durfte ein hanſiſcher Bürger mit einem außerhanſiſchen Kaufmanne in einer Handelsgeſellſchaft stehen, oder Waaren, Wein, Bier und Heringe allein ausgenommen, an ihn verſenden, oder ſie ihm zum Debit anbefehlen, das iſt, weder mit ihm Kommiſſionshandel treiben, noch ihm etwas auf Kredit geben, ſondern nur auf baar Geld mit ihm handeln c). Es war die Strafe von einer Mark Gold auf die Uebertretung geſezt d). Nach dem Rezeſſe von 1470. konnten die fremden Negozianten die gemeinen Tücher nur zu ganzen Frachten, und das beßte Engliſche Tuch niemals Ellenweiſe, ſondern immer zu ganzen Ballen in Hanſeſtädten verkaufen e). Wenn ohne den äußerſten Nothfall ein Hanſe die Güter des andern bey fremder Obrigkeit in Beſchlag nehmen ließ, ſo mußte er

b) *Cranzii* Vandal. L. X. c. 27.

c) Receſſ von 1441. ap. *Werdenhagen* cit. l. n. 79. p. 1115.

d) Receſſ. von 1434.

e) Receſſ. n. 78. p. 1115.

er aus der Stadt verwiesen werden. Wer Güter auf Borg nahm, und hernach betrügerischerweise den Wohnort veränderte, wurde der Hansa verlustig, und konnte kein Geleitsrecht mehr genießen f).

Nur hanstische Schiffer durften Getreide durch den Belt und Oresund schiffen, desgleichen auf der Elbe und Weser fahren, daher jedes Getreideschif, das nicht aus einer Hansestadt ausgelaufen war, wieder zurückgewiesen wurde g). Bey Verlust des Frachtpreises, und wenn Schaden geschah, bey der Strafe des Ersazes, solte kein Schiffer das Schif überladen, und nach Martini in die See gehen, oder vor Petristuhlfeyer das Winterlager verlassen. Von der Beobachtung dieses Gesezes waren bloß die Heringsjäger befreyt. Im Jahr 1430. wurde in jeder Seestadt die Anzahl der Schiffe eingeschränkt, und befohlen, daß nicht mehr eine solche Menge wie ehemals erbaut werden solten, weil daraus viele Unbequemlichkeit entstünde. Man errichtete in den Rezessen von 1434. und 1441. eine förmliche Schiffarthsakte h), so daß kein hanstischer Kaufmann bey Strafe 3. Mark Golds

f) Gadebusch Livländ. Jahrbüch. Th. I. Abschn. II. S. 188.

g) Recess. de 1418. 1440. 1447. ap. *Domann.* p. 1108. et ap. Lünig Reichsarchiv P. Sp. Cont. IV. Abth. I. p. 18.

h) ap. *Werdenhagen* n. 72. p. 1114. vid. *Bunau* in Diss. de jure Imperat. et Imp. circa maria, p. 84.

Golds seine Güter auf fremden Fahrzeugen verschicken, sondern sich zu dem Ende beständig der eigenen Schiffe bedienen, und ihnen für den Auswärtigen den Vorzug lassen mußte. Gleiche Strafe war in den Rezessen von 1412. 1417. 1425. und 1476. darauf gesezt, wenn ein Hansebürger den Fremden Schiffe verkaufte, oder ihnen welche in einer Hanseſtadt erbauen ließ. Die hansischen Abschiede von 1426. 1440. 1441. 1454. 1476. und 1498. i) verbieten sogar jedem Hansen, mit irgend einem Außerhansen nur Theil an einem Schiffe zu haben, oder sonst mit ihm Maskopey zu halten. Bey Verlust der Waaren durfte man es nicht wagen, seine Güter einem Niederländischen Schiffe, das nach Liefland gieng, anzuvertrauen k). Der Abschied vom Jahr 1447. Art. 12. l) schränkt in Liefland, wo es allein den Hansegenossen erlaubt war, an jedwedem Orte zu handeln, alles Gewerbe der fremden Kaufleute auf die Seestädte ein, und wenn sich ein solcher mit Gewerbe in den Landstädten und auf dem platten Lande erblicken ließ, so verloren beide Theile sowol Verkäufer als Käufer die Waare und den bezahlten Werth. Gleiche Konfiskation hatte der zu befürchten, der Gewehr und Lebensmittel den Seeräubern überließ, und von ihnen, besonders von den Viktualienbrü-

i) pag. 1114.

k) Recess. de 1425.

l) ap. *Werdenhagen* n. 76. p. 1115.

brüdern, geraubtes Gut erkaufte m). Anfangs eine Geldstrafe von zehen Mark, und nachher ebenfalls die Konfiskation, erfolgte gegen den, der Korn vor der Ernde, Heringe vor dem Fange, und das Tuch vor seiner Verfertigung erhandelte. Alles Tuch mußte an dem Orte gefärbt werden, wo es gemacht worden war, und durfte nicht ungefärbt aufgekauft, und anderswohin zum Färben verführt werden n). Keine unächtgefärbten Seidenzeuge und gewisse Tücher Extensivi, Pansiles et Pansivi genannt, das ist, welche allzusehr ausgespannt worden waren, konnten in Hansestädten eingeführt werden. Eben so war die Einfuhre der unnüzen und unächten Spezereyen verboten, und das gute Gewirz mußte die Unze zu 2. Kölnischen Lothen verkauft werden o). Obschon das Salz von Bayeux nicht zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden durfte, so konnte man sich desselben doch zum Haußbrauche bedienen p). Der Rheinwein war in seiner ursprünglichen Güte zu lassen, und nicht zu verfälschen. Bey welchem eine Vermischung entdeckt wurde, der verfiel in die Strafe des Criminis falsi q). Der Rezeß von 1418. erlaubte keinem Kürschner,

m) Recess de 1417. cit. l. p. 1109.

n) Alles im Rezeß von 1417. bey Willebrandt Abth. II. S. 79. ff. und *Werdenhagen* cit. l.

o) ap. *Werdenhagen* p. 1108.

p) Recess. de 1470. q) Res. de 1417.

ner, den Rücken aus den Fellen auszuschneiden, sondern bestrafte ihn deswegen mit 3. Mark. Mehrere Handwerksgesetze liefere ich weiter unten an seinem Orte. Sowol die Konfiskation aller Güter, als die Todesstrafe war darauf gesezt, wenn jemand die rohe Masse des Golds und Silbers zur Verarbeitung in fremde Länder verschicken würde r). Fast eben so strenge Strafen folgten auf die Einschmelzung der Münzen, und alles Wippen, das ist, die Ausschießung aller vollwichtigern Münzstücke, war untersagt. Weder Fremder noch Einheimischer solte das bessere und überwichtige Geld vom schlechtern und leichtern des Gewinst wegen absondern. Ueber den muthwilligen Banqueroutier läutete man die Schandglocke, und fesselte ihn mit eisernen Ketten an den Schandstein. Hatte er sich zugleich vorsezlicher Betrügereyen schuldig gemacht, so starb er am Galgen s). Wegen der Emballage der Waaren und Güter schrieb die Hansa 1497. und 1530. folgende Gesetze vor. Man solte sich in Ansehung des Gewichts und Maaßes überhaupt nach jeden Orts Gewohnheit richten. Außerdem müßte das Faß Vitriol 1300. Pfund halten, der Ballen Braunfische 32. Ellen, dergleichen großer Stockfische 6. Schifspfund,

r) Rec. de 1417. 1418. et 1427. ap. *Domann.* p. 1107.

s) *Cranzii* Wandal. L. X. c. 27. L. XI. c. 34. Willebrandt hans. Chronick S. 92. 211. 214. *Bunau* in cit. Diss. p. 84.

pfunde, Ziegenfelle 2. Schifspfunde, Flandrische Tücher 20. Ellen und die Englischen 23. Ellen t). Man hatte damals, wie wir aus einer Urkunde der Stadt Dinkelspül von 1323. und aus Preußischen Verordnungen gehört haben, in jeder Stadt gewisse Polizeybediente, welche die Tücher, bevor sie zum auswärtigen Debit verführt werden durften, besichtigen und ausmessen mußten. Dergleichen öffentliche Ellenmesser gab es auch in England, und ein Herzog von Richmond bekleidete dort ehemals die Stelle eines Königlichen Generalellenmessers u). Diese Personen untersuchten nicht nur, ob jeder Ballen Tuch seine gehörige Länge und Breite hätte, als worüber die alten Gesezе genaue Verordnung thun, sondern sie besiegelten ihn hernach, damit er nun auf jedem Handelsplaze ununtersucht seine Aechtheit behaupten könnte. Ferner verordneten die Hansegesezе, daß bey Strafe der Konfiskation alle Waaren rein und sauber aufbewahrt werden, und die Körbe Weintrauben 100. Pfund halten solten; denn das Fehlende dürfte vom Preise abgezogen werden. Vermög Abschieds von 1412. war es nicht erlaubt, das Kolbergische Salz in Lüneburgischen Fässern zu versenden, sondern es mußte auf eine eigene Art in Holz mit rohem Baste eingemacht werden.

Ihre

t) *Werdenhagen* p. 1113.

u) Anderson Th. II. S. 383. 393.

Ihre meisten Verordnungen zweckten sehr oft darauf ab, in den Hanseſtädten selbſt zwiſchen der Obrigkeit und der Bürgerſchaft Ruhe und Einigkeit zu erhalten v), und noch mehrere giengen auf die Verhüthung aller Streitigkeiten zwiſchen den verbundenen Städten. Wer ſich in den Hanseſtädten einmal des Bürgerrechts begeben hatte, der konnte daſſelbe niemals wieder erlangen. In zwo Städten durfte man nicht zu gleicher Zeit Bürger ſeyn, oder auf zwo Niederlagen die Stelle eines Aldermanns bekleiden. Welche Stadt gegen die hanſiſche Verfaſſung gehandelt, oder die teutſche Treue und Redlichkeit übertreten hatte, wurde ausgeſtoßen. Jeder ausgelernte Handwerksgeſelle mußte angeloben, nie als Soldat gegen die Hanſa zu dienen. Wenn die Hanseſtädte untereinander in Streit geriethen, oder die Bürger gegen ihre Obrigkeiten Beſchwerde führten, ſo war nach den Rezeſſen von 1312. 1317. 1327. und 1341. die verſammelte Hanſa der ordentliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Sache, und der Hanſiſche Abſchied von 1447. erklärte die Stadt, die ſich der Vollziehung des Ausſpruchs widerſezen würde, in 100. Mark Silber verfallen w). Aber von dieſem Grundſaze der hanſiſchen Gerichtsbarkeit über die Bundsver-

v) wie z. E. art. 1. 2. 3. 4. Receſſ. de 1418. bey Willebrandt S. 79.

w) Willebrandt Abth. II. S. 215.
Werdenhagen P. IV. n. 32. p. 1105.

verwandten wich man jedoch 1494. wieder ab, da man ausdrücklich erklärte, daß die Hansa kein solches Bündniß wäre, das eine obrigkeitliche Gewalt und den Gerichtszwang über seine Mitglieder auszuüben hätte; daß man sich also bey Streithändeln unter den Städten selbst nicht an sie wenden könte. Lübeck erhielt in dem Rezesse von 1441. das Recht, die übrigen Städte zur Aufnahme eines neuen Mitglieds zusammenzuberufen, hatte ihnen aber jedesmal in dem Anschreiben, die Ursache der geschehenen Einladung umständlich anzuzeigen. Wer auf den Konthors Handlung treiben wolte, mußte vorher ein Zeugnis seiner Hansischen Geburt aufweisen, das ihm aber nur von Lübeck, Danzig, Riga, Köln, Münster, Daventer, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim ausgestellt werden konnte x).

Es mehrte sich jedoch in diesem Jahrhunderte der Haß der Landherren gegen den Bund. Sie behaupteten, er hätte ihnen eine Anzahl ihrer Landstädte entrissen, die nun von ihme in ihrer Widerspenstigkeit gegen die Landesherrschaft unterstüzt würden, und sich ganz als unabhängige Freystaaten betragen wolten y). Dieser Vorwurf

x) Köhlerische Sammlung S. 240. *Werdenhagen* ibid. p. 1102.

y) Chron. Ord. Teuton. ap. *Matthæi* T. V. p. 798. §. 356. et p. 805. §. 367.

wurf traf insbesondere die Seestädte am Balthischen Meere z). Dessen ohngeachtet erhielt sich der Bund noch lange in großem Ansehen, und besaß eine furchtbare Macht. Auf dem Hansetage zu Lübeck von 1418. erschienen die Städte Köln, Magdeburg, Braunschweig, Hamburg, Rostock, Hildesheim, Halberstadt, Goslar, Bremen, Osnabrück, Soest, Münster, Dortmund, Riga, Dörpt, Reval, Lüneburg, Stettin, Stralsund, Wismar, Greifswalde, Kolberg, Wisby, Elbingen, Thorn, Deventer, Stendal, Zwoll, Campen, Soltwedel, Hannover, Stade, Kiel, Rügewalde, Göttingen, Dordrecht, Harlem, Amsterdam, Anklam, Minden, Buxtehude, Zütphen, Niemwegen, Wesel, und Harderwyk. Auch Erich VIII. König von Dänemark wolte darauf erscheinen, und war bloß, wie er vorgab, von widrigen Winden daran verhindert. Auf dieser großen Versammlung wurden allerlei nüzliche Verordnungen über die Handlung und das Seewesen gemacht, das Gewerbe auf alle Weise befördert und viele Misbräuche abgeschaft a). Wenn wir daher nochmals einen Sei-

z) ibid. p. 393. § 346. — ghelyk veel van den Oisterschen Steden horen Vorsten ende Lantsheeren also ontweldicht syn.

a) *Cranzii Vandal. L. X. c. 27.* Quod autem ad negotiationes et mercaturas pertinet, multa constituerunt salutaria, de nauibus, deque Nauigantibus et negotiationibus, de communicandis priuilegiis aut denegandis, deque aliis rebus, quae intercurrunt negotiis mercatorum: Eaque diligenter sunt redacta in scripturam. Sie stehen bey Willebrandt Abth. II. S. 79. 80. 81.

Seitenblick auf diese Städtische Gesezgebung werfen wollen, so wird sich das rühmliche Urtheil eines gleichzeitigen griechischen Schriftstellers b) von dem allgemeinen Vorzuge der teutschen Rechtsverfassung vollkommen rechtfertigen, und wir werden keinen Augenblick anstehn, mit ihm zu bekennen, daß sie auch in diesem Punkte die beßte, billigste und vernünftigste in Europa gewesen ist.

b) *Laon. Chalcondylas Ath. Hist. pag.* 36. 37. Ista natio gubernatur melioribus legibus, quam nulla earum vel regionum vel gentium, quae respiciunt vel Septentrionem vel Occidentem. Discreta est in vrbes praeclaras et florentes, quae propriis legibus, et quam proxime ad aequitatem accedentibus reguntur. — Nec est gens quod sciam, quae melioribus regatur legibus.

XXXIV.

Abwechselnde Schicksale der hansischen Niederlage zu Nowogrod. Immerwährende Streitigkeiten der Hansa mit den Rußen. Die Livischen Städte heimliche Ursächer davon. Schleichhandel aus Livland nach Rußland. Theilnehmung der Engländer an diesem Gewerbe.

Die Quelle alles Streits zwischen den Rußen und der Hansa war in diesem Jahrhunderte wiederum die Niederländische Verfälschung der Tücher. 1401. ließ man der Hansa zu Novogrod viele Güter wegnehmen, weil die flandrischen Tücher an Breite und Länge unächt befunden worden wären. Die Hansa gab bey der Zurückfoderung die gewisse Versichrung, daß man künftig das Tuch in Flandern genau besichtigen lassen wollte, ehe es erkauft und verschift würde. Zugleich schärfte sie den Livischen Städten sehr ernstlich ein, daß sie die Versendung dergleichen falscher und verbotener Waaren nach Rußland auf alle Weise verhüthen solten a).

Es erhoben um diese Zeit die Livischen Städte samt Lübeck und Wisby eine gewisse Einnahme zu Naugard, die zum Ersaze ihres gethanen Vorschusses zur Unterhaltung

a) Willebrandt Abth. II. S. 197. der Köhl. Samml.

tung des dortigen Konthors bestimmt war. Man hatte deswegen den Residenten aufgegeben, von allen Waaren einen gewissen Abschoß zu empfangen, und ihn jährlich an gedachte Städte zu ihrer Befriedigung einzuhändigen b). Allein die Mishelligkeiten mit den Rußen hatten indeß zugenommen, und die Hansa beschloß endlich auf dem Hansetag zu Lübeck 1417. allen Handel nach Naugard bey Lebensstrafe zu verbieten, und wenn sich nicht bald Aussichten zu einem Vergleiche zeigen würden, auch mit Pleskow allen Verkehr aufzuheben c). Weil man unter der Hand längst wahrgenommen hatte, daß die liefländischen Städte insgeheim das Misverständnis zu unterhalten suchten, so wurde ihnen auf einem andern Hansetage 1418. d) anbefohlen, sich einseitig in keine Unterhandlungen mit den Rußen einzulassen, und weil keine Teutsche mehr zu Nowogrod geduldet würden, auch bey Strafe von 100. Mark Silber keinem Rußen bey sich den Aufenthalt zu verstatten; die Moskowitischen Angelegenheiten solten lediglich von den Lübeckischen und Wisbyschen Abgeordneten in Ordnung gebracht werden. Auf dem

b) Gadebusch Livl. Jahrb. Th. I. Absch. II. S. 5. Köhlerische Sammlung S. 197.

c) *Werdenhagen* P. III. p. 390. sqq. et P. IV. p. 118. Willebrandt S. 202.

d) *Traziger* Chron. Hamburg. ap. *Westphalen* Tom. II. p. 1334. Köhlerische Sammlung S. 202.

vorherigen Hansetage hatte man ferner ausgemacht, daß, um nicht alle Augenblicke in neue Streitigkeiten verwickelt zu werden, man künftig nur die wirklichen Hansebürger und ihre Handelsbedienten, und nicht jeden teutschen Landsmann in den fremden Staaten schüzen und beschirmen wolte. Es schickte der Livische Heermeister ohngeachtet des Verbothe doch einseitig Gesandten an den Großfürsten Wasili Dmitriewitsch, an den Fürsten Konstantin Dmitriewitsch, an den Erzbischof und an die Gemeinde der Stadt Nowogrod, welche die Friedenshandlungen eröfnen mußten. Vom Gegentheile kam der Knäs Fedor Petrowitsch mit etlichen erfahrnen Kaufleuten nach der Narawa, um sowol die Grenzen zu berichtigen, als einen Handelstraktat zu entwerfen. Der Vergleich kam zu Stande, und man sezte eine förmliche Akte darüber auf, die aber uns bis diese Stunde ein Geheimnis geblieben ist e). Nach allem Vermuthen hat Liefland dadurch den ganzen Rußischen Handel allein an sich ziehen, und die nordöstlichen Produkte unmittelbar dem übrigen Europa mittheilen wollen. Indeß scheinen sich die Hansegenossen wieder zu Naugard niedergelassen zu haben, weil wir lesen, daß die Rußen 1424. den Teutschen zu Naugard ihre Güter und Waaren weggenommen, sie in Fesseln geschlagen, und einen Rußen, der diesen heimlich einen Brief hätte zubringen wollen, an der

e) Gadebusch Th. I. Abschn. II. S. 47. 48.

der Pforte des teutschen Konthors aufgehenkt hätten. Die Hansa nahm zur Wiedervergeltung alle Rußische Waaren in Beschlag, und ließ verschiedene ihrer Schiffe in der Ostsee aufbringen. Es kam endlich zu Unterhandlungen, worinn die Russen so weit nachgaben, daß, wenn ihnen ihre zu Wismar aufgebrachten Güter zurückgestellt, und die übrigen Forderungen bey der Kreuzküssung nachgesucht werden würden, sie die Gefangenen frey geben, und auch in Ansehung des Uebrigen zur Genugthuung sich bereit finden lassen wolten f). Allein ohngeachtet dieser versprochenen Schadloshaltung kam es doch alle Augenblicke zu neuen Weitläufigkeiten, woran, wie man aus den Beschwerden der liefländischen Städte ersieht, die Eifersucht zwischen diesen und den Hansestädten nicht wenig Schuld war. Die Fahrt nach Rußland war unter dieser Zeit bald offen, und bald gesperrt. Die Liefländer wurden dieser Lage der Dinge endlich selbst überdrüßig, und sie luden 1434. die übrigen Hansestädte zu einer gemeinschaftlichen Tagefahrt mit den Nowogrodern ein; Lübeck nahm die Anerbietung gleich an, und die ganze Hansa bewilligte den Livischen Städten zu Bestreitung der Unkosten, die bey den neuen Unterhandlungen auflaufen möchten, einen Pfundzoll g). Der Vergleich

f) Willebrandt Abth. II. S. 206.

g) Gadebusch S. 89. 90.

war aber wiederum von kurzer Dauer, und man nahm 1442. die hansischen Kaufleute zu Novogrod neuerdings in Verhaft. Die Hansa äußerte endlich einmal öffentlich ihre Unzufriedenheit über die geheimen Triebfedern dieser beständigen Unruhen, und gab auf dem Hansetag zu Stralsund, Lübeck, als Direktorialstadt, den Auftrag, über die Ursachen der bald gesperrten und bald offenen Farth nach Naugard strenge Untersuchungen anzustellen h). Den Hauptgrund des Streits verursachten die Englischen Tücher, die durch Schleichhandel aus Preußen und Liefland nach Rußland giengen. Nun hatten sie in der Länge und Breite ein volleres Maaß, und waren auch der innern Güte nach von besserer Beschaffenheit, als die Niederländischen. Diß machte, daß die Russen alle Tücher als unächt verwarfen, die nicht den Englischen gleichkamen. Die Hansa konnte aber den Debit der Englischen Tuchmanufakturen deswegen nicht zugeben, weil die Britten damit einen auswärtigen Aktivhandel trieben, der für ihren Oekonomiehandel äußerst nachtheilig war. Daher sie 1412. den Englischen Versuchen, sich in Preußen und in andern Hansestädten Privilegien zu erwerben, schon vor der Hand begegneten i).

Indem auf der einen Seite die Livischen Städte besorgt zu seyn schienen, das gute Vernehmen zwischen der

h) Gadebusch S. 117.

i) Köhlerische Sammlung S. 200. 201.

der Hansa und Rußland zu erhalten, und zu dem Ende jener riethen, genaue Aufsicht zu tragen, daß weder mit den Tüchern, die nach Rußland giengen, noch mit dem Flachse, der daher käme, irgend einiger Unterschleif getrieben würde, so waren sie auf der andern Seite nicht weniger bedacht, sich die beßten Vortheile dieses Handelsverkehrs zuzueignen, und erbathen sich in der Absicht von der Hansa, ihnen zu der Zeit, wenn der Friede mit den Rußen verlängert werden solte, die Rußischen Papiere und Briefschaften mitzutheilen, die zu Lübeck, und zu Wisby auf Gothland verwahrt würden k). Da sich 1461. der Schleichhandel mit Englischen Tüchern zum Schaden der Flandrischen, deren Oekonomiehandel die Hansa ausschließend besaß, sehr vermehrt hatte, so machte diese auf einer eigenen Versammlung dagegen Vorkehrungen l). Allein die Zeit war gekommen, daß die Teutschen ihren einträglichen Handel nach Liefland größtentheils verloren. Denn weil die Liefländer die Parthey des teutschen Ordens ergriffen hatten, so wurden

k) laut Schreiben von 1453. bey Willebrandt in der köhlerischen Sammlung Abth. II. S. 222.

l) Akte bey Willebrandt Abth. III. S. 67. „Ock van weghen der Engelschen Lacken, de seer vermenghet, unde uppe den Russen gefort werden, darmede de Vlamschen vnde andern Laken, dar de Kopman privilegirt is, to nichte komen, vnde is ein Ursake, dat den Koepmann sine Privilegia nicht geholden werden.„

sie von den Preußischen Städten, und vorzüglich von Danzig, welche den Handel nach Liefland fast ganz in ihrer Gewalt hatte, feindlich behandelt. Man sperrte die Livischen Seehafen, und erlaubte binnen etlichen Jahren keiner Hanseſtadt dahin zu handeln m). Noch mehr Nachtheil brachten der teutschen Handlung die bald darauf gefolgten Dänischen und Schwedischen Kriege über Liefland und Esthland. 1469. müssen in Nowogrod selbst Zwistigkeiten entstanden seyn, weil den dortigen Niederlagsbedienten von der Hansa befohlen wurde, das Konthor ganz zu verlassen. 1476. erneuerte sie die Verordnung, daß mit den Rußen nicht auf Kredit gehandelt, aus Liefland keine Güter ausgeführt, und keine unbekannte Englische Tücher nach Moskau gebracht werden solten n). In diese Stadt kamen damals eine Menge Tartarischer und Morgenländischer Kaufleute, die Spezerey, Seide, Seidenzeuge, und andere Levantische Waaren dahinbrachten, und dagegen Fellwerk, Reitsättel und dergleichen eintauschten. Die Rußischen Kaufleute reisten nach Astrakan, in die Tartarey und nach Persien o). Von Astrakan gieng viele Spezerey auf

m) Gadebusch S. 185.

n) Köhler. Samml. S. 233.

o) Die Verbindungen der Morgenländer mit den Anwohnern der Ostsee sieht man auch aus dem Schreiben des Sultans von Bagdad an König Christoph von Dänemark von 1444. bey

auf dem Don in das schwarze Meer bis nach Venedig. Ambrosio Contareni, der 1473. diese Gegenden bereist hat, und aus welchem ich diese Nachrichten p) entlehnt habe, versichert, Moskau wäre der ordentliche Sammelplaz der fremden Kaufleute gewesen, und alle Winter eine große Anzahl aus Pohlen und Teutschland, vorzüglich aus Nowogrod, der Rußischen Grenzstadt gegen Teutschland, dahingekommen, um das edle Pelzwerk an Schwarzfüchsen, Mardern, Sibirischen Zobeln, Hermelinen und Wolfshäuthen dort aufzukaufen q).

Aus der Begebenheit, daß ein gewisser Nikolaus Wilperg 1434. mit Hülfe der Magistrate zu Berlin, Köln und Frankfurt wegen einer Schuldforderung von tausend Gulden einige Rigische Kaufleute zu Fürstenwalde hätte anhalten laßen r), muß man folgern, daß damals die Liefländer in die Mark gehandelt haben. Denn die Märker versahen um diese Zeit Dänemark, Schweden, Rußland und andere Nordische Staaten mit Tuchmanufakturen s).

Die

bey Lehmann von den Rendsburg. Naulis oder Danicis S. 48.

p) Voiage de Perse Ch. 7. chez *Bergeron* Tome I. col. 43. 44.

q) *Contareni* col. 53. 54.

r) Arndt Th. II. S. 130.

s) Hist. Statistische Beyträge die Königl. Preuß. und benachbarte Staaten betreffend, Th. I. S. 186.

Die Engländer waren also schon jezo aufmerksam auf den Rußischen Handel, und wurden es nicht erst im XVI. Jahrhundert, wie Möser t) behauptet. Allein sie konten um diese Zeit mit ihnen noch nicht in unmittelbaren Verkehr kommen, sondern mußten ihre Geschäfte größtentheils von Preußen aus dahin besorgen.

Der Tschar Iwan Wasiliewitsch eroberte 1477 u). Nowogrod, nahm die Magistratspersonen gefangen, und führte sie als Sklaven nach Moskau v). Die hansische Kaufmannschaft, deren Konthor bey dieser Gelegenheit zerstört wurde, mußte sich ihre Freyheit mit einer ungeheuren Quantität Gold und Silber erkaufen w). Die Beute in der Stadt soll 300. Pfund Gold x), oder 14. Millionen an Werth y) betragen haben, und damit 300. Wagen

t) Patriot. Phantas. Th. I. S. 275.

u) Das Jahr wird verschiedentlich angegeben. Siehe Arndt Th. II. S. 159.

v) *Chron. Slav. ap. Lindenbrog. ad a. 1477.* Rex Muscouiae inuitatos fere omnes Maiores natu Naugardiae coram Naugardia cauteloſe captiuauit, et in Muſcouiam compeditos perduxit, et Ciuitatem Naugardiam occupauit, et potentiores Kopmannos fere infinito auro et argento explumauit, ſuosque praefectos Slauos et miſeros fecit.

w) *Chytræi* Saxon. L. XXIII. p. 609.

x) Arndts Liefl. Chron. Th. II. S. 158.

y) Anderſon Th. III. S. 248.

Wagen beladen worden seyn z). Es geschahen darauf Einfälle in Lithauen und Liefland. Die Hansa bewilligte zum Kriege gegen die Rußen den hundertsten Pfennig von allen Waaren in Liefland. Es wurde aber ohngeachtet der großen Macht, die man gegen dieselbe aufbrachte, doch wegen der Uneinigkeit der Ordensritter mit der Geistlichkeit nicht viel ausgerichtet a). Diese innerlichen Zwistigkeiten wurden endlich 1482. durch einen Vergleich besonders in Ansehung der Oberherschaft über die Stadt Riga, deren der teutsche Orden 1452. den Zoll von Wachs und Pfeffer gegen jährlicher Abreichung von 3. Liespfund Pfeffer geschenkt hatte b), gehoben, und dabey ausdrücklich der freye Handel und Wandel zu Wasser und zu Lande bedungen c). In einer Klageschrift des Liefländischen Adels beschwehrt sich derselbe, daß sowol die Einheimischen als die fremden Kaufleute alles Getreide außer Lands führten, und es oft bey Mißwachs, oder in Kriegszeiten dreymal theurer wieder an die armen Unterthanen zurückverkauften. 1487. wurden zwar der Hof zu Naugard und die alten Handelsfreyheiten wieder hergestellt. Allein das gute Vernehmen dauerte nicht lange; denn

z) Arndt ad a. 1480. Th. II. S. 158.

a) Arndt S. 159. 160.

b) Urkunde bey Arndt Liefl. Chron. S. 141.

c) Arndt S. 160. 161.

denn Johann II. König von Dännemark, der unversöhnlichste Feind der teutschen Hansa, brachte 1493. ein Bündnis mit dem Tscharen zu Stande, vermög dessen Liefland und Finnland von den Rußen angefallen, und der Hansa aller Handel nach Naugard niedergelegt werden solte d). Die Gelegenheit zum Ausbrauche gaben die Liefländer, da sie sich an einigen Rußen vergriffen, und zu Reval gegen den Tscharen selbst einige unbesonnene Reden ausgestoßen hatten. Iwan Wasiliewitsch ließ deswegen 1494. zu Naugard 49. teutsche Kaufleute ins Gefängnis werfen, und ihnen alle Waaren hinwegnehmen, deren Auslösungswerth er selbst auf dreymalhunderttausend Gulden berechnete, die Hanse aber auf zehnmalhunderttausend Goldgulden schäzte e). Der größte Theil dieser Kaufleute starben

d) Gadebusch S. 246.

e) Köhler. Samml. S. 240. In der Vorrede zur Naugard. Konthorschrage von 1514. bey Willebrandt Abth. III. S. 100. wird der Schaden so beschrieben: „und nehmen ehnen de Schlotel der Kercken, de Hove und des Kopmansgüter in der Werde 96000. Mark, so de Russen in etliche dütsche Boden hebben beschreven, ahne dat Gut, dat Gad und St. Peter thohöret, als 6. sülvern Schalen, 6. Gabelitten, 1. Munstranzien, 1. Kelck mit 1. Spaniner, 1. Creuze, 2. Apollen, und uth der Kisten 24. Mark Löthig an Deningen, 2. schone Klocken, 1. schone Brauwpanne, 5. witte Kaneln und so viel tinnern Rathe, 1. sülvern Borde vor ein Chorkäppen und andere Klenodien und Dinge, de nicht alle geschreven sind worden.„

starben im Gefängnisse. Die übrigen wurden endlich nach einer dreyjährigen Unterhandlung mit den Rußen losgelassen, kamen in größter Dürftigkeit nach Reval, und begaben sich auf ein Lübisches Schif, das unglücklicher Weise in den Schwedischen Scheeren mit Mann und Maus zu Grunde gieng. Dieser Unfall zog den gänzlichen Stillstand des Naugardischen und den Verfall des Pleskowischen Handels nach sich, und beide Städte konnten nie wieder empor kommen. Die Hansa verließ ihre dortigen Niederlagen, und behielt bloß zu Novogrod zwey einige Handelshäuser das teutsche und das Gothische Haus im Besiz f). Aber die drey Livischen Städte schwangen sich durch diesen Unfall auf den höchsten Gipfel ihres Handelswohlstands, worauf sie sich bis aufs Jahr 1560. erhalten haben g). Da sich 1498. die vom Heermeister veranstaltete Tagesazung zu Narwa fruchtlos zerschlug, so brach der Krieg in volle Flammen aus. Die Hansa verboth allen Handel mit Rußland, und hauptsächlich nach Moskau h), und damit die übrigen Europäer,

f) Franz Nyestädts Nachrichten bey Arndt S. 158. Gadebusch Th. I. Absch. II. S 250. 251.

g) Arndts Liesl. Chron. Th. II. S. 158. *Marquard* de jur. Mercat. L. II. c. 7. p. 250.

h) Willebrandt Abth. II. S. 244. Gadebusch S. 254.

päer, besonders die Holländer, diese Gelegenheit nicht benüzen könnten, so wurde keinem Außerhansen erlaubt, in Liefland die Rußische Sprache zu erlernen. Man nahm während dem Kriege mehr als 200. Naugardische und Pleskowische Kaufleute samt ihren Waaren zu Dörpt in Verhaft, und brachte sie in verschiedenen Liefländischen Städten in Verwahrung i).

i) Gadebusch S. 261.

XXXV.

Producte und Reichthümer Preußens. Vortrefliche Handelspolizeygesezgebung. Transitohandel aus Pohlen, Lithauen, Ungarn, Mähren und Oesterreich. Niederlassung Englischer Kaufleute in Preußen. Nähere Verbindung des Hochmeisters mit der Hansa. Preußische Sperrung des Livischen Handels. Gewerbe der Holländer in Preußen und Kriege. Streit der Hansa mit dem Hochmeister über den Pfundzoll. Ausbruch des innerlichen Kriegs zwischen den Preußischen Städten und dem teutschen Orden.

Der große Ueberfluß an Getreide, der sich im Anfange des XV. Jahrhunderts in Preußen vorfand, läßt sich unter anderm daraus abnehmen, daß allein in der Stadt Marienburg der Vorrath des Ordens in 4130. Lasten bestanden hat a). Es scheint auch Preußen um diese Zeit einen Handel mit Wolle und goldenen und silbernen Gefäßen geführt zu haben, weil in der Landesordnung von 1408. jedermann der freye Einkauf und Verkauf der Wolle gestattet, und den

a) Pauli Preußische Staatsgeschichte B. IV. S. 242.

den Goldarbeitern befohlen wird, ihre Arbeit fleißig anzuzeichnen b). Unter dem Hochmeister Konrad von Jungingen befand sich das Land auf dem höchsten Gipfel seines Wohlstands, hatte 55 Städte, 48 Schlösser, 18,368 Dörfer, 640 Pfarrdörfer und 2000 Freyhöfe. Nur die ordentlichen Einkünfte des Ordens beliefen sich allein auf 800000 Rheinische Gulden. Man kan hieraus auf die Blüthe des Handels schließen, welcher durch die Bemühungen des Ordens diese Reichthümer hervorgebracht c), und bis auf den Bauren erstreckt hat. Denn als einsmals der Hochmeister an einigen Landleuten Geschmeide erblickte, so wolte er sich persönlich von ihren Vermögensumständen unterrichten. Er begab sich mit etlichen Rittern zu einem Bauren in Nickelswalde, um bey ihm das Mittagsmahl einzunehmen. Nachdem sie vom Tische aufgestanden waren, so zeigte ihnen der Wirth unter den Bänken, worauf die hohe Tischgesellschaft gesessen hatte, einige Geldsäcke, die mit 12 Tonnen Goldes angefüllt waren d). Im Jahr 1400 führte man in den Preußischen Städten zur Aufnahme des Handelswesens die Wrake ein, und der Hochmeister erneuerte deswegen das Gesez: daß die Handwerker

b) Pauli S. 247.

c) *Chron. Ord. Teuton. §. 367. p. 805.* Diet tuet Woelichheit ende Rykdomme, die sie onder die Oirden geeregen hebben.

d) Pauli S. 245. 250.

werker des Jahrs nur einmal, und in Gegenwart einiger obrigkeitlichen Personen sich versammeln, und ihre Arbeiten fleißig anzeichnen solten, damit man jedesmal den Urheber erkennen könnte e). Auf dem Landtage zu Elbingen 1434 wurden in dem mit dem Orden geschlossenen Vergleiche f) folgende Gesetze gemacht, die, weil sie ebenfalls auf die gleichzeitige Handelsverfassung Einfluß hatten, und uns mit dem Handelsgeiste, der im Mittelalter unter den Preußischen Städten geherrscht hat, bekannt machen, hier angemerkt zu werden verdienen. Die Ordensherrschaft verspricht von allen Eßwaaren, die zu Lande, oder zu Wasser herbeygeführt würden, keine Abgaben zu fordern, sich selbst alles Gewerbes der Kaufmannschaft und bürgerlichen Nahrung zu enthalten, auch ihren Hintersassen dasselbe zu verbieten, und es ausschließend den Kaufleuten und den städtischen Einwohnern zu überlassen; überhaupt keinerlei Zufuhr und Ausfuhr zu verwehren, und alle Wege und Straßen zu Wasser und zu Lande frey und offen zu lassen ff); Sollten auf dem platten Lande und in den

e) Gadebusch Livländ. Jahrbücher Th. I. Absch. II. S. 4.

f) Ordinat. Regimin. int. ord. Teuton. et Ciuit. Pruss. Elbingae 1434. in der Preuß. Sammlung B. I. S. 668. Pauli B. IV. S. 289.

ff) Dies ist der älteste Vertrag, welcher der ausschliessenden Weichselschiffarth entgegenstehet, welche die Stadt Danzig gegen

Vorstädten weder Handwerker noch Gastwirthe geduldet werden, und den Krämern und Kaufleuten die alte Gewohnheit in der Kirche und auf dem Kirchhofe feil zu haben verboten seyn; Wenn vom Landrathe eine Fruchtsperre angelegt würde, so müßte sie von allen beobachtet, und dürfte Niemand von der Beobachtung freygesprochen werden; Man hätte die fremden Pferde nicht länger als eine Nacht und einen halben Tag im Stalle aufzuhalten, und müßte sie hernach den Bürgern und mitnichten den Auswärtigen zur Erkaufung überlassen; Alles zu Markt gebrachte Rindvieh dürften die Schlächter nicht eher erkaufen, bis sich der Bürger zur Nothdurft versehen hätte; Den Ordensbeamten gebührte in Ansehung des Korns und Getreides kein Vorkaufsrecht, noch dürfte jemand außer der Marktzeit Waaren einkaufen, um sie wieder mit Gewinste loszuschlagen, oder sonst einzeln Pferde und andere Waaren und Güter auf dem Lande aufkaufen, sondern es müßte alles in die Städte zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden g). Man sieht hier, wie genau man ehe-

gegen die übrigen Preußischen Städte heutzutage behaupten will. Siehe Christ. Wilh. Dohms Einleitung zu einem Schreiben eines Elbingers die S. K. M. von Preußen von der Stadt Danzig über die Weichselschifffarth erregte Streitigkeit betreffend. Berlin 1784. S. 24. und 26.

g) *Instrum. et Composit. int. M. Magistr. Ord. Teut. et Civ. Pruss. de 1434.* in der Preuß. Samml. B. I. S 672.

Nemi-

ehemals den Unterscheid zwischen Stadtwirthschaft und Landwirthschaft bestimmt hat! Außerdem war jede Stadt berechtigt, ihre Obrigkeit an Bürgermeistern, Rathmännern, Richtern und Schöppen sich selbst zu erwehlen, und es hatte der teutsche Orden hiebey keine Rechte auszuüben. Im ganzen Lande galt das Kulmische Recht an Maaß, Gewicht, Scheffel, Elle und Tonne. Der Friedensschluß h), den 1435 der teutsche Orden mit König Uladislaus III. von Pohlen eingieng, enthält ebenfalls etliche Handelsartikel. Wenn ein Fuhrmann, heißt es, den Zoll abführe, so sollte er allein gestraft werden, und nicht der Kaufmann, dem die Fracht zugehörte; Kein neuer Zoll dürfte weder in Preußen, noch in Pohlen angelegt, und alle seit dem 12 jährigen Waffenstillstande errichtete Zollstätten solten wiederum abgeschafft werden. In dem ewigen Frieden zwischen diesem Könige und dem Hochmeister von Rusdorf von 1436 ward festgesezt, und gewissermaßen der Vertrag von 1410. dahin ausgedehnt i): daß alle

Nemini licitum sit, per villas circumire, seu curru vehi, diuersaque frumenta ac omnis generis mercantias coemere, sed omnia ad forum deuehi, ac venalia proponi debent, vt ab vnoquoque licite emi possint.

h) Instrument. pacis in Cod. diplom. Polon. T. IV. n. 98. p. 134.

i) cit. l. pag. 130. Pauli S. 292.

und jede Kaufleute und Unterthanen des Ordens ihre Waaren und Güter, allerlei Arten von Getreide, und alle Sachen, von welcher Art sie wären, ohne allen Aufenthalt und Beschwerde selbst von Seiten der Stadt Thorn zu Wasser und zu Lande durch das Reich, in Pohlen, Lithauen, Samogitien, Masovien, Reußland und andere Staaten bis ans Meer, und über Meer, in großen und kleinen Schiffen, mit oder ohne Fracht, wenn und wie sie wollten, frey durchführen, wo und wenn sie wolten, sich damit aufhalten, ihre Waaren, Früchte und Sachen verkaufen, oder wenn sie das nicht wollten, weiter gehen, und nach ihrem Wolgefallen auf- und abwärts fahren könnten.

Um das Jahr 1453. ward sehr strenge über dem hansischen Verbothe Englische Tücher einzuführen gehalten. Dieses Gesez belästigte neben den Hamburgern am meisten die Preußischen Städte, die, wie wir gleich hören werden, einen großen Handel nach England trieben. Ihre Deputirten ersuchten im December 1453. die Hansa zu Lübeck, wenigstens in ihren Städten ihnen deren Durchfuhre zu gestatten. Allein die Hansa gab ihnen statt der Antwort eine offene Akte, des Innhalts: Würden die Engländer auf Jakobi Gesandten nach Lübeck schicken, so könnten mit ihnen Unterhandlungen angefangen werden; Indeß aber müßte der Han-

del

del mit ihren Tüchern so lange still stehen, bis man ihre Erklärung vernommen hätte ii).

Vermög Privilegiums von 1454. genossen die Preußischen Kaufleute die Befreyung vom Pfundzolle im Sunde, und die Zollfreyheit in allen Pohlnischen Staaten samt Pommerellen. Man ertheilte ihnen zugleich die Niederlagsgerechtigkeit in den Pohlnischen Städten, sodann auch seit 1410. den freyen Handelsweg nach Ungarn, Rußland, Mähren, Sachsen, Schlesien, Oesterreich und in die Wallachey k). Der Hochmeister Paul Belizer von Rußdorf gab 1425. den Schiffern die Erlaubnis Brennholz an der Weichsel und am frischen Haf zu fällen, überließ den Seestädten die Ausübung der Seegerichtsbarkeit, und verbot allen Vorkauf l). Während dem hanssischen Kriege mit König

ii) Köhler. Samml. S. 222.

k) Iura Municipal. terr. et Ciuit. Pruff (ohne Seitenzahl.)

l) Pauli S. 283. König Uladislaus Jagello Begnadigung von 1410. in der Preuß. Sammlung B. I. S. 239. n. 15. Nun fortan wollen wir allen Kaufleuten, die Einwohner sind der Lande Preußen, die Freyheit geben, daß sie mögen in Pohlen, Litthauen, Moskau, Reußland und in unserm ganzen Reiche ihre Güter führen und verkaufen. — Wir thun auch auf alle Landstraßen durch unsre Land in die Mark, Samayen, Reußland, Wallachey, Ungarn, Schlesien,

Eriche von Dänemark kamen die Preußischen Seestädte zur freyen Farth durch den Sund m). Gedachtem Hochmeister wurde zwar 1432. die Zufe an Speise und Trank von dem neuerrichteten Landrathe verweigert, aber ihm dagegen 1433. eine Kopfsteuer bewilliget n). Die Preußischen Tücher versendete man gegen Ende dieses Jahrhunderts auch nach Augspurg nn).

Es war also in dieser ersten Helfte des XV. Jahrhunderts sowol der Preußische Handel in auswärtigen Staaten und vorzüglich in England, als auch der Englische in Preußen und Liefland sehr lebhaft. Die Rostockischen und Wismarischen Seeräuber nahmen im Jahr 1400 ein Schif von 200 Tonnen weg, das von Newcastle nach Preußen bestimmt war o). Das Schif wurde samt der Equipage auf 400 Pfund Sterlinge geschätzt, und die Fracht an Golde, wollenen Zeugen, Wein und gemünztem Gelde auf 200 Englische Mark. Dahingegen machte 1402. das Brüggische Konthor Heinrichen IV. von England Vorstellungen, daß die Engländer

sien, Litthauen und Pohlen, in welche die Einwohner des Lands Preußen mögen handeln, doch ohne des Lands Schaden.

m) Pauli S. 284.

n) Pauli S. 287.

nn) Von Stetten Geschichte der Stadt Augspurg S. 202.

o) Anderson Th. II. S. 572.

länder ein hanſiſches Schif mit Wein befrachtet auf der Farth nach Preußen weggenommen hätten p), und die Ordensritter thaten 1404 ein gleiches wegen den Engliſchen Seeräubereyen in der Oſtſee q). Die Stadt Danzig beklagte ſich 1411. beym Hochmeiſter, daß er in der Stadt den Engländern ein öffentliches Kaufhaus eingeräumt hätte, welches ihrem Gewerbe vielen Nachtheil brächte r). Ebenſowenig wolte ſie die Aufnahme der Kaufleute und Handwerker in der jungen Stadt leiden s), die erſt 1308 unterm Schloſſe bey Hagelsberge angelegt war t). 1409. ward mit England ein neuer Handelsvertrag geſchloſſen, den 1410. Heinrich von Plauen als Hochmeiſter beſtättigte u). Der Hochmeiſter Michael Kuchemeiſter von Sternberg verſprach der Hanſa 1421. ihre Verordnungen in ſeinen Staaten beobachten zu laſſen, und ſich den Verfügungen, die ſie gegen die Engländiſchen, Schottiſchen und Holländiſchen Kaufleute, die in den Ordensländern befindlich wären,

p) *Rymer* T. VIII. p. 269.

q) *Hakluyt* T. I. p. 160.

r) Pauli B. IV. S. 266.

s) Pauli ebendaſ.

t) in Parerg. hiſtor. p. 407.

u) Anderſon Th. II. S. 562. Pauli S. 262.

zu machen beliebte, wenn sie ihm dieselbe vorläufig angezeigt hätte, nie zu widersezen v). Dem zufolge verweigerte 1425. sein Nachfolger Paul Belizer von Rußdorf den Britten den Genuß gleicher Handelsrechte mit seinen Unterthanen, und ließ ihnen nur die Handelsfreyheiten angedeihen, die allen fremden Kaufleuten zukommen, und die Engländer wagten deswegen noch 1428. vergebliche Versuche w). Eben dieser Hochmeister begnügte sich nicht einmal damit Schuzherr des Hansebunds zu seyn, sondern ließ sich 1434. durch eine Deputation der Städte Hamburg, Lübeck, Danzig und Köln förmlich zum hansischen Bundsgenossen aufnehmen, und suchte durch verschiedene Gesandtschaften nach Schweden, Dänemark, Norwegen, England und in die Niederlande die hansischen Streitigkeiten zu vermitteln und beyzulegen x). Weil der König von England gewisse Beschädigungen nicht vergüten wollte, welche die Engländer den Preußen auf der See zugefügt hatten, so befahl er den Englischen Kaufleuten, sein Land zu verlaßen y).

Ver-

v) Pauli S. 280. Gadebusch S. 53.

w) Pauli S. 283.

x) Willebrandt Abth. II. S. 92. ff. und S. 206.
Pauli S. 290. 291.
Gadebusch S. 66.

y) Gadebusch S. 89.

Verschiedene Englische und Dänische Schiffe, die 1435 bey stillem Wetter im Rigischen Meerbusen lagen, ersahen einige liefländische Schiffe im Begriffe nach Westen zu segeln. Sie lockten listiger Weise die Mannschaft an Bord, stürzten sie darauf ins Meer, und nahmen ihre Schiffe und Waaren in Besiz, die sie nach England führten. Ebendas geschah auch etlichen Preußischen Schiffen auf der Fahrt nach Frankreich. Die Hansa beklagte sich deswegen zu Calais bey König Heinrich dem IV. von England, und erhielt zur Entschädigung eine Verschreibung auf einige tausend Rosenobel, die niemals bezahlt worden sind z). In dem Hauptvertrage, den die Hansa um das Jahr 1473. mit König Eduard IV. geschlossen hat, ward den Engländern der freye Handel in Preußen, so wie in allen hansischen Ländern mit vielen Vortheilen eingestanden a). Jezo konnten die Engländer erst die ihnen von Heinrich IV. gegebene Erlaubnis, sich in den Ländern der Ostsee eigene Konsuls zu halten, benüzen b). Das Stillschweigen des Laon-

z) Gadebusch Th. I. Absch. 2. S. 99.

a) *Dipl. ap. Hæberlin Anal. p. 143.* Subditi Regis poterunt totiens, quotiens eis libuerit — terram Prussiae et alia loca Hanſae intrare — gaudendo et vtendo omnibus et singulis illis libertatibus — quibus vnquam — vsi sunt. Vid. *Bünau* in Diss. de Iure Imperat. circa maria p. 80.

b) ap. *Rymer* T. VIII. p. 360.

Laonikus Kalkondylas vom Preußischen Handel ist also nicht mit Bayern c) auf einen wirklichen Mangel auswärtiger Handelsverbindungen zu deuten, sondern nur aus seiner wenigen Kenntnis der Verfassung der Nordwestlichen Staaten zu erklären.

Die Danziger waren nun Meister von dem Preußischen Handel nach Riga und Reval, den ehemals die Rigischen und Lübeckischen Kaufleute zusammen geführt haben, und den sie 1461. und 1462. bald erlaubten, und bald untersagten d). Als hansische Quartierstadt, das sie 1448. nach der Eroberung Wisbys geworden seyn soll dd), führte sie an der Spize der Preußischen Städte viele Kriege mit verschiedenen Europäischen Staaten. Während dem Kriege, welchen die Hansa 1437. mit den Holländern und Seeländern führte, gieng eine Flotille von 23 Preußischen und Livischen Schiffen unter Bedeckung eines Wendischen Geschwaders nach Spanien, um Salz abzuholen. Nachdem sie auf dem Rückwege zu Travemünde eingelaufen waren, so wurden sie in der Nähe eine holländische Flotte gewahr. Sie ließen

c) *Bayer* de Numo Rom. in agro Pruss. reperto. pag. 442.

d) Arndts Liefländ. Chronick Th. II. S. 73.

dd) Cüricke S. 82.

ßen den Admiral befragen, ob sie bey ihrer zeitherigen Unseitigkeit sicher nach Preußen zurücksegeln könnten. Die Anfrage wurde mit vieler Höflichkeit beantwortet, und ihnen alle Sicherheit versprochen. Allein kaum waren sie unter Segel gegangen, so umringte man sie, und nahm ihnen Schiffe und Güter hinweg e). Ein Theil der Schiffe wurde vom Sturme zerstreut. Nur die Stadt Danzig berechnete dabey ihren Schaden auf 30000. Mark. Vergeblich erhob man deswegen bey Herzog Philipp von Burgund Klagen, und zeigte, daß der gespielte Betrug gedoppelt wäre, da den Sommer vorher der Herzog selbst dem Hochmeister schriftlich und mündlich die Versicherung gegeben hätte, daß wenn auch ein Krieg zwischen den Niederländern und den Wendischen Seestädten ausbrechen solte, die beiderseitigen Unterthanen doch den freyen Verkehr unter sich behalten solten. Die Holländer fuhren in ihren Feindseligkeiten fort, bis endlich die Preußischen Städte eine Gesandschaft nach Holland schickten, da es dann 1441. zu Kopenhagen zum Vergleich kam f), als in welchem Jahre überhaupt der Hochmeister von Erlichhausen die Ehre der Preußischen Flagge zu behaupten, und die Niederländer zu Bezahlung des Pfundzolls zu nöthigen wußte g). Die in Preußen und Liefland gefangenen Personen und weg-

e) Willebrandt Abth. II. S. 93.

f) Willebrandt S. 94.

g) Pauli S. 306.

weggenommenen Waaren wurden losgegeben, und selbst denjenigen, die sich ranzionirt hatten, das Lösegeld wieder zugestellt. Aber dagegen mußten auch die Holländer die weggenommenen 22 Schiffe mit 9000. Pfund Flämisch, 7000. an die Preußen und 2000. an die Liefländer binnen 4. Jahren bezahlen, und allen übrigen Schaden vergüten h). Allein die Holländer vermochten mit der Bezahlung nicht aufzukommen, daher Herzog Philipp 1448. die Sache dahin einleitete, daß den Preußen und Liefländern dafür ein eigener Zoll auf 6. Jahre bewilligt wurde i). Die Holländer erfüllten diese Bedingung ebenso wenig und die Danziger sahen sich genöthiget, 70. holländische Schiffe, die 1474. sich im baltischen Meere aufhielten, und der ungestümen Witterung wegen im Hafen zu Danzig eingelaufen waren, in Beschlag zu nehmen, die ihnen jedoch des Nachts wieder entwischten. Nun wurden sie vom Hochmeister beym Kaiser Friedrich III. verklagt, und von diesem in die Acht erklärt. Das vermochte die Holländer, sich dem Zolle wiederum, jedoch unter der Bedingung zu unterwerfen, daß ihnen die Erlaubnis ertheilt würde, auf dem Preußischen Boden Schiffe für sich zu erbauen, und auf dem Arthushofe zu Danzig frey zu handeln. Dieser

h) Reinhold Curicken historische Beschreibung der Stadt Danzig. Amsterdam 1688. B. III. C. 14. p. 234. Gadebusch Th. I. Absch. II. S. 108. Willebrandt S. 94.

i) Gadebusch S. 128.

ser Zusaz wurde aber verworfen, und sie mußten von ihren eingehenden Güthern zu Danzig den Pfundzoll entrichten. Da man 1494. zu Stralsund über die rückständige Summe Abrechnung halten wolte, so kam es zu neuen Weitläufigkeiten. Die Holländer behaupteten, indem sie mit einer Schuldverschreibung des Hochmeisters auf 2500. Pfund zu kompensiren verlangten, der Betrag des Zolls übersteige die schuldige Vergütung um 2700. Pfund; dahingegen wolten die Danziger jene Schuldverschreibung nicht annehmen, und drangen auf die baare Bezahlung des Rückstands. Weil man sich nun nicht vergleichen konnte, so blieb den Holländern einige Jahre der Handel nach Danzig gesperrt k). Diese Stadt war die erste, die einige Widerspenstigkeit gegen den teutschen Orden zeigte, woraus zulezt ein innerlicher Krieg entstand. Denn als zu Tilgung der rückständigen Subsidiengelder über den unglücklichen Krieg mit den Pohlacken 1412. eine allgemeine Schazung bewilligt wurde, die so hoch war, daß selbst die Geistlichkeit ihre goldenen und silbernen Gefäße dazu hergeben, und sich dagegen der zinnernen bedienen mußte, so verweigerte bloß Danzig seinen Beytrag unter dem Vorwande, es träfe sie der größte Antheil, und die Waaren wären ein unsicheres Eigenthum, das auf der See beständig dem Winde und dem Wetter

k) Cüricke a. a. O. C. 15.

Wetter ausgesezt wäre l). 1437. bezeugten alle Preußische Städte ihre Unzufriedenheit über die während einer allgemeinen Fruchtsperre einigen erlaubte Ausfuhre des Getreides und über die neuen Zölle m), und 1439. vermehrten sich die Beschwerden, da die Ordensritter zum Nachtheile der Bürger Gewerbe trieben, und immer mehrere Zölle anlegten, sogar den längstabgeschaften Pfundzoll wieder einführten. Es ist nöthig, daß ich von der Beschaffenheit dieser leztern Zollabgabe hier eine ausführliche Nachricht gebe. Den Pfundzoll hatte die Hansa zu Bestreitung ihrer Kriegsbedürfnisse eingeführt. Er wurde auf öffentlichem Hansetage bewilliget, und wieder abgeschaft. Man erhob ihn von den Waaren und Gütern, die aus einer Hansestadt in die andere zum Verkauf verführt wurden. Er kam zuerst bey der Verfolgung der Viktualienbrüder auf, und solte nach ihrer Vertilgung wieder abgeschaft seyn. Allein der Preußische Hochmeister fuhr unter dem Vorwande, daß er beständig einige Kriegsschiffe gegen die Seeräuber unterhalten müßte, dennoch fort, ihn in seinen Handelsstädten zu erheben. Darüber verfiel 1418. die Hansa mit ihm in große Streitigkeiten, und drohte Gewalt zu brauchen n). 1421. thaten ihm die Hansischen Gesandten die triftigsten Vorstellungen, daß

l) Pauli S. 269.

m) Gadebusch S. 106.

n) Gadebusch S. 48.

daß dieser Zoll zum Vortheile der Kaufmannschaft eingeführt, und seither von den Hochmeistern widerrechtlicher Weise empfangen worden wäre, man müßte der weitern Hebung Einhalt thun, und von dem Empfange Rechnung ablegen. Der Hochmeister bewieß jezo zwar mehrere Nachgiebigkeit, behauptete aber doch, daß schon 4. Amtsvorfahren die Abgabe bezogen hätten, und folglich daraus ein Herkommen entstanden wäre, das er nicht mehr abschaffen könnte; davon Rechnung abzulegen, wäre ihm deswegen unmöglich, weil nicht er das Geld bekommen, und zum Beßten seiner Länder angewendet hätte, sondern aller Vortheil der Hansa zugeflossen wäre. Zulezt ersuchte er die Hansa, mit seiner jezigen mislichen Lage Nachsicht zu haben, und ihm dessen Beziehung nur noch einige Zeit zu gestatten. Er schmeichelte sich, wie er hinzusezte, um so mehr einer Gewährung seiner Bitte, als die Lübecker und Bremer zu Ptolomais die ersten Stifter seines Ordens gewesen wären. Aber der eine hansische Gesandte Jordan Pleskow wolte sich schlechterdings mit dieser Erklärung nicht begnügen, und drang auf eine bestimmtere Antwort, mit der Bedrohung, daß man außerdem Mittel finden würde, sich selbst Recht zu verschaffen, und von dergleichen Beschwerden zu entledigen. Die Preußischen Städte legten sich ins Mittel, und arbeiteten an einem Vergleiche, wodurch der Hochmeister die Abschaffung des Pfundzolls unter der Bedin-

gung versprach, daß er für die zeitherige Einnahme keine Rechnung ablegen dürfte. Allein die Hansa wollte sich damit noch nicht einmal befriedigen, sondern verlangte, der Hochmeister und der ganze teutsche Orden solten die Versicherung ausstellen, wenn die Hansa jemals wieder den Pfundzoll einführen würde, sich in dessen Erhebung nicht weiter zu mischen; wegen der Rückgabe des zeitherigen Empfangs aber wolte sie es seiner Billigkeit überlassen, zu welcher Summe er sich freywillig verstehen würde. Das erste ward zugestanden, und das zwote schlechterdings verworfen, doch dagegen zwey andere Punkte eingeräumt, deren ich schon oben Erwehnung gethan habe o). Da nun gegen diese Verträge 1439. vom teutschen Orden für sich der Pfundzoll eingeführt wurde, so verlangte 1442. die Hansa dessen Aufhebung p). Die übrigen Uneinigkeiten zwischen dem Orden und den Preußischen Städten kamen 1440. förmlich zum Ausbruche. Denn diese verlangten nun ebenfalls die Abschaffung des neuen Pfundzolls; hernach beklagten sie sich darüber, daß die Ordensbeamten Kaufmannschaft trieben, den Einwohnern verwehrten, ihr Getreide zu Markte zu fahren, den Fremden erlaubten, auf dem Lande und auf den Wochenmärkten Handlung zu treiben. Nachdem diese Beschwerden dem Hochmeister Paul von

o) Gadebusch S. 51. 52. 53. Pauli B. IV. S. 280.

p) Gadebusch S. 117.

von Rußdorf förmlich vorgetragen worden wären, so gab er zur Antwort, die Zölle wären ihren Freyheiten nicht entgegen, von der Verhinderung der Getreidefuhren wüßte er nichts, und der heutige Handel des Ordens wäre gegen den alten ganz unerheblich, da ehemals deswegen jeder Gebietiger 2. Schafner zu halten befugt gewesen wäre, deren jeder damals mehr Geschäfte, als jezo alle Ordensgebietiger zusammen, gemacht hätte. Weil also der Orden, der sie zumal beschuldigte, daß sie sich seiner Oberherrschaft auf eben die Art zu entziehen suchten, wie es von andern Hanseſtädten in Ansehung des Kaisers und vieler Könige, Herzoge und Grafen geschehen wäre q), ihnen ihre Beschwerden nicht abstellen wolte, so vermochten die vier Hauptstädte Preußens, Danzig, Thorn, Königsberg und Elbing die übrigen, als Kulm, Braunsberg, Kneiphoff, Graudenz, Strasburg, Neumarkt, Lebau, Reden, Thoren, Neustadt Elbingen, Lebenicht, Welau, Allenburg, Heiligenbuch, Neustadt Zinthen und Landsberg, mit ihnen ein allgemeines Bündnis gegen den Orden zu schließen r). In der Akte s) sind folgende Beschwerden enthalten: 1) die Zölle zur lahmen Hand und zu Marienwerder wären ohne

q) Chron. Ord. Teuton. ap. *Matthæi* in Anal. Vet. aeui, T. V. p. 798. 805. et 793.

r) Chron. Teuton. §. 346. p. 793. Pauli S. 296. ff.

s) ap. *Lünig* in Spicil. Eccleſ. Cont. I. p. 16.

Vorwissen der Landstände errichtet; 2) die Münze und das Maaß hätte man durch Einführung des Kupfergelds und durch die Verkürzung der Flämmischen Elle gegen das Kulmische Recht verringert; 3) führte der Orden einen besondern Handel, und übte ein dem Lande schädliches Vorkaufsrecht aus, wenn er das Getreide im Spathjahre wolfeil aufkaufe, und es im Frühjahre an die Unterthanen theuer zurückverkaufe; 4) man ließe im Frühjahre die befrachteten Kauffartheyschiffe nicht eher in die See stechen, bis vorher die Güter des Ordens verschift wären; 5) die freye Fischerey würde an vielen Orten und besonders zu Elbingen eingeschränkt; 6) eben so wenig hielte man den Elbingern die Zollfreyheit in Danzig; 7) wäre eine Anzahl Pohlnischer Kaufleute auf dem Rückwege von der Danziger Messe von den Ordensrittern erschlagen und ausgeplündert worden t). Dieser Bund wurde vom Hochmeister selbst samt einem Theile der Ordensgebietiger, und 1441. auch von Kaiser Friedrich bestättigt u). In den Debatten, die darüber mit den übrigen Ordensgliedern entstanden, machte das Zollwesen den Hauptgegenstand aus. Die Städte Thorn, Kulm, Danzig, Elbingen und Königsberg wolten schlechterdings denselben als eine Neuerung abgeschaft wissen. Im Gegentheil berufte sich die Ordensregierung auf

t) Pauli S. 300. u. 301.

u) Dipl. ap. *Lünig* in Spicil. Eccl. Cont. I. pag. 18.

auf ihr Regal, und auf die Verleihung Kaiser Friedrichs II. von 1226. v) Man verglich sich endlich, daß der Pfundzoll künftig solte gemeinschaftlich von dem Orden und den Stadtobrigkeiten erhoben werden, und zu Zweydrittel dem Hochmeister, zu ein Drittel aber den Städten gebühren. Außerdem mußte die Regierung versprechen, ohne Einwilligung der Landstände keine neue Zölle anzulegen w). Es kam dessen ohngeachtet aber im Jahr 1453. zum öffentlichen Kriege, und 3. Danziger Schiffe, die befehligt waren, Liefland die Zufuhre abzuschneiden, geriethen mit 16. Dänischen Schiffen, die den Kreuzherren zu Hülfe eilten, ins Gefechte, das sich mit dem Verluste eines Dänischen Schifs zum Vortheile der Danziger geendigt hat.

Nicht allein brachten die Danziger in diesem Kriege die Schiffe des Ordens und der ihm treugebliebenen Unterthanen auf, sondern zwangen auch die neutralen Schiffe der Holländer, Dänen, Pommern und Lübecker in keinen andern Preußischen Seehafen als nach Danzig zu fahren 1). Sie nahmen alle Schiffe der Ausländer weg, die sich dazu nicht bequemen wolten, versenkten die fahrbaren Gewässer, und sperrten alle Fahrt nach Pillau,

v) Beantwortung des Ordens, ebendas. S. 319.

w) Pauli S. 306. 307.

1) Schüz hist. rer. Pruss. B. V. u. VI. S. 222. 241.

Memel und Liefland. Diese Gewaltthätigkeiten kränkten am meisten die Stadt Amsterdam. Sie ließ die Danziger Schiffe ebenfalls aufbringen, und hielt sie zum Theil in Holland an, gieng darauf mit ansehnlichen Flotten in die Ostsee, bis nach Memel und Königsberg, und räumte das versenkte Haf wieder auf. Die Königsberger schlugen alle Danziger todt, die sie gefangen bekamen. Danzig, um den Vorwurf der Seeräuberey von sich abzulehnen und seine Größe auf die Vernichtung des Handels und der Schiffarth seiner Nachbaren zu gründen, verschafte sich 1457. von König Kasimir III. ein Privilegium 2), wodurch sie zu seinem Admiral in dem Preußischen Kriege bestellt wurde; der König übertrug ihr, jedoch mit seinem und seines Anwalds Wissen und Willen, die Ausübung seiner Seerechte, insbesondere alle und jede Schiffarth, desgleichen die Preußischen Seeküsten zu regieren und zu bestellen, über alle Segelung zu gebieten und zu verbieten, über alle Seerechte, Kaufmannschaften und Schifbrüche die Gerichtsbarkeit auszuüben, und die Pohlnischen Besizungen am Seestrande zu beschüzen, ferner erlaubte er der Danziger Bürgerschaft, allerlei Güter, Holz, Pech, Theer, Pottasche und s. w. aus Pohlen, Lithauen und Reußen, ohne Abladung und Ausschiffung an andern Enden und Städten zur Wrake, in ihre Stadt zu führen. Kein Nürnberger, Lombard, Engländer, Holländer,

2) bey Cürieke S. 53.

länder, Fläming, Jüde und anderer Fremdling solte ohne Bewilligung des Magistrats die Erlaubnis haben, in ihrer Stadt zu wohnen und zu handeln. Auch Thorn erhielt von ihm das Stapelrecht über alle Kaufmannswaren, die zu Lande durchgeführt würden 3). Elbingen und Braunsberg besaßen zwar schon längst den Stapel aller Güter, die aus Rußland und Liefland nach Danzig giengen. Allein obschon er ihnen in dem Hauptprivilegium König Kasimirs von Pohlen von 1457. vorbehalten worden war, so kam er doch in der Folge durch die Aufnahme des Danziger Handels in Verfall, welcher Stadt übrigens die Anlegung neuer Seezölle ohne Vorwissen der Landesherrschaft verboten, und ihr blos erlaubt war, innerhalb ihren Stadtmauren von dem Vermögen und den Waaren ihre Einwohner Steuern und Abgaben zu nehmen 4). Es bemächtigten sich in eben diesem Jahre die Danziger zu Memel 14. Lübischer Schiffe, die den Kreuzrittern Tuch, Salz, Butter, Fleisch und Eßwaaren zuführen wolten, und brachten, nachdem sie 6. versenkt hatten, 8. davon in der Danziger Rhede auf. Lübeck wolte anfangs diese Handlung als bundbrüchig ansehn. Allein Danzig konnte sich entschuldigen, daß die Mannschaft

3) Jernicke Thorn. Chronick S. 88.

4) Siehe die Urkunden in den Briefen über die jezigen Streitigkeiten des Königs von Preußen und der Stadt Danzig. 1784. S. 72. 73. 74.

meist aus ihren Feinden, den Dänen bestanden, und sich nur zum Unterschleife der Lübischen Flagge bedient hätte; wenn es auch, setzte sie hinzu, zufälliger Weise geschehen wäre, daß einige Lübecker Schaden gelitten hätten, so wären sie deswegen vom Danziger Rathe verwarnt gewesen. In dieser mislichen Lage nahm der Hochmeister seine Zuflucht zu der gemeinschaftlichen Bundsgenoßin, zur teutschen Hansa, klagte ihr das Verderben des Landes, und bat um Vermittlung. Sie ermangelte nicht, deswegen in Schweden verschiedene Unterhandlungen anzustellen x), konnte aber ihren Zweck nicht erlangen, sondern der Krieg brach mit neuer Heftigkeit aus. Weil der Dänische Statthalter in Gothland Olof Arelsen unter der Hand die Ordensritter ebenfalls begünstigt hatte, so schickten die Danziger 1460. einige Auslieger an Gothlands Küsten, welche die Dänischen Schiffe gleich beym Auslaufen wegkaperten. Man führte Dänischer Seits überhaupt große Klagen, daß die Preußen die Dänischen Ströme beraubten, den großen Belt besuchten, und sich nicht mehr mit der Befahrung des Sundes begnügen wolten. Allein auf der andern Seite berufte sich Danzig auf die alten Verträge, als nach welchen es ihr erlaubt wäre, alle Ströme und alle Gewässer des Dänischen Reichs zu besuchen, und dann konnte sie noch einen besondern Artickel an-

x) *Traziger* in Chron. Hamb. ap. *Westphalen* Tom. II. p. 1335. Willebrandt Abth. II. S. 101. 224.

anführen, der keinem Theile erlaubte, den Feinden des Andern Unterhalt und Unterstützung zufließen zu laßen y). Die Danziger meldeten 1462. allen Hanseſtädten an der Nordsee und an der Oſtsee, daß, wenn sie nicht von ihnen feindlich behandelt seyn wolten, sie sich alles Handels mit Riga, Pernau und Memel enthalten möchten, indem sie dieſe Städte, weil sie es mit dem teutſchen Orden hielten, als ihre Feinde betrachteten z). Ueberhaupt sperrten sie in dieſen Jahren bald ganz den Liviſchen Handel, und bald gaben sie ihn wieder frey a). Sie bemühten sich zugleich zum Nachtheile des Seehandels von Königsberg und Braunsberg das Haf zur Schiffarth untüchtig zu machen b). Daher verſenkten sie verſchiedentlich ſowol die Tiefe bey Königsberg als die bey Balga. Zur Zeit des Waffenſtillſtands zwiſchen Pohlen u. dem Orden verſenkten sie das leztere Tief mit 6. Kähnen und 2. geſchürzten Steinkaſten bey jeglichem Kahne dergeſtalt, daß dadurch daſſelbe gänzlich unbrauchbar gemacht wurde, Braunsberg seine Schiffarth auf immer verlor, und die beſte Rhede zu Grunde gerichtet war.

y) Cürickens hiſt. Beſchreibung der Stadt Danzig B. III. C. 16.

z) Gadebuſch Th. I. Abſchn. II. S. 172.

a) Arndt Th. II. S. 75.

b) Schütz Preuß. Chronick B. V. und VI. S. 225. 237. 463. 469.

Danzig konte jedoch die ausschließende Schiffarth auf der Weichsel nicht behaupten. Denn noch in dem Frieden der Krone Pohlen mit dem teutschen Orden von 1466. wurden die ältern Verträge vom freyen Handel und der uneingeschränkten Schiffarth in den beiderseitigen Ländern und Staaten auf folgende Art bestimmt. Es sollten die Pohlnischen und Preußischen Unterthanen in den beiderseitigen Ländern nicht gezwungen werden, von den gewöhnlichen alten Straßen und Wegen abzuweichen, oder bey irgend einer Stadt, Burg oder einem Orte, Königsberg allein ausgenommen, unter was für einem Vorwande oder Geheiß das geschähe, mit ihren Gütern und Sachen aufzukehren, anzuländen und sich aufzuhalten c). 1457. hob König Kasimir IV. den Pfundzoll größtentheils in allen Preußischen Städten auf, und ertheilte der Stadt Danzig das Privilegium, daß ohne Königliches Vorwissen und Bewilligung weder Zölle noch Auflagen gemacht, sondern nur zur Unterhaltung des Hafens von jedem 20. Groschen Werth ein Pfennig genommen werden solte d).

Dieser

c) in Cod. diplom. Regni Polon. Tom. IV. pag. 170.

d) J. C. L. Wernicke Abh. von den Seezöllen der Stadt Danzig. Frankf. u. Leipz. 1783.

Dieser Preußische Krieg war eine unseliger Schlag für die ganze Hanseverfassung. Nicht allein während demselben geriethen viele Hansestädte gegen einander in Waffen, und thaten sich allen Schaden, sondern auch nach geschlossenem Frieden blieben die Ostpreußischen und viele Livische Städte von der Hansa getrennt.

XXXVI.

Bessere Einrichtung des Konthors zu Bergen. Absonderung der Holländer und Seeländer von der Hansa. Ihr einseitiger Handel nach Norwegen und Schiffarth auf der Ostsee. Besuchung des Heringsfangs bey Schonen. Kriege der Hansa mit ihnen und mit ihren Bundesgenossen den Dänen. Hansische Fischereyen bey Schonen, Norwegen, Island und den brittischen Inseln. Anfang der Englischen Schiffarth im Baltischen Meere.

König Christoph von Dänemark erlaubte 1444. den hansischen Kaufleuten den beständigen Aufenthalt zu Bergen, und befreyte sie von der Verbindlichkeit des Winters wiederum nach ihrer Heimath zurückzukehren a). Im Jahr 1412. versammelte sich die Hansa zu Lüneburg und machte eine neue Handlungsordnung für das Konthor zu Bergen b). Die Artickel, die hier angemerkt zu werden verdienen, sind, daß niemand Schiffbrüchi-

a) Torfaeus rer. Norweg. P. II. p. 352.

b) bey Willebrandt Abth. III. S. 52. ff.

brüchiges und geraubtes Gut erkaufen, noch an einen andern Kaufmann verdorbene Waaren überlassen solle; auf dem platten Lande in Norwegen darf niemand handeln, sondern allein in den Städten, und hier wiederum nicht aus den Schiffen, auf der Brücke und vor den Kirchthüren, sondern in den Häusern; alle hansische Kaufleute, Kaufmannsdiener, Schiffer und Schifleute müssen bey hundert Englischen Schillingen Strafe ihre Güter an hansische Glieder, und mitnichten an Auswärtige überlassen. Nach dem Hanseabschied von 1476. mußte jeder handelnder Kaufmann zu Bergen von 50 Mark lübisch zehen Witten als Abschoß ans Konthor entrichten. Bloß teutsche Kaufleute und Kaufmannsdiener durften unter sich Handlung treiben, und weder sie mit Fremden, noch diese mit ihnen Contrakte schließen. An der großen Brücke konnte Niemand Häuser erwerben, als ein hansischer Kaufmann. Der Handel mit kurzen Waaren und Spezereyen solte nach alter löblicher Gewohnheit getrieben, und die Strangseide und Nähseide bloß nach dem Gewichte verkauft werden c). Das Pulver, oder das sogenannte Büchsenkrauth, war noch jezo in den Nordischen Gegenden eine seltene Waare, denn es wird in diesem Rezesse dem Konthor aufgegeben, im Nothfall die Südseeischen Niederländer

c) Urkunde bey Willebrandt Abth. III. S. 76.

länder damit zu unterstützen. In einer andern Verordnung für das Bergische Konthor von 1494. wird der Handel nach den Orkney- und Hithländischen Inseln untersagt, und zugleich verbothen, keinen Hethländischen Fisch zu Rutscher zu machen. Die Südseeischen Kaufleute mußten damals ebendenselben Abschoß entrichten, den andere Hansegenossen in Bergen zu bezahlen hatten d). 1498 ward die dortige Niederlage mit allen Gerechtigkeiten von König Johann von Dänemark förmlich bestätiget e). Aus der Willkühr der Wendischen Seestädte, welche sie 1458. für dieselbe gemacht haben, ersieht man, daß den hansischen Kaufleuten eine Zeitlang verbothen gewesen ist, Mehl, Bier und Malz nach Bergen zu liefern, und weil die Süderseer, Holländer und Kampner eine neue Handlungsart, nemlich alles mit bereitem Gold und Gelde zu bezahlen, anfiengen, so hätten sie bey der alten Gewohnheit, daß Waare um Waare umgetauscht würde, unverrückt zu beharren. Schon im Jahr 1422. äußerte sich ein ungleiches Handelsinteresse zwischen den Holländern und den übrigen Hansegenossen. Die Städte an der Nordsee und Ostsee behaupteten, es würden zu ihrem Nachtheile bey dem Schonischen Heringsfange die Holländer von den Dänen zu sehr begünstiget. Lübeck, Rostock und

d) a. a. O. S. 82.

e) S. 83.

und Wismar ließen deswegen eine Flotte in die See gehen, die mit neunzehnhundert Mann Seetruppen bemannt war, und Hamburg schickte auf der Elbe herunter ein Geschwader an die Küste von Jütland und in die Gewässer der dänischen Inseln. Der König Erich in Dänemark wollte in der Eile die holländischen Schiffe, die auf dem Heringsfange an den Schonischen Küsten begriffen waren, mit seinen Truppen besezen; Allein die Hansestädte kamen ihm zuvor, nahmen sie hinweg, beraubten sie ihrer Segel, Anker, Thauen und des übrigen Schifgeräthes. 1426 ließen sie von Wismar aus eine Flotte von 100 Segel mit 6000 Mann Truppen auslaufen, die aber bald darauf, da sie ihre Vereinigung mit der Schleswigischen und Holsteinischen Seemacht nicht bewerkstelligen konnte, und eine außerordentliche Kälte einbrach, unverrichteter Sache wieder nach Hause kehren mußte. Noch weit fürchterlicher war die Seemacht, welche die Hansa am Palmtage 1428. zu Wismar zusammenbrachte, und worüber Gerhard der Jüngere, Herzog von Schleswig den Oberbefehl erhielt. Sie bestand aus 260 Schiffen, wovon etliche von außerordentlicher Größe waren. Die darauf befindliche streitbare Mannschaft bestand aus 12000 Köpfen samt 800 Viktualienbrüdern, die ihre eigene Schiffe hatten. Obschon die Teutschen den Norsund, Kopenhagen gegenüber besezt hielten, so konnten sie

doch

doch gegen die Königliche Flotte, die in der Tiefe des Meerbusens Reveshol lag, und den Eingang mit vielen Befestigungen und mit der darauf befindlichen Artillerie an Kanonen und Balisten wol verwahrt hielt, nicht viel ausrichten. Sie hatten zwar einen Floß von Mastbäumen verfertigt, worauf sie einen Theil ihrer Artillerie brachten, und damit einige Dänische Schiffe in den Grund bohrten und andere zusammenschossen, allein doch im Ganzen bey dem muthigen Widerstande des Gegentheils wenig Vortheil gewannen, zumal die Wismarer bey der unternommenen Versenkung des Hafens ihre Schuldigkeit nicht beobachteten, sondern den Feinden einen freyen Paß zu ihrer Entrinnung ließen f). Die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg versuchten mit den Herzogen Otto von Lüneburg und Adolf von Schleswig einen Einfall zu Lande in Jütland, wobey sie große Beute an Gold, Silber, allerlei Geräthschaften, Kleider und Vieh machten. Einige Hansestädte hatten den von Erichen vorgeschlagenen Frieden nicht angenommen. Er ließ daher seine Freybeuter gegen sie kreuzen, welche auch 3 reichbeladene Schiffe wegnahmen, die von Riga zurückgesegelt waren. Allein eine hansische Flotte jagte ihnen bald darauf die gemachte Beute ab, und brachte sie samt 260 Mann Kriegsgefangener zu

f) *Herm. Corner.* ad a 1428.

zu Lübeck auf. Der Nachfolger Erichs König Christoph von Dänemark nahm in der Folge ebenfalls feindselige Gesinnungen gegen die Hansa an, und verboth 1446. alle Ausfuhr an Korn, Vieh und andern Waaren nach Lübeck. Während dem Dänischen und Schwedischen Kriege wurde die Ostsee sehr unsicher. Die Hansa ließ daher 1455. verschiedene male etliche Geschwader Kriegsschiffe in den dortigen Gewässern kreuzen, welche die See endlich von den vielen Freybeutern reinigte g). König Johann von Dänemark verlangte 1496. die Hansa solte sich der Fahrt nach Schweden bey den damaligen Umständen enthalten. Allein sie schickte vielmehr zur Bedeckung ihrer dortigen Seehandlung 6 Kriegsschiffe, die aber ein unglückliches Schicksal erfuhren h).

Die Fischereyen an den Nordländischen Küsten waren ohngeachtet des unterbrochenen Heringsfangs noch von großer Ergiebigkeit, und stehen bey Thormod Tor-

g) Köhl. Samml. S. 100. Sie hatte in demselben Jahr mit König Christian von Dänemark einen Vertrag errichtet, daß ihre Kaufleute von keinem Norwegischen Unterthanen weder zu Wasser noch zu Lande solten beraubt und beschädigt werden. Willebrandt Abth. III. S. 63.

h) Ebendas. S. 113.

Torfäus i) umständlich beschrieben. An dem Heringsfange bey Schonen erhielten jezo auch die Einwohner von Stettin Antheil. Der Rath zu Elbogen erlaubte 1452. den Stettinern ihres bequemern Dänischen Handels und des Fischfangs wegen ein Freyhaus in der Stadt zu besizen, und gleich den übrigen Hansestädten dort eine eigene Handelsgesellschaft unter der Aufsicht gewisser Aldermänner zu haben k). In gegenwärtigem Jahrhunderte besaßen die hansischen Kaufleute den Wallfischfang bey Island. Sie führten mit dieser Insel einen großen Handel und versahen sie mit allen Waaren, und vorzüglich mit Bier und Gelde, wogegen sie eine Menge Fische zurückbrachten l). Hamburg unterhielt in den Jahren 1458. 1483. und 1529. besonders die Schiffahrt nach Island, besaß zu dem Ende ebenso wie Lübeck, eigene Gesellschaften der Islandsfahrer, welche

i) Hist. rer. Norweg. P. IV. p. 98.

k) Köhlerische Samml. S. 221.

l) *Albert. Kranz. Prolog. ad hist. Norwag. Chron. Regn. Aquilon. p. 591.* Sed mercatores Anglici ac nostri quiescere gentem — non sinunt; nam ob piscaturam euehendam terram illam frequentantes cum mercibus omnigenis vitia quoque nostra inuexerunt. Nunc enim et fruges aquae miscere in potum, et simplicis vndae oderunt haustum. Nunc aurum et argentum cum nostris admirantur.

welche der Magistrat in verschiedenen Vergleichen zu schützen, und aufrecht zu erhalten versprach m).

Die Hansa befahl 1439 die Willkühr der Aldermänner von den Bergfahrern, das ist, der Bergischen Seehandlungsgesellschaft zu Lübeck auf eben die Art, wie die Bergische Konthorordnung zu beobachten n), und verboth 1494. nach Hithland und Orkanö Ferö zu schiffen, desgleichen die Gothländischen Fische für Stockfische auszugeben o). Man muß sich über die unvollkommenen Kenntnisse des Abts Raynal oo) wundern, wenn man bey ihm in der Beschreibung des Europäischen Seewesens die ältere teutsche Schiffarthsgeschichte, die doch lange Zeit den Vorzug vor allen andern Staaten behauptet hat, ganz übergangen findet.

Die Holländer hatten sich völlig von der Hansa getrennt, und führten in der zwoten Hälfte dieses Jahrhunderts in den Städten und auf dem platten Lande Norwe-

m) Lünigs Reichsarchiv P. sp. Cont. I. p. 949. art. 15. p. 960. art. 19. 20. et p. 975. art. 51.

n) Köhl. Samml. S. 215. Die S Matth. Ap. ist beleevet dat de Ollerlüde der Bergfahrer tho Lübeck Wilköhr glick des Kopmans tho Bergen Ordinanz schal Macht hebben.

o) Köhl. Samml. S. 240.

oo) Hist. des Etabliss. et du Commerce des Europeens. Tome X. page 169. suiv.

gens einen einseitigen Handel mit großen Frachten, Krämerwaaren, Spezereyen ꝛc. der unserer Hansa sehr nachtheilig wurde. Sie wirkte daher 1476. von König Christiern von Dänemark einen Befehl aus, worinn jenen dieses Gewerbe schlechterdings verboten und bloß der Handel in Bergen erlaubt wurde p). Dahingegen scheinen um diese Zeit Kampen, Daventer und andere an der Süderseе gelegene Städte mit der Hansa in Verbindung geblieben zu seyn, weil im Rezesse von 1476. dem Konthor zu Bergen befohlen wird, dieselbe in Handelssachen zu vertheidigen, und ihnen im Nothfalle Büchsenkrauth und andere Kriegsgeräthschaften vorzustrecken q). Nachdem 1490. die Hansa ihre Streitigkeiten mit den Holländern zu Bergen dem Könige von Dänemark zur Entscheidung überlassen hatte, so wurde von ihm die Sache verglichen. Nicht allein aber diese Concurrenz der Holländer erfuhr die Hansa bey ihrem Handel und ihrem Fischfange in Norwegen, sondern auch die Engländer fiengen an, in diesen Gegenden Geschäfte zu machen, und sie wußten, nachdem sich die Hansa lange vergeblich bemüht hatte, sie zu unterdrücken, durch den mit Johann II. Könige

p) Urk. bey Willebrandt S. 74. der III. Abth.

q) Ebendas. S. 76. 77.

Könige von Dänemark 1490. geschlossenen Handelsvertrag sich bey diesem Gewerbe zu erhalten r), und verdrangen in der Folge durch die Begünstigung des Dänischen Hofs selbst jene davon.

r) ap. *Rymer* Tom. XII. p. 381.

XXXVII.

Waarenverzeichnis der teutschen Einfuhre in England. Hanſiſche Verordnungen für ihren Stallhof zu London. Mehrere Ausbreitung der Engliſchen Schiffarth in der Oſtſee und ihres Handels in Liefland, Preußen, Schonen, Norwegen. Beſorgniſſe der Hanſa darüber, und Streitigkeiten mit ihnen. Kriege zwiſchen beiden Theilen.

Der Engliſche Skribent Jams Howell a) berichtet aus ungedruckten Nachrichten, daß die Hanſe in dieſem Jahrhunderte Weizen, Rocken und anderes Getreide, ferner Ankerthauen, Stricke, Maſten, Pech, Theer, Wein, Salz, Flachs, Hanf, Linnen, Thielen, Wachs, Stahl ꝛc. nach England gebracht hätte. Die Franzweine führte ſie aus Bourdeaux und La Rochelle ein, die Rheinweine holte ſie von Teutſchland, das Salz und edle Pelzwerk aus Preußen und Moſkau; das Wachs aus Pohlen, Lithauen und Rußland, das Stahl aus Teutſchland und Skandinavien b). Auf dem Stallhofe zu London beſtimmten jedesmal die Brüggiſchen und Hamburgiſchen Faktoren den Preis der Waaren; denn dieſe beiden Städte

a) In Londinopoli p. 97.

b) *Marquard.* de jur. Mercat. L. IV. c. 3. p. 486.

Städte waren jezo die mächtigsten Handelsörter in Europa, und vollkommen Meister vom brittischen Handel c). Den 29 Merz 1447. und den 20. September 1461. machte die Hansa ausführliche Verordnungen über die Wahl, das Amt und die Gerichtsbarkeit eines hansischen Aldermanns zu London bekannt, die bey Marquard d) zu lesen sind. Wenn Möser e) glaubt, die Engländer wären um diese Zeit bloß bemüht gewesen, den westlichen Handel an sich zu ziehen, und hätten den östlichen der Hansa ruhig überlassen, so scheint er es sehr wenig getroffen zu haben, indem sie, wie wir bald näher unterrichtet seyn werden, sich in dem damals sogenanten Ostlande an vielen Orten eingeschlichen, viel nach Island, Preußen und Liefland geschift, und sogar angefangen hatten, sich zu Bergen niederzulassen. Aus Teutschland hohlten sie ihr meistes Gold und Silber, und bedangen sich deswegen in dem Handelsvertrage mit der Burgundischen Erbin Maria von 1495. die freye Durchführung durch die Niederlande aus f). Man wußte 1403. in England den Handel der fremden Kaufleute auf alle

c) Anderson B. III. S. 254. B. IV. S. 14.
Möser von den wahren Ursachen des Steigens und Fallens der hans. Handl. Th. I. der Patr. Phantas. S. 275.

d) cit. l. L. III. c 6. n. 33. et 34. p. 407. sqq.

e) Möser Th. I. S. 273.

f) ap. *Rymer* Tom. XII. p. 578. art. 15.

Weise einzuschränken, mußte aber davon im folgenden Jahre, weil dadurch der auswärtige Handel fast ganz gestört worden wäre, wiederum verschiedenes nachlassen g).

Seit Anfang des XV. Jahrhunderts finden wir häufig, daß die Britten die Ostsee beschiffen, und nicht nur ihrem auswärtigen Handel mehrere Ausdehnung geben, sondern sich an einem Orte zu behaupten suchen, wo seither die Hansa den ausschließenden Verkehr getrieben hatte. Im Jahre 1404. besuchten Englische Schiffe den Heringsfang in Schonen und an den Nordländischen Küsten h). König Heinrich IV. ertheilte seinen Kaufleuten, die sich in den Ländern der Hansa, nemlich in Preußen, Liefland, Schonen ꝛc. aufhielten, schon jezo ein Privilegium, daß sie unter sich Innungen errichten, und zur Aufsicht ihres Gewerbes Konsuls bestellen könnten i). 1408. wurde dieser Gnadenbrief auch auf diejenigen Kaufleute erstreckt, die sich in Schweden, Dänemark und Norwegen aufhalten würden k). Die Britten fingen nun an, durch ihre Kapereyen in der Ostsee der Hansa vielen Schaden zuzu-

g) Anderson Th. III. S. 25. 26.

h) *Rymer* Act. Angl. T. I. p. 160. und dieses, nach dem Schreiben des teutschen Ordens zu urtheilen, seit einiger Zeit. *Hackluyt* Tom. I. p. 160.

i) ibid. T. VIII. p. 360.

k) ibid. p. 511.

zuzufügen. Man ersieht aus der Akte Heinrichs IV. von 1408. l) worin er dem Hochmeister des teutschen Ordens m) für den Schaden, den die Engländer verschiedenen Preußischen und Livischen Schiffen zugefügt hatten, 5318. Goldnobles ausbezahlen läßt, daß viele Englische Schiffe damals im Balthischen Meere gekreuzt haben n).

Die Hansa schrieb 1402. an König Heinrich IV. und an das Parlament von England, daß 3. Englische Baerzen, ein Preußisches Schif, dessen Schiffer Johann Burrat von Ryssel gewesen, und das mit 92. Faß Wein für Rechnung Georg Beteken und Arnolds von Dessel, zween Preußischer Kaufleute, (Mercatorum Alemanniae, Hanſae Theutonicae de terra Pruſſiae) befrachtet gewesen, auf der Fahrt nach Preußen weggenommen, und in England aufgebracht hätten; da nun gegenwärtig zwischen den Unterthanen des Königs und den hansischen Kaufleuten in Preußen (noſtros Mercatores de terra Pruſſiae) das beßte Vernehmen herrschte, und jene in den Preußischen

l) Er befreyt auch in demselben Jahre die Hansa von gewissen Erpressungen seiner Beamten. Dipl. de 1408. ap. *Haberlin* Anal. med. aeui, p. 86. 87. 88.

m) Die vorläufigen Vergleichsunterhandlungen mit ihm von 1406. 1407. bey Willebrandt Abth. III. S. 42. 43. 44. 48.

n) p. 601. Act. *Rymer.*

Staaten die gefälligste Aufnahme, und überall die beste Behandlung genößen, so schmeichle sie sich auch, daß der König zu Unterhaltung dieses freundschaftlichen Einverständnisses das Schif wiederum seinen Eigenthümern zurückstellen lassen würde o). Bald darauf intercedirte sie für einen gewissen Jakob Bodeker, einen Stettinischen Bürger, dessen Schif (Coqua, Kogge) samt der Ladung auf 350. Pfund und 10. Schillinge Flämischer Groschen geschäzt, die Stadt Bayonne in dem Irrwahne, als wenn er ein Friesländer wäre, hätte wegnehmen lassen p). 1407. verlangte sie die Rückgabe eines Schifs, das auf der Fahrt von Malmoge in Dänemark nach Flandern von einem Englischen Freybeuter aus Blekney weggenommen war. Sie konnte beweisen, daß von der Schifsladung 21. Last Heringe Lüdeken Smith, 4. Last Berthold von Northeim, 2. Last Wernher Hoep und 2. Last Johann Lüneburg, alle Bürger von Lübeck, angehörten q).

Gewisse

o) Litt. Hanſæ ad Regem et ad Concil. Angl. de 1402. in Willebrandts hanſ. Chron Abth. III. S. 38. 39.
Litt. Aldermann. et Jurat. Hanſ. Teut. in Brugg. de 1402. ap. *Rymer* T. VIII. p. 269.

p) Acta de 1402. cit. l. p. 38. et 40. et ap. *Rymer* p. 284.

q) Litt. Civ. Lubec. ad R. Angl. de 1407. ap. Willebrandt Abth. III. S. 47. et ap. *Rymer* pag. 287.
Litt. Civ. Hamb. cit. l. p. 296.

Gewisse hansische Verordnungen von 1407. daß zu London kein hansischer Kaufmann eine Nacht ausser dem Stallhofe zubringen, noch eine Engländerin zur Frau nehmen solte, lassen uns jedoch vermuthen, daß sich unter den dortigen Niederlagsbedienten ein gewisses Verderbnis eingeschlichen haben, und daß eine gewisse Verrätherey an dem hansischen Handelsverfalle in England, den wir noch vor Ende dieses Jahrhunderts ganz deutlich wahrnehmen, Schuld gewesen seyn muß. Die brittischen Damen scheinen auch schon damals die Kunst verstanden zu haben, durch ihre Galanterie dem Politischen Laufe der Dinge eine andere Wendung zu geben.

Die Hansa, die gewöhnlich nach Schottland Handlung trieb, sperrte dieses Gewerbe eine Zeit lang, bis sich die Schotten für ihre Seeräubereyen zur Genugthuung verstanden hatten r). Sonst gab sie sich alle Mühe diesen brittischen Handel in der Ostsee zu unterdrücken. 1405. ward auf der Tagesazung zu Lübeck verfügt, daß Niemand Englische Tücher aufkaufen, oder in den Hansestädten verkaufen und jedermann nichts als Bergerfische nach England bringen solte s). Man ersuchte den Herzog von Brabant und die flandrischen Städte um eine gleichmässige Verfügung t). Die hansischen Kaufleute zu Bergen schickten

r) Köhler. Samml. S. 207.

s) Köhl. Samml. S. 198.

t) Gadebusch Th. I. S. 13.

schickten einen Trupp von 500. Mann nach Windsor, um 100. Englische Fischer, welche in den dortigen Hafen sich geflüchtet hatten, in die See zu werfen u). Dagegen ließ 1411. Heinrich IV. die hansischen Schiffe solange anhalten, bis sie ihm theils Sicherheit wegen dem Schaden gethan hatten, der seinen Unterthanen von der Hansa in Bergen zugefügt worden war, theils von den Waaren, die sie aus seinem Reiche in fremde Staaten verführen wolten, gewisse Zölle und Abgaben entrichtet hatten v). Wenn sich die Hansa über die Plünderungen der Engländer beschwehrte, so beklagten sich diese über die Seeräubereyen der Vitalianer, die unter anderm 21. Wohnungen der Engländer zu Nordbergen verbrannt, und bey jeder ausgeübten Feindseligkeit allezeit ihren Rückzug in die beiden Bundesstädte Rostock und Wismar genommen hatten w).

1413. geschah zwar eine Erneurung der hansischen Privilegien in England x). Allein bey den Jahren 1416. und 1417. finden wir schon wieder Vergleichsunterhandlungen y), die sich 1421. mit einer allgemeinen und aus-

u) Lit. Henr. IV. R. Angl. ap. *Rymer* Act. T. VIII. p. 722.

v) Rescript. Henr. R. Angl. de 1411. bey Willebrandt Abth. III. S. 50.

w) Anderson Th. III. S. 43.

x) ap. *Hæberlin* p. 82. n. 13.

y) bey Willebrandt Abth. III. S. 54. 55.

ausführlichen Bestätigung aller Handelsprivilegien endigten z). Die hanſiſchen Kaufleute in London genoſſen das alte Recht, daß, wenn ihnen in Schuldſachen und in Handelsſachen der Maire, die Altermänner und die Sherifs nicht binnen 24. Stunden Recht ſprachen, ſie ſich ſelbſt aus der Londner Bürgerſchaft einen Richter auswählen durften, der ihre Streithändel nach Kaufmannsrecht (ſecundum Legem Mercatoriam) enſcheiden mußte. Dieſe Gerechtigkeit wurde ihnen von dem Londner Magiſtrat einige Jahre abgeſtritten, bis endlich 1426. eine Königliche Verordnung a) ſie dabey ſchüzte. Ebenſo wurden 1431. die übrigen Streitigkeiten durch die Vermittlung des Hochmeiſters von Preußen beygelegt, und ihr die alten Privilegien von König Heinrich VI. beſtättiget b). Deſſen aber ohngeachtet fuhren die Engländer in ihren Vertragswidrigen Handlungen fort, und da der Beherrſcher Preußens auf ſeine weitere Vorſtellungen weder Genugthuung finden, noch auch den bereits verſprochenen Erſaz des ſeinen Unterthanen zugefügten Seeſchadens erhalten konnte, ſo verbannte er endlich alle Engländer aus ſeinen Staaten. Auch die Hanſa machte zu Lübeck eine ſcharfe Verordnung bekannt, daß kein hanſiſcher Bürger mit den Engländern Gewerbe treiben, oder Engliſche Tücher

z) ap. *Haberlin* p. 99. n. 14.

a) bey Willebrandt Abth. III. S. 56.

b) Charta de 1430. ap. *Haberlin* p. 101 n. 15.

Tücher und Waaren in irgend einer Hanseſtadt einführen ſolte. Zu deſto ſicherer Beobachtung des Geſezes beſtellte man eigene Aufſeher c). Natürlicher Weiſe zogen dieſe Vorſchritte 1437. den Verluſt aller hanſiſchen Freyheiten in England nach ſich, welches bey den hanſiſchen Kaufleuten zu London große Klagen verurſachte. Auf ihre Vorſtellungen vermochten die Wendiſchen und Preuſſiſchen Seeſtädte den Hochmeiſter von Preußen, daß er gemeinſchaftlich mit den Städten Hamburg, Lübeck und Danzig eine Geſandtſchaft an den König von England ſchickte, die nach vielen Schwierigkeiten, welche die Engländer durch ihre Ränke verurſachten, zu den Unterhandlungen gelangte d). Der Engliſche Staatsrath behauptete, die Hanſa begehrte ſo ausnehmende Freyheiten in England zu genießen, dergleichen ſie doch keinem Ausländer bey ſich eingeſtünde. Die Hanſa antwortete, daß ſie nichts Neues ſuchte, ſondern nur die Erhaltung und die Beſtätigung ihrer alten Privilegien verlange. Durch die Betriebſamkeit des Kardinal Heinrichs kam endlich der Vergleich und ein Traktat e) zu Stande, vermöge deſſen

c) Köhleriſche Samml. S. 212.

d) Vid. Henr. VI. R. Angl. Commiſſio ſeu Litt. in fidem publ. datae pro Wilh. Ep. Norwic. et aliis ad tract. cum Legatis et Nunc. M. Mag. Ord. Teut. in Pruſſia et Hanſae Teuton. de 1436. ap. *Hæberlin* Anal. p. 110. n. 17.

e) ap. *Rymer* Tom. V. P. I. p. 39. et *Du Mont* Corps dipl. Tom. III. P. I. Suppl. p. 537. Conf. *Hæberlin* in Anal. p. 107. n. 16.

dessen alle neue Auflagen abgeschaft, die Beschwerden abgestellt, und der Hansa ihre Privilegien auf ewig bestättigt wurden, jedoch unter der Bedingung, daß auch den Englischen Kaufleuten in den Städten der Ostsee die Gerechtsame zukommen solten, die sie von Alters her gehabt hätten, und daß die Hansa ihre Gilde in England durch Aufnehmung mehrerer Mitglieder nicht vermehren solte f). Allein diese Bedingung scheint auf Seiten der Hansa schlecht beobachtet worden zu seyn, weil man bald hernach eine hansische Verordnung erscheinen sieht, nach welcher jedermann sich als Hansegenoß einkaufen, oder die Genossenschaft durch siebenjährige Dienste erhalten konnte, und jedes neue Mitglied die Hansische Beschüzung erhalten solte. König Heinrich VI. beschwehrte sich 1440. beym Hochmeister, daß man von seinen Unterthanen zu Stettin und Danzig ꝛc. vertragswidrige Zölle und Abgaben nehme, als weswegen er Genugthuung verlangte g).

Es ergiengen in diesem Zeitraume an die Niederlage zu London die Verfügungen: Kein Handelsbedienter solte auf dem Stallhofe Handlung treiben, wenn er nicht unter der Hansa gebohren wäre. Jeder Kaufmann, der fremdes Gut verkaufen wolte, hätte an die Kaufleute auf

f) *Kranzii* Vandal. L. XII. c. 2. Willebrands Abth. II. S. 93. 214.

g) *Rymer* T. X. p. 753. sqq.

auf dem Stallhofe 3. Mark Gold zu bezahlen. Wenn aber ein solcher von den Königlichen Bedienten ergriffen, und an Leib und Leben gestraft werden würde, so hätte sich die hansische Kaufmannschaft seiner nicht anzunehmen. Es war ferner verordnet, daß kein Engländer oder Niederländer, wenn er auch gleich durch hansische Dienste oder Bürgerschaft die gehörige Fähigkeit dazu besäße, doch nicht auf dem Konthor zu London geduldet werden solte. Hieraus entstanden neue Gährungen, und der König von England ließ verschiedene hansische Kaufleute samt ihren Gütern in Verhaft bringen. Daher die Hansa den Hochmeister um gleiches Verfahren gegen die Englischen Kaufleute ersuchte, die sich in Preußen aufhielten. Bey den Unterhandlungen, die nun wieder angiengen h), war die Hansa vorzüglich auf eine sicherere Gewährleistung der Traktaten bedacht, und man begehrte zu dem Ende die Verbürgung der vornehmsten Städte des Reichs. Da man zugleich sehr strenge über dem Verbote des Verkaufs der Englischen Tücher in den Hansestädten hielt, so wurden die Engländer so aufgebracht, daß sie die hansischen Schiffe überall feindlich behandelten. Sie hielten sich mehr als 70. Raubschiffe, die in kurzer Zeit 4. Lübische und verschiedene Preußische Schiffe auf der Fahrt nach Frankreich hinwegnahmen. Eine Flotte, welche

h) Litt. Commiss. R. Angl. de 1448. bey Willebrandt Abth. III. S. 58.

welche die Hanseſtädte dagegen ausgerüſtet hatten, bemächtigte ſich einiger Kaper, und fieng die übrigen bey Danzig, wohin ſie durch Sturm verſchlagen worden waren. Eduard IV. rief nun 1462. und 1463. die entflohenen Kaufleute der Hanſa wieder in ſeine Staaten zurück, verſprach ihnen ſeinen Schuz, und beſtättigte die alten Gerechtigkeiten i). Allein der innere Krieg zwiſchen ihm und Heinrich VI. hinderte die Wirkungen dieſer Amneſtie, indem die Hanſa, ohngeachtet ihrer beobachteten Unſeitigkeit, dennoch beynahe 70 Schiffe verloren hatte, deren Werth das Parlament ſelbſt auf zweymalhundertauſend Pfund Sterlinge ſchäzte. Obgleich ſich die Krone England zum Vergleiche anerbothen, und zu dem Ende Geſandten nach Hamburg geſchickt hatte k), ſo zogen ſich doch die Unterhandlungen in die Länge, und ein unglücklicher Zufall zerriß dieſelben gänzlich. König Chriſtiern von Dänemark hatte 4. Engliſche Schiffe auf dem Rückwege aus Preußen wegnehmen laſſen, die 1467. ſeinen Statthalter von Island, weil er ihnen von ihrem dortigen Fiſchfange zu viel Zoll abgenommen hätte, ermordet,

i) Acta ap. *Hæberlin* Anal. pag. 115. 118. 122. n. 18. 19. 20. desgleichen bey Willebrandt Abth. III. p. 68.

k) Fragm. Litt. de 1466. bey Willebrandt S. 70.

mordet, und die ganze Insel verwüstet hatten l). In England behauptete man, diß wäre auf Veranlassung der Hansa geschehen, bemächtigte sich aus Rache aller hansischen Güter auf dem Stallhofe, ließ ihre Kaufleute erwürgen, und kündigte der Hansa öffentlich den Krieg an. Nur Köln, die Nebenbuhlerin Lübecks, blieb von diesem Sturme befreyt, und erhielt den Stallhof samt den hansischen Vorrechten ausschließungsweise in Besiz m). Nun befahl die Hansa 1470. ihren Städtischen Obrigkeiten, neuerdings bekannt zu machen, daß keine Englische Güter und Waaren in Hansestädten geduldet werden, und daß mit dieser Nazion aller Handelsverkehr aufhören solte n); dann stieß sie Kölln aus dem Bunde, und schickte nach England eine Kriegserklärung o). Sie war auch so glücklich, daß sie in dem feindlichen Lande selbst eine Parthie auf ihre Seite bekam, da sich Margaretha, die Gemahlin des gefangenen König Heinrichs VI. in ihre Arme warf. Zwar litten 1472. die Lübecker einigen Verlust, und ihr Geschwader,

l) Anderson Th. III. S. 246. und S. 182. 183. Einerlei Begebenheit scheint unter verschiedener Zeitrechnung vorzukommen.

m) *Rymer* Tom. XI. p. 678. Siehe *Marquard* de jur. Mercat. L. III. c. 7. p. 252.

n) Köhler. Samml. hans. Geschichte S. 212.

o) Gadebusch Livl. Jahrbücher Th. I. Absch. II. S. 188.

der, das die flandrischen Kauffartheyschiffe geleiten solte, strandete zum Theil, und zum Theil gerieth es durch die Ungeschicklichkeit der Seeleute den Engländern in die Hände. Allein desto besser glückte es den Hamburgern und Bremern, die in England landeten, große Verwüstungen anrichteten, und die gefangenen Engländer an die Mastbäume aufhängen ließen p). Doch den größten Schaden versezte ihnen der Danziger Seeheld Paul Beneke. Er nahm ihnen nicht nur viele Schiffe und darunter selbst den St. Thomas hinweg, womit sie die ganze hansische Seemacht allein aufzuhalten geprahlt hatten, sondern bemächtigte sich auch aller ihrer Güter, die sich auf neutralen Schiffen befanden. Nachdem Eduard IV. schon seit 1471. die Friedensunterhandlungen angefangen hatte q), so kam endlich unter Vermittlung Karls des Kühnen, Herzogs von Burgund, 1474. der Friede zu Utrecht r) auf folgende Bedingungen zu Stande, daß der König von England versprach, der Hansa, statt des ihm unmöglichen Ersazes der geraubten 70. Schiffe s), alle alten und neuen Privilegien aufs feyerlichste zu bestättigen, sich aller Hoheits- und Eigenthumsrechte über den

p) Köhl. Samml. S. 230.

q) Urk. bey Willebrandt Abth. III. S. 72.

r) ap. *Rymer* Tom. V. P. III. p. 36. et *Du Mont* Tome III. P. I. p. 476. n. 331. Conf. *Hæberlin* p. 132. n. 22.

s) *Marquard* de jur. Mercator. L. II. c. 7. p. 252.

Stallhof zu London ss) und über die zwo Niederlagen zu Lynn und Boston zu begeben, und von den gewöhnlichen Abgaben der Hansa in England 100000. Pfund Sterlinge, als Schadloßhaltung nachzulassen t). Dieser Friedensschluß ward sowol auf Seiten des Königs von England durch Ausfertigung der erforderlichen Akten u) pünktlich vollstreckt, als auch von der Hansa 1475. auf der Versammlung zu Lübeck förmlich angenommen v). Der Tractat wurde von den Bürgermeistern der Städte Lübeck, Hamburg und Danzig in Beyseyn der Abgeordneten von Lübeck, Dortmund, Münster, Daventer und Kampen, desgleichen der zween Aldermänner und des Sekretarius vom Konthor zu Brügge, ferner der Sekretarien von den Konthoren zu London und Bergen unterschrieben. Auf diesem Hansetag und auf dem vorhergegangenen Friedenskongresse zu Utrecht hatte man wegen dem Vorfalle von Köln, welche Stadt man endlich nach langen Un-

ss) welches auch *Chamberlayns* History of London ch. 25. p. 131. bemerkt, In the Year 1475. the company of anseatic Merchants of London called also Easterlings, obtained a confirmation of a large house or Hall, then called Guylhallda Teutonicorum but a present known by the name of Steel-yard.

t) *Ad. Traziger* Chron. Hamb. ap. *Westphalen* Tom. II. col. 1370. Willebrandt Abth. II. S. 108. 232. 233.

u) ap. *Hæberlin* Anal. p. 128. n. 21. p. 137. n. 23.

v) Fragm. Ratificat. ap. *Hæberlin* p. 148. n. 24.

Unterhandlungen auf Vorbitte Kaiser Friedrichs III. 1476. in den Bund wieder aufnahm, und davon dem König von England die Anzeige machte w), beschlossen, daß bey jeder Stadt, die sich vom Bunde trennen würde, der Genuß der Privilegien in England so lange aufhören solte, bis sie sich wieder vereinigt hätte. Die Englischen Tücher müßten sowol in gehöriger Güte der Wolle, als in rechter Länge und Breite verfertigt werden. Die Hansa bekam den freyen Verkauf der Rheinweine sowol im Großen als im Kleinen in allen Brittischen Staaten x), dahingegen erhielten auch die Engländer den freyen Handel in Preußen und in allen Ländern der Hansa y).

England, das sich einmal vorgesezt hatte, einen eigenen Aktivhandel zu besizen, und der Hansa ihre Handelsvortheile abzugewinnen, konnte nicht lange mit den Teutschen in gutem Vernehmen bleiben. König Heinrich VII. von England bewog 1490. König Johann von Dänemark, daß er in seinen Reichen die Londner Kaufleute etwas mehr begünstigte, und

w) Litt. Hanf. Teut. ad R. Angl. de 1376. ap. Willebrandt Abth. III. S. 77.

x) Instrum. de 1474. ap. *Rymer* Tom. XI. p. 792. und in Lünigs Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Th. II. Fortsez p. 27.

y) a. a. O. possunt — [s]ecure terram Pruciae et alia Loca Hanzae intrare, ibidem morari, — emere et vendere cum quibuscunque personis — solutis Custumis et Deveriis de mercandisiis suis debitis et consuetis.

mit ihm einen Handelsvertrag abschloß, vermög dessen die Engländer mehrere Freyheiten im Nordischen Handel bekamen, als die Hansen seither gehabt hatten z). Indeß konnten sie doch auf der Niederlage zu Bergen nicht aufkommen, sondern wurden hier von den teutschen Kaufleuten verdrungen. Sie legten sich nun stärker auf den Fischfang bey Norwegen, wodurch sie der Hansa vielen Abbruch thaten, da sie den ausschließenden Debit der Fische zu Bergen an sich brachten a). Zugleich wußten sie die hansische Niederlage zu London so zu drücken, daß die teutschen Kaufleute fast gezwungen wurden, dieselbe zu verlassen. Aus einem Aufsaze, den diese bey der Hansa übergaben, und der hernach dem Könige, dem Parlamente und dem Staatsrathe zu London vorgelegt wurde, ersieht man ihre Beschwerden. Es würde 1) verlangt, die Tücher, die außer Lands giengen, müßten geschoren seyn, 2) nöthigte man sie bey der Ausfuhre der Heringe und des Holzes, dieselbe umzupacken, 3) ließe man sie gegen den Innhalt des Privilegiums de Mercandisiis suis keine andere Güter einführen, als solche, die in Hansestädten verfertiget, oder erkauft wären, 4) begehrte die Stadt Hull die Anlegung des Geldes der bey ihr verkauften Waaren, und 5) begnügten sich die Zolleinnehmer nicht mehr mit der üblichen eidlichen Angabe, sondern verlangten ein schriftliches Waarenverzeichnis

z) ap. *Rymer* act. T. XII. p. 381. a) Köhler. Samml. S. 237.

nis und deren Besichtigung b). Sonst hatte die ganze Hansa noch viele Klagen über die fortdaurende Unsicherheit des Meeres durch die Englischen und Französischen Kapereyen. Dagegen wolten die Engländer von ihr den von den Dänen erlittenen Schaden ersezt haben. Auf der Tagefarth zu Antwerpen von 1491. wurden eine Reihe Punkte entworfen, worüber man sich vergleichen wolte, und die größtentheils auf geschehene Kapereyen sich bezogen. Vor der Hand und bis man sich, als zu welchem Ende binnen kurzer Zeit sie einander ihre Erklärungen auszuwechseln versprachen, zu einem ewigen Bündnisse vereiniget haben würde, solten die Teutschen auf eben die Art in England, wie die Engländer in den Hansestädten, zu handeln berechtigt seyn; Indes bliebe der Utrechter Frieden ungekränkt, und die Hansa in dem Genusse ihrer alten Handelsfreyheiten c). Dieser Traktat war für die Hansa der nachtheiligste. Denn nunmehr waren die Britten im Handel der Hansa gleichgestellt, und diese verlor jezo einen großen Theil ihres einseitigen Aktivhandels, und mußte sich gegen England einem wechselseitigen Passivhandel unterwerfen, und den Engländern die eigene Verschiffung der Landesprodukte nach den hansischen Seeplätzen erlauben.

b) ebenged. Samml. S. 236.

c) Köhler. Samml. S. 237. 238. 239.

XXXVIII.

Zustand des Handels der teutschen Hansa in Frankreich. Beunruhigung desselben durch die französischen Kapereyen. Abstellung der Beschwerden. Vortheilhafter Handel mit französischem Salze.

Karl VI. König in Frankreich ertheilte den Kaufleuten zu Paris 1409. ein Privilegium, wodurch den fremden Handelsleuten gewisse Grenzen gesezt wurden, binnen welchen sie ihre Waaren debitiren durften. Niemand war es erlaubt, sich zu Paris eine Weinniederlage zu halten, wenn er nicht Bürger in der Stadt, oder Hansegenoß der dortigen Kaufmannschaft war. Daher jeder fremder Kaufmann, der, ohne in die Pariser Handelsgesellschaften aufgenommen zu seyn, seine Waaren auf der Seine unter dem großen Schwibbogen der Hauptbrücke durchführte, dieselbe verloren hatte a). Die teutsche Hansa erfuhr

a) *Ordonnance de Charles VI. de 1409. ap. Choppin de Civil. Paris. mor. L. II. tit. I. p. 175.* Item que les Bourgeois de Paris jouyssent du privilege faissant mention des anciennes Coutumes aux Bourgeois de Paris et aultres touchant le fairt de la Marchandise, et jusques où les Marchands forains peuvent monter et avaler leurs denrées sans Compagnie françoise, et comment ils les forfont,

erfuhr dadurch bey ihrem Handel in Frankreich viele Einschränkung, und da sie zugleich von den französischen Freybeutern im Kanale viel Ungemach erdulden mußte, so suchte sie sich endlich 1483. durch ein mit König Ludwig XI. errichtetes Vereinigungsbündnis von diesen Unannehmlichkeiten zu befreyen. Beide Mächte, denn die teutsche Hansa erscheint hiebey förmlich als eine souveraine Macht b), schließen mit einander zur Beylegung gewisser vorhergegangenen Mishelligkeiten einen freundschaftlichen Vergleich c), und es werden der Hansa alle von den vorigen Königen in Frankreich empfangene Privilegien be-

font, s'ils passent certains lieux et metes declarées es dites privileges. Item du privilege faisant mention, que nul ne puisse descendre son vin en terre à Paris, *s'il n'est hanse de la Marchandise*, Stationaire et Resident à Paris. Item du privilege portant que tous forains de quelque estat et pays, qu'ils soyent, frequentens les eaues amenans denrées passant par dessoubz l' arche du grand Pont, forfont leurs denrées, s'ils n'ont compagnie françoise.

b) König Franz I. von Frankreich nennt 1537. seine Königlichen Vorfahren: Grands amis et Confederez de les Proconsuls, Senateurs, Marchands &c. des Villes et Citez de la Hanse Teutonique, dits Osterlins, par les traittes de paix, amitié et alliance.

c) *Pactum Lud. XI. R. Franciae de 1483. ap. Leibnit. in Mant. Cod. Jur. Gent. diplom. p. 172.* quod cum superioribus annis nonnullae inter nos, Regnumque, dominia et subditos nostros ex vna, et magnificos Viros —

Pro-

stättiget, den hansischen Kaufleuten zum Vortheile ihres Handels das Unterthanenrecht zugestanden, und ihnen bey Entstehung eines neuen Kriegs zwischen beiden Theilen binnen Jahr und Tag ein freyer Abzug nach vorheriger Abführung ihrer Sachen, und Eintreibung der ausstehenden Kapitalien bewilliget. Dieselben empfingen auch eine eigene summarische Gerichtsbarkeit, deren samt den übrigen Vorrechten aber jede bundbrüchige Hansestadt auf vorläufige Lübische Anzeige nicht weiter theilhaftig seyn solte d). Allein ohngeachtet aller dieser herrlichen Privilegien fuhren die französischen Kapers doch fort, die hansischen Schiffe zu berauben, und alle deswegen entstandene Klagen verwieß man an diejenigen Gerichtshöfe, unter welchen die Korsaren ansäßig waren. Wenn man nun den Prozeß da anhängig gemacht hatte, so erfolgte nach vieler Verzögerung doch keine Entscheidung e), bis endlich 1489. nach der Thronbesteigung Karls VIII. eine sehr scharfe Verordnung gegen diese Gewaltthätigkeiten ergieng, und alle dergleichen Streithändel dem Großadmiral von Frankreich und seinem Stabhalter

zu

ProCos. Cos. Mercatores et Incolas Ciuitatum de Hanſae Teutonicae partibus ex altera, bellorum induciae ſeu Treugae pactae et initae fuerint, vt tandem pax firma et perpetua ſequeretur.

d) Pact. Lud. XI. cit. l. p. 172. ſqq.

e) *Werdenhagen* de reb. publ. Hanſeat. T. II. P. IV. pag. 10. der aber bloß den Streit ohne dessen Ursache bemerkt.

zu Paris (son Lieutenant à la table de Marbre à Paris) untergeben wurden, der sie aufs geschwindeste zu erledigen, das geraubte Guth indeß in Verwahrung zu nehmen und auf sichern Beweis, daß es hansisches Gut gewesen wäre, der Hansa sogleich zurückzustellen hätte f). Man erhielt aber erst 1497. auf wiederhohlte Beschwerden die Vollstrekkung dieser Verordnung ff).

Johann Bodin gibt uns Nachricht von dem vortheilhaften französischen Salzhandel, welchen damals die Hansa ganz in ihrer Gewalt hatte. Sie trieb mit dem französischen Salz nicht nur in allen Nordischen Staaten, sondern auch selbst in Frankreich Handlung. Oft hohlte sie es aus Frankreich, um es insgeheim wieder zum Verkaufe dahin zurückzubringen, weil sie es, da die Eingebohrnen große Abgaben davon zu leisten hatten, und sie hingegen hiebey ihre Zollbefreyung nuzte, am wolfeilsten geben konnte. Nicht selten kamen die Schiffe mit Ballast, Stein und Sand belastet aus Teutschland an, und fuhren mit Wein, Salz und Getreide reichbeladen wieder ab, und versahen mit diesen Producten den Nordöstlichen Theil Europens g). Innozenz Gentillet h) rühmte

an

f) Dipl. ap. *Leibnit.* in Mant. Cod. dipl. p. 176.

ff) *Hagemajer* Comment. de foed. Ciuit. Hanseat. c. 2. *Cranzii* Wandal. L. 14. c. 22.

g) *Bodin.* de republ. L. VI. c. 2. p. 1009. 1010.

h) Discours d'état sur les moyens de bien gouverner et maintenir en bonne paix un Royaume par le President Gentillet. A Lausanne 1585. preface p. 15.

an den teutschen Kaufleuten, die sich nun in allen französischen Städten aufhielten, daß sie von ihren Geldern keinen so ungeheuren Wucher zögen, wie die Italienischen Wechsler, die in Frankreich sehr oft 50. oder gar hundert pro Cent nähmen, da sich die Teutschen mit einem geringen und mäßigen Interesse von fünf oder höchstens von achten begnügten. Ueberhaupt, fährt er fort, wäre es ausgemacht, daß keine Nazion in Handelssachen redlicher und aufrichtiger, als die Teutschen verführe. Sie verkleisterten nichts, noch verkauften sie eine Waare für die andere, oder übernähmen den Käufer, sondern sagten mit einem Worte, was sie dafür haben wolten, ohne von Leuten, die den wahren Werth der Sachen nicht verstünden, einen unmäßigen Profit zu ziehen. Die teutsche Ehrlichkeit und Treuherzigkeit war ein Hauptgrund der Allgemeinheit des teutschen Gewerbes in Europa, und diese Tugend hat in der Folgezeit den Engländern eine ähnliche Ausbreitung des Handels verschaft. Daher, sobald sich auf den teutschen Handelsniederlagen Pracht, Wollust, Verschwendung und Ueppigkeit einschlichen, und jene väterliche Tugenden verdrangen, urplözlich der Handel in Verfall kam, und in kurzer Zeit zu Grunde gieng.

XXXIX.

Ausführliche Verzeichnisse aller Produkte und Waaren, die jährlich aus den verschiedenen Europäischen Staaten nach Brügge versendet wurden. Fruchtbarkeit und eigene Produkte der Niederlande. Teutsche Einfuhre. Niederländische Handels- und Seegesetze. Vermehrte Zufuhre aus Italien. Verbindung des Niederländischen Handels mit dem Rheinischen. Errichtung des Spanischen Wollstapels zu Brügge. Verlust des Hansischen Oekonomiehandels nach Spanien. Geschäfte der Englischen Stapelgesellschaft in den Niederlanden. Niederländische Manufakturen. Händel der Hansa mit den Ostfriesen. Ostfriesische Handelsverbindungen und Zolltafeln. Theilnehmung der Niederländer an dem Nordischen Handel durch die Begünstigung der Dänischen Könige. Bewegungen der Hansa deswegen. Aufnahme des Holländischen Gewerbes und ihrer Schiffarth. Handelstraktate der Provinzen Flandern und Brabant mit England. Verfall des Niederländischen Tuchhandels durch die Ausbreitung der Englischen Wollmanufakturen. Erweiterung der Niederländischen Schiffarth. Anstalten zur Sicherheit des Seehandels im Kanale, in der Nordsee und im Balthischen Meere. Verfall des Brüggischen Handels und Aufnahme Antwerpens.

Man besitzt ein gewisses altenglisches Gedicht vom Jahr 1430. a) unter der Aufschrift: Fortgang der

a) Bey Anderson Th. III. S. 133.

der Englischen Politik, welches uns ein ausführliches Verzeichnis aller Waaren liefert, die jährlich nach Brügge aus den verschiedenen Ländern Europens gegangen sind. N. 6. heißt es, die Oesterlinge, Preußen und Teutsche, (also die teutsche Hansa) schickten nach Flandern Bier, Speck, Osmund, Kupfer, Stabholz, Stahl, Wachs, Pelzwerk, Pech, Theer, Tannenholz, eichene Bretter, Kölnisches Garn, Wollkrazer, Barchend, Zwilch und Schetter; dagegen nähmen sie zurück allerlei gefärbte wollene Tücher, Silbergeschirr und Silberstangen, die aus Böhmen, Oberteutschland und Hungarn kämen. Die Spanier lieferten über Sluys nach Brügge: Weine, Feigen, Rosinen, Datteln, Süßholz, Oehl, Färbekörner, Seife, Wachs, Eisen, Wolle, Safran, Bocksfelle und Queckſilber, und hohlten aus den Niederlanden gefärbte feine Tücher, Barchend und Leinwand. Aus Portugall käme Wein, Wachs, Färbekörner, Rosinen, Datteln, Honig, Corduan, Häuthe ꝛc. Aus Bretagne Salz, Wein, Leinwand und Zwilch; aus Schottland Wolle, Schaffelle und Rindshäuthe; aus Ireland Wolle, Leinwand, Rindshäuthe, Thierhäuthe, Fische; aus England feine Zeuge und Tücher, und dafür würde zurückgebracht: Gewürz, Seidenzeuge, Nürnberger kurze Waaren, nach Schottland aber ebenfalls solche kurze Waaren, desgleichen Wagenräder und Schubkarren.

Allein

Allein die kostbarsten Waaren lieferten die Italiener, die hernach auf dem Rheinstrohme weiter nach Teutschland giengen. Die Genueser, die zu Brügge eine große Niederlage hielten, brächten Goldstoffe, Seidenzeuge, Papier, Waid, Spanische Wolle, Oehl, Baumwolle, Allaun und Gold; die Venediger und Florentiner alle Spezereyen und Gewürze, süße Weine, kurze Waaren, Spielsachen, Arzneyen, Zucker ꝛc. und trieben zugleich die Wechselgeschäfte. Am Ende dieses historischen Monuments wird bemerkt, daß der größte Theil der Niederlande selbst nur Waid, Röthel, Knoblauch, Zwiebeln und gesalzene Fische hervorbrächte, und daß die feinen Waaren, welche die Spanier, Engländer, Franzosen, Lombarden, Genueser, Schotten und Irelander auf ihren Messen aufzukaufen pflegten, alle aus Teutschland einestheils zu Wasser von Augspurg und Nürnberg über Köln, und anderntheils auf der Achse von Braunschweig durch die burgundischen Staaten herbeygeschaft würden.

Nach dem Berichte eines gewissen Engländers Johann Wheelers aa) brachten die Teutschen nach den Niederlanden Kupfer, Stahl, Eisen, Meßing, Linnen, Leinewand, Hanf, baumwollene Zeuge, Zwiebelsaat, Salpeter, Schießpulver, Rheinweine, Harnische,

aa) Bey Möser in den Patr. Phantas. Th. III. S. 177. 178.

nische, Kessel, Pfannen und Nürnberger kurze Waaren. Die Hansa lieferte aus der Ostsee Flachs, Hanf, Wachs, Pech, Theer, Pottasche, Holz, Getreide, Talch, Rauhwerk, Ankerseile ꝛc.

Nach gewissen andern Nachrichten b) bestand die Einfuhre der Italiener in Kamelott, Seide, Silber- und Goldfaden, dergleichen Stoffen, Seidenzeugen, Juwelen, Alaun, Schwefel, Baumöhl, Kandischen Weinen, levantischen Spezereyen und Rauhwerk; der Franzosen in Salz, in rothen und weißen Weinen, Papiere und Oehle; der Engländer in Wolle, Bley, Zinn, Bier und leichten wollenen Zeugen; der Schottländer in Caninchen, Lammfellen, Rauhwerk; der Spanier und Portugiesen in Cochenille, Gold, Silber, roher Seide, Spezereien; der Hansa in Honig, Wachs, Getreide, Salpeter, Wolle, Gläsern, rauhen Fellen, Queckssilber, Rheinweinen, Zimmerholz ꝛc.

Die levantischen Waaren, die nun bey unterbrochenem Wege nicht mehr durch Rußland, sondern auf Venedischen, Genuesischen und Pisanischen Schiffen nach Brügge und Antwerpen giengen, wurden meist auf dem Rheine nach Teutschland verschift, und Nürnberg erhielt deswegen 1432. 1433. und 1445. von Herzog Philipp

b) Schröders Schaz- und Renthkammer S. 222.

lipp dem Gütigen von Burgund theils die alten Freyheiten in Brügge, Antwerpen, Flandern und Brabant bestätiget, theils neue Gerechtigkeiten geschenkt bb). Die hansische Schiffe verführten sie aus ihrer Brüggischen Niederlage nach den nordöstlichen Gegenden Teutschlands und in die Nordische Staaten. Man hat also seither den Lauf des Italienischen Handels und die Abwechslungen des levantischen Waarenzugs sehr unvollständig gekannt, wenn man glaubte c), jener wäre aus Oberteutschland über Augspurg und Nürnberg nach Braunschweig, und so weiter nach den Seestädten gegangen. Oft geschah gerade das Gegentheil, und die levantische Waaren giengen aus Lübeck, Hamburg und Bremen herauf nach Braunschweig und Lüneburg, oder kamen seitwärts auf der Achse über Soest dahin, und wurden nun über Erfurt und Naumburg nach Obersachsen, Franken, Böhmen und Oesterreich versendet.

Die Stapelgesellschaft in England fuhr noch im Jahr 1404. fort, ganze Geschwader Schiffe mit roher Wolle nach den Niederlanden abgehen zu lassen, und tauschte dagegen Flandrische Tücher ein d). Ueberhaupt brachte Flan-

bb) Fragmente der Nürnb. Handelsgeschichte bey Göking Journal 1784. St. XI. S. 294. 297.

c) wie Anderson Th. III. S. 422.

d) *Guicciardini* Descript. Germ. infer. p. 30.

Flandern damals außer den feinen Tüchern viel Pferde, Vieh, Butter, Käse, Heringe und andere Seefische, Leinwand, Tapezereyen und Gemählde hervor e). In Neuß wurde viel Scharlach und gefärbte Tücher gemacht f), und 1400. zogen sich die Wollmanufakturen von Ypern nach Leiden, und erhielten hier mehrere Vollkommenheit g). Philipp des Comines, der in der zwoten Helfte dieses Jahrhunderts gelebt, und die meisten Europäischen Staaten bereist hat, versichert, daß er in Europa kein Land angetroffen hätte, welches an Schönheit, Reichthum und Fruchtbarkeit den Niederlanden gleichgekommen wäre h). Es waren damals, sagt er, die Unterthanen des Burgundischen Hauses mit Reichthümern versehen, und lebten in der Fülle eines langen Friedens. Man konnte zu der Zeit kein Land unter der Sonne glücklicher schäzen. Denn sie waren reich, und die sanfte Ruhe des Friedens ließ sie ihre Reichthümer bequem genießen.

Die

e) Schröders Schaz- und Renthkammer S. 222.

f) *Barth. in Comment. ad Guil. Brit. p. 614. ex M. Chron. Belg.* Ibidem etiam vendebantur panni lanei et Scharlatici diuersorum colorum ac pretiorum.

g) Anderson Th. I. S. 54.

h) Commemorat. rer. Gest. Lud. XI. et Car. VIII. R. Gall. vert. *Barth.* pag. 15.

Die hanſiſchen Bedienten des hieſigen Konthors gebrauchten in den Staatsſchreiben an den Köni[illegible] von Engkand die Titulatur: Aldermänner und Geſchworne der Gemeinheit der teutſchen Kaufleute von der teutſchen Hanſa des heiligen Römiſchen Reichs zu Brügge k). Die Hanſa verboth 1401. in Flandern Tücher auf Kredit zu nehmen, (Borgkauf) und befahl, ſie vor ihrem Ankaufe genau beſichtigen zu laſſen. Den Schiffern wurde aufgegeben, nicht ſo ſpät im Jahr künftig unter Segel zu gehen l).

Herzog Philipp von Burgund machte 1446. für Dordrecht folgende Stapelgeſeze m): 1) Alle auf der Mereveda und auf dem Leck auf- und niederfahrende, und mit ſtafelbaren Gütern befrachtete Schiffe müßten ohne Anſtand den Stapel zu Dordrecht halten. 2) Es wären ſtafelbare Waaren Getreide, Erbſen, Bohnen, Wein, Salz, Holz, Kohlen, Kalch, Mühlſteine, Hopfen, Schmelztiegel, Dachſchindeln und dergl. Aber 3) ſtapelfrey blieben das Kirchen und Geiſtlichen angehörige Holz; desgleichen 4) alle Schiffe der Holländer und Seeländer, die auf der Yſſel ſchiften, wenn ſie nur nicht Salz auſſer Landes führten, als womit

k) ap. *Rymer* Tom. VIII. p. 269.

l) Köhler. Samml. S. 197.

m) Dipl. ap. *Leuber* de Stapul. Saxon. n. 298.

sie vorher zu Dordrecht aufkehren müßten. Ebendieselbe genössen 5) für ihre eigene Güter, die sie aus der Maaß brächten, die gleiche Freyheit; wenn ihre Schiffe aber mit fremden Waaren befrachtet wären, so müßten sie mit vollem Segel nach Dordrecht fahren. 6) War es Niemand vergönnet, die bey der Gildenburgischen Schleuse eingeführten Staffelgüter in Holland und Seeland zu verkaufen, bevor man sie zu Dordrecht feilgeboten hatte. 1477. errichteten die beiden Städte Dordrecht und Gouda miteinander einen Handelsvergleich n), worinn die Einwohner von Gouda versprachen, alle ihre stafelbaren Güter, die sie auf der Yssel, Leek und Mereveda hinabführten, oder auf dem Leek und der Mereveda heraufbrächten, auf den Markt nach Dordrecht zu liefern, dagegen solten das Getreide und die andern Güter, die aus den untern Gegenden auf der Yssel heraufkämen, ohne alle Feilbietung in Dordrecht gerade an den Ort ihrer Bestimmung gefahren werden. Nur mußten sich dabey die Goudaer der eigenen Schiffe bedienen. Auf den Fall sie aber keine hatten, so erhielten sie welche auf vorherige Anzeige von Dordrecht um einen billigen Preis geborgt. Erst wenn die Dordrechter sie nicht damit versehen konnten, so durften sie von andern Oertern Schiffe nehmen, aber dann mußten sie dem Zolleinnehmer die Anzeige thun, daß sie

ganz

n) Dipl. ap. *Leuber* cit. l. n. 199.

ganz mit ihren eigenen Waaren befrachtet wären, denn wenn sich nur etwas weniges von fremden Gütern im Schiffe fand, so mußte es mit der ganzen Ladung zu Dordrecht aufkehren. Ferner versprachen die Goudaer alle Rheinweine zu Dordrecht zu erkaufen, und sich mit den Nordholländischen Städten wegen dem Stapelrechte in keine Verbindungen einzulassen. Es war auch erst in diesem Jahrhunderte, daß die Niederländer den Grundsaz des alten mittelländischen Seerechts o), daß feindliche Waaren und Güter auch in Neutralen Schiffen verfallen sind, in ihre Handelstraktate aufnahmen. Ein Vergleich Herzog Johanns von Burgund mit König Heinrich V. von England von 1417. verbietet allen Kaufleuten und Schiffern die Güter oder Waaren, die den Feinden eines oder des andern Theils angehörten, auf der See zu verführen, und befiehlt, sobald sie darüber von den Freybeutern angesprochen werden würden, ihnen unverzüglich davon genaue Anzeige zu thun. Diese Verordnung wird in den Verträgen der Herzoge Maximilian und Maria mit König Eduard IV. von 1478. und des Erzherzog Philipps mit Heinrich VII. von 1496. wiederhohlt, und dabey jede Verheimlichung mit dem Ersaze bestraft p). In dem leztern Traktat wird zugleich das Strandrecht aufgehoben, und den Schifbrüchigen

o) Il Consolato del mare c. 273.

p) La liberté de la Navigation §. 95. p. 94. 95.

ihre Güter binnen Jahr und Tag gegen Bezahlung des Bergegelds zurückzugeben versprochen pp).

Der Handel in Brügge, welche Stadt 1414. das Privilegium erhalten hatte, daß Niemanden, der bey ihr das Bürgerrecht besäße, sein Vermögen konfiscirt werden könnte q), nahm 1420. durch das Verboth König Johanns II von Kastilien für fremde Schiffe, die Spanische Küste nicht zu besuchen, ungemein zu, weil jezo die Hansa alle Spanische Produkte, die von Spanischen Schiffen selbst dahin gebracht wurden, hier abhohlen mußte, und nicht mehr, wie sie es seit der Eroberung Lissabons zu thun gewohnt war, die Spanischen Seehafen besuchen durfte r). Die Engländer nahmen einsmals 7 dergleichen Schiffe hinweg, die mit Wolle, Eisen, Baumfrüchten, und Weinen befrachtet waren s), und es kamen des Jahrs vierzigtausend Säcke Spanischer Wolle nach Brügge t). Die Hansa wolte sich anfangs die Schiffahrt nach Spanien nicht wehren lassen, und schickte eine Anzahl Schiffe unter dem Ge-

pp) Pfeffinger in Vitriar. illustr. Tom. III. pag. 1477.

q) Schröders Schaz- und Renthkammer S. 222.

r) *Werdenhagen* Tom. II. P. IV. p. 509.

s) *Rymer* Tom. XI. p. 671.

t) *Guicciardini* Descript. Germ. infer. p. 117.

Geleite einer Kriegsflotte dahin, die dort ihre mitgebrachten Produkte gegen Spanische Waaren umsezte. Aber Johann both seine ganze Seemacht auf, überwand sie noch einem hartnäckigen Gefechte, und erbeutete 48 reichbeladene Schiffe. Indeß sehen wir sie doch im Jahr 1430 wiederum Salz in Biscaja hohlen u).

Herzog Anton von Brabant bestättigte 1409. der Hansa das große Privilegium Herzog Johanns von 1315. mit einigen Erweiterungen und Veränderungen v), wovon ich nur etwas hier anmerken will. Silber, Gold und Billioen, das sie zum Vermünzen einführen, verwechseln und verkaufen wollten, müßten sie jedesmal zuerst der landesherrlichen Münze anbieten. Im Zolltariffe waren noch folgende Artikel hinzugekommen, als vom Ballen oder Fasse Korthwein (Cordewaens) 12 Pfennige, von jedem tausend Stockfische 10 Pfennige schwarzer Tornosen, von jeglichem Ohme Wein, der in Antwerpen ein- oder ausgeführt würde, sowol bey der Gouten als an der Schelde anderthalb Groschen Flemisch. Die übrigen stehen schon in der ältern Urkunde. Ganz Zollfrey blieb alles Gold, Silber, Federspiel, Kaufmannsschreinwerk, leere Tragtonnen, Harnische, Waffen, alte und neue Küssen (Coussen) zu ihrem

u) Anderson Th. III. S. 136. Köhl Samml. S. 203.

v) bey *Marquard* P. II. de jure Mercat. pag. 294. sqq.

Gebrauche, Stücke Tücher unter zehen Ellen, Tonnen mit Packleinwand und Bettlaken, Kleider, Stücke Leinwand von 20. Ellen und weniger, 5. oder 6. Pfund Gartengewächse zu ihrem Unterhalte (vyf oft sesse Pont Spyse cruyts tot huer selfs Victalien). Das Oesterische Bier, das in den Hansestädten gebrauet wäre, und über See nach Antwerpen gebracht und dort ausgeschenkt würde, solte von der Tonne nur 17. Groschen Accise geben.

Die Friesen hatten den Viktualienbrüdern bey sich Aufenthalt gegeben. Es verwickelte sie das in einen Krieg mit der Hansa. Im Jahre 1400. stellten endlich die Häuptlinge Steno zum Bruche, Haro Ayldisna zu Jalren, Imelo Esardisna zu Edelsum, Haro Edsardisna in der Greete und Haro zu Dornen die Versicherung aus, daß sie künftig keine Seeräuber mehr bey sich hausen wolten w), und 1401. schloßen sie einen Handelstraktat mit König Heinrich IV. von England x). Weil aber doch noch viele Ostfriesische Herren die Viktualienbrüder in ihren Schlößern wohnen ließen, so schickten 1407. die Hamburger eine Flotte nach Ostfriesland, welche diese Schlößer zerstören mußte y). 1408. traten Amsterdam und andere Städte Nordhollands mit Lübeck, Hamburg und Campen zur Verfolgung jener Seeräuber in ein förmliches Bündnis, und die Friesen mußten versprechen, sie nicht mehr zwischen der Ems und Weser zu

w) Urk. bey Willebrandt Abth. III. S. 37.

x) *Rymer* T. VIII. p. 193. y) *Lambec.* orig. Hamb. L. II. p. 88.

zu dulden z). 1411. machten die Häuptlinge von Emden die erste Acciseordnung bekannt: Kein Fremder und auswärtiger Kaufmann durfte sein Tuch anders als zu ganzen und halben Stücken, das Leder und die Felle zu ganzen und halben Hunderten verkaufen. Ebensowenig solte der Schiffer die Güter ausladen, bevor er die Accise entrichtet hätte. Der Zolltarif war dieser: vom Stücke Tuch 6. Pfennige, von der Last Heringe 12. Pfennige, vom Fuder Bier 6. Pfennige, vom Hundert Leder ebensoviel, vom Hundert Felle 3. Pfennige, vom Faße Stahl 2. Pfennige, von der Tonne Butter 3. Pfennige, von der Tonne Salz 1. holländischen Stüver, vom Hundert Wagenschottes 2. Pfennige, von der Tonne Honig 3. Pfennige, vom Faße Oehl einen Schilling, vom Ohme Wein 3. Pfennige, vom Hundert backet Holt 4. Pfennige, vom Hundert Spaeckholt 2. Pfennige; der Zentner Wachs gab 6. Pfennige, und die Tonne Pech einen holländischen Stüver a). Emden wurde 1432. weil sich einige Vitalianer dahin geflüchtet hatten, von den Hamburgern erobert, und das Schloß eine Zeitlang zur Beschüzung der See im Besize behalten b). Graf Ulrich von Ostfriesland ertheilte 1453. der Stadt Hamburg bey der Errichtung eines

z) Anderson Th. III. S. 47.

a) *Egger. Beninga* Chron. von Ostfriesl. ap. *Matthæi* Tom. IV. Anal. p. 179. 180.

b) *Cranzii* Vandal. L. XI. c. 30.
Vbbo Emm. rer. fris. L. XXI. p. 330.

Handelsbündnisses mit ihr, das Recht, mit seinen Unterthanen zu Wasser und zu Lande frey zu handeln, und ihre schifbrüchigen Güther gegen Bezahlung eines geringen Bergegelds wieder zurückzunehmen c). Emden hatte die Gerechtigkeit, welche ihr noch 1494. von Kaiser Maximilian I. bestätigt worden ist d), daß auf der Embs alle Schiffe ihrer Waaren einige Tage bey ihr zum Verkauf auslegen, und daß die grössern Kriegs- und Kauffartheyschiffe, wenn sie von der ungestümen See in ihren Hafen getrieben wurden, etwas gewisses zur Unterhaltung der Dämme und Teiche bezahlen mußten. 1478. stellte König Eduard IV. von England mit den Friesen von Ostergow und Westergow den alten Handelsverkehr wieder her, und den beiderseitigen Unterthanen wurde erlaubt, des Andern Länder frey zu besuchen, und darinn Handlung zu treiben e).

Während dem Kriege der Hansa mit König Erichen VIII. von Dänemark gelangten die Niederländer zu einem eigenen Antheile am Nordischen Aktivhandel; da sich dieser Monarch ihrer Seehülfe gegen seine Feinde bediente, und ihnen dafür 1403. verschiedene Handelsfreyheiten einräumte

c) bey Brenneisen in Ostfriesischer Landeshist. Th. I. L. 3. n. 26. §. 611. S. 72.

d) ebendas. L. 5. n. 37. p. 204.

e) Dipl. ap. *Rymer* Tom. XII. p. 51.

räumte f). Der Hansa, äußerst bedacht, sich im ausschließenden Besitze des Nordischen Handels zu erhalten, und Meister vom Balthischen Meere zu bleiben, misfiel diese Absonderung gar sehr, und sie erlaubte ihren Unterthanen gegen dergleichen einzele Holländische und Seeländische Seefahrer alle Räubereyen und Gewaltthätigkeiten. Sie wußte überdem die weitere Ausdehnung dieses Seehandels durch Verordnungen einzuschränken und zu verhindern. Denn sie verboth 1426. daß niemand bey Verluste, seine Waaren zu einem gewißen Preise angesezt den Niederländischen Schiffern nach Liefland anvertrauen solte g). Zu Verhüthung des holländischen Schleichhandels aus Liefland nach Rußland erlaubte sie vermög der Rezesse von 1426. 1434. 1447. 1476. 1478. und 1517. h) keinem Fremden, und am wenigsten einem Holländer die Erlernung der Rußischen Sprache in Liefland. Die Hansa hatte endlich gar 1440. allen Handel zu Wasser und zu Lande nach Holland gesperrt i), und allgemach den Holländern so viel Schaden zugefügt, daß sie ihn 1441. auf fünfzigtausend Gulden an Werth berechneten, und weil sie keine Genugthung dafür

f) Anderson Th. III. S. 22.

g) Köhler. Samml. S. 206.
ap. *Werdenhagen* P. IV. p. 1114. n. 73.

h) ap. *Werdenhagen cit. l. p. 115.* Nulli extraneo et praesertim Hollandico concedatur, vt in Liuonia Russicam Linguam addiscat.

i) Köhler. Samml. S. 215.

dafür erhielten, durch ihre Städte, Dort, Harlem, Amsterdam, Gouda, Rotterdam, Hoorn, Enkhuysen, Middelburg, Veere, Fließingen und Armuyden, eine Flotte ausrüsten ließen, womit sie der Hansa gewaltig zusezten. Sie bemächtigten sich in der Bucht von Biscaja einer hansischen Flotte, und eroberten allein 23. Preußische Schiffe, die ihnen hatten entwischen wollen k). Dadurch war die Hansa zum Vergleiche genöthiget, und es dehnte sich seit der Zeit die holländische Schiffarth auf allen Meren aus. Heinrich von Borselo, Herr von Veere, erbaute 1444. in Seeland einige große Kauffartheyschiffe, und handelte damit nach allen Meeren bis in die entferntesten Staaten l). Die Stadt Campen bekömmt 1449. für ihre Schiffer und Kaufleute die Erlaubnis, in allen Brittischen Seehafen frey einzulaufen, und Handlung zu treiben m). Weil der Graf von Warwik einsmals 30. und gleich darauf 20. holländische Schiffe weggenommen hatte, so lieferte ihm der van Borselo an der Normännischen Küste mit 36. Schiffen ein solches Treffen, daß er 10 Fahrzeuge verlor, und ihm die übrigen verbrannt wurden n).

Kaum war der Traktat von 1391. mit den Flandrischen Ständen geschloßen, so blieben diese nicht nur mit

k) Ann. Flandr. ad a. 1441. Köhler. Samml. S. 215.

l) Grande Chron. de Holl. de l'an 1444.

m) *Rymer* Tom. XI. p. 235.

n) Anderson Th. III. S. 260.

mit der Bezahlung der versprochenen Summen zurück, sondern brachten die hansische Kaufmannschaft durch die Verkürzung ihrer Tücher aufs neue gegen sich auf. Wenn man ihnen deswegen Vorstellung machte, so verlangten sie, es solte in allen Hansestädten der Verkauf der Englischen Tücher verboten werden, als weswegen sie auch mit die Bestätigung der hansischen Freyheiten zurückhielten. Es kam jedoch 1441. durch die Vermittlung des Grafen von St. Paul ein Vergleich zu Stande, wodurch die Misbräuche beym Brüggischen Konthor abgestellt, und den Spaniern aller Handel nach den Niederlanden, solange sie der Hansa den unmittelbaren Verkehr nach ihren Ländern verwehren würden, verboten wurde. In einem Aufstande zu Sluys erschlugen die Aufrührer 40. Oesterlinge, und der Herzog von Brabant begehrte 1449. das Verboth aller Englischen Tücher in den hansischen Staaten o), ließ sich aber auf seiner Seite die Beobachtung des leztern Traktats eben nicht sehr angelegen seyn. Daher neue Zwistigkeiten entstanden, welche die Hansa 1451. zum Entschluß brachten, die Brüggische Niederlage ganz zu verlassen, und sie theils nach Antwerpen und theils nach Middelburg zu verlegen. An erstern Orte solte der Stapel der feinen, und am leztern der gröbern und fetten Waaren

o) Köhlerische Sammlung. S. 220. u. 197. sieht man, daß man deswegen seit 1404. Unterhandlungen gepflogen hat.

ren an Pottasche, Pech, Theer, Holz ꝛc. seyn. Sobald sich die Oesterlinge wirklich nach Utrecht begeben hatten, so wandten die Flemminge nun alles an, um die Hansa zu besänftigen. Der Herzog von Burgund kam in Person mit den Abgeordneten der vier flandrischen Städte auf den Hansetag nach Lübeck, konnte aber doch die Rückkehr des Konthors nicht früher als im Jahre 1457. bewirken. In dem neuen Vergleiche hatten die hansischen Aldermänner eine eigene Gerichtsbarkeit über ihre Kaufmannschaft zugestanden erhalten p). Von der Zeit an bis 1487. befanden sich Brügge, das mit Hamburg auf der Niederlage zu London alle Preise der Waaren bestimmte, samt den übrigen Flandrischen Seestädten auf dem Gipfel ihrer Macht und in dem blühendsten Handelszustande. Dahingegen nahm das hansische Misverständnis mit den Holländern immer mehr zu. Wir sehen aus einer Akte des teutschen Landkommenthurs von Liefland, worinnen er sich beklagt, daß ihm die Stadt Riga bey dem verweigerten Pfundzolle der Holländer die Hülfe versagt hätte, daß dieselbe noch 1452. stark nach Liefland gehandelt haben q). Schon vorher 1447. und 1449. r) war durch eigene Hanseschlüsse ausgemacht, daß die Engländer, Holländer, Seeländer, Flemminge, Brabanter und Nürn-

p) Anderson Th. III. S. 254.

q) Liefländ. Chronick Th. II. S. 137.

r) Extr. *Jo. Domanni* ap. *Werdenhagen* P. IV. p. 1302. n. 83.

Nürnberger das Recht nicht genießen solten, vermög dessen man durch einen siebenjährigen Aufenthalt in einer Hanseſtadt der hanſiſchen Privilegien theilhaftig werden könnte. 1461. gerieth die Hansa durch die fortwährende Aufnahme des nordöſtlichen Handels der Holländer in größere Beſorgniſſe. In einem gewiſſen Einberufungsſchreiben s) der Stadt Lübeck an Kiel zum Hanſetag wird angezeigt, daß die Holländer bereits mehr Gewerbe in den Nördlichen Staaten beſäßen, als die Hanſiſchen Kaufleute ſelbſt. Sie ſcheinen ſich damals faſt des ganzen Norwegiſchen Handels bemächtigt zu haben. König Chriſtiern von Dänemark ſchränkte ihn endlich 1469. und 1486. durch öffentliche Befehle ein, und verbot den holländiſchen Handel in allen ſeinen Staaten t). Ein ähnliches Verbot ergieng 1472. auch von der teutſchen Hansa. Es ſolten keine hanſiſche Güter nach Holland verführt, noch mit deſſen Einwohnern Gewerbe getrieben werden u). Dagegen erhielt die Stadt Kampveere in Seeland den freyen Handel nach allen Brittiſchen und Ire-

s) *Lit. Conſul. Civ. Lubec. ad Kilon. de 1461.* bey Willebrandt Abtheil. *III.* S. 67. Oek von der Vrachtinge wegen der Holländer de nu tor tyd mer Verhandelynghe und Bedrives in Kopmenſchuppen hebben, da de erſcreven Koplüde van der Hanſekontrarie der Nering des Kopmans erbenömt.

t) bey Willebrandt S. 72. 74.

u) Köhler. Samml. S. 230.

Irelandischen Seehäfen, wovon bloß die Stapelwaaren von Calais, Zinn, Bley, Wolle und Leder ausgenommen waren v). 1479. kam es zwischen Amsterdam, die damals weit und breit zu Wasser und zu Lande Handlung trieb w), samt den holländischen Städten und der ganzen Hansa zu Münster zu einem allgemeinen Vergleich, worinn die friedschließenden Theile einander ein wechselseitiges freyes und ungehindertes Gewerbe eingestanden x).

Der Handelswolstand der beiden Provinzen Flandern und Brabant vermehrte sich täglich, wozu die Handelsverbindungen viel beytrugen, die sie mit den Staaten Großbrittanniens errichtet hatten. König Heinrich IV. von England schickte 1404. Gesandte an die Landesherrschaft und die Stände von Flandern mit dem Auftrage, eine Staatsunterhandlung zur Wegräumung aller Hindernisse des wechselseitigen Handels, als welcher der Christenheit allezeit sehr vortheilhaft gewesen wäre, zu beginnen. Diese Absicht wurde durch den Traktat von 1407. erreicht, und den Englischen Kaufleuten durch alle befestigten Städte des Herzogs von Burgund ein freyer Durchzug, und den Fischern beider Nazionen die ungehinderte Fischerey in den benachbarten Gewässern, des-

v) Dipl. de 1471. ap. *Rymer* T. XI. p. 732.

w) Declarat. Max. I. Imp. ap. *Leuber.* de Stapul. Saxon. n. 499.

x) Chron. Slav. ad a. 1479.

desgleichen den Kaufleuten von Holland, Seeland und Italien die ungestörte Besuchung des Englischen Wollstapels zu Calais bewilliget y). Herzog Johann von Brabant ertheilte in demselben Jahre den Schottischen Kaufleuten, die nach seinen Ländern zu handeln gewohnt wären, neue Privilegien. Brügge blieb jedoch der Stapelort für die meisten Schottischen Waaren und Schiffe z). Die neuausgebrochenen Mishelligkeiten zwischen England und Flandern wurden 1408. von König Heinrich IV. beygelegt, und der Wollhandel nach Flandern, weil der Wohlstand dieses Lands ganz auf dem Tuchhandel beruhe, ebenfalls wiederhergestellt a). Ebendas enthält der Vergleich von 1411. wo zugleich der freye Handel und die Schiffarth in den Hafen zwischen Winchelsea und St. Valery, desgleichen in allen östlichen und westlichen Seehäfen bedingt wurde b). 1446. schloß König Heinrich VI. mit den Städten Gent, Ypern, mit den Einwohnern von Flandern und mit den Brabantischen Städten einen großen Handelsvertrag, der unter andern diese Artickel enthielt: Gleichwie es den Engländern erlaubt würde, mit allen Waaren, nur Geschüze

y) ap. *Rymer* Tom. VIII. p. 347. et 469.

z) Anderson Th. III. S. 46. 47.

a) ap. *Rymer* Tom. VIII. p. 530.

b) ibid. pag. 687.

schüze und Schießpulver ausgenommen, in den Niederlanden zu handeln, so solte eben diese Befugnis auch den Einwohnern von Flandern und Brabant in England, Ireland und Kalais zugestanden seyn. Auf eben die Art solte auf beiden Seiten die freye Fischerey und das Einlaufen in die Seehafen statt haben; zum Beßten der beiderseitigen Kaufmannschaft hätte England von Kalais bis Gravelingen, und Flandern längst den Sandbänken hin eine gepflasterte Heerstraße bauen zu lassen; Die Englischen Kaufleute würden in Flandern, Brabant und Mecheln mit bequemen Herbergen versehen werden, müßten sich aber des Gebrauchs großer Doggen enthalten c).

Indeß fiengen die Englischen Wollmanufakturen schon an, alle andere Wollarbeiten so sehr zu übertreffen, daß selbst die Niederländer an dem Vertriebe ihrer Tücher einen großen Abgang verspürten, daher sie nicht nur bey der Hansa verschiedentlich das Verboth der Englischen Tücher auswirkten, sondern auch 1448. in ihren Staaten deren Einfuhre untersagten d). Die Engländer erwiederten es mit einem gegenseitigen Verbothe aller Niederländischen Produkte, bis es 1467. zur Errichtung eines neuen Handelsvertrags kam e).

Es

c) ap. *Rymer* Tom. XI. p. 140.

d) Anderson Th. III. S. 180.

e) ap. *Rymer* act. Tom. XI. p. 591.

Es hatte sich in diesem Jahrhunderte die Schiffarth der Flemminge und Brabanter ungemein ausgedehnt. 1438. erhoben die Genueser bey Herzog Philipp von Burgund Beschwerde, daß seine Schiffe in dem Schwarzen Meere verschiedene Türkische Fahrzeuge weggenommen hätten, welches ihrem Rechte entgegen wäre, da ihnen die Schutzherrlichkeit über das Schwarze Meer zukäme f). Hauptsächlich vermehrte sich der Seehandel von Brügge, und man sah 1468. nicht weniger als Einhundert und fünfzig Kauffartheyschiffe auf einmal in ihrem Hafen zu Sluys einlaufen g). Die Flotte des Herzogs von Burgund war 1469. so mächtig, daß sich die vereinigten Englischen und Französischen Kriegsflotten vor ihr im Kanale nicht sehen lassen durften. Sie bemächtigte sich zu Sluys vieler großer Spanischer, Portugiesischer, Genueser und Teutscher Schiffe h). 1471. geschah die vollkommene Aussöhnung der Stadt Brügge mit der teutschen Hansa, wobey ausgemacht wurde, daß alle Güter und Waaren, die für die Niederlande und Oberteutschland bestimmt wären, auf den Stapel nach Brügge gebracht werden solten. Man wolte zu dem Ende zu Hamburg und Sluys

f) *Pet. Bapt. Burgi* Domin. Genuenf. Reipubl. in mari Liguft. L. II. c. 10. n. 13.

g) Ann. Flandr. ad a. 1468.

h) *Comineus* L. III. c. 5.

beständig gewisse stark bewaffnete Schiffe halten, wodurch die wechselseitige Ueberführung der Frachten geschehen, und welche in den gedachten zwo Hafen ihren Standort haben solten i). Es wurden jezo einmal die längst nöthig gefundenen Sicherheitsanstalten für den Seehandel zwischen dem Kanale der Nordsee und dem balthischen Meere k) in Vollstreckung gebracht. Allein ein Zufall hätte beynahe das gute Vernehmen auf einmal wieder gestört. Denn es hatten 1475. einige Florentinische Kaufleute zu Brügge unter Burgundischer Flagge eine Galeere ausgerüstet, und sie mit Englischen Gütern befrachtet. Der Danziger Admiral Beneke, dem es verkundschaftet worden war, verlangte die Auslieferung der feindlichen Waaren, und bey der geschehenen Verweigerung bemächtigte er nach einem kurzen Gefechte sich der Galeere. Alle Italiener, die sich in den Niederlanden aufhielten, schrien über Beleidigung des Völkerrechts,

i) Ann. Flandr. ad a. 1471. Ich glaube, die Zeitrechnung ist hier falsch.

k) *Litt. Lubecenſ. ad Kilon. de 1461.* bey Willebrandt S. 67. Umme de to befredende unde denſülften Copman beyde to Water unde to Land mit ſineme Live unde Güdern to beſchüttende unde to beſchermende, alſo dat de Affore unde Tofore van der einen Stadt to der andern nicht geſtoppet, nedder gelecht, unde de Neringe der Kopmenſchop nicht gekrenket werde, ſunder eren Curs und wontlicken Lop ungekrencket beholden moge.

rechts und verlangten die Zurückgabe. Herzog Karl der Kühne selbst betrieb die Sache anfangs mit vielem Eifer, ließ sie aber am Ende doch liegen l). Wegen diesem Vorfalle schloß England den 12. des Heumonats 1478. mit der Burgundischen Erbin Maria einen neuen Handelstraktat, der dahin gieng, daß die beiderseitigen Kaufleute unter sich den freyen Verkehr mit allerlei Waaren gegen Bezahlung der herkommlichen Abgaben und Zölle haben, und überall Lebensmittel aufkaufen und hinwegführen könnten. Kein Theil solte in den Seehafen des Andern die fremden Kaufleute beunruhigen, oder zugeben, daß von diesen die eigenen Handelsleute beleidigt würden. Allen feindlichen Schiffen und allen Flandrischen und Französischen Seeräubern blieb das Einlaufen in ihre Hafen und der Verkauf des einem Theile geraubten Guts verwehrt. Der IX. Artickel lautet so: Wenn die Schiffe von einer Parthey an den Küsten der andern Parthey gescheitert sind, so sollen, auf den Fall ein Mann, Weib, Kind, Hund, Kaze oder Hahn darinn lebendig gefunden wird, weder das Schif noch die Waaren für gestrandet und verloren geachtet, sondern insgesamt den Eigenthümern für eine mäßige Gebühr aufbewahret werden. Der weitere Innhalt befiehlt, daß die Aufseher über die Englischen Kaufleute dieselbe nicht nöthigen sollten,

l) Cürickc Beschreibung von Danzig S. 238.

auf den Märkten zu Antwerpen, Bergen op Zoom und an andern Orten nur für gewisse festgesezte Preise einzukaufen, oder mit dem Einkaufe bis ans Ende des Marktes zuzuwarten, indem dadurch die Niederländer oft gezwungen würden, ihre Waaren wolfeiler loßzuschlagen. Die Betrügereyen der Engländer mit dem Gebrauche der kleinen, oder der großen und der Königs-Wage wurden abgeschaft; Die Ausfuhre des ungemünzten Golds und Silbers aus den beiderseitigen Staaten verboten, und den Engländern bloß zugestanden, dasjenige Gold und Silber, das sie in Teutschland aufkaufen würden, ungehindert durch die Niederländischen Staaten verführen zu dürfen m).

Der Luxus und die ausschweifende Ueppigkeit der Einwohner n) brachte Brügge endlich in Verfall, und der Handel zog sich theils nach Antwerpen, und theils nach Amsterdam. Seit 1482. wo der Hafen zu Sluys wegen dem Kriege des Herzogs Maximilians lange Zeit ge-

m) ap. *Rymer* Tom. XII. pag. 67.

n) *Comin. L. I. p. 15.* Superbia autem opulentiam sequebatur. Luxus et fastus vestium tam virorum quam mulierum in superfluas expensas protulerant. Conuiuia opipara et splendor epularum, prodigalitate immani omnium aliarum gentium profusiones excesserant. Balnearum parum honesti cum foeminis, aliique conuentus irritandae libidini omnem pudorem exuerant; neque magnatum jam velut ordinariam luxuriem loquor; vulgus muliebre nullum insaniendi in talibus modum habebat.

gesperrt blieb, wurde Antwerpen der allgemeine Handelsplaz der Welt, und erwarb sich fast größere Reichthümer als Brügge, dessen Messen nun die Brabandter, Holländer und Seeländer völlig zu vernachläßigen anfiengen o). Maximilian wolte die Stadt wieder in Aufnahme bringen, und unterhandelte zu dem Ende mit der Hansa. Bereits hatte er es auch so weit gebracht, daß ihm diese ein Verzeichnis der Waaren zustellte, die sie dahin zum Stapel führen wolte, und wobey Danzig bloß in Ansehung der Kleinigkeiten Ausnahme machte, als die unglückliche Belagerung und Eroberung der Stadt von Kaiser Friedrich, der ihren Hafen verstopfen, sie selbst ausplündern, und die hansische Niederlage sehr beschädigen ließ, sie vollends gar zu Grunde richtete. Indeß unterschied sie sich noch im Jahr 1489. durch ihre Silberarbeiten, und man befahl in Schottland den Goldschmidten, ihrer Arbeit eben die Vollkommenheit zu geben, welche die Brüggische besäße p).

Die Hansa hielt 1491. zu Antwerpen einen feyerlichen Bundstag, und berathschlagte sich viel über die Beylegung ihrer Streitigkeiten mit den Engländern und Niederländern q). 1495. und 1497. erneuerten diese Völ-

o) Anderson Th. III. S. 314. ff.

p) Anderson Th. III. S. 326.

q) *Werdenhagen* de reb. publ. Hans. Vol. II. P. IV. c. 30.

ker unter sich ihre Handelsverträge. Es wurde der Einkauf und Verkauf der Wolle, des Leders, der Waffen, Pferde, Edelgesteine und Lebensmittel zwischen den beiden Ländern freygegeben r). Hierauf folgte 1499. ein anderer Vertrag, nach welchem dem Niederländer auf dem Stapel zu Calais, der zur Zeit Philipps des Comines an Zoll jährlich fünfzigtausend Dukaten einbrachte s), vom Sack Wolle eine halbe Mark, und dagegen dem Engländer in den Niederlanden vom Ballen Tuch 1. Gulden an Zoll nachgelassen werden solte. Die Englischen Tücher dürften nicht mehr zu Brügge und Antwerpen gestempelt, sondern könnten überall, nur Flandern ausgenommen, frey eingeführt werden t). Der Handelsgeist wurde unter diesen Völkern endlich so allgemein, daß Einer ihrer gleichlebenden Schriftsteller, wenn er einen Handelsvertrag Kaiser Maximilians I. anzeigt, ihn mit der Anmerkung begleitet, daß ohne Handel und ohne den Umtausch der Waaren Königreiche und Städte nicht lange bestehen, und unmöglich glücklich seyn könnten.

r) ap. *Rymer* Tom. XII. p. 578. et 654.

s) L. VI. Comment. p. 529.

t) ap. *Rymer* cit. l. p. 711.

XL.

Handel am Rheinstrohme und Zollwesen im Reiche.

Der Handel der Reichsstadt Frankfurt am Main, welche jezo totius orbis Emporiorum Compendium genennt wurde a), vermehrte sich in diesem Jahrhunderte ansehnlich. Ihre Messen dauerten solange, daß dadurch den Jahrmärkten anderer Städte großer Schaden geschah, und sie mußten von König Wenzel eingeschränkt, und auf eine gewisse Zeit bestimmt werden. Der Frankfurtische Rath traf daher mit Einwilligung der Kaufmannschaft eine Aenderung, die er 1400 den Städten kundmachte b). 1401. sehen wir die Aachischen Kaufleute bey König Rupert um ein Geleite anhalten, damit sie die Frankfurter Messen sicher besuchen könnten c). 1429. hatte sich die Unsicherheit der Landstraßen so sehr vermehrt, daß die Reichsstädte sich eine Zeitlang dieser Messen enthielten, und dadurch die Fürsten zu besserer Beobachtung des Landfriedens nöthigten d). Von Kaiser Friedrich III. erhielt 1483. Frankfurt die Fischerey auf dem Maine

a) *Leuber* disqu. plan. de Stapul. Saxon. n. 501.

b) *Martene* in ampliss. Collect. Tom. IV. n. 48. p. 70.

c) *Wencker* de registr. et renov. p. 265. 266.

d) Lünigs Reichsarchiv P. Sp. Cont. IV. Th. I. p. 641.

bis in den Rheinstrohm, und 1429. zum Vortheile ihres Handels das Münzrecht mit einer eigenen Münzstätte e). Die Rheinzölle müssen im Anfange dieses Jahrhunderts sich sehr hoch belaufen haben, weil verschiedene Kaufleute ihre Waaren nicht mehr den Rheinstrohm heraufgehen ließen, sondern ihren Weg theils über den Hundsrück nach der Mosel, theils über den Heinrich nach der Lahne nahmen. Die drey Rheinischen Kurfürsten, Pfalz, Mainz und Trier verglichen sich deswegen 1408. in diesen Gegenden neue Zölle anzulegen, und von den Vorbeyreisenden hier gerade so viel Mauth abzunehmen, als der von ihnen abgefahrene Zoll zu Ehrenfels, Bacherach, Kaub, Boppard, Lahnstein, und Kappel betragen hätte. Diese Zollstätten nannten sie den Wehrzoll f). Weil auch viele Fuhrleute die Straße bey Pforzheim abfuhren, so erhielten 1477. die Markgrafen Christian und Albrecht von Baden das Recht von ihnen nichts destoweniger die gewöhnlichen Zollabgaben durch ihre Beamten erheben zu lassen g). Kaiser Friederich III. verlieh 1487. dem Erzbischof Hermann von Köln einen neuen Zoll zu Linz, daß ihm von allem Kaufmannsgute und von allen Sachen, die den Rhein hinauf- oder herabgeführt würden, 24. Groschen

e) Urk. bey Lünig pag. 618.

f) Häberlins Reichshistorie B. VIII. S. 459.

g) ap. *Schilter* in dipl. Hist. Frid. III. illustr. p. 107.

schen Tournois gegeben werden müßten h). In Strasburg wurden 1428. die Ausbürger durch eine Entscheidung von der Bezahlung des Zolls befreyt i). Die Rheinischen Kurfürsten waren bemüht, in ihren Kurvereinen die Sicherheit der Rheinschiffarth, den freyen und uneingeschränkten Handel auf diesem Strohme, und ihre Zoll- und Geleitsrechte zu bewahren k). Den fortwährenden Handelswohlstand der Stadt Aachen und ihrer Wollmanufakturen zeigt der Vergleich Herzog Rheinhards von Jülich mit dem dortigen Wollenamte von 1406. l). Ihre Kaufleute besuchten mit den Kölnern häufig die Michaelmesse zu Zeiz m). Kaiser Siegmund gab 1433. der Stadt Strasburg die Befreyung vom Grundruhrrechte auf dem ganzen Rheinstrome. Ihre Kaufleute sollten wegen ihren Schiffen, die bey irgend einer Stadt scheiterten, oder zu Grunde giengen, und also verfallen wären, an ihren Gütern keinen Schaden leiden, noch etwas an Grundruhre zu bezahlen genöthiget werden, sondern Schif und Gut unangetastet behalten.

Als in dem 1404. vom Römischen Könige vermittelten Landfrieden, die fränkischen Reichsstände berechtigt wurden,

h) *Lünigii* Spicil. Eccl. P. I. Cont. I. c. 2. p. 613.

i) Urkunde bey Wenker in Collect. Jur. Publ. p. 104.

k) Häberlins Reichshistorie B. IX. S. 243.

l) ap. Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Th. I. S. 1450.

m) *Haltaus* in Glossar. col. 1418.

wurden, die alten Zölle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit von jedermann zu beziehen, so beklagte sich Nürnberg, daß sie die Last am meisten fühlte, weil sich in ihrer Nachbarschaft 24. Zollstätten, und darunter Zehen nur in einer Entfernung von 3. Meilen befänden. Sie verlangte deren Abschaffung, und vorzüglich dessen zu Neustadt. Allein Kaiser Siegmund verordnete 1429. bloß, daß die fränkischen Städte mit Zollabgaben nicht beleget werden solten. Der Bischof von Wirzburg führte 1413. wiederum den Guldenzoll ein, daß ihm vom Fuder Wein ein Gulden, vom Malter Winterkorn ein böhmischer Groschen und vom Malter Sommerkorn 4. Pfennige gegeben werden mußte. Es widersezten sich ihm aber die meisten benachbarten Reichsfürsten, die Herzoge von Baiern, die Bischöffe von Bamberg und Eichstedt, die Markgrafen von Meissen, die Grafen von Oettingen, die Herren von Heidek, und die Stadt Nürnberg, wozu sich noch die fränkische Ritterschaft gesellte. Endlich kams zu einem förmlichen Trozbündnisse zwischen Bischof Albert vom Bamberg, Pfalzgraf Johann am Rhein, den Burggrafen Johann und Friedrich, und der Stadt Nürnberg. Dessen ohngeachtet belegte noch 1439. Bischof Johann von Wirzburg die Frankenweine mit dem Guldenzolle, worüber hauptsächlich von Nürnberg neue Beschwerden beym Römischen Könige Albrecht entstanden. Allein erst 1461. ergieng dagegen von Kaiser

Friedrich

Friedrich III. ein Verboth, welches jedoch 1468. von ebendemselben wieder aufgehoben, und dem Bischof Rudolf nicht nur ein Gulden von jedem Fuder, sondern auch nach dieser Proportion vom Eimer oder Maß Weine Zoll zu nehmen, erlaubt ward n). Daher sich Nürnberg genöthiget sah, sich mit ihm zu vergleichen, und ihm diese Zollabgabe mit 2000. Gulden abzukaufen. 1433. kriegte sie, nebst Nördlingen, Kostanz und Steuerburg, auch Zollstreitigkeiten mit Bern, die dahin verglichen wurden, daß man künftig zu Buchdorf vom Wagen 3. Schilling Stäblerpfennige, und vom Karren 18. Stäblerpfennige und zu Kirchberg die Helfte geben solte. Es erfolgte auch ein Vergleich wegen den Zollfreyheiten zu Anweiler o).

n) Lünigs Reichsarchiv P. Sp. Cont. I. Fortsez. 3. S. 336.

o) Fragmente der Handelsgesch. von Nürnb. in Göcking Journal 1784. St. XI. S. 296. ff.

XLI.

Vollkommene Blüthe des Handels der Oberländischen Städte. Pracht und Reichthümer der teutschen Städte. Vermehrter Waarenzug aus Italien nach Oberteutschland.

Meine Beobachtung, daß der Handel Oberteutschlands erst in diesem Jahrhunderte seine höchste Blüthe erreicht habe, bestättigt die Partikulargeschichte der teutschen Reichsstädte. Der Jüngere Paul von Stetten a) hat alle Nachrichten von Künstlern und Handwerkern zusammengetragen, die von der Stadt Augspurg aufzufinden waren, und doch steigt der Handwerksstand dieser Stadt außer etlichen wenigen Tuchmachern und Webern, nicht höher hinauf, als ins XV. Jahrhundert, und erst im Sechzehnten kömmt er zu seiner höchsten Vollkommenheit. Sogar von den Goldschmidten und Silberarbeitern, welche nachher diese Stadt nicht nur in Teutschland, sondern in ganz Europa berühmt machten, konnte er keine frühere Nachrichten als aus dem XV. Jahrhunderte auftreiben b). Eben dieser Schriftsteller ließ mich versichern, daß nach den

a) Kunst- Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Stadt Augspurg S. 207. 211.

b) Ebendas. S. 264. 265.

den archivischen Zeugnissen der ausgebreitete Handel nicht übers XIV. Jahrhundert hinausreiche, und daß sie erst im folgenden Jahrhunderte angefangen hätte, mit Venedig und mit den andern allgemeinen Handelsplätzen in Verbindung zu kommen. Sie erhielt 1418. von Kaiser Siegmund die freye Schiffarth auf dem Lech, welches Kaiser Friedrich III. 1462. bestättigte c), und 1430. zu Unterhaltung ihrer Wege und Straßen das Recht ertheilte, vom Güterwagen einen Pfennig, und vom Lastkarren einen Heller Geleite zu nehmen d). 1461. versuchte Bischof Peter von Augspurg vergeblich, ihre Kaufleute durch den Kirchenbann von dem Italienischen Handel nach Bozen und Meran abzuhalten e). Sie stand auf der andern Seite auch mit Preussen in Handlungsverbindung, und ihre Weber wurden 1491. über die Einführung der fremden Preußischen Tücher gegen die Kaufleute sehr schwierig f).

Die große Handelsstraße über Kempten nach Italien wurde jezo immer häufiger besucht, und diese Stadt zog davon große Einkünfte, da ihr 1483. Kaiser Friedrich III. erlaubte, neben dem alten Zolle noch von allem Kauf-

c) Lünig Reichsarch. P. sp. Cont. IV. Th. I. S. 99. 105.

d) Ebendas. S. 10.

e) Von Stetten Geschichte der Stadt Augspurg S. 186.

f) a. a. O. S. 202.

Kaufmannsgute an Korn, Wein, Eisen, Salz ꝛc. dem Pferde nach 3 Pfennige zu erheben g). Der disseitige Waarenzug vermehrte sich wegen der großen Menge Gold- und Silberarbeiten, Seidenwaaren, die jezo in Italien gemacht wurden, und die nicht zu Wasser versendet werden konnten, sondern auf Maulthieren über die Alpen geschaft wurden, und dann auf Frachtwagen in alle Gegenden Teutschlands abgiengen.

Ohngeachtet der Unfruchtbarkeit des Erdbodens befand sich doch gegen Ende dieses Jahrhunderts keine Stadt in einem blühendern Zustande als Nürnberg h). Sie zehlte zur Zeit Konrad Celtes 52000. Einwohner. Nach dem einstimmigen Zeugnisse der einländischen und auswärtigen Schriftsteller hatte sie einen Ueberfluß von allen Gattungen Künstler und Handwerker, die sich durch die Feinheit und Geschicklichkeit in ihren Arbeiten durch ganz Europa berühmt machten i). Die Nürnberger Waaren verführte man nicht allein

g) Lünigs Reichsarchiv Cont. IV. Th. I. S. 1514.

h) *Bodin. de republ. L. V. c. 1. p. 809.* Nuremberga, cuius agro nihil magis sterile fieri potest, omnium tamen Germaniae vrbium populosissima, et opificum multitudine florentissima putatur.

i) *Franc. Irenicus in Exegesi Germ. L. III. c. 112.* Noriberga tantis opificibus praedita, vt quod multis aliis priuatis vrbibus proprium quilibet vni soli concessum est, tantum

allein nach England, Spanien, Frankreich und Italien k), sondern auch in die Levante, und zu Groß Kairo in Egypten sah l) man noch im XVII. Jahrhunderte eine Niederlage von Spiegeln und andern Kleinigkeiten. Sie erbauten 1430 ein Gewandhaus, und versahen es 1431. mit einer eigenen Ordnung. Sie scheinen die Ersten gewesen zu seyn, die Fabriken angelegt, und sie mit künstlichen Maschinen versehen haben. Es gab in ihrer Nachbarschaft viele Eisenhämmer, Schmelzhütten und andere Werker m). Johann Gabriel Doppels

tantum huic vrbi diuinitus collatum, et quasi in vnum fascem complicatum esse videmus.

Io. Schoner terrae tot. descript. p. 32. Noribergae sunt artifices industriosissimi.

Hartm. Schedel. Chron. p. 100.
Munsteri Cosmogr. c. 384.

Io. Regiomont. Ep. ad M. Christ. de 1471.

k) *Io. Cochlaei Comment. in Pompon. Mel. p.* 33. Artificum Noribergensium ingenia nedum Germani, sed et Itali quoque ac Galli, extremique mirantur Hispani, testantur ipsa opera, quae longissime mittuntur. Sprüchwort: Nürnberger Hand geht durch alle Land.

l) *Lather* de Censu LIII. c. 19. p. 850.

m) *Conr. Celtes de orig. Ciuit. Norib. c.* 2. Norici quondam ad amnis Pegnesi Ripas Liquatorias et ferrarias alloborandi moliendique ferri officinas etc. extruxerunt, rotasque impetu et rapiditate amnis circumactas machinasque ad varios vsus et artes inuentas fabricauere.

pelmajer n) hat die Lebensbeschreibungen derjenigen Personen gesammelt, die in den leztern drey Jahrhunderten in Nürnberg gelebt, und sich als außerordentliche Künstler und Mechaniker gezeigt haben. Ihre Anzahl beläuft sich auf dreyhundert und sechzig. Außer den Gelehrten, worunter sich besonders viele Mathematiker, Geographen und Architekte auszeichnen, stehen darunter Musiker, Bildhauer, Mahler, Kupferstecher, Modelier, Poußirer, Steinschneider, Orgelmacher, Instrumentenmacher, Drechsler, Medaillier, Ziselliер, und allerlei Mechaniker und Kunstarbeiter. Die Stadt ließ es an öffentlichen Anstalten zur Aufnahme dieser Künste nicht fehlen. Sie war die Erste, die in Teutschland einen mathematischen Lehrstuhl errichtete, worauf der Lehrer jungen Künstlern und Handwerkern in ihrer Muttersprache den nöthigen Unterricht von dieser Wissenschaft geben mußte o). Kränkliche oder durch Unglücks-

n) Historische Nachricht von den Nürnbergischen Mathematikern und Künstlern. Nürnb. 1730.

o) *P. Rami Schol. Mathem. p. 65.* Illud de ciuitate hac singulare atque apud omnes Ciuitates praedicandum Stipendium dare de publico Mathematum Professori non ei solum, qui doctis et eruditis praelegat, sed ei, qui vernacula lingua latine graeceque ignaros artifices erudiat, hinc etiam nobiles sine Litteris artifices, imo Mathematicae disciplinae apud posteros Doctores.

glücksfälle verarmte Arbeiter p) unterstüzte sie aus dem öffentlichen Schaze. Dadurch stiegen der Pracht und die Reichthümer der Stadt in kurzem so sehr empor, daß ein Augenzeuge davon, der Pabst Pius II., bey der prächtigen Beschreibung, die er von ihr macht, versichert q), die Könige von Schottland würden sich glücklich geschäzt haben, wenn sie so gut hätten leben können, wie ein mittelmäßiger Bürger dieser Stadt Haus zu machen gewohnt gewesen wäre. Wie viele Häuser gleichen hier nicht den königlichen Pallästen? sezt er hinzu. Konrad Celtes scheint dieses zu bestätigen, wenn er behauptet, das meiste Hausgeräthe eines Nürnbergischen Kaufmanns hätte in Gold und Silber bestanden r). Es wird also Niemand befremden, wenn sie mit den größten Städten in der Welt wetteiferte. Sie schickte Gesandten nach Venedig, mit welcher Stadt sie vielen Handelsverkehr hatte, und ließ vom Senate sich seine Geseze ausbitten, um sich

p) *Id. p. 65.* Durerus Pictor hanc Noribergensibus laudem tribuit, quod si mechanicorum operum artifices insignes non ignauia aut culpa, sed aduersa valetudine aut fortuna in egestatem inciderint, opem tulerint miseris atque afflictos subleuarent.

q) *Aen. Sylv. de Germ. c. 27. ap. Schard. Tom. I. Scriptor. rer. Germ. p. 233.* Quot ibi Ciuium aedes inuenias Regibus dignas? Cuperent tam egregii Scotorum Reges quam mediocres Nurimbergae Ciues habitare.

r) Descript. Vrb. Noriberg. int. *Pirckheimeri* opp. p. 136.

ihrer in Kriegs- und Friedenszeiten zu bedienen s). Daß sie aber einen unmittelbaren Handel nach Italien gehabt, die Levantischen Waaren daher gehohlt, und sie an die Hansa nach Braunschweig geliefert hätte, wie man uns bereden will, davon weiß kein alter Schriftsteller. Ihr Handel bestand bloß in Puzwaaren, Kunstsachen und kleinen Waaren, und erst 1488. nahm sie aus Schwaben Weber bey sich auf, die die Wollmanufakturen einführten t). Indeß bleibt es gewiß, daß sie im XV. Jahrhunderte mit allen Theilen Europens Handlungsverbindungen errichtet hatte, und der berühmte Mathematiker Johann von Königsberg u) nennt sie wegen ihrem Verkehre mit allen Staaten mit Recht den Mittelpunkt von Europa. Vorzüglich besuchten ihre Kaufleute die Frankfurter Messen. Daher Götze von Berlichingen während seiner Fehde mit Nürnberg

s) *Ann. Scot.* Comment. in *Tacit* Ann. L. II. n. 9. p. 113.

t) *Io. Paul. Roeder* Comment. hist. de ortu et progressu Ciuit. Norib. Norimb. 1746. p. 19.

u) *Io. Regiomont. Ep. ad M. Christ. de 1471.* Nuperrime Noribergam mihi delegi domum perpetuam tum propter commoditatem instrumentorum maxime astronomicorum, quibus tota siderealis innititur disciplina, tum propter vniuersalem conuersationem facilius habendam cum studiosis viris vbicunque vitam degentibus, quod locus ille perinde quasi Centrum Europae propter excursum Mercatorum habeatur.

berg fleißig den dahinbestimmten Schiffen auf dem Mainstrome aufpaßte, und die Nürnberger Waaren hinwegnahm, oder die Kaufleute gefangen sezte. Einige andere fränkische Edeleute, Kunz Schott, Burggraf von Rothenberg und Christoph von Giech giengen in ihrer feindlichen Verfolgung so weit, daß sie der Stadt allen Handel sperren wolten. Da sie sogar in Sachsen verschiedenen Kaufleuten ihre Waaren, weil es Nürnberger Gut gewesen, geraubt hatten, so wurde ihnen dieses von dem Kurfürsten und den übrigen Herzogen verwiesen v). Sonst war auch der Kaiser besorgt, daß in der umliegenden Gegend der Handel durch allzuschwere Zölle nicht Schaden leiden möchte, wovon beym Zollwesen.

Nürnberg bemühte sich in diesem Jahrhunderte, die beßten Polizeyanstalten zu haben. Sie war sehr strenge in der Verfolgung der Weinverfälscher, und errichtete zu dem Ende mit den benachbarten Fürsten Verträge, suchte auf alle Weise dem ausgebrochenen Luxus Einhalt zu thun, und hielt genau über die weibliche Kleidertracht w). Sie erhielt 1498. von Kaiser Maximilian I. die Erlaubnis, förmliche Leihhäuser, damals Wechsel-

v) Müllers Reichstagstheater unter K. Maximilian I. Vorstell. IV. C. 58. §. 18. S. 727.

w) Göckings Journal von und für Teutschland. 1784 St. V. n. 3. S. 499. ff.

bänke genannt, zu errichten, und sie mit Schreibern Amtleuten und andern Personen zu besezen, den Handwerkern und Gewerbetreibenden Einwohnern auf Pfand, Bürgschaft und Versicherung Geld zu borgen, sich auf gewisse Zeit und in bestimmten Zielern wiederbezahlen, und zugleich ansehnliche Zinse entrichten zu lassen ww). Man sieht hieraus, wie die uralten teutschen Wechselbänke allgemach zu Leihhäusern gemacht worden, und folglich diese ebenfalls keine italienische Erfindung sind.

Sie ließ sich übrigens ihre Handelsgesellschaften 1440. von Kaiser Friedrich III. besonders privilegiren, und ordnete 1441. und 1443. förmliche Safran = und Nelkenschauen an, um die Verfälschungen des Gewirzes zu verhindern. Sie konnte aber nicht verhüthen, daß nicht 1426. ein Nürnbergischer Kaufmann Seiz Schmelzing zu großem Schaden der Venedischen und anderer Nürnberger Kaufleute bankrott machte, und sich geflüchtet hatte. 1424. erhielt sie bey Gelegenheit des Fests der Heilthumsweisung, das ist, der Vorweisung der Reichsreliquien, eine neue Messe von 24. Tagen, die sie mit großen Feyerlichkeiten einführte und bekannt machte. Sie versprach während dieser Meßzeit die vollkommene Zollfreyheit und Sicherheit, fand aber bey Frankfurt am Main und bey Nörd=

ww) Würfels hist. Nachrichten von der Judengemeinde in Nürnberg, S. 54.

Nördlingen vielen Widerspruch, so daß sie deswegen noch viele Jahre am kaiserlichen Hofe Unterhandlungen pflegen mußte. Kaiser Siegmund gab ihr 1434. eine Befreyung von allem Straßenzwange, und Herzog Philipp der Gütige von Burgund bestätigte ihr 1432. und 1433. alle Gerechtigkeiten und Freyheiten in Brabant, Limburg, Antwerpen u. s. w. desgleichen 1445. den großen Flandrischen Freybrief von 1361. w) Von Herzog Adolf von Kleve erhielt sie 1436. die Erlaubnis, in seinen Staaten frey und sicher zu handeln. Vermöge der Privilegien der Herzoge Leopold, Albrecht, Ernst, Friedrich und Siegmund von Oestereich in den Jahren 147. 1411. 1422. 1440. 1459. 1470. u. s. w. ertheilt, war ihr Handel in diesen Gegenden noch eben so lebhaft, wie im vorigen Jahrhunderte, und eben solche Beschaffenheit hatte er laut der Freybriefe der Könige Georg Podiebrads von 1459. Matthias von 1470. und Ladislaus von 1480. auch in Böhmen und Mähren ww). Man muß überhaupt vermuthen, daß sie damals ihren stärksten auswärtigen Handel in Böhmen, Mähren, Oestereich, Italien und in den Niederlanden gehabt hat.

w) Fragmente einer Nürnb. Handelsgeschichte, in Göckings Journal 1784. St. XI. S. 296. ff.

ww) a. a. O. S. 295.

Gleichwie unter den Rheinischen, ebenso bestanden auch unter den Schwäbischen Städten in der zwoten Helfte dieses Jahrhunderts einzele Bündnisse zur Aufrechterhaltung ihres Handels und ihrer Gerechtsame x). Ausländer und darunter ein Kardinal Aeneas Sylvius Piccolomini haben uns überhaupt sehr schmeichelhafte Beschreibungen von den Städten Teutschlands aufbehalten. „Wenn man die Wahrheit bekennen will, sagt er, so muß man gestehen, daß kein Volk in Europa anzutreffen ist, welches zierlichere und angenehmere Städte als Teutschland hätte. Man kan zwar einigen Italienischen Städten, Venedig, Genua, Florenz und Neapel, die wirklich einen großen Pracht und viele Herrlichkeiten besizen, gewiße Vorzüge einräumen. Aber Nazion mit Nazion verglichen, hat man keine Ursache, die Italienischen den teutschen Städten vorzuziehen. Denn Teutschland scheint eine neue Gestalt bekommen zu haben, und seine Städte scheinen nur seit ehegestern gebaut zu seyn y). „

An

x) *Aen. Sylv. Germ.* c. 37. p. 235. Nam et in Rheno et in Danubio multae sunt et mari proximae, quas appellant Stagnales, quam plurimae et foederatae, iniurias principum propriis armis propulsant. Die Bundbriefe stehen bey *Pfeffinger* in Vitr. illustr. Tom. III. p. 412. sqq. verzeichnet.

y) wörtlich übersezt aus *Aen. Sylv.* de mor. Germ. c. 29. ap. *Schard.* Script. rer. Germ. p. 231.

An einem Orte versichert er, die teutschen Städte hätte er nur bewundern, nicht anpreisen können, und es waren nach seinem Urtheile die Teutschen die vortreflichsten Mechaniker, und übertrafen alle Völker in der Baukunst. Bey der einzelen Beschreibung, lobt er an Köln die Pracht und die Verzierung, worinn ihr vor allen Europäischen Städten der Vorzug zukäme z); Brügge nennt er das allgemeine Waarenlager der Abendländer; Strasburg vergleicht er mit Venedig, und findet sie noch vorzüglicher; Augspurg übertreffe an Reichthume alle Städte in der Welt a); Danzig seye so mächtig, daß es fünfzigtausend Mann ins Feld stellen könnte, und mit seinen Schiffen bedecke es die Ostsee b); von dem Winke Lübecks hänge das Schicksal aller drey Nordischen Reiche ab. Lüneburg, ehemals durch seine Salzwerke reich, gerathe jezo in Verfall. Desto ansehnlicher aber seye die Volksmenge und der Reichthum der Stadt Erfurt, und Frankfurt am Main könne man als die gemeinschaftliche Niederlage des

z) c. 4. *ap. Schard. T. I. p. 230.* Nihil magnificentius, nihil ornatius tota Europa reperias.

a) c. 6. vsque ad 16. p. 230. 231.

b) *c. 17. p. 232.* Inter Prutenos notissima Gedani fama est, terra marique potentis oppidi, cuius populum ad proelium exiens haud minus quam 50000. bellatorum educere ferunt. Naues eius in Balthico pelago complures Negotiatorum nauigant.

Ober- und Niederteutschen Handels betrachten c). Einem andern Schriftsteller dieses Zeitalters, dem Athenienser Laonikus Chalkondylas d), waren Nürnberg, Strasburg und Hamburg als wolhabende Städte bekannt. Neben ihnen nannte er Köln und Wien, und behauptete, es wären überhaupt zweihundert beträchtliche Städte in Teutschland. Man verknüpfte übrigens mit dem Stadtrechte noch ebendieselbe Befugnisse e), die wir unter den vorigen Jahrhunderten kennen gelernt haben.

c) *c. 25.* In Franconia super Moenum jacet Francvordia inter inferiores et superiores Teutones commune Emporium.

d) *Hist. Edit. Leuncl. et Fabr. Paris 1650. p. 36.* Vrbes quam maxime ad aequitatem constitutae in superiore et inferiore Germania sunt Noreberga, Vrbs opulenta, Argentina, et Amburgum, quae reguntur ab Episcopis, Coloniaque a Vienna in inferiorem Germaniam recedens. Sunt et aliae vrbes non paucae propemodum ducentae, quae in paucis quibusdam a praedictis recedunt.

e) Siehe die gesammelten Urkunden bey *Pfeffinger* in Corp. Jur. Publ. Tom. III. p. 166.

XLII.

Transitohandel in den Ober- und Niedersächsischen Kreisen. Handel der Städte Erfurt, Zeiz, Naumburg, Halle, Leipzig. Meßstreitigkeiten zwischen Halle und Leipzig.

Wegen dem Transitohandel Teutschlands kam das Gewerbe immer mehr in Obersachsen empor. Alle Waaren, die aus dem Reiche nach Oberteutschland giengen, oder von da herabkamen, mußten ihren Weg über Erfurt nehmen, und hier auf dem öffentlichen Lagerhause eine Zeitlang feilgeboten werden. Denn vor dieser Feilbietung durfte schlechterdings nichts an einem andern Orte verkauft werden a). Auf einer andern Seite gieng der Waarenzug aus den Rheinischen Städten nach Zeiz und Naumburg, und die Kölnischen und Aachischen Kaufleute hatten hier große Niederlagen, die aber durch die Verlegung der Zeizer Michaelmesse nach Leipzig, und durch die Aufnahme des Handels dieser Stadt zu Grunde gegangen sind b). Wie groß der innere

a) Dalberg Beytrag zur Geschichte des Erfurtischen Handels S. 99. ff.

b) Vorstellung des Magistrats zu Zeiz an den Bischof Dieterich von Naumburg von 1484. bey *Haltaus* in Glossar. col. 1418.

innere Handel in diesen Gegenden gewesen ist, sieht man aus den Erfurtischen Geleits- und Zolltafeln von 1441. c) und aus dem Breve Pabst Johanns XXIII. von 1414. worinn es heißt, daß bey der öffentlichen Messe zu Halle nach alter Gewohnheit eine ungeheure Anzahl Fremder zusammen gekommen wäre d). Denn es dauerte in diesem Jahrhunderte noch der Transitohandel aus Böhmen, Schlesien und Pohlen, und die Waaren und Frachten giengen auf zwey verschiedenen Handelswegen durch die Lausitz, Meissen, Magdeburg und einen Theil der Mark Brandenburg, theils nach den Obersächsischen Handelsörtern und theils nach den Niederteutschen Seestädten dd).

Wenn wir gewisse Schriftsteller e) hören, so hat 1458. Kurfürst Friedrich II. oder Sanftmüthige von Sachsen die Messe und den Reichsstapel von der uralten mächtigen und

c) Dalberg a. a. O.

d) bey Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreises Th. II. S. 101. n. 43. — quadam die, dum in eodem oppido publicae Nundinae, ad quas juxta veterem consuetudinem etiam in eodem oppido obseruatam, grandis multitudo forensium aduenerat.

dd) Abhandl. vom Stapelrecht der Stadt Magdeburg S. 85 92.

e) *Benjam. Leuber* Disquis. planar. de Stapulis Saxonicis, oder Magdeburgischer Stapelunfug, n. 1658. u. 253. *Casp. Henr. Horn* Tract. ex Jur. Publ. de Burggrav. Magdeburg. §. 37. p. 66.

und reichen Handelsstadt Halle nach Leipzig verleget, diese Verlegung durch öffentliche Edikte bekannt gemacht, und darüber von Kaiser Friedrich III. die Bestätigung erhalten. Es ist ganz überflüssig, den Grund der Angabe f), daß Friederich der Sanftmüthige vermög seines Magdeburgischen Burggrafenamts zu dieser Verlegung berechtigt gewesen wäre, zu bestreiten, obschon man aus den klaren Worten der von ihnen angeführten Kapitularen zeigen könnte, daß die Rechte der Kaiserlichen Hofkommissaire, (Missorum dominicorum) die nach ihrer Meinung auf die Burggrafen übergegangen sind, bloß in einer Polizeyaufsicht und Gerichtsbarkeit in Handelssachen, gleich dem noch häufig vorhandenen Hansgrafenamte, bestanden habe, und daß daraus nie ein eigenthümlicher Besiz des Regals der Stapelgerechtigkeit erwachsen ist g), da sich jezo die wahren Umstände der Sache aus denen seither ans Licht gestellten Archivalurkunden vollkommen aufgeklärt haben. Die Stapelstadt Halle fieng Einen ihrer Jahrmärkte seit undenklicher Zeit mit dem Neujahrstage an, und hielt ihn acht Tage lang. Nun geschah es oft, daß um diese Zeit ein Sonntag einfiel, der also wegen der Fortdauer der Marktbelustigungen, eben nicht sehr erbaulich zugebracht wurde. Daher auf Befehl

des

f) *Leuber* cit. l. n. 248.
Horn in cit. tr. §. 37. et §. 7.

g) Diß hat schon *Horn.* ebendas. anerkannt.

des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg der Hallische Magistrat in diesem Falle jedesmal den Anfang auf etliche Tage später verlegen, und diese Veränderung durch den Ausruf öffentlich bekannt machen lassen mußte. Es litt aber dadurch der Leipziger Neujahrsmarkt großen Nachtheil, deren Handel ohnehin gegen den Hallischen noch sehr unbedeutend war. Nachdem sich Herzog Ernst von Sachsen 1458. von Kaiser Friedrich III. seinen Leipziger Neujahrsmarkt überhaupt hatte bestätigen lassen, so begehrte er nun von Halle, daß sie ihn bey dessen Haltung nicht mehr beeinträchtigen solte, und weil er nichts ausrichtete, so verklagte er sie bey dem Stuhlherrn, den Freygrafen, Freyschöffen und Umständern des Freygerichts zu Arnsberg. Allein Erzbischof Friedrich von Magdeburg widersezte sich diesem Eingriffe in seine landesherlichen Gerechtsame, und belegte den Westfählischen Freystuhl, der bereits eine Vorladung gewagt hatte, mit dem Banne h). Ja Halle brachte

h) Urkunde vom 14. *Sept.* 1461. bey Dreyhaupt Th. II. S. 437. worinn es unter anderm heist: „To dem Verden umb Uthropunge eynes nyen Jahrmarkedes, dy to Lipzk solde syn plegen, unde umb nye Upsate vnd Beswerung des Kopmans na Lude der Schult vnd Vorbadesbreves darvppe segge wie, dat in vnser Statt Halle van alder her eyn Jahrmarket up dat nye Jar gewesen, vnd wente herto gehalten is, vnd alse dann to dem nyen Jahrstag, den man to vyeren plegt, ock offte eyn Sontag noch darby gefallen is, hebben

brachte ebenfalls drey Jahre hernach den 25. Mayen 1464. von Kaiser Friedrich III. eine Bestätigung ihres Neujahrmarkts unter der Ausdehnung zum Vorscheine, daß zu gedachter Marktzeit Niemand in der ganzen umliegenden Gegend eine gleiche Marktgerechtigkeit verliehen werden solte i). Dessen ohngeachtet erneuerte eben dieser Kaiser unterm 29. Jenner 1466. der Stadt Leipzig wiederum ihre Neujahrsmesse k), und den 24. Sommermonaths 1468. ergieng eine gerichtliche Ladung an den Magistrat von Halle, daß er sich darüber mit Leipzig an dem Kaiserlichen Hoflager in einen Rechtsstreit einlassen solte l). Nach geschehener Rechtlicher Untersuchung der Sache ward aber

hebben wir umb der Ere Godes willen vnd vp dat die sulven Hilgen Dage to vyrende, mit kopen und Verkopen nicht verbroken sunder mit vyrende desto loveliker gehalden worden, den vorgeschreven Market in vnser stat Halle verändert, und etlike Dage, namelick over drey Dage nach dem alten oder ersten nyen Jahrs Markede gesat vnd gelegt, und wat vnse leven getruwen von Halle in Veränderinge, Umsettunge und Upropunge des vorgeschreven veranderten Jahrmarkedes gedan hebben, dat is von vnser Gehetes und Bevelinge wegen geschehen, des wy ön ok wor ön des Noit is, fulstan willen.

i) Urkunde bey Dreyhaupt am a. O. S. 439. n. 480.

k) Dipl. ap. *Born* Diss. I. de jure Stapulae et Nundin. Civit. Lipsi. pag. 28.

l) Urk. bey Dreyhaupt S. 440. n. 281

aber doch vom Kaiser die Hallische Neujahrmarktsgerechtigkeit nochmals bekräftigt, und daher an den Kurfürsten Ernst von Sachsen, an seinen Bruder Albrechten und an den Rath zu Leipzig wegen Einstellung der Leipziger Neujahrsmesse Gebotsbriefe erlassen. „Wir sind, sagt der Kaiser m), wahrlich und glaubwürdig unterrichtet geworden, daß obschon Bürgermeister und Rath der Sadt Halle bisher über Menschen Gedenken einen Jahrmarkt jährlich auf den Neuen Jahrstag und acht Tage darnach hergebracht und genossen haben, auch ihnen von Uns und Unsern Vorfahren am Reiche bestätiget worden ist, doch nichts destoweniger vor kurzer Zeit ohne Unser als Römischen Kaisers Erlaubnis, oder aus billigen und redlichen Ursachen, ein Jahrmarkt zu Leipzig, sechs Meilen von Halle gelegen, zu halten, und darauf den gedachten Jahrmarkt zu Halle nicht weiter, sondern zu Leipzig zu besuchen, schwere Gebothe ergangen sind, und dadurch die Hallischen an ihrem Jahrmarkte und andern alten Gerechtigkeiten zu verdringen, und zu verkürzen versucht worden ist, als weswegen dann auch zu Unterstüzung dieses Unternehmens auf falsche Vorstellungen verschiedene kaiserliche Freyheiten und Befehle, darin wir doch Gestalt, Grund und Gelegenheit der Sachen nach ihrem Zustande gründlich nicht unterrichtet gewesen, ertheilt worden

m) Urkunde vom 25. May 1469. a. a. O. S. 440. u. 482.

worden sind, nichts destoweniger und damit Niemand dadurch in unbillige Wege beschwehret, und von alter Gerechtigkeit entsezt würde, haben wir darum Verhör aufzunehmen, und nach Billigkeit zu handeln zwischen Ernst und Albrecht Gebrüdern Herzogen zu Sachsen Kurfürsten und Fürsten, denen die Stadt Leipzig gehört, und der Stadt Halle den Lichtmeßtag angesezt, den die von Halle gehorsamlich besuchten, und ihr altes Herkommen, Uebung und Gebrauch des gemeldten Jahrmarkts, auch Freyheiten und Bestätigungen vorbrachten, und die große Beschwehrung, so ihnen durch das Unternehmen eines Jahrmarkts zu Leipzig zugezogen worden, scheinbar und klärlich zu erkennen, geben liessen; Wenn es nun Niemand, dem andern seinen Jahrmarkt zu nehmen, demselben zum Schaden und Nachtheil andere zu erwerben, aufzurichten, und ihn an alten hergebrachten Gerechtigkeiten zu verhindern, noch unser Kaiserlichen Majestät solches zuzulassen und zu gestatten gebühret n), auch durch die gedachten unsere Kaiserliche Freyheiten, Gebothe und Briefe unsere Meinung und Wille nicht gewesen, noch ist,

daß

n) Nach deutlicher Vorschrift der goldenen Bulle Kaiser Friedrichs II. von 1232., von welchem Reichsgeseze der Stadt Halle ein Original ausgefertiget worden, bey Dreyhaupt S. 297. Item quod noua fora non possint antiqua aliquatenus impedire.

daß die von Halle deßhalb an ihrer althergebrachten Jahrmarktsgerechtigkeit entsezt, und mit neuangestellten Jahrmärkten, ihnen zur Verhinderung, Schaden und Abbruch, beladen und beschwehrt werden sollen; darum aus guter Bewegung und schuldiger Pflicht unsrer Kaiserlichen Majestät, so haben wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rathe und rechtem Wissen das gedachte Unternehmen eines angestellten Jahrmarkts zu Leipzig, und was bisher darauf zu Bestärkung dieses Jahrmarkts durch unsre Kaiserl. Majestät, oder jemand anders mit Briefen und Gebothen, oder in andere Wege geschehen wäre und geschehen würde, aus was Ursachen oder Anscheine sich das begeben hätte oder noch ereignen möchte, ganz aufgehoben, wiederrufen, vernichtet und abgethan, also daß solches ferner nicht gebraucht, geübt, oder in einige Weise gehalten werden solle und möge ꝛc. „ Es ergiengen darauf den 25. May 1469. eigene Mandate an den Kurfürsten Ernst von Sachsen o) und an den Rath zu Leipzig p), wodurch ihnen die Einstellung des Leipziger Neujahrmarkts ernstlich befohlen wurde. An ebendemselben Tage erhielt auch der Magistrat zu Halle einen kaiserlichen Befehl q), seinen Neujahrmarkt, so wie bisher gewöhnlich gewesen, ferner fortzuhalten. Die Stadt

o) bey Dreyhaupt S. 443.

p) ebendas. S. 444.

q) a. a. O. S. 445.

Stadt Leipzig suchte hingegen unterm 8. August 1469. eine Aufhebung zu bewirken. Allein sie konnte nichts erhalten, und Halle ließ sich über die vorstehende Urthelssprüche und kaiserliche Pönalmandate von dem Probst des Klosters zum Neuen Werke den 23. August 1469. ein förmliches Vidimus ausstellen, und der Kaiser that den 15. Jenner 1470. an den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, und da dieser sich mit der Sache nicht bemengen wolte, an den Herzog Otto von Braunschweig den Auftrag, die Parthien miteinander vollends zu vergleichen. Der Vergleich kam aber nicht zu Stande, und Halle behielt seinen Neujahrsmarkt bis diese Stunde. Es war also weder über die Verlegung des Reichsstapels von Halle nach Leipzig bey diesem Streite irgendwo die Rede, noch kan man auch behaupten, daß Leipzig im Rechtsstreite obgesiegt hätte, wie Leuber ehemals fabelte r). Obschon Kaiser Friedrich III. vorläufig alle kaiserlichen Verfügungen, wodurch in der Folge der Stadt Halle ihre uralten Markt = und Meßgerechtigkeiten geschmählert, und die kaiserlichen Urthelssprüche aufgehoben werden würden, für ungültig erklärt hatte, so geschah es doch von seinem Sohne, Kaiser Maximilian, daß er ohne Einholung der kurfürstlichen

r) Magdeburg. Stapelunfug v. 1661.

Willebriefe s), den 20. Julius 1497. Leipzig nicht nur den Besiz von dreyen Jahrmärkten zusprach, sondern auch die Akte vom 3. August 1469. bestätigte t). Maximilian verordnete weiter, daß zum Nachtheil dieser Jahrmärkte in den Städten und Marktflecken hiesiger Gegend, und zwar in den Bißthümern Magdeburg, Halberstadt, Meißen, Merseburg und Naumburg keine neue Jahrmärkte und Marktfreyheiten erworben, aufgerichtet und gebraucht werden solten. Nun hatte aber Halle seine großen Meß- und Stapelgerechtigkeiten schon zu der Zeit, besessen, wo Leipzig noch nicht zu existiren anfieng, sie waren ihm auch im Mittelalter, wie wir gesehen haben, durch allgemeine Reichsabschiede, Päbstliche Breven und kaiserliche Konfirmationen und Urthelssprüche von Zeit zu Zeit versichert worden. Halle hatte also keine Ursache, dieses als Kränkung oder Entziehung seiner weit ältern Gerechtsame anzusehen. Uebrigens erfahren wir aus der Urkunde Erzbischofs Friedrich von Magdeburg vom 14. September 1461. allerley Nachrichten, die uns die gleichzeitige Handelsverfassung von Halle aufklären. Sie war nemlich sehr bemüht, ihre Wege und Straßen in gutem bau-

s) welches nach den Staatsrechtsprinzipien dieses Zeitalters erforderlich war. Häberlins Reichshistorie Band VIII S. 208.

t) Urkunde bey Leuber a. a. O. St. 254.

baulichem Stande zu erhalten, und nahm zu Bestreitung der Unkosten von jedem Wagen einen alten Groschen Weggeld, das ungefehr soviel, als den fünften Theil eines Kölnischen Weispfennigs ausmachte, und wovon 105. auf einen Rheinischen Gulden giengen. Es durfte bey dem Handel mit Holz, Stroh, Getreide und gewissen andern Sachen keiner den andern in den Kauf fallen, und wenn es geschehen war, so verfiel man in eine hallische Mark Strafe an den Magistrat, welche Münzsorte 15. neue Groschen oder einen halben Gulden Rheinisch machte. Auf die Beschwerde des Kurfürsten von Sachsen, daß die hallischen Einwohner in kurzer Zeit zween neue Groschen am Stücke Salz aufgeschlagen und durch ihre üble Gewohnheit, wenn das Salz im Preise niedrig stünde, die Borne übergehen, und die Sohle in das wilde Wasser laufen zu lassen, dessen ohngeachtet aber binnen 24. Stunden den Preis um 3. Pfennige zu erhöhen, nicht nur die Fürsten an ihrem Geleite, Zoll und andern Gerechtigkeiten gekränkt, sondern auch den angrenzenden Ländern einen Schaden von mehr als 7000. Gulden zugefügt hätten, antwortete der Erzbischof von Magdeburg, daß seit undenklicher Zeit die geschwohrnen Bornmeister und die neuen Schöffen des freyen Thalgerichtes zu Halle mit Vorwissen seiner und des Domkapitels den Preis des Salzes nach Proportion der mehrerern oder wenigern Nachfrage und der Feurungskosten alle Jahre auf ihren Eid

zu bestimmen pflegten u), und also hiebey den Einwohnern kein eigenmächtiges Verfahren zur Last gelegt werden könnte. 1483. erlitt Halle durch eine schreckliche Theurung einen großen Schaden, und das Unglück würde noch größer gewesen seyn, wenn die Böhmen nicht eine große Menge Korn und Malz zugeführt hätten. Der Scheffel Weizen kostete 14. Silbergroschen, der Rocken 10. Groschen, die Gerste 9. Groschen, der Haber 6. Groschen v).

u) Siehe die angef. Urk. S. 436.

v) Dreyhaupt a. a. O. Th. I. S. 641.

XLIII.

Der Hanseſtädte Aufmerkſamkeit auf die Aufrechterhaltung des innern Handels in Niederteutſchland, und auf die Elbeſchiffarth. Ausbreitung des Handels der Stadt Berlin.

Einige Hanseſtädte verabſäumten nicht, auf die beſſere Einrichtung des innern Handels ihre Aufmerkſamkeit zu richten, und zu dem Ende ließ 1417. Lüneburg, die jezo durch Abnahme ihrer Salzwerke in einigen Verfall der Nahrung gerathen war, von Kaiſer Siegmund ſich die Befreyung ertheilen, daß ihre Kaufleute nicht genöthigt ſeyn ſolten, auf gewiſſen Ströhmen, die nicht geradenwegs nach Hamburg führten, ihre Waaren dahin gehen, und ſie dort einige Tage zum feilen Verkaufe niederlegen zu laſſen a). Dahingegen erhielt Hamburg 1481. von Kaiſer Friedrich III. die Beſtätigung b) ſeines uralten Stapelrechts auf der Elbe, von Mehl, Rocken, Weizen, Gerſte und anderm Getreide, desgleichen von Wein und Bier, und ſie übte es nicht nur über dieſe Artickel, ſondern auch über andere Lebensmittel aus. Da-

a) Dipl. ap. *Jung* de jure Salinar. in adpend. docum. p. 20.

b) Urk. bey Lünig Reichsarch. P. Spec. Cont. IV. Th. I. S. 956. n. 49.

her durften die Fremden, die Butter, Käse, Schullen, Wittlinge, Kabelau ꝛc. zu Markte brachten, diese Eßwaaren binnen 3. Tagen an keinen andern Fremden verkaufen, noch ihm darüber Versicherung geben, und sogar der Bürger durfte während der Zeit nichts für den Fremden, noch der Höcker für sich selbst einkaufen c). Alles blieb ausschließungsweise bloß dem Bürger feil. Dieses strenge Stapelrecht verschafte der Stadt eine ansehnliche Braunahrung d), und sie verboth zum Beßten des Brauwesens bey Strafe der Konfiskation alle Ausfuhre des Korns, und dessen Einkauf an der Elbe außer den Mauren der Stadt. Wenn jemand dessen ohngeachtet mit Getreide über See gefahren war, so verlor der einheimische Bürger sein Bürgerrecht, und der Fremde alles Einkaufsrecht in der Stadt. Nur Schiffer und Seeleute blieben ungestraft e). Nicht allein Hamburg erlaubte auf der Elbe keinerlei Seeausfuhre des Getreides, sondern auch auf der Weser verboten es die Hansestädte Bremen, Stade und Buxtehude. Alles mußte zu ihrem und der umliegenden Länder, besonders zu Holsteins Vortheile, in ihre Mauern geliefert werden. Da aber doch damit ein großer Schleichhandel auf der Elbe über See

c) Art. 10 und 36.

d) Vergleiche zwischen dem Rath und der Bürgerschaft von 1458. und 1483. bey Lünig am a. O. S. 949. 957. Art. 10.

e) Ebendas. Art. 34. 36.

See getrieben wurde, so errichteten jene vier Städte zu Bewahrung dieses alten Herkommens 1487. unter sich ein Bündnis, und sezten auf die Entgegenhandlung die Strafe der Konfiskation für den Schiffer und den Kaufmann f).

Hamburg ward hauptsächlich von Magdeburg mit Getreide versorgt. Da diese Stadt es aber zuweilen an der hinreichenden Zufuhre mangeln ließ, so schloß jene mit dem Magdeburgischen Domkapitel einen Vertrag, eine Kornniederlage bey dem Schiffstande zu Derben zu halten. Kaum waren aber 1463. zwei Hamburgische Schiffe hier zur Abhohlung des Korns angelangt, so ließ die Stadt Magdeburg sie wegnehmen und zu ihr führen, wo sie hernach von Hamburg mit großen Geldsummen ausgelöset werden mußten g). Als Kaiser Friedrich III. 1471. den Grafen von Barby das Recht ertheilt hatte, Korn auf der Elbe zu verschiffen, so verglichen sie sich sogleich mit

f) Köhler. Samml. S. 235. Eodem anno inter Bremenses, Hamburgenses, Stadenses et Buxtehudenses frumentum nullum, nisi quod ipsorum ciuitatibus consumi deberet per Albim in mare sub confiscationis poena euectum iri.

Urkunde bey Lünig a. a. O. S. 50. n. 40. *Werdenhagen* P. III. p. 77.

g) *Werdenhagen* de reb. publ. Hanseat. P. III. c. 21. p. 625.

Magdeburg, es in ihre Stadt zu liefern, und dort zu verkaufen gg). Aus dem angeführten Privilegium von 1481. ersieht man, daß viel Wein, Bier, Mehl, Korn und anderes Getreide ist auf der Elbe nach Hamburg verschift, und dagegen Heringe, Tücher und andere Waaren sind heraufgeführt worden. Die Verschiffung des Getreides geschah hauptsächlich von Magdeburg aus, als der Stapelstadt. Nachdem 1463. darüber zwischen der Stadt und dem Domkapitel der ebengedachte Streit enstanden war, so versprach der Erzbischof Friedrich neuerdings, sie den Magdeburgischen Bürgern freyzulassen, und ihrem Magistrate zu erlauben, von jedem Wispel 2. Schillinge Weggeld und Brückengeld zu nehmen. Bey Miswachs solte die Fruchtsperre mit Zuziehung des Magistrats angelegt werden, jedoch sich dieselbe nicht auf die Verführung des eigenen Getreides der Magdeburgischen Landstände erstrecken h). Diese freye Getreideverschiffung ward der Stadt 1497. neben dem Marktrechte und der Niederlage bestätiget, und sie wußte sich in dem Besize der alleinigen Ausfuhre noch 1492. zu schüzen i), und verwehrte unter anderm dem Fürsten Waldemar von Anhalt den Aufkauf

gg) Abhandl. vom Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg. Leipz. 1742. S. 73.

h) beym *Leuber* de Stapula Saxon. n. 1013.

i) ebendas. n. 1843.

kauf und die Verführung des Getreides aus dem ganzen Erzstifte Magdeburg k).

Indeß erlaubten die Erzbischöffe von Magdeburg doch auch manchmal andern Städten die Verschiffung des Korns. Erzbischof Johann ertheilte 1414. l) dieses Recht der Stadt Burg unter der Einschränkung, daß Niemand ohne Vorwissen des Magistrats aus Burg Getreide fahren solte.

Markgraf Jost von Mähren und Brandenburg ließ die Bürger von Berlin und Köln an der Spree ihre Waaren und Kaufmannsgüter zu Freyenwalde und Finow ausschiffen m). Es war dieses eigentlich eine Zollfreye Verschiffung der Güter, wie man theils aus dem Diplome Markgraf Ottens von 1298. n) theils aus einem Sühnbriefe Kurfürst Friedrichs II. von Brandenburg von 1465. o) ersieht. Es heist in diesem, daß die Bürger zu Berlin, Köln und Frankfurt nicht schuldig wären, zu Freyenwalde von ihren Waaren und Kaufmanns-

k) a. a. O. n. 33.

l) *Leuber* n. 1991.

m) Urkunde von 1409. in *Mylii* Corp. Const. March. T. VI. Abth. I. p. 5. 6.

n) cit. l. p. 3.

o) ibid. n. 6. p. 7. 8.

mannsgütern Wasserzoll zu geben, ausgenommen sie verführten fremde Waaren um Lohn. Von ungesalzenen Fischen, Hechten oder anderen, wovon man keinen Geldzoll giebt, müssen sie Kahnfische und Zollfische abgeben. Wenn sie mit geladenen Güterwägen dahin kommen, so bezahlen sie vom Pferde einen Pfennig, sie mögen dort Markt halten oder nicht. Wer sich mit Lastwägen übersezen läßt, bezahlt neben dem Fährgelde vom Pferde 4. Pfennige. Es wurde denselben verboten, dem Freyenwaldischen Zolle zum Abbruche mit fremdem Gelde für andere daselbst Fische zu kaufen. Die Zollgerechtigkeiten von Berlin und Köln, die sie ehmals in den Märkischen Städten genossen haben, sind in einer Urkunde Kurfürst Friedrichs I. von 1433. p) ausführlich bestimmt. Bey der Ueberfahrt zu Treben und Sarmund hatten sie an Zoll zu entrichten vom Pferde 2. Pfennige.

Vom gefärbten Tuch ebensoviel.

Vom ungefärbten Tuche	1. Pfennig.
Vom Zentner Pfeffer	4. Pfennige.
Vom Viertel Barchend	2. Groschen.
Von einer Tonne Bleyfische	2. Pfennige.
Von der Tonne Hechte	4. Pfennige.
Von der Tonne Aal	4. Pfennige.

Geschnittenes Gewand, Hosen, Müzen ꝛc. sind ganz zollfrey. Vom

p) cit. l. Tom. IV. Abth. I. p. 3. 4.

Vom Schocke Sicheln	1. Scherf.
Vom Decker Leder	4. Pfennige.
Von der Tonne schweren Stockfisch	4. Pfennige.
Von der Tonne Stöhre	4. Pfennige.
Vom Fasse Wein ein Stübchen oder das Geld dafür.	
Vom Sacke Wolle	2. Pfennige.
Von der Tonne Honig	4. Pfennige.
Vom Zentner Kessel	4. Pfennige.
Von 60. Stück Eisen	4. Pfennige.
Von der Rolle Leinwand eine Tonne schwehr	4. Pfennige.
Vom Faße Krämerwaaren	4. Pfennige.
Von der Tonne Heringe	1. Pfennig.
Von einem ungehauenen Mühlstein	2. Pfennige.
Vom behauenen Mühlsteine	4. Pfennige.
Von Flachs oder Hanf einer Tonne an Gewicht	2. Pfennige
Vom Faße Stahl	2. Pfennige.
Vom Zentner Wachs	2. Pfennige.
Vom Zentner Talch	1. Pfennig.
Vom Zentner Waaren und Kräuter, die nach dem Gewicht gehen	4. Pfennige.

Alle Gewandschneider, Krämer und Kesselführer, die auf die Jahrmärkte innerhalb der Mark ziehen, sollen für ihre bey sich habenden Waaren Kaufmannschaft und Güter geleits- und zollfrey seyn, so wie es überhaupt

alle berlinischen Bürger in Ansehung der übrigen Güter wären. Zu Plauen sind sie ebenfals Zollfrey, ausgenommen vom Rocken, da geben sie dem Wispel nach 1. Schilling Pfennige und von der Last Mehl ebensoviel. Zu Liebenberg und Münchberg geben bloß ihre Kaufmannsgüter vom Pferde 4. Pfennige, und zu Pölitz und zu der Brießen überhaupt nur einen Deißel Pfennig. Was aber die Versendung der Berlinischen Kaufmannsgüter über die Oder und außer Land betrift, so kömmt es darauf an, ob sie damit zu Oderberg Niederlage halten oder nicht. Ist das Erstere, so geben sie nichts, im leztern Fall hingegen bezahlen sie von zollbaren Gütern, die auf der Oder hin und her gehen, den halben Zoll. Außerdem bleiben die Berlinischen Bürger von allen übrigen Zöllen in den Brandenburgischen Marken vollkommen frey. Ueber die Niederlagsgerechtigkeit der Berlinischen Kaufmannschaft zu Oderberg gab es in der Folge einige Streitigkeiten, die Kurfürst Johann in einer Akte vom Jahr 1483. q) folgender Gestalt beygelegt hat. Die zu Berlin und Köln an der Spree wirklich ansäßigen Kaufleute und Bürger, wenn sie ihre Güter nach Oderberg schiffen und da niederlegen wollen, bezahlen von jeglicher Last des durch der Oderberger Gebiet ausgeschiften Gutes 8. Brandenburgische Pfennige für die Niederlage und die Ausschiffung. Sonst bekommen diese noch vom Gewande und

q) cit. l. T. VI. Abth. I. p. 14.

und andern Waaren ihre privilegirten Einkünfte. Gedachte Kaufleute und Bürger sind nicht schuldig zu Oderberg anzulegen und die Niederlage zu halten, sondern können entweder die Oder aufwärts bis Frankfurt fortschiffen, wo sie alsdann gar nichts bezahlen, oder sonst hin und herschiffen und fahren, da sie jedoch ebenfalls obige 8. Pfennige von der Last zu entrichten haben. Es steht auch den Berlinischen Kaufleuten frey, ohne Berührung Oderbergs überall auf der Oder zu schiffen, nach Wriezen, Freyenwalde, Landsberg und anderer Orten zu fahren, ihre Waaren da liegen zu lassen, wieder einzuladen und weiter zu bringen, wie es ihnen beliebt, ohne daß die Oderberger befugt seyn solten, sie daran zu verhindern.

Der Bischof Bartholomäus von Hildesheim, ein gebohrner von Landsberg, hatte der Stadt Hildesheim eine Accise von 3. Schillingen aufs Faß Bier aufgelegt, welche die Bürgerschaft als ihren Privilegien zuwider, und zu Verringerung des Maßes abzweckend zu geben verweigerte. Daher schnitten ihr der Bischof mit dem umliegenden Adel alle Zufuhre ab, und Herzog Friedrich von Kalenberg, der sie unterstützte, ward von seinem Bruder Herzog Wihelm gefangen gesezt, und der Stadt vollends aller Handel und Wandel gesperrt. Auf ihre Klage versammelte sich 1485. die ganze Hansa zu Braunschweig, und untersuchte die angebrachten Beschwerden, daß der Her-

zog Wilhelm allen seinen Bürgern, Kaufleuten und Fuhrleuten die Zufuhre, allen Handel und alles Gewerbe mit Hildesheim verbothen hätte. Die Hansa behauptete, er könnte ohne Bewilligung des Reichs die freye Reichsheerstraßen nicht sperren, noch den Handelsmann und den Reisenden in seinem Gewerbe stöhren, sondern die Sache müßte auf dem Wege Rechtens ausgemacht werden. Allein der Herzog wollte nicht nachgeben. Deswegen verbanden sich die Hansestädte mit den Westfälischen Bischöffen, Grafen und Herren, ihn samt dem Bischoffe anzugreifen, und mit Gewalt zum Frieden zu nöthigen. In dem darüber ausgebrochenen heftigen Kriege behielten auch die Städte die Oberhand r).

r) *Werdenhagen* P. IV. pag. 1225. seqq.

XLIV.

Bergwerksgeschichte. Vorzüge der Teutschen im Bergbau. Große Reichthümer Teutschlands.

Nicht nur unter den Meißnischen Silbererzen, sondern selbst in ganz Teutschland war das Bergwerk zu Schneeberg im Erzgebirge, welches 1471. entdeckt worden, das reichhaltigste, weil es in den ersten 30. Jahren 324,937. Zentner und 50. Pfund Silber abwarf, davon der Bergzehenden 5199. Tonnen Golds a), die Tonne auf einmalhundert-tausend Gulden gerechnet, oder nach andern überhaupt 50. Millionen betrug b). Markgraf Albrecht von Meißen hat 1477. auf einer gediegenen Silberstufe gespeist, die hernach vierhundert Zentner feines Silber ausgab c), und der Bergmeister ließ oft aus den rohen Stufen Tische und Stühle aushauen, worauf er den Herzog und seine Hofbedienten bewirthete d). Der Arbeitslohn der Bergleute wurde ihnen meistentheils nicht in klingender Münze aus-

Nachsehen! S. p 483.

a) Biblioth. Metall. Lipſ. 1728. pag. 171.

b) *Lather* de Cenſu, L. III. c. 9. p 529.

c) Schmidts Geschichte der Teutschen, B. IV. S. 451.

d) *Dav. Chytræi* Chron. Saxon. L. VII. p. 781.

ausbezahlt, sondern in reinen Silberkuchen dargewogen dd). Diese Reichthümer verursachten einen solchen Zusammenfluß von Menschen, daß unten im Thale eine neue Stadt angebaut werden mußte. Von 1471. bis 1550. wurde überhaupt aus den sämtlichen Zechen der Schneebergischen Silbergruben 164, 473. Tonnen Golds oder nach andern 324, 937½. Zentner Silber in den ersten 30. Jahren gewonnen, deren Zehenden und Schlagschaz sich auf 55000. Tonnen Golds beliefen e). Auch in den südlichen Gegenden des Erzgebirges z. B. zu Glashuth und Schreckenberg fiengen verschiedene Erzadern 1492. an, ergiebiger zu werden, und lieferten oft am Tage unterm Rasen gediegenes Silber ee). Man bekam von 1490. bis 1500. daraus 24, 838. Rheinische Goldgulden Ausbeute, worunter weder Bergzehenden noch Unkosten begriffen sind f). Aus dem Zinnbergwerke zu Altenberg wurde seit 1458. jährlich 5000. bis 6000. Zentner Zinn ausgeschmolzen ff). Von 1496. bis 1499. hat das Annabergische Sil-

dd) Vergl. Gmelins Beyträge zur Geschichte des teutschen Bergbaus S. 306. ff.

e) *Iac. Brunnemanni* Diss. de increment. Vrb. German. Halae 1703. pag. 24. Nach Gmelin S. 310. nur 17. Tonnen, 3000. Gülden.

ee) Gmelin Beyträge S. 304.

f) *Fabricii* Chron. Saxon. L. VII. p. 830

ff) Gmelin S. 302.

Silbererz 124, 838. Thaler reinen Ueberschuß abgeworfen. 1504. theilte man an alle Gewerke über 10000. Speziesthaler aus, und die gesammten Ausbeuten beliefen sich von 1498. bis 1505. über 400,000. Gulden g). Seit 1419. wurden die Goslarischen Bergwerke wieder in Gang gebracht und blieben dieses Jahrhundert über im Baue gg). Die Bergwerke im Mansfeldischen gaben den Erzgebirgischen an Reichhaltigkeit nichts nach. Denn im ganzen Lande fand man einen Schiefer, dessen erzeugtes Kupfererz dem Zentner nach 20. bis 24. Loth, und zulezt gar eine Mark Silber gab ggg). In geringen Jahren erhielt man 8000. bis 15000. Zentner, in bessern Zeiten 18000. 20000. und 30000. Zentner. Sachsen war nach dem Zeugnisse der Schriftsteller vorzüglich reich an Silbermi-

g) Ebendersf. S. 351. 352.

gg) Ebendersf. S. 179.

ggg) Pet. Albin. in der Bergchronick S. 105. aus dem Hubinsack. Es haben die Grafen von Mansfeld in ihrem Lande ein Schieferbergwerk, dergleichen man keines weiß. Denn aus dem Schiefer macht man Kupfer, den Zentner zu 20. und 24. Loth Silber, so eine große Summe, daß es schier unglaublich ist. Und ist ein ewig Bergwerk, denn allenthalben, wo man im Lande einschlägt, findet man diesen Schiefer.

Vergl. Joh. Albr. Bieringers hist. Beschreibung des Mansfeldischen Bergwerks. Leipzig u. Eisleben 1734. S. 4.

nen und Bergwerken h), und eben so große Einkünfte zog man aus seinen unschätzbaren Salzwerken zu Halle und Goslar. Die zu Lüneburg aber waren etwas in Verfall gerathen i). Nicht weniger ergiebig blieben die Böhmischen Erze, und seit den Zeiten König Johanns von Böhmen befanden sich allein in der Gegend Bergreichensteins 350. Goldmühlen in Arbeit k). Allein sie wurden doch von den reichen Goldminen auf dem Schlesischen Riesengebirge noch weit übertroffen kk).

Die Salzburgischen Bergwerke kamen seit dem XIV. Jahrhunderte mehr in Aufnahme. Erzbischof Pilgrim ließ einen gewissen Hans Schmiedinger kommen, und durch ihn, nachdem sich derselbe vorher verbindlich gemacht hatte, seine Kunst niemand zu offenbaren, den Hüttenrauch, das Arsenick und Realgar bearbeiten. Unter

h) *Boem. de mor. ac rit. Gent.* L. 3. c. 13. p. 258. — Ager Saxonicus — argenti atque aeris fossiones multas habet.

i) *Id.* Ad Goslariam et plerisque aliis locis salem ex fontium quorundam aquis albissimum coquunt, et vectigal ingens percipiunt.

k) Peithner Geschichte der Böhmischen und Mähr. Bergwerke S. 11.

kk) *Bohusl. Balbin. in Hist. Miscell. Boh. L. I. c. 6. §. 11. ex vet. lib. Germ.* Nihil sunt omnes ceterae per Bohemiam aurifodinae, nihil gemmae, vniones, lapides, nihil riui, nihil flumina aurea, si cum gigantum montibus conferantur.

ker Erzbischof Eberhard III. vermehrten sich die Eisenwerker, und man fieng auch an, Gold und Silber zu erhalten. Sein Nachfolger Eberhard IV. beförderte 1427. die Gold- und Silberminen im Zillerthale, und Johann brachte die Silberbergwerke im Leogange, desgleichen die Eisengruben im Gerichte Raschenberg und in der Abtenau empor. Von Hans Schmelzer aus Cremniz findet sich ein Revers, den er 1443. an den Erzbischof Friedrich ausgestellt hat, daß er das ihm und seinem dreyjährigen Sohne lebenslänglich überlassene Bergwerk und die Silberadern auf dem Leogange nach Bergwerksrechte bearbeiten, und das Pfund des gebrannten lautern Silbers um 4. Pfund und 4. Schillingen Pfennige auf die fürstliche Kammer liefern wolte. Erzbischof Burkard brachte die Alaunwerke in Aufnahme, und gab 1477. eine Verordnung an die Bergrichter im Pinzgau, Zillerthal, Gastein, Pongau, desgleichen zu Ramingstein und Friesach, des Innhalts, daß es jedermann erlaubt seyn solte, allerlei Erz, sowol neuen Schurf als verlegenen Bau aufzuschlagen und unter der Bedingung zu bauen, daß man in den ersten zehen Jahren den Frohn, das ist, den zehenden Kübel auf den Halden zu leisten, und in den folgenden dreyßig Jahren über den Frohn noch von jeder Mark Silber einen Rheinischen Gulden, und von der Mark Gold 9. Rheinische Gulden zu bezahlen, nach Verfluß der dreyßig Jahre aber die ganze Ausbeute an Gold und Silber

in den landesherrlichen Wechsel um einen leidlichen Preis zu bringen hätte. Die Berggrube Kron in der Gastein gab des Jahrs allein achttausend Dukaten, und das ganze Erzstift ließ seit 200. Jahren von eigener Ausbeute über vierzig Millionen an Gold und Silbergeld ausprägen l). Eben so kostbar waren die benachbarten Bergwerke in Tyrol, die hauptsächlich zu Befestigung der Macht des Hauses Oestereich dienten ll). Die äußerst reichhaltigen Silberminen zu Rathenberg zogen 1463. eine Menge Kaufleute dahin, die den Einwohnern, die ihre ungeheure Menge Geld nicht viel achteten, dasselbe durch den Handel abnahmen m). 1483. wurden zu Schwaz 48,097. Mark 3. Loth Brandsilber gemacht n). Ebendieses

l) Allgemeine teutsche Bibliotheck B. XLVII. St. I. S. 21. 22. 26.

ll) *Agricola de vet. et nov. Metall. L. I. p. 670.* domum Austriacam opibus confirmant metalla Rhetiae Primae et Norici jam ab illo tempore, cum coeperant Rhetis imperare.

m) *Chron. Salisburg. ap. Canis. Lect. ant. T. III.* In Ratenberg vallis Oeni inuenta notabili vena argenti ex omnibus terris multitudo confluxit mercantium, tot et tam variis contractibus, vt vix pecunia amplius aestimaretur: adeoque homines illi ad ditandum auidi fuerunt, vt sine ratione et prudentia pecunias suas effuderint.

n) Joh. von Sperges tyrolische Bergwerksgeschichte. Wien 1765 S. 88.

dieses Bergwerk brachte zur Zeit Cuspinians o) dem Wienerhofe jährlich dreymalhunderttausend Goldgulden ein. Tyrol war damals an Gold = und Silberminen ganz unerschöpflich, und man hielt die Gegenden an der Etsch für die allgemeinen Goldquellen von Oberteutschland p).

Den Kardinal Aeneas Silvius von Siena sezten die teutschen Bergwerke in Erstaunung. „Man füge, spricht er zu den Teutschen, noch zu euren Reichthümern, die Gold = und Silbererze hinzu, die ihr besizt. In Böhmen zeigen die Bothnischen Gebirge, in Sachsen der Ramelsberg, und in Meißen Freyberg, Vulthurn und das beschneyte Erzgebirge unerschöpfliche Silberadern. Die Herzoge von Oesterreich lassen am Inn und im Enßthale, bey St. Leonhard und in Steyermark Silber graben. Der Rhein wälzt Goldstaub, und in Böhmen giebt es Flüße, in welchen die Thaboriten Goldkörner, so groß wie Pfefferkörner, finden. Eisen, Meßing und Kupfer habt ihr in großer Menge, und Ungarn liefert euch sein Gold von

o) *Lazius* de Censu, L. III. c. 9. p. 530.

p) *Henr. Gundelfingii Chron. Austr. in praefat. P. III.* Mons pinguis merito dixeris ob inexhaustae argenti auriue minerae inuentionem, quae prae aliis huiusce terrae maioribus ac principibus diuino numine fausto princ. tui Sigism. arridente dotata es! — eapropter haec ipsa Athesis quasi sedula pecuniarum nutrix praediues toti superiori Alemanniae pecuniam sufficientem administrat.

Cremnitz q). Johann Vergenhans r) behauptet, Teutschland hätte eine Menge Salinen, und weiche in Betracht des Bergsegens keinem Lande; Es besäße einen großen Vorrath an Erze, und etwas Gold. Ganz Italien, Frankreich und Spanien empfiengen ihr Silber aus den Händen teutscher Kaufleute. Wir haben oben in der Hansegeschichte gesehen, daß auch England das Silber aus Oberteutschland geholt, und es durch die Niederlande geführt hat. Dänemark und Norwegen erhielten alles gemünzte Geld von den nächstgelegenen Hansestädten. Die teutschen Bergleute waren in Europa so berühmt, daß König Heinrich VI. 1452. verschiedene aus Meißen, Oestereich und Böhmen nach England kommen, und durch sie die Königlichen Erzgruben anbauen ließ s). Ein teutscher Bergmann endeckte auch die Schottischen Erzgänge, und lehrte diese Nazion den Bergbau t). Ebenso scheinen die ersten Bergleute in Frankreich Teutsche gewesen zu seyn,

q) *Aen. Sylv.* German. c. 28. 29. ap. *Schard.* T. I. p. 233. et in Hist. Bohem. c. 4. p. 149.

r) *Naucleri Chron. Vol. II. p. 681.* Minerae satis plurimae; metallorum item fertilitate nullis terris cedit. Vniuersa et Italia, Gallia, Hispania argentum quasi omne ex Germaniae negotiatoribus habent, metallaque non parum multa, nec auro est priuata.

s) ap. *Rymer* Tom. XI. p. 317.

t) *Lesle* de reb. Scot. L. X. p. 430.

seyn, weil nach der Beobachtung der Gelehrten die meisten Bergwerksausdrücke dort teutsch sind.

Schon aus diesen zerstreuten und mit Mühe aufgesammelten Nachrichten kan man sich eine Vorstellung von den großen Reichthümern der Teutschen machen, und ich glaube, wenn man bedenkt, daß uns von vielen Bergwerken, die doch wirklich vorhanden waren, alle Nachrichten abgehen, daß uns von andern bekanntlich sehr einträglichen Erzgruben, als von den Freybergischen, Annabergischen, Marienbergischen, Zellerfeldischen, Wildemannischen, Klausthalischen, Stollbergischen und Mansfeldischen über gewiße Perioden die Ausbeuteregister mangeln, und von den Meisten über den ältesten Zeitpunkt die Ertragsberechnungen fehlen, so wird man keinen Augenblick anstehen, Teutschland für das ehmalige Mexiko und Peru der Europäer zu erklären.

XLV.

Münzgeschichte.

Der Römische König Ruprecht errichtete mit den Rheinischen Kurfürsten und einigen Reichsstädten einen Münzvergleich, nach welchem der Goldgulden zu 22. Karath fein, mithin zu 66. Stücken auf die Mark ausgemünzt werden solte a). Diesen Münzfuß allgemeiner zu machen, verbanden sich 1409. unter seiner Genehmigung sämtliche Oberländische und Niederteutsche Städte. Die Geistlichen Kurfürsten machten bey sich eine gleiche Verfügung. Auf geschehene Klagen der Kaufleute und Bürger wurden von den Niederländischen Städten bey ihrer Zusammenkunft zu Köln alle geringere Goldmünzen auf ihren wahren Werth herabgesezt. Die feine Mark hielt damals 72. Stücke, und das Karath wurde zu 3. Stücken ausgebracht. Man befahl den Münzmeistern, die Mark Gold nicht höher als für 70. Gulden einzukaufen b). 1420. kam in dem Münzvereine der Stadt Köln mit den Rheinischen Kurfürsten der Goldgulden, davon 68. Stücke eine Mark ausmachten, auf 19. Karath, und 101½. Karath gien-

a) *Wencker* Apparat. et instruct. archiv. p. 363. sqq. Auf diesen Vergleich zielt vielleicht *Freher* Origin. Palat. P. II. p. 86. wenn er sagt, durch die Münzordnung der vier Rheinischen Kurfürsten wären die Rheingulden den übrigen zum Muster gemacht worden.

b) *Wencker* cit. l. p. 363. seqq.

giengen auf die Kölnische Mark. Also blieb es unter der ganzen Regierung Kaiser Siegmunds in Ober- und Niederteutschland c). Ebendasselbe geschah unter Friedrich III. wo zugleich bestimmt wurde, daß 20. Weißpfennige oder Groschen auf einen Gulden gehen solten. Aber nachher gab es eine Menge Veränderungen im Münzwesen bey jedem Reichslande, deren Erzehlung mir zu trocken und zu unangenehm ist; daher verweise ich lieber auf Häberlin d), der hievon ausführliche Sammlungen gemacht hat. Nicht unangemerkt hingegen kan ich lassen, daß die ersten Thaler im Anfange des XVI. Jahrhunderts und zwar 1518. in den Joachimsthaler Bergwerken geprägt worden sind, und deswegen anfänglich den Namen Joachimsthaler geführt haben. Sie wurden in der Folge für eine allgemeine Reichsmünze angenommen, und nun hießen sie schlechtweg Reichsthaler e). Von der Stadt Frankfurt am Main rühmt Kaiser Friedrich III. 1428. ihre Aufmerksamkeit auf die Erhaltung eines guten Courants, und daß sie dadurch die Handlung vor ihrem Verfalle bewahrt hätte f).

c) Häberlins Reichshistorie B. VIII. S. 481. ff.

d) a. a. O. S. 486. ff.

e) *Io. Laur. Fleischer* Instit. Jur. Feud. Halae 1730. C. VII. §. 60. p. 378. Gmelin Beytr. zur Gesch. des Bergb. S. 97.

f) Urkunde bey Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Th. I. p. 614.

XLVI.

Zustand des Landbaues. Getreidepreise.

Die Teutschen unterschieden sich in diesem Jahrhunderte durch ihren vortreflichen Weinbau. Selbst die Italiener bewunderten ihre eigenthümliche Weise, den Weinstock in rauhen Gegenden anzupflanzen, und die Weinreben des Winters für der Kälte zu bewahren a). Bey Wien dauerte die Weinlese 40. Tage, man brauchte dazu 1200. Pferde, und alle Tage kamen 300. mit Weinmost beladene Wagen in die Stadt aa). Man versezte Rheinische Weinreben in die Kanarieninseln, die hernach dem Sektweine den Ursprung gegeben haben b). Durch die emsige Kultur seiner Einwohner ward Teutschland um diese Zeit eines der fruchtbarsten Länder in Europa. Alle ältern Schriftsteller c) kommen darinn überein, daß es an

a) *Coler.* ad *Alex. ab Alex.* Gen. Dier. L. 4. c. 7.

aa) *Aen. Sylvius* Epist. 145.

b) Anderson Th. III. S. 79.

c) *Jo. Naucler. in Chron. Colon. 1675. Vol. II. p. 681.* — Vbi beata amoenitas visitur! coeli clementia, campi fertilitas, sunt et colles aprici, nemora opaca, frumentorum abundantia, vitiferi montes, clarissimi amnes Rhenus, Danubius, Albis et alios, riui limpidissimi totam terram rigantes; sunt fontes dulcis aquae, sunt et thermae calidae; sunt minerae salis plurimae; metallorum item fer-

an Annehmlichkeit der Gegenden, Pracht der Städte, Kostbarkeit der Schlösser und Burgen, und an Schönheit der Dörfer weder Italien, noch Frankreich, noch Spanien nachgestanden hätte. Sie bewundern den sanften Himmelsstreich, und die Fruchtbarkeit des Erdreichs, wo soviele in der Sonne glänzende Hügel, schattigte Wälder, mit Getreide belastete Felder, und mit Weinreben bepflanzte Berge anzutreffen seyen, die einen Ueberfluß an Wein, Getreide und Baumfrüchten hervorbrächten.

Sachsens blühender Handel trug nicht wenig zu dessen beßerm Anbaue bey, so daß es an allen Produkten, allein

fertilitate nullis terris cedit. — Quodsi hodie priscorum resurgeret aliquis et — videret, quanta esset locorum salubritas, coeli humana temperies, vbertasque soli, vini frumentique quanta copia, arborum consitiones, qui splendor vrbium. — —

Boemus de mor. ac ritib. Gent. p. 237. Hodie regio adeo amoena est, adeo pulcherrimis nitidissimisque vrbibus, castris et pagis passim exornata, exculta, vt non Italiae, non Galliae, non Hispaniae ipsa cedat. Coelum satis clemens habet campi fertilitatem optandam. Sunt colles aprici, nemora opaca, frumentorum copia, vitiferi montes &c. *et p.* 238. quanta nunc vbertas soli, vini frumentique quanta copia, arborum consitiones quae, splendor vrbium &c.

Ebendas sagt *Iac. Wimpheling* rer. Germ. Epit. ap. *Schard*, T. I. p. 199.

allein den Wein ausgenommen, einen Ueberfluß gehabt haben solle d), und es gilt vorzüglich von diesem Lande, was Laonikus Calcondylas von Teutschland überhaupt versichert, daß es nemlich zu allen Baumfrüchten, wenn man die Feigen und den Oehlbaum ausnähme, den fruchtbarsten Boden besessen hätte e). Es bestätigen diese Nachrichten die gleichzeitigen Preise der Lebensmittel. 1441. galten 9. Scheffel Weizen einen Meißnischen Gülden, 13. Scheffel Rocken und 16. Scheffel Haber ebensoviel, und das Stück Salz 8. Groschen. 1481. kam der Scheffel Weizen auf 8. Groschen, der Rocken auf 6. Groschen und der Haber auf 4. Groschen. Nach Martini 1484. fielen auf eine vorhergegangene große Theurung die Getreidepreise hier zu Halle so sehr, daß man den Scheffel Weizen um 4. Silbergroschen, den Rocken um 3. Groschen, den Haber um 12. Pfennige und die Gerste um 2. Groschen erkaufte f).

d) *Boemus L. III. c. 13. p. 258.* Est ager Saxonicus rerum omnium praeterquam vini ferax.

e) *Laonic. Calcondyl. Ath. hist. p. 36.* Reliquorum fructuum, praeterquam olei et ficuum, regio ista feracissima perhibetur.

f) Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises Th. I. S. 641.

XLVII.

Handwerksgeschichte. Deren Polizeygesezgebung.

Das Handwerkswesen blieb unter diesem Zeitraume in der nemlichen Verfaßung, wie im vorigen Jahrhunderte, nur daß die Aufnahme des Römischen Rechts sie an einigen Orten in ihren Unternehmungen gegen den Magistrat und die Geschlechter unterstüzt, und endlich der Rathstellen theilhaftig gemacht hat a). Der Magistrat zu Lübeck mußte 1408. mit seinen Tuchhändlern einen Vertrag eingehen, wodurch sie sich mit ihm nur unter gewissen Bedingungen zur Beförderung des gemeinen Wohls verbanden b). Dagegen hob Landgraf Friederich von Thüringen im Jahr 1414. zu Chemniz alle Handwerksgilden auf, und ordnete unter Aufsicht des Magistrats neue an, die auch ihre Innungsartikel mit Zuziehung der Stadtobrigkeit entwerfen mußten c). Es war keinesweges die Absicht der Landesherren alle Handwerksverbindungen zu vernichten, sondern nur ihre von der Obrigkeit abgesonderte Verfassung zu zer-

a) Estors bürgerl. Rechtsgelehrtheit der Teutschen B. III. §. 207. S. 22.

b) bey Willebrandt Abth. II. S. 60.

c) Urk. in Horns Lebensgeschichte Friedr. des Streitbaren S. 807.

zerstören, und sie derselben wiederum zu unterwerfen. An einigen Orten kriegten die Zünfte erst am Ende dieses Jahrhunderts Vorsteher, als z. B. zu Stuttgart. Die Brüderschaft der Schneider und Tuchscherer bestellte sich erst 1484. gleich den andern Innungen einen Kerzenmeister, und traf noch andere Einrichtungen bey sich d). Die Ursach davon ist die spätere Ausbreitung des Handels in Schwaben, und die Neuheit dieses Gewerkes.

Die Polizeygesezgebung der teutschen Hansa erstreckte sich vorzüglich über das Handwerkswesen und die Manufakturen. Wenn ein Zunftgenoß von einer Hansestadt sich in einer andern niederlaßen wolte, so konte er hier nicht anders das Bürgerrecht erlangen, als nach vorgezeigten Zeugnissen seiner Obrigkeit, und die Zeugniße seiner Gewerksobern waren allein nicht hinreichend e). Jeden Handwerksmeister verpflichtete man, die Namen der in Dienste genommenen Gesellen den Vorstehern und Zunftmeistern, oder den Morgensprachsherren schriftlich anzuzeigen f). Kein Manufakturiste solte in einer Hansestadt ohne Vorzeigung seines Paßeports ein- und ausgelaßen werden

d) Urk. in Sattlers Geschichte der Grafen von Würtemberg Th. V. S. 126.

e) Receß von 1417.

f) Rec. von 1549.

werden g). Nicht erlaubt wurde es den Zunftmeistern und den Gewerken, ihren Gesellen ohne Vorwissen des Magistrats Geldstrafen aufzulegen, oder ihre Namen im Zunftregister auszustreichen h). Wenn die Meister mehrerer benachbarter Hansestädte an einem Orte eine Zusammenkunft halten, und neue Innungsartikel machen wolten, so hatten sie jede Ortsobrigkeit um die Genehmigung mittelst Aufdrückung ihres Stadtsiegels zu ersuchen i).

Die berühmte Hansestadt Soest hatte über die Wollmanufakturen eigene Gesetze. Kein Wollenweber durfte sich des Stahlgadembs bedienen, sondern mußte sich mit der bürgerlichen Nahrung an Bierbrauerey, Gartenkunst und mit dem Ackerbaue begnügen k). Sie hatten ihre Tücher öffentlich besiegeln zu laßen, und Stückweise zu verkaufen, wobey den Gewandschneidern der erste Anboth zustand, und zu deren Nachtheil sie dieselbe nicht Ellenweise ausmeßen durften. Alle Einfuhre und aller Verkauf

g) ebendas.

h) Receß von 1572.

i) Receß von 1482. ap. *Werdenhagen* P. IV. p. 1117. 1118.

k) Polizeyordn. von 1650. ap. *Emminghaus* in Memorabil. Susat. p. 276. tit. 1. §. 1.

kauf der schmalen Leneper und anderer ausgereckter und ausgedehnter Tücher war auf der ganzen Soester Börde untersagt. Kein Fremder konnte die Wolle zu ganzen Säcken aufkaufen, sondern den Wollenwebern stand hierbey das ausschließende Vorkaufsrecht zu, welchen auch alle fremde Tücher zu Kaufe angebothen werden mußten, und den Tuchscherern war ihre Erhandlung ganz unerlaubt l). Auch die Gewandschneider durften von den eigenen Wöllnern nur soviel Tuch erkaufen, als sie zur Verarbeitung gebrauchten. Einigen wenigen Personen vergönnte man, aus Rheinischer Wolle sich selbst Tuch weben zu lassen. Zu Hamburg konnte ein jeder begüterter Bürger Gewandschneider werden, wenn er sich deswegen beym Magistrat meldete, welcher dann genaue Aufsicht trug, daß keine andere Englische Tücher, als Krumpen und Scharen, verarbeitet wurden, damit Niemand zu Schaden kommen möchte m). In dem Privilegium, welches 1419. Johann von Cottbuß den Tuchmachern zu Cottbuß ertheilt hat, wird die Schau der Tücher festgesezt, und verordnet, daß jeder Meister 5. Pfunde Herbst-

oder

l) ibid. tit. 16. p. 212.

m) Vergleiche zwischen dem Magistr. und der Bürgerschaft von 1458. u. 1483. Art. 9. bey Lünig im Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Th. I. S. 949. Receß von 1529. Art. 52. a. a. O. p. 975.

oder Kammwolle zu einem Stücke nehmen solle. Aus der mit Linnen vermischten Wolle durfte kein Tuch gemacht, und das auf die Art verfertigte mußte verbrannt werden. Den zum Verkauf eingebrachten Waid hatte man durch vier unverdächtige Personen schäzen zu laßen, und Jeder mußte 40. Gänge zum schmalsten scheeren n) u. s. w.

n) Staatsmaterialien 1784. Stück VI. S. 685. 686.

XLVIII.

Geschichte der Erfindungen. Vorzüge des teutschen Kunstfleißes vor dem der übrigen Europäer.

In diesem Jahrhunderte geschahen von den Teutschen eine Menge und sehr wichtige Erfindungen. Von Johann von Eyk aus Brügge wurde 1410. die altteutsche Kunst mit Oehlfarben zu mahlen, zu mehrerer Vollkommenheit gebracht, und nunmehr die leinene Tapeten, anstatt darauf, wie ehemals, die historischen Begebenheiten einzuwirken, übermahlt a). Man trieb damit einen starken Handel nach Italien. Eyk selbst schickte seine meisten Stücke dem Könige Alfons V. von Sizilien und dem Herzoge von Urbino. In der Folge sammelte viele davon der berühmte Lorenzo de Medicis b). Die Erfindung breitete sich bald in ganz Teutschland aus, und man trift noch heutzutage in seinen niedern Kreisen eine ungeheure Menge Tapeten an, die mit dergleichen Mahlereyen geziert sind. Diese Kunst wurde hauptsächlich unter der Regierung Kaiser Friedrichs III. mehr verbessert und vermehrt,

a) *Vasari* Vite de i Pittori, Tom. I. c. 21. p. 49. *Guicciardini* Descript. Belg. p. 114.

b) Anderson Th. III. S. 53.

mehrt c), und die Teutschen erhielten hierin den Vorzug vor allen Europäern d). Ein neuer Handelszweig eröfnete sich durch die Erfindung der Buchdruckerey. Es soll schon im Jahr 1428. ein Bürger von Harlem Lorenz Johnson Koster sowol die geschnittenen bleyernen und zinnernen Buchstaben, als die schwarze Druckfarbe erfunden, und sich beides zum Drucken bedient haben. Allein dieser Abdruck hätte noch die Unvollkommenheit gehabt, daß die Rückseiten leer geblieben wären e). Gleichzeitige Schriftsteller f) nennen einstimmig die Teutschen als Erfinder dieser Kunst, welches um das Jahr 1440. von einem Rheinländischen Edelmanne Johann Guttenberg zu Mainz geschehen seyn soll. Johann Faust und Peter Schöffer brachten die Erfindung zu mehrerer Vollkommenheit, und sie breitete sich wegen ihrer allgemeinen Nuzbarkeit bald überall, jedoch zuerst in den oberländischen Reichsstädten aus g). Man kan behaupten,

c) Häberlins Reichshistorie B. IX. S. 55.

d) *Wympheling Epit. rer. Germ. c. 68. p. 198.* Nostrates quoque pictores esse omnium praestantissimos vel ipsa experientia — apertissime docet.

e) Tozens Geschichte der vereinigten Niederlande, B. XXXIV. der allgemeinen Weltgeschichte S. 76.

f) *Jo. Regiomont.* Praefat. ad Theor. Planet. et *Petr. Rami* Schol. Mathem. p. 64.

g) Stetten Kunst- Gew. u. Handw. Geschichte der Stadt Augsp. S. 33. 34. 35.

haupten, das ihr Nuzen für den Handel eben so groß gewesen ist, als für die Ausbreitung und Verbeßerung der Wissenschaften. Denn gleich mit dem ersten Preßartikel machte Faust zu Paris einen erstaunenden Gewinst, indem er in eben so hohem Preise wie die Manuscripte abgieng h). Die Teutschen theilten noch vor Ende dieses Jahrhunderts dieses Gewerbe den übrigen Staaten mit. Sixt Rusinger von Strasburg legte 1471. zu Neapel die erste Druckerey an, und ein gewißer Udalrich Haan eine zu Rom i), wiewol eine gewiße heidelbergische Innschrift das leztere von Hans Laudebach behauptet ii).

Aus der Beschreibung der Bibliothek des Klosters Hirschau von 1100. die ungefehr in 60. Bänden bestanden k), und derjenigen Büchersammlung, die 1421. Kurfürst Ludwig von der Pfalz der Universität Heidelberg geschenkt, und 152. Bände ausgemacht hat l), kan man auf die geringe Anzahl Bücher schließen, die im Mit-

h) Acta Erudit. Lipsienſ. ad a. 1720. p. 548.

i) *Wympheling* rer. Germ. Ep. ap. *Schard.* T. I. p. 199.

ii) ap. *Limnae.* in Jur. Publ. T. VIII. c. 10.

Hanß von Laudebach ist mein Nam
Die ersten Bücher druckt ich zu Rom
Bitt vor mein Seel, Gott gibt dir Lohn
Starb 1514. auf St. Stephan.

k) *Chriſt. Tubingi* Chron. Blabvr. ad a. 1100. in Sattlers Geschichte Würtembergs, B. V. S. 354.

l) Comment. Acad. Theod. Palat. Tom. I. p. 407.

Mittelalter vorhanden gewesen sind m). Aber gleich nach der Druckerfindung wurden zahlreiche Bibliotheken angelegt, und die Privatpersonen versahen sich ebenfalls mit größern Sammlungen. Das erzeugte einen wichtigen Handelszweig, der noch jezo einen großen Theil der Gewerbtreibenden Volksklasse beschäftiget. Mit ihm entstand ein neues Handwerk, das wiederum eine der wichtigsten Künste zur Existenz brachte. Im Mittelalter besaß man die Manuscripte, weil sie meistentheils auf Pergament geschrieben waren, leicht zusammengeheftet, und in einen Umschlag von Leder gewickelt. Allein jezo erforderte das zärtere Druckpapier einen festeren Einband, den man theils von Holz, theils von dichter Pappe machte, und außen mit erhabener Arbeit verzierte. Die Deckel waren mit Kalbleder überzogen, auf welches nach vorheriger Zubereitung mit gewissen heißgemachten Formen von Eisen oder Metall allerley künstliche Figuren und Zierathen aufgeprägt wurden. Dergleichen Formen stellten bald gewisse Bilder biblischer Personen, oder Heiligen, oder von Kaisern und andern großen Herren vor, bald antike Gemmen, allegorische Statüen, oder historische Bege-

m) Tubinger macht a. a. O. die Anmerkung: Tametsi pauci videantur numero libri, haud paruae tamen existimationis reputari debent, eo videlicet tempore, quo omnia sumtuoso exscribebantur pretio ac pergamento, quod tum satis carum vendebatur.

benheiten und Prospekte von Städten und Gegenden, die ein sehr kunstreiches Perspektiv hatten. D. Johann Salomon Semler fand bey seinen Nachforschungen keine ältern Formen, als vom Anfange des XVI. Jahrhunderts; denn seit der Zeit haben die Formschneider ihre Namen und die Jahrzahl beygezeichnet, welche leztere aber von einer andern Jahrzahl wol zu unterscheiden ist, die zwar ebenfalls mitten auf dem Deckel sich befindet, aber nur die Zeit des Einbindens bemerkt. Außer der Dauerhaftigkeit wird ein Liebhaber der alten Kunst verschiedenes daran zu beobachten finden, und die Genauigkeit und Geschicklichkeit in der Zeichnung bewundern. Die Holzschnitte sind mit der Buchdruckerey entstanden, da man im Anfange die Schriftformen aus Holz schnizelte, und verschiedene Verzierungen darauf anbrachte. Die Verzierungen erweiterten sich allgemach durch die Geschicklichkeit Lupert Rüses zu ganzen historischen Vorstellungen oder Schilderung ganzer Landschaften n), und auf diese Art wurden die Holzschnitte bald einzeln, und bald in Büchern, die man jezo mit gegossenen Buchstaben abzudrukken pflegte, abgezogen o). Nicht lange hernach gerieth man auch auf die Kunst, die Zeichnungen in Kupfer zu stechen. Der erste Kupferstecher war Franz von Bucholt

n) *Maittaire* Ann. Typograph. Tom. I. p. 20.

o) Doppelmajers Nachricht von den Nürnbergischen Mathematikern und Künstlern, S. 181.

cholt aus Bergen, ihm folgte 1450. Israel von Mecheln. Martin Schön aus Colmar gab 1460. der Kunst mehrere Vollkommenheit, und Albrecht Dürer der Jüngere brachte sie durch den Gebrauch des Scheidewassers auf den höchsten Grad p). Schon unter der Regierung Kaiser Friederichs III. wurde eine Menge Holzschnitte und Kupferstiche gemacht, und die Teutschen trieben damit einen Handel durch ganz Europa q). Die Stücke des Dürers wurden von allen Kaufleuten in Europa aufgesucht und für ihre Mahler aufgekauft r).

Diese wichtigen Erfindungen waren in diesem Jahrhunderte von mehreren begleitet. 1430. machte man zu Augspurg die ersten Musketen und zu Nürnberg verfertigte ein gewißer Guter die Windbüchsen s). In ebendieser Stadt wurden auch die Uhren erfunden t). Ein

p) Doppelmajer S. 186.

q) Häberlins Reichshistorie, B. IX. S. 55.

r) *Jo. Cochlæus in Compend. ad Geograph. Pomp. Melae c. 4.* Opera Dureri longissime mittuntur, quippe exstant figurae passionis Domini, quas ipse depinxit, in aes incidit atque impressit, adeo subtiles sane, atque ex vera Perspectiua efformatae, vt mercatores ex tota Europa emant suis exemplaria pictoribus.

s) Templer von der Erfindung des Pulvers, S. 212.

t) Anderson Th. III. S. 55.

gewisser Teutscher, Namens Bernhard, vermehrte 1472. zu Venedig die Orgel mit dem Pedal u), und bald darauf kam ein Brüggischer Edelmann Ludwig von Bergen auf die Kunst, die Diamanten zu schleifen und zu brillantiren.

Der Italienische Bischof Paul Jovio v) versichert, daß seine Landsleute bis ins XV. Jahrhundert ihre beßten Künstler, Architekte, Mahler, Bildhauer, Steinschneider, Kupferstecher, Mechaniker, Feldmesser und Wasserbaumeister aus Teutschland erhalten gehabt, welches Nikolo Machiavelli bestätiget, wenn er versichert, daß sie ganz Italien mit Manufakturen versehen hätten. Der Kardinal Aeneas Sylvius Piccolomini w) gestand zu seiner Zeit den Teutschen vor allen Völkern den Vorzug in der Baukunst zu. Ein gewisser Johann Anton Magino x) lobt sie als Urheber vieler künstlicher Erfindungen. Von ihnen, sagt er, rührt die Buchdruckerey, das Büchsenmacher=

u) Fischers Versuch über die alte teutsche Oekonomie, S. 37.

v) *in Elog. Viror. illustr. Basil. 1578. p. 221.* Patrum nostrorum memoria Architecti imprimis ac exinde Pictores, Statuarii, Sculptores, Mathematici et peracutae manus artifices, atque item aquileges Septempedariique mensores e Germania petebantur.

w) Ep. 170. ad *Jo. Campiz.*

x) P. II. Geograph. p. 201.

cherhandwerk, die Uhrmacherkunst und die Bearbeitung der Metalle her. Diese Erfindungen werden von dem Italiener Johann Boteri y) bestättigt, und hinzugesezt, daß die Teutschen noch zu seiner Zeit die Römer an Kunstfleiß übertroffen hätten. Sie haben erst die übrigen Völker den Bergbau, und durch Georg Agrikola die Mineralogie gelehrt. Der Ruhm der teutschen Erfindsamkeit und ihre Geschicklichkeit in allen mechanischen Arbeiten verbreitete sich bis zu den entferntesten Völkern. Der Athenienser Laonikus Kalkondylas behauptete, man fände nicht leicht in der Mechanik und in der Kriegsbaukunst eine so geschickte Nazion, wie sie wären, und sie besäßen in allen Künsten den größten Vorzug z). Wie unwahrscheinlich ist also nicht die Erzehlung des spätern Schriftstellers Ludwig Guicciardini a), die Niederländer wären in diesem

y) *in relat. Europ. P. I. L. I. de Germ.* I Tedeschi sono stati Inuentori della Stampa, dell' artiglieria et dell' horologio cose nobilissime — hora i Tedeschi auanzano di gran lunga i Romani.

z) *Hist. pag.* 36. Victu moribusque Romanos imitantur, nec caetera quidquam ab his differunt. — — Nec facile inuenies gentem ad machinas reliquaque opera bellica magis idoneam. In artibus omnibus praerogatiua maxima gaudent. Quidam credunt tormenta bellica et Bombardarios ab ista gente initio demonstratos, et hinc totum peruasisse orbem, vt paucae gentes Bombarda nunc careant.

a) bey Anderson Th. III. S. 53.

sem Jahrhunderte häufig nach Italien gereist, hätten dorther ihre Kenntnisse in der Baukunst, Mahlerey, in erhobener Arbeit und im Kupferstechen gehohlt, und diese Künste hernach den Teutschen, Engländern, Skandinaviern, Franzosen, Spaniern, und selbst den Moskowitern mitgetheilt. Einer so grundlosen Ruhmredigkeit, deren so offenbar alle Denkmäler widersprechen, kan nur ein neuerer Italiener fähig seyn! Ueberhaupt giebt er in seiner Beschreibung der Niederlande b) diese Einwohner als Erfinder verschiedener Dinge an, die doch schon längst von den Teutschen verfertigt worden sind. Dergleichen z. B. die Oehlmahlerey, Glasmahlerkunst, Färbereyen, das Tapetenwirken, Teppichmachen, Verfertigung der Sargen, Ostaden (Osseten, Halfosseten), Saeven, Halbseidenzeuge, gekräuselten Tücher, der feinen Leinwand, großen Schlaguhren, Taschen- und Sonnenuhren. Meist uralte Kunstwerke der Teutschen, die in der Folge von den Niederländern bloß mehrere Vollkommenheit erhalten haben. Das ist nicht zu leugnen, daß die Italienischen Papiermühlen um diese Zeit sehr berühmt waren, und die ursprünglich teutsche Erfindung beynahe vergessen machten. Basel ließ sein Papier aus Galizien, und Görlitz aus Venedig kommen. Ja Basel glaubt 1470. die

b) Omnium Belgii siue Inferioris Germ. regionum Descriptio ex Verf. *Regneri Vitellii.* Amst. 1613. p. 3. et p. 30.

die erste Papiermühle in Teutschland angelegt zu haben c).

Nur an der Seite des Ritters Martin Behaims von Nürnberg waren die Portugiesen im Stande, ihre südwestlichen Entdeckungen von Afrika zu endigen, und seine gezeichnete Weltcharte zeigte den Gamas und Colomben endlich den Weg nach den beiden Indien. Daß er die Schiffarthskunst durch den Gebrauch des Astrolabiums bereicherte, habe ich schon im ersten Bande d) gewiesen.

c) Teutsches Museum, St. IX. Sept. 1777. S. 233.

d) Absch. 15. S. 109. 110.

XLIX.

Produkte, Reichthümer, Handelsgeist, Geldhandel, Luxus, Postanstalten und Handelspolizey der Teutschen.

Aus dem, was ich zeither a) ausgeführt habe, wird man bereits die vorzüglichsten Handlungsartickel kennen gelernt haben, die ein Gegenstand des teutschen Gewerbes gewesen sind. Mit Leinwand ward hauptsächlich der auswärtige Handel unterhalten. Man behauptete, daß die ganze übrige Welt nicht so viel Flachs hervorbrächte, als in Teutschland gezogen würde b). Die Leinwand gieng nach Italien, Spanien, Schweden und Dänemark c). In einem Befehl des Englischen Königs Heinrichs IV. von 1401. d) werden ganze Stücke teutscher Leinwand, Canevas und Tuchs erwehnt, die jedesmal 100. Ellen halten müßten. Am Ende dieses und zu Anfang des folgenden Jahrhunderts trieben die teutschen Kaufleute mit Gemählden einen großen Handel nach Italien. Die Mahlereyen des Martin Schön giengen nicht nur dahin, sondern

a) oben in der Geschichte der einzelen hanseischen Niederlagen.

b) Schröders Fürstl. Schatz- und Rentkammer S. 444.

c) *Brunnemann* de increment. Vrb. German. p. 21.

d) ap. *Rymer Tom. VIII. p. 634.* de qualibet Centena Lintae telae Cannevacii, pannorum.

sondern auch nach Frankreich, England und Spanien e). Die Kaufleute von Nürnberg und Augspurg versendeten fast alle Stücke Albrecht Dürers nach Italien. Ebenso stark war der Handel mit Poußierarbeit, worinn die Teutschen gleichfals den Vorzug behaupteten f). Teutschland versah vor der Entdeckung Westindiens und vor der erweiterten Schiffarth der Portugiesen England, Ireland, Dänemark, Norwegen, Frankreich, Italien und Spanien mit Silber g), das es im Ueberflusse hervorbrachte, und also dessen Einfuhre ganz enbehren konnte. Es besaß zugleich den Oekonomiehandel der reichen Ungarischen und nuzbaren Pohlnischen Producte an Gold, dreyerlei Silber, Queckstlber, Vitriol, Zinober, Eisen, Kupfer, Bley, Lapis Lazuli u. s. w. h) Zur Zeit des Aeneas Sylvius i) beklagten sich die Pohlen, Dänen und Ungarn, daß ihnen die Teutschen alles Gold außer Lands schleppten. „Wenn es wahr ist, sagt dieser Schriftsteller k), daß an den Oertern Vermögen angetroffen wird, wo sich viele Kaufleute be-

e) *Iac. Wymphelingii* Epit. rer. Germ. c. 68. p. 198.

f) ibid.

g) *Lather* de Censu L. III. c. 9. p. 531. et c. 10. pag. 544. Mehrere Beweisstellen sind schon vorgekommen.

h) *Jo. Cuspinian.* in orat. de bello contra Turcam suscip. p. 78.

i) Epist. ad *Mart. Mayer* Cancell. Mogunt. p. 383.

k) in German. c. 28. ap. *Sebard.* T. I. p. 233.

befinden, so muß man gestehen, daß keine Nazion reicher als die Teutschen seyn kan; Denn fast der größte Theil derselben beschäftigt sich ganz gewinnsüchtig mit der Handlung, und durchzieht weit und breit entfernte Länder, aus welchen er nie anders als mit Reichthum beladen zurückekehrt l).„ An einem andern Orte spricht er zu den Teutschen: „Noch größere Reichthümer bringt ihr durch den Handel nach Hause, das zeigen euer Hausgeräthe und eure mit Gold und Silber belasteten Tische.„ Damit stimmt Konrad Celtes m) überein, und versichert, das meiste Hausgeräthe eines Nürnbergischen Kaufmanns hätte aus Gold und Silber bestanden. In einem gewissen Monumente n) heist es, die teutsche Jugend hätte sich entweder in fremde Länder begeben, um dort den Wissenschaften obzuliegen, oder die weiten Meere durchstrichen, um ihrem Vaterlande mannigfaltige Waaren zuzuführen. Nicht unwahrschein-

l) ibid. c. 29. p. 233.

m) in descript. Vrb. Norib. *Aen. Sylv.* Ep. in Adp. *Vrstisii* Epit. Hist. Basil. Bas. 1577. p. 15. sagt von den Baslern, sie hätten in ihren Zimmern viele Teppiche und Vorhänge (ornamenta pannorum) und gebrauchten bey ihren Mahlzeiten viel Silbergeschirr.

n) *Carm. Vet. ap. Boem. de mor. Gent. p. 239.*
Nec patrio tenuisse solo iuuenibus annis
Sed mox doctiloquae praecepta adiisse Mineruae
Vel vaga veliferas duxisse per aequora naues
Atque suis terris varias adducere merces.

scheinlich behauptet daher Wimpheling, daß alle Europäer das Handelsgeschäfte von den Teutschen gelernt hätten o); Denndie Italienischen Ausdrücke, die man bey dieser Wissenschaft wahrnimmt, wurden erst in der spätern Zeit angenommen, nachdem dieselbe von den Italienern besser ausgebildet worden.

Wie angenehm war es nicht, ganz Teutschland von arbeitsamen Nazionen bevölkert zu sehen, die rastlos den Erdball umwallten, um ihn auszuroden und dem Menschen zu übergeben, die sich unaufhörlich bemühten, durch den belebenden Hauch des Kunstfleißes alle beschwängerten Keime der Natur in Bewegung zu sezen; aus dem Abgrunde des Ozeans, aus den Eingeweiden der Felsen bald neue Unterstüzungen und bald neue Genießbarkeiten hervorzusuchen; die Erde mit jedem Hebel des Genies anzugreifen und empor zu bringen; durch den glücklichen Fortgang der Seekunde, zwischen den beiden Halbkugeln gleichsam eine fliegende Brücke der Vereinigung zu erbauen, welche die eine Erdfeste mit der andern verknüpfte; alle Bahnen der Sonne zu verfolgen; die jährlichen Eißdämme zu durchbrechen, und aus den Wendezirkeln sich auf den Fittigen der Winde nach den Polen zu begeben; Mit einem

o) Epit. rer. Germ. c. 64. p. 197.

nem Worte alle Quellen der Bevölkerung und des Wollebens zu eröfnen, um sie durch tausend Kanäle über die Fläche der Welt auszugießen. Damals war es vielleicht, wo die Gottheit mit Vergnügen ihr Werk beschaute, und sichs nicht gereuen ließ, den Menschen gemacht zu haben! Denn wer zweifelt noch, daß es eine wahre Wolthat ist, die eigenthümlichen Genießbarkeiten seines Erdstrichs mit denen zu vermehren, die man aus entfernten Himmelsgegenden erhalten kan? Ja die allgemeine Gesellschaft besteht nicht sowol des gemeinen Vortheils wegen als durch die wechselseitigen Vortheile der einzelen Menschen, die sie begreifen, und aus deren Mittheilung nothwendig eine Vermehrung der Glückseligkeit entspringen muß. Die Ausübung jener schäzbaren Freyheit, zu welcher alle Menschen berufen, an welcher ihr Glück, und selbst ihre Tugenden angeheftet sind, ist der Handel. Noch mehr, wir sehen sie nirgend als beym Handel frey; Sie gelangen auch nicht anders zur Freyheit, als bloß durch die Geseze, die diesen wirklich begünstigen, denn der Handel selbst eine Folge der Freyheit, bewirkt zu gleicher Zeit ihre Aufrechterhaltung. — In diesem Gesichtspunkte hätte seither das Handelswesen von den Praktischen Philosophen betrachtet werden sollen, und siehe! wir lesen in ihren Lehrbüchern fast gar nichts davon, und bald werden darüber schiefe und einseitige Urtheile gefällt.

Nach dem Zeugnisse Machiavells p), eines gewiß in aller Absicht glaubwürdigen Schriftstellers, war Teutschland deswegen der mächtigste Staat in Europa, weil er den größten Reichthum besaß. Denn, sagt er, er hat Ueberfluß an Menschen, Schäzen und Waffen; Eine jede Stadt besitzt einen großen Vorrath an baarem Gelde, und Strasburg allein, zehlt in seinem Schaze viele Millionen; Ihre Vorrathshäuser sind mit allerlei Lebensmitteln auf ein ganzes Jahr versehen. Wenn man erwegt, daß Teutschland gerade damals die meisten und beßten Handwerke und Manufakturiers besaß, und nicht nur seine eigenen, sondern selbst die Producte der Ausländer bis zur lezten Vollkommenheit verarbeitete, so wird man diese Behauptung nicht übertrieben finden. Denn wenn schon derjenige Staat sich in einem blühenden Vermögenszustande befindet, dessen aus-

p) *Ritratti delle cose della Allemagna composti per Nicolo Macchiavelli p. m.* Della potenza della Allemagna alcun non debbe dubitare, perche abbonda di huomini, di ricchezze et di armi. Et quanto alle richezze non vi é communità che non habbia avanzi di danari in publico, et dite ciascune, che Argentina sola ha parechi milion di fiorini. Et questo nasce, perche non hanno spese che tragghino loro piú danari di mano, che quelle fanno in tenere vive le munitioni, nelle quali hauendo speso un tratto, nel rinfrescarle spendono poco. Et hanno in questo vno ordine bellissimo, perche hanno sempre in publico da mangiare, bere et ardere in vn anno.

wärtige Einfuhre mit der eigenen Ausfuhre jährlich im Ebenmaaße bleibt, und der zugleich noch zureichende Gold- und Silberminen besizt q), wie viel mehr mußte nicht Teutschland, das nicht nur an allen Gattungen der Metalle und besonders an Silber den größten Ueberfluß hatte, sondern auch damit und mit seinen Manufakturen und Kunstwerken alle Europäischen Staaten versah, überdem ehemals auch den levantischen Spezereyhandel und noch jezo den Hungarischen, Pohlnischen, Nordischen und Russischen Oekonomiehandel führte, wie vielmehr, sage ich, mußte nicht Teutschland auf der höchsten Stufe der Macht, des Reichthums, des Ueberflusses und des Wolstandes sich befinden? Machiavell r) versichert, nicht der Staat allein, sondern auch die Unterthanen wären reich gewesen. Davon er die Ursache an-

q) *Brunnemann* de increment. Vrb. Germ. C. I. §. 21.

r) *cit. l.* Perche il Popolo in privato sieno riechi, la cagione e questa, che vivono come poueri, non edificano, non vestono et non hanna masseritie in casa. — — Et per questi loro costumi ne risulta, che non escono danari dal paese loro sendo contenti à quello che il loro paese produce, et nel loro paese sempre entrano, e sono portati danari, da chi vuole delle loro robbe lavorate manualmente, di che quasi condiscono tutta Italia. Et è tanto maggiore il guadagno, che fanno, quanto il forte, che perviene loro nelle mani et delle futture et opere di mano, con poco capitale loro d'altre robbe.

angibt, daß ihre Lebensart einfach wäre, sie sich unbekannt mit dem Luxus, mit ihren eigenen Landesprodukten begnügten, durch ihren Kunstfleiß und durch ihre Geschicklichkeit, indem sie fast ganz Italien mit ihren Manufakturen versorgten, das Gold der Ausländer an sich zu ziehen wüßten, wovon sie wegen ihrer großen Frugalität nichts wieder heraus zu geben pflegten. Dieser Umstand möchte wol etwas übertrieben seyn. Denn Pabst Pius II. s) redet zu den Teutschen also: Wo ist bey Euch ein Gasthof, in welchem man nicht aus Silber trinkt? Welche, ich will nicht sagen, Edeldame, sondern Bürgersfrau, prangt nicht mit goldenem Geschmeide? Was soll ich endlich zu den Halsbändern t) und Pferdezäumen sagen, die aus dem feinsten Golde gemacht, oder zu den vielen Sporen und Degenscheiden, die mit Edelgesteinen besezt sind, oder zu den Ohrringen, Wehrgehängen, Panzern und Helmen, die ganz von Golde glänzen. Welche kostbare Kirchenschäze! Wie viele Reliquien in Gold und Perlen eingefaßt! Wie groß ist nicht der Kirchenornat an Altären und in der Priesterkleidung; Und kan wol irgendwo mehr Reichthum als in euren Sakristeyen angetroffen werden? Man muß in der That arm am Geiste seyn, wenn man Teutsch-

s) in German. c. 29. lateinisch was hier teutsch folgt.

t) Schmidt Geschichte der Teutschen Th. IV. S. 447. übersezt Torques Wehrgehänge.

land arm nennen kann!" Der Pracht und der Aufwand in Kleidern stieg so außerordentlich, daß selbst eine Thurnierordnung von 1485. u) verbieten mußte, daß jede Dame nicht mehr als vier mit Edelgesteinen besezte Kleider gebrauchen, und keins von ganzem Goldstoffe, oder mit lauter Perlen gestickt tragen solte. 1495. ward dem Reichsregimente aufgegeben, daß es eine Polizeyordnung machen solte, um der Pracht und Ueppigkeit der Nazion zu steuern, den Aufwand aller Stände einzuschränken, und die Seidenzeuge, Stoffe, Spezereyen und dergeichen gar abzuschaffen, als wodurch viel baares Geld außer lands verschleppt würde v). In einigen Reichsgesezen w) wird den Rittern und den Doktoren der Goldstof nur zu Westen und nicht zu Oberkleidern erlaubt. Man mußte sogar den Bauern sowol die seidene, samtene und gestickte Kleider, als den Gebrauch des Golds, Silbers und der Perlen verbieten. Dem niedern Adel, der geringer als die Ritter und Doktoren war, befahl man von den Westen das Gold und die Perlenschnüre abzunehmen. Die Anmerkung Machia-

u) in Rürners Thurnierb. S. 219.

v) Sammung der Reichsabschiede Th. II. S. 26.

w) Reichsabschied zu Lindau von 1497. §. 9. 11. 12. 13. 14. a. a. O. S. 31. Reichsabschied zu Freyburg von 1498. §. 39. ebendas. S. 47. 48. Vergl. Müller im Reichstagstheater unter K. Maximilian. Vorstell. III. C. 13 S. 57.

chiavells x), daß die Teutschen sich hauptsächlich um den Besiz eines Ueberflusses an Lebensmitteln bemüht, und darinn den Aufwand geliebt hätten, bestättigt sich durch die ausschweifenden Gastereyen dieses Zeitalters, und aus den vielen Reichstagshandlungen und Verfügungen gegen dergleichen Unmäßigkeit und Völlerey xx). Herzog Leopold von Oesterreich ließ 1397. auf dem Fürstentage zu Frankfurt am Main öffentlich ausrufen: „Wer da wolt' eßen, trinken und seinen Pferden Futter geben, der en käm' zu seinem Hof, y). Graf Eberhard von Würtemberg bewirthete 1474. bey seiner Vermählung mit einer Mantuanischen Prinzessin 14000 Gäste, die 165000 laibe Brod, 4 Eimer Malvasier, 12 Eimer Rheinwein und 500 Eimer Neckarwein aufzehreten z). Bey der Vermählung Herzog Georgs des Reichen von Landshuth hatten die Gäste allein 6500 Pferde bey sich.

x) *p. m.* Basta loro lo abbondare di pane, di carne et hauere vna stufa, dove rifuggire il freddo: et chi non ha dell' altre cose, sa senza esse et non le cerca. *Aen. Sylv.* in cit. Epist. ap. *Vrstis.* p. 16. sagt von den Baslern: Die Männer verderben den größten Theil des Tags bey Tische, und lieben Trunk und Wollüste sehr. Sonst sind sie recht' schaffen.

xx) Müller am a. O. C. 14. S. 59.

y) Schmidt B. IV. S. 439.

z) Sattlers Geschichte Würtembergs unter den Grafen B. IV. S. 112.

Es ist indes sehr zu verwundern, daß noch so viele Reichthümer in Teutschland vorhanden gewesen sind, da nach dem Eingeständnisse des Aeneas Sylvius a) alle Jahr eine Menge Gold nach Rom für Annaten, Dispensationen, Pallien u. s. w. ging. Es mag aber noch die Aufmerksamkeit der Reichspolizeygesezgebung auf das Handelswesen den Wolstand der Nazion aufrecht erhalten haben. Denn in der Reformation Kaiser Siegmunds von 1440. wird alles ausschließende Vorkaufsrecht, und der Alleinhandel gewisser Handelsgesellschaften abgestellt b), 1497. aber in dem Reichsabschiede von Lindau der Betrug der Tücher durch ihre Ausstreckung an den Rahmen angezeigt, und die vorläufige Untersuchung der Sache zu dem Ende befohlen, damit man auf dem nächsten Reichstage zu Abstellung des Mis-

a) German. c. 42. p. 237.

b) c. 7. ap. *Goldast. Constit. Imper. T. I. p. 190.* Es seind große Gesellschaften aufgestanden, die zusammenspannen, und treiben große Kaufmannschaft. Es gehe ihnen wol oder übel, sie treiben es darnach, daß sie nicht verlieren. Das kommt aller Gemein in Städten und auf dem Lande übel. Man soll darwieder seyn, daß solche Bündnisse abgestellt werden, und nirgend mehr von Edlen oder Bürgern gefunden werden. Wer aber dagegen thäte, ist er ein Bürger in einer Reichsstadt, so soll er seiner Kaufmannschaft ledig und verfallen seyn, und soll ihn darin nichts beschirmen. Ist er ein Edel, so soll er seyn in des Reichs Ungnaden, und seine Kaufmannschaft männiglich erlaubt seyn.

Misbrauchs die erforderlichen Entschließungen fassen könnte. Es erfolgte 1498. zu Freyburg der Reichsschluß c), daß man überhaupt in ganz Teutschland künftig nicht mehr ungenezte und ungeschorne Tücher verkaufen solte. Auf eben diesem Reichstage wurde die Weinordnung von 1487. cc) vermehrt, erneuert und bestättigt, nach welcher die Weinbeere auf die Keltern gebracht, hier ohne Beymischung anderer Dinge an Gewürze und dergleichen ausgepreßt, der erzeugte Most in reine und unzubereitete Fäßer gethan, diese vollgefüllt und zur Gährung liegen gelassen werden solten, ohne daß irgend weiter ein Einschlag und dergleichen hinzukommen dürfte. Die Fässer, worein man den abgelassenen Wein bey dessen Verführung zu füllen gedächte, dürften nur einmal, und zwar das Fudrige Faß mit 1 Loth Schwefel beräuchert; Wenn aber das Faß, woraus der Wein abgelaßen würde, bereits geschwefelt gewesen wäre, so könnte zum neuen Fasse nur ein halbes Loth Schwefel genommen werden; Jeder Verkäufer hätte dem Käufer die vorgegangene Schwefelung anzukündigen, damit sie von diesem nicht wiederhohlt würde; dem Uebertre-

c) Reichsabschied von 1498. § 41.

cc) Man sehe dieselbe bey Müller Reichstagstheater unter Friedrich V. Vorstell. VI. C. 35. S. 152 von ihrer Erneurung Reichstagstheater unter K. Maximil. Vorst. III. Th. II. C. 24. S. 84. und C. 41. S. 514 ff.

ter dieser Vorschrift solten die Faßboden ausgestoßen, ihm der Wein ausgeschüttet, und er mit ein Gulden Rheinisch gestraft werden; Wenn aber die Fuhrleute unterwegs die Fäßer angrieffen, und sie wieder mit Wasser füllten, so wären sie an Ehre, Leib und Gut zu strafen; Es hätten daher zu Beobachtung dieser Ordnung die Reichsstände besondere Polizeybediente, Faßbinder und Unterkäufer zu bestellen; Wer schädliche Sachen und Einschlag unter den Wein mischen, oder in die Fässer thun würde, der solte um Einhundert Gulden Rheinisch gestraft, und ihm der Wein ausgegossen werden; Damit aber wären weder Alant-Salvayer-Wermuth- und Gewürzweine, noch Cypernweine, Kempweine und Spanische Weine verboten, sondern dieselbe gleich dem Malvasier, Rheinfalle, den welschen Weinen, und übrigen gefeuerten, getreberten und gesottenen Weinen zugelassen, wenn anders dabey kein schädlicher Zusaz enthalten, oder sie auf andere Fässer gelegt, oder mit anderm Weine vermischt worden wären. Die Reichsstadt Nürnberg, die überhaupt viele gute Polizeyanstalten besaß, hatte schon gegen die Weinverfälschung scharfe Geseze gegeben, und vollstreckte sie jederzeit auf das genaueste. 1409. ward einem gewissen Hermann Echter 5 Jahre die Stadt verwiesen, weil er einigen das sogenannte Weinschmieren gelehrt hatte. 1440. ließ man Friedrich Spaltern von 4 Fässern, die er zu Kizingen erkauft

hatte,

hatte, auf der Fleischerbrücke die Böden ausschlagen, und den Wein in die Pegniz laufen. Auf gleiche Art verfuhr man 1447. mit 3 Fäßern Wein, die mit Senf verfälscht waren. 1457. errichteten die Markgrafen von Brandenburg mit den Bischöffen von Bamberg und Wirzburg einen Vertrag, die Vermischung und Verfälschung der Weine zu verhüthen. 1461. geschah zu Nürnberg wiederum eine Bestrafung gegen eine Weinverfälschung, daß man den Wein in die Pegniz schüttete, das Faß verbrannte, und den Besizer um einen Gulden vom Eimer strafte. Nach vorherigem eingehohlten Rathe der Aerzte machte 1466. der Nürnbergische Magistrat ein neues Verboth gegen das Wein-verderben und vermischen bekannt, daß er auch dem Bischof von Bamberg mittheilte. 1482 hielten dieses Gegenstands wegen die Bischöffe von Bamberg und Wirzburg, Markgraf Albrecht von Brandenburg und die Stadt Nürnberg zu Mainbernheim, Wiedsheim und Kizingen verschiedene Zusammenkünfte, und vereinigten sich miteinander neue Strafbefehle dagegen ergehen zu lassen. Weil nun gerade zu Nürnberg ein großer Weinmarkt jährlich gehalten wurde, den viele benachbarte, und entfernte Städte zu besuchen pflegten, so machte Nürnberg diese Entschließungen den Städten Strasburg, Eslingen, Rothenburg, Schwäbischhalle, Heilbronn, Windsheim und Schweinfurt bekannt ccc).

Seit

ccc) Goeckings Journal von und für Teutschland. 1784. St. V. n. 3. S. 499. 500.

Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts nahm das schriftliche Wechselgeschäft in Teutschland stark zu c), und auch die übrigen Arten des Geldhandels waren sehr häufig, besonders die zinsbare Anlegung der Kapitalien auf Grundstücken, als worüber 1420. und 1455. die Päbste Martin I. und. Kalixt III. der Stadt Breslau und der Merseburgischen Klerisey eigene Bullen ertheilten cc). Die meisten Schuldverschreibungen dieses Zeitalters lauten wie die heutigen Wechselbriefe. Jeder Schuldner mußte sich entweder zum Einlager oder zur Pfändung oder zum Personalarreste verpflichten ccc). Wegen den Gewaltthätigkeiten und Unruhen, die oft die Vollstreckung derlei Akten nach sich zogen, schrieb man endlich in öffentlichen Reichsgesezen, besonders in der Polizeyreformation Kaiser Friedrichs III. von 1442. eine förmliche Ordnung vor, welche bey der Auspfändung und bey dem Arreste sollte beobachtet werden cccc).

Wie auf den Wein, so verwendete man auch auf die Aechtheit der Gewürze viele Aufmerksamkeit, und errich-

c) oben Theil I. Absch. 37. S. 316. 317.

cc) a. a. O. Absch. 36. S. 291.

ccc) S. 305. 307. 308.

cccc) S. 303.

errichtete zu Nürnberg 1441. und 1443. eigene Safran- und Nelkenschauen, und bestrafte damals und 1447. 1448. 1484. die Verfälscher neben Verbrennung ihrer verdorbenen Waare sehr strenge c).

Es machte in dem gleichzeitigen Handelswesen noch viele Unbequemlichkeiten und Hindernisse die wenige Verbindung zwischen den Handelsplätzen. Die Kaufleute blieben in dem zeitigen Wechselkurs unwissend, und erfuhren oft die Preise und Taxen der Waaren zu späte. Man hatte zwar in allen Städten und Oertern gewisse fußgehende Bothen, deren man sich zu dem Ende bediente. Allein diese Art, sich Nachrichten mitzutheilen, war theils zu langsam, und theils war sie zu unsicher. Die übrigen Privatpersonen bestellten ihre Briefe durch die auf die Messen reisenden Kaufleute. Der Handelsgeist der teutschen Städte hat die Anstellung öffentlicher Bothen und Kutschen aufgebracht. Die größern Handelsstädte Augspurg, Frankfurt am Main, Köln, Aachen, Lüneburg, Erfurt, Braunschweig, Halle in Sachsen, und vorzüglich Nürnberg (wegen seinen Verbindungen mit allen Europäischen Staaten) hielten sich eigene reu-

c) Goecking Journal 1784. St. 11. S. 298.

reutende Bothen und fahrende Landkutschen, die zur Bequemlichkeit des Briefwechsels und des erforderlichen Verkehrs an einer bestimmten Zeit hin und wiedergehen mußtend). Es hatte diese Anstalt die Aehnlichkeit mit dem Postwesen, daß dadurch ebenfalls Personen, Briefe und Sachen an andere Oerter gebracht werden konnten. Daher sie auch lange Zeit ohngeachtet der eingeführten Reichsposten in Uebung blieben, und erst spät durch kaiserliche Machtsprüche eingeschränkt wurden. Ihre Verschiedenheit bestand darin, daß die Absendung mit wenig Eilfertigkeit geschah, man sich dieser Gelegenheit nicht beständig, sondern nur zu gewissen Zeiten bedienen, und nicht an jeden Ort Nachrichten bringen konnte, sondern nur an den Hauptort der Bestimmung, und etwa an die dazwischen gelegenen Oerter e). Jedoch da diese Einrichtung zwischen allen Handelsplätzen Teutschlands getroffen war, so müßte es in der That ein sehr unbedeutendes Städtchen gewesen seyn, wenn man nicht auf diese Art Briefe und Sachen dahin bringen konnte, zumal die reutenden Mezger ihre Briefschaften den Zunftgenossen zur weitern Bestellung überlieferten. Endlich gegen Ende dieses Jahrhun-

d) Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises Th. II. S. 548. Estors Bürgerl. Rechtsgelehrtheit B. III. §. 2125. S. 911. §. 2165. S. 913.

e) Majers Weltl. Staatsrecht B. III. S. 205. ff.

hunderts geschah die Einführung des Postwesens, welches sehr zu Beförderung des Handels gedient hat, da dieser Verkehr gegen das Reichsstädtische und landesherrliche Bothenwesen, das sich bloß auf die Handelswege und gewisse Länder einschränkte, etwas mehrere Ausdehnung hatte. Ein gewisser Italienischer Edelmann Franz von Taxis gerieth auf den Einfall, um dem Niederländischen Hofe die Nachrichten aus Frankreich desto eilfertiger zuzubringen, einige reitende Bothen von Brüßel, bis an die französischen Grenzen zu halten f). Dieß war eigentlich nichts ganz Neues, denn bey der ältesten fränkischen Staatsverfaßung findet man schon eine ähnliche Einrichtung zum Vortheile der landesherrlichen Bestellungen und Reisen. Sie wurden Angariae und Perangariae genannt. Durch sowol sie kamen Personen als Sachen und Briefe von dem einen Orte zu dem andern, bis sie an ihrem Bestimmungsorte anlangten. Allein nachdem auch die Kaufleute und die Wechsler sich der Taxischen Posten zu bedienen anfingen, so bekam die Sache eine andere Gestalt, und wurde gemeinnüziger. Das Reichsstädtische Bothenwesen

f) Selchows Grundriß der Reichshistorie §. 355. Hausen Staatsmaterialien, Dessau 1784. St. V. n. 8. S. 565. widerspricht.

wesen bestand aber immer neben den neuen Posten, die zumal noch keine immerwährende Einrichtung bekommen hatten. Es beklagten sich bis zu Ende dieses Jahrhunderts die Taxischen Posten, daß sie für den Mezgerposten nicht aufkommen könnten.

Handelsgeschichte

der

ersten Helfte

des

sechzehnten Jahrhunderts.

L.

Ursachen des Verfalls des Hanseweſens.

Trennung und Abſonderung einer Anzahl Hanſeſtädte. Anzahl und Abtheilung der Uebriggebliebenen. Produkte, welche die Hanſa in die verſchiedenen Staaten Europens verführt hat. Ihre Schiffarth nach den Europäiſchen Südländern. Einiger Hanſeſtädte Anmaßung des ausſchließenden Alleinhandels über gewiſſe Artickel.

Auf den hanſiſchen Verſammlungen ſah man lieber verſtändige Kaufleute erſcheinen, als die Schriftgelehrten. Daher man 1510. dem Goslariſchen Syndikus die Zulaſſung zu den Rathsſizungen ſtreitig machte a). Ueberhaupt wolte das Band der Vereinigung nicht mehr recht feſt zuſammenhalten, und man bemerkte 1517. allerlei Streitigkeiten zwiſchen den Hanſegliedern. Minden klagte über Bremen, daß dieſe Stadt ſie an der freyen Farth auf der Weſer verhindere, wogegen ſich Bremen auf ſeine Niederlagsgerechtigkeit berufte. Eine andere Klage hatten die Danziger gegen die Lübecker. Die Hanſa verwieß ſie aber ſämtlich zum Vergleiche b). Es verur-

a) Köhl. Samml. S. 244.

b) a. a. O. S. 245.

sachten diese Mishelligkeiten endlich in folgendem Jahre eine starke Trennung. Nach dem Rezesse von 1518. wurden Stendal, Soltwedel, Berlin, Brandenburg, Frankfurt an der Oder, Breßlau, Cracau, Halle, Aschersleben, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstädt, Kiel und (1554) Northeim theils ausgeschlossen, theils ausgestoßen, und theils verließen sie den Bund freywillig c). Auf dem Hansetag von 1535. zeigte sich noch deutlicher der Verfall der hansischen Verfassung. Ueberall sah man nichts als wechselseitiges Mißtrauen, heftige Vorwürfe gegen die mächtigern Städte und Unzufriedenheit über das zeitherige Verfahren d). Indeß blieben im Jahr 1550. als

c) ebendas. S. 252. *Hæberlin* Anal. pag. 155. Werdenhagen *de reb. publ. Hanseat. P. IV. p. 1286. 1287.* bestreitet diese Nachrichten, die man vorher bloß aus *Bert.* und *Chytræ.* wußte, weil er nichts davon in den 2. Bänden hansischer Akten gelesen hätte. Allein die Stelle bey Häberlin ist die Londner Kontorordnung von 1554. worinn es ausdrücklich heist: „Dieweil aber neben und über hieroben erzehlte Ansestett vor dem J. 1518. zu der Zahl der l. Ansestedt noch etliche andere mehr, hiernach benandte Stedte gerechnet worden, welche dennoch aus erheblichen Ursachen in dem Receß vom obgem. Jahr 18. in der Länge angezeigt, von der l. Anse Vereinigung — abgeschnitten, auch ezliche abgedankt.„

d) S. 148.

als David Chyträus e) Professor zu Rostock wurde, doch noch Vier und Sechzig Städte Glieder des Hansebunds. Es waren dieselben die Wendischen Städte: Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg; die Pommerischen Städte: Stettin, Anklam, Golnow, Greifswalde, Kolberg, Stargard, Stolpe und Rügewalde; die Preußischen: Kulm, Thorn, Danzig, Elbingen, Königsberg, Braunsberg; die Livischen: Riga, Dörpt, Reval; die Ueberheidischen in Sachsen: Magdeburg, Braunschweig, Goslar, Einbeck, Göttingen, Hildesheim, Hanover, Ulsen, Buxtehude, Stade, Bremen, Hameln, Minden; in Westphalen: Münster, Osnabrück, Dortmund, Soest, Hervorden, Paderborn, Lemgow, Bielefeld, Lippe, Koesfeld; im Herzogthum Cleve und und in der Grafschaft Mark: Köln, Wesel, Duisburg, Emerich, Wartburg, Unna, Hamm; in Geldern: Niemwegen, Zütphen, Rüremond, Arnheim, Venloo, Elburg, Harderwyk; in Overyssel: Daventer, Zwoll und Campen; in Friesland: Groeningen, Stavern und Bolsward. Der Kreis und Bezirk der gemeinen Hansa begrif

e) in Saxonia. Lipf. 1611. p. 608. ad a. 1572. Köhler. Samml. S. 251. Siehe hauptsächlich ihre Beschreibung im I. Theil der Ordonanzen und Statuten Gemeiner teutscher Hansa für die Aldermänner und den Kaufmannsrath des Brüggischen, nun zur Zeit zu Antwerpen residirenden Konthors bey *Marquard* de Jure Mercat. et Commerc. P. II. pag. 301.

wie von Alters her, noch Liefland, Preußen, Pommern, Mecklenburg, die Brandenburgischen Marken, Sachsen, Holstein, Lüneburg, Braunschweig, Geldern, Kleve, Bergen, die Stifter Köln, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Bremen, Verden, Münster, Osnabrück, Paderborn, Minden; ferner Overyssel, Groeningen, Schaumburg, Hoya, Oldenburg, Lippe, Diepholt, Zütphen, Mark, Ravensperg. Das erste Quartier machte die Hauptstadt Lübeck mit den Wendischen, Pommerischen, Mecklenburgischen, und Holsteinischen Städten, samt zugehörigen Ländern. Das zwote Quartier Köln und die Clevischen, Geldrischen, Markischen, Bergischen, Overyssclschen und Friesischen Städte, dann die Stifter Münster, Osnabrück und Minden. Das dritte Quartier hatte zum Haupte Braunschweig, dazu gehörten die Oberheidischen und Sächsischen Städte, desgleichen Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Bremen, Verden und die umliegenden Länder. Danzig mit Preußen und Liefland und den darinn befindlichen Hansestädten galten fürs vierte Quartier f).

Die Hansa versah in diesem Zeitraume die Niederlande, England, Frankreich, Spanien, Norwegen, Italien und Afrika mit Getreide, Rocken, Weizen, Gersten, ferner mit Wolle, Wachs, Hanf, Leder, Leinewand,

f) Siehe die angef. Konthorord. S. 301. 302.

wand, Pech, Theer, Stahl, Eisen, Auripigment, Messing, Salpeter, Vitriol, gedörrten Fischen und eingesalzenen Sachen, mit Holz, Brettern, Balken, Mastbäumen ꝛc. g) Daher sie mit ihren Schiffen häufig die Mittelländische See und die Häfen von Frankreich, Spanien und Italien besuchte h). In den Italienischen Städten besaß sie neben den Hochteutschen eigene Niederlagen, und das große teutsche Haus zu Venedig, Italienisch il fontego di Tedeschi genannt, ist noch ein Ueberbleibsel davon. Es hatte 200. Zimmer und Kammern mit einem großen Saale, worinn alle die Kaufleute speisten, die nicht mit eigener Wirthschaft versehen waren. Sie bezahlten dafür dem Doge monathlich 200. Gulden. Der Hofplaz betrug 512. Fuß im Umkreise i). Als es während dem

g) *Werdenhagen P. IV. c. 18. p. 1323.* Eorum ope ad Belgas, Anglos, Norwegos, Gallos, Hispanos, Africanos, Italosque delatae sunt merces necessariae, videlicet frumentum varii generis, triticum, hordeum, Siligo, Lana, Cera, Cotium, Canabis, linum, pix solida et liquida, chalybs, ferrum, lignum, asseres, trabes querneae et abiegneae, mali, Vitriolum, pisces aridi, Saljamenta, auripigmentum, sal nitri, et quicquid praeterea terrae Septentrionales ad vsum humanae vitae benigne suppeditare possunt. Man erinnere sich, daß der Autor aus den Akten des Magdeburgischen Archivs geschrieben hat!

h) Wolfens Erzehlung der vornehmsten Privil. der Hansa ap. *Hæberlin* in Anal. med. aeui, p. 191. 211.

i) *Dietheri* Supplem. Speidel. p. 209.

Kriege mit Kaiser Maximilian abbrannte, so baute es die Republik, obschon den Teutschen aller Handel mit ihr verboten war, doch auf eigene Kosten wieder auf k).

In der Folge störten diese Städte einander den Handel selbst, und ihre gemeinschaftliche Handelsverfassung zerfiel in abgesonderte Handelsgesellschaften auf der See und zu Lande. Einige beschäftigten sich mit einem gewissen Gewerbe ausschließungsweise, und maßten sich hierinn den Alleinhandel gegen die Uebrigen an. Einige handelten bloß mit Tüchern und Zeugen, andere mit Fellwerk und Leder, andere mit Materialien und Gewirze, andere mit Mineralien, Zinn, Kupfer, Eisen ꝛc. Andere mit Getreide und Früchten, und andere legten sich bloß auf den Fischfang. Da ein Theil der Hansestädte diese Handelsabsonderungen gut hieß, und der andere Theil sie misbilligte und unterdrücken wolte, so entstanden daraus neue Trennungen und Zwistigkeiten, welches unter ihnen wiederum einander entgegengesezte Verbindungen, und solche vergrößerte Handelsgesellschaften erzeugte, die den Gegentheil schlechterdings von allem Handel zu verdrängen suchten. Danzig führte auf diese Art einen besondern Handel in Preußen, Pohlen, Rußland und in England; Hamburg in Norwegen und England ꝛc.

Ueberdem bekamen die Ost- und Westindischen Gesellschaften in den Niederlanden über den Hansebund eine

solche

k) Schmidts Geschichte der Teutschen B. IV. S. 449.

solche Uebermacht, daß er nichts mehr gegen sie auszurichten vermochte, und geschehen lassen mußte, daß sie das Oesterlingische Haus zu Antwerpen zur Einöde machten. Die Könige von Schweden und Dänemark bemächtigten sich des Handels auf der Ostsee, nach Rußland, Preussen und Norwegen; die Engländer, Franzosen und Holländer der Schiffarth im Kanale, und die Europäischen Mächte wolten nichts mehr von den alten hansischen Privilegien hören l). Wir werden von diesem gleichzeitigen Zustande des hansischen Gewerbes am beßten durch die Geschichte jeder einzelen Niederlage unterrichtet werden.

l) *Leuber* de Stapul. Saxon. n. 1167. u. 1168.

LI.

Abwechselnde Schicksale des Handels auf der Niederlage zu Nowogrod. Großer Handel zu Moskau. Waarenverzeichnisse. Vermehrung des Livischen Handels. Errichtung des hansischen Stapels zu Narwa. Vergebliche Versuche die Niederlage zu Nowogrod wieder herzustellen. Schlechter Zustand des hansischen Verkehrs zu Narwa.

Weil die Mishelligkeiten mit den Russen immer noch fortdauerten, so ward 1507. allen hansischen Kaufleuten der Handel nach Rußland und insbesondere nach Moskau untersagt, und damit auch die Auswärtigen, vorzuglich die Holländer, diesen Handelszweig nicht benüzen könnten, so erlaubte man keinem Außerhansen in Liefland die Rußische Sprache zu lernen a). Der 1509. erfolgte Friede mit Liefland stellte zwar den Handel der Liefländer mit den Städten Nowogrod und Pleskow wieder her b), die Hansa konnte aber doch nicht die Erneurung ihrer alten Handelstraktate und die Wiederherstellung des Naugardischen Konthors erhalten, weil die Livischen Städte, die den Stapel zu Reval und Dörpt behalten wolten, ihr hiebey

a) Gadebusch S. 254.

b) Ebendersl. S. 275.

hiebey selbst entgegen waren. Nicht genug, daß die Liefländer durch ihre listigen Ränke den Gang der hansischen Unterhandlungen gehindert, und seither über 50. Jahre den Stapel der Rußischen Waaren behalten hatten; als wodurch sie in vortheilhaftere Vermögensumstände kamen, so daß sie jezo in dem Innern von Teutschland und in den Niederlanden einen Aktivhandel führen konnten, und sich zu dem Ende 1505. sowol zu Mecheln von dem Oesterreichischen Hause, als am Rheinstrome von den vier Rheinischen Kurfürsten Zollbefreyungen bewilligen ließen c). Sie fiengen sogar an, ihre Bundesgenoßin, die Hansa, von der Theilnehmung am Moskowischen und Russischen Gewerbe auszuschließen, und machten zu dem Ende ein Gesez, daß kein Russe unmittelbar mit einem Teutschen, oder ein Teutscher unmittelbar mit einem Russen, überhaupt Gast mit Gast nicht Handlung treiben könnte. Dadurch suchten sie ausschließungsweise den Besiz des Russischen Verkehrs zu behaupten, und ihre Verträge mit der Hansa aufzuheben d). Indeß scheint die Hansa zu Nowogrod ihren Handel mit Rußland fortgesezt zu haben, weil 1514. die alten Naugardischen Konthorschragen erneuert

c) Gadebusch Livl. Jahrbücher Th. I. Absch. II. S. 268.

cc) Gadebusch Livländ. Jahrb. Th. I. Absch. II. §. 132. S. 360.

d) *Marquard* de jur. Mercator. L. II. c. 7. p. 250.

neuert werden e), und 1511. das Verboth, den Russen Waaren auf Kredit zu verkaufen, mit dem Verluste der Ehre, Gerechtsame und des Vermögens geschärft wird f). Endlich kam 1522. ein neuer Handelsvertrag mit dem Tscharen Wasili Iwanowitsch zu Stande, den drey und siebenzig Hanseestädte unterzeichneten. Nach vorheriger Grenzberichtigung der Narawa wurden die Waaren, die aus teutschen Schiffen in die Russischen Lodgen geladen würden, vom Zolle und Weggelde an die Naugarder befreyt, und ihnen dennoch Tolk und Wegweiser verwilliget. Gleiches Recht solten die Teutschen in den übrigen Russischen Staaten genießen, müßten sich aber der Einfuhre des Salzes enthalten. Man schloß einen ähnlichen Vertrag mit Pleskow. Es waren aber in beiderlei Traktaten einige Artikel enthalten, welche die Städte Dörpt und Reval einseitig eingerückt hatten, und worüber die Hansa sehr unzufrieden wurde g).

Um diese Zeit war der größte Handel zu Moskau, die Waaren, die dahin geliefert wurden, bestanden in allerlei

e) Siehe dieselben bey Willebrandt Abth. III. S. 100. ff.

f) Willebrandt Abth. II. S. 244. Von dieser oft wiederhohlten Verordnung mag vielleicht die Anmerkung Alexanders Gwagnins *Descript. omni. reg. Moscov. p 156.* Haec autem gens Moscovitica circa mercimonia fallacissime versatur, der Grund gewesen seyn.

g) Gadebusch S. 193.

allerlei Tüchern, Seide, Seidenzeuge, Gold- und Silberstoffe, Edelgesteine, Goldfaden und alle Gattungen von edlem Metalle und Mineralien; Pfeffer, Cochenille, Ingwer und dergleichen. Dagegen wurde dort abgehohlt, allerlei grobes und feines Pelzwerk, Wachs u. s. w. Nach der Tartarey handelte man mit Sätteln, Pferdezäumen, Steigbügeln, Kleidern, Messern, Aexten, Bogen, Spiegeln, Beuteln ꝛc. mit Waffen und Eisen aber nur insgeheim h). Reinhold Heidenstein sagt i), die Russen hätten aus Persien Seide, gemahltes

h) *Alex. Gwagnini Veron. Descriptio omnium regionum Moscoviae inter Script. p. 156.* Omnes merces, quaecunque ab extraneis in Moscoviam afferuntur, continuo apud thelonia profiteri — coguntur. — Hae autem praecipue sunt merces, quae ex Lithuania, Russia et Polonia et a caeterarum regionum mercatoribus in Moschoviam importantur. Pannum omnis generis atque coloris, item sericum vestesque sericeas et auro siue argento intertextae, lapides pretiosi, aurum filatum, gemmae, et id genus alia metalla pretiosa. Insuper Piper, Crocus, Zingiber et caetera. — — Merces vero quae inde asportantur, sunt pelles variorum animalium, diuersae, cera quoque et id genus mercimoniorum. In Tartariam autem sellae equorum, frena, vestes, corrigia, arma autem et ferrum nonnisi furtim apportantur, cultellos tamen, secures, arcus, specula, marsupia et id genus alia, ducere licitum est.

i) *Reinoldi Heidensteni Comment. de bello Moschovit. Steph. R. Poloniae inter Script. pag. 336.* Aurum, ar-

tes Seidenzeug, Edelgesteine und Perlen erhalten. Aus Teutschland und andern westlichen Staaten Europens Kriegswaffen, Kanonen, Schießpulver, Gold und Silber bekommen, und dafür ihr kostbares Pelzwerk, Leinwand, Wachs und Leder hingegeben. Den größten Theil jener Waaren brachten die teutschen Seestädte, die Liefländer und die Schweden nach Naugard, und verführten von da aus das rauhe und edle Pelzwerk samt dem Wachse k) in die verschiedenen Staaten Europens.

Die

argentum caeteraque metalla naturane an quaerendarum rerum earum inscitia illorum iis negarit, non facile affirmarim: vtuntur sane omnibus hisce importatis: e Persida sericum, vestem pictam, gemmas, vnionesque habent: Cum Germania aliisque remotioribus Occidentis oris arma, tormenta, puluerem tormentarium, argentum etiam atque aurum suis mercibus, pellibus pretiosis, quibus maxime abundant, lino praeterea, cera et corio magnam partem permutant. eius negotiationis Naruam, posteaquam in potestatem eius peruenerat, posterioribus temporibus sedem Moscus constituerat. Angli etiam Norvegiam, Lappiamque ac totum quasi septentrionem circumuecti per mare glaciale viam sibi patefecerunt, qua Voloda fluv. ex penitiori Moschovia se effundens portum D. Nicolai eo in mari efficit.

k) *Herberstein rer. Moscovit. p. 42.* — *Nam Suetensibus, Livonienſibus, et Germanis* ex maritimis ciuitatibus Nowogardiae duntaxat — mercaturam exercere et mercari conceſſum est. — — Merces vero quae inde in Germaniam portantur, sunt pelles et cera. Die Stelle ist sonst die nemliche wie des *Jovii.*

Die beßte Nachricht von den Handelsartickeln, die ein Gegenstand des Russischen Gewerbes gewesen sind, schöpfen wir aus den alten hansischen Konthorschragen 1), die uns zugleich von dem Geiste der hansischen Polizeygesezgebung viele Aufklärung geben. Unter der Aufschrift: Waaren, die der Russe liefert, wird verordnet: Niemand solle dem andern Pelzerey Stückweise aus der Hand abkaufen, sondern alles Grauwerk, so man in Leder verkauft, müsse zu Tausenden und Halbtausenden, Quartieren und Halbquartieren unter Aufsicht des Aeltesten am Hofe erkauft werden, das Rauchwerk aber zu Zehnern (Deckern), jedoch daß die zärtere Gattung besonders gebunden, und nach ihrem eigenen Werthe erhandelt würde. Eben so seyen die Lastgen und Hermleken rein, gut und unverfälscht bey Zinners zu nehmen. Winmoydekens Bloten und Grau dürfen nicht im Bande verkauft, sondern müssen ausgeschossen, und nach ihrem verschiedenen Werthe erhandelt werden. Bey Mardern und Meneken habe man zu verhüthen, daß keine Samtzeitige mit eingebunden würden. Ueber den Lederkauf wird dem teutschen Kaufmanne angerathen, sich wol vorzusehen, daß er kein wurmstichiges, verbranntes und verrottetes Leder einkaufe, die kleinen und geringen Stücke aussondere, und sie dem Russen lasse. Keine Verrahnen können

1) Nach der Erneurung von 1603. bey *Marquard* de jure Mercat. P. II. p. 278. 279. 280. 281.

können unbesichtigt genommen werden, damit man verhüthe, daß keine Upoiken, das sind kleine Kalbfelle, darunter kommen.

Beym Juchtenkaufe habe man sich hauptsächlich vor dem Brandte und vor dem Pferdeleder in Acht zu nehmen, daher sowol die rothe, als falbe Juchten, (Russisch Teleteni) aus lauter Ochsen- und Kühhäuthen, und mitnichten aus Pferdehäuthen, Rußisch Kumim, bestehen müßten. Nur reines und wol beklopftes Wachs dürfe ausgeführt werden, desgleichen müsse der Talch oder das Unschlich, Unzel, wol besehen und bestochen werden, ob es rein und unverfälscht gut seye. Wenn das Holz einigen Verdacht errege, so habe man die Fässer streifen zu lassen. Ueber den Flachs und Hanfkauf werde man erst auf eine Wrake bedacht seyn, indeß müsse der Aldermann darüber genaue Erkundigung anstellen, der sowol deswegen als auch wegen der Leinwand (Gewandt) und dem Talche eigene Besichtiger zu bestellen habe.

Die Rubrick: Von allerlei Waaren, die zu den Russen geführt werden, enthält: daß die Tücher, die nach Rußland gehen, bey der Russischen Besichtigung ihre volle Länge und Breite, vollen Siegel und Loth haben, an den vier Ecken unversehrt und in gehöriger Güte verfertigt seyn müssen. Auf den Fall irgend etwas hieran abgehe, und die Tücher in Teutschland auf Kredit gekauft

kauft, und über See nach Rußland gebracht worden, so könne der Kaufmann sie wieder nach Teutschland zurücksenden, und sich seines Schadens wegen am Verkäufer erhohlen. Aber nicht schuldig seye man, vor geschlossenem Kaufe dem Russen Tücher und andere Waaren nach Hause zu geben, oder Flecken und Stalken davon abzuschneiden. Wenn von einem Tuche zwar die Lothe abgefallen, die Stellen aber noch sichtbar und das Tuch gut seyen, so könne es auf Erkänntnis des Aldermanns, der Beysizer und Gewandbesichtiger doch verkauft werden. Weder gelieſtete noch ungelieſtete Scharlache dürfen nach Rußland gebracht werden, wenn sie nicht ihren vollen Green besizen, noch weniger dürfen Carmesin und andere rothgefärbte Tücher für Scharlach ausgegeben werden. Ueberhaupt müssen alle Waaren, Tücher, Seiden = und Wollenzeuge gerecht und aufrichtig seyn. Niemand dürfe einige Tücher, Sammte und Seidenzeuge vom Hofe Ellenweise oder zu Arsinen verkaufen und ausschneiden (aushacken). Wer verfälschtes Unzengold einbringe, verlöhre dasselbe. Ueber den Verkauf des ertrunkenen und verdorbenen Salzes, darinn besonders Streysand beygemischt worden, müsse sich der Teutsche mit dem Russen vergleichen. Kein anderer als gebrandter und aufrichtiger Sehm und Meth könne nach Rußland kommen, noch goldene und silberne Spizen, Schalen und andere vergoldete und unvergoldete Sachen dahin gebracht werden, wenn sie nicht

mit der Stadt Wappen und Stempel versehen, oder ihrem Silber an Korn und Werth gleich seyn. Hatte der Rußе seine Waaren vom Teutschen empfangen, und damit den Suhl des teutschen Hofs überschritten, so gehen sie auf seine Gefahr (Ebentheuer).

Die Livländer ermangelten indeß nicht, unter sich viele schöne Anstalten zur Aufnahme ihres Handels zu treffen, ließen aber immer deutlicher sich merken, wie sie die Absicht hegten, ihre Stammväter, Landsleute und Bundesgenossen, die Teutschen, vom Nordöstlichen Handel ganz zu verdrängen. In einem Vergleiche von 1533. m) zwischen der Stadt Riga und dem Heermeister zu Wenden wird zu Beförderung des Handels die Landstraße nach Lithauen von Riga an nach dem langen Steine, von da auf die Reckow, von hier auf die Müße, und dann auf Ekow, ferner nach Bauskenburg bis über die Lithauischen Grenzen auf 3. Jahr freygegeben. Nur eine bestimmte Anzahl Pferde sollte ausgeführt, und von den Teutschen und Lithauern nicht über 14. Meilen über die Grenze gebracht werden. Man gäbe für ein erkauftes Pferd dem Vogte zu Bauskenburg zwölf, und dem Tolken zween Schillinge. Alle Ausfuhre an Schießpulver, Krauth und Loth, trockenen und gesalzenen Fischen blieb verbothen, dagegen die freye Farth auf der Müße. In dem

m) Gadebusch S. 347.

dem Wollmarischen Abschied von 1537. n) ward ausgemacht, kein Fischwerk, keine Ochsen, Pferde oder allerlei Lebensmittel zum eigenen Nachtheil nach Teutschland, Lithauen und Rußland zu verfahren, beym Waarenzuge keine ungewöhnliche Wege zu nehmen, den Bauren und Unteutschen keinen Handel zu gestatten, auch nicht zu erlauben, mit aufgenommenem Gelde Waaren zu kaufen.

Seit 1532. hatte die Hansa einige Versuche gemacht, das Konthor und den Packhof zu Pleskow wiederherzustellen, und zu dem Ende bereits einen Aufwand von vielen tausend Marken gehabt. Nicht nur die Kaufleute von Lübeck, sondern auch die von Riga und Reval, und selbst einige Bürger von Dörpt reiseten häufig mit großen Frachten dahin, legten ihre Güter in dem ihnen von den Rußen eingeräumten Hof nieder, und hoften dadurch den Ort allgemach zur allgemeinen Niederlage der teutschen Kaufmannschaft mit Vorbeygehung Livlands zu machen. Die Stadt Dörpt ließ darüber auf der Versammlung der Livischen Städte große Beschwerden führen, und behauptete, dieses würde zum größten Nachtheile des ganzen Livischen Handels gereichen, und ihre Stadt gar zu Grunde richten. Man faßte 1532. den Schluß, sich in dieser Sache den alten Rezessen und Schragen gemäß zu betragen, und Niemand dawider

n) ebendas. S. 353.

zu handeln gestatten. 1536. vereinigten sich Riga, Dörpt und Reval dem bevorstehenden Unglücke auf alle Art und Weise zu begegnen. Es ward festgesezt, daß kein Kaufmann aus diesen 3. Städten nach Pleskow reisen, und dort Handlung treiben dürfte. Allein 1539. sah sich Reval doch genöthiget, bey den übrigen Städten anzufragen, ob sie diesen Abschied wirklich zu halten gedächten, indem ihnen allein dessen Beobachtung nicht zugemuthet werden könnte. Da sich Dörpt mit Eifer dafür erklärte, und eine Strafe auf die Nichtbeobachtung sezte, so ward nunmehr das Verboth erneuert o).

Bey dem neuen Einbruche der Russen in Liefland mußte die Hansa schlechterdings einen andern Handelsplaz erwehlen, und der Stapel zog sich bey der fortwährenden Verwüstung des Lands nach Narwa, wo aber gleich anfangs schlechter Gewinst zu machen war, weil auch die Holländer, Franzosen und Engländer ihre Waaren hieher brachten, und dadurch die Preise sehr verminderten p). Den neuen Handelsweg sahen weder die Liefländer, noch die Preußen, noch die Schweden gerne, und Reval wünschte sehr, einen Theil der Nördlichen Rußischen Waarenniederlage beyzubehalten. Noch mehr ver-

o) Man sehe die Akten bey Gadebusch in den Livl. Jahrbüchern Th. I. Absch. II. S. 358. 359.

p) *Marquard* de jur. Mercat. L. II. c. 7. p. 250

verlor die Stadt Dörpt, die vorher den Stapel und Zoll der Waaren gehabt hatte, die aus Moskau nach Teutschland und nach Holland giengen, und jezo einen andern Weg dahin nahmen q). Beide Städte veranlaßten den Landmeister von Liefland und den Erzbischof von Riga bey Kaiser Ferdinand I. über die Hansa Klage zu führen. Allein weder dieses, noch die Macht König Erichs XIV. von Schweden, konnte die sogenannte Narwafahrt stöhren r), wozu die Russen selbst die teutschen Kaufleute durch die größten Liebkosungen, und durch eine wöchentlich zweymalige herrliche Bewirthung einluden. Indeß fehlte es nicht an Versuchen, den Handel zu Naugard wieder anzufangen. Bey den Berathschlagungen, die deswegen 1540. auf dem Hansetage zu Lübeck angestellt wurden, zeigte Dörpt in einer ausführlichen Schrift, wie, unter wem, und auf was Art das Naugardische Konthor seinen Anfang genommen hätte, und daß es bloß durch die Gewaltthätigkeiten der Russen zu Grunde gegangen wäre. Aber Reval hielt entgegen, daß die Quelle alles Unglücks der Eigennüzigkeit und dem unartigen Betragen der teutschen Kaufleute zuzuschreiben wäre. Riga behauptete die Unmöglichkeit, die Naugardische Niederlage wieder in ihren alten Stand herzustellen, und ver-

q) Gadebusch S. 427.

r) Anderson Th. IV. S. 49 50. 51.

sagte zu jedem Versuche allen Beytrag. Dessen ohngeachtet wurde dieses Konthor für die beste Schule zur Erlernung der Pelterey und für die Grundlage aller andern Stapeln angesehen, und man beschloß allgemein, daß eine Gesandtschaft nach Moskau geschicket, und zu Bestreitung der Unkosten in Liefland ein Pfundzoll angelegt werden solte. Es kam aber nicht zu Stande, sondern es blieb bey der Narwischen Niederlage, dessen Handel zuerst den Lübischen Kaufleuten vom teutschen Kaiser erlaubt worden war. Nach der Eroberung von Narwa bestättigte der Zaar Iwan Wasiliewitsch 1558. diese Vergünstigung, und sie wurde 1579. auch im Stettiner Frieden mit Schweden genehmigt s). Die damit verknüpften Handlungsvortheile waren eben nicht sehr groß. Denn seit 1554. stellten die Engländer die nordöstliche Farth nach dem Hafen Colmgard an, und erhielten durch die ausnehmendsten Handelsfreyheiten aufgemuntert, alle Russischen Waaren nicht nur aus der ersten Hand, sondern auch in den wohlfeilsten Preisen; dahingegen kam in der Folge die Hansa zu Narwa alle Augenblicke mit den Antwerpnern, Brabandtern, Holländern, Engländern, Schotten und Franzosen, die alle ihre Waaren ebenfalls dahin führten, in einen Zusammenstoß, der nothwendig den Werth der Dinge verringern mußte t). Als sich Franz

Nyen-

s) Nyestädts Nachrichten bey Arndt Th. II. S. 158.

t) Gadebusch S. 427.

Nyenstädt im Jahr 1570. zu Narwa aufhielt, so bezahlte man dort das Pfund Unzengold mit zehen Thaler, welches doch in Teutschland selbst fünfzehn Reichsthaler gekostet hatte. Ganze Ballen Damaste giengen der Brabandter Elle nach für einen Thaler weg, die für 2. Thaler erkauft war. Englische Tücher, deren Preis 45. Thaler gewesen, schlug man für 30. und 36. Thaler los. Die Last Salz kostete einen Thaler, und sehr oft blieben viele hundert Lasten für die Fracht liegen u).

u) Nyestädts Nachrichten S. 159.

LII.

Fortwährende Verbindung Preußens mit der Hansa. Ungrischer Waarenzug nach den Preußischen Seestädten. Gesteigerter Werth des Bernsteins, und dessen stärkere Versendung. Abzug der Brittischen Kaufleute aus Preußen.

Die Hansa verwilligte 1507. den Preußischen Städten, daß sie künftig nicht mehr gehalten seyn solten, ihre Geldbeyträge einzeln nach Lübeck zu senden, sondern daß sie sie in ihrem Lande selbst zusammenschießen könnten. Die Danziger und einige andere Städte versicherten auch damals nicht in Stande zu seyn, alle Kleinigkeiten auf den Stapel zu Brügge liefern zu können a). Die reichen Ungrischen Produkte nahmen gröstentheils durch Pohlen ihren Zug nach den Preußischen Seestädten. Chyträus erzehlt, daß die Lübecker unter der Anzahl holländischer Schiffe, die sie 1510. ohnweit der Danziger Rhede wegnahmen, einige bekommen hätten, die mit einer Menge von Ungrischem Kupfer befrachtet gewesen wären. Dieses Kupfer

a) Köhl. Samml. S. 244.

Kupfer hätte man aus Ungarn nach Krakau, und von dort auf der Weichsel nach Danzig geschaft b).

Der Bernstein erhielt im XV. und XVI. Jahrhunderte wieder seinen vorigen Werth. Er ward von allen Nazionen gesucht, und in alle Gegenden der Welt verschickt. Die größte Quantität gieng jährlich nach Venedig und von da in die Türkey und zu den Mohren, die ihn wegen seiner Heilungskraft am meisten zu schäzen wußten. Die Antwerpischen Kaufleute besuchten seines Einkaufs wegen Preußen sehr häufig, und ein gewisser Preußischer Arzt, Adrian Goldschmidt oder Aurifaber, schrieb über seine vortreflichen Eigenschaften ein besonderes Buch. Auch Guicciardini gab von ihm 1560. eine ausführliche Naturgeschichte. In Danzig hielten sich eine Menge Drechsler auf, die aus ihm die kunstreichsten Arbeiten verfertigten. Er ward fleißig von den Königen von Schweden und den Herzogen von Pommern gesammelt, und an diese Stadt verkauft. Mehr als hundert verschiedene Farben zehlte man an ihm, die sich aber doch alle etwas dem Golde, oder dem

b) Willebrandt Abth II. S. 123. Diß ist ein merkwürdiger Beweis, daß weder Danzig die ausschließende Weichselschiffarth besessen hat, noch die Fremden verbunden gewesen, ihre eingeführten Güter den Danziger Bürgern zu überlassen.

Silber näherten. Durch die Kunst nahm er deren noch mehrere an, und daher wurde er oft Agtstein genannt c).

Nach der Unterwerfung eines Theils von Preußen an Pohlen ließ König Sigmund I. von Pohlen 1511. durch seinen Gesandten auf dem Hansetag erklären, daß er vermöge Herkommens ein alter Beschüzer der Teutschen Hansa wäre, und deswegen bey allen ihren Versamlungen seine Gesandschaften gehabt hätte. Er erboth sich auch für die Folgezeit zu jeder Gefälligkeit d). In der darauf gefolgten großen Staatsveränderung in Preußen ermangelte auch der neue Herzog Albrecht nicht, 1526. auf dem Hansetage zu Lübeck den Bund mit den Seestädten zu erneuren, und von dem Landmeister von Liefland geschah unter gewisser Einschränkung ein Gleiches e).

Obschon der Brittische Staatsrath 1552. behauptete, es wären in den neuern Handelsverträgen der Hansa die Handelsfreyheiten in England nur unter der Bedingung zugestanden worden, daß sie den Brittischen Unterthanen in Preußen und in ihren übrigen Ländern, gleiche Handelsvortheile einräumen solten f), so wolte sich doch die Stadt

c) Descript. Belg. p. 113. 114.

d) Gadebusch S. 279. Köhler. Samml. S. 244.

e) Köhl. Samml. S. 247.

f) Anderson Th. IV. S. 17.
Köhl. Samml. S. 254

Stadt Danzig nicht daran kehren, und da sie in der Folge die Engländer zu sehr mit Abgaben belegte, so verlor sie den Stapel der Englischen Waaren, und die Kaufleute zogen weg, welches ihren Handel etwas in Verfall brachte g). Danziger Kaufleute waren es auch, welche durch ihren Misbrauch der hanſischen Freyheiten in England unter König Eduard VI. die Aufhebung dieſer Privilegien, und die Verbannung der teutſchen Stallhofskaufleute aus London verurſacht haben h). Sie hatten ſo wenig die ausſchließende Weichſelſchiffarth, daß vielmehr in dem ewigen Frieden, den Herzog Albrecht mit der Krone Pohlen 1525. errichtete, alle Ströhme in Preußen, und insbeſondere die Mündung der Weichſel allen Einwohnern zur Beſchiffung freygegeben wurden, und auf den Fall nicht beſondere Privilegien vorhanden wären, auch die fremden Kaufleute nicht genöthiget werden ſolten, nach Königsberg, Braunsberg, Elbingen, Danzig oder in eine andere Stadt zu fahren, ſondern frey und willkührlich hinſegeln und ſchiffen könnten, wohin

g) Schröder Fürſtl. Schaz- u. Renthkammer S. 341.

h) *Meteran.* L. 18. hiſtor. *Chytraeus in Saxon. L.* 23. — Cum enim Teutonici Hanſae ſocii vix dimidium vectigalis, quod caeteri pendunt, de mercibus euehendis numerarent, Dantiſcani illi de Polonorum mercibus in naues ſuas impoſitis ſuo nomine ſoluerunt, atque ita Regem bona vectigalis parte defraudarunt. — —

hin sie wolten i). In dem Crakauischen Reichstagsdekrete von 1527. heist es: Es haben S. Maj. festzusezen geruht, daß die Kaufleute, Händler und Fuhrleute aus allen Städten und Dörfern, die dem Königreich Pohlen und Herzogthum Masuren unterworfen sind, mit ihren Waaren und Gütern — auf ihren Kähnen, Flößen und andern Schiffen aller Art, beladen und unbeladen, die freye Durchfarth, sowol auf der Weichsel, als zu Lande, mit Wagen und Schiffen, sowol auf- als abwärts und übers Meer zu ewigen Zeiten haben sollen, ohnverhindert von der Stadt Thorn, als welcher Stadt damals ihr Stapelrecht förmlich genommen wurde k). Es ließen sich die Danziger diesen Reichstagsschluß gefallen, und bezeugten öffentlich darüber ihre Zufriedenheit l). In der Erneurung des ewigen Friedens und Vereins von 1529. m) wird sogar in Rücksicht der Weichselschiffarth der Artickel des Vertrags von 1436. förmlich wiederhohlt, und man sieht also nirgend eine Spur von gewissen Vorrechten, die sich nachher die Stadt Danzig auf der Weichsel zueignen wollte, sondern König Siegmund I. ertheilt ihr 1526. bloß eine Erhöhung des alten Pfahlgelds

i) Cod. dipl. Polon. Tom. IV. pag. 229.

k) Siehe die Urkunde Beyl. V. zum Schreiben eines Elbingers an den sogenanten reis. Weltbürger, S. 76. ff.

l) Lengnichs Geschichte der Lande Preußen, S. 35.

m) cit. Cod. dipl. Polon. T. IV. p. 258.

gelds zu Unterhaltung und Verbesserung des Seehafens auf 2. Preußische Pfennige von der Mark des Werthes aller Einfuhre n).

n) *Fragment. dipl.* in den Briefen über die jezigen Streitigkeiten des Königs von Preußen und der Stadt Dantzig 1784. S. 24. praeterea et eidem ciuitati Gedanensi eiusque vniuersae Communitati eam pecuniam quam ab omnibus et singulis mercatoribus et negociatoribus vndecunque in portum Gedanensem cum nauibus et mercibus suis cuiuscunque generis applicantibus pro restauratione conseruationeque eiusdem portus sui Gedan. antiquitus sub vulgari vocabulo Phahlgeld exigere et subleuare consueuerunt — — ita vt a qualibet marca de omnibus ac singulis nauibus rebus ac mercibus per hunc portum d. Civit. — duos denarios Pruthenicales exigere — valeant.

LIII.

Bemühungen der Könige von Dänemark, die Schiffarth und den Handel der teutschen Hansa in der Ostsee zu Grunde zu richten. Darüber entstandene Kriege. Erwerbung neuer Handelsprivilegien in Schweden und Dänemark. Hansischer Verlust der Oberherrschaft des balthischen Meeres und Verfall seiner Handlung.

König Johann II. von Dänemark, äußerst bemüht, der Hansa ihre ausschließende Schiffarth auf dem Balthischen Meere zu entziehen, und ihren Handel nach Rußland zu Grunde zu richten a), brachte es durch seine Siege am Ende dahin, daß sowol seine als die holländischen Flotten ohngehindert die Küsten der Ostsee beschiffen konnten. Seit der Zeit erweiterte sich die Dänische Schiffarth außerordentlich, und Dänemark bekam jezo einen Aktivhandel nach den Westlichen und Niederländischen Staaten. Zwar mußte er noch 1507. wegen den gefährlichen Unruhen in Schweden mit der Hansa zu Nyeköping in Seeland einen Vergleich eingehen, wodurch er ihr unter der Bedingung, daß sie allen Verkehr mit Schweden aufheben, und den Schweden nicht erlauben solte, mit ihren Waaren

a) Gadebusch S. 231.

Waaren nach Lübeck, Danzig, Riga und Reval zu kommen, oder sonst in irgend einen hansischen Seehafen Schwedische Güter einzunehmen, die Bestätigung ihrer Privilegien, die Abstellung ihrer Beschwerden, und die Rückgabe der zwey weggenommenen Schiffe mit allen Gütern versprach. Aus dem Artickel, daß die Hanseschiffe vor den Dänischen Ausliegern die Segel streichen, und ihnen ihre Seebriefe vorzeigen mußten, ist zu schließen, daß die Hansa um diese Zeit die Oberherschaft über das Balthische Meer verloren, und dieses Vorrecht der Krone Dänemark eingestanden hatte. Es heist ferner, alle Schiffe, die mit Theer, Thran, Butter, Seelspeck, Werg, Häuthen und andern Gütern aus Rußland, Liefland und nicht aus Schweden kämen, solten ohngehindert die Dänischen Küsten vorbeysegeln dürfen. Ebenso sicher könnten die Lübischen Kaufleute ihre eigenen Schwedischen Güter, die sie zu Danzig, Riga und Reval liegen hätten, über See bringen. Johann beobachtete jedoch diesen Friedensschluß sehr wenig, ließ einige Schiffe, die aus Liefland kamen, anhalten, nach Kopenhagen führen, und für gute Prisen erklären. Darüber gieng der Krieg wieder an. Beide Theile rüsteten sehr große Flotten aus. Nachdem die Lübecker acht Schiffe zu Abhohlung ihrer Schwedischen Güter nach Reval geschickt hatten, so sperrten die Dänen alle Lübische Schiffarth, legten sich mit 24. Schiffen vor die Trave, und bekamen dadurch eines der

zurückkehrenden 8. Schiffe in ihre Gewalt. Nun bemächtigten sich die Lübecker aller Dänen, die bey ihnen wohnten, dagegen auch den Lübeckern, die sich in Dänemark aufhielten, ein gleiches Schicksal wiederfuhr. Aber die weitern Vorfälle gehören zur Kriegsgeschichte und zu den Staatsbegebenheiten dieses Zeitalters, berühren uns also hier nicht weiter b). Indeß wußten die Holländer ihre Schiffarth in der Ostsee immer mehr auszubreiten, und thaten dadurch dem Handel der Hansestädte unendlichen Schaden. 1511. erschienen 200. Holländische, Englische und Französische Kriegs- und Kauffartheyschiffe im Oresund, die eine Bedeckung von 20. Dänischen Kriegsschiffen erhielten, und bemüht waren, Travemünde gesperrt zu halten. Nachdem die hansische Flotte den Dänen bey Bornholm ein Treffen geliefert, und sie zum Weichen gebracht hatte, so traf sie ohnweit Danzig zwischen Hela und Rosenhöoet auf die holländische Flotte, die aus 250. Kauffartheyschiffen und 4. Kriegsschiffen bestand, und aus Liefland zurücksegelte. Sie gewann davon 60. Fahrzeuge, einige versenkte und verbrannte sie, und die übrigen wurden von den Dänen gerettet. Auf den eroberten Schiffen fand sich eine

Fracht

b) Nach der gewöhnlichen falschen Zeitrechnung ist dieses wahrscheinlich die nemliche Begebenheit, die Anderson Th. III. S. 461. erzehlt. Die dabey vorgefallenen Seerechtsstreitigkeiten siehe dans la liberté de la Navigation §. 118. page 135.

Fracht von rohem Ungrischem Kupfer, die in Danzig geladen war, und den Fugger aus Augspurg zugehörte c). Die Hansa war so wenig geneigt, denen für diese Kaufleute eingelegten Vorbitten des Kaisers und des Königs von Pohlen Gehör zu geben, daß sie vielmehr die öffentliche Verordnung machte, daß die Hochteutschen, nemlich die Nürnberger, Augspurger und andere binnen einer gewissen Zeit alle ihre Güter aus den Hansestädten schaffen solten d). Es wußte nemlich die Hansa, daß diese Hochteutschen hauptsächlich das Niederländische und Holländische Gewerbe, das dem Ihrigen jezo so nachtheilig wurde, durch ihre Reichthümer zu unterstüzen pflegten.

König Christian II. von Dänemark hatte eben den Vorsaz die Hansestädte am Balthischen Meere zu verderben, und daher wolte er Kopenhagen zum Mittelpunkte des Handels auf der Ostsee machen. Zu dem Ende erklärte er sie förmlich zur allgemeinen Stapelstadt seines Reichs und aller auswärtigen Staaten, und befahl alle Waaren und Produkte dahin zu liefern e). Man kan leicht urtheilen, in welche Bewegung dieser Vorschritt Lübeck und die übrigen Wendischen Seestädte gebracht hat. Es kam

zu

c) Gadebusch S. 279. 280. Anderson Th. III. S. 465

d) Köhler. Samml. S. 245.

e) *Meurs.* Hist. Dan. L. III. Willebrandt S. 124. Gadebusch S. 285. 286.

zu einem langwierigen Kriege, welchen die Hansa mit Hülfe Schwedens gegen Dänemark führte. Nur Danzig mußte dabey wegen dem Pohlnischen Vertrage von 1510. unseitig bleiben f). Hamburg sonderte sich eigennüziger Weise ebenfals ab, und pflog lange Zeit einen vortheilhaften Alleinhandel nach Dänemark g). Da aber auch sie in der Folge wegen der Oberherrschaft des Elbestrohms mit ihm in den Krieg verwickelt wurde h), so sah er sich 1517. genöthigt, das Verboth der hansischen Waaren in seinen Staaten wieder aufzuheben, denn seine Unterthanen stellten ihm vor, daß sie dadurch unvermögend gemacht würden, ihm die gehörigen Steuern und Abgaben zu reichen i). Gleich nach der geschehenen Aufhebung kamen binnen zween Tagen 200. Dänische Fahrzeuge zu Lübeck an. 1519. ließ er ein reichbeladenes Lübisches Schif auf dem Rückwege von Riga wegnehmen, und zu Kopenhagen aufbringen k). Die Hansa unterstüzte dagegen den Schwedischen Reichsverweser Gustav Wasa, und kündigte 1523. dem Könige Christiern wiederum den Krieg an. Sie schickte Gustafen eine Flotte von 24. Segeln zu Hülfe, befestigte ihn auf dem Schwedischen Throne, und nö-

f) Gadebusch S. 277.

g) *Werdenhagen* Vol. II. P. III. c. 17.

h) Anderson Th. III. S. 505.

i) Willebrandt S. 125.

k) Willebrandt Abth. II. S. 246.

nöthigte Christiernen sein eigenes Reich zu verlassen l). Dieser klagte sein Schicksal Kaiser Karln V. und reizte den Kirchenlehrer Martin Luther zu einer heftigen Schrift gegen die Hansa auf. Allein die Lübecker wußten sehr gründlich darauf zu antworten m), daß ihre Stadt die allgemeine Niederlage des heiligen Römischen Reichs wäre, worauf die Kaufleute der meisten Weltgegenden ihre Gewerbe, Kaufmannschaft und Handthierung dem gemeinen Wesen zum Besten zu Wasser und zu Lande zu treiben pflegten, und worüber sie von Päbsten, Kaisern, Königen, Fürsten und allen Herren der Welt Privilegien erhalten hätte. Es wären 2) der Königlichen Zusage entgegen eine Anzahl Schiffe auf freyer Farth nach Stralsund, Reval, Riga, Königsberg und Amsterdam n), wie auch nach Dänemark und in andere Gegenden, insbesondere zwey aus Reval rückkehrende Lübische Schiffe auf der hohen See von den Dänischen Ausliegern angegriffen, und andere aus den Häfen weggenommen, und zu Kopenhagen aufgebracht. 3) Dem hansischen Handel allerlei Hindernisse gemacht, und große Beschwerden durch Auflegung unmäßiger Zölle und ungewöhnlicher

l) Willebrandt S. 126. Anderson Th. III. S. 511.

m) Die Schrift von 1523. steht bey Willebrandt Abth. II. S. 129. ff.

n) Die Wegnahmen sind S. 131. 132. ausführlich angegeben.

Accise erregt worden o). Die beiden Städte Lübeck und Danzig erhielten 1523. für die Hansa ein herrliches Privilegium p) vom neuen Könige Gustav Erichsen von Schweden. Sie durften zu Stockholm, Calmar, Nyeköping und Aböe gleich den eingebohrnen Bürgern ohne Bezahlung irgend eines Zolles mit Gold, Silber, Edelgesteinen, Perlen, goldenen Ringen und Scharlach Handlung treiben, und außer den Hanseståden war allen fremden Nazionen der Handel in Schweden verbothen. Kaum hatte auch König Friedrich I. von Dänemark den Thron bestiegen, so eilte er sich mit der Hansa in Traktate einzulassen, und schloß mit ihr 1524. einen Frieden q), wodurch diese nicht nur alle ihre alten Handelsfreyheiten bestätigt, sondern auch sehr erweitert erhielt. Die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Danzig dürften das ganze Jahr hindurch in den Dänischen Staaten handeln, die übrigen Hanseståde aber nur in den Landstädten bis Martini, und in den Reichsstädten bis Dionysii. Alle Glieder der Hansa könnten während dem Herbstmarkte die Thierhäuthe, das Fellwerk, den Talch und das Salz zu Stücken und Tonnen

o) S. 131.

p) Siehe die Urkunde am a. O. S. 137. ff. und bey *Marquard* de jure mercat. P. II. p. 259. sqq.

q) Siehe die Akte bey *Marquard* P. II. de jure Mercat. pag 243. seqq.

nen von den Bürgern und Bauren aufkaufen, und wären nicht schuldig, die Häuthe und die Felle zu ganzen Deckern, den Talch zu Schifspfunden und das Salz zu ganzen und halben Lasten an sich zu erhandeln; Die Privilegien, welche die Hansa in Schonen erworben hätte, solten auch zu Aborh, Moene, Laland, Ellebogen, Malmoe und an andern Orten, wo der Heringsfang wäre, gelten; Ueber die Bieracciſe wolte man sich nach dem Rezesse von 1513. noch vergleichen; Hanſiſche Kaufleute, die in Gothland wohnten, und in Dänemark handelten, gäben überhaupt einen Gulden und wären für das ganze Jahr von aller Abgabe befreyt; Schiffer und Bootsleute hätten für ihre Lebensmittel nirgend Zoll zu bezahlen. Wenn eine Wendiſche Seestadt der andern ihre Güter in ihren Schiffen verfahren würde, so solte sie auf geschehene Beglaubigung zu Helſingör die Zollfreyheit genießen, ihre Güter aber, die in unfreyen Schiffen befrachtet wären, müßten das Herkommliche bezahlen r). Die Königlichen Zollein-

r) Die Stelle lautet so: „ Zu Helschenör sollen die Wendiſchen Städte, wo einer in des andern Schif schiffet, uff gebührende Certification frey seyn, aber in unfreyen Schiffen sollen ihre Güter gleich andern von Schiffern nach Gewohnheit gefreyet werden, wo aber in solchen derselben Städte Schiffen aus andern Städten Güter seynd, soll zu Ende, daß dem Reiche kein Zoll untergeschlagen werde, in der Certification gebräuchlich exprimirt und ausgedruckt werden. „ Vergl. Liberté de la Navigation et du Commerce, §. 91. 92. 109.

nehmer hätten die Einsalzungen zu Falsterboe so zu besorgen, daß die Kaufleute an ihren Fischereyen nicht gestört würden. Die Fischer der Hanseſtädte müßten beym Heringsfange zu Gezor von der Last Heringe einen Schilling Groschen zum Zolle, und von jeglicher Bude eine Tonne Heringe samt einem Walle derselben zu Schaugelde abreichen, dagegen solten alle neuerliche Zölle in dem Belte, Schager = Rak und Stübberaum abgeschaft seyn, und die Seegelung von Osten nach Westen, Süden und Westen nach altem Gebrauche und nach Ordnung der alten Rezesse gänzlich freystehen.

Es scheint nicht, daß die übrigen Hanseſtädte diesen Friedensschluß, der meist den Vortheil jener sieben Städte zur Absicht hatte, genehmigt haben, und wir sehen bald den Krieg aufs neue in volle Flammen ausbrechen, da zumal die Hansa König Heinrichen VIII. von England das Wort gegeben hatte, einen ihm gefälligen Prinzen auf den Dänischen Thron zu sezen s). Allein sie war so wenig vermögend, ihr Wort zu erfüllen, daß die Lübecker t) vielmehr 1535. von dem neuen Könige von Däne=

s) Anderson Th. III. S. 553.

t) obschon sie eine Flotte von 25. Schiffen in der Ostsee hatte, (Willebrandt Abth. II. S. 151.) und darunter 1538. ein Schif 180. Fuß lang und 40. Fuß breit, das 700. Lasten tragen konnte, Salvator hieß, und in der Folge dem König von Frankreich überlassen wurde. Willebrandt S. 173.

Dänemark, Christian III., bey Hölsinburg geschlagen wurden, und dieser in einem andern Seetreffen die ganze hansische Flotte zu Grunde richtete. Bloß zu Lande waren sie im Stande, ihm noch einigen Schaden zu thun. Durch den Vergleich mit König Friedrich II. von 1560. erhielten endlich die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Danzig und Lüneburg die unentgeltliche Durchfarth durch den Oresund, und hatten bloß zu Nyborg und Helsingör ein gewisses Schrift- und Tonnengeld zu bezahlen, jedoch daß ihnen dabey nicht der mindeste Aufenthalt verursacht werden dürfte u). Dieser Traktat v) stellte sowol den hansischen Verkehr mit Bergen als die Getreideschiffarth durch den Sund wieder her. Denn beides hatte seit einiger Zeit völlig aufgehört, da vorher die Dänen die alte Abgabe, von jedem Segel einen Rosenobel, auf ein wirkliches Segel gedeutet und daneben noch einen besondern Zoll von jeglicher Last oder Tonne des Getreides, oder der Waaren erpreßt hatten. Die Holländer zogen während der Zeit die Verführung des Getreides aus Pohlen und Liefland nach den westlichen Staa-

u) Urkunde in Lünigs Reichsarchiv P. Sp. Cont. IV. Th. II. S. 83. 88.

v) Er enthielt zugleich viel andere Handelsartickel, wie man davon die Akten bey *Marquard* P. II. de jure Mercat. p. 249. ff. nachsehen kan.

ten ganz an sich w), und obschon die Hansa diesen Oekonomiehandel wieder an sich gebracht hatte, so war er doch nicht mehr von großer Bedeutung, weil jezo der Dänische Reichsadel anfieng, sich mit dem Handel zu beschäftigen, unter sich Handelsgesellschaften errichtete, und Manufakturen im Lande einführte x). Es scheint auch die Schiffarth nach Hithland dem Bergischen Konthor einigen Nachtheil gebracht zu haben. Auf geschehene Beschwerden der residirenden Kaufleute versprachen 1547. die Bremer davon abzustehen, wenn sich die übrigen Hansestädte derselben gleichfalls enthalten würden y). Noch fuhr Hamburg fort, in die Skandinavischen Reiche eine Menge des teutschen Biers auszuführen, und sie erlitt 1520. durch die unterbrochene Ausschiffung, da die beständigen Westwinde einen gelinden Winter verursachten, und die Elbe nicht zufrieren ließen, einen großen Verlust z).

w) Anderson B. IV. S. 24. 25.

x) *Thuan.* Hist. L. 51. Anderson S. 51. 52.

y) Köhlerische Samml. S. 245.

z) *Traziger* in Chron. Hamb. ap. *Westphalen* Tom. II. p. 1392.

LIV.

Die Hansischen Kaufleute Meister vom Brittischen Handel. Sittenverderbnis unter den Handelsbedienten auf dem Stallhofe zu London. Kränkung der teutschen Handelsfreyheiten in England. Verbeßerter Zustand unter der Königin Maria. Große Klagen der Engländer. Vernichtung aller Hansischen Freyheiten in England. Listige Unterhandlungen der Königin Elisabeth.

Die Hamburgischen und Antwerpischen Faktoren der Hansa bestimmten in diesem Jahrhunderte auf dem Stallhofe zu London jedesmal die Preise aller Waaren in England. Durch ihre zusammengeschoßene Kapitalien konnten sie alle Brittischen Kaufleute zu Grunde richten a), und sie waren vollkommen Meister vom Eng-

 lischen

a) Die Engländer gaben in einer öffentlichen Deduktion gegen die Hansa unter andern auch diese Beschwerde an: Sie verderben den Engländern in und außerhalb Landes ihren Handel, weil ein Faktor für alle Kaufleute handelt, der als ein einzeler Mensch geringen Aufwand macht, auch weniger Zoll gibt, als ein Eingeseßener, der Weib und Kinder ernehren

lischen Handel. Von der Englischen Wolle brachten sie den Stein auf 1 Schilling und 6 Stüber herunter, und man machte 1552. dem Hofe von Westminster die Anzeige, wie sie in diesem Jahre allein Vier und Vierzigtausend Ballen Tuch ausgeführt hätten, da von allen brittischen Kaufleuten zusammen nur Eilfhundert Ballen verkauft worden wären b). Also befanden sich um diese Zeit die wagenden Kaufleute so wenig im ausschließenden Besitze des einheimischen Wollen- und Tuchhandels nach den Niederlanden, daß sie vielmehr beynahe selbst davon durch die Hansen verdrungen wurden c). Wir sehen aus den Klagen der Engländer, daß die hansische Uebermacht im Handel und ihre Verbindungen, die sie mit dem handelnden Theil von ganz Europa hatte, noch so groß gewesen sind, daß sie im Stande war, den Absaz der brittischen Produkte überall zu verringern, ihren Werth zu vermindern und den Preis herunter zu bringen. Die Englischen Kaufleute bekenneten selbst, daß ihre Waaren nun

nehren muß, deswegen kann er auch die Waaren in den Niederlanden wolfeiler geben.

Köhler. Samml. S. 254. Hier ist also die Ursache von dem, was Dohm Materialien Lief. V. S. 223. nicht zu erklären wußte.

b) Anderson Th. IV. S. 14. 15.

Häberlins Reichshistorie B. II. S. 493.

c) Anderson Th. IV. S. 16.

nun bey allen benachbarten Nazionen verachtet wären, und anstatt sie ehemals von fremden Kaufleuten mit Eifer gesucht worden, jezo da sie im geringeren Preise den Ausländern selbst zugeführt würden, kaum einen willigen Käufer mehr finden könnten cc).

Schon seit Anfang dieses Jahrhunderts wurde die Niederlage zu London von den eigenen Hansebedienten vernachläßiget, und schlecht verwaltet. Die Hansa hatte sogar die Unannehmlichkeit, daß ihr der Aldermann geradezu erklärte, wie er ein Engelsmann geworden wäre, und dem Brittischen Könige Eid und Pflicht abgelegt hätte, und 1502. mußte sie den Tischaufwand der Konthorbedienten einschränken, weil sie in Erfahrung gebracht hatte, daß der Verfall der dortigen Handlung hauptsächlich von ihrer Pracht, Ueppigkeit und Hurerey herrührte. Sie gab zu dem Ende noch 1507. Gesezze, allein die grobe Ausschweifungen nahmen deßen ohngeachtet zu, und thaten dem teutschen Handel immer größern Schaden. In eben demselben Jahre verbot sie, den Engländern, Flämmingen und übrigen Außerhansen Waa-

cc) *Clem. Ad. int. Auct. rer. Moscov.* Merces nostras apud finitimas gentes fordere negotiatores nostri animaduerterunt, quæque auorum nostrorum memoria certatim a peregrinis mercatoribus peterentur, imminuto jam pretio etiam exportatæ fastidiosum reperirent emptorem, exoticarum vero mercium pretia in immensum extenderentur.

Waaren auf Credit zu überlassen d), oder die Schotten, die des Winters Gewerbe trieben und des Sommers bettelten, in den Hanseſtädten zu dulden e). An dem Verfalle des hanſiſchen Konthors waren die Engländer die geheimen Urſächer, die nichts verabſäumten, um das hanſiſche Gewerbe herunter zu bringen, und zu dem Ende wiederum die Privilegien einzuſchränken anfiengen. Man nahm von ihren Waaren 20 vom Hundert Zoll, da vordem nur Eins vom Hundert gegeben wurde f). Heinrich VIII. gab 1521. ohngeachtet aller Gegenvorſtellungen der Hanſa die Verordnung, daß keine ungeſchornen Tücher aus dem Reiche gehen ſolten, wodurch eine Menge Tuchſcherer in Teutſchland außer Nahrung kamen. Die Hanſa ſuchte dem drohenden Umſturze ihres Handels g) durch Nachgiebigkeit und kluge Polizeyanſtalten vorzubeugen, welches die Wirkung hatte, daß ihr 1547. Eduard VI. wiederum die alten Handelsfreyheiten beſtättigte, wogegen ſie ihm verſprechen mußte, ſeinen Feinden, den Schotten keinerlei Zufuhre zu thun. Es fanden ſich aber verſchiedene Hanſeſtädte über dieſe Ein-

d) Köhler. Samml. S. 244.

e) ebendaſ.

f) Anderſon Th. IV. S. 17.

g) Es ſah 1540. ſo gefährlich aus, daß bereits Hamburg rieth, man ſolte auf die Hinwegſchaffung des baaren Geldvorraths und des Silbergeſchirrs aus dem Stallhofe bedacht ſeyn Köhl. Samml. S. 249.

Einschränkung beschwert, indem man seit alten Zeiten in dem Besize der Befugnis gewesen wäre, den Kriegsführenden Mächten alle Gattungen von Waaren und Gütern, nur Waffen und den Kriegsvorrath davon ausgenommen, zuzuführen, und daher wollten sie jenen Artickel bloß von Kriegsbedürfnissen verstanden wissen.

Durch die Vermählung der Englischen Königin Maria mit König Philipp II. von Spanien kamen die hansischen Angelegenheiten in England auf einen bessern Fuß, und sie genossen von dem kaiserlichen Hofe eine sehr kräftige Unterstüzung. Man versah jezo die Niederlage mit einer neuen und verbeßerten Konthorordnung h).

Die Königin Maria befahl 1554. ihren Zollbedienten, alle unverbotene Waaren ohne Abforderung einer größern Abgabe, als zur Zeit ihres Vaters oder ihres Bruders üblich gewesen, die hansischen Kaufleute frey einführen und ausführen zu lassen, schafte das Pfundgeld und Sonnengeld ab, und hob die Verordnung Heinrichs VIII. von verbotener Ausfuhr der ungewalkten und ungeschornen Zeuge wieder auf i). Einige Schriftsteller be-

h) Statuta des Londischen Konthors, wie dieselben von gemeinen Erbarn Hansestädten Gesandten zu Lübeck aufs neue übersehen und in Ordnung verfaßt worden im Heumonat 1554. bey *Marquard* de jure Mercat. P. II. pag. 208. vsque ad p. 242.

i) Dipl. ap. *Rymer* T. XV. p. 643.

behaupten zwar, die Königin hätte diese Vergünstigung, weil sie binnen eilf Monaten einen Verlust von 9360 Pfund Sterlingen an ihren Zollgefällen gelitten, und die Englischen Kaufleute durch den hansischen Vertrieb der Englischen Wollmanufakturen in den Niederlanden fast zu Grunde gerichtet worden wären, noch vor ihrem Tode wieder aufgehoben. Man findet aber darüber keine Akte k). Indeß ist soviel gewiß, daß die Engländer große Klagen führten, und in eigenen Schriften die Schädlichkeit des Hansischen Gewerbes für ihr Vaterland zu erweisen suchten. Sie behaupteten, die hansischen Kaufleute gäben gegen die Eingebohrnen von den Waaren nur den zehenden Pfennig an Zoll und Abgaben, und es geschähe den königlichen Zollämtern durch ihre Einführung fremder Güter großer Schaden. Durch die hansische Verschiffung der englischen Waaren, die zumal nicht immer nach ihrer Heimath, sondern in alle Gegenden der Welt geschähe, würde die Englische Schifarth ganz zu Grunde gerichtet. Zugleich verdürben sie Englands Tuchmanufakturen durch ihre Ausführung ungefärbter Tücher, als wodurch die einheimischen Färber außer Nahrung gesezt, und dagegen zu Hamburg eine Menge Färbereyen und Tuchscherer l) erhalten würden.

k) Anderson Th. IV. S. 32. 33.

l) Dieß bestättigt sich durch das eigene Geständnis der Hansa bey Wolf Erzehl. etlicher Freyheiten ꝛc. *ap. Hæberlin p. 182.* Nachdem sich eine große Mannige gemeiner Stattburger deß

den. Die Stallhofskaufleute könnten durch ihre unverheiratheten Faktors leicht mehrere Handelsvortheile gewinnen, als der einheimische beweibte Kaufmann; Sie steigerten ganz willkührlich die Preise der Waaren, und bedienten sich ihrer Freyheiten zum Verderben des Staats, da sie jedermann in ihre Handelsgesellschaft aufnähmen. Sie verschleppten nicht nur sehr viel baares Englisches Geld, und schwächten den Wechselhandel, sondern selbst Englands auswärtiger Aktivhandel nach Preußen würde von ihnen gestört m). Auf diese Klagen folgten Gewaltthätigkeiten. Die Stadt London machte gegen die Hansischen Kaufleute allerley nachtheilige Statuten, und der königliche Staatsrath verschiedene Verfügungen, die den teutschen Handel in London beschränkten. Man entzog der Hansa ihre alten Handelsfreyheiten n). Nach einer Akte des brittischen Staatsraths von 1552. wäre ihr vermög der alten Verträge nur zugestanden gewesen, ihre eigenen Produkte in England einzuführen, und die dagegen eingetauschten Englischen Waaren nirgend anders wohin als nach ihrer Hei-

deß Ferben, Duchscherens und was daran hängt, mit Weib und Kindern zu nit geringer Verbesserung der Erb. Stett Wachsthum und Wollfarth erhelt und ernehret.

m) Köhler Samml. S. 254.
Anderson Th. IV. S. 15. ff.
Marquard de Jure Mercat. L. IV. c. 3. p. 488.

n) Anderson a. a. O. S. 17. *Howell.* in Londinop. p. 97.

Heimath zu liefern. Sie hätte aber nicht nur die brittischen Güter auf den Niederländischen Stapel gebracht, sondern auch England aus allen Enden der Welt mit Waaren überschwemmt o). Aus Urkunden dieses Jahrhunderts ist es auch vollkommen klar, daß die Hansa wirklich viele Spanische, Französische und Italienische Produkte nach England gebracht hat p). In den Vergleichsunterhandlungen wurde zwar verschiedenes nachgelassen, und obschon man anfangs keine Einfuhre fremder Waaren in England dulden, und die alten Privilegien schlechterdings auf eigene Produkte deuten wolte q), so nahm man doch endlich das Anerbieten der Hansa, sich mit dem vierten Theile der Einfuhre fremder Güter zu begnügen, an r). Allein in der Hauptsache, die Bestätigung der alten Handelsfreyheiten betreffend, konnte nichts erhalten werden. Vielmehr begehrte man von der Hansa, sie solte jährlich nie mehr als Einhundert Schiffe nach England schicken, und gründete diese Forderung auf den Umstand, daß sie sich gleich nach dem Utrechter Frieden von 1474. zu Abhohlung ihrer Güter keiner

o) Anderson Th. IV. S. 16. ff.
Möhsers Patriot. Phantas. Th. I. S. 273.

p) *Hæberlin* pag. 209.

q) *Marquard* L. IV. c. 3. p. 486. 487.

r) Wolfens Erzehlung der vornehmsten Privilegien der Hansa, *Hæberlin* Anal. p. 191. 211.

keiner größern Anzahl bedient hätte s). Lübeck ließ durch seinen Stadtsekretarius Nikolaus Wolf eine ausführliche Schrift über die alten Gerechtsame der Hansa in England, und über die jezigen Bedrückungen ihres Londner Konthors 1556. bekannt machen, und bewirkte dadurch ein hansisches Verboth, in irgend einer Bundesstadt Englische Güter auszuladen, und damit Handlung zu treiben. Die Engländer, die nun einmal den teutschen Handel bey sich zerstört, und in den Nordischen Reichen einen Aktivhandel sich erworben hatten, waren durch nichts abzuhalten, auch den lezten einträglichen Handelszweig der Hansa, ich meine die Handlung mit Rußland, die sie schon längst untergraben hatten, vollends ganz zu Grunde zu richten. Nach unzehligen Mühseligkeiten, die selbst dem Befehlshaber Ritter Hugo Willoughby, mit siebenzig Personen von seiner Begleitung, das Leben kostete, entdeckten sie endlich 1553. die Nordöstliche Farth nach dem weißen Meere, und Richard Chancellor landete bey der Abtey St. Nikolas unweit Archangel. Es kostete England keine Mühe, sich durch eine eigene Gesandtschaft von dem Tschar Iwan Wasiliewitsch, der die ersten Ankömmlinge schon mit offenen Armen aufgenommen hatte, große Handelsfreyheiten zu erwerben, und nunmehr einen neuen Handelsweg über Archangel nach Rußland zu eröfnen, da die Russen, die

s) *Marquard* pag. 489. n. 48.

die um diese Zeit beständig Einfälle in das mit der Hansa verbündete Liefland thaten, von ihren Verbindungen mit den Teutschen leicht abzuziehen, und ohnehin den Britten mehr geneigt waren, weil sie mit ihnen in keinen Zusammenstoß des Interesses kamen, und von ihnen eben dieselbe Bedürfnisse und Waaren erhalten konnten ss). Diß war der lezte, aber auch der gefährlichste Stoß, welchen die Engländer dem teutschen Handel zufügten. Die Hansa empfand ihn so tief, daß sie in öffentlichen Schriften die ganze Christenheit gegen diese brittische Unternehmung aufzubringen suchte. Sie behauptete, daß durch diesen neuen Seehandel nicht allein ihr uralter Verkehr mit den Niederlanden, England und Frankreich zu Grunde gerichtet würde, sondern auch dabey eine heimliche Versorgung der Russen mit Kupfer, Schießpulver, Büchsen, Artillerie, und andern Kriegsgeräthschaften geschähe, wodurch die benachbarte Christenheit, und selbst das teutsche Reich in die größte Gefahr geriethen t).

Aber

ss) Christ. Wilh. Dohm Geschichte der Entdeckung des weißen Meers durch die Engländer. Ferner Joh. Backmeister von der ersten Ankunft der Engländer und Errichtung ihres Handels in Rußland, in den Materialien zur Statistick, Lief. V. S. 225. 226 228. ff. S. 233. ff.

t) *Hæberlin Anal. pag.* 200. Zum Achtzehenden so sich auch die Erb: von Riga vnnd Reuall beclagenn, willicher maßen nhu die Englischen nhu zwey Jar herr die Segelation vnd Schifs-

farth

Aber die Engländer fuhren scheinbar in ihren Vergleichsunterhandlungen fort, um zu verhüthen, daß die Hansa keine muthige Entschließungen ergreifen möchte, und wußten dieselbe damit bis zum Regierungsantritte der Königin Elisabeth hinzuhalten, die theils, um sich bey ihren Unterthanen beliebt zu machen, und theils aus Staatsklugheit, dem teutschen Handel in England ganz ein Ende machte.

Die streitigen Punkte scheinen damals noch immer gewesen zu seyn, die Einschränkung der Einfuhre der

farth auff die Moßkaw gebraucht, dieselb auch starker vnnd meher zu gebrauchen fürhaben; dieweil solliche Schiffarth ihnen vnd allen Gemeinen Erb. Anzesteten an Alter gewonlich Narungh vnnd Handthierung auff die Niederlandt, Englandt vnnd Frankreich am hochsten nachtheilig vnnd zu Verderb gereichen thete, zudem daß zu besorgen, daß vnderm Schein der Kaufmannschaft in die Gemeldt Moskaw Kaupfer, Loet, Buchsenn, Artheleree vnnd andere Kreychs Munition vnnd Rüstung heimlich durchgeschleift, vnnd zugefurt werden mocht, zu verdrießlichenn Nachtheil vnd Ellend nit allein ihrer deren Liefländischen Stett vnd Landen, sondern auch den benachbarten Christenn, jha auch ganzer deutscher Nation: demnach in Erwegung dieses im Bevelch zu haben, auf Mittel und Weg zu rathschlagen vnnd zu schließen, willicher Gestalt solliche nachtheilige Schiffart und Segelation abgeschaft und verhindert werden möcht.„ König Gustaf I. von Schweden verlangte 1556. von der Königin Maria von England, daß den Rußen keine Kriegsbedürfnisse zugeführt würden, welches man ihm auch bewilligte. Liberté de la Navigation §. 120.

Produkte aus Frankreich, Spanien, Italien, Hochteutschland, Dänemark, Schweden, Island und Pohlen auf ein Viertel der eingebrachten eigenen Güter; der verbotene Debit der Englischen Tücher und Waaren in Brabant, Holland, Flandern und Seeland; die herabgesezte Ausfuhre der weißen Tücher auf ein Drittel u). Allein durch alle hansische Vorstellungen und Vergleichsvorschläge wurde so wenig ausgerichtet, daß vielmehr die Zölle um 7. Theile stiegen, und daß sich die Anzahl der wagenden Kaufleute alle Tage vermehrte, welche die Teutschen überall verdrangen, und ihnen überdem verwehrten, die großen Messen in England zu besuchen, und die Waaren aus der ersten Hand zu kaufen. Ebenso strenge verhinderte man den hansischen Debit Englischer Tücher und Zeuge in den Niederlanden, und ihre Verführung nach Italien. Noch 1563. wußte die schlaue Elisabeth die Hansa mit leeren Unterhandlungen zu täuschen. Weil durch einen teutschen Reichsschluß die wagenden Kaufleute aus Antwerpen, Hamburg, Emden, Stade und aus allen Hansestädten verwiesen worden waren, so behauptete sie, ohne die Sicherheit ihrer Unterthanen in Gefahr zu sezen, könnte sie der Hansa ihre Gerechtigkeiten in England unter keiner andern Bedingung bestätigen, als daß ihren Kaufleuten gleiche Gerechtsame nicht nur in den Hansestädten, sondern in ganz Teutschland

u) ap. *Haberlin* p. 180. 182. 181.

land versichert würden, und da man ihr dieses bewilligte, so wolte sie die hansischen Privilegien nicht anders verstanden wissen, als daß die Stallhofskaufleute mit ihren handelnden Unterthanen auf gleichen Fuß behandelt werden solten. Durch dergleichen Aufzüglichkeiten verzogen sich die Vergleichsunterhandlungen bis zum Jahr 1580. wo man endlich mit etlichen Punkten zu Stande kam. Die alten Freyheiten wurden nur so weit bestättiget, als sie dem neuen Vergleiche nicht entgegenstanden. Alle Waaren, welche die Stallhofskaufleute gerade in ihre Städte verführten, bezahlten so viel Zoll, als bey der Ausfuhre der eigenen Unterthanen genommen würde. Die Tücherumschläge, Wrappers genannt, gäben ebensoviel, dürften aber nicht nach Antwerpen, oder in andere Brabandtische, Flandrische, Holländische und Seeländische Handelsstädte verführt werden, und ebensowenig solte irgend eine Hansestadt die Gattung Tuch, die man Kerser heiße, nach Italien verschiffen v). Für alle Waaren, die sie aus fremden Staaten nach England lieferten, hätten sie vom Pfunde des geschäzten Werthes einen Pfennig weniger als die auswärtigen Kaufleute w), und von solchen, die

v) ap. *Hæberlin* Anal. n. 3. p. 205. et 204.

w) Man bemerke, daß die fremden Kaufleute vom Englischen Tuche zu 24 Ellen 14 Schill. 6 Pfennige Zoll, die Einländer aber nur 6 Schill. 8 Pfennige gaben. *Marquard* de jure Mercat. et commercior. L. II. c. 3. n. 36. p. 198.

sie in fremde Länder verführten, zwölf Pfennige weniger zu entrichten. Diejenigen Tücher, die sie zu Antwerpen gekauft hätten, möchten sie wol nach Italien, oder wo es ihnen sonst beliebte, verschiffen x).

Nach einem andern Vergleiche blieb es ihnen erlaubt, die Kersers in Hanseſtädten und überall auf teutschen Märkten zu verkaufen, mußten aber von den Französischen, Italienischen und Spanischen Gütern, wenn sie nicht in Hanseſtädten, oder anderswo in Teutschland verarbeitet waren, 12. Pfennige Zoll geben, dahingegen bezahlten sie von eigenen verarbeiteten Waaren, die über Italien nach England giengen, ebensoviel, als wenn sie unmittelbar von Hause dahingeliefert worden wären y). Durch die erhöhte Auflagen auf die Englischen Tücher giengen jährlich ungeheure Summen aus Teutschland. Am Ende dieses Jahrhunderts berechnete allein der Niedersächsische Kreis, daß zwey und dreyßig Millionen Goldgulden binnen 50. Jahren für diese Manufaktur nach England gegangen wären z). Wie groß muß nicht schon damals diese Konsumtion gewesen seyn?

x) cit. l.

y) ap. *Hæberlin* n. 4. p. 211. 212.

z) *Marquard* de Jure Mercat. cit. l. pag. 198.

LV.

Schiffarth der Portugiesen nach Ostindien. Theilnehmung der Oberländischen Kaufleute am Ostindischen Handel. Verlust des teutschen Handels mit Waid, Scharlach und Karmesin. Verfall der teutschen Färbereyen. Italienische Versuche, den nordwestlichen Waarenzug aus der Levante wiederherzustellen.

Eine andere Richtung bekam der Europäische Handel durch die eröfnete Schiffarth der Portugiesen nach Indien. Zwischen den Jahren 1481. und 1495. erstreckten sie ihren Seehandel bis an die äußerste Afrikanische Erdspize. Nachdem König Johann II. zu Kongo festen Fuß gefaßt hatte, so breitete er seine Herrschaft durch den berühmten Bartholmäus Diaz bis an das Vorgebirge der guten Hofnung aus, und schickte Kolonien nach St. Thomas a). Während dem er sich vergeblich bemühte, mit einem gewissen Priester Johann Verbindungen zu errichten, so erfuhr er durch die ausgeschickten Personen

a) Staat des Königreichs Portugall, Halle 1714. S. 441. *Raynal* Hist. Phil. et Pol. de l'Etabl. et du Commerce des Europ. dans les deux Indes, T. I. p. 42. suiv. Sprengels Umf. u. Wachsthum der Erdkunde §. 22. S. 90. ff.

in Afrika den wahren Weg nach Indien. Diese Entdeckung zu benüzen, rüstete er eine große Flotte unter dem Befehle des Vasco de Gama aus, starb aber noch vor ihrer Abseglung. Sie geschah erst unter seinem Nachfolger Emanuel im Jahr 1497. Man kam anfangs nach den Inseln des grünen Vorgebirges, darauf nach der guten Hofnung, und nun schifte man an der Oestlichen Seite von Afrika fort bis Mozambique, wo man Arabische Kaufleute und Schiffer antraf, welche die Portugiesen genau von dem Wege nach Ostindien unterrichteten. Sie wurden sogar von etlichen Arabischen Seeleuten begleitet, die sie anfangs nach Mombaza, dann nach Melinde, und endlich den 22. May 1498. nach Kalekut auf der Malabarischen Küste brachten. Sie mußten aber wegen Verfolgung der Araber bald wieder nach Hause kehren, und kamen im Maymonat 1499. wieder im Hafen zu Lisabon an b). Da zu gleicher Zeit die Entdeckung Westindiens durch Christoph Columb und durch Pedro Alvarez Caprali geschah, so vermehrten sich die Reichthümer der südlichen Länder Europens so sehr, daß sie die Balanz des Handels auf ihre Seite bekamen c). Seit der Entdeckung dieses unmittelbaren Seewegs nach Ostindien brachten die Portugiesen den größten Theil der Levantischen Waaren nach Europa,

b) a. a. O. S. 457. 458.

c) *Bodin.* cit. l. p. 1017.

ropa, und wurden bald ganz Meister von diesem reichen Oekonomiehandel. Sie sezten ihre Frachten zuerst in Lissabon ab, und lieferten sie dann zum Stapel für alle Europäischen Abendländer nach Antwerpen d).

Man behauptete damals, die Gewirze, Spezereyen und das Rauchwerk verlören viel von ihrer Kraft, ihrem Geschmacke und Geruche, und an Annehmlichkeit durch den langen Seeweg, den sie jezo zu machen hätten, durch die gewöhnlichen Unreinigkeiten des Schifskiels, und ihre langwierige Niederlage zu Lissabon, da die Portugiesen gewohnt wären, nur die alte verlegene Waare loszuschlagen, und die Neuangekommene in die Magazine zu versperren e). Das mag die Ursache seyn, warum die Italiener in diesem Jahrhunderte in dem Besize eines Theils der Levantischen Waarenlieferungen geblieben sind, und fortfuhren, in Handelsgeschäften eine bedeutende Rolle zu spielen. Denn nach der Guicciardinischen Beschreibung der Stapelwaaren von Antwerpen lieferten sie außer den Bedürfnissen des

d) *Guicciardini* Descript. Germ. inf. p. 136.

e) *Jov. de Legat. Basil. M. Princip. Moscov. p. 119.* — deteriore etiam Lusitanorum mercimonio, quum remotissimae nauigationis incommodo, sentinaeque vitio aromata corrumpi, eorumque vis et sapor odoratusque ille spiritus multa demum mora in Olyssiponensibus Conditoriis promercalibus euanescere atque exspirare videatur, cum asseruatis semper recentioribus vetera tantum et multo quidem situ mucida venundari quaereretur.

Luxus an Kleidung und Puzwaaren f) noch eine Menge Levantischer Waaren dahin. Diejenigen, die Europa als einen einigen Körper, dessen Glieder durch ein wirkliches oder wenigstens scheinbares gemeinschaftliches Interesse miteinander verknüpft sind, zu betrachten belieben, werden die Frage, ob ihm diese neuen Verbindungen mit Asien vortheilhaft gewesen sind, gar nicht zweifelhaft finden. Der indische Handel vermehrt augenscheinlich die Masse unsrer Genießbarkeiten. Er giebt uns gesunde und annehmliche Getränke, ausgesuchtere Bequemlichkeiten, niedlichere Geräthschaften, viel neue Vergnügungen, und ein wonnevolleres Daseyn. So mächtige Anreizungen wirkten gleichstark auf die Völker, die durch ihre Lage, durch ihre Thätigkeit, durch das Glück ihrer Entdeckungen, durch die Kühnheit ihrer Unternehmungen im Stande waren, diese Annehmlichkeiten aus der Quelle zu schöpfen, als auf die Nazionen, die sich dieselben nicht anders als durch den Mittelweg der Seestaaten verschaffen konnten, deren Schiffarth den Ueberfluß dieser Süßigkeiten unserm ganzen Erdtheile zuströmen läßt. Die Leidenschaft der Europäer für diese fremden Ueppigkeiten war so lebhaft, daß weder die stärksten Auflagen, noch die heftigsten Verbothe, noch die strengsten Strafen seither sie aufzuhalten im Stande waren. Nachdem man

f) *Guicciardini* Descript. Germ. inf. pag. 111. sqq.

man lange vergeblich gegen eine Neigung, die sich bey jedem Widerstande vergrößerte, gekämpft hatte, so sahen sich die Regierungen genöthiget, dem Strohme zu weichen, obschon sie gewisse allgemeine Vorurtheile, durch die Zeit und die Gewohnheit verjährt, diese Nachgiebigkeit als nachtheilig für die Dauerhaftigkeit des allgemeinen Wohls der Völker betrachten ließen g). So weit sind die Betrachtungen Raynals wahr, aber unendlich verirrt er sich, und wird durch diese Handelsgeschichte auf jeder Seite widerlegt, wenn er an einem andern Orte h) sagt: „Teutschland, das nur wenige und schlechte Seehafen besizt, war genöthigt, mit gleichgültigem oder eifersüchtigem Auge zu sehen, wie sich seine stolze Nachbarn von der Beute des Meeres und der beiden Indien bereicherten. Seine Thätigkeit war gleich auf der Gränze gehindert, die beständig durch verwüstende Kriege, und bis ins Innere seiner Staaten durch die Natur einer sonderbar verwickelten Verfassung verödet blieben. Es kostete viel Zeit, ausgebreitete Kenntnisse und große Anstrengungen, bis man einen Handel von einiger Erheblichkeit in ein Land bringen konnte, wo alles ihm zu widerstreiten schien. Diese Periode nähert sich. Schon wird der Flachs und der Hanf lebhaft gepflanzt und empfängt eine annehmliche Form.

g) *Raynal* Tome I. page 203.

h) Tome X. page 195. 196.

Form. Man bearbeitet die Wolle und den Kotton mit Verstande. Andere Manufakturen fangen an, oder sind schon vollkommen. Wenn, wie der arbeitsame und ernste Charakter seiner Einwohner hoffen läßt, das Reich einmal dahingelangt, daß es mit seinen Produkten, mit seinen Manufakturen, die Manufakturen, die Produkte bezahlet, die es auswärts zu hohlen genöthigt ist, und das Geld, das aus seinen Erzadern kömmt, in seinem Busen behält, so wird es nicht anstehen, eine der wohlhabendsten Gegenden Europens zu werden. „

Die Veränderung in der Europäischen Handelsverfassung hatte anfangs für die Teutschen, deren Kaufleute, wie z. B. die Fugger und die Welser zu Augspurg, selbst Antheil an dem neuen Ostindischen Handel nahmen, weniger nachtheilige Wirkungen, da bloß ihr Silber etwas an seinem Werthe verlor, und ihr Waid, ihr Scharlach und ihre Karmesinfarbe von dem Indigo und der Cochenille verdrungen wurden, welches freylich am Ende den Untergang des größern Theils ihrer Färbereyen, und den Verfall ihrer Wollmanufakturen nach sich zog, als für die Italiener, die jezo gleich ihren vorzüglichsten Handelszweig verloren, besonders seitdem die Portugiesen anfiengen, die Indischen Seehafen, den Persischen Meerbusen und das rothe Meer mit ihren Flotten zu besezen, allen Handel dahin zu sperren, die Spezereyen und Waaren überall

selbst

selbst aufzukaufen, nach Spanien zu verschiffen, und sie dort in erhöhten Preisen unmittelbar an alle Europäischen Nazionen zu verhandeln i). Nachdem sich die Italiener durch ihre Kriegsbündnisse mit den Arabern, mit dem Suldane von Egypten und mit dem türkischen Kaiser, dieses Gewerbe zu zerstören, vergeblich bemüht hatten k), so suchten sie auf einem andern Handelswege die Indischen Produkte ebenso bequem und ebenso wolfeil, wie die Portugiesen, zu erhalten. Es mußte zu dem Ende ein gewisser Genueser Paul Centurio verschiedene Handelsreisen

i) *Paul. Iouii Nouocom. lib. de Legat. Basilii M. Princ. Moscov. ad Clem. VII. P. M. int. auct. rer. Moscovit. Francof. ad M. ap. Wechel. 1600. p. 19.* Vehementer et supra aequum Lusitanorum injuriis erat accensus, qui India magna ex parte armis domita, occupatisque omnibus emporiis cuncta aromata coemerent, et in Hispaniam auerterent, atque ea grauiore, quam antea pretio ac impotenti quaestu omnibus Europae populis venditare consueuissent; quin et diligenti adeo cura Indici maris littora perpetuis classibus custodirent, vt eae negotiationes penitus intermissae atque desertae videantur, quibus per sinum Persicum ac aduersus Euphratem et per Arabici maris angustias secundoque demum Nilo per mare nostrum Asia omnis atque Europa abunde et viliore pretio complebantur.

k) Staat von Portugall, S. 466. 467.

Bodin. de republ. L. VI. c. 2. p. 1016. 1017.

sen anstellen l), und auf erhaltene Nachrichten von Egyptischen, Syrischen und Armenischen Kaufleuten suchte er den alten Handelsweg über Kiow und Moskau wieder zu eröfnen und herzustellen m). Centurio unternahm eine Reise nach Moskau, stellte dem Tscharen Iwan Wasiliewitsch die großen Vortheile vor, die er durch diesen veränderten Waarenzug erhalten könnte, indem seine Zölle dadurch bereichert, und die Gewirze, deren sich die Russen bey ihren Speisen in solcher Menge zu bedienen gewohnt wären, sehr wolfeil würden. Allein er konnte nichts erhalten, weil Iwan Bedenken trug, einem unbekannten Fremdlinge die an das Kaspische Meer und an Persien grenzenden Länder zu zeigen, und bekannt zu machen n).

l) *Jov. cit. l. p. 119.* Quaerebat enim Paulus nouum et incredibile iter insano vastoque animo petendis ab India aromatibus. — —

m) cit. l.

n) *ibid.* Caeterum Paullus quamquam de iis rebus acerbissime apud omnes differendo et Lusitanis ingentem conflando inuidiam multo auctiora fore vectigalia Regia, si id iter aperiretur, et aromata ab ipsis Moscovitis, qui tantam eorum vim omnibus ferculis absumerent, vilius emi posse perdoceret: nihil tamen quod ad eam negotiationem pertineret, impetrare potuit, quoniam Basilides homini externo et ignoto eas regiones, quae ad Caspium mare et Persarum regna aditum praeberent, minime aperiendas esse existimabat.

LVI.

Produkte, vortreflicher Landbau, Manufakturen, Erfindungen und ausgebreitete Schifarth der Niederländer. Zustand von Brügge. Höchste Stufe der Macht, der Handlung und des Reichthums von Antwerpen. Verzeichnis der Waaren, die die Hansa und die Teutschen jährlich dahin schaften. Verfall des Niederländischen Handels durch die Spanischen Grausamkeiten. Vermehrung des Handels von Amsterdam und Holland.

Die Niederlande blieben in der ersten Helfte dieses Jahrhunderts noch immer auf der hohen Stufe des Wolstands und des Ueberflusses, auf welcher wir sie schon etliche Jahrhunderte erblickt haben. Die Provinzen Flandern, Artois, Hennegau, Lüttich, Seeland und Geldern brachten Getreide und Hülsenfrüchte in Menge hervor. Vorzüglich eigen war ihnen der Buchweizen, und sie besaßen ihn in großem Ueberflusse. Man fand in den Niederlanden alle Gattungen von Bäumen und viel Vorrath von Gartenfrüchten, da ihre Gärten die beßten in Europa waren, aber die edlen Früchte wolten noch nicht recht fortkommen, sondern

mußten

mußten aus Spanien und Portugall eingeführt werden. Obschon der Wein bey Köln und am Niederrheine ganz vortreflich zu gerathen pflegte, so wolte er doch nicht in den Niederlanden gedeihen, und es befanden sich nur wenige Weinstöcke in der Gegend von Namur, Loewen, Luxenburg, Lüttich, Brüßel, Diestheim und Antwerpen, die nicht einmal gute Sorten lieferten. Der Ackerbau und der Wieswachs hatte selbst vor dem Italienischen den Vorzug, und ihre Viehzucht übertraf alle andere in Europa a). Die Friesischen und Holländischen Ochsen waren von außerordentlicher Größe, und mußten bloß den Englischen weichen. Der Vorrath an Käse, Milch und Butter war so ansehnlich, daß jährlich das meiste davon ausgeführt wurde. Man fand bey ihnen die beste Art Schweine, und ungeheure Heerden Schaafe, die eine Menge Wolle lieferten, zwar dichter und länger als die Englische und Spanische, aber nicht so gut. Mit ihrer Färberröthe versorgten sie einen großen Theil von Europa. Etwas weniger wurde an Waid gebaut, allein von der beßten Beschaffenheit. An Linnen und Hanf war der Ueberfluß so groß, daß die Linnenmanufakturen dem Lande unermeßliche Reichthümer einbrachten b). Ihre Hauptnahrung bestand in der Fischerey, und sie war zugleich der Hauptzweig ihres Handels. In der Jagd

a) *Lather* de Censu, L. III. c. 12. p. 605.

b) *Lather* cit. l. c. 20. p. 864.

Jagd und besonders wegen der Reigerbeize legte man ihnen eine solche Geschicklichkeit bey, daß andere Nazionen sie von ihnen lernten c), und ebenso groß waren ihre Einsichten und ihre Erfahrung im Seewesen. Die ungeheure Anzahl ihrer Schiffe bedeckte den Ozean und alle Meere, und sie besuchten die äußersten Weltgegenden. An ihrer Schiffarth bemerkte man noch als etwas außerordentliches, daß sie zu jeder Jahrszeit unter Segel giengen, und niemals zu überwintern pflegten d). Die Italiener verehrten sie als die beßten Handelsleute, die das Gewerbe vollkommen verstanden, und von allen Waaren und Produkten Kenntniße gehabt hätten. Ihre bewundernswürdige Tapeten, Sarge, Halbseidenzeuge, feine Leinwand u. s. w. gieng durch ganz Europa, in verschiedene Gegenden von Afrika, und wurden auf Spanischen und Portugiesischen Schiffen nach den beiden Indien versendet. Man rühmt insonderheit ihre Erfindungskraft in mechanischen Instrumenten e). Selbst die Italiener erkennen die Niederländer für ihre Meister in der Tonkunst, und Guicciardini liefert ein langes Verzeichnis von den ältesten Musikern dieser Nazion. Die Musik sollen sie nicht nur erfunden, sondern auch zur höchsten Voll-

c) *Guicciardini* Descript. German. infer. p. 6. seq.

d) *Guicciard.* p. 28.

e) Id. p. 30.

Vollkommenheit gebracht haben. Die besten Virtuosen in der Vokal- und Instrumentalmusik, die sich im XVI. Jahrhunderte an den Europäischen Höfen aufgehalten haben, sind Niederländer gewesen.

Ohngeachtet des Verfalls der Stadt Brügge behielten die Spanier dort ihre Niederlage der Spanischen Wolle, wovon sie des Jahrs 60,000. Säcke dahinschafften f). 1558. nach dem Verluste von Kalais bekam sie von den Engländern auch den Stapel ihrer Wolle. Daher sich eine Menge Manufakturisten und Handwerker bey ihr aufhielten, die in 68. Zünfte abgetheilt waren, und hauptsächlich viele halbseidene, seidene und baumwollene Zeuge, wollene Tücher und Teppiche verarbeiteten g).

Antwerpen liegt am rechten Ufer der Scheide, und nachdem sie auf der Seite des Flußes ihre Mauren auf eine große Strecke weit ausgedehnt hat, so fängt sie endlich auf der andern Seite an, wo sie sich über das Feld hin erstreckt, einen weiten Kreis zu formiren. Weder der Strohm konnte je von einer prachtvollern Stadt beherrscht, noch die Stadt von einem prächtigern Strohme bewässert werden. Denn an Menge der Einwohner, an Schönheit der Gebäude und an Zusammenhäu-

f) *Guicciardini* pag. 117.

g) Id. p. 239.

häufung der Waaren und Güter, weiß jedermann, wie sehr Antwerpen vor den Unseligkeiten des Niederländischen Kriegs geblühet hat. Ja noch lange nachher dauerte bey ihr beständig ein Hauptverkehr des abendländischen Handels fort, der besonders durch die Bequemlichkeit der Schelde sehr befördert wurde. Ein Strohm, der eine solche Ausdehnung und eine so ansehnliche Ebbe und Fluth besizt, die sich aus der See tief ins Land herein erstreckt, daß er überall vermögend ist, ebenso große Schiffe wie das hohe Meer zu tragen. Auf der Landseite umfängt die Stadt einer der herrlichsten Stadtwälle, die nur zu sehen sind, und das nicht nur wegen der Festigkeit des Bodens, der sich inwendig zeigt, sondern auch wegen der Pracht des Bollwerks, der an ihm auswärts emporsteigt. Verhältnißmäßig entspricht auch der Graben vollkommen. Auf der andern Seite, da wo der Fluß sich befindet, dient der Strohm selbst der Stadt zur Vormauer, und daher erhebt sich in der Gegend nur eine leichte Mauer. Insbesondere hat der Plaz des umherlaufenden Walles eine solche Breite, daß er mit vielen Reihen großer Bäume eingefaßt ist, und sich zur Belustigung eben so gut als zur Vertheidigung schickt. Auch die Citadelle hatte ehemals ihre eigenthümlichen Vorzüge; aber nachdem sie in die Hände der Misvergnügten gekommen war, so wurden von ihnen nur noch die Außenwerker in Stand erhalten, die aufs Feld hinaus gehen, und die übrigen

ganz eingerissen, die sich gegen die Stadt hin neigen gg). Antwerpen stieg mit Anfange des XVI. Jahrhunderts zum Gipfel seiner Macht empor. Nicht allein der Verfall von Brügge und Gent bewirkte ihre Aufnahme, sondern auch ihre Freymessen, auf welchen jeder fremde Kaufmann die Zollfreyheit genoß, und daher fanden sich eine Menge Negozianten aus allen Gegenden Europens hier zusammen. Ihr Gewerbe bestand theils in Waaren und theils im Geldumtausche, welcher so stark war, daß ihre Wechselbriefe durch die ganze Welt und in Teutschland nach Augspurg, Nürnberg und Frankfurt am Main giengen ggg). Die Portugiesen schafften aus Lisabon hieher zum Verkaufe ihre Ostindischen Schäze an Edelgesteinen, Spezereyen und Apothekerwaaren h). Sie bestanden in Gewirze, Ambra, Muskus, Zibeth, Weyhrauch, Myrrhen, Aloe, Chinawurzeln, Rhabarbar, Anil, (eine Indische Farbe) Guajar, Baumwolle aus Kalekut, Zucker von St. Thomas und den benachbarten Eilanden, Brasilienholz, Maderawein und Zucker, Arzneyen von der Küste von Guinea und Melagetta i). Die Italiener brach-

gg) wörtlich aus *Bentivoglio* Istoria di Fiandra P. II. L. III. p. 45. übersezt.

ggg) Id. pag. 110.

h) Anderson Th. III. S. 431.

i) *Guicciardini* pag. 136.

brachten noch 1560. sowol ihre eigenen als die Morgenländischen Produkte gleich den Portugiesen auf diesen Stapel. Nur die Einfuhre der Genueser war etwas gefallen. Sie lieferten bloß Samt, Taft, Atlas, Korallen, Mithridat und Theriak k), dahingegen stiegen seit der Zeit die Venedischen Stapelwaaren l) sehr ansehnlich. Die Spanier führten alle ihre Westindischen Güter ein, und versorgten sich dagegen mit den Niederländischen Manufakturen und Fabrikwaaren, indem sie damals schon aus Stolz alle Handarbeit scheuten. Sunt enim, sagt Guicciardini, infimae sortis Hispani laboris omnis atque molestiae in patria saltim inimicissimi m). Die teutsche Hansa lieferte meistentheils nordische Produkte aus Niederteutschland, Dänemark, Liefland, Norwegen, Pohlen und Rußland, als Rocken und Weizen, wovon allein in Holland jährlich 60000. Lasten eingeführt wurden, die eine Summe von Sechzigtausend Pfund Flämisch ausmachten, ferner Eisen, Messing, Kupfer, Salpeter, Waid, Vitriol, Färberröthe, gute Oesterreichische Wolle, Linnen, Honig, Theer, Pech, Wachs, Schwefel, Potasche, kostbares Pelzwerk, an Zobel, Marder, Hermelinen, desgleichen Luchse, Panther, Wieseln, weiße, rothe und schwarze

k) *Guicciard.* p. 112.

l) Id. p. 111.

m) p. 115. 116.

Füchse, weiße und gewöhnliche Wölfe, Büffel und Bärenhäuthe, andere Thierfelle, und Fischhäuthe, Schifsbauholz, Stabholz und ander Holz, niederländisch Waghesthot genannt, das häufig nach Italien gieng; Eine erstaunende Menge grober Waaren, Bier, eingesalzen Fleisch, gesalzene, geräucherte und gedörrte Fische, künstlich gearbeiteten Bernstein aus Danzig n). Dahingegen gieng aus Antwerpen nach der Ostsee: Perlen, Spezereyen, Levantisches Räuchwerk, Apothekerwaaren, Cochenille, Edelgesteine, Englische und Niederländische Tücher, Sarge, Osseten, Halbosseten, Barchend, feine Leinwand, Seidenzeug, Goldstoffe, Kamelotte, pannos indulatos, Grogranos, Mocajarros, Tapeten, allerlei und besonders Spanische Weine, Safran, Alaun, Brasilienholz, Zucker, Salz, kurze Waaren und Hausgeräthe o). Wenn man das ganze Waarenverzeichnis, das Guicciardini p) über den Stapel von Antwerpen verfertigt hat, mit diesen Nachrichten vergleicht, so muß man wirklich in Erstaunung gerathen, und zugeben, daß heutzutage unmöglich eine Handelsstadt existiren kan, in welcher ein solcher unmäßiger Vorrath Produkte aus allen

n) *Guicciardini* pag. 113. 114. Vergl. die Nachrichten aus Wheeler bey Anderson S. 70.

o) Id. p. 114.

p) Es geht von pag. 111. bis pag. 118. Einen Auszug davon liefert Anderson Th. IV. S. 62. ff.

len Erdwinkeln zusammenkömmt pp). Ich bekenne mich auch ganz unfähig, eine Uebersezung davon zu liefern, und dem Verfasser in deren Beschreibung gleich zu kommen. Antwerpen hatte Einmalhunderttausend Einwohner. In seinem Hafen sah man oft auf einmal 250. Schiffe. Kein Tag gieng vorüber, an welchem nicht wenigstens 500. Schiffe aus- oder eingelaufen wären. An den Markttagen belief sich die Anzahl auf 800. und 900. die zuweilen 75000. frische Fische lieferten q). Gewöhnlich kamen des Tags 200. Kutschen an, und die ganze Woche über zweytausend Frachtwägen aus Teutschland, Frankreich und Lothringen, ohne die Bauerkarren und Fruchtwagen zu rechnen, deren zehntausend wöchentlich gezehlt wurden r). Es sollen hier in einem Monathe mehrere und wichtigere Geschäfte gemacht worden seyn, als zu Venedig während seiner glänzenden Periode in zwey Jahren geschahen s). Der Zoll, die Accise und die Marktabgaben betrugen jährlich eine Million, siebenmalhundert und sechs und zwanzigtausend Gulden t). An Engli-

pp) *Relazioni del Cardinal Bentivoglio*, *Vol. II. p. 26.* Ne' tempi passati Anversa era il magazino delle mercanzie, che suol distribuire l'Europa.

q) *Meteran.* Ann. L. XII. p. 639.

r) *Guicciardini* pag. 98.

s) *Lather.* de Censu, L. III. c. 12. p. 595.

t) *Meteran.* cit. l.

schen Tüchern und Zeugen wurden des Jahrs zweymalhunderttausend Ballen hingeschaft u), und allein die Gesellschaft der wagenden Kaufleute unterhielt und beschäftigte dort 30000 Menschen, in den übrigen Niederlanden nur zwanzigtausend v). Es geschah seit dem Jahre 1503. nach ihrer Eroberung Kalekuts, daß die Portugiesen die ostindischen Waaren hieher lieferten, und es veranlaßte die reichen Fugger und Welser aus Augspurg, sich dahin zu begeben, um an dem Ostindischen Handel Antheil zu nehmen. Ihrem Beyspiele folgten die Spinola aus Genua, und verschiedene der angesehensten Handelshäuser aus Florenz und Lucca. Endlich ließ sich die Englische Stapelgesellschaft hier nieder, und zulezt, nemlich im Jahr 1544., entschloß sich erst die Hansa, ihren Stapel von Dordrecht hieher zu verlegen w), obschon sie deswegen seit 1516. mit der Stadt Unterhandlungen gepflogen hatte. Man räumte ihr die herrlichsten Vorrechte ein, und König Philipp II. bestätigte 1561. dieselbe neben den alten Handelsfreyheiten. Ihr Ruf verbreitete sich in der ganzen Welt. Denn noch 1582. baten 18. Türkische Kaufleute um die Erlaubnis, sich zu Antwerpen niederlassen zu dürfen. Sie versprachen die morgenländischen Waaren aus Griechenland

und

u) *Lather.* L. III. c. 19. p. 871.

v) *Sleidan* Commentar. L. 22.

w) Schröder Fürstl. Schaz- und Renthkammer S. 223.

und Asien auf dem Mittelländischen Meere nach Marseille zu liefern, aus dieser Stadt solten sie auf der Axe nach Bourdeaux geschaft, und dann zur See vollends nach Antwerpen gebracht werden x). Den Englischen Tuchhandel besaß in den Niederlanden größtentheils die Hansa. Allein in einem Vergleiche wurde ausdrücklich alle hansische Verführung der Englischen Tücher nach Antwerpen, und in andere Seestädte von Flandern, Holland, Brabant und Seeland aufgehoben y). Auf diese Art kam die Hansa um diesen einträglichen Handelszweig, und sie hatte sich vergeblich bemüht, sich in dessen ausschließendem Besize zu erhalten z). Ebenso mußte sie die Ostfriesen und Holländer beym nordischen Handel neben sich dulden, die sich um diese Zeit durch ihre Hülfsleistungen der Nordischen Könige bey ihren Kriegen mit der Hansa eingeschlichen hatten. Manchmal bekamen jene bey solchen Gelegenheiten heftige Stöße von dieser, als z. B. 1510. verloren sie 60. Schiffe auf einmal, wovon bloß die Augspurgischen Fugger auf kaiserliche und pohlnische Vorsprache einen Theil der Güter wieder zurückbekommen haben.

x) *Chytræi* Chron. Saxon. P. IV. c. 25. pag. 73.

y) *Hæberlin* Anal. p. 205, 210.

z) Id. p. 191.

So vortreflich aber die neuen Einrichtungen und Vortheile bey der hanſiſchen Niederlage zu Antwerpen geweſen ſind, da man erblich vom Magiſtrate ein eigenes Haus mit der Befreyung von allen Auflagen, zugleich die eigene Gerichtsbarkeit mit Ausſchluß aller Appellationen, und das Recht erhielt, über ſeine Kaufleute eigene Polizeyordnungen zu machen a), ſo war der Nuzen davon doch nur von kurzer Dauer, weil bald darauf die innere Unruhen ausbrachen, die eben ſo wie ſie die Niederlande zu Grunde gerichtet haben, auch allen Handel darinn zerſtörten. Die Grauſamkeiten und Erpreſſungen des Spaniſchen Statthalters, des Herzogs von Alba, vernichteten allen Niederländiſchen Handel. In dem erſten Schrecken verließen auf einmal Neunzehntauſend Familien die Stadt Antwerpen, und flüchteten ſich theils nach Amſterdam und Holland, und theils nach Sachſen b). Der größte Theil der Niederländiſchen Manufakturiſten und Handwerker entfernten ſich aus ihrem Vaterlande, und wanderten in großer Menge in England, wo ſie verſchiedene verödete Städte, als Norwich, Colcheſter, Maiſton, Sandwich, Hampton und andere wieder aufbauten. Sie führten darinn die vortreflichen Ma-

a) *Marquard* de jur. Mercat. L. II. c. 7. p. 254.

b) *Klock* de Aerario, L. II. c. 26. n. 21.

Manufakturen ein, die nun in den Spanischen Niederlanden gänzlich verloren giengen c). Die sieben Nördlichen Provinzen, die sich von der Spanischen Oberherrschaft, und von ihrer Verbindung mit dem teutschen Reiche loßrissen, und daher aufhören, in unsrer Geschichte einen Plaz einzunehmen, kamen nunmehr zu einem sehr blühenden Handel. Man sah schon im Jahre 1580. aus dem Vlie 580. Schiffe, aus dem Briele und aus Seeland 800. Schiffe nach den östlichen und westlichen Seehafen auslaufen, und zu Amsterdam kamen an einem Tage manchmal mehr Schiffe an, als das ganze Jahr Tage zehlet d). 1555. segelten 22. holländische Fahrzeuge mit indischen Waaren befrachtet von Spanien nach Hause, und wurden unterwegs von 19. französischen Kriegsschiffen und 6. andern Fahrzeugen angegriffen, allein nicht bezwungen e). Nach dem Berichte Ludwig Guicciardinis führten damals die Holländer aus Pohlen, Dänemark, Liefland und Esthland jährlich 60000. Lasten Korn ein, besaßen 800. Schiffe zu 200. bis 700. Tonnen, und 600. Buysen von 100. bis 200. Tonnen zum Fischen. Vor der Stadt Amsterdam sah man oft

500.

c) *Thuan.* Hist. L. XLV. p. 458.

d) *Lambert.* L. III. c. 12. p. 599.

e) *Meteran.* Hist. Belg. L. I. p. 14.

500. große Schiffe zu gleicher Zeit liegen, und des Jahrs kamen zweymal Flotten von 300. Schiffen aus Danzig und Liefland an f). Sie hatte dieſen Wohlſtand hauptſächlich dem Hanſebunde zu danken, der ſeine Niederlage von Antwerpen hieher verlegt hatte g).

f) Anderſon Th. IV. S. 60. 61. *Werdenhagen* P. IV. pag. 1296.

g) *Werdenhagen cit. l. pag. 1297.* Sed vnde haec fortuna ibi tam ſplendide habitat in tam ditiſſimo Emporio? Nonne hoc maxime debetur commerciis et negotiationibus Hanſeaticis ex Antwerpia illuc translatis?

LVII.

Erwerbung neuer Handelsfreyheiten in Portugall, Spanien und Frankreich.

Was das hanſiſche Gewerbe in England und in den Niederlanden verloren hatte, das gewann es in Portugall und Spanien. Nach den Königlichen Privilegien von 1517. und 1528. erhielt die Hanſa in Spanien die zollfreye Einfuhre vom Golde, Silber, Getreide, Schifsbauholze, Maſten, Thauen, Segeln, allerlei Artillerie und anderm Kriegsvorrathe, als Kanonen, Muſketen, Schießpulver, Karthaunen, Bomben, Helme, eiſernen und bleyernen Stück- und Flintenkugeln, Hanf und Werk ꝛc. Diß wurde hernach auch auf Eßwaaren, Getränke und Kleidungsſtücke ausgedehnt. In Portugall mußte ſie vermög Privilegiums König Emanuels von 1503. bey Kupfer, Meßing, Zinn, Queckſilber, Zinnober, Pech und Thran, desgleichen bey dem edlen Pelzwerke zehen vom Hundert an Zoll abgeben, von allen übrigen Waaren aber nur zwanzig a). Die in den Spaniſchen Staaten erkaufte Spezereyen und indiſchen Gewirze konnte ſie aber ohne Entrichtung irgend eines Zolls, ſogleich zu Schiffe bringen b). Daß auch in Frank-

a) *Marquard.* de jure Mercat. L. II. c. 3. p. 198.

b) *Marquard* cit. l. p. 199.

Frankreich um diese Zeit von den Teutschen viel Handel geführt worden ist, sieht man aus einer Anekdote, die Bellay c) erzehlt. Es kamen von den teutschen Reichsstädten 1536. Gesandte zu König Franzen, um ihm wegen den Religionsbedrückungen ihrer Landsleute und wegen Stöhrung ihres Handels und ihrer Gewerbe in seinen Staaten Vorstellungen zu machen. Franz merkte, daß dieses ein listiger Grif gewisser kaiserlichen Anhänger wäre, nahm sich die Mühe, die Gesandten in Lion selbst herumzuführen, und ihnen die Krambuden und Gewölber der Teutschen zu zeigen, wie sie darin mit aller Freyheit ihre Geschäfte machten. Dann ließ er alle teutschen Kaufleute, die in Lion wohnten, in seinen Pallast rufen, und befragte sie in Gegenwart der Gesandten, ob ihnen irgendwo in Frankreich der Religion wegen eine üble Behandlung, und eine Stöhrung ihres Gewerbes begegnet wäre, und da sie alle mit Nein antworteten, und dem Könige vielmehr für die gefällige Aufnahme Dank sagten, so schickte er die Gesandten mit dieser Antwort wieder nach Hause. Die Hansa und andere teutschen Reichsstädte erhielten in den Jahren 1515. 1517. 1518. 1527. 1542. 1543. 1547. 1548. 1549. und 1550. von den Königen von Frankreich eine ganze Anzahl vorzüglicher Handelsprivilegien, die bey Marquard d) verzeichnet stehen, und die zum

c) ap. *Marquard* p. 115.

d) de jure Mercat. P. II. pag. 334. 335. 336.

zum Theil noch dann gültig seyn solten, wenn schon Frankreich mit den teutschen Kaisern Krieg hätte. Die Brabandtischen, Englischen und Flandrischen Kaufleute spielten oft den Betrug, daß sie insgeheim ihre Güter den hansischen Schiffern nach Frankreich mitgaben, und auf diese Art von den hansischen Zollfreyheiten profitirten, welches aber die Hansa sehr scharf verboth, und ihren Kaufleuten zu Brügge befahl, deswegen den Schiffern besondere Certifikate mitzugeben e). Sie fuhr übrigens fort, den einträglichen französischen Salzhandel zu führen, und sowol ihre als die Oberteutschen Kaufleute handelten fast in allen französischen Städten, und standen im Rufe einer vorzüglichen Treue und Redlichkeit, wie ich darüber die Beweisstellen im vorigen Jahrhundert angeführt habe.

e) Brüggische Kontororon. Th. V. bey *Marquard* P. II. p. 325.

LVIII.

Wachsthum des Handels der Städte Oberteutschlands. Theilnehmung am ostindischen Handel. Verbindungen mit Italien. Allgemeiner Handelsgeist und Kunstfleiß in Oberteutschland. Große Handelsgesellschaften in Schwaben. Uebergewicht ihres Handels über den hansischen Verkehr.

Die Stadt Nürnberg blühte noch dieses ganze Jahrhundert hindurch, sie blieb mächtig, und hatte einen Ueberfluß an allen Waaren und Kunstsachen a). Sie war in diesem Jahrhunderte noch ebenso bemüht, sich für andern Städten durch eine gute Polizey auszuzeichnen. Sie schränkte die Begräbnisse in der Stadt immer mehr ein, legte nicht nur unter Bischöflicher Bambergischer Erlaubnis 1518. einen neuen Kirchhof bey dem Postenhof an, sondern erweiterte auch den Gottesacker bey St. Johann gegen die Pegniz hinab. Da man 1520. auf Veranlassen des Kaiser Maximilians jedermann erlaubte, auf diesen beiden Kirchhöfen Grabsteine zu errichten, so hörten dadurch die Stadtbegräbnisse von selbst auf, und die Kirchenbegräb-

a) *Guicciardini pag. 99.* Vrbs opulenta, artibus et mercimoniis florida.

gräbnisse wurden endlich 1541. vom Stadtrathe ebenfalls verbothen. In den Jahren 1517. 1542. und 1545. fuhr man fort, gegen die Weinverfälscher strenge zu verfahren. Zu Vermeidung der Fleischtheurung und der Steigerung des Fleischkaufs führte der Rath 1532. ein Mastochsenbezahlungsamt ein, welches den Mezgern jährlich die nöthigen Summen zum Vieheinkaufe vorschießet, die dagegen seit dem 20. Jenner 1575. das Unschlitt und den Talch auf Abrechnung an dasselbe zur Vertheilung unter die Pfragner Seifensieder und Lichtzieher abzuliefern haben aa).

Augspurg wurde jezo die erste Handelsstadt in Teutschland, deren Umfang alle andere Städte übertraf b). Ihr Handel kam 1505. zu seiner höchsten Vollkommenheit, da ihre Kaufleute in Gesellschaft mit etlichen Nürnbergischen, Florentinischen und Genuesischen Handelsleuten 3. Schiffe ausrüsteten, welche sie sechs und sechzigtausend Dukaten kosteten. Sie ließen sie mit der Portugiesischen Flotte nach Ostindien gehen, und der reine Ge-

aa) Göckings Journal von und für Deutschland 1784. St. V. n. 3. S. 499. ff. Häberlins kl. Schriften B. I. S. 339. Nürnb. Reformat. von 1564. tit. 21. Ges. 5.

b) *Id. cit. l.* Augusta — vrbs est — tum opibus tum potentia Germanicarum prima spectabili satis magnitudine vt quae in ambitu quidem pateat 9000. passuum,

Gewinst betrug nach deren Rückkunft im Jahr 1509. 175. vom Hundert c).

Diese Unternehmung wurde vorzüglich von den berühmten Stammvätern der heutigen Grafen von Fugger, den größten Kaufleuten, welche die Welt je gesehen hat, betrieben. Sie hatten sich ihre Reichthümer ursprünglich durch die Linnenarbeiten und die Wollenmanufakturen erworben d). Nachher pachteten sie die kostbaren Erzadern zu Schwaz in Tyrol, die ihnen jährlich zweimalhunderttausend Gulden reinen Gewinst einbrachten e). Zur bequemern Führung des Ostindischen Handels hielten sie sich ein eigenes Handelshaus zu Antwerpen. Ihre Geschäfte erstreckten sich aber auf alle Meere. Nicht nur in Italien und in der Mittelländischen See hatten sie großen Handel, sondern auch im balthischen Meere, indem wir gehört haben, daß ihnen die Hansa 20. Schiffe wegnehmen ließ, die mit Ungrischem Kupfer befrachtet waren, das sie über Krakau nach Danzig auf der Weichsel hatten verschiffen lassen. Einer ihrer Verwandten war es, der bey der Bewirthung Karls V. das Kaminfeuer durch Zimmetholz unterhielt, und seine Hize durch Einwerfung der kaiserlichen Schuldverschreibungen für die vorgeschossenen

c) Paul von Stetten Geschichte der Stadt Augspurg S. 260.

d) *Gryphius* in Oeconom. legali L. I. c. 23. n. 19.
Sperges Tyrolische Bergwerksgeschichte S. 6.

senen Gelder zu der Afrikanischen Seeunternehmung verstärkte f). Als Anton Fugger starb, so verließ er an baarem Gelde über sechs Millionen Goldkronen, eine Menge Juwelen und Kostbarkeiten, und große Besitzungen in allen Theilen Europens und in den beiden Indien g). Man wird also die Anekdote nicht übertrieben finden, daß ebendieser Kaiser bey der Besehung des Königlichen Schazes zu Paris ganz kaltblütig ausrufte: alles dieses kan ein Leineweber zu Augspurg mit Geld bezahlen. 1507. hatten die Kaufleute von Augspurg, Nürnberg, Memmingen und Ravenspurg dem Kaiser Maximilian die Summen zum Römerzuge vorgeschossen gg). Dafür erhielten sie 1515. das Recht, sich in Wien freye Niederlagen zu halten h). 1516. schossen die Kaufleute von Augspurg zum Joachimsthaler Bergbaue das erforderliche Geld her i). Ebenso bezahlten sie von Zeit zu Zeit im Namen des Pabsts an die Schweizer viele Geldsummen, welches ihnen aber 1548. der Kaiser Karl V. verbot k). Es läßt sich aus diesen Nachrichten auf den großen Geldvorrath dieser Stadt schließen.

f) Anderson Th. III. S. 555.

g) *Guicciardini* pag. 108.

gg) Von Stetten S. 264.

h) Ebenders. S. 275.

i) a. a. O. S. 279.

k) Das. S. 269.

Der Handel der oberländischen Städte nach Italien stieg gegen Ende des XV. Jahrhunderts auf den Gipfel seiner Größe, und als Kaiser Maximilian I. während seinem Kriege mit der Republik Venedig allen Teutschen den Handel und Verkehr mit dieser aus dem Grunde verbot, damit ihr keine Zufuhre an Waffen, Ammunition und anderm Kriegsvorrathe geschehen möchte, so machten die Schwäbischen Reichsstädte ihm dagegen sehr dringende Vorstellungen, und behaupteten, daß durch die strenge Beobachtung dieses Verbots Teutschland selbst mehr Schaden, als den Italienern geschehen würde. Denn damals giengen die meisten Levantischen Waaren von Venedig über Tyrol nach Schwaben, und von da in die übrigen Provinzen Teutschlands nach Ungarn, Schlesien und Pohlen. Wenn also die Sperrung des Italienischen Handels lange gedauert hätte, so würden diese Produkte von den Venedigern in größerer Quantität nach den Niederlanden, oder gar anderswohin verführt worden seyn, und Oberteutschland hätte dabey seinen Oekonomiehandel verloren. Das Reichskammergericht wolte anfangs keine Abänderung machen, bis der Kaiser unterm 11. October 1510. ein Reskript an dasselbe ergehen ließ, daß alle Güter unter dem kaiserlichen Geleite frey und ungehindert aus Venedig nach Teutschland geführt werden könnten, und den 11. Hornung 1511. erließ er aus Freyburg einen andern Befehl ans Kammergericht, daß

er

er den teutschen Kaufleuten und ihren Handelsgesellschaften den Reichsschuz und das Geleite verliehen hätte, damit sie ohngeachtet der Achtserklärung Venedigs frey dahin handeln könnten, und das Gewerbe und die Handthierung der Reichsunterthanen nicht in die Hände fremder Nazionen gerathen möchte l). Maximilian ließ sich deswegen die Aufrechterhaltung dieses Handelszweigs so sehr angelegen seyn, weil dabey der Waarenzug durch einen Theil seiner Erbländer gieng. Daher als die Stadt Kempten 1518. durch den Kemptner Wald, wo vordem nur Saumrosse passiren konnten, einen neuen Fahrweg angelegt hatte, so befahl er, daß Niemand den Nebenweg zwischen Kempten und dem Städtchen Vils weiter gebrauchen solte, sondern kraft älterer kaiserlicher Verordnungen hätte man sich dieses neuen Wegs zum Behufe der Handlung über Tyrol nach Italien zu bedienen m). Die Waarenniederlage der Teutschen zu Venedig, das sogenante große Teutsche Haus wurde von dem Senate während dem Kriege mit dem Kaiser auf eigene Kosten wieder aufgebaut. Man sieht daraus, daß die Venediger ebenso aufmerksam auf die Erhaltung der Handlungsverbindungen mit den Teutschen gewesen sind. Den Wachsthum des oberländischen Handels und das Uebergewicht, das er um diese Zeit über

l) Häberlins Reichshistorie, B. IX. S. 486.

m) Urkunde bey Lünig, Reichsarchiv P. Sp. Cont. IV. Th. I. p. 1522. n. 24.

das Gewerbe der Niederteutschen Hansa bekommen hat, erkennt man am besten aus den Waarenverzeichnissen der Stadt Antwerpen von diesem Zeitalter. Die Hochteutschen verschickten hieher Silberstangen, Quecksilber, geschiedenes und rohes Kupfer in unglaublicher Quantität, die feinste Hessische Leinwand, kostbare Spiegelgläser, Barchend, deren Werth jährlich auf 600,000. Scudi geschäzt wurde n), Waid, Färberöthe, Kermes, Salpeter, allerlei künstliches Haus- und Arbeitsgeräthe aus Messing gemacht, kurze Waaren, alle Gattungen von Kriegsgeräthschaften, und weiße Rheinweine, deren Ausfuhre in 40,000. Fässern bestand, und an Werthe anderthalb Millionen betrug o). Durch diesen Rheinischen und Niederländischen Handel kam das Gewerbe in Schwaben immer mehr in Aufnahme p). Die vornehmsten Personen beschäftigten sich damit, und errichteten große

n) *Guicciardini* Descript. Germ. infer. p. 117.

o) Id. pag. 112.

p) *Boem. Mor. Leges et ritus omn. gent. p.* 177. Nam hodie potentiores Sueuorum fere omnes mercaturae vacant, societatem siue confoederationem vnam multi ineunt, ac certam pecuniae summam quisque ponit, qua non solum aromata, serica atque alias pretiosas merces, quae ad a transmarinis et remotissimis regionibus transuehuntur, emunt, sed vilia etiam, vt cochlearia sunt, acus, specilla, pupae et huiusmodi; praemunt etiam vina et frumenta.

große Handelsgesellschaften, die viele Aehnlichkeit hatten mit den heutigen Seekompagnien in England, Frankreich und Holland. Sie schossen ebenfalls große Geldsummen zusammen, und damit wurden sowol die Indischen und Levantischen Waaren an Spezerey, Seide, Baumwolle, Edelgesteine und andern Kostbarkeiten herbeygeschaft, als die eigenen Produkte an Weinen, Getreide, kurzen Waaren, als Nadeln, Spiegel, Puppen ꝛc. ausgeführt. Eine Hauptniederlage befand sich damals in meiner Geburtsstadt Stuttgart. Eine Anekdote, die allen meinen landsmännischen Schriftstellern unbekannt geblieben ist! Die Schwäbischen Handlungsgesellschaften hatten auf dergleichen Niederlagen ihre Faktors, die den Handel führten, ihrer Prinzipalschaft nach dem Ablaufe des Jahrs Rechnung ablegten, und die Dividende belieferten q). Das gemeine Volk auf dem Lande kannte fast keine andere Beschäftigung, als Leinwand machen. Nicht allein die Mütter mit ihren Töchtern beschäftigten sich damit, sondern auch die Männer und die Jünglinge traf man des Winters über dem Spinnrocken, oder am Webstuhle an. Sie machten, außer dem gewöhnlichen Barchend, Kölsch

q) *Boem. cit. l.* — Sed ab illis in Stutgardia, aut alias vbi Emporia habent. Ipsi tamen per se non negotiantur, sed communibus seruitiis, qui contractam rursus pecuniam vna cum lucro congregantes certo tempore rationem ponunt, singulisque dominorum lucri partem fideliter praebent.

und Zwilch, hauptsächlich eine Gattung Atlasbarchend, oder vielmehr Damast r). Der Autor s), aus dem ich diese Nachrichten entlehnt habe, zehlte allein zweymalhunderttausend Stücke, die jährlich zu Ulm verfertigt wurden, und es läßt sich daraus auf die ungeheure Menge schließen, die jährlich in ganz Schwaben verarbeitet wurde. In Augspurg sind damals alle Jahre über 35000. Stücke Barchend zur obrigkeitlichen Schau gekommen, und über 70000. Stücke Leinwand auf die Bleiche gelegt worden. Noch im Jahre 1610. machte man hier 47⁵,184. Stücke Barchend, und die Anzahl der Webermeister bestand in 6000. t). Die Augspurgische Zizfabrike lieferte jährlich 60,000. Stücke, und es war dabey ein Kapital von dreymalhunderttausend Gulden im Umlaufe u). Dergleichen

r) *Id. p. 277. 278.* Priuati Sueuorum nulla alia re, nullo artificio magis occupantur, quam lini operatione, cui adeo incumbunt, adeo dediti sunt, vt in quibusdam Sueuiae locis nedum mulieres et puellae, sed adolescentes et viri hyemis tempore colo admouentur. Panni genus faciunt, cuius tela linea est, intextum bombycinum Pargath illud vocantes: faciunt et totum lineum, quod Golsch appellant.

s) *Boemus p. 278.* Compertum habeo, apud Vlmenses solum quotannis vtriusque generis pannos parari centum millia: ex quo quisque coniecturare potest, quam incomprehensibilis, incredibilisque summa in tota regione elaboretur.

t) Von Stetten Kunstgeschichte der Stadt Augspurg, S. 210.

u) Schlözers Briefwechsel, Heft 57. n. 10. S. 219.

gleichen Fabriken besaßen auch Heidenheim und Urach. Mit diesen Zeugen wurden die Frankfurter Messen besucht, und man versendete sie in die entferntesten Länder v). Ein Ueberbleibsel dieses Handels zeigt die würtembergische Stadt Kalw, deren meiste Einwohner noch jezo nur eine Handlungsgesellschaft ausmachen, und die ebenfalls sich zu Stuttgart eine Niederlage halten. Sie verschicken die Leinwand, den Barchend, Cotton, Kölsch und Trilch in großen Lieferungen nach der Schweiz, nach Frankreich, Italien und über St. Eustach und St. Thomas nach Westindien. Ein Theil ihrer Waaren geht nach Frankfurt am Main, wo ihr Erlöß in jeglicher Messe dreysigtausend Gulden beträgt. Dieser Handel wird durch die vielen Linnen = und Wollenspinnereyen im Herzogthum Würtemberg unterhalten, welche durch die neuen Armenanstalten außerordentlich zugenommen haben. Man findet in diesem Lande ganze Dörfer, wo im Winter sich alle Einwohner männlichen und weiblichen Geschlechts und selbst die kleinen Kinder mit Spinnen und Weben beschäftigen. Es ist das die Nahrung aller Armen und Bedürftigen. Jeder Oberamtmann muß für die Arbeit und Unterhaltung seiner Amtsun-

v) *Boem. pag.* 278. Ad remotissimas nationes isti panni transuehuntur, et maxime bis in anno ad Emporium Francofordense: vbi quam ingens vectigal Sueuicae nationi accedit.

terthanen Sorge tragen, und kan deswegen zur Rechenschaft gezogen werden. Daher man im ganzen Lande keinen Bettler findet. Denn eine jede bettelnde Person wird gleich, doch ohne ihr das mindeste Ungemach zuzufügen, von den Polizeybedienten aufgegriffen, und befragt, aus welchem Orte sie gebürtig, oder in welcher Gegend sie über die Grenzen gekommen ist. Auf erhaltene Nachricht wird sie auf seine Kosten dem Oberamtmann zur Versorgung wieder überliefert, in dessen Amte sie gebohren ist, oder wo sie zuerst den Würtembergischen Boden betreten hat. Wenn es der Fall ist, daß der Beamte sie ohne Nahrung gelassen hat, und sie deswegen genöthiget worden ist, ihren Unterhalt durch Betteln zu suchen, so wird er bestraft, und kan gar abgesezt werden. Hat hingegen der Beamte seine Schuldigkeit gethan, und es fällt ihm dabey keine Nachlässigkeit zur Last, so wird sie für den Unfug gezüchtiget. Diese Verfassung rührt von einem gewissen Oberamtmann Faber her, und ist so strenge, daß schlechterdings jeder Beamte und jede Gemeinheit für die Unterstüzung und Innehaltung ihrer eigenen Armen sorgen muß, und die Regierung horcht hiebey auf keine Entschuldigung, und straft die geringste Versäumnis auf strengste.

LIX.

Handel und Schiffarth der Städte Magdeburg und Halle. Aufnahme Leipzigs und Sachsens durch die Niederlassung vertriebener Antwerpischer Kaufleute und Manufakturisten. Kaiserliche Vermehrung der Leipziger Meßgerechtigkeiten. Streit mit Erfurt und Naumburg ꝛc. Märkische Polizeyordnungen. Verfall des Märkischen Tuchhandels. Transitohandel aus Schlesien.

Leipzig fuhr seit dem vorigen Jahrhunderte fort, den Handel der umliegenden Städte an sich zu ziehen, und wußte sich zu dem Ende neue kaiserliche Privilegien zu erwerben, die zwar genau betrachtet, diesen Handelsstädten an ihren ältern Meß- und Stapelgerechtigkeiten weder wirklich etwas benahmen, noch auch etwas entziehen konnten, indeß haben sie doch zu verschiedener irrigen Anwendung Gelegenheit gegeben. Kaiser Maximilian I. bestättigte im Jahr 1507. der Stadt Leipzig nicht nur ihre drey Jahrmärkte auf Jubilate, Michaelis und Neujahr, sondern erweiterte diese Bestätigung noch dahin, daß sie in ihrer Stadt die Niederlage und den Stapel dergestalt haben solte, daß künftig rund um die Stadt

bin-

binnen 15. Meilen kein Jahrmarkt, keine Messe, noch Niederlage aufgerichtet und gehalten werden dürfte. Den dahinreisenden fremden und einheimischen Kaufleuten ertheilte er den Reichsschuz, und befahl alle Straßen dahin frey zu lassen, und keineswegs zu sperren, noch weniger die Reisenden aufzuhalten, zu beschädigen, oder in Verhaft zu nehmen. Darauf heißt es a): „Ob hievor von Uns der Stadt Erfurt irgend etwas gegeben, oder derselben zu gut irgend etwas ausgegangen wäre, oder hinfüro von Uns oder Unsern Nachkommen am Reiche der gemeldten Stadt Erfurt oder andern darwider aus einiger Vergessenheit, das zum Abbruche, Verhinderung und Verlezung der vorgemeldeten Jahrmärkte, Niederlage, Gnaden und Freyheiten gereichen möchte, ausgehen oder gegeben würde, dasselbe alles und jedes erkennen und erklären wir mit samt allen Statuten, Gewohnheiten und Rechten, so dagegen existiren, aufgelegt oder verstanden werden möchten, ab, und vernichtigen dieses alles jezo als dann und alsdenn als jezo.„ Ich muß aber den Staatsrechtsgelehrten theils an die Reichsgeseze von 1232. 1235. 1281. und 1303. b) erinnern, und theils anmerken, daß über diese Akte keine Kurfürstliche Willebriefe ergangen sind. Außerdem hat gedachte Stelle ihre Beziehung auf eine

a) Urkunde bey *Leuber* n. 256.

b) Samml. der Reichsabschiede, Th. I. S. 18. S. 23. §. 11. S. 30. §. 30. S. 40. C. 14. §. 3.

eine Bestätigung, die Kaiser Maximilian I. kaum vorher der Stadt Erfurt über ihre uralte Meß- und Stapelgerechtigkeit ertheilt hatte. Erfurt befand sich um diese Zeit noch in guten Handelsumständen, erzeugte viel Getreide und Wein, und führte eine große Menge Waid und Safran aus, womit die meisten teutschen Färbereyen versorgt wurden c). Sie wolte sich anfangs dieser Verfügung nicht unterwerfen, allein ihre innere Mishelligkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft hinderten sie an der Verfolgung ihrer Befugnisse, und Kurfürst Friedrich III. von Sachsen, der 1514. ihre Streithändel beylegte, wußte sie bey guter Laune zu erhalten d). Naumburg wolte in ebendem Jahre zum Schaden der Leipziger Michaelmesse seinen Osterjahrmarkt auf 8. Tage vor Dionysius verlegen. Aber auf Gegenvorstellung wurde das bereits ausgestellte kaiserliche Diplom wieder ver-

c) Discurs und Rede von der Merkantzy und Kaufhandlung, durch Georg Schulz, Prof. zu Erfurt. Hamburg 1642. *ap. Marquard in Tom. II. de jure Mercat. pag. 4.* Deßen sich dann die Stadt Erfurt — — zu rühmen hat. Denn sie mit Safflot und Weyd, der großen Meng an Korn und Wein — allhier vor dißmal zu geschweigen, vielen umliegenden Ländern, so sich des Tuchbereit- und Färbens befleißigen, dienen — kan.

d) *Leuber* cit. l. n. 1662.

vernichtiget e). Weil Leipzig befürchtete, Naumburg möchte sich zu Behauptung seines Rechts des Schuzes der geistlichen Gewalt bedienen, so wirkte es vom Pabst Leo X. eine Bestätigungsbulle f) des Kaiserlichen Privilegiums von 1507. aus. Die Aufnahme des Handels zu Leipzig that hauptsächlich dem Märkischen Gewerbe vielen Schaden, und hatte auch einen nachtheiligen Einfluß auf die beiden Stapelstädte an der Oder Breslau und Frankfurt g). Daher Markgraf Joachim, der überhaupt die in Verfall gekommenen Nahrungszweige seiner Unterthanen wieder empor zu bringen trachtete, und jenen beiden Städten wieder aufzuhelfen sich bemühte, in den Jahren 1511. und 1512. verschiedene nach Leipzig gegangene, oder von da zurückgekehrte Kaufleute samt ihren Waaren und Gütern in Verhaft nehmen ließ h). Die Grafen von Mansfeld suchten 1521. ihre Unterthanen durch kaiserliche Dekrete bey ihren Marktgerechtigkeiten zu schüzen i). Aber Leipzig erhielt 1521. k) und 1547. l) von Kaiser Karl V., der in ebendem Jahre auch Halle seine

e) a. a. O. n. 1663.

f) de dat. 6. Dec. 1514. ap. *Leuber* n. 1665.

g) *Schickfuß* in Chron. Sileſ. L. I. c. 38. p. 180.

h) *Schneider* in Chron. Lipſ. L. VII. p. 364.

i) *Leuber* cit. l. n. 1666.

k) Urkunde bey *Leuber* n. 258.

l) Urk. ebendaſ. n. 1669.

seine alten Privilegien und Gerechtigkeiten bekräftigte m), eine erweiterte Bestätigung des Privilegiums seines Großvaters von 1507. und nachdem durch die Gewaltthätigkeiten des Spanischen Statthalters Herzogs von Alba ein großer Theil der Antwerpischen Kaufmannschaft ihre Stadt verlassen, und sich viele hieher n) begeben hatten, so erhielt der Leipziger Handel nicht nur durch ihre große Kapitalien mehrere Lebhaftigkeit und kam mit dem Niederländischen Gewerbe in Verbindung, sondern jene zogen auch eine Menge Tuchmacher und Manufakturisten aus ihrem Vaterlande nach Sachsen, und legten ihnen Fabriken an o). Noch mehrere Betriebsamkeit zeigten in der Folge mit Hülfe des ehemaligen Brandenburgischen Kammerdirektors Bernd von Arnim oo) die beiden Kurfürsten August und Christian von Sachsen. Sie zogen immer mehrere Niederländische Tuchweber und Wollenarbeiter in ihre Staaten, und verschrieben auch welche aus Thorn und Pohlnisch Lissa. Diß und zugleich der durch die eingeführte Cochenille verursachte Verfall der Kermespflanzungen gab dem Tuchhandel in der Mark einen

m) Dipl. K. Karls V. vom 21. Jun. 1547. in Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises Th. I. S. 265. n. 98.

n) *Klock.* de Aerar. L. II. c. 26. n. 21.

o) Hist. Statist. Beyträge, die Königl. Preuß. Länder betr. Th. I. S. 187.

oo) ebendas. S. 53.

nen großen Stoß, der ohngeachtet der eifrigsten Gegenbemühungen des Kurfürsten Joachims durch das schädliche Vorkaufsrecht der Märkischen Ritterschaft, die hernach die Wolle den Sachsen zuführten, immer mehr in Verfall gerieth p).

Eine alte Handelsstraße gieng aus Pohlen und Schlesien über Salzwedel nach Hamburg, Lübeck, Stettin u. s. w. Salzwedel hatte deswegen bey sich einen großen Damm und verschiedene Brücken zu unterhalten, die 1506. sehr schadhaft wurden. Der Rath bat zu Bestreitung dieser Kosten um die Anlegung eines Damm- und Brückengelds von jedem vorbeyreisenden Kaufmanne und durchfahrenden Fuhrmanne. Kurfürst Joachim I. bewilligte ihm von einem mit 5 oder mehr Pferden bespannten Lastwagen 4 Märkische Pfennige und von einem dergleichen mit 4 oder weniger Pferden 2 Pfennige zu Dammgeld zu nehmen q). Ein eben so alter Haupthandelsweg gieng über Landsberg. Im Jahr 1532. entstand wegen dieses Wegs ein Streit zwischen Krossen und Frankfurt an der Oder, der aber von Kurfürst Joachim dahin entschieden wurde, daß die Straße von Krossen nach Reppen und von da nach Frankfurt ge-

p) ebendas.

q) Urkunde von 1506. in *Mylii* Corp. Const. March. T. VI. Abth. I, C. I. Nachl. S. 463.

gehen solte. Zugleich ward den Einwohnern von Krossen verwilligt, neben denen im Entscheid von 1434. bemerkten Waaren noch ihre eigenen gemachten Tücher, worunter aber schlechterdings keine fremden Tücher oder Waaren gemischt seyn dürften, zur Zeit der 3 freyen Jahrmärkte unverhindert der Frankfurter und unter dem gewöhnlichen Zolle ausschiffen zu dürfen, dagegen hatten sie sich der Kornschiffarth aus der Neumark ganz begeben. Bey der Beziehung der freyen Jahrmärkte zu Landsberg, Königsberg, Arndswalde, Solden und in andern Neumärkischen Städten möchten die Kroßner den nächsten Weg über Landsberg nehmen, und solten nicht schuldig seyn, mit ihrer Kaufmannschaft und Waaren über Ruppin und Frankfurt zu fahren. Es ist ihnen auch erlaubt ihre eigene Weine in die Neumärkischen und Pommerischen Städte und nach Stettin den nächsten Weg über Landsberg zu führen, und von da auf eben die Art Korn, Honig und andere Kaufmannswaaren zurückzubringen. Nur die zu Stettin geladene Heringe und andere Waaren müßten über Frankfurt und Ruppin gehen r). Im Landtagsabschiede von 1534. f) verspricht Markgraf Joachim sowol einem gewissen Thomas Happin, dem er zu Kotbus den Vorkauf

r) Entscheid. v. 1533. in *Mylii* C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 23.

f) ibid. pag. 29.

kauf an Zwilch und Leinwand auf zwey Jahr ertheilt hatte, als andern Monopolisten die Monopolien wieder abzukündigen. 1535. erlaubte er den Prälaten und der Ritterschaft in der Mark ihr eigenes auf ihren Gütern gewachsenes Korn und ihre Getreidepächte auszuführen; den Bauren solte aber dergleichen Ausfuhre schlechterdings untersagt bleiben, und sie schuldig seyn, das Getreide in die nächsten Städte zu Markte zu bringen t). Der Handel in den Brandenburgischen Marken war durch verschiedene Misbräuche, Monopolien, heimliche Verkäufe, falsches Gewicht und Maaß in den äußersten Verfall gerathen. Die Prälaten und die Ritterschaft brachten überall den Bierschank und den Bierverkauf an sich und entzogen den Städten fast die ganze Braunahrung. Sie trieben fast durchgehends Handlung und Gewerbe, kauften auf dem Lande alles Getreide von den Bauren, die sie manchmal zum Verkaufe desselben zwangen, auf, und verschifften es ausser Lands. In den Städten hielten sich ingeheim viele Fremden auf, die beständig das platte Land durchstrichen, auf Flecken und Dörfern den Bauren mit falschem Maaß und Gewichte allerlei Sachen verkauften, und dagegen von denselben die Wolle, den Hanf, Flachs, Korn, Felle, Talch, Schmeer, Fische, Häuthe, Hühner, Gänse, Enten, Eyer, Butter, Käse,

t) cit. I. T. V. Abth. II. C. II. n. 1. p. 71.

Käse, Vieh u. s. w. aufkauften, diese Produkte und Sachen heimlich zu Land und zu Wasser hauptsächlich auf der Elden und dem Garzer See in der Priegniz mit Vorbeygehung der Kurfürstlichen Zölle außer Lands brachten, und sie an fremden Oertern verkauften. Alle diese Misbräuche und Vergehungen wurden in dem Kurfürstlichen Patente von Joachim II. 1549. abgestellt u), aller Aufkauf auf dem platten Lande wiederhohlt verboten, den Landreutern aufgegeben, alle dergleichen Schiffe, Kähne, Wagen, Pferde oder Lastträger anzuhalten und die Waaren zu konfisciren. Die beiden Kurfürsten Joachim I. und Joachim II. ließen sich angelegen seyn, das Polizeywesen in ihren Staaten auf einen bessern Fuß zu bringen, zu dem Ende machten sie 1515. eine eigene Polizeyordnung für die Märkischen Städte v), 1537. eine andere für die Sternbergischen Länder w) und 1541. eine besondere Handwerksordnung x) bekannt, in Rücksicht des Maaßes und Gewichts, des Brauwesens und Bierschanks, des Luxus und Aufwands bey feyerlichen Gelegenheiten, des Gewerbes und Handwerkswesens und der dabey abzuschaffenden Misbräuche, der Rathhäuslichen Verfassung allerlei Vorschriften geben. Es folgte dem Beyspiele

u) C. C. March. T. IV. Abth. IV. n. 4. p. 13. seqq.

v) C. C. March. T. VI. Abth. II. Nachl. pag. 2 seqq.

w) ibid. Abth. I. n. 19. pag. 39. seqq.

x) cit. l. Tom. V. Abth. II. C. X. n. 1. p. 579. seqq.

Beispiele seiner Vettern Markgraf Johann von Küstrin, und gab 1540. ebenfalls eine Polizeyordnung heraus, die noch weit ausführlicher ist, und sich über mehrere Gegenstände erstrecket y). 1550. machte Kurfürst Joachim II. einige Erläuterung z) über die Reichspolizeyordnung, die er einige Zeit vorher in seinen Staaten eingeführt hatte.

Bey Halle vorbey gehen die großen Heerstraßen von Leipzig nach Braunschweig und Holland, desgleichen über Magdeburg, theils nach Hamburg und theils nach der Mark und in Pommern. Von ihr kömmt eine Salzstraße über Zwocha, Eilenburg, Torgau nach der Lausitz und Böhmen, sodann zieht sich die Salzkärnerstraße über Liebenau, Zeitz ꝛc. nach dem Vogtland, nach Bayreuth und in Franken. Alles, was aus Obersachsen, Böhmen und Oesterreich nach Niedersachsen und Holland, aus Franken und Thüringen nach der Mark und nach Pommern reisen will, muß seinen Weg über Halle nehmen. Schon diese Lage, wenn man auch keine Rücksicht auf die Annehmlichkeit seiner Gegenden, auf die Fruchtbarkeit seines Erdbodens und auf die unerschöpflichen Schäze seiner Salzquellen nehmen will, gibt der Stadt Halle vor allen umliegenden Städten und besonders vor Leipzig unendliche Handelsvortheile. Noch mehr aber die Nachbarschaft des schifbaren Saalstrohms,

y) ibid. Abth. I. C. I. n. 1. p. 1. sqq.

z) cit. l. n. 2. p. 19. seqq.

ſtrohms, der zu ihrer Bequemlichkeit ſich an ihren Mauern in eine Anzahl Arme ausbreitet. Der berühmte Kardinal Albrecht, ein Brandenburgiſcher Prinz und Erzbiſchof zu Mainz und zu Magdeburg, erwehlte ſie daher gleich ſeinen Amtsvorfahren zum Wohnorte, und da die alten hölzernen Schleuſen an der Saale zu Grunde gegangen waren, ſo verſuchte er deren Wiederherſtellung, und ließ ſich zum Behufe der Halliſchen Saalſchiffarth von Kaiſer Karl V. den 21. Oktober 1530. ein eigenes Privilegium ertheilen.

Die Stadt Magdeburg war in der erſten Hälfte des XVI. Jahrhunderts eben ſo aufmerkſam, ſich in ihrem ausſchließenden Beſize des Kornſtapels auf der Elbe zu ſchüzen, und es fielen deswegen in den Jahren 1525. 1526. 1529. 1530. und 1550. verſchiedene Staatsunterhandlungen vor a). Zu Beförderung der Elbeſchiffarth und ihres wechſelſeitigen Verkehrs erichtetete ſie und Hamburg miteinander 1538. einen Vertrag, diejenigen Landherren, die Herrſchaften und Gebiete an der Elbe hätten, zu vermögen, daß ſie alle Hinderniſſe bey Verführung der Kaufmannsgüter hinwegräumen, und keine Erhöhung und Aufſchlagung der Zölle vornehmen möchten. Die Kaufleute beider Städte ſolten ſich darinn beſondere Faktoren, die aber Bürger oder Verwandten,

a) *Leuber* de Stapul. Saxon. n. 34. ad n. 39.

oder wenigstens Handelsdiener bey Hamburgischen und Magdeburgischen Bürgern wären, halten, an welche alle Waaren zur Niederlage, indem diese durchaus nur in den beiden Städten und an keinem Zwischenorte gehalten werden dürfte, versendet werden könnten. Weil bey den jezigen Zeitumständen von Magdeburg mehr Korn, als ehedem, nach Hamburg geschift würde, so wäre zu mehrerer Beförderung dieser Verschiffung folgende Kornordnung gemacht worden. Wenn ein Magdeburgischer Bürger Korn nach Hamburg bringen würde, so solte dieser Verkauf vor dem dortigen Rathhause nicht aufgehalten und erschwehrt, sondern auf alle Weise befördert und unterstüzt werden. Woferne aber derselbe in der Zeit sein Korn nach dem gesezten Preise nicht verkaufen könnte, so solte es ihm erlaubt seyn, dasselbe aufzuschütten, und nach Bequemlichkeit zu verkaufen, jedoch daß von Weizen und Rocken jedesmal die Hälfte in der Stadt für die Eingebohrnen verbliebe, und nur die übrige Hälfte davon Seewärts ausgeführt würde. Auf eben die Art hätte man es mit dem Mehle, mit dem Malze aber, wie mit der Gerste, zu halten. Beiderlei Bürger dürften untereinander in fremden Staaten gemeinschaftliche Handthierung und Maskopeyhandel treiben, und Handelsgesellschaften errichten. Alles Korn, das von Magdeburg ausgeschifft würde, müßte schlechterdings nach Hamburg zur Niederlage geführt, und

dürfte

dürfte sonst nirgend wohin geliefert werden. Das Magdeburgische Stadtbier, das in Mummenfässern, halben Mummenfäßern und schmalen Tonnen, wovon vier auf ein Mummenfaß giengen, nach Hamburg käme, und hier nicht verkauft werden könnte, solle gegen Abreichung der gewöhnlichen Zölle gleich dem Braunschweigischen und Einbeckischen Biere zur See ausgeführt werden dürfen b). Karl V. ertheilte während der Achtserklärung der Stadt Magdeburg ihre Jahrmärkte, Niederlagsgerechtigkeit, Stapel auf der Elbe 1547. dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, um sie nach Stendal, Brandenburg oder Tangermünde zu verlegen c). Joachim war anfangs Willens diese Gerechtsame nach Tangermünde zu verlegen d). Allein die beiden Kurfür-

b) Urkunde bey Sam. Walther Singular. Magdeburg. P. IX. pag. 424. ff.

c) Urkunde K. Karls V. vom 20 Jul. 1547. und Patent Kurfürst Joachims vom Freyt. nach Jakobi 1548. in *Mylii* C. C. March. Tom. VI. Abth. I. n. 25. p. 71. seqq.

d) *Nicol. Leuthinger Comment. L. VI. §. 7. p. 216.* Ius omne, quod sibi Magdeburgenses in Nundinis, Contractibus et permutationibus, emptionibus et venditionibus mercium per vrbem et agrum in Albi, Emporio et portu vendicabant, ipsi a Carolo V. Cæsare d. 30. Iun. sub conditione plenariæ possessionis donatur. Quod Tangermundam transferre in animo habebat: sed cum ad vlteriores postmodum res illa tractatus deduceretur, soluta vrbis obsidione per interuentum pecunia composita fuit.

sten von Sachsen Moriz und August vermittelten es dahin, daß sich Joachim seines Rechts nicht bediente, sondern sich darüber mit Magdeburg verglich e), und ihr dieselbe wieder abtrat.

Halle und Lüneburg gaben nicht zu, daß fremdes Salz auf der Elbe und Saale verschifft werden durfte. Daher als Kaiser Ferdinand I. und Kurfürst August von Sachsen Boysalz aus Hamburg nach Dresden und in Böhmen kommen ließen, so widersezten sich diese beiden Städte samt den Magdeburgischen Ständen so lange, bis es unterblieb f). 1545. und in den folgenden Jahren hielten die Kaiserlichen, Brandenburgischen, Sächsischen, Braunschweigischen, Mecklenburgischen und Lauenburgischen Kommissarien mit den Deputirten der Städte Hamburg, Mag-

e) Kurfürst Joach von Brandenb. mit der Altstadt Magdeburg Vergleich vom 23 Jun 1554, bey Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreises Th. I. S. 276. n. 102. Wir stehen auch (auf Vermittelung der Kurfürsten Moriz und August von Sachsen) von aller der Kais. Maj. Begnadigungen, die wir ihrer Niederlage, Jahrmärkte, Zölle und all anderer dazu gehöriger Freyheiten und Gerechtigkeiten — in währender Acht, wie oben vermeldet, erlangt, ihnen zu Gnaden gnädiglich ab, und wollen derselben weiter nicht gebrauchen.

f) Dreyhaupt Th. I. S. 628.

Magdeburg und Lüneburg zu Stendal, Frankfurt an der Oder und zu Magdeburg viele Zusammenkünfte, um die Elbeschiffarth zu befördern, und sie von Böhmen bis Hamburg, von den vielen Abgaben zu befreyen g). Ohngeachtet der Sächsischen Bemühungen wußte Kurfürst Joachim II. doch noch eine Anzahl Manufakturisten in den Brandenburgischen Marken zu erhalten, und man findet noch in dem Privilegio Kurfürst Joachim Siegmunds von 1611. 4000 Leineweber in der Mark h). In Pommern hingegen legte Herzog Bogislaus XIII. 1586. verschiedene Wollenmanufakturen nach holländischer Manier an i). Die Linnenmanufakturen in Schlesien, die jezo anfingen allgemeiner zu werden, indem der größte Theil der Einwohner vom Flachs spinnen, und weben lebte, und eine große Anzahl Leinwand verfertigte, vermehrten den Durchgang der Waaren in diesen Gegenden. Denn die größten Geschäfte machten die Hamburger, welche das Schlesische Garn und die Leinwand theils nach Holland und theils nach Spanien versendeten, und sich durch

g) Dreyhaupt a. a. O.

h) *Schepliz* ad Consuet. March. P. IV. tit. 6. §. 4.

i) *Zeiler Topograph. Brand. et Pomeran. p. 56.* Franzburg — daß darinnen das Wollspinnen, Weben, Wirken und allerhand Wollenarbeit auf der Holländer Manier angerichtet werde.

diesen Spedizionshandel große Reichthümer erwarben k). In Holland wurde aus dem Schlesischen Garn eine Art von Atlaßbarchend gemacht, das hernach stark nach Schlesien wieder zurückgieng l).

k) Schulz von Merkanzy und Kaufmannschaft S. 4. Geschweige derjenigen, welche in ganz Schlesien von Wirken und Spinnen allein leben, weil solche Waaren an Garn und Leinwad nach Spanien über Meer durch Beförderung vornehmer Kauf- und Handelsleute in Hamburg gebracht werden.

l) *Luther de Censu L. III. c. 20. p. 864.* Hodie Silesii linum magna copia in Hollandiam et Hamburgum mittunt, ex quo alia forma similis holoserico conficitur quam lingua nostra vernacula Trip appellamus.

LX.

Ergiebigkeit der teutschen Erzadern. Ueberfluß an allen Gattungen von Erze. Verführung des rohen Mansfeldischen Kupfers nach Venedig.

Wenn wir die nun vermehrten Bergschäze dieses Jahrhunderts ausführlich beschreiben wolten, so hätten wir eine weitläufige Bergwerksgeschichte zu liefern, die aber unserm Plane nicht angemessen seyn würde. Daher wir uns begnügen, so viele Nachrichten davon anzuführen, als zur Uebersicht des Ganzen erforderlich ist.

Die Edeleute von Pflug empfiengen jährlich aus den Schlackenwalder Bergwerken dreysigtausend Gulden Einkünfte a). Die vier Hauptzechen von Budweis lieferten vom Jahre 1548. bis auf das Jahr 1572. 95,481 Mark Silber b), die zu Ellischau, Willhartiz, Przniesl und Drossa aber alle Jahre Vierzigtausend Mark Silber c). Die Ausbeute des Joachimsthals betrug von 1516. bis 1602.

a) Peithners von Liechtenfels Versuch über die natürliche und politische Geschichte der Böhmischen und Mährischen Bergwerke S. 68.

b) ebendas. S. 117.

c) a. a. O. S. 11.

1602. nach Abzug des Bergzehends, des Schlagschazes und der Unkosten 4,757,165. Thaler, welches in heutigem Gelde 21,882,959. Gulden ausmacht d). Wie hoch muß nicht der ganze Ertrag gewesen seyn, zumal seit der Zeit 500. Fundgruben mehr bearbeitet worden sind!

Nach dem Joachimsthale gab der Kuttenberg die meiste Ausbeute dd). Man lieferte 1523. daraus 13498. Mark Brandsilber in die Münze, und verkaufte dahin noch an gekörntem Kupfer 1677. Zentner und 5. Pfunde, die noch 4193. Mark 13½. Loth fein Silber ausgaben, 1528. und nachher unter der Regierung Kaiser Maximilians II. kam es sehr in Verfall und brachte 1567. der kaiserlichen Kammer in 4. Jahren und 9. Wochen nur 105898. Gulden 36 Kreuzer ein. Dieser schlechte Zustand dauerte unter Rudolf II. 1579. 1583. 1586. und 1616. fort ddd), bis er endlich 1617. dergestalt wieder emporkam, daß von einem einigen Stollen die Erzlieferung in 463. Zentnern 55. Pfund Scheiderze bestand, woraus man 800. Mark fein Sil-

d) S. 50. Siehe die ausführliche Angaben und Rechnungen bey Gmelin in den Beyträgen zur Geschichtr des teutschen Bergbaus S. 97. ff.

dd) *Agricola de vet. et nov. Metall. L. II. opp. p. 675.* Orientem ergo versus nostris etiam temporibus excepta valle Ioachimica omnium fructuosissimum est Collebergum.

ddd) Gmelin Beytr. zur Gesch. des Bergbaus S. 91.

Silber erzeugte e), und aus den Bergwerken der Herrschaft Janowiz in Mähren erhielt man von jeden 60. Zentnern Bley 25. Mark goldhaltiges Silber f). Der Zazawa wird noch jezo durch einen Bach bey Triebez, der aus dem tiefsten Gehölze herfliest, ein reicher Goldschlich zugeführt g), und ebenso ergiebig sind die Erzgebirgischen Zechen zu Jochthal, Gottesgab und Kathrineberg geblieben, indem sie von 1756. bis 1761. an die Prager Münzstätte an feinem Brandsilber abgeliefert haben: 61,677. Mark, welches ungefehr 1,382,600. Gulden ausmacht, worunter die viele hundert Zentner Kupfer, Zinn, Bley, Vitriol, Alaun nicht einmal gerechnet sind. Nicht weniger groß war die Anzahl aller Gattungen von Edelgesteinen, die bis auf die Zeit Kaiser Rudolfs II. in Böhmen und Mähren sind gebrochen und gefunden worden h). Die Reichhaltigkeit der Annabergischen Erzgruben beweist schon die Anekdote, daß ein Theilhaber derselben dadurch so reich wurde, daß er an Bedienten und Trabanten einen königlichen Staat führen konnte, seine Pferde mit Silberblech beschlagen, und wenn er ausgieng, den Weg mit goldgestickten Tapeten belegen ließ, und sich in Mal-

e) Peithner S. 228.

f) S. 245.

g) S. 200.

h) S. 17

Malvasier badete i). 1536. wurden vierthalb Tonnen Golds und 1537. drey Tonnen Gold unter die Gewerke ausgetheilt. 1577. berechnete man den ganzen Belauf der Ausbeute von 1492. auf 3,695,000. Thaler oder nach andern auf 4,512,066. Meisnische Gülden k). Die Reichhaltigkeit eines 1519. bey Schleiten neuentdeckten Bergwerks verursachte 1521. die Erbauung der Stadt Marienberg. Seine Ausbeute war so groß, daß 1540. nur an einem Quartale 113,262. Güldengroschen unter die Gewerke ausgetheilt wurden, und 1577. belief sich die ganze Summe auf 3,234,796. Güldengroschen l), zu 1. Thaler 8. Groschen heutiger Münze.

Die Gelehrten liefern ganz bewundernswürdige Beschreibungen von den Schlesischen Bergschätzen am Riesengebirge, Gold, Silber, Kupfer, Eisen. Topasen, Saphire und andere Edelgesteine zeigten sich überall in Menge. Das einige Kupferwerk am Bleyberge beym Boberfluße hatte 70. Pochwerke, Schmelzhütten und Schneidemühlen im Gange, und seine Ausbeute sezte alle Schriftsteller in Erstaunung ll).

Der

i) *Lather* de Censu L. III. c. 9. p. 535.

k) Gmelin S. 352. 353.

l) a. a. O. S. 357.

ll) *Henel.* in Silesiograph. C. IV. p. 33. Ge. Kasp. Kirchmajer vom Bergwerke und der Schmelz- Scheide- und Saigerkunst. Witt. 1698. C. IX. §. 4. S. 72. 73.

Der Freybergische Bergschaz übertrift in diesem Jahrhunderte alle Erwartung. Nur beym Silber allein betrugen sich die Geldsummen der von 1529. bis 1601. und von 1529. bis 1630. unter die Gewerke aus getheilten Ausbeuten auf 2,593,177. und 3,259,670. Gulden. Daher die Bergverständigen den ganzen Silberertrag dieses Jahrhunderts auf etliche Millionen Mark schäzen. Nach einem vorhandenen Verzeichnisse wurden von 1542. bis 1616. jährlich gegen 80. Zentner Silber und gegen 1000. Zentner Kupfer in das Kursächsische Zehendamt abgeliefert, welches auf ein Jahrhundert nur am Zehendsilber 8000. Zentner oder 18,102,857. Gulden Münze beträgt m). Nach den vorhandenen Schneebergischen Ausbeutregistern, die sehr ausführlich sind, stiegen diese Bergwerke jezo auf den höchsten Grad der Ergiebigkeit. Man berechnete im Jahre 1550. die ganze Summe des Ertrags, und fand daß die Ausbeute in 123,355. Tonnen Goldes und die landesherrlichen Abgaben in 41,118. Tonnen Goldes, mithin also zusammen in 164,473. Tonnen Goldes bestanden hat n).

Unter dem böhmischen Könige Ludwig das Kind gaben 13. Silbergänge zu Krummau alle Quartale 432. Mark Silber

m) Gmelin a. a. O. S. 278. 279. ff.

n) Ebendersl. S. 310. ff.

ber o). Noch reichhaltiger waren die kostbaren Silbererze zu Aberdam, als worüber wir ausführliche Ausbeutregister haben p). Man förderte daraus hauptsächlich viel gediegen Silber. Agrikola q) berechnete ihre Ausbeute von einer kurzen Zeit auf dreymalhunderttausend Rheinische Goldgulden. Es blieben auch die Mansfeldischen Bergwerke bey einiger Ergiebigkeit r). Ebendieselbe Beschaffenheit hatte es mit den Fichtelbergischen Goldgruben zu Goldkronach, die zur Zeit des Agrikola den Markgrafen von Brandenburg manchmal in 7. Tagen 1500. Goldgulden einbrachten s). In diesem Jahrhunderte war man noch immer gewohnt, aus den Flüssen Eger, Saale und Elbe Gold zu waschen, und 1616. konnte man aus dem Sande des Rheinstrohms binnen 4. Stunden ein Goldkorn an Gewichte von 2. Goldgulden bekommen t). Im Mansfeldischen war ein Silberbergwerk, das einen solchen Schieferkupfer lieferte, der, wenn er durch etliche Feuer gelaufen war, dem Zentner Kupfer nach 24. Loth Silber ausgab. Daher die Ausbeute

o) Gmelins Beyträge S. 94.

p) a. a. O. S. 106. ff.

q) de vet. et nov. Metall. opp. p. 672.

r) Gmelin S. 141. 142.

s) ebendas. S. 161.

t) Id. pag. 531.

beute an Silber und Kupfer ganz außerordentlich war u). Manchmal enthielt er auch Gold, und wurde daher zum Scheiden über Nürnberg nach Venedig geführt, woraus das Sprüchwort entstand: Teutschland ist blind, Nürnberg sieht mit einem Auge und Venedig mit zweien v). Aus den Harzbergwerken erhielt man vom Jahr 1591. bis auf das Jahr 1760. 9,373,030. Thaler Ausbeute w). Was müssen nicht die vorhergegangenen sechs Jahrhunderte abgeworfen haben, da sie noch neu waren! In gewissen Bergwerken des Elsaßes wurden seit 1528. alle Jahre siebenhundert Mark Silber gewonnen, und 1500. und 1539. hat man in einigen Fundgruben Stücke gediegen Silber von drey Zentnern ausgehauen. Meistentheils haute man es rein mit dem Schrootmeißel aus, und die Goldschmiede konnten es ohne alles Feuer verarbeiten x). Die Ausbeuten der Schwazischen Silberminen in Tyrol, als welches Land noch immer fortfuhr, viel Silber und das beßte Rheingold zu liefern y), waren

1523.

u) Münsters Cosmographie S. 809.

v) Bieringers Bericht des Mansfeld. Bergwerks S. 4.

w) Henning Calvör von den Unter- und Oberharzbergwerken. Braunschweig 1765. Abth. IV. Absch. III. S. 179.

x) Münsters Cosmographey. Basel 1628. S. 811.

y) *Lazius p. 245.* — regione vid. Teriolis percipitur, vbi cum argentum affatim, tum vero Rhenense aurum eruitur probatissimum.

1523. 55,858. Mark Brandsilber, 1524. 49,977. Mark 7. Loth, 1525. 77,875. Mark 11. Loth, und von hier bis aufs Jahr 1564. 2,028,501. Mark 13. Loth z). Ueberhaupt trugen seit Anfange der Regierung Kaiser Ferdinands I. diese Erze jährlich 55,855. Mark Silber, und bey 20,000. Zentner Kupfer, welches 700,000. Gulden machte a). Die Silber- und Kupferbergwerke am Rohrbühel gaben von 1550. bis 1606. 593,624. Mark, 10. Loth Brandsilber, und von 1563. bis 1607. 3,103,375. Zentner 45¼. Pfund Kupfer. Die Fugger mußten monathlich aus den Schwazischen Bergwerken 200. Mark Brandsilber abliefern, und zogen noch für sich einen jährlichen Gewinst von zweimalhunderttausend Gulden b). Johann Bodin c) versichert, daß Teutschland von allen Erzen, ausgenommen Gold, einen Ueberfluß gehabt hätte. Das bestätiget ein älterer Schriftsteller, Johann Boeme

Longin. Panegyr. ad Max. I.

Tum fluuios Atheſis primum peragrare ſorores
Coepere et montes mirari argentea dantes
Munera

z) Sperges Tyrolische Bergwerksgeschichte S. 113.

a) S. 9.

b) Gmelin S. 229.

c) *de republ. L. VI. c. 3. p. 1071.* At in Germania, quae metallis omnibus praeterquam auro abundat, vilius aeſtimatur: neque enim tantum ſupellex magna ſui parte aerea fabricatur, verumetiam templa ipſa multis locis aere teguntur

Boeme d), wenn er sagt, Italien, Frankreich und Spanien hätten all ihr Silber von teutschen Kaufleuten empfangen, deren Land auch viel andere Erze und etwas Gold besäße. Eben so häufig wären die Salinen, und an Ergiebigkeit seiner Bergwerke dürfte es keinem Lande in der Welt nachstehen. Der größte Theil ihres Hausgeräthes wäre aus Erz gemacht, und ihre meisten Kirchen mit Kupfer gedeckt. Aldrovandi e) behauptet allein von Tyrol, daß seine Erze reicher als Mydas Schäze und als das Lydische Gold gewesen wären, und Abraham Ortelius f) findet diese Grafschaft ihrer Reichthümer wegen nicht nur so schäzbar als ein mächtiges Herzogthum, sondern glaubt, sie könnte mit einem Königreiche verglichen werden.

d) *Mores, Leges et ritus omn. gent. 1591. L. III. c 12.* Sunt minerae salis plurimae, metallorum item fertilitate nullis terris cedit. Vniuersa Italia, Gallia et Hispania argentum ex Germaniae negotiatoribus fere omne habet, metallaque non parum multa: nec auro est priuata.

e) Musc. Metall. p. 28.

f) in Parerg. Theatr. Orb. Terr. v. Teriolum.

LXI.

Teutschlands Vorzüge wegen Menge der Künstler und Erfindungen. Große Verschwendung und Verlust des baaren Geldvorraths.

Die Anzahl der Künstler und Handwerker war in diesem Jahrhunderte in Teutschland, und besonders in Nürnberg a) so groß, und die Mannigfaltigkeit ihres Kunstfleißes und ihrer Erfindungen so ausserordentlich, das sie noch immer die Bewunderung der Ausländer erregten b). Ein gewisser Magister Johann Oettinger c) beschrieb Teutschland im Anfang dieses Jahrhunderts als an Erz und allerlei Metallen reich; Es besäße auch Agathe, und schickte beständig viele Büchsen und schönes Geschirr von Mös gemacht nach Italien. Johann Bodin d), der den

a) *Bodin. de republ. L. V. c. 1. p. 805.* Norimberga — opificum multitudine florentissima putatur.

b) *Id. pag. 804.* Nunc fere ceteras gentes — artium varietate superare videntur. Opificiorum varietate populis omnibus superiores videntur. *pag. 800.* Itaque Australes ea, quae a Germanorum, Anglorum et Belgarum opificiis aduehuntur tam multa ac tam affabre facta mirantur quidem, imitari vix possunt.

c) in seiner Beschreibung einer Hochzeit des Herzogs von Würtemberg S. 201.

d) in Meth. Hist. c. 5.

den Teutschen in den Wissenschaften vor den berühmtesten Nazionen Vorzüge einräumte, gestund ihnen auch zu, daß sie in kunstreichen Arbeiten, und in den Handwerksprodukten alle Völker der Erde übertrafen. Albrecht Dürer war 1512. unter den Ersten, welche die Radierkunst und das Ezen aufbrachten, und große Meisterstücke darinn lieferten e). Das Walzwerk bey der Vermünzung wurde 1550. in Teutschland erfunden, und gebraucht. Teutschland übertraf alle Länder an Größe und Anzahl der Städte, an Kriegsruhm, an häuslichen Tugenden und an Mannigfaltigkeit der Künste.

Wenn zur Zeit des Kardinals Aeneas Sylvius sich die Ungern, Dänen und Pohlacken über die Teutschen beklagt haben daß sie ihnen alles Gold ausser Lands schleppten, so hat sich gegen Ende dieses Jahrhunderts der Umstand so sehr verändert, daß jezo selbst das teutsche Gold und Silber gröstentheils für Annaten Ablaß, Zehenden, Türkensteuern und für die Ordensgeneralate nach Rom, für Spezereyen und Seidenwaaren nach Venedig und für die Bettel-

e) Doppelmajers Nachricht von Nürnberg. Künstlern und Mathematikern S. 186.

f) *Bodin. de Republ. Francof. 1594. L. V. c. 1. pag. 810.* Nunc fere exteras gentes siue vrbium magnitudine siue multitudine, siue militari laude, siue domestica disciplina siue artium varietate superare videntur.

mönche und die geistliche Ritterorden nach Frankreich gieng g). Die Klagen, welche die gleichlebenden Schriftsteller deswegen führen, sind ganz allgemein. Heinrich von Eppendorf gg), der 1536. einige lateinische Geschichtschreiber ins Deutsche übersezte, sagt in der Vorrede: „Wir sind in wenig Jahren zu einem unerhörten und ungewöhnlichen Pracht aufgestiegen, zu dessen Unterhaltung wir fremde Nazionen und Länder besuchen. Nicht allein der hohe und niedere Adel, sondern selbst jeder Schuster und Schneider, jeder Handwerker und Bauerknecht will sich nun vom Kriege nehren, und seine Hauptbeschäftigung daraus machen. Wenn wir aber lange bey fremden Nazionen herumgeschweift sind, bey ihnen Krieze geführt, und den beßten Theil unserer Landsleute bey ihnen sizen gelassen haben, so bringen wir doch nicht den hundertsten Theil des Gelds, weswegen Wir hauptsächlich in den Krieg gegangen sind, wieder zurück, das wir alle Jahre für Seiden, Sammt, Unzengold, Tücher und andere unnüze Dinge in Welschland schicken. Außer dem großen Schaden, fährt er fort, den wir dadurch an unsrer Nahrung leiden, ist auch zu besorgen, daß wir in der Folge einen Theil

g) *Jac. Wympheling* in Agatarch. c. 22. p. 199.

gg) Römischer Historien Bekürzung ꝛc. vß den sicherſten Geschichtschreibern Lucio Floro, Sexto Ruffo und Bapt. Egnatio verdolmetscht und gezogen ꝛc. Straßburg bey Hans Schotten 1536.

Theil unsrer Tapferkeit verlieren, weil Pracht und körperliches Behagen sich nicht wol mit einem tugendsamen und tapfern Gemüthe verträgt, wovon die alte Geschichte viele Nachrichten liefert — — und wovon auch neuere Beyspiele vorhanden wären, wenn sie ohne Bitterkeit erzehlt werden könnten. Ehemals hat man um des Friedens willen Kriege geführt, damit ein Biderman in Ruhe sich samt Frau und Kindern ernehren könnte. Jezt findet man Leute, die uns Geld abfordern und betteln, und doch sagen, ihr Handwerk wäre, Leute todt zu schlagen. Andere sprechen, sie müßten einen Herren haben, wenns auch gleich der Teufel wäre. — Wie sehr ist nicht die Kühnheit dieser losen Menschen gewachsen? Wie lange mögen die Fürsten und Herren solche Unart noch dulden? Es ist wahr, niemals wird die Welt in Einigkeit bleiben, daß sie nicht unter sich uneins und zwistig werden solte; muß man aber deswegen lauter Leute bilden, die nichts anders thun, als schwöhren, saufen, fressen, Frauen und Mädchen schänden, ihre Unterthanen alle Unarten und Widerspänstigkeit lehren ꝛc. gerade als wenn ein Biedermann nicht tapfer und redlich handeln könnte, als wenn es die Noth und die Rettung des Vaterlands erforderte.„ Schon Kaiser Maximilian I. bemerkt in einem Hofdekrete an die Reichsversammlung 1507. daß durch die vielen reichen und Seidenwaaren, die jedermann trüge, viel Geld und Gut aus Teutschland nach Italien verschleppt

würde ggg). Auch D. Luther h) brach 1521 über die große Verschwendung des baaren Geldvorraths nach Asien und Ostindien für Gewirze, Goldstoffe und Seidenzeuge in große Klagen aus. Er behauptete, die Teutschen bereicherten durch ihr Gold und Silber die ganze Welt, und blieben selbst arm. Obschon allein durch die Gelderpressungen Kaiser Karls V., die nach Endigung des Schmalkaldischen Kriegs erfolgten, über achtzehn Tonnen Golds aus Teutschland nach Italien und Spanien geschickt wurden i), so blieb doch das teutsche Gewerbe dieses ganze Jahrhundert hindurch in vortheilhaften Umständen, und erst der dreyßigjährige Krieg war vermögend, es ganz zu Grunde zu richten.

Ein gewisser Unger hat in seiner Schrift von der Ordnung der Fruchtpreise aus der Quantität Korn, die jede

ggg) Urk. bey Müller im Reichstagsstaat B. IV. c. 14. S. 67.

h) Von Kaufshandlung und Wucher. Daß der ausländisch Kaufshandel, der aus Kalekut und Indien uns dergleichen Waar herbringet, also solch köstlich Seiden und Goldwerk und Würz, die nur zur Pracht und keinem Nutzen dienet, und Land und Leuten das Geld aussauget, solt nicht zugelassen werden, wo wir ein Regiment und Fürsten hetten. — — Gott hat uns Teutschen dahingeschleudert, daß wir unser Gold und Silber müssen in fremde Länder stoßen, alle Welt reich machen, und selbst Bettler bleiben.

i) Köhlers Reichshistorie.

jede Person zu ihrem Unterhalt braucht, den Geldvorrath berechnet, der in der ersten Helfte dieses Jahrhunderts in Teutschland vorhanden gewesen ist. Nach seiner Angabe fanden sich im Jahre 1500 737. Millionen Thaler und im Jahre 1550. 45, 914. Millionen Thaler k). Man liebte noch immer den Tischaufwand, und die Verzeichnisse der Konsumtion an Lebensmitteln bey den teutschen Hofhaltungen sind ganz ungeheuer l), und kontrastiren sehr mit der heutigen Hofökonomie.

k) Krünitz ökonomische Encyclopädie Th. VII. S. 50.

l) Siehe z. B. die Düsseldorfische Hofküchenrechnung vom Jahr 1536. in Göckings Journal 1784. St. VI. S. 651. ff.

LXII.

Reichspolizeygesezgebung über das teutsche Handelswesen. Postanstalten.

In diesem Jahrhunderte richtete die Polizeygesezgebung mit gleichem Eifer ihre Aufmerksamkeit auf Erhaltung des teutschen Gewerbes. Man beschwehrte sich damals sehr über den Alleinhandel der oberländischen Handelsgesellschaften. Der Landmann und der Handwerker mußte ihnen seine Produkte zur Unzeit überlassen, und sie hernach in gedoppeltem Preise wieder selbst von ihnen erkaufen. Jeder Privatmannn war genöthiget, alle seine Bedürfnisse sich aus ihren großen Niederlagen anzuschaffen, und durfte sie nicht vom benachbarten Ausländer nehmen, wenn er sie bey ihm auch gleich um die Helfte des Preises erhalten konnte a). Diesem schädlichen Alleinhandel und Vorkaufe ward endlich

a) *Boem. Leg. vit. et mor. gent. p.* 277. Quod ego tamen non laudo; quum id non minus opificibus et agricolis graue damnosumque sit, qui sua ante tempus gryphonibus istisne potius dicam, vel mercatoribus vendunt, quæ postmodum necessitate cogente duplo ære redimere ab ipsis debent, quam toti prouinciæ, quæ, quibuscunque indiget, non apud vicinas gentes, a quibus minori pretio habere possit, accipere debet, sic enim a corruptis munere principibus impetratum, sed ab illis in Stutgardia, aut alias ubi emporia habent.

endlich durch den Kölner Reichsabschied von 1512. b) und durch eine Menge ihm nachgefolgter Reichsgeseze c) begegnet, und dieselbe schlechterdings verboten. In dem Reichsabschiede von 1500 wurde C. 57 der Reichsfiskal gegen alle Weinverfälscher aufgefordert, auf den Fall die eigene landesherr-

b) *tit. IV. §. 16.* Und nachdem etwa viel große Gesellschaft in Kaufmannschaften in kurzen Jahren im Reich aufgestanden, auch etliche besondere Personen sind die allerlei Waar und Kaufmannsgüter als Spezerey, Erz, Wollentuch und dergleichen in ihre Hände und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauf damit zu treiben, — wollen daß solche schädliche Handthierung hinfüro verboten und absey.

c) Vergl. Reichsabschied von 1524. §. 27. 1526. §. Item nachdem die Monopolien. 1529. §. Idem. 1530. §. und nachd. 1532. Rube. Polizeyr. 1548. tit. Die Monopolien. Doch findet sich dabey die Einschränkung: §. 17. Doch soll hierdurch Niemand verboten seyn, sich mit andern in Gesellschaft zu begeben, Waaren wo ihnen gefällt zu kaufen und zu verhandthieren; dann allein, daß er die Waare nicht unterstehe, in eine Hand zu bringen, und derselben Werth nach seinem Willen und Gefallen zu sezen, oder dem Käufer oder Verkäufer andinge, solche Waare Niemands dann ihm zu kaufen zu geben, oder zu behalten: oder daß er sie nicht näher geben wolle; dann wie er sie von ihm überkommen hat.

Vergl. *Marquard* de jur. Mercat. L. IV. C. VI. n. 9. pag. 509. und besonders c. 7. p. 521. wo folgende Stelle des reichstäglichen Bedenkens der Stadt Augspurg von 1524. angeführt wird. „Solche Monopolien vff ziemliche Wege den Rechten gemäß richten, damit sich niemand darüber zu beschwehren habe.„

herrlichen Polizeybedienten hiebey nachläßig seyn würden. Der Reichsabschied 1548. erneuert die Strafe der Ehrlosigkeit, persönlichen Züchtigung und Vermögenskonfiskation gegen diejenigen, die Wasser, Kalk und dergleichen schädliche Sachen unter den Wein mischen würden. Nach dem angeführten Reichsgesetze von 1500. §. 24. bleibt es bey dem verbotenen Verkauf der ungenezten Tücher, es mag Stückweise oder Ellenweise geschehen, und das Verbot wird auch auf den Fall erstreckt, wenn genezte und geschohrne Tücher an dem Rahmen ausgespannt worden sind. In der Polizeyordnung von 1530. C. 28. und von 1548. §. 21. wird die Sache so bestimmt, daß die Tücher, die nach der Elle zum Ausschnitte verkauft würden, genezt und geschoren seyn müßten, diejenigen aber, die Ballenweise abgiengen, bloß genezt und ungereckt seyn dürften. Dahingegen werden Tücher, die nach ihrer Einnezung und Scheerung an dem Rahmen gespannt worden sind, schlechterdings konfiscirt. Eben diese Polizeyordnung verbietet in ganz Teutschland bey gleicher Strafe die Feilbietung und den Verkauf des gefärbten Ingwers, desgleichen die Beymischung fremder Materien, zum Zucker, Pfeffer, Safran, übrigem Gewürze und zu den Spezereyen, als weswegen in jedem Kreise und in jedem Reichslande besondere Aufseher bestellt werden solten. Diese heilsame Verordnungen werden in dem Reichsabschiede von 1551. und in der Polizeyordnung von 1577.

tit.

tit. 24. wiederhohlt. Man merkte frühzeitig genug den Schaden, der dem Teutschen Waidwesen und den Färbereyen in Teutschland durch den Gebrauch des Indigo zugehen könnten, und wiederrieth in der Reichspolizeyordnung von 1577. tit. 31. §. 3. die Färbung mit Indigo als einer schädlichen Teufelsfarbe. Es läßt sich auch die noch fortdaurende Beträchtlichkeit des Waidbaus aus den Ertragsberechnungen der Erfurtischen Gegenden vermuthen, weil man noch im XVII. Jahrhunderte 16000. Reichsthaler jährliche Einkünfte dadurch erhielt. Dieses Jahrhundert ist nicht weniger fruchtbar an Prachtgesezen gewesen, wie es unter andern die Reichskleiderordnung von 1500. zeiget cc). In dem Reichsabschiede von 1530. ccc) heißt es §. 98. es habe die Kostbarkeit der Kleidung unter der Ritterschaft, dem Adel, den Bürgern und Bauersleuten dergestalt über Hand genommen, daß dadurch nicht allein verschiedene Personen, sondern ganze Länder in Abnahme und Verringerung ihrer Nahrung gekommen wären. Es werde durch die Goldstoffe, Sammte, Damaste, Atlasse, fremde Tücher, kostbare Birethen, Perlen und das Unzgold, welcher Dinge man sich zur Ausschmückung der Kleidung bediene, ungeheuer viel Geld aus Teutschland geführt, und der

cc) sie stehet bey Müller im Reichstagstaat B. IV. c. 14. S. 673.

ccc) Neuste Samml. der Reichsabsch. Th. II. S. 322.

der Aufwand hierinn so sehr übertrieben, daß man zwischen einem Fürsten und Grafen, zwischen einem Grafen und Edelmann, zwischen einem Edelmann und Bürger, und zwischen einem Bürger und Bauren keinen Unterscheid machen könnte. Der allzugroßen Vertheurung der Waaren begegnete der Reichsabschied von 1512. §. 18. tit. 4. und es wurde dem Reichsfiskal aufgegeben, im Versäumungsfalle der Landesobrigkeit selbst gegen die Uebertreter zu verfahren, und die Waaren auf einen billigen Preis zu sezen. Weil auch durch die Aufharkung und das Plawen in den Gewölbern und Krambuden die Tücher ihre Farben verlören, und die Fäden daran unkenntlich, folglich die Käufer dadurch leicht getäuscht würden, so stellte diesen üblen Gebrauch die Polizeyordnung von 1548. ab. Dieses Reichsgesez macht die kluge Anmerkung, daß Teutschland mit guten Tüchern zureichend versehen wäre, man daher der ausländischen Manufakturen sehr wol entbehren, und das Geld im Lande behalten könnte. Es empfiehlt darauf den Landesobrigkeiten sowol die Vorsorge, daß ihre Weber hinreichend mit Wolle versehen seyn möchten, und dieselbe im billigen Preise jedesmal erhalten könnten, als auch die Verhüthung, daß die rohe Wolle nicht in so großer Menge den fremden Nazionen zugeführt würde d). Es ist Schade, daß sich die

d) Hieraus widerlegt sich die Meinung eines gewissen Schriftstellers Hist. Statist. Polit. Beyträge die Preuß. Staaten

die Aufmerksamkeit der Reichspolizeygesezgebung nicht auch auf die Linnenmanufakturen erstreckt hat. Denn in diesem und in dem folgenden Jahrhunderte gieng das Schlesische Linnengarn roh über Hamburg nach Holland, wo dann daraus eine Gattung Atlasbarchend, Tripp genannt, gemacht, und den Schlesiern wieder zurückgeführt wurde, die sie dann dreymal theurer bezahlen mußten e). Dieser Handel brachte den Hamburgern die größten Geldsummen.

Man legte 1521. von Nürnberg bis Wien eine ordentliche Reichspost an, und 1542. wurde im Reichsabschiede zu Speyer das Postwesen als eine Reichspolizeyanstalt erkannt und bestätigt. Zu jener Postanstalt gab der Türkenkrieg zwischen Soliman II. und König Ludwig von Ungarn Anlaß. Da man von Seiten des Reichs beschlossen hatte, diesem Könige beyzustehen, und zu dem Ende eine Zusammenkunft zu Wien hielt, so legte man 1522. damit das Reichsregiment zu Nürnberg von den dortigen Unterhandlungen frühzeitig benachrichtiget seyn möchte, eine Post zwischen diesen beiden Städten an. Diese Einrichtung wird von Einigen als die erste Postanstalt in Teutschland betrachtet, und

war

ten betr. Th. I. S. 187. als wenn die Menge Märkischer Tücher aus Englischer Wolle gemacht worden wäre. Teutschland und besonders die Marken und Sachsen hatten damals einen Ueberfluß an Wolle selbst, und die in England ausgeführte Wolle wurde fast in den Niederlanden verarbeitet.

e) *Lasber* de Censu L. III. c. 20. p. 864.

war eben so wenig als die folgende fortwährend, sondern nur zeitig. Bey dem neuen Türkenkriege gegen Soliman ward 1542. beschloßen, an einem bequemen Orte eine Feldpost anzulegen, um zeitige Nachrichten von den Kriegsoperationen der Reichsarmee unter den Befehlen des Markgraf Joachims von Brandenburg zu erhalten. Karl V. der sich bald in Deutschland, bald in den Niederlanden und bald in Italien aufhielt, und zugleich an allen Enden Europens Krieg führte, mußte sich's besonders angelegen seyn lassen, aus allen Gegenden eilig Nachrichten zu erhalten. Daher Leonhard Taxis 1543. eine beständig reutende Post, die aus den Niederlanden durch das Bißthum Lüttich und das Erzstift Trier nach Speyer und Rheinhausen gieng, und von da ihren Weg durch Wirtemberg über Augspurg, und durch Tyrol nach Italien fortsezte. Er bekam von Karl V., der diese Einrichtung mit den nöthigen Geldsummen unterstüzte, den 31. Dezember 1543. eine förmliche Bestallung als Niederländischer Obristpostmeister, und einen gewissen Gehalt f). Noch sieht man also weder einige Spuren von einer beständigen Reichspost, noch von einem kaiserlichen Postregal in Teutschland.

f) Geschichte der teutschen Posten in Hausens Staatsmaterialien, Dessau 1784. St. V. n. 8. S. 566. 567.